

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen sowohl im Register der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft als auch im Abschnitt „Geschäftsleitung der Gesellschaft“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, dies sicherzustellen) entsprechen die Angaben in diesem Dokument den Tatsachen, ohne dass etwas ausgelassen wurde, das für diese Angaben wahrscheinlich von Bedeutung wäre.



iShares VI Public Limited Company

Deutscher Konsolidierter Prospekt

Datum: 3. September 2026

(Eine in Irland unter der Registernummer 506453 mit beschränkter Haftung gegründete Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die von der Zentralbank gemäß der irischen Durchführungsverordnung von 2011 zu den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

iShares € Corp Bond Financials UCITS ETF

iShares \$ Overnight Rate Swap UCITS ETF

iShares € Overnight Rate Swap UCITS ETF

iShares £ Overnight Rate Swap UCITS ETF

iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF

iShares Bloomberg Enhanced Roll Yield Commodity Swap UCITS ETF

iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF

iShares Dow Jones U.S. Select Dividend UCITS ETF

iShares eb.rexx® Government Germany Bond 5.5-10.5yr UCITS ETF

iShares Edge MSCI EM Minimum Volatility Advanced UCITS ETF*

iShares Edge MSCI EM Minimum Volatility UCITS ETF

iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility Advanced UCITS ETF

iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility UCITS ETF

iShares Edge MSCI USA Minimum Volatility Advanced UCITS ETF

iShares Edge MSCI World Minimum Volatility Advanced UCITS ETF

iShares Edge MSCI World Minimum Volatility UCITS ETF

iShares Edge S&P 500 Minimum Volatility UCITS ETF

iShares Global AAA-AA Govt Bond UCITS ETF

iShares Global Corp Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist)

iShares Global High Yield Corp Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist)

iShares Global High Yield Corp Bond GBP Hedged UCITS ETF (Dist)

iShares J.P. Morgan \$ EM Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist)

iShares J.P. Morgan \$ EM Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist)

iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Investment Grade Bond UCITS ETF

iShares MSCI All Country World Swap UCITS ETF

iShares MSCI China A Swap UCITS ETF

iShares MSCI EM Swap UCITS ETF

iShares MSCI Europe Consumer Discretionary Sector UCITS ETF

iShares MSCI Europe Consumer Staples Sector UCITS ETF

iShares MSCI Europe Energy Sector UCITS ETF

iShares MSCI Europe Financials Sector UCITS ETF

iShares MSCI Europe Health Care Sector UCITS ETF

iShares MSCI Europe Industrials Sector UCITS ETF

iShares MSCI Europe Information Technology Sector UCITS ETF

iShares MSCI Europe Mid Cap UCITS ETF

iShares MSCI Japan CHF Hedged UCITS ETF (Acc)

iShares MSCI North America Swap UCITS ETF

iShares MSCI USA Swap UCITS ETF

iShares MSCI World CHF Hedged UCITS ETF (Acc)

iShares MSCI World Swap UCITS ETF

iShares MSCI World Swap PEA UCITS ETF

iShares NASDAQ 100 Swap UCITS ETF

iShares Russell 2000 Swap UCITS ETF

iShares S&P 500 CHF Hedged UCITS ETF (Acc)

iShares S&P 500 Swap PEA UCITS ETF

iShares S&P 500 Swap UCITS ETF

iShares S&P MidCap 400 UCITS ETF

iShares S&P Mid Cap 400 Swap UCITS ETF

iShares US Large Cap Deep Buffer UCITS ETF

iShares US Large Cap Max Buffer Dec UCITS ETF

iShares US Large Cap Max Buffer Jun UCITS ETF

iShares US Large Cap Max Buffer Mar UCITS ETF

iShares US Large Cap Max Buffer Sep UCITS ETF

iShares US Large Cap Moderate Buffer Dec UCITS ETF

iShares US Large Cap Moderate Buffer Jun UCITS ETF

iShares US Large Cap Moderate Buffer Mar UCITS ETF

iShares US Large Cap Moderate Buffer Sep UCITS ETF

* Dieser Fonds wurde am 13. August 2025 für neue Anlagen geschlossen und wird derzeit aufgelöst.

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um einen konsolidierten Prospekt für Deutschland, bestehend aus dem von der irischen Zentralbank am 3. September 2026 gebilligten Prospekt sowie dem länderspezifischen Nachtrag für Anleger in Deutschland vom 2. Juni 2026. Dieser konsolidierte Prospekt stellt keinen Prospekt im Sinne der in Irland anwendbaren Rechtsvorschriften dar und ist ausschließlich für Anleger in Deutschland bestimmt.

WICHTIGE HINWEISE

Dieses Dokument enthält wichtige Informationen und sollte vor einer Anlageentscheidung sorgfältig gelesen werden. Bei Fragen zum Inhalt dieses Prospekts sollten Sie sich an Ihren Börsenmakler, Finanzvermittler, Bankberater, Rechtsberater, Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Der Wert von Anteilen und die Erträge derselben können sowohl steigen als auch fallen, und dementsprechend erhält ein Anleger möglicherweise nicht den vollen investierten Betrag zurück.

Anleger sollten beachten, dass der iShares \$ Overnight Rate Swap UCITS ETF, der iShares € Overnight Rate Swap UCITS ETF, der iShares £ Overnight Rate Swap UCITS ETF, der iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF, die Rohstoffswap-Fonds und die Aktienswap-Fonds ihre Anlagestrategien überwiegend über Anlagen in Derivaten verfolgen.

Eine Anlage in die Fonds der Gesellschaft sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“. Wie zum Datum dieses Prospekts bestimmt, weist der Nettoinventarwert des iShares J.P. Morgan \$ EM Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist), des iShares J.P. Morgan \$ EM Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist), des iShares MSCI Japan CHF Hedged UCITS ETF (Acc) und des iShares MSCI World CHF Hedged UCITS ETF (Acc) aufgrund der Art der jeweiligen Anlagepolitik dieser Fonds wahrscheinlich eine hohe Volatilität auf, wie in ihren Risiko- und Ertragsprofilen in den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen oder Basisinformationsblättern angegeben.

Die in diesem Prospekt verwendeten Begriffe sind auf den Seiten 8 bis 15 definiert.

Die Verteilung dieses Prospekts sowie das Angebot bzw. der Kauf von Anteilen der Gesellschaft kann in bestimmten Jurisdiktionen beschränkt sein. Personen in solchen Jurisdiktionen, die ein Exemplar dieses Prospekts bzw. des beigefügten Kontoeröffnungsantrags und Handelsformulars erhalten, dürfen diesen Prospekt bzw. einen solchen Kontoeröffnungsantrag und ein solches Handelsformular nicht als Aufforderung an sie zum Kauf bzw. zur Zeichnung von Anteilen auslegen, noch dürfen sie einen solchen Kontoeröffnungsantrag und ein solches Handelsformular benutzen, es sei denn, sie könnten hierzu in der entsprechenden Jurisdiktion rechtmäßig aufgefordert werden, und ein solcher Kontoeröffnungsantrag und ein solches Handelsformular könnten rechtmäßig benutzt werden. Dementsprechend stellt dieser Prospekt kein Angebot und keine Aufforderung durch eine Person in einer Jurisdiktion dar, in der ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung rechtswidrig ist, oder in der die Person, die ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung abgibt, hierzu nicht berechtigt ist, oder an eine Person, der gegenüber die Abgabe eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung rechtswidrig ist. Personen im Besitz dieses Prospekts sowie Personen, die gemäß diesem Prospekt Anteile zeichnen möchten, haben sich selbst über die geltenden Gesetze und Vorschriften in ihrer jeweiligen Jurisdiktion zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Anteilszeichner haben sich bezüglich der rechtlichen Bestimmungen eines solchen Antrags und einer solchen Zeichnung, des Haltens bzw. der Veräußerung solcher Anteile sowie jeglicher Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihrer Gründung bzw. ihres Domizils zu informieren, einschließlich jeglicher erforderlichen staatlichen oder sonstigen Zulassungen sowie der Einhaltung jeglicher anderen Formalitäten.

Die Anteile der einzelnen Fonds werden in der Regel vorrangig am Hauptmarkt der LSE notiert und zum Handel zugelassen (können jedoch auch vorrangig an einer alternativen Börse notiert werden). Es ist ferner vorgesehen, dass die Anteile der einzelnen Fonds an mehreren anderen Börsen notiert (unter anderem Xetra, SIX Swiss Exchange, Euronext, Borsa Italiana, Bolsa Mexicana de Valores (mexikanische Börse) und CBOE (Chicago Board Options Exchange)) und zum Handel zugelassen werden. Die Gesellschaft gibt jedoch keine Zusicherung oder Garantie, dass diese Notierungen tatsächlich erfolgen oder weiterhin beibehalten werden. Sollten diese Notierungen erfolgen, ist die LSE in der Regel der Hauptmarkt (Primary Listing) für die Notierung der Anteile der Fonds (wobei manche Fonds jedoch an einer anderen Börse als Hauptmarkt notiert sein können) und alle anderen Börsen sind Nebenmärkte (Secondary Listing).

Details zur Notierung oder Handelszulassung der Anteile finden Sie auf der offiziellen iShares-Website (www.ishares.com).

Es ist möglich, dass Parteien, die in keiner Weise mit der Gesellschaft (und den Fonds), dem Manager oder Anlageverwalter verbunden sind, in bestimmten Jurisdiktionen die Anteile eines oder mehrerer Fonds zur Anlage durch Anleger in diesen Jurisdiktionen über außerbörsliche Handelssysteme verfügbar machen. Weder die Gesellschaft noch der Manager oder der Anlageverwalter unterstützen oder fördern diese Aktivitäten und sind in keiner Weise mit diesen Parteien oder Aktivitäten verbunden und übernehmen keinerlei Haftung in Bezug auf deren Geschäftstätigkeit und Handel.

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem Gesetz von 1933 oder den Wertpapiergesetzen eines Staates der Vereinigten Staaten registriert. Die Anteile dürfen mittelbar noch unmittelbar in den Vereinigten Staaten oder für Rechnung bzw. zugunsten von US-Personen angeboten bzw. verkauft werden. Ein Weiteranbieten oder Weiterverkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen kann einen Verstoß gegen US-Recht darstellen.

Anteile dürfen nicht durch eine ERISA-Einrichtung erworben bzw. gehalten werden oder mit dem Vermögen einer ERISA-Einrichtung erworben werden, außer bei entsprechenden Ausnahmen.

Darüber hinaus dürfen Anteile nicht von einer Person erworben werden, die gemäß dem Gesetz von 1940 und seinen Vorschriften oder gemäß dem CEA und seinen Vorschriften als US-Person gilt.

Die Anteile sind nicht für den öffentlichen Vertrieb in Kanada qualifiziert und werden dies nicht sein, da für die Gesellschaft kein Prospekt bei einer Wertpapier- oder Aufsichtsbehörde in Kanada oder einer seiner Provinzen oder Territorien eingereicht wurde. Dieses Dokument ist keine Werbung oder andere Maßnahme zur Förderung eines öffentlichen Angebots von Anteilen in Kanada und ist unter keinen Umständen so auszulegen. Keine in Kanada ansässige Person darf Anteile kaufen oder eine Übertragung von Anteilen annehmen, wenn sie nicht gemäß kanadischem Recht bzw. dem jeweiligen Provinzrecht dazu befugt ist.

Dementsprechend steht die Gesellschaft zur Einhaltung der oben erläuterten Beschränkungen nicht für Anlagen durch nicht qualifizierte Inhaber offen, außer unter bestimmten Umständen und dann lediglich nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats oder Managers. Von jedem zukünftigen Anleger kann verlangt werden, dass er beim Erwerb von Anteilen zusichert, ein qualifizierter Inhaber zu sein und die Anteile nicht für oder im Namen von einem nicht qualifizierten Inhaber zu erwerben. Die vorherige Erteilung der Zustimmung zu einer Anlage durch den Verwaltungsrat verleiht dem Anleger nicht das Recht zum Erwerb von Anteilen bei künftigen oder nachfolgenden Zeichnungsanträgen.

Anteilszeichner müssen eine Erklärung abgeben, ob sie US-Personen sind. Wenn Anleger den Status eines qualifizierten Inhabers verlieren, müssen sie den Verwalter unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen (unabhängig davon, ob sie über den Primärmarkt oder den Sekundärmarkt investiert haben). Falls die Gesellschaft davon Kenntnis erhält, dass sich Anteile im unmittelbaren oder wirtschaftlichen Eigentum eines nicht qualifizierten Inhabers befinden, kann sie die betreffenden Anteile zwangsweise zurücknehmen und gegebenenfalls von jeder Person, die kein qualifizierter Inhaber ist, die Zahlung einer Gebühr verlangen, mit der die Gesellschaft für etwaige Verluste entschädigt wird, die ihr im Zusammenhang mit einem solchen Anteilsbesitz entstanden sind (oder noch entstehen können).

Jeder Fonds, der physisch in indische Wertpapiere investiert („Fonds mit Indien-Engagement“), muss gemäß den SEBI-Verordnungen als Category II FPI registriert sein. Um sich als Category II FPI registrieren zu lassen, muss jeder Fonds mit Indien-Engagement nachweisen, dass er die folgenden Kriterien bezüglich der Streuung erfüllt: (i) Der Fonds muss mindestens 20 Anleger haben, einschließlich Direktanlegern und zugrunde liegenden Anlegern in Pooling-Vehikeln. (ii) Kein Anleger darf (nach Anzahl und Wert) mehr als 49 % der Anteile des Fonds halten. Institutionelle Anleger, die mehr als 49 % eines Fonds mit Indien-Engagement halten, müssen ihrerseits die Kriterien bezüglich der Streuung erfüllen. Zugrunde liegende wirtschaftliche Eigentümer, die mehr als 25 % des Fonds halten, müssen ihre Zustimmung zur FPI-Registrierung erteilen und zu diesem Zweck zulassen, dass ihre Kundeninformationen an den maßgeblichen Verwahrungsteilnehmer und an den Securities and Exchange Board of India weitergegeben werden. Aus den oben genannten Gründen **darf kein Anleger eines Fonds mit Indien-Engagement (nach Anzahl und Wert) mehr als 49 % der Anteile des Fonds halten (mit Ausnahme des Nominees des gemeinsamen Verwahrers). Ein Anleger, der (nach Anzahl und Wert) mehr als 25 % der Anteile eines Fonds mit Indien-Engagement hält, erteilt hiermit seine Zustimmung zur FPI-Registrierung des jeweiligen Fonds und seine Zustimmung zur Weitergabe seiner Kundeninformationen durch Broker, Verwahrer, Nominees, lokale Zentralverwahrer, internationale Zentralverwahrer und sonstige Vermittler sowie durch die Gesellschaft und ihre Dienstleister an die Gesellschaft, an den maßgeblichen Verwahrungsteilnehmer und an SEBI.**

Die Anteile aller Fonds mit Fonds mit Indien-Engagement wurden und werden nicht nach indischen Gesetzen registriert, und es ist nicht vorgesehen, dass sie von indischen Gesetzen profitieren, die zum Schutz der Anteilinhaber veröffentlicht werden. Anteile an allen Fonds mit Indien-Engagement werden nicht in Indien angeboten und dürfen weder direkt noch indirekt innerhalb Indiens verkauft oder ausgeliefert werden, von einer beschränkten juristischen Person indischer Herkunft erworben, übertragen oder namens dieser gehalten werden oder an eine Person verkauft werden, die Anteile direkt oder indirekt an eine beschränkte juristische Person indischer Herkunft weiterverkauft oder dieser anbietet. Wesentlich gestattet die Gesellschaft den Verkauf von Anteilen aller Fonds mit Indien-Engagement oder von wirtschaftlichen Interessen an diesem an beschränkte juristische Personen indischer Herkunft nicht.

Anleger, die sich für einen Fonds mit Indien-Engagement interessieren, können ggf. zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs (oder danach) aufgefordert werden, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass sie keine beschränkten juristischen Personen indischer Herkunft sind und die Anteile weder für noch namens einer beschränkten juristischen Person indischer Herkunft erwerben bzw. erworben haben. Inhaber von Anteilen eines Fonds mit Indien-Engagement sind verpflichtet, die Gesellschaft und den Anlageverwalter unverzüglich zu informieren, wenn sie eine beschränkte juristische Person indischer Herkunft werden oder Anteile zugunsten einer beschränkten juristischen Person indischer Herkunft halten. Die Gesellschaft, der Manager oder der Anlageverwalter können von den Anteilhabern Informationen über diese selbst und die wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile verlangen, um festzustellen, ob es sich bei diesen Anteilhabern oder wirtschaftlichen Eigentümern um eine beschränkte juristische Person indischer Herkunft handelt. Indem Sie (direkt oder indirekt) in einen Fonds mit Indien-Engagement investieren, willigen Anleger in die Bereitstellung und die Weitergabe dieser Informationen an die Gesellschaft, den Manager und den Anlageverwalter ein.

Erhält die Gesellschaft davon Kenntnis, dass eine Person, alleine oder gemeinsam mit einer weiteren Person, unter Verstoß gegen die o. a. Beschränkungen direkt oder indirekt Anteile eines Fonds mit Indien-Engagement in ihrem Besitz hält oder daraus Nutzen zieht, wird sie diese Anteile, soweit sie feststellbar und rücknehmbar sind, zwangsweise zurücknehmen. Für zwangsweise zurückgenommene Anteile erhält der Anleger den Erlös abzüglich entstandener Kosten und jener Beträge, die zur Entschädigung oder Abfindung der Gesellschaft, des Managers und

des Anlageverwalters für Verluste erforderlich sind, die diese in Bezug auf von oder namens einer beschränkten juristischen Person indischer Herkunft gehaltene Anteile erlitten haben (oder erleiden könnten).

Sollte ein Anteilinhaber oder wirtschaftlicher Eigentümer die geforderten Informationen nicht offenlegen und aufgrund einer solchen Nicht- oder unzureichenden Offenlegung der Verwaltungsrat der Ansicht sein, dass es sich bei einem solchen Anteilinhaber und/oder wirtschaftlichen Eigentümer um eine beschränkte juristische Person indischer Herkunft handeln könnte, so wird die Gesellschaft, sofern die Anteile festgestellt und zurückgenommen werden können, jene Anteile des betreffenden Fonds mit Indien-Engagement, die von oder zugunsten einer solchen Person gehalten werden, zwangsweise zurücknehmen.

Für zwangsweise zurückgenommene Anteile erhält der Anleger den Erlös abzüglich entstandener Kosten und jener Beträge, die zur Entschädigung oder Abfindung der Gesellschaft, des Managers und des Anlageverwalters für Verluste erforderlich sind, die diese in Bezug auf von oder namens einer solchen Person gehaltene Anteile erlitten haben (oder erleiden könnten).

Personen, die gegen die o. a. Beschränkungen verstoßen, haben sowohl die Gesellschaft als auch den Manager und den Anlageverwalter hinsichtlich sämtlicher Verluste und Forderungen, die diesen im Zusammenhang mit einem solchen Verstoß entstehen, schad- und klaglos zu halten.

Anteile werden lediglich auf der Basis der im aktuellen Prospekt sowie dem letzten Jahresbericht und geprüften Abschluss und darauf folgenden Halbjahresberichten und ungeprüften Abschlüssen enthaltenen Informationen angeboten. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts.

Anleger werden angehalten, jegliche weitere Informationen bzw. Zusagen eines Brokers, Verkäufers oder sonstiger Person nicht zu berücksichtigen und sich dementsprechend nicht auf diese zu stützen.

In diesem Prospekt getroffene Aussagen basieren auf dem Verständnis des Verwaltungsrats von den derzeit in Irland geltenden Gesetzen und Geschäftsbräuchen und unterliegen Änderungen derselben. In diesem Prospekt enthaltene Beträge sind nur zum Datum dieses Prospekts gültig und unterliegen Änderungen desselben.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Jede solche Übersetzung muss dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der englischsprachige Prospekt. Sofern der englischsprachige Prospekt und der Prospekt in einer anderen Sprache an irgendeiner Stelle differieren, ist der englischsprachige Prospekt maßgeblich. Ausnahmsweise ist eine andere Sprache des Prospekts dann und insoweit maßgeblich, wie das Gesetz einer Jurisdiktion, in der die Anteile vertrieben werden, dies für Klagen, die sich auf Veröffentlichungen in Prospekten in einer anderen Sprache als Englisch beziehen, verlangt. Jegliche Streitigkeiten in Bezug auf die Prospektbedingungen, ungeachtet der Sprache des Prospekts, unterliegen irischem Recht und dessen Auslegung. Darüber hinaus unterwerfen sich die Anleger bezüglich der Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile der Gesellschaft ergeben, unwiderruflich der Zuständigkeit der Gerichte in Irland.

Die Gesellschaft kann beantragen, ihre Anteile in Jurisdiktionen außerhalb Irlands einzutragen und zu vertreiben. Falls solche Registrierungen stattfinden, kann nach lokalen Bestimmungen die Einsetzung von Zahlstellen/Facilities Agents vorgeschrieben sein sowie das Führen von Konten durch diese Zahlstellen, über welche Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden. Anleger, die sich dafür entscheiden oder nach lokalen Bestimmungen dazu verpflichtet sind, Zeichnungs-/Rücknahmegelder nicht direkt, sondern über eine zwischengeschaltete Stelle an die Verwahrstelle zu zahlen bzw. von dieser zu erhalten, gehen in Bezug auf diese zwischengeschaltete Stelle ein Kreditrisiko bezüglich (a) der Zeichnungsgelder vor Übermittlung dieser Gelder an die Verwahrstelle und bezüglich (b) der Rücknahmegelder, die diese zwischengeschaltete Stelle an den betreffenden Anleger zu zahlen hat, ein. Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Registrierung und dem Vertrieb der Anteile in solchen Jurisdiktionen, einschließlich der Beauftragung von Repräsentanten, Vertriebsstellen oder sonstigen Vertretern in den jeweiligen Jurisdiktionen, und für die Erstellung von länderspezifischen Informationsdokumenten fallen zu handelsüblichen Sätzen an und können von der Gesellschaft und/oder den Fonds getragen werden.

Dieser Prospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen oder das Basisinformationsblatt zum betreffenden Fonds bzw. zur betreffenden Anteilklasse sollten vor der Beantragung von Anteilen vollständig gelesen werden.

Anleger sollten die im Abschnitt „Besteuerung in Deutschland“ aufgeführten Bestimmungen zur Besteuerung in Deutschland beachten. Diese sind jedoch nicht Teil der Anlageziele oder der Anlagepolitik der Fonds.

HINWEIS FÜR IM KÖNIGREICH SAUDI-ARABIEN ANSÄSSIGE PERSONEN:

Dieses Dokument darf nicht im Königreich Saudi-Arabien vertrieben werden, außer an Personen, die gemäß den von der CMA herausgegebenen Verordnungen zu Anlagefonds zulässig sind. Die CMA gibt keine Zusicherungen in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Dokuments ab und schließt ausdrücklich jede Haftung für Verluste aus, die aus einem Teil dieses Dokuments oder im Vertrauen auf einen Teil dieses Dokuments entstehen. Potenzielle Zeichner der hier angebotenen Wertpapiere sollten ihre eigene Sorgfaltsprüfung hinsichtlich der Richtigkeit der Informationen in Bezug auf die angebotenen Wertpapiere durchführen. Wenn Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie sich mit einem zugelassenen Finanzberater in Verbindung setzen.

Verteilung im oder vom Abu Dhabi Global Market aus („ADGM“)

Dieser Prospekt darf im oder vom ADGM aus nur an Personen ausgegeben werden, die die Kriterien für professionelle Kunden erfüllen, die in Regel 2.4.1 der Regeln zur Führung von Geschäften (conduct of business rules, **COBS**) im Handbuch der Financial Services Regulatory Authority („**FSRA**“) des Abu Dhabi Global Market

dargelegt sind. **Dieser Prospekt und alle damit verbundenen Dokumente sind explizit nicht für Personen vorgesehen, die gemäß den COBS als Privatkunden gelten würden.**

Dieser Prospekt bezieht sich auf die Gesellschaft, die keiner Regulierung oder Genehmigung durch die FSRA unterliegt.

Die FSRA übernimmt keine Verantwortung für die Prüfung oder Verifizierung von Prospekten oder Dokumenten in Verbindung mit der Gesellschaft. Dementsprechend hat die FSRA den Prospekt oder andere damit verbundene Dokumente weder genehmigt noch Schritte unternommen, um die im Prospekt enthaltenen Informationen zu überprüfen, und ist nicht dafür verantwortlich.

Die Anteile, auf die sich der Prospekt bezieht, können illiquide sein und/oder Beschränkungen in Bezug auf ihren Wiederverkauf unterliegen. Potenzielle Käufer sollten ihre eigene Sorgfaltsprüfung in Bezug auf die Gesellschaft durchführen.

Wenn Sie den Inhalt dieses Prospekts nicht verstehen, sollten Sie sich mit einem zugelassenen Finanzberater in Verbindung setzen.

DATENSCHUTZ

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft und/oder der Manager ihre personenbezogenen Daten („personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO) oder personenbezogene Daten von Personen, die mit den Verwaltungsratsmitgliedern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern und/oder wirtschaftlichen Eigentümern eines Anlegers verbunden sind, verarbeiten können.

Die Datenschutzerklärung, die in Bezug auf die Gesellschaft und den Manager in seiner Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft erstellt wurde (die „Datenschutzerklärung“), enthält Informationen über die Erhebung, Verwendung, Offenlegung, Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft und/oder den Manager und beschreibt die Rechte von Einzelpersonen in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten, die die Gesellschaft und/oder der Manager gespeichert haben.

Die Datenschutzerklärung ist unter www.ishares.com verfügbar.

Anfragen für weitere Informationen im Zusammenhang mit der Nutzung der personenbezogenen Daten durch die Gesellschaft, den Manager und/oder durch BlackRock sowie Anfragen zur Ausübung der Rechte in Bezug auf personenbezogene Daten, wie in der Datenschutzerklärung dargelegt, sind an: Data Protection Officer, BlackRock, 12 Throgmorton Avenue, London, EC2N 2DL zu richten.

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

iShares VI public limited company

J.P. Morgan
200 Capital Dock
79 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 RK57
Irland

Eingetragener Geschäftssitz des Managers
BlackRock Asset Management Ireland Limited
3rd Floor
Glencar House
20 Merrion Road
Dublin 4
D04 T9F3
Irland

Eingetragener Geschäftssitz der Verwahrstelle
State Street Custodial Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Gesellschaftssekretär
Apex IFS Limited
Floor 2
Block 5
Irish Life Centre
Abbey Street Lower
Dublin 1
D01 P767

Rechtsberater (für irisches Recht)
Maples and Calder (Ireland) LLP
75 St Stephen's Green
Dublin 2
Irland

Verwaltungsrat der Gesellschaft

William McKechnie (Vorsitzender)
Ros O'Shea
Deirdre Somers
Padraig Kenny
Manuela Sperandeo

Anlageverwalter
BlackRock Advisors (UK) Limited
12 Throgmorton Avenue
London EC2N 2DL
England

Verwalter und Registerstelle
State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Abschluss- und Berichtsprüfer
Deloitte Ireland LLP
Deloitte & Touche House
Earlsfort Terrace
Dublin 2

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE HINWEISE	2
DATENSCHUTZ	5
ANSCHRIFTENVERZEICHNIS.....	6
DEFINITIONEN	8
DIE GESELLSCHAFT	17
ANLAGEZIELE UND -POLITIK	31
REFERENZINDIZES	32
FONDSBESCHREIBUNGEN	34
METHODIKEN FÜR WÄHRUNGSABSICHERUNGEN	113
ANLAGETECHNIKEN	114
EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT	121
RISIKOFAKTOREN.....	123
BEWERTUNG DER FONDS.....	168
INDIKATIVER NETTOINVENTARWERT	169
HANDEL MIT ANTEILEN DER GESELLSCHAFT	171
VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM PRIMÄRMARKT	172
VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM SEKUNDÄRMARKT.....	184
SEKUNDÄRMARKTRÜCKKÄUFE.....	184
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM HANDEL MIT ANTEILEN DER GESELLSCHAFT.....	186
AUFWENDUNGEN DER FONDS	194
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	197
ECHTE DIVERSIFIZIERUNG DER ANTEILINHABERSTRUKTUR	199
GESCHÄFTSLEITUNG DER GESELLSCHAFT	200
INTERESSENKONFLIKTE	208
GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN.....	212
BESTEuerung	217
ANHANG I	231
ANHANG II.....	233
ANHANG III.....	237
ANHANG IV	241
ANHANG VI	249
ANHANG VII.....	254
INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND	297

DEFINITIONEN

„Kontoeröffnungsantrag“: Das vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Kontoeröffnungs- oder Antragsformular (je nach Kontext), das von dem zugelassenen Teilnehmer zum Zwecke der Eröffnung eines Primärmarkt-Handelskontos in Bezug auf die Gesellschaft und/oder den relevanten Fonds auszufüllen ist oder das der Nominee des gemeinsamen Verwahrers zur Beantragung der Ausgabe von Anteilen der Fonds in seinem Namen ausfüllen muss und das eine Ermächtigung für die Gesellschaft enthalten muss, Anteilsgeschäfte mit zugelassenen Teilnehmern zu tätigen.

„Thesaurierende Anteilklasse“: Eine Anteilklasse, die in der Liste der Anteilklassen, die im Abschnitt „Anteilklassen“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ dieses Prospekts aufgeführt sind, als „thesaurierend“ oder in der Tabelle „Aktuelle und aufgelegte Anteilklassen“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ dieses Prospekts als „Thes.“ angegeben ist und in Bezug auf die Erträge und andere Gewinne thesauriert und wieder angelegt werden.

„Gesetz“: Der Companies Act 2014 (von Irland) in seiner jeweils gültigen Fassung.

„Verwalter“: Die State Street Fund Services (Ireland) Limited und/oder diejenige andere Person, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zur Erbringung von Verwaltungs-, Transferstellen- und Registerstellenleistungen für die Gesellschaft ernannt wird.

„Verwaltungsvertrag“: Der Vertrag zwischen dem Manager und dem Verwalter in Bezug auf die Erbringung von Verwaltungs-, Transferstellen- und Registerstellenleistungen für die Gesellschaft in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„ADR“: American Depository Receipt (US-Hinterlegungsschein)

„Verbundenes Unternehmen“: Eine Gesellschaft, deren oberste Muttergesellschaft die oberste Muttergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder eine Gesellschaft, an der die oberste Muttergesellschaft des Anlageverwalters direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 50 % hält.

„ESG-Vorschriften der AMF“: Die Stellungnahme und Empfehlung DOC-2020-03 der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers – AMF). Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.amf-france.org/en/regulation/policy/doc-2020-03>.

„Verwässerungsschutzgebühr“: Eine Gebühr, die zur Deckung von Handelskosten, zur Vergütung von Liquiditätskosten des betreffenden Fonds, zur Werterhaltung der zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Fonds und zum Schutz der anderen Anteilinhaber vor ungerechtfertigter Benachteiligung auf Zeichnungen oder Rücknahmen erhoben werden kann. Bezugnahmen auf Handelskosten umfassen geschätzte explizite Transaktionskosten (einschließlich Maklergebühren, Handelsabgaben, Steuern und Abwicklungsgebühren) und gegebenenfalls implizite Transaktionskosten (einschließlich Geld-Brief-Spanne und erheblicher Marktauswirkungen).

„Satzung“: Die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„Australischer Dollar“ oder „AUD“: Die gesetzliche Währung des Commonwealth of Australia.

„Zugelassener Teilnehmer“: Ein bei der Gesellschaft als zugelassener Teilnehmer registrierter Market Maker oder Broker, der somit in der Lage ist, Anteile eines Fonds direkt bei der Gesellschaft zu zeichnen bzw. an diese zurückzugeben (d. h. über den Primärmarkt).

„Basiswährung“: Die Basiswährung eines Fonds.

„Referenzindex“: In Bezug auf einen Fonds, der Index, mit dem der Ertrag des Fonds verglichen wird. (Hierbei bedeutet „Net USD“ im Namen des Referenzindex, dass Dividenden nach Abzug der Quellensteuer (netto) reinvestiert werden, wobei der Referenzindex auf US-Dollar lautet.)

„Benchmark-Verordnung“: Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates geändert durch die Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 in der jeweils gültigen Fassung.

„Register nach der Benchmark-Verordnung“: Register der Administratoren und Referenzwerte, das von der ESMA gemäß der Benchmark-Verordnung geführt wird.

„Benefit-Plan-Anleger“: Dieser Begriff hat die in Section 3(42) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 („ERISA“) genannte Bedeutung und schließt (a) einen „Employee Benefit Plan“ gemäß Definition in Section 3(3) ERISA, auf den Part 4 von Title I ERISA anwendbar ist; (b) einen „Plan“ gemäß Beschreibung in Section 4975(e)(1) des Code, auf den Section 4975 des Code anwendbar ist; und (c) ein Rechtssubjekt, dessen Vermögenswerte Planvermögen („Plan Assets“) aufgrund von Anlagen eines Mitarbeiterleistungsplans (Employee Benefit Plan) oder eines Plans in einem solchen Rechtssubjekt enthalten, ein. Für die vorstehenden Zwecke umfasst der Begriff „Benefit-Plan-Anleger“ keine staatliche Versorgungseinrichtung („governmental plan“) gemäß der Definition in Section 3(32) ERISA, keine Nicht-US-Versorgungseinrichtung („non-US plan“) gemäß der Definition in Section 4(b)(4) ERISA und keine kirchliche Versorgungseinrichtung („church plan“) gemäß der Definition in Section 3(33) ERISA, die sich nicht dafür entschieden haben, dass ERISA auf sie anwendbar ist.

„BlackRock-Gruppe“: Die Unternehmensgruppe von BlackRock, Inc. und alle ihre verbundenen Unternehmen und Personen.

„Verwaltungsrat“: Der jeweilige Verwaltungsrat der Gesellschaft.

„Bond Connect“: Eine im Juli 2017 von CFETS, China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House, HKEX und Central Moneymarkets Unit gestartete Initiative für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen der VRC und Hongkong.

„Puffer-Fonds“: iShares US Large Cap Deep Buffer UCITS ETF, iShares US Large Cap Max Buffer Dec UCITS ETF, iShares US Large Cap Max Buffer Jun UCITS ETF, iShares US Large Cap Max Buffer Mar UCITS ETF, iShares US Large Cap Max Buffer Sep UCITS ETF, iShares US Large Cap Moderate Buffer Dec UCITS ETF, iShares US Large Cap Moderate Buffer Jun UCITS ETF und iShares US Large Cap Moderate Buffer Sep UCITS ETF.

„Geschäftstag“: Bezogen auf alle Fonds ein Tag, an dem die Märkte in England für das Geschäft geöffnet sind (oder ein anderer Tag, der vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt und den Anteilhabern vorab mitgeteilt wird).

„Kanadischer Dollar“ oder „CAD“: Die gesetzliche Währung von Kanada.

„In Kanada ansässige Person“: Eine Person, die im Sinne des kanadischen Einkommensteuerrechts in Kanada ansässig ist.

„Capital Market Authority“ oder „CMA“: Die Aufsichtsbehörde für Wertpapiere und Anlagen im Königreich Saudi-Arabien sowie deren Nachfolger und Bevollmächtigte.

„Barkomponente“: Die Barkomponente im Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestands. Die Barkomponente besteht aus drei Elementen: (i) der den Anteilen einer bestimmten Anteilklasse des Fonds zuschreibbaren aufgelaufenen Dividende (im Allgemeinen erzielter Dividenden- und Zinsertrag abzüglich angefallener Gebühren und Aufwendungen seit der vorangegangenen Ausschüttung), (ii) Barbeträgen bestehend aus Beträgen, die aufgrund der Rundung der zu liefernden Anzahl von Anteilen entstehen, vom Fonds gehaltenem Barkapital oder Beträgen, die Differenzen zwischen den Gewichtungen des Verzeichnisses der Zusammensetzung des Anlagenbestands und des Fonds darstellen, und (iii) gegebenenfalls zahlbaren Abgaben und Gebühren.

„CCASS“: Das Hong Kong Central Clearing and Settlement System.

„CEA“: Der Commodities Exchange Act (der Vereinigten Staaten) in seiner jeweils gültigen Fassung.

„Zentralbank“: Die Central Bank of Ireland oder deren Nachfolgeeinrichtung.

„OGAW-Vorschriften der Zentralbank“: Die Vorschriften des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2019 in der jeweils aktuellen Fassung.

„Zentralverwahrer“: Die anerkannten Clearingsysteme, bei denen es sich um nationale Abwicklungssysteme für einzelne nationale Märkte handelt. Da die Fonds Anteile über das Abwicklungssystem des internationalen Zentralverwahrers ausgeben, sind Zentralverwahrer Teilnehmer eines internationalen Zentralverwahrers.

„CFETS“: Das China Foreign Exchange Trade System & National Funding Centre.

„China-A-Aktien“: Wertpapiere von in der VRC eingetragenen Unternehmen, die auf Renminbi lauten und an den Börsen von Shanghai und Shenzhen in Renminbi gehandelt werden.

„ChinaClear“: Die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited, der Zentralverwahrer der VRC im Hinblick auf China-A-Aktien.

„Clearstream“: Clearstream Banking, Société Anonyme, Luxemburg, und all ihre Geschäftsnachfolger.

„Rohstoffswap-Fonds“: Zum Datum des Prospekts der iShares Bloomberg Enhanced Roll Yield Commodity Swap UCITS ETF und der iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF.

„Gemeinsamer Verwahrer“: Die juristische Person, die zum Verwahrer für die internationalen Zentralverwahrer ernannt wurde, derzeit Citibank Europe plc mit eingetragenem Sitz in 1 North Wall Quay, Dublin 1, Irland.

„Nominee des gemeinsamen Verwahrers“: Die juristische Person, die zum Nominee für einen gemeinsamen Verwahrer ernannt wurde und als solcher als eingetragener Inhaber der Anteile der Fonds agiert, derzeit Citivic Nominees Limited.

„Gesellschaft“: iShares VI plc.

„CSDCC“: China Securities Depository and Clearing Corporation Limited.

„CSRC“: China Securities Regulatory Commission (chinesische Wertpapieraufsichtsbehörde).

„**Währungsabgesicherte Fonds**“: iShares Global Corp Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist), iShares Global High Yield Corp Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist), iShares Global High Yield Corp Bond GBP Hedged UCITS ETF (Dist), iShares J.P. Morgan \$ EM Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist), iShares J.P. Morgan \$ EM Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist), iShares MSCI Japan CHF Hedged UCITS ETF (Acc), iShares MSCI World CHF Hedged UCITS ETF (Acc) und iShares S&P 500 CHF Hedged UCITS ETF (Acc).

„**Währungsabsicherungsvertrag**“: Der Vertrag zwischen dem Anlageverwalter und State Street Bank & Trust Company, Zweigstelle London, mit dem State Street Bank & Trust Company, Zweigstelle London, mit der Erbringung von Währungsabsicherungsleistungen für den währungsabgesicherten Fonds und alle währungsabgesicherten Anteilklassen beauftragt wurde, in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„**Währungsabgesicherte Anteilklasse**“: Eine Anteilklasse eines Fonds (außer den währungsabgesicherten Fonds, die nur eine Anteilklasse haben), die den Einsatz von Sicherungsgeschäften zur Reduzierung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen erlaubt, wie im Abschnitt „Währungsabgesicherte Anteilklassen“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ dieses Prospekts beschrieben.

„**Aktuelle Fonds**“: Die gemäß Auflistung auf Seite 1 dieses Prospekts zum Datum dieses Prospekts bestehenden Fonds.

„**Aktuelle Anteilklassen**“: Die Anteilklassen der aktuellen Fonds, die zum Datum dieses Prospekts vom Manager in dessen Ermessen aufgelegt werden können. Die Anteilklassen sind auf den Seiten 22 bis 27 dieses Prospekts aufgeführt.

„**Dänische Krone**“ oder „**DKK**“: Die gesetzliche Währung des Königreichs Dänemark.

„**Handelstag**“: Im Allgemeinen ist in Bezug auf die aktuellen Fonds jeder Geschäftstag ein Handelstag. Einige Geschäftstage sind jedoch keine Handelstage, wenn z. B. Märkte, an denen die Anlagen eines Fonds notiert sind oder gehandelt werden, oder Märkte von Bedeutung für einen Referenzindex ausgesetzt oder geschlossen sind oder es sich bei diesem Tag um einen gesetzlichen Feiertag in einer Jurisdiktion, in der ein Bevollmächtigter des Anlageverwalters seinen Sitz hat, handelt, jeweils vorausgesetzt, dass es in jedem Zweiwochenzeitraum mindestens einen Handelstag gibt, und stets vorbehaltlich der Ermessensfreiheit des Verwaltungsrats, die Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie Verkauf, Umschichtung und/oder die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft oder einem der Fonds gemäß den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung vorübergehend auszusetzen. Der Anlageverwalter erstellt Handelskalender, in denen die Handelstage für jeden Fonds vorab aufgeführt sind. Der Handelskalender kann gelegentlich vom Anlageverwalter geändert werden, wenn z. B. der maßgebliche Marktbetreiber bzw. die maßgebliche Aufsichtsbehörde oder Börse einen maßgeblichen Markt für den Handel und/oder die Abwicklung geschlossen erklärt (wobei eine solche Schließung kurzfristig oder völlig ohne Vorankündigung gegenüber dem Anlageverwalter erfolgen kann). Der Handelskalender für jeden Fonds (und jede Anteilklasse innerhalb eines Fonds) ist beim Anlageverwalter erhältlich.

„**Handelsformular**“: Das Handelsformular in der Form, die der Verwaltungsrat für die Zwecke von Geschäften in Anteilen der Gesellschaft und/oder des betreffenden Fonds vorschreiben kann.

„**Verwahrstelle**“: State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder eine andere Person, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zur Verwahrstelle für die Gesellschaft ernannt wird.

„**Verwahrstellenvertrag**“: Der Vertrag zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der Verwahrstelle in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„**Richtlinie**“: Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009, geändert durch Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

„**Verwaltungsrat(smitglieder)**“: Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder ein von diesen ordnungsgemäß bevollmächtigter Ausschuss.

„**Ausschüttende Anteilklasse**“: Eine Anteilklasse, die in der Liste der Anteilklassen, die im Abschnitt „Anteilklassen“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ dieses Prospekts aufgeführt sind, als „ausschüttend“ oder in der Tabelle „Aktuelle und aufgelegte Anteilklassen“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ dieses Prospekts als „Aussch.“ angegeben ist und in Bezug auf die Ausschüttungen von Erträgen erklärt werden.

„**Abgaben und Gebühren**“: In Bezug auf einen Fonds oder eine Anteilklasse alle Stempel- und anderen Abgaben, Steuern, staatlichen Gebühren, Makler- und Bankgebühren, Wechselkursmargen, Zinsen, Verwahrstellen- und Unterverwahrergebühren (in Bezug auf Verkäufe und Käufe), Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und anderen Abgaben und Gebühren (einschließlich absicherungsbedingte Kosten und Transaktionskosten), ob in Zusammenhang mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Erhöhung des Vermögens des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilklasse oder der Schaffung, Ausgabe, dem Verkauf, der Rücknahme, der Umschichtung oder dem Rückkauf von Anteilen oder dem Verkauf oder Kauf von Anlagen oder in Bezug auf Zertifikate oder anderweitig, die bezüglich, vor oder in Zusammenhang mit, aus oder bei der Transaktion oder dem Handel, für die bzw. den solche Abgaben und Gebühren zu entrichten sind, gegebenenfalls zahlbar wurden oder sind, der Klarheit halber einschließlich sämtlicher Rückstellungen für Margen bei der Berechnung des Zeichnungs- und Rücknahmepreises (um die Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zur Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem Schätzpreis, zu dem diese Vermögenswerte infolge einer Zeichnung gekauft bzw. infolge einer

Rücknahme verkauft werden, um alle bei einer Anpassung eines Swap, die infolge einer Zeichnung oder Rücknahme erforderlich ist, zahlbaren Gebühren und alle nicht realisierten Gewinne oder Verluste (und deren Festschreibung, Wiederanlage oder Glattstellung) aus Devisentermingeschäften in Verbindung mit einem Verkauf, einer Rücknahme, einer Umschichtung oder einem Rückkauf von Anteilen einer währungsabgesicherten Anteilklasse oder eines währungsabgesicherten Fonds zu berücksichtigen), jedoch ausschließlich aller Provisionen, die an Verkaufs- oder Kaufbeauftragte für die Anteile zu zahlen sind, sowie aller Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil der Anteile des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilklasse berücksichtigt wurden.

„DVP“: Abwicklung auf der Basis „Lieferung gegen Zahlung“ (Delivery Versus Payment).

„Elektronische Order-Eingabe“: Funktion auf der Website, die zugelassene Teilnehmer zum Einreichen von Handelsanträgen bezüglich der Anteile in einem Fonds und zum Erhalt von Informationen in Bezug auf das Handelsverfahren nutzen können.

„Betreiber der elektronischen Order-Eingabe“: Der jeweilige Betreiber der elektronischen Order-Eingabe.

„Aktienfonds“: Fonds der Gesellschaft, die die Entwicklung eines Referenzindex nachbilden, dessen Bestandteile Aktien sind. Hierbei handelt es sich zum Datum des Prospekts um folgende Fonds: iShares Dow Jones U.S. Select Dividend UCITS ETF, iShares Edge MSCI EM Minimum Volatility UCITS ETF, iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility Advanced UCITS ETF, iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility UCITS ETF, iShares Edge MSCI USA Minimum Volatility Advanced UCITS ETF, iShares Edge MSCI World Minimum Volatility Advanced UCITS ETF, iShares Edge MSCI World Minimum Volatility UCITS ETF, iShares Edge S&P 500 Minimum Volatility UCITS ETF, iShares MSCI Europe Consumer Discretionary Sector UCITS ETF, iShares MSCI Europe Consumer Staples Sector UCITS ETF, iShares MSCI Europe Energy Sector UCITS ETF, iShares MSCI Europe Financials Sector UCITS ETF, iShares MSCI Europe Health Care Sector UCITS ETF, iShares MSCI Europe Industrials Sector UCITS ETF, iShares MSCI Europe Information Technology Sector UCITS ETF, iShares MSCI Europe Mid Cap UCITS ETF, iShares MSCI Japan CHF Hedged UCITS ETF (Acc), iShares MSCI World CHF Hedged UCITS ETF (Acc), iShares S&P 500 CHF Hedged UCITS ETF (Acc), und iShares S&P MidCap 400 UCITS ETF.

„Aktienswap-Fonds“: Hierbei handelt es sich zum Datum des Prospekts um folgende Fonds: [iShares MSCI All Country World Swap UCITS ETF,] iShares MSCI China A Swap UCITS ETF, iShares MSCI EM Swap UCITS ETF, iShares MSCI North America Swap UCITS ETF, iShares MSCI USA Swap UCITS ETF, iShares MSCI World Swap UCITS ETF, iShares MSCI World Swap PEA UCITS ETF, iShares NASDAQ 100 Swap UCITS ETF, iShares Russell 2000 Swap UCITS ETF, iShares S&P 500 Swap PEA UCITS ETF, iShares S&P 500 Swap UCITS ETF und iShares S&P Mid Cap 400 Swap UCITS ETF.

„ERISA-Einrichtung“: (i) Jede Pensionseinrichtung gemäß Title I des Employee Retirement Income Security Act der Vereinigten Staaten von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung („ERISA“) oder (ii) alle privaten Rentenkonten oder -einrichtungen gemäß Section 4975 des Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung.

„ESMA“: Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

„Euro“, „EUR“ oder „€“: Die einheitliche europäische Währungseinheit, die in der Verordnung des Rates (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 zur Einführung des Euro genannt ist, sowie nach Ermessen des Managers die Währungen von Ländern, die zu irgendeinem Zeitpunkt Teil der Eurozone waren.

„Euroclear“: Die Euroclear Bank S.A./N.V. und all ihre Geschäftsnachfolger.

„Euronext“: Die Euronext N.V.

„EWU“ oder „Eurozone“: Die Mitgliedstaaten, die den Euro als ihre gesetzliche Währung einführen oder eingeführt haben (zum Datum dieses Prospekts Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, die Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern).

„Europäischer Wirtschaftsraum“ oder „EWR“: Der Europäische Wirtschaftsraum, dessen teilnehmende Mitgliedstaaten die Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen sind.

„DFI“: Derivative Finanzinstrumente.

„Fitch“: Fitch Ratings, ein Unternehmen der Fitch-Gruppe.

„Rentenfonds“: Fonds der Gesellschaft, die die Entwicklung eines Referenzindex nachbilden, dessen Bestandteile Rentenwerte sind. Hierbei handelt es sich zum Datum des Prospekts um folgende Fonds: iShares € Corp Bond Financials UCITS ETF, iShares eb.rexx® Government Germany Bond 5.5-10.5yr UCITS ETF, iShares Global AAA-AA Govt Bond UCITS ETF, iShares Global Corp Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist), iShares Global High Yield Corp Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist), iShares Global High Yield Corp Bond GBP Hedged UCITS ETF (Dist), iShares J.P. Morgan \$ EM Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist), iShares J.P. Morgan \$ EM Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist) und iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Investment Grade Bond UCITS ETF.

„FOP“: Abwicklung frei von Zahlung (Free of Payment).

„FTSE“: FTSE Russell, ein Geschäftsbereich der London Stock Exchange Group plc.

„Fonds“: Ein Fonds von Vermögenswerten, der (mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank) mit einer oder mehreren Anteilklassen errichtet und gemäß den für diesen Fonds geltenden Anlagezielen angelegt wird und der Bestandteil der Gesellschaft ist. Der Verweis auf einen „Fonds“ umfasst alle diesem Fonds zuzurechnenden Anteilklassen, wenn keine bestimmte Anteilklasse angegeben ist.

„GDN“: Global Depository Note.

„DSGVO“: Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

„GDR“: Global Depository Receipt (Globaler Hinterlegungsschein).

„Globalurkunde“: Die Urkunde, mit der der Anspruch auf Anteile bescheinigt wird (wie im Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft“ dieses Prospekts näher beschrieben).

„J.P. Morgan“: Ein Geschäftsbereich von JPMorgan Chase & Co.

„Hongkong-Dollar“ oder „HKD“: Die gesetzliche Währung der Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China.

„HKEX“: Hong Kong Exchanges and Clearing Limited.

„HKSCC“: Hong Kong Securities Clearing Company Limited.

„Beschränkte juristische Person indischer Herkunft“: (i) Ein „in Indien ansässiger Staatsangehöriger“ („Resident Indian citizen“) gemäß der Definition dieses Begriffs in den Foreign Exchange Management (Transfer or Issuer of Security by a Person Resident Outside of India) Regulations (in der jeweils gültigen Fassung), (ii) eine Person, die ein „nicht in Indien ansässiger Staatsangehöriger“ („Non-Resident Indian“) oder ein „indischer Auslandsbürger“ („Overseas citizen of India“) gemäß der Definition dieser Begriffe in den Foreign Exchange Management (Transfer or Issue of Security by a Person Resident Outside of India) Regulations (in der jeweils gültigen Fassung) ist, (iii) eine in Indien gegründete oder eingetragene juristische Person und/oder (iv) eine Person, die beabsichtigt, Anteile des Fonds zu erwerben, um die Richtlinien des SEBI und/oder andere hierzu veröffentlichte subsidiäre Richtlinien oder Rundschreiben zu umgehen oder anderweitig zu vermeiden.

„Insolvenzereignis“: Tritt in Bezug auf eine Person ein, wenn (i) eine Anordnung erfolgt ist oder ein rechtskräftiger Beschluss zur Auflösung oder den Konkurs der Person ergangen ist; (ii) ein Konkursverwalter oder ähnlicher Bevollmächtigter in Bezug auf die Person oder auf Vermögenswerte der Person bestellt wurde oder die Person einer Zwangsverwaltung unterworfen wird; (iii) die Person mit einem oder mehreren ihrer Gläubiger eine Regelung trifft oder als unfähig zur Zahlung ihrer Schulden gilt; (iv) die Person ihr gesamtes oder einen wesentlichen Teil ihres Geschäfts aufgibt oder aufzugeben droht; (v) ein Ereignis in Bezug auf die Person in irgendeiner Jurisdiktion eintritt, das eine ähnliche Wirkung hat wie eines der unter (i) bis (iv) oben genannten Ereignisse; oder (vi) die Gesellschaft in gutem Glauben davon überzeugt ist, dass einer der vorgenannten Fälle eintreten kann.

„Internationale Zentralverwahrer“: Die von den Fonds genutzten anerkannten Clearingsysteme, die ihre Anteile über das Abwicklungssystem des internationalen Zentralverwahrers ausgeben, bei dem es sich um ein internationales, mit mehreren nationalen Märkten verbundenes Abwicklungssystem handelt, das auch Euroclear und/oder Clearstream umfasst.

„Anlage“: Jede in der Gründungsurkunde genehmigte Anlage, die nach den Vorschriften und der Satzung zulässig ist.

„Anlageverwalter“: BlackRock Advisors (UK) Limited und/oder eine andere, entsprechend den Bestimmungen der Zentralbank ernannte Person zur Erbringung von Anlageverwaltungs- und Sponsordienstleistungen für die Fonds.

„Anlageverwaltungsvertrag“: Der Vertrag zwischen dem Manager und dem Anlageverwalter in Bezug auf die Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für die Fonds in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„Japanischer Yen“ oder „JPY“: Die gesetzliche Währung von Japan.

„Wesentliche Anlegerinformationen“ oder „Basisinformationsblatt“: Die wesentlichen Informationen für den Anleger, die entweder gemäß den Vorschriften oder der PRIIP-Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung für jeden Fonds herausgegeben werden.

„Unterverwahrer des Königreichs Saudi-Arabien“: HSBC Saudi Arabia Limited oder eine andere Person, die zum Unterverwahrer für das Fondsvermögen im Königreich Saudi-Arabien bestellt wurde.

„Aufgelegte Anteilklasse“: Eine bestehende Anteilklasse, die zum Datum dieses Prospekts für Anlagen verfügbar ist. Diese Anteilklassen sind auf den Seiten 22 bis 27 dieses Prospekts aufgeführt.

„LSE“: Die Londoner Börse (London Stock Exchange), ein Geschäftsbereich der London Stock Exchange Group plc.

„Manager“: BlackRock Asset Management Ireland Limited, eine in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

„Managementvertrag“: Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Manager in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„Mitgliedstaat“: Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union am Datum dieses Prospekts.

„Gründungsurkunde“: Die Gründungsurkunde der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„Mexikanischer Peso“ oder „MXP“: Die gesetzliche Währung von Mexiko.

„MiFID II“: Richtlinie 2014/65/EU (Märkte für Finanzinstrumente) in der geänderten, ersetzten, ergänzten oder erneuerten Fassung.

„Minimalvolatilitätsfonds“: Fonds der Gesellschaft, die Indizes nachbilden, die auf eine minimale Volatilität abzielen. Hierbei handelt es sich zum Datum des Prospekts um den iShares Edge MSCI EM Minimum Volatility UCITS ETF, den iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility Advanced UCITS ETF, den iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility UCITS ETF, den iShares Edge MSCI USA Minimum Volatility Advanced UCITS ETF, den iShares Edge MSCI World Minimum Volatility Advanced UCITS ETF, den iShares Edge MSCI World Minimum Volatility UCITS ETF und den iShares Edge S&P 500 Minimum Volatility UCITS ETF.

„Moody's“: Moody's Investors Service, ein Unternehmen der Moody's Corporation.

„MSCI“: MSCI Inc.

„NASDAQ“: ein Geschäftsbereich der NASDAQ OMX Group, Inc.

„Nettoinventarwert“: Der Nettoinventarwert eines Fonds bzw. einer Anteilklasse, der gemäß der Satzung ermittelt wird.

„Neuseeländischer Dollar“ oder „NZD“: Die gesetzliche Währung von Neuseeland.

„Nicht wesentliche Märkte“: Jeder Markt, der kein wesentlicher Markt ist.

„OECD“: Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

„OTC“: *Over-the-Counter (außerbörslich)*.

„Teilnehmer“: Inhaber eines Kontos bei einem internationalen Zentralverwahrer, wozu zugelassene Teilnehmer und deren Nominees oder Vertreter gehören können, die ihre Beteiligung in Anteilen der Fonds halten, die über den entsprechenden internationalen Zentralverwahrer abgewickelt und/oder abgerechnet werden.

„Zahlstelle“: Die juristische Person, die zur Zahlstelle für die Fonds ernannt wurde.

„PBOC“: People's Bank of China.

„Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes“: Das Verzeichnis, in dem die Anlagen und die Barkomponente aufgeführt sind, die im Fall von Zeichnungen an den Fonds und im Fall von Rücknahmen von der Gesellschaft zur Begleichung des Preises der Fondsanteile übertragen werden können. Jede Anteilklasse eines Fonds verfügt über ein Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes, das sich vom Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes anderer Anteilklassen desselben Fonds unterscheiden kann (jedoch nicht unterscheiden muss).

„VRC“: Die Volksrepublik China.

„Primärmarkt“: Der außerbörsliche Markt, auf dem Anteile eines Fonds ausgegeben und direkt bei der Gesellschaft zurückgegeben werden.

„PRIIP-Verordnung“: Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 in ihrer jeweils geänderten oder ersetzten Fassung.

„Prospekt“: Dieses Dokument in seiner ggf. gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank aktualisierten Fassung zusammen mit seinen Ergänzungen oder Nachträgen, wo es der Kontext erfordert oder impliziert.

„Qualifizierter ausländischer Anleger“ oder „QFI“: Gemäß den QFI-Vorschriften die maßgeblichen Fonds, die direkt in börsennotierte Aktien an der Saudi Stock Exchange investiert und sich gemeinsam mit dem jeweiligen Anlageverwalter bei der CMA als QFI registriert haben.

„QFI-Vorschriften“: Die Vorschriften für Anlagen in börsennotierten Aktien durch „Qualified Foreign Financial Institutions“ (qualifizierte ausländische Finanzinstitute), die vom Vorstand der Capital Market Authority des Königreichs Saudi-Arabien gemäß Resolution Nummer (1-42-2015) am 15.07.1436 (Hijri-Kalender) bzw. am

04.05.2015 (Gregorianischer Kalender) herausgegeben wurden, basierend auf dem Kapitalmarktgesetz laut königlichem Dekret Nr. M/30 vom 02.06.1424 (Hijri-Kalender) in der vom Vorstand der Capital Market Authority des Königreichs Saudi-Arabien gemäß Resolution Nummer (1-3-2018) am 22.04.1439 (Hijri-Kalender) bzw. am 09.01.2018 (Gregorianischer Kalender) geänderten Fassung.

„Qualifizierter Inhaber“: Jede Person, Gesellschaft oder jedes Rechtssubjekt mit Ausnahme (i) einer US-Person im Sinne von Rule 902 (k) des Gesetzes von 1933; (ii) einer ERISA-Einrichtung; (iii) jeder anderen Person, Gesellschaft oder jedes anderen Rechtssubjekts, bei denen ein Verkauf oder eine Übertragung von Anteilen oder der Besitz von Anteilen (unabhängig davon, ob die betreffende Person davon direkt oder indirekt betroffen ist und ob sie die Anteile allein oder zusammen mit einer anderen Person, mit verbundenen oder nicht verbundenen Personen oder unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen, übernimmt) dazu führen würde, dass (a) die Gesellschaft verpflichtet wäre, sich als „Investmentgesellschaft“ nach dem Gesetz von 1940 registrieren zu lassen, (b) die Anteile der Gesellschaft nach dem Gesetz von 1933 registriert werden müssten, (c) die Gesellschaft ein „beherrschtes ausländisches Unternehmen“ im Sinne des US-Einkommensteuergesetzes (US Internal Revenue Code) von 1986 würde, (d) die Gesellschaft verpflichtet wäre, regelmäßig Berichte gemäß Section 13 des US Exchange Act von 1934 vorzulegen, (e) das Vermögen der Gesellschaft als Vermögen zur Deckung von Pensionsverpflichtungen (so genannte „Plan Assets“) eines Kapitalgebers eines Versorgungsplanes betrachtet würde, (f) die Gesellschaft in anderer Weise nicht die Bestimmungen des Gesetzes von 1940, des Gesetzes von 1933, des US-Betriebsrentengesetzes (US Employee Retirement Income Security Act) von 1974, des US-Einkommensteuergesetzes von 1986 oder des US Exchange Act von 1934 erfüllen würde; (iv) einer Verwahrstelle, eines Nominees oder eines Treuhänders oder des Nachlasses einer in (i) bis (iii) vorstehend genannten Person, Gesellschaft oder eines sonstigen Rechtssubjekts oder (v) in Bezug auf einen Fonds mit Indien-Engagement eine beschränkte juristische Person indischer Herkunft oder jede Person, jede Gesellschaft oder jedes Rechtssubjekt, die bzw. das Anteile namens einer beschränkten juristischen Person indischer Herkunft erwirbt oder hält.

„Anerkanntes Clearingsystem“: Ein „anerkanntes Clearingsystem“, das von der irischen Steuerbehörde als solches anerkannt wird (z. B. CREST oder Euroclear).

„Geregelte Märkte“: Die in Anhang I sowie im ggf. vorhandenen betreffenden Nachtrag aufgeführten Wertpapierbörsen und/oder geregelten Märkte.

„Vorschriften“: Die durch die European Union (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations 2016 geänderten European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 in ihrer jeweils geänderten oder ersetzten Fassung.

„Regulatory Information Service“: Die in Anhang 12 der Zulassungsvorschriften (Listing Rules) der UKLA aufgeführten Informationsdienste.

„Vergütungspolitik“: Die im Abschnitt „Der Manager“ beschriebene Politik einschließlich unter anderem einer Beschreibung, wie Vergütungen und Zuwendungen berechnet werden, und der Festlegung der für die Zuteilung von Vergütungen und Zuwendungen zuständigen Personen.

„RQFII“: Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor (qualifizierter ausländischer institutioneller Renminbi-Anleger).

„Saudi-Riyal“, „SAR“ oder „Riyal“: Die gesetzliche Währung des Königreichs Saudi-Arabien.

„Saudi Stock Exchange“ oder „Tadawul“: Die Wertpapierbörse des Königreichs Saudi-Arabien.

„S&P“: Standard & Poor's: ein Geschäftsbereich von S&P Global Inc.

„SEBI“: Der Securities and Exchange Board of India

„SEBI-Verordnungen“: Die Securities and Exchange Board of India (Foreign Portfolio Investors) Regulations 2014 in ihrer jeweils geänderten oder ersetzten Fassung.

„SEC“: Die US Securities and Exchange Commission (US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde).

„Sekundärmarkt“: Ein Markt, an dem Anteile der Fonds zwischen Anlegern und nicht mit der Gesellschaft selbst gehandelt werden. Dieser Handel kann entweder an einer anerkannten Börse oder außerbörslich stattfinden.

„SEHK“: Die Hongkonger Börse.

„Offenlegungsverordnung“: Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

„Anteil“: Ein nennwertloser gewinnberechtigter Anteil eines Fonds oder einer Anteilklasse, der eine Beteiligung am Kapital der Gesellschaft darstellt und Rechte bezüglich des entsprechenden Fonds oder der Anteilklasse gewährt. Er wird gemäß der Satzung und mit den in der Satzung vorgesehenen Rechten ausgegeben.

„Anteilklasse“: Jede Anteilklasse, die einem bestimmten Fonds zugerechnet werden kann und die Beteiligungsrechte an den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Fonds vermittelt, wie unter „Anteilklassen“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ dieses Prospekts beschrieben.

„Anteilinhaber“: Der eingetragene Inhaber eines Anteils an einem Fonds der Gesellschaft.

„Wesentliche Märkte“: In Bezug auf einen Fonds alle Märkte oder Kombinationen von Märkten, an denen der Wert der Anlagen eines Fonds oder bei dem das Marktrisiko 30 % seines Nettoinventarwerts übersteigt, der zum letzten Jahresabschlussdatum des jeweiligen Fonds berechnet und in den Abschlüssen der Gesellschaft ausgewiesen ist, sofern der Anlageverwalter nicht beschließt, einen anderen Prozentsatz und/oder einen anderen Termin anzusetzen, den er für angemessener hält.

„Geschäftstag der wesentlichen Märkte“: In Bezug auf jeden Fonds ein Geschäftstag, an dem die wesentlichen Märkte zum Handel und zur Abwicklung geöffnet sind.

„Singapur-Dollar“ oder „SGD“: Die gesetzliche Währung der Republik Singapur.

„SIX“: SIX Swiss Exchange.

„SOFR“: der Secured Overnight Financing Rate.

„SSE“: Die Shanghai Stock Exchange.

„Pfund Sterling“, „GBP“ oder „£“: Die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

„Stock Connect“: Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect.

„Stock-Connect-Fonds“: Fonds, die an der SSE oder SZSE über Stock Connect in China-A-Aktien anlegen.

„Strukturierte Finanztitel“: Zulässige Schuld- oder Eigenkapitaltitel oder sonstige Finanzinstrumente einschließlich forderungsbesicherter Wertpapiere und Credit-Linked-Wertpapieren, die von einem Mitglied der BlackRock-Gruppe ausgegeben werden können.

„Zeichneranteile“: Anteile am Kapital der Gesellschaft im Wert von je 1,00 £, die in der Satzung als „Zeichneranteile“ bezeichnet sind und von oder im Namen des Managers für die Zwecke der Gründung der Gesellschaft gezeichnet werden.

„Nachtrag“: Jedes von der Gesellschaft herausgegebene Dokument, das ausdrücklich als Nachtrag zu diesem Prospekt bezeichnet wird.

„Schwedische Krone“ oder „SEK“: Die gesetzliche Währung des Königreichs Schweden.

„Schweizer Franken“ oder „CHF“: Die gesetzliche Währung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

„SZSE“: Die Shenzhen Stock Exchange.

„Taxonomie-Verordnung“: Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

„TRACE“: Die von der US-amerikanischen Finanzaufsichtsbehörde Financial Industry Regulatory Authority eingerichtete und betriebene Trade Reporting and Compliance Engine.

„OGAW“: Ein gemäß der Richtlinie in deren jeweils gültiger Fassung errichteter Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

„UKLA“: Die United Kingdom Listing Authority, Teil der britischen Financial Conduct Authority.

„Umbrella-Bar-Sammelkonto“: Ein von der Gesellschaft auf der Umbrella-Ebene im Namen der Gesellschaft eingerichtetes Sammelkonto.

„Nicht abgesicherte Anteilklasse“: Eine Anteilklasse, die keine währungsabgesicherte Anteilklasse ist.

„Vereinigtes Königreich“: Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„Vereinigte Staaten“ und „USA“: Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen, jeder Staat der Vereinigten Staaten und der District of Columbia.

„US-Dollar“, „USD“, „US\$“ oder „\$“: Die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

„US-Person“: Eine Person oder Körperschaft, die von der US-Börsenaufsichtsbehörde SEC jeweils gemäß Rule 902(k) des Gesetzes von 1933 oder vom Verwaltungsrat als „US-Person“ angesehen wird. Der Verwaltungsrat kann die Definition des Begriffs „US-Person“ ohne Benachrichtigung der Anteilinhaber ändern, um dem Sinn der jeweils geltenden US-Gesetze und Vorschriften am besten gerecht zu werden. Weitere Informationen zur Bedeutung des Begriffs „US-Person“ sind in Anhang VI enthalten.

„Bewertungswährung“: In Bezug auf eine Anteilklasse die Währung, in der die Anteilklasse vom Verwalter bewertet wird und auf die ihre Anteile lauten.

„*Bewertungszeitpunkt*“: Derjenige Zeitpunkt und Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit (mit Zustimmung des Verwalters) für die Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten eines Fonds und der Anteilklassen innerhalb des Fonds festlegen kann. Siehe Handelsterminplan für den Primärmarkt auf den Seiten 159 bis 161, der weitere Einzelheiten in Bezug auf den für die aktuellen Fonds geltenden Bewertungszeitpunkt enthält.

„*Xetra*“: Deutsche Börse Xetra in Frankfurt, Deutschland.

„*Gesetz von 1933*“: Der Securities Act (das Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten) von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung.

„*Gesetz von 1940*“: Der Investment Company Act (der Vereinigten Staaten) von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung.

DIE GESELLSCHAFT

Allgemeines

Die Gesellschaft ist eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds. Die Gesellschaft wurde gemäß dem Gesetz in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach irischem Recht gegründet. Die Gesellschaft wurde durch die Zentralbank als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß den Vorschriften zugelassen und wird durch diese Vorschriften geregelt. Die Gesellschaft ist ein börsengehandelter Fonds. Sie wurde am 24. November 2011 unter der Registernummer 506453 gegründet. **Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank bedeutet nicht, dass die Zentralbank die Gesellschaft unterstützt oder für sie bürgt, und die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank bedeutet nicht, dass die Zentralbank eine Gewährleistung für die Wertentwicklung der Gesellschaft übernimmt. Die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder eine Nichtleistung der Gesellschaft.**

Wie in Ziffer 3 der Gründungsurkunde erläutert, besteht das alleinige Ziel der Gesellschaft in der gemeinsamen Anlage in Wertpapieren und/oder anderen, in Vorschrift 68 der Vorschriften erläuterten, liquiden Finanzanlagen aus von der Öffentlichkeit aufgebrachtem Kapital, basierend auf dem Prinzip der Risikostreuung.

Die Gesellschaft ist ein OGAW, weshalb die einzelnen Fonds den in den Vorschriften und in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank geregelten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen unterliegen. Diese sind in Anhang III detailliert dargelegt.

Fonds

Dieser Prospekt bezieht sich auf die folgenden Fonds:

iShares € Corp Bond Financials UCITS ETF	iShares MSCI Europe Financials Sector UCITS ETF
iShares \$ Overnight Rate Swap UCITS ETF	iShares MSCI Europe Health Care Sector UCITS ETF
iShares € Overnight Rate Swap UCITS ETF	iShares MSCI Europe Industrials Sector UCITS ETF
iShares £ Overnight Rate Swap UCITS ETF	iShares MSCI Europe Information Technology Sector UCITS ETF
iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF	iShares MSCI Europe Mid Cap UCITS ETF
iShares Bloomberg Enhanced Roll Yield Commodity Swap UCITS ETF	iShares MSCI Japan CHF Hedged UCITS ETF (Acc)
iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF	iShares MSCI North America Swap UCITS ETF
iShares Dow Jones U.S. Select Dividend UCITS ETF	iShares MSCI USA Swap UCITS ETF
iShares eb.rexx® Government Germany Bond 5.5-10.5yr UCITS ETF	iShares MSCI World CHF Hedged UCITS ETF (Acc)
iShares Edge MSCI EM Minimum Volatility Advanced UCITS ETF*	iShares MSCI World Swap UCITS ETF
iShares Edge MSCI EM Minimum Volatility UCITS ETF	iShares MSCI World Swap PEA UCITS ETF
iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility Advanced UCITS ETF	iShares NASDAQ 100 Swap UCITS ETF
iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility UCITS ETF	iShares Russell 2000 Swap UCITS ETF
iShares Edge MSCI USA Minimum Volatility Advanced UCITS ETF	iShares S&P 500 CHF Hedged UCITS ETF (Acc)
iShares Edge MSCI World Minimum Volatility Advanced UCITS ETF	iShares S&P 500 Swap PEA UCITS ETF
iShares Edge MSCI World Minimum Volatility UCITS ETF	iShares S&P 500 Swap UCITS ETF
iShares Edge S&P 500 Minimum Volatility UCITS ETF	iShares S&P MidCap 400 UCITS ETF
iShares Global AAA-AA Govt Bond UCITS ETF	iShares S&P Mid Cap 400 Swap UCITS ETF
iShares Global Corp Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist)	iShares US Large Cap Deep Buffer UCITS ETF
iShares Global High Yield Corp Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist)	iShares US Large Cap Max Buffer Dec UCITS ETF
iShares Global High Yield Corp Bond GBP Hedged UCITS ETF (Dist)	iShares US Large Cap Max Buffer Jun UCITS ETF
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist)	iShares US Large Cap Max Buffer Mar UCITS ETF
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist)	iShares US Large Cap Max Buffer Sep UCITS ETF
iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Investment Grade Bond UCITS ETF	iShares US Large Cap Moderate Buffer Dec UCITS ETF
iShares MSCI All Country World Swap UCITS ETF	iShares US Large Cap Moderate Buffer Jun UCITS ETF
iShares MSCI China A Swap UCITS ETF	iShares US Large Cap Moderate Buffer Mar UCITS ETF
iShares MSCI EM Swap UCITS ETF	iShares US Large Cap Moderate Buffer Sep UCITS ETF

iShares MSCI Europe Consumer Discretionary Sector
UCITS ETF
iShares MSCI Europe Consumer Staples Sector UCITS
ETF
iShares MSCI Europe Energy Sector UCITS ETF

* Dieser Fonds wurde am 13. August 2025 für neue Anlagen geschlossen und wird derzeit aufgelöst.

Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Zentralbank weitere Fonds oder Anteilklassen auflegen. In diesem Fall gibt die Gesellschaft entweder einen geänderten Prospekt oder einen Nachtrag heraus, in dem diese Fonds oder Anteilklassen beschrieben werden. Details zu Anteilklassen, die für die Zeichnung verfügbar sind, können von Zeit zu Zeit in separaten Nachträgen dargelegt werden. Darüber hinaus enthalten die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft jeweils eine Liste aller Fonds sowie deren aufgelegter Anteilklassen und der entsprechenden Gebühren.

ESG-Integration

Die Anlage unter Berücksichtigung von Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance - „ESG“) wird häufig mit dem Begriff „nachhaltiges Anlegen“ verknüpft oder gleichgesetzt. BlackRock betrachtet nachhaltiges Anlegen als Oberbegriff und ESG als Daten- und Informationsquelle, um unsere Lösungen zu identifizieren und zu gestalten. BlackRock definiert „ESG-Integration“ als die Praxis, wesentliche ESG-Informationen und Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen einzubeziehen, um die risikobereinigten Renditen zu erhöhen. BlackRock erkennt die Bedeutung wesentlicher ESG-Informationen für alle Anlageklassen und Portfoliomanagementstile an. Der Anlageverwalter kann in seinen Anlageprozessen bei allen Fonds Nachhaltigkeitsüberlegungen berücksichtigen. ESG-Informationen und Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Referenzindexauswahl, der Portfolioüberprüfung und bei Investment-Stewardship-Prozessen als eigene Aspekte einbezogen.

Passiv verwaltete Fonds

Das Ziel der Fonds besteht darin, den Anlegern eine Rendite zu bieten, die der Rendite des jeweiligen Referenzindex entspricht. Ein Referenzindex kann ein Nachhaltigkeitsziel verfolgen oder so konzipiert sein, dass er bestimmte Emittenten auf der Basis von ESG-Kriterien meidet oder Engagements bei Emittenten mit besseren ESG-Bewertungen oder einem ESG-Thema eingeht oder eine positive ökologische oder soziale Wirkung erzielt. BlackRock berücksichtigt die Eignungsmerkmale und Risikobeurteilungen des Indexanbieters und kann seinen Anlageansatz gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds angemessen anpassen. Es ist auch möglich, dass ein Referenzindex keine ausdrücklichen Nachhaltigkeitsziele oder Nachhaltigkeitsanforderungen aufweist. Die ESG-Integration umfasst bei allen Fonds:

- Austausch mit Indexanbietern in Bezug auf den Referenzindex
- branchenweite Konsultation zu ESG-Gesichtspunkten
- Interessenvertretung in Bezug auf Transparenz und Berichterstattung, einschließlich Kriterien für die Methodik und Berichterstattung über nachhaltigkeitsbezogene Informationen
- Investment-Stewardship-Aktivitäten, die für alle Aktienfonds durchgeführt werden, um solide Corporate-Governance- und Geschäftspraktiken in Bezug auf die wesentlichen ESG-Faktoren, die voraussichtlich Auswirkungen auf die langfristige finanzielle Performance haben werden, zu fördern.

Wenn ein Referenzindex ausdrücklich ein Nachhaltigkeitsziel umfasst, führt BlackRock regelmäßige Prüfungen bei Indexanbietern durch, um sicherzustellen, dass der Referenzindex mit seinen Nachhaltigkeitszielen übereinstimmt.

BlackRock veröffentlicht ESG- und nachhaltigkeitsbezogene Daten auf Portfolioebene. Diese sind auf den Produktseiten der BlackRock-Website öffentlich verfügbar, sofern dies gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, damit aktuelle und potenzielle Anleger und Anlageberater nachhaltigkeitsbezogene Informationen für einen Fonds einsehen können.

Sofern nicht anders in der Fondsdokumentation angegeben und im Anlageziel und in der Anlagepolitik eines Fonds enthalten, wird das Anlageziel eines Fonds durch die ESG-Integration nicht geändert und das Anlageuniversum des Anlageverwalters nicht eingeschränkt, und es gibt keinen Hinweis darauf, dass ein Fonds eine ESG-orientierte oder auswirkungsorientierte Anlagestrategie verfolgt oder Ausschluss-Screenings durchführt. Auswirkungsorientierte Anlagen sind Anlagen, die in der Absicht getätigt werden, neben einer finanziellen Rendite eine positive, messbare soziale und/oder ökologische Wirkung zu erzielen. Gleichmaßen wird durch die ESG-Integration nicht bestimmt, inwieweit ein Fonds von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sein kann. Bitte beachten Sie hierzu den Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts.

Investment Stewardship

BlackRock ist bestrebt, die finanziellen Interessen der Anleger in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie, in die sie investiert haben, durch seine Investment Stewardship-Bemühungen zu fördern. Dies geschieht durch das Engagement bei Aktiengesellschaften, die Stimmrechtsvertretung im Namen der Fonds, den Beitrag zum Branchendialog bezüglich des Stewardship und die Berichterstattung über die Stewardship-Aktivitäten.

Der Stewardship-Ansatz von BlackRock setzt sich aus folgenden Kernelementen zusammen (wie nachstehend näher

beschrieben):

- Globale Grundsätze
- Engagement
- Stimmrechtsvertretung

Globale Grundsätze

Ein Schwerpunkt des Stewardship-Programms ist die Förderung von soliden Unternehmensführungspraktiken und finanzieller Resilienz. Anerkannte Unternehmensführungsstandards und -normen können zwar von Markt zu Markt unterschiedlich sein, aber es gibt bestimmte weltweit geltende Grundsätze der Unternehmensführung, die nach der Erfahrung von BlackRock zur Fähigkeit eines Unternehmens beitragen, langfristigen finanziellen Wert für die Anteilinhaber zu schaffen. Zu den Schwerpunktbereichen dieser globalen Grundsätze zählen unter anderem die Vorstände und Geschäftsführungen (einschließlich deren Effektivität und Zusammensetzung), die Vorschläge der Anteilinhaber (insbesondere deren Auswirkungen auf den finanziellen Wert) sowie wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen.

Engagement

Das Engagement ist der Kern der Stewardship-Bemühungen von BlackRock, da es die Möglichkeit bietet, das Geschäftsmodell eines Unternehmens sowie wesentliche Risiken und Chancen besser zu verstehen. Bei der Beurteilung wesentlicher Risiken und Chancen konzentriert sich BlackRock auf die Faktoren, die sich auf die langfristige finanzielle Performance eines Unternehmens auswirken könnten und die einzigartig für sein Geschäftsmodell und/oder sein Geschäftsumfeld sind.

Das Engagement kann auch die Abstimmungsentscheidungen von BlackRock stützen, insbesondere bei Fragen, bei denen die Angaben zu den Unternehmen nicht ausreichend klar oder vollständig sind oder der Ansatz des Managements nicht mit den finanziellen Interessen der Anleger vereinbar zu sein scheint.

Die Prioritäten von BlackRock beim Engagement spiegeln die Themen wider, zu denen BlackRock am häufigsten mit den Unternehmen in Kontakt tritt, wenn sie relevant sind und eine Quelle für wesentliche Geschäftsrisiken oder Chancen darstellen. Diese Themen konzentrieren sich auf:

- Qualität und Effektivität des Verwaltungsrats: Berücksichtigung der Leistung des Verwaltungsrats, die für den langfristigen finanziellen Erfolg eines Unternehmens und den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Anteilinhaber entscheidend ist.
- Strategie, Zweck und finanzielle Resilienz: Verstehen, wie Vorstände und Geschäftsführungen ihre Geschäftsentscheidungen auf den Unternehmenszweck abstimmen und die Strategie bei Bedarf anpassen.
- Anreize, die auf die finanzielle Wertschöpfung ausgerichtet sind: Bewertung der Angaben von Unternehmen über den Zusammenhang zwischen Vergütungsgrundsätzen und Ergebnissen und den finanziellen Interessen der Anteilinhaber.
- Klima und natürliches Kapital: Verständnis des Ansatzes von Unternehmen bezüglich wesentlicher klimabezogener Risiken und Chancen und deren Überwachung sowie ihres Umgangs mit wesentlichen naturbezogenen Risiken und Chancen im Kontext ihres Geschäftsmodells und Sektors.
- Auswirkungen von Unternehmen auf Menschen: Verständnis des Ansatzes von Unternehmen im Bereich des Humankapitalmanagements und ihres Umgangs mit Menschenrechtsfragen, die für ihre Geschäfte von Bedeutung sind.

Stimmrechtsvertretung

BlackRock nutzt die Stimmrechtsvertretung, um seine Unterstützung oder Bedenken darüber zu kommunizieren, wie Unternehmen den langfristigen finanziellen Interessen der Anleger dienen. Die regionalen Abstimmungsrichtlinien von BlackRock enthalten Leitlinien für die Haltung der Gesellschaft zu häufigen Abstimmungsfragen. Diese Richtlinien sind nicht verbindlich, da BlackRock den Kontext berücksichtigt, in dem Unternehmen ihre Geschäfte betreiben.

Stewardship-Leitlinien zu den Themen Klima und Dekarbonisierung

Bestimmte Fonds, die dekarbonisierungs- oder klimabezogene Kriterien anwenden oder Indizes nachbilden, die diese Kriterien anwenden, haben zusätzliche Stewardship-Leitlinien zu den Themen Klima und Dekarbonisierung aufgestellt.

Die Leitlinien konzentrieren sich auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit Klimarisiken und dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft bei Unternehmen, die von den jeweiligen Fonds gehalten werden. In Bezug auf diese Angelegenheiten wird BlackRock die Leitlinien anwenden, und für alle anderen Angelegenheiten wird weiterhin der zentrale Stewardship-Ansatz von BlackRock (wie oben beschrieben) gelten. Die Leitlinien unterscheiden sich vom zentralen Stewardship-Ansatz insofern, als sie neben finanziellen Erwägungen im Einklang mit dem Anlageziel des jeweiligen Fonds auch die Ausrichtung der Geschäftsmodelle und Strategien der Unternehmen auf die finanziellen Möglichkeiten berücksichtigen, die sich aus dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft und dem ehrgeizigeren Ziel des Übereinkommens von Paris ergeben, nämlich den durchschnittlichen Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Die Leitlinien gelten für Unternehmen, die Waren und Dienstleistungen herstellen, die zur realen Dekarbonisierung beitragen oder die ein kohlenstoffintensives Geschäftsmodell haben und mit übermäßigen Auswirkungen des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft konfrontiert sind, basierend auf den gemeldeten und geschätzten Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen. Wenn die Leitlinien Anwendung finden, achtet BlackRock darauf, dass diese Unternehmen ausreichende Unternehmensinformationen zur Verfügung stellen, damit festgestellt

werden kann, inwieweit die Dekarbonisierung und der Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft strategische Prioritäten sind.

Bei der Umsetzung der Leitlinien unterstützt BlackRock im Allgemeinen die Kandidatur von nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern, wenn ein Unternehmen nach BlackRocks Einschätzung auf der Grundlage von Unternehmensangaben und Engagement seine Verpflichtung zur Ausrichtung auf den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft, wie oben definiert, umsetzt. Wenn BlackRock feststellt, dass dies nicht der Fall ist, kann sie gegen die Wahl eines oder mehrerer nicht geschäftsführender Verwaltungsratsmitglieder stimmen, die für die Angelegenheit verantwortlich sind.

Die Vorschläge der Anteilinhaber zum Ansatz eines Unternehmens hinsichtlich des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft oder des Klimarisikos werden entsprechend ihres Nutzens berücksichtigt. Die Bewertung der BlackRock-Gruppe wird die Auswirkungen auf die angegebene Strategie und die Ziele des Unternehmens und deren Relevanz im Hinblick auf den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft berücksichtigen.

Umsetzung

BlackRock setzt sein Stewardship-Programm in Bezug auf die Fonds durch das BlackRock Investment Stewardship (BIS) Team um.

Weitere Informationen zu den Richtlinien und Leitlinien von BIS finden Sie hier:

<https://www.blackrock.com/corporate/insights/investment-stewardship>

Berichterstattung

BlackRock erstellt regelmäßige Berichte über seine Stewardship-Aktivitäten, die hier als Teil einer umfassenden Bibliothek von Materialien zu seinen Stewardship-Richtlinien und -Aktivitäten hier abgerufen werden können:

<https://www.blackrock.com/corporate/insights/investment-stewardship>

Profil eines typischen Anlegers

Die Fonds sind sowohl für Privatanleger als auch für professionelle Anleger geeignet, die Anlageziele verfolgen, die im Kontext des Gesamtportfolios des Anlegers denen des jeweiligen Fonds entsprechen.

Anleger sollten in der Lage sein, eine Anlageentscheidung auf der Grundlage der in diesem Prospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen oder dem Basisinformationsblatt des jeweiligen Fonds und, bei den Puffer-Fonds, der Informationen zur Obergrenze für die Wertentwicklung und zum voraussichtlichen Puffer (jeweils nachstehend in der Beschreibung des Fonds definiert) zu treffen, die auf der Produktseite des Fonds auf der iShares-Website unter www.ishares.com angegeben sind. Darüber hinaus sollten Anleger eine fachkundige Beratung in Betracht ziehen. Anleger sollten auch in der Lage sein, das Kapital- und Ertragsrisiko zu tragen, und die Anlage in einen Fonds als eine mittel- bis langfristige Anlage ansehen, obwohl ein Fonds auch für ein kurzfristigeres Engagement in seinem Referenzindex geeignet sein kann, sofern ein Anleger ein solches Engagement anstrebt.

Nachträge

Jeder Nachtrag sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden.

Anteilklassen

Jeder Fonds der Gesellschaft besteht aus einem eigenen Anlagenportfolio. Die Anteile jedes Fonds können mit anderen Rechten und Merkmalen sowie zu anderen Bedingungen als Anteile der anderen Fonds ausgegeben werden. Fondsanteile können in verschiedene Anteilklassen eingeteilt werden, die sich in ihrer Dividendenpolitik, Währungsabsicherung und Bewertungswährung unterscheiden und daher unterschiedliche Gebühren und Kosten haben können.

Die Arten von Anteilklassen, die von der Gesellschaft in ihren Fonds zur Verfügung gestellt werden können, außer währungsabgesicherte Fonds, sind nachfolgend aufgeführt. Allerdings sind nicht alle Arten von Anteilklassen in allen aktuellen Fonds verfügbar. In einem währungsabgesicherten Fonds ist immer nur eine Anteilklasse verfügbar. Dementsprechend unterliegt sie nicht der unten aufgeführten Klassifizierung.

Fonds mit mehreren Anteilklassen, mit Ausnahme der Puffer-Fonds

Währung(en) der Bestandteile des Referenzindex	Ertragsverwendung	Bewertungswährung der Anteilklasse	Abgesichert / Nicht abgesichert	Währung, in der die Anteilklasse abgesichert ist
Alle in Basiswährung	Thesaurierend	Basiswährung	Nicht abgesichert	n. z.
Alle in Basiswährung	Thesaurierend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Nicht abgesichert	n. z.
Alle in Basiswährung	Thesaurierend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Alle in Basiswährung	Ausschüttend	Basiswährung	Nicht abgesichert	n. z.

Währung(en) der Bestandteile des Referenzindex	Ertragsverwendung	Bewertungswährung der Anteilklasse	Abgesichert / Nicht abgesichert	Währung, in der die Anteilklasse abgesichert ist
Alle in Basiswährung	Ausschüttend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Nicht abgesichert	n. z.
Alle in Basiswährung	Ausschüttend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Thesaurierend	Basiswährung	Nicht abgesichert	n. z.
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Thesaurierend	Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Thesaurierend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Nicht abgesichert	n. z.
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Thesaurierend	Unterscheidet sich von der Basiswährung und von der Währung der Bestandteile des Referenzindex	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Ausschüttend	Basiswährung	Nicht abgesichert	n. z.
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Ausschüttend	Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Ausschüttend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Nicht abgesichert	n. z.
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Ausschüttend	Unterscheidet sich von der Basiswährung und von der Währung der Bestandteile des Referenzindex	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Mehrere Währungen	Thesaurierend	Basiswährung	Nicht abgesichert	n. z.
Mehrere Währungen	Thesaurierend	Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Mehrere Währungen	Thesaurierend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Nicht abgesichert	n. z.
Mehrere Währungen	Thesaurierend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Mehrere Währungen	Ausschüttend	Basiswährung	Nicht abgesichert	n. z.
Mehrere Währungen	Ausschüttend	Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Mehrere Währungen	Ausschüttend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Nicht abgesichert	n. z.

Währung(en) der Bestandteile des Referenzindex	Ertragsverwendung	Bewertungswährung der Anteilklasse	Abgesichert / Nicht abgesichert	Währung, in der die Anteilklasse abgesichert ist
Mehrere Währungen	Ausschüttend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung

Die Puffer-Fonds

Ertragsverwendung	Bewertungswährung der Anteilklasse	Abgesichert / Nicht abgesichert	Währung, in der die Anteilklasse abgesichert ist
Thesaurierend	Basiswährung	Nicht abgesichert	n. z.
Thesaurierend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Nicht abgesichert	n. z.
Thesaurierend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Ausschüttend	Basiswährung	Nicht abgesichert	n. z.
Ausschüttend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Nicht abgesichert	n. z.
Ausschüttend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung

Einzelheiten zu den Anteilklassen, die zum Datum dieses Prospekts jeweils in den aktuellen Fonds verfügbar sind, finden Sie in den nachfolgenden Tabellen im Abschnitt „Aktuelle und aufgelegte Anteilklassen“. Weitere Anteilklassen, darunter auch Anteilklassen, deren Art nicht oben aufgeführt ist, können künftig von der Gesellschaft in deren Ermessen gemäß den Auflagen der Zentralbank zu jedem Fonds hinzugefügt werden. Die Auflegung zusätzlicher Anteilklassen wird nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der mit den bestehenden Anteilklassen verbundenen Rechte führen. Nähere Angaben zu den zur Zeichnung verfügbaren Anteilklassen sowie zu den jeweils geltenden unterschiedlichen Gebührenstrukturen können in separaten Nachträgen bereitgestellt werden. Darüber hinaus enthalten die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft jeweils eine Liste aller Fonds sowie der darin ausgegebenen Anteilklassen.

Wenn Sie Anteile einer Anteilklasse halten und Ihren Anteilsbestand in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Fonds umschichten wollen, beachten Sie bitte, dass eine solche Umschichtung von den Steuerbehörden als eine Rückgabe und ein Verkauf behandelt werden kann und für die Zwecke der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen eine Veräußerung darstellen kann.

Einzelheiten zu den spezifischen Risiken einer Anlage in einen Fonds finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts.

Währungsabgesicherte Anteilklassen

Die Gesellschaft kann währungsabgesicherte Anteilklassen in Fonds ausgeben, die keine währungsabgesicherten Fonds sind, jedoch den Einsatz von Sicherungsgeschäften erlauben, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen abzumildern. Einzelheiten zur Absicherungsmethodik finden Sie nachfolgend im Abschnitt „Währungsabgesicherte Anteilklassen“.

Der Anlageverwalter kann Derivate nutzen (beispielsweise Devisentermingeschäfte, Futures, Optionen und Swaps oder andere gemäß Anhang II dieses Prospekts zulässige Instrumente), um den Wechselkurs zwischen der Währung aller oder einiger der Währungen, auf die die Vermögenswerte eines Fonds lauten (auch Barmittel und Erträge), und der Bewertungswährung der Anteilklasse abzusichern.

Weitere Informationen zur Absicherungsmethodik für währungsabgesicherte Anteilklassen finden Sie im Abschnitt „Methodiken der Währungsabsicherung“. Die Transaktionen, Kosten sowie Verbindlichkeiten und Vorteile, die mit den Instrumenten verbunden sind, die zum Zwecke der Absicherung des Währungsrisikos für bestimmte währungsabgesicherte Anteilklassen eingesetzt werden, werden nur den entsprechenden währungsabgesicherten Anteilklassen zugerechnet. Währungsrisiken unterschiedlicher Anteilklassen können nicht miteinander kombiniert oder aufgerechnet werden und Währungsrisiken der Vermögenswerte eines Fonds können nicht separaten Anteilklassen zugerechnet werden.

AKTUELLE UND AUFGELEGTE ANTEILKLASSEN

Die aktuellen Anteilklassen sind mit einem „J“ gekennzeichnet und stehen für die Auflegung im Ermessen des Managers zur Verfügung. Die zum Datum dieses Prospekts aufgelegten Anteilklassen sind mit einem „L“ gekennzeichnet.

Die Tabelle unten enthält keine Informationen in Bezug auf jene Fonds, die nur eine Anteilklasse haben. Fonds, die zum Datum dieses Prospekts nur über eine Anteilklasse verfügen: iShares Global Corp Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist), iShares Global High Yield Corp Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist), iShares Global High Yield Corp Bond GBP Hedged UCITS ETF (Dist), iShares J.P. Morgan \$ EM Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist), iShares J.P. Morgan \$ EM Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist), iShares MSCI Japan CHF Hedged UCITS ETF (Acc), iShares MSCI World CHF Hedged UCITS ETF (Acc) und iShares S&P 500 CHF Hedged UCITS ETF (Acc). Informationen zur Basiswährung dieser Fonds finden Sie im Abschnitt „Fondsbeschreibungen“, Informationen zur Dividendenpolitik im Abschnitt „Dividendenpolitik“.

Aktuelle und aufgelegte nicht abgesicherte Anteilklassen (aktuelle Fonds außer denjenigen, die oben aufgeführt sind und nur eine Anteilklasse haben)

Name des Fonds	Basiswährung des Fonds	Bewertungswährung											
		DKK		EUR		GBP		JPY		SEK		USD	
		Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.
iShares € Corp Bond Financials UCITS ETF	EUR	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares \$ Overnight Rate Swap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J*	J
iShares € Overnight Rate Swap UCITS ETF	EUR	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares £ Overnight Rate Swap UCITS ETF	GBP	J	J	J	J	J*	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF	EUR	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Bloomberg Enhanced Roll Yield Commodity Swap UCITS ETF	USD	J	-	J	-	J	-	J	-	J	-	L	-
iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF	USD	J	-	J	-	J	-	J	-	J	-	L	-
iShares Dow Jones U.S. Select Dividend UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J*
iShares eb.rexx® Government Germany Bond 5.5-10.5yr UCITS ETF	EUR	J	J	J	J*	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Edge MSCI EM Minimum Volatility UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility Advanced UCITS ETF	EUR	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility UCITS ETF	EUR	J	J	L	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Edge MSCI USA Minimum Volatility Advanced UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares Edge MSCI World Minimum Volatility Advanced UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares Edge MSCI World Minimum Volatility UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares Edge S&P 500 Minimum Volatility UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	L
iShares Global AAA-AA Govt Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Investment Grade Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares MSCI All Country World Swap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J*	J

Name des Fonds	Basiswährung des Fonds	Bewertungswährung											
		DKK		EUR		GBP		JPY		SEK		USD	
		Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.
iShares MSCI China A Swap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J*	J
iShares MSCI EM Swap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J*	J
iShares MSCI Europe Consumer Discretionary Sector UCITS ETF	EUR	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI Europe Consumer Staples Sector UCITS ETF	EUR	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI Europe Energy Sector UCITS ETF	EUR	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI Europe Financials Sector UCITS ETF	EUR	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI Europe Health Care Sector UCITS ETF	EUR	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI Europe Industrials Sector UCITS ETF	EUR	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI Europe Information Technology Sector UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI Europe Mid Cap UCITS ETF	EUR	J	J	L	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI North America Swap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J*	J
iShares MSCI USA Swap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	L
iShares MSCI World Swap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares MSCI World Swap PEA UCITS ETF	EUR	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares NASDAQ 100 Swap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	L
iShares Russell 2000 Swap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares S&P 500 Swap PEA UCITS ETF	EUR	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares S&P 500 Swap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares S&P MidCap 400 UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J*
iShares S&P Mid Cap 400 Swap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares US Large Cap Deep Buffer UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares US Large Cap Max Buffer Dec UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares US Large Cap Max Buffer Jun UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J*	J
iShares US Large Cap Max Buffer Mar UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares US Large Cap Max Buffer Sep UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares US Large Cap Moderate Buffer Dec UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares US Large Cap Moderate Buffer Jun UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J*	J
iShares US Large Cap Moderate Buffer Mar UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J

Name des Fonds	Basis währung des Fonds	Bewertungswährung											
		DKK		EUR		GBP		JPY		SEK		USD	
		Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.
iShares US Large Cap Moderate Buffer Sep UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J

*Es ist beabsichtigt, dass diese Anteilklasse die erste aufgelegte Anteilklasse sein wird.

Aktuelle und aufgelegte währungsabgesicherte Anteilklassen (aktuelle Fonds außer denjenigen, die oben aufgeführt sind und nur eine Anteilklasse haben)

Name des Fonds	Basiswährung des Fonds	Währung, in der das Engagement abgesichert ist, und Bewertungswährung																									
		AUD		CAD		CHF		DKK		EUR		GBP		HKD		JPY		MXP		NZD		SEK		SGD		USD	
		Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.
iShares € Corp Bond Financials UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares \$ Overnight Rate Swap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Overnight Rate Swap UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares £ Overnight Rate Swap UCITS ETF	GBP	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Bloomberg Enhanced Roll Yield Commodity Swap UCITS ETF	USD	J	-	J	-	J	-	J	-	J	-	J	-	J	-	J	-	J	-	J	J	J	-	J	-	-	-
iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF	USD	J	-	J	-	J	-	J	-	J	-	J	-	J	-	J	-	J	J	J	J	J	-	J	-	-	-
iShares Dow Jones U.S. Select Dividend UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares eb.rexx® Government Germany Bond 5.5-10.5yr UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Edge MSCI EM Minimum Volatility UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J

Name des Fonds	Basiswährung des Fonds	Währung, in der das Engagement abgesichert ist, und Bewertungswährung																									
		AUD		CAD		CHF		DKK		EUR		GBP		HKD		JPY		MXP		NZD		SEK		SGD		USD	
		Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.
iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility Advanced UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Edge MSCI USA Minimum Volatility Advanced UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares Edge MSCI World Minimum Volatility Advanced UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Edge MSCI World Minimum Volatility UCITS ETF	USD	J	J	J	J	L	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Edge S&P 500 Minimum Volatility UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares Global AAA-AA Govt Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Investment Grade Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares MSCI All Country World Swap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J

Name des Fonds	Basiswährung des Fonds	Währung, in der das Engagement abgesichert ist, und Bewertungswährung																									
		AUD		CAD		CHF		DKK		EUR		GBP		HKD		JPY		MXP		NZD		SEK		SGD		USD	
		Thes. s.	Aussch.	Thes. s.	Aussch.	Thes. s.	Aussch.	Thes. s.	Aussch.	Thes. s.	Aussch.	Thes. s.	Aussch.	Thes. s.	Aussch.	Thes. s.	Aussch.	Thes. s.	Aussch.	Thes. s.	Aussch.	Thes. s.	Aussch.	Thes. s.	Aussch.	Thes. s.	Aussch.
iShares MSCI China A Swap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI EM Swap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI Europe Consumer Discretionary Sector UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI Europe Consumer Staples Sector UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI Europe Energy Sector UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI Europe Financials Sector UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI Europe Health Care Sector UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI Europe Industrials Sector UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI Europe Information Technology Sector UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI Europe Mid Cap UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI North America Swap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares MSCI USA Swap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	L	L	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-

Name des Fonds	Basiswährung des Fonds	Währung, in der das Engagement abgesichert ist, und Bewertungswährung																									
		AUD		CAD		CHF		DKK		EUR		GBP		HKD		JPY		MXP		NZD		SEK		SGD		USD	
		Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.	Thes. s.	Aussch. ch.
iShares MSCI World Swap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares MSCI World Swap PEA UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares NASDAQ 100 Swap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares Russell 2000 Swap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares S&P 500 Swap PEA UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares S&P 500 Swap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares S&P MidCap 400 UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares S&P MidCap 400 Swap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares US Large Cap Deep Buffer UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares US Large Cap Max Buffer Dec UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares US Large Cap Max Buffer Jun UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares US Large Cap Max Buffer Mar UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares US Large Cap Max Buffer Sep UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares US Large Cap Moderate Buffer Dec UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-

Name des Fonds	Basiswährung des Fonds	Währung, in der das Engagement abgesichert ist, und Bewertungswährung																									
		AUD		CAD		CHF		DKK		EUR		GBP		HKD		JPY		MXP		NZD		SEK		SGD		USD	
		Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.
iShares US Large Cap Moderate Buffer Jun UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares US Large Cap Moderate Buffer Mar UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares US Large Cap Moderate Buffer Sep UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Die spezifischen Anlageziele und die Anlagepolitik der einzelnen Fonds werden vom Verwaltungsrat bei Auflegung des Fonds formuliert. Jeder wird passiv verwaltet, mit Ausnahme der Puffer-Fonds, die aktiv verwaltet werden. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds. Die Anlagen jedes Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III näher erläutert. Diese werden mit Ausnahme von Anlagen in offene Organismen für gemeinsame Anlagen normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert bzw. gehandelt. Jeder Fonds kann die im Abschnitt „Anlagetechniken“ erläuterten Techniken und Instrumente einsetzen und dementsprechend in Organismen für gemeinsame Anlagen und DFI investieren.

Die Zentralbank hat der Gesellschaft die Möglichkeit gewährt, bis zu 100 % der Vermögenswerte eines jeden Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben wurden.

Die gesamten Anlagen jedes Fonds in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen gemäß den Vorschriften und Anhang III nicht mehr als 10 % des Vermögens des betreffenden Fonds ausmachen. Die jeweilige Anlagepolitik der aktuellen Fonds erlaubt es den Fonds nicht, mehr als 10 % ihres Vermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen zu investieren.

Der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte der einzelnen Fonds kann abhängig von der Nachfrage und den geltenden Steuervorschriften unterschiedlich sein. Nähere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ enthalten.

Änderungen des Anlageziels eines Fonds oder wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds unterliegen der vorherigen Zustimmung der Anteilhaber. Informationen zur Ausübung der Stimmrechte durch die Anleger der Fonds finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft“. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Fonds kündigt die Gesellschaft diese rechtzeitig im Voraus an, damit vor der Einführung der Änderung die Rücknahme oder der Verkauf der Anteile in die Wege geleitet werden kann.

Die Beschreibung von Anlageziel, Anlagepolitik und Referenzindex eines bestimmten Fonds gilt für alle gegebenenfalls darin angebotenen Anteilklassen.

REFERENZINDIZES

Allgemeines

Die Marktkapitalisierung der Unternehmen (bei Aktienfonds) bzw. die Mindestmenge qualifizierter Anleihen (bei Rentenfonds), in denen sich ein Fonds engagiert bzw. in die er investiert, wird vom Anbieter des Referenzindex des Fonds definiert. Die Zusammensetzung des Referenzindex des Fonds und gegebenenfalls die ESG-Kriterien und die Auswahlmethodik können sich mit der Zeit verändern. Eine Aufstellung der von einem Fonds gehaltenen Titel ist für potenzielle Anleger des Fonds auf der offiziellen Website von iShares (www.ishares.com) oder beim Anlageverwalter erhältlich.

Diese gilt vorbehaltlich der maßgeblichen Beschränkungen gemäß der Lizenz, die der Anlageverwalter von den Anbietern der jeweiligen Referenzindizes erhalten hat. Die Wertentwicklung der Vergangenheit jedes Referenzindex ist nicht als Indikator für die zukünftige Wertentwicklung anzusehen.

Die Gesellschaft arbeitet mit den zuständigen Referenzwert-Administratoren für die in den Anwendungsbereich fallenden Referenzindizes der Fonds zusammen, um sicherzustellen, dass die Referenzindizes in dem von der ESMA gemäß der Benchmark-Verordnung geführten Register eingetragen sind oder beabsichtigen, sich eintragen zu lassen.

Die Liste der Referenzwert-Administratoren, die im Register nach der Benchmark-Verordnung eingetragen sind, steht auf der Website der ESMA unter www.esma.europa.eu zur Verfügung.

Zum Datum dieses Prospekts umfassen die entsprechenden Referenzindizes nicht wesentliche Referenzwerte (wie in der Benchmark-Verordnung definiert), und die folgenden Benchmark-Administratoren der entsprechenden Referenzindizes sind im Register nach der Benchmark-Verordnung eingetragen:

- Markit N.V. (für die entsprechenden Indizes von iBoxx);
- MSCI Limited (für die MSCI-Indizes im Geltungsbereich).
- Solactive AG (für die im Anwendungsbereich befindlichen Solactive-Indizes).

Zum Datum dieses Prospekts sind die folgenden Referenzwert-Administratoren der entsprechenden Referenzindizes nicht im Register nach der Benchmark-Verordnung eingetragen:

- Bloomberg Index Services Limited (für die Bloomberg-Indizes im Geltungsbereich);
- Deutsche Börse AG (für die eb.rexx®-Indizes im Geltungsbereich);
- FTSE International Limited (für die FTSE-Indizes im Geltungsbereich);
- J.P. Morgan Securities LLC (für die J.P. Morgan-Indizes im Geltungsbereich);
- Nasdaq Inc. (für die NASDAQ- und OMX-Indizes im Geltungsbereich); und
- S&P Dow Jones Indices LLC (für die S&P- und Dow Jones-Indizes im Geltungsbereich).

Die Referenzwert-Administratoren von Referenzindizes, die nicht im Register nach der Benchmark-Verordnung enthalten sind, bieten weiterhin Referenzindizes auf der Grundlage ihres aktuellen Antrags bei der ESMA auf Aufnahme in das Register nach der Benchmark-Verordnung an, den sie vor dem Ende der gemäß der Benchmark-Verordnung vorgesehenen Übergangsfrist gestellt haben, die am 31. Dezember 2025 endet.

Ab 1. Januar 2026 unterliegen nur die folgenden Kategorien von Referenzindizes der Benchmark-Verordnung (jeweils wie in der Benchmark-Verordnung definiert/dargelegt):

- Kritische Referenzwerte
- Signifikante Referenzwerte
- EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel
- Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte
- bestimmte Rohstoff-Referenzwerte

Die Gesellschaft wird das Register nach der Benchmark-Verordnung überwachen und, falls es Änderungen gibt, diese Informationen sowie die Streichung von Verweisen auf die Referenzwert-Administratoren nicht-signifikanter Referenzwerte bei nächster Gelegenheit im Prospekt aktualisieren. Die Gesellschaft verfügt über solide schriftliche Pläne, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die sie ergreifen würde, falls ein Referenzwert wesentlich geändert wird oder seine Bereitstellung eingestellt wird.

Der Verwaltungsrat kann, falls er der Meinung ist, dass dies den Interessen der Gesellschaft oder eines Fonds dient, mit der Zustimmung der Verwahrstelle einen Referenzindex durch einen anderen Index ersetzen, falls:

- die Zusammensetzung oder die Gewichtungen der Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex

zusammensetzt, dazu führen würde(n), dass der Fonds (falls er der Entwicklung des Referenzindex möglichst nah folgen soll) gegen die Bestimmungen der Vorschriften, die OGAW-Vorschriften der Zentralbank, andere Vorgaben der Zentralbank, lokale Bestimmungen oder Anforderungen anderer Rechtsordnungen und/oder gegen steuerrechtliche Bestimmungen verstoßen würde, die nach Ansicht des Verwaltungsrats eine erhebliche Auswirkung auf die Gesellschaft und/oder einen Fonds haben;

- der betreffende Referenzindex oder die Indexserie nicht länger bestehen;
- ein neuer Index verfügbar ist, der den bestehenden Referenzindex ersetzt;
- ein neuer Index verfügbar ist, der als Marktstandard für die Anleger in dem betreffenden Markt angesehen wird und/oder als für die Anleger gewinnbringender als der bestehende Referenzindex angesehen werden würde;
- es schwierig wird, in Wertpapiere anzulegen, die in dem betreffenden Referenzindex enthalten sind;
- die Gesellschaft, die den Referenzindex bereitstellt, ihre Gebühren auf ein Niveau erhöht, das der Verwaltungsrat als zu hoch erachtet;
- die Qualität (einschließlich der Richtigkeit und der Verfügbarkeit von Daten) eines bestimmten Referenzindex nach Ansicht des Verwaltungsrats schlechter geworden ist;
- ein liquider Terminmarkt, an dem ein bestimmter Fonds anlegt, nicht länger besteht; oder
- ein Index verfügbar wird, der die wahrscheinliche steuerliche Behandlung des investierenden Fonds in Bezug auf die Wertpapiere, aus denen sich der betreffende Index zusammensetzt, genauer abbildet.

Sofern eine derartige Änderung zu einem wesentlichen Unterschied zwischen den Wertpapieren, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, und dem vorgeschlagenen Referenzindex führt, wird die Zustimmung der Anteilinhaber im Voraus eingeholt. Unter Umständen, unter denen sofortiges Handeln erforderlich ist und es nicht möglich ist, die vorherige Einwilligung der Anteilinhaber zur Änderung des Referenzindex einzuholen, werden Anteilinhaber, sobald dies praktikabel und angemessen ist, ersucht, entweder der Änderung des Referenzindex oder, im Falle einer Ablehnung, der Liquidation des Fonds zuzustimmen.

Jedwede Änderung eines Referenzindex wird im Voraus mit der Zentralbank abgestimmt, in geänderten Prospektunterlagen festgehalten und in den nach einer solchen Änderung erscheinenden Jahres- und Halbjahresberichten des betreffenden Fonds erwähnt. Darüber hinaus wird jedwede wesentliche Änderung der Beschreibung eines Referenzindex in den Jahres- und Halbjahresberichten des betreffenden Fonds erwähnt.

Der Verwaltungsrat kann den Namen eines Fonds ändern, insbesondere wenn sich dessen Referenzindex bzw. der Name des betreffenden Referenzindex ändert. Alle Namensänderungen eines Fonds werden zuvor von der Zentralbank zugelassen, und die entsprechenden Unterlagen bezüglich des betreffenden Fonds werden hinsichtlich des neuen Namens aktualisiert.

Alle vorstehenden Änderungen können sich auf den Steuerstatus der Gesellschaft und/oder eines Fonds in einer Rechtsordnung auswirken. Daher wird empfohlen, dass die Anleger ihre professionellen Steuerberater konsultieren, um die steuerlichen Folgen der Änderung auf ihren Anteilsbesitz in den Ländern, in denen sie ansässig sind, zu verstehen.

FONDSBESCHREIBUNGEN

Jeder Fonds kann zu Direktanlagezwecken in DFI investieren. Im Fall von DFI gelten jegliche ESG-, SRI- oder andere Arten von Ratings oder Analysen nur für die zugrunde liegenden Wertpapiere. Einzelheiten zur Anlage in DFI sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen jedes Fonds werden mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI und offenen Organismen für gemeinsame Anlagen normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt.

Im Folgenden werden die Anlageziele und die Anlagepolitik der einzelnen aktuellen Fonds beschrieben. Anleger sollten beachten, dass sich die Beschreibung des Referenzindex in Bezug auf einen Fonds ändern kann.

Die Beschreibung von Anlageziel, Anlagepolitik und Referenzindex eines bestimmten Fonds gilt für alle gegebenenfalls darin angebotenen Anteilklassen.

In einem Fonds angebotene währungsabgesicherte Anteilklassen zielen darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen des Fonds (oder – im Falle der Puffer-Fonds – zwischen der Basiswährung der Puffer-Fonds) und der Bewertungswährung der währungsabgesicherten Anteilklasse auf Renditen des entsprechenden Referenzindex für Anleger der Anteilklasse zu reduzieren, indem sie Devisengeschäfte zur Währungsabsicherung eingehen. Ein Fonds, der einen Referenzindex nachbildet, der eine Währungsabsicherungsmethodik anwendet, hat keine währungsabgesicherte Anteilklassen.

Anteilklassen einschließlich währungsabgesicherter Anteilklassen können andere Bewertungswährungen als die Basiswährung ihrer Fonds haben.

Offenlegungsverordnung

Die folgenden Fonds wurden gemäß der Offenlegungsverordnung als Artikel-8-Fonds eingestuft, d. h. als Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, vorausgesetzt, dass Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden („**Artikel-8-Fonds**“): iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility Advanced UCITS ETF, iShares Edge MSCI USA Minimum Volatility Advanced UCITS ETF, iShares Edge MSCI World Minimum Volatility Advanced UCITS ETF und iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Investment Grade Bond UCITS ETF:

Anhang VII enthält die vorvertraglichen Informationen, die gemäß der Offenlegungsverordnung und der Taxonomieverordnung für die Artikel-8-Fonds erforderlich sind. Die vorvertraglichen Informationen wurden auf der Grundlage von Informationen erstellt, die von den Indexanbietern und anderen Drittanbietern kurz vor dem Datum dieses Prospekts zur Verfügung gestellt wurden.

Ein Fonds, der nicht zu den Artikel-8-Fonds zählt, bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale und hat keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel, weshalb er nicht als Artikel-8-Fonds oder Artikel-9-Fonds gemäß der Offenlegungsverordnung eingestuft wurde.

Indexanbieter der Referenzindizes der Artikel-8-Fonds liefern zwar Beschreibungen dessen, was ein Referenzindex erreichen soll, sie übernehmen jedoch generell weder eine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten bezüglich ihrer jeweiligen Referenzindizes oder in ihren Dokumenten zu ihren Indexverfahren, noch garantieren sie, dass die veröffentlichten Indizes ihre beschriebenen Indexmethodiken einhalten werden. Es können von Zeit zu Zeit Fehler bezüglich der Qualität, der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten auftreten. Diese werden gegebenenfalls über einen bestimmten Zeitraum hinweg nicht erkannt oder korrigiert, insbesondere wenn es sich um weniger gebräuchliche Indizes handelt.

Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte

Bei Fonds, die in ihrem Namen umwelt-, auswirkungs- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden (einschließlich „ESG“), wird der Referenzindex auch Ausschlüsse vornehmen, die den Ergebnissen der Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte entsprechen. Hiervon ausgenommen sind die Fonds, die unter „Ausschlüsse für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel“ beschrieben sind.

Die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte verbieten Investitionen in Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind, die gegen die Prinzipien des Globalen Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben oder mehr als einen festgelegten Prozentsatz ihrer Umsätze aus Stromerzeugung (bei der THG-Emissionen oberhalb einer festgelegten THG-Emissionsintensitätsschwelle produziert werden), Kohle, Öl oder Gas erzielen.

Bei Fonds, die in ihrem Namen umwelt-, auswirkungs- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, kann der Referenzindex von einem Unternehmen begebene grüne Anleihen, soziale Anleihen und Nachhaltigkeitsanleihen (Green, Social and Sustainability (GSS) Bonds) enthalten, deren Erlöse speziell für Projekte bestimmt sind, die positive ökologische und/oder soziale Beiträge leisten und darauf abzielen, negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit abzumildern, wie z. B. Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz, basierend auf

Informationen, die in den Emissionsunterlagen der Anleihen verfügbar sind. Anstelle aller Ausschlüsse für Paris-abgestimmte Referenzwerte gelten dabei folgende Ausschlüsse:

- die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte in Bezug auf UNGC- und OECD-Verstöße auf Emittentenebene; und
- die vorstehend beschriebenen anderen Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte auf Ebene der durch die GSS-Anleihe finanzierten wirtschaftlichen Aktivitäten.

Ausschlüsse für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel

Bei Fonds, die in ihrem Namen nur transformations-, sozial- oder governancebezogene Begriffe verwenden oder deren Namen transformations-, umwelt- oder auswirkungsbezogene Begriffe kombinieren, nimmt der Referenzindex auch Ausschlüsse vor, die den Ergebnissen der Ausschlüsse für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel entsprechen.

Die Ausschlüsse für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel verbieten Investitionen in Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind oder die gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“)

Alle Fonds mit Ausnahme der Artikel-8-Fonds:

Der Anlageverwalter hat bei der Verwaltung der Fondsportfolios Zugang zu einer Reihe von Datenquellen, einschließlich PAI-Daten. BlackRock berücksichtigt zwar ESG-Risiken für alle Portfolios, und diese Risiken können mit ökologischen oder sozialen Themen übereinstimmen, die mit den PAIs verbunden sind, sofern nichts anderes angegeben ist, verpflichten sich die Fonds jedoch nicht, PAIs bei der Auswahl ihrer Anlagen zu berücksichtigen.

Artikel-8-Fonds:

In den vorvertraglichen Informationen in Anhang VII sind die für die einzelnen Fonds berücksichtigten PAIs aufgeführt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Alle Fonds mit Ausnahme der Artikel-8-Fonds und der Puffer-Fonds:

Jeder Fonds bildet einen Referenzindex ab und wird mit dem Ziel verwaltet, seinen Performance-Tracking-Error gegenüber dem Referenzindex so gering wie möglich zu halten. Der Anlageverwalter hat bei der Due-Diligence-Prüfung des Referenzindex im Rahmen der Indexauswahl für den Fonds das Nachhaltigkeitsrisiko der Fonds berücksichtigt. Da jeder Fonds so verwaltet wird, dass er seinen Referenzindex nachbildet, hat das Nachhaltigkeitsrisiko der Fonds keinen Einfluss auf die Auswahl einzelner Wertpapiere, es sei denn, es wird vom Indexanbieter ausdrücklich in die Methodik des Referenzindex einbezogen. Da die Fonds passiv verwaltet werden, sieht die Verwaltung des Portfolios keine separate Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess vor. Angesichts der Anlagestrategie der Fonds und des Risikoprofils der Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen der Fonds jedoch als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einfließt, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Artikel-8-Fonds:

Jeder Fonds bildet einen Referenzindex nach und wird mit dem Ziel verwaltet, seinen Performance-Tracking-Error gegenüber dem Referenzindex (der ESG-Kriterien als Teil der Indexmethodik berücksichtigt) so gering wie möglich zu halten. Der Anlageverwalter hat bei der Due-Diligence-Prüfung des Referenzindex im Rahmen der Indexauswahl für den Fonds das Nachhaltigkeitsrisiko der Fonds berücksichtigt. Da jeder Fonds so verwaltet wird, dass er seinen Referenzindex nachbildet, hat das Nachhaltigkeitsrisiko der Fonds nur dann Einfluss auf die Auswahl einzelner Wertpapiere, wenn ESG-Kriterien vom Indexanbieter in die Methodik des Referenzindex einbezogen werden. Da jeder Fonds passiv verwaltet wird, sieht die Verwaltung des Portfolios keine separate Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess vor. Angesichts der Anlagestrategie der Fonds und des Risikoprofils der Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen der Fonds jedoch als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einfließt, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Die Puffer-Fonds:

Der Anlageverwalter berücksichtigt als Beauftragter des Managers in seinen Prozessen das Nachhaltigkeitsrisiko und andere Anlagerisiken. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Anlageverwalter wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Portfolio des Fonds auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Risiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung (ESG), wenn

entsprechende Daten oder Informationen verfügbar sind. Die ESG-Integration verbindet Nachhaltigkeitsrisiken mit Anlageentscheidungen, indem ESG-Daten in der Finanzanalyse und im Risikomanagement verwendet werden, um Risiken, die sich auf den langfristigen Wert und die Performance einer Anlage auswirken könnten, zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern. Der Anlageverwalter wird diese ESG-Daten und -Informationen als Teil der Gesamtmenge an Informationen in seinem Research-Prozess berücksichtigen und im Rahmen seines Anlageprozesses über ihre Wesentlichkeit entscheiden. Diese Informationen sind nicht der einzige Aspekt, der bei Anlageentscheidungen berücksichtigt wird. In welchem Maße das Nachhaltigkeitsrisiko bei Anlageentscheidungen berücksichtigt wird, hängt auch von der Wesentlichkeit dieser Risiken ab. Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einfließt, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Das potenzielle Engagement im Nachhaltigkeitsrisiko und die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich geografischer Schwerpunkt, Portfoliomanagementstil, Liquidität, Sektorallokation und Produktdesign). Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Taxonomie-Verordnung

Alle Fonds mit Ausnahme von Artikel-8-Fonds:

Die diesen Fonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

iShares € Corp Bond Financials UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des Bloomberg Euro-Aggregate: Financials Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg Euro-Aggregate: Financials Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Unternehmensanleihen, in die der Fonds investiert, werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass es sich bei den Unternehmensanleihen, in die der Fonds investiert, um Emissionen mit Investment-Grade-Rating handelt, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares € Corp Bond Financials UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der Bloomberg Euro-Aggregate: Financials Index enthält festverzinsliche, auf Euro lautende Anleihen mit Investment-Grade-Rating von Finanzemittenten aus den Branchen Banken, Versicherungen, Finanzen, Brokerage und Immobilienfonds. Die Aufnahme ist von der Währung der Emission und nicht vom Sitz des Emittenten abhängig und Anleihen können daher von Unternehmen außerhalb der Eurozone begeben worden sein. Zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in den Referenzindex werden die Wertpapiere mindestens ein Investment-Grade-Rating von Ratingagenturen wie Moody's, Standard and Poor's oder Fitch haben, bzw. ein entsprechendes Rating einer anderen Agentur. Nur Anleihen mit einer Mindestrestlaufzeit von einem Jahr und einem ausstehenden Mindestvolumen von 300 Millionen Euro werden in den Referenzindex aufgenommen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/> verfügbar.

iShares \$ Overnight Rate Swap UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des Solactive SOFR T+2 Settlement Daily Total Return Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in DFI zu investieren, insbesondere in nicht besicherte Total Return Swaps, über die der Fonds eine Rendite anstrebt, die die Wertentwicklung des Referenzindex des Fonds, des Solactive SOFR T+2 Settlement Daily Total Return Index, abbildet. Beim Einsatz nicht besicherter Total Return Swaps investiert der Fonds seine Barbestände in Aktienwerte der globalen Industrieländer (der „Ersatz-Wertpapierkorb“) und zahlt die Rendite des Ersatz-Wertpapierkorbs an die Kontrahenten der Swaps. Dadurch ist der Fonds in der Lage, ein Engagement im Referenzindex einzugehen. Der Anlageverwalter legt die Bedingungen und die Art und Weise fest, wie Swaps mit Kontrahenten eingegangen werden.

Wenn eine Anlage in Total Return Swaps zur Erzielung der Rendite des Referenzindex nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds ein Engagement in seinem Referenzindex auch durch die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, durch die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und durch direkte Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren (wie auf US-Dollar lautende Unternehmens- oder Staatsanleihen) eingehen, oder damit eine mit der Rendite des Referenzindex vergleichbare Rendite erzielen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Renditen des Fonds durch dessen Anlage in Total Return Swaps genau die Renditen des Referenzindex abbilden werden.

Gemäß den Bestimmungen der Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – „EMIR“) und den Bedingungen der Dokumentation für die vom Fonds eingegangenen maßgeblichen Swaps ist jeder Kontrahent des Fonds verpflichtet, dem Fonds Sicherheiten zu stellen (und umgekehrt), um das Nettorisiko aus der Marktwertanpassung für die maßgeblichen Swaps, die zwischen dem betreffenden Kontrahenten und dem Fonds eingegangen wurden, zu decken. Gemäß den Bedingungen dieser Dokumentation werden die Sicherheiten vom Kontrahenten auf den Fonds übertragen (oder umgekehrt), wenn das maßgebliche Risiko aus der Marktwertanpassung den Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) übersteigt. Gemäß EMIR darf der Mindesttransferbetrag 500.000 EUR nicht übersteigen. Wenn der Fonds eine unbesicherte Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten aufweist, hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III zum Prospekt angegebenen Grenzen ein. An den Fonds übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.

Die Basiswährung des iShares \$ Overnight Rate Swap UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der Solactive SOFR T+2 Settlement Daily Total Return Index bildet die Wertentwicklung einer täglich rollierenden, auf US-Dollar lautenden Kassaposition ab, die auf Basis des Secured Overnight Financing Rate („SOFR“) verzinst wird – dem von der Federal Reserve veröffentlichten Zinssatz, der die kurzfristige Geldmarktreferenz für den US-Dollar darstellt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter: <https://www.solactive.com>.

Der Fonds investiert in DFI, insbesondere in nicht besicherte Total Return Swaps, die darauf ausgerichtet sind, eine Rendite zu liefern, welche der Wertentwicklung des Referenzindex entspricht. Wenn eine Anlage in Total Return Swaps zur Erzielung der Rendite des Referenzindex nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds ein Engagement in seinem Referenzindex auch durch die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, durch die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und durch direkte Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren (wie auf US-Dollar lautende Unternehmens- oder Staatsanleihen) eingehen, oder damit eine mit der Rendite des Referenzindex vergleichbare Rendite erzielen. Der Fonds nutzt möglicherweise nicht die höheren Anlagegrenzen, die in Ziffer 4 von Anhang III des Prospekts angegeben sind.

Wichtiger Hinweis: Der Fonds ist kein Geldmarktfonds. Der Fonds unterliegt daher nicht den Vorgaben der Zentralbank oder der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds hinsichtlich Qualität, Laufzeit, Liquidität und anderer Merkmale von Wertpapieren, die von Geldmarktfonds gekauft werden können. Unter normalen Umständen können die Anlagen des Fonds verglichen mit den Anlagen eines Geldmarktfonds anfälliger für das Kredit-, Zins- und Bewertungsrisiko sowie für andere für die Anlagen des Fonds relevanten Risiken sein. Der Fonds strebt nicht die Aufrechterhaltung eines stabilen Nettoinventarwerts von 1,00 USD pro Anteil an.

iShares € Overnight Rate Swap UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des Solactive €STR +8.5 T+2 Settlement Daily Total Return Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in DFI zu investieren, insbesondere in nicht besicherte Total Return Swaps, über die der Fonds eine Rendite anstrebt, die die Wertentwicklung des Referenzindex des Fonds, des Solactive €STR +8.5 T+2 Settlement Daily Total Return Index, abbildet. Beim Einsatz nicht besicherter Total Return Swaps investiert der Fonds seine Barbestände in Aktienwerte der globalen Industrieländer (der „Ersatz-Wertpapierkorb“) und zahlt die Rendite des Ersatz-Wertpapierkorbs an die Kontrahenten der Swaps. Dadurch ist der Fonds in der Lage, ein Engagement im Referenzindex einzugehen. Der Anlageverwalter legt die Bedingungen und die Art und Weise fest, wie Swaps mit Kontrahenten eingegangen werden.

Wenn eine Anlage in Total Return Swaps zur Erzielung der Rendite des Referenzindex nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds ein Engagement in seinem Referenzindex auch durch die Anlage in anderen DFI wie Optionen

und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, durch die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und durch direkte Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren (wie auf Euro lautende Unternehmens- oder Staatsanleihen) eingehen, oder damit eine mit der Rendite des Referenzindex vergleichbare Rendite erzielen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Renditen des Fonds durch dessen Anlage in Total Return Swaps genau die Renditen des Referenzindex abbilden werden.

Gemäß den Bestimmungen der Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – „EMIR“) und den Bedingungen der Dokumentation für die vom Fonds eingegangenen maßgeblichen Swaps ist jeder Kontrahent des Fonds verpflichtet, dem Fonds Sicherheiten zu stellen (und umgekehrt), um das Nettorisiko aus der Marktwertanpassung für die maßgeblichen Swaps, die zwischen dem betreffenden Kontrahenten und dem Fonds eingegangen wurden, zu decken. Gemäß den Bedingungen dieser Dokumentation werden die Sicherheiten vom Kontrahenten auf den Fonds übertragen (oder umgekehrt), wenn das maßgebliche Risiko aus der Marktwertanpassung den Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) übersteigt. Gemäß EMIR darf der Mindesttransferbetrag 500.000 EUR nicht übersteigen. Wenn der Fonds eine unbesicherte Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten aufweist, hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III zum Prospekt angegebenen Grenzen ein. An den Fonds übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.

Die Basiswährung des iShares € Overnight Rate Swap UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der Solactive €STR +8.5 T+2 Settlement Daily Total Return Index liefert tägliche Werte, die einen Wert von 0,085 % über der Euro Short-Term Rate („€STR“) darstellen, dem von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Zinssatz, der die Kosten für unbesicherte Interbanken-Übernachtungskredite in Euro von Banken innerhalb des Euroraums widerspiegelt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter: <https://www.solactive.com>.

Der Fonds investiert in DFI, insbesondere nicht besicherte Total Return Swaps, die darauf ausgerichtet sind, eine Rendite zu liefern, welche der Wertentwicklung des Referenzindex entspricht. Wenn eine Anlage in Total Return Swaps zur Erzielung der Rendite des Referenzindex nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds ein Engagement in seinem Referenzindex auch durch die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, durch die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und durch direkte Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren (wie auf Euro lautende Unternehmens- oder Staatsanleihen) eingehen, oder damit eine mit der Rendite des Referenzindex vergleichbare Rendite erzielen. Der Fonds nutzt möglicherweise nicht die höheren Anlagegrenzen, die in Ziffer 4 von Anhang III des Prospekts angegeben sind.

Wichtiger Hinweis: Der Fonds ist kein Geldmarktfonds. Der Fonds unterliegt daher nicht den Vorgaben der Zentralbank oder der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds hinsichtlich Qualität, Laufzeit, Liquidität und anderer Merkmale von Wertpapieren, die von Geldmarktfonds gekauft werden können. Unter normalen Umständen können die Anlagen des Fonds verglichen mit den Anlagen eines Geldmarktfonds anfälliger für das Kredit-, Zins- und Bewertungsrisiko sowie für andere für die Anlagen des Fonds relevanten Risiken sein. Der Fonds strebt nicht die Aufrechterhaltung eines stabilen Nettoinventarwerts von 1,00 EUR pro Anteil an.

iShares £ Overnight Rate Swap UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des Solactive SONIA T+2 Settlement Daily Total Return Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in DFI zu investieren, insbesondere in nicht besicherte Total Return Swaps, über die der Fonds eine Rendite anstrebt, die die Wertentwicklung des Referenzindex des Fonds, des Solactive SONIA T+2 Settlement Daily Total Return Index, abbildet. Beim Einsatz nicht besicherter Total Return Swaps investiert der Fonds seine Barbestände in Aktienwerte der globalen Industrieländer (der „**Ersatz-Wertpapierkorb**“) und zahlt die Rendite des Ersatz-Wertpapierkorbs an die Kontrahenten der Swaps. Dadurch ist der Fonds in der Lage, ein Engagement im Referenzindex einzugehen. Der Anlageverwalter legt die Bedingungen und die Art und Weise fest, wie Swaps mit Kontrahenten eingegangen werden.

Wenn eine Anlage in Total Return Swaps zur Erzielung der Rendite des Referenzindex nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds ein Engagement in seinem Referenzindex auch durch die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, durch die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und durch direkte Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren (wie auf GBP lautende Unternehmens- oder Staatsanleihen) eingehen, oder damit eine mit der Rendite des Referenzindex vergleichbare Rendite erzielen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Renditen des Fonds durch dessen Anlage in Total Return Swaps genau die Renditen des Referenzindex abbilden werden.

Gemäß den Bestimmungen der Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – „EMIR“) und den Bedingungen der Dokumentation für die vom Fonds eingegangenen maßgeblichen Swaps ist jeder Kontrahent des Fonds verpflichtet, dem Fonds Sicherheiten zu stellen (und umgekehrt), um das Nettorisiko aus der Marktwertanpassung für die maßgeblichen Swaps, die zwischen dem betreffenden Kontrahenten und dem Fonds

eingegangen wurden, zu decken. Gemäß den Bedingungen dieser Dokumentation werden die Sicherheiten vom Kontrahenten auf den Fonds übertragen (oder umgekehrt), wenn das maßgebliche Risiko aus der Marktwertanpassung den Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) übersteigt. Gemäß EMIR darf der Mindesttransferbetrag 500.000 EUR nicht übersteigen. Wenn der Fonds eine unbesicherte Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten aufweist, hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III zum Prospekt angegebenen Grenzen ein. An den Fonds übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.

Die Basiswährung des iShares £ Overnight Rate Swap UCITS ETF ist das Pfund Sterling (£).

Referenzindex

Der Solactive SONIA T+2 Settlement Daily Total Return Index bildet die Wertentwicklung einer täglich rollierenden, auf GBP lautenden Kassaposition ab, die auf Basis des Sterling Overnight Index Average („**SONIA**“) verzinst wird – dem von der Bank of England veröffentlichten Zinssatz, der den Durchschnitt der Zinssätze widerspiegelt, die Banken zahlen, wenn sie sich über Nacht Sterling von anderen Finanzinstituten leihen. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter: <https://www.solactive.com>.

Der Fonds investiert in DFI, insbesondere nicht besicherte Total Return Swaps, die darauf ausgerichtet sind, eine Rendite zu liefern, welche der Wertentwicklung des Referenzindex entspricht. Wenn eine Anlage in Total Return Swaps zur Erzielung der Rendite des Referenzindex nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds ein Engagement in seinem Referenzindex auch durch die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, durch die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und durch direkte Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren (wie auf GBP lautende Unternehmens- oder Staatsanleihen) eingehen, oder damit eine mit der Rendite des Referenzindex vergleichbare Rendite erzielen. Der Fonds nutzt möglicherweise nicht die höheren Anlagegrenzen, die in Ziffer 4 von Anhang III des Prospekts angegeben sind.

Der Fonds ist kein Geldmarktfonds. Der Fonds unterliegt daher nicht den Vorgaben der Zentralbank oder der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds hinsichtlich Qualität, Laufzeit, Liquidität und anderer Merkmale von Wertpapieren, die von Geldmarktfonds gekauft werden können. Unter normalen Umständen können die Anlagen des Fonds verglichen mit den Anlagen eines Geldmarktfonds anfälliger für das Kredit-, Zins- und Bewertungsrisiko sowie für andere für die Anlagen des Fonds relevanten Risiken sein. Der Fonds strebt nicht die Aufrechterhaltung eines stabilen Nettoinventarwerts von 1,00 GBP pro Anteil an.

iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des Solactive €STR +8.5 T+2 Settlement Daily Total Return Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in DFI zu investieren, insbesondere in nicht besicherte Total Return Swaps, über die der Fonds eine Rendite anstrebt, die die Wertentwicklung des Referenzindex des Fonds, des Solactive €STR +8.5 T+2 Settlement Daily Total Return Index, abbildet. Beim Einsatz nicht besicherter Total Return Swaps investiert der Fonds seine Barbestände in Aktienwerte der globalen Industrieländer (der „**Ersatz-Wertpapierkorb**“) und zahlt die Rendite des Ersatz-Wertpapierkorbs an die Kontrahenten der Swaps. Dadurch ist der Fonds in der Lage, ein Engagement im Referenzindex einzugehen. Der Anlageverwalter legt die Bedingungen und die Art und Weise fest, wie Swaps mit Kontrahenten eingegangen werden.

Der Fonds beabsichtigt, den Status als ein für Plan d'Epargne en Action („**PEA**“) qualifizierter Fonds beizubehalten. Um sich als PEA zu qualifizieren, investiert der Fund mindestens 75 % seines Vermögens fortlaufend direkt in Aktien von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen EWR-Staat, der ein Steuerabkommen mit Frankreich unterzeichnet hat, welches eine Amtshilfeklausel zur Bekämpfung von Betrug und Steuerhinterziehung enthält („**PEA-qualifizierte Wertpapiere**“). Es wird erwartet, dass der Fonds anstrebt, seinen Status als PEA-qualifizierter Fonds aufrechtzuerhalten, indem er einen ausreichenden Anteil an PEA-qualifizierten Wertpapieren im Ersatzkorb beibehält.

Wenn eine Anlage in Total Return Swaps zur Erzielung der Rendite des Referenzindex nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds ein Engagement in seinem Referenzindex auch durch die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, durch die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder, soweit dies die PEA-Zulässigkeit nicht beeinträchtigt, durch direkte Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren eingehen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Renditen des Fonds durch dessen Anlage in Total Return Swaps genau die Renditen des Referenzindex abbilden werden.

Gemäß den Bestimmungen der Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – „**EMIR**“) und den Bedingungen der Dokumentation für die vom Fonds eingegangenen maßgeblichen Swaps ist jeder Kontrahent des Fonds verpflichtet, dem Fonds Sicherheiten zu stellen (und umgekehrt), um das Nettorisiko aus der Marktwertanpassung für die maßgeblichen Swaps, die zwischen dem betreffenden Kontrahenten und dem Fonds eingegangen wurden, zu decken. Gemäß den Bedingungen dieser Dokumentation werden die Sicherheiten vom Kontrahenten auf den Fonds übertragen (oder umgekehrt), wenn das maßgebliche Risiko aus der Marktwertanpassung den Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) übersteigt. Gemäß

EMIR darf der Mindesttransferbetrag 500.000 EUR nicht übersteigen. Wenn der Fonds eine unbesicherte Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten aufweist, hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III zum Prospekt angegebenen Grenzen ein. An den Fonds übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.

Die Basiswährung des iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der Solactive €STR +8.5 T+2 Settlement Daily Total Return Index liefert tägliche Werte, die einen Wert von 0,085 % über der Euro Short-Term Rate („€STR“) darstellen, dem von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Zinssatz, der die Kosten für unbesicherte Interbanken-Übernachtungskredite in Euro von Banken innerhalb des Euroraums widerspiegelt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter: <https://www.solactive.com/>.

Der Fonds investiert in DFI, insbesondere nicht besicherte Total Return Swaps, die darauf ausgerichtet sind, eine Rendite zu liefern, welche der Wertentwicklung des Referenzindex entspricht. Wenn eine Anlage in Total Return Swaps nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds ein Engagement in seinem Referenzindex auch durch die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, durch die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder, soweit dies die PEA-Zulässigkeit nicht beeinträchtigt, durch direkte Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren eingehen. Der Fonds nutzt möglicherweise nicht die höheren Anlagegrenzen, die in Ziffer 4 von Anhang III des Prospekts angegeben sind.

Wichtiger Hinweis: Der Fonds ist kein Geldmarktfonds. Der Fonds unterliegt daher nicht den Vorgaben der Zentralbank oder der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds hinsichtlich Qualität, Laufzeit, Liquidität und anderer Merkmale von Wertpapieren, die von Geldmarktfonds gekauft werden können. Unter normalen Umständen können die Anlagen des Fonds verglichen mit den Anlagen eines Geldmarktfonds anfälliger für das Kredit-, Zins- und Bewertungsrisiko sowie für andere für die Anlagen des Fonds relevanten Risiken sein. Der Fonds strebt nicht die Aufrechterhaltung eines stabilen Nettoinventarwerts von 1,00 EUR pro Anteil an.

iShares Bloomberg Enhanced Roll Yield Commodity Swap UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die der Rendite des Bloomberg Enhanced Roll Yield Total Return Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in DFI zu investieren, insbesondere in nicht besicherte Total Return Swaps, über die der Fonds eine Rendite anstrebt, die die Wertentwicklung des Referenzindex des Fonds, des Bloomberg Enhanced Roll Yield Total Return Index, abbildet. Wenn der Fonds nicht besicherte Total Return Swaps verwendet, investiert er direkt in Wertpapiere, einschließlich US-Schatzwechseln, Geldmarktinstrumente, einschließlich von Staaten oder internationalen Körperschaften des öffentlichen Rechts weltweit begebener oder garantierter Instrumente, Einlagen bei Kreditinstituten entsprechend den OGAW-Vorschriften der Zentralbank, Einlagenzertifikate und Commercial Paper. Gemäß den Bedingungen nicht besicherter Total Return Swaps wird der Fonds den SOFR gegen die Rendite des Referenzindex eintauschen. Der Fonds kann auch direkt in andere festverzinsliche Wertpapiere oder Geldmarktfonds investieren und gemäß den Bedingungen nicht besicherter Total Return Swaps die Rendite dieser Wertpapiere gegen die Wertentwicklung des Referenzindex eintauschen. Der Anlageverwalter legt die Bedingungen und die Art und Weise fest, wie Swaps mit Kontrahenten eingegangen werden. **Da der Fonds versucht, die Wertentwicklung des Referenzindex nachzubilden, hat er ein indirektes Engagement in den einzelnen Komponenten des Referenzindex. Das indirekte Engagement in jedem Rohstoff ist auf 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt, wobei diese Grenze bei einem einzigen Rohstoff des Referenzindex auf 35 % erhöht werden kann, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Anhang III Ziffer 4) gerechtfertigt ist. Rohstoffe mit hoher Korrelation gelten für die Berechnung der Engagements des Fonds als ein einziger Rohstoff.**

Es kann nicht garantiert werden, dass die Rendite des Fonds durch die Anlage des Fonds in Swaps genau die Rendite des Referenzindex nachbilden wird.

Gemäß den Bestimmungen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) und den Bedingungen der Dokumentation für die vom Fonds eingegangenen maßgeblichen Swaps ist jeder Kontrahent des Fonds verpflichtet, dem Fonds Sicherheiten zu stellen (und umgekehrt), um das Nettorisiko aus der Marktwertanpassung für die maßgeblichen Swaps, die zwischen dem betreffenden Kontrahenten und dem Fonds eingegangen wurden, zu decken. Gemäß den Bedingungen dieser Dokumentation werden die Sicherheiten vom Kontrahenten auf den Fonds übertragen (oder umgekehrt), wenn das maßgebliche Risiko aus der Marktwertanpassung den Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) übersteigt. Gemäß EMIR darf der Mindesttransferbetrag 500.000 EUR nicht übersteigen. Wenn der Fonds eine unbesicherte Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten aufweist, hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III angegebenen Grenzen ein. An den Fonds übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.

Der Fonds kann auch über die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Futures mit Barausgleich eine Position gegenüber seinem Referenzindex aufbauen.

Die Basiswährung des iShares Bloomberg Enhanced Roll Yield Commodity Swap UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der Bloomberg Enhanced Roll Yield Total Return Index misst die Rendite auf im Bloomberg Enhanced Roll Yield Index enthaltenen Wareterminkontrakten kombiniert mit dem fiktiven Wert dieser Terminkontrakte, investiert zum SOFR, und zielt darauf ab, die Auswirkungen der negativen Rollrendite auf die Performance des Referenzindex zu mildern. Die Rollrendite ist die Differenz zwischen den Preisen der kürzer- und längerfristigen Terminkontrakte, wenn diese rolliert werden.

Terminkontrakte müssen vor ihrer Fälligkeit rolliert werden, um das Engagement aufrecht zu erhalten und die physische Lieferung des zugrunde liegenden Rohstoffs zu vermeiden. Der Rollierungsprozess erfordert das Schließen der aktuellen Futures-Position, die sich dem Ende der Laufzeit nähert, und das Eröffnen einer neuen Position mit einem Ablaufdatum in der Zukunft. Die Terminpreiskurve für Rohstoff-Futures zeigt oft nach oben (sog. „Contango“) – d. h., die Kosten eines Rohstoffs zur zukünftigen Lieferung sind höher als der Kassapreis, oder der Preis für eine weit in der Zukunft liegende Lieferung ist höher als der für eine näher in der Zukunft liegende Lieferung. Dies spiegelt die Haltekosten wider. Das Gegenteil von Contango, wenn die Kosten eines Rohstoffs zur zukünftigen Lieferung geringer sind als der Kassapreis, oder wenn der Preis für eine weit in der Zukunft liegende Lieferung geringer ist als für eine in der näheren Zukunft liegende Lieferung, wird als „Backwardation“ bezeichnet. Wenn Contango vorliegt, geht die Rendite bei der Rollierung der Position zurück, weil ein Kontrakt mit einem höheren Preis als dem Preis des verkauften Kontrakts gekauft werden muss.

Der Referenzindex ist als liquider und diversifizierter Referenzindex für Rohstoffanlagen strukturiert, der die Sektoren Energie, Edelmetalle, Industriemetalle, Landwirtschaft (einschließlich Sojabohnen und Mais) und Lebewild repräsentiert. Der Referenzindex soll ein breit angelegtes Engagement in Rohstoffen als Anlageklasse bieten, da unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich kein einzelner Rohstoff oder Rohstoffsektor den Referenzindex dominiert. Rohstoffe, die für eine Aufnahme in den Referenzindex in Frage kommen, umfassen Rohöl der Sorten Brent, Gasöl, Rohöl der Sorte WTI, Heizöl, Erdgas, Benzin, Gold, Silber, Kupfer, Zink, Zinn, Nickel, Blei, Aluminium, Chicago-Weizen, Kansas-Weizen, Sojabohnen, Sojabohnenöl, Sojabohnenmehl, Mais, Baumwolle, Kaffee, Zucker, Lebendrinder, Magerschweine und Mastrinder.

Für die Zwecke der Anwendung der nachstehend aufgeführten Diversifizierungsregeln werden alle für die Aufnahme in den Referenzindex zulässigen Rohstoffe den folgenden „Rohstoffgruppen“ zugeordnet: Energie (Rohöl der Sorte Brent, schwefelarmes Gasöl, Rohöl der Sorte WTI, RBOB-Gasolin, besonders schwefelarmer Diesel, Erdgas), Edelmetalle (Gold, Silber), Industriemetalle (COMEX-Kupfer, Zink, Zinn, Nickel, Blei, Aluminium), Getreide (Chicago-Weizen, Kansas-Weizen, Sojabohnen, Sojabohnenöl, Sojabohnenmehl, Mais), Agrarrohstoffe (Baumwolle, Kaffee, Zucker) und Lebewild (Lebendrinder, Magerschweine, Mastrinder).

Zur Aufrechterhaltung der Diversifizierung gelten für den Referenzindex die folgenden Begrenzungen (die zum Zeitpunkt seiner jährlichen Neugewichtung und -zusammensetzung angewendet werden und zwischen den Neugewichtungen und -zusammensetzungen überschritten werden können):

- keine einzelne Gruppe verwandter Rohstoffe (z. B. Energie, Edelmetalle, Lebewild oder Getreide wie oben beschrieben) darf mehr als 33 % des Referenzindex ausmachen;
- kein einzelner Rohstoff darf mehr als 15 % des Referenzindex ausmachen;
- kein einzelner Rohstoff darf weniger als 1,5 % des Referenzindex ausmachen, soweit die Liquidität dies zulässt.

Der Referenzindex setzt sich aus drei bis vier Futures-Kontrakten für jeden Rohstoff zusammen. Der Referenzindex rolliert monatlich für jeden Rohstoff über einen Zeitraum von zehn Geschäftstagen auf eine neue Reihe von Futures-Kontrakten, um im Zeitverlauf ein diversifiziertes Kurvenengagement aufrechtzuerhalten.

Der Referenzindex wird jährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloomberg.com/professional/products/indices/documentation/?currentPage=1&search=bery> verfügbar.

iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die der Rendite des Bloomberg Commodity USD Total Return Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in DFI zu investieren, insbesondere in nicht besicherte Total Return Swaps, über die der Fonds eine Rendite anstrebt, die die Wertentwicklung des Referenzindex des Fonds, des Bloomberg Commodity USD Total Return Index, abbildet. Wenn der Fonds nicht besicherte Total Return Swaps verwendet, investiert er direkt in Wertpapiere, einschließlich US-Schatzwechseln, bestimmte Geldmarktinstrumente, einschließlich von Staaten oder internationalen Körperschaften des öffentlichen Rechts weltweit begebener oder garantierter Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten entsprechend den OGAW-Vorschriften der Zentralbank, Einlagenzertifikate und Commercial Paper. Gemäß den Bedingungen nicht besicherter Total Return Swaps wird der Fonds den SOFR gegen die Rendite des Referenzindex eintauschen. Der Fonds kann auch direkt in andere festverzinsliche Wertpapiere oder Geldmarktfonds investieren und gemäß den Bedingungen für nicht besicherte Total Return Swaps die Rendite dieser Wertpapiere gegen die Wertentwicklung des Referenzindex eintauschen. Der Anlageverwalter legt die Bedingungen und die Art und Weise fest, wie Swaps mit Kontrahenten

eingegangen werden. **Da der Fonds versucht, die Wertentwicklung des Referenzindex nachzubilden, hat er ein indirektes Engagement in den einzelnen Komponenten des Referenzindex. Die indirekte Position in einem einzelnen Rohstoff ist auf 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt, wobei diese Grenze bei einem einzigen Rohstoff des Referenzindex auf 35 % erhöht werden kann, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (wie in Ziffer 4 von Anhang III zum Prospekt dargelegt) gerechtfertigt ist.**

Gemäß den Bestimmungen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) und den Bedingungen der Dokumentation für die vom Fonds eingegangenen maßgeblichen Swaps ist jeder Kontrahent des Fonds verpflichtet, dem Fonds Sicherheiten zu stellen (und umgekehrt), um das Nettorisiko aus der Marktwertanpassung für die maßgeblichen Swaps, die zwischen dem betreffenden Kontrahenten und dem Fonds eingegangen wurden, zu decken. Gemäß den Bedingungen dieser Dokumentation werden die Sicherheiten vom Kontrahenten auf den Fonds übertragen (oder umgekehrt), wenn das maßgebliche Risiko aus der Marktwertanpassung den Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) übersteigt. Gemäß EMIR darf der Mindesttransferbetrag 500.000 EUR nicht übersteigen. Wenn der Fonds eine unbesicherte Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten aufweist, hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III angegebenen Grenzen ein. An den Fonds übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.

Der Fonds kann auch über die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Futures mit Barausgleich eine Position gegenüber seinem Referenzindex aufbauen.

Die Basiswährung des iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der Bloomberg Commodity USD Total Return Index misst die Rendite aus im Bloomberg Commodity Index („BCOM“) enthaltenen Warenterminkontrakten kombiniert mit dem fiktiven Wert dieser Terminkontrakte, investiert zum SOFR.

Der BCOM ist als hoch liquider und diversifizierter Referenzindex für Rohstoffanlagen strukturiert, der die Sektoren Energie, Landwirtschaft, Industriemetalle, Edelmetalle und Lebewild repräsentiert. Der BCOM soll ein breit angelegtes Engagement in Rohstoffen als Anlageklasse bieten, da kein einzelner Rohstoff oder Rohstoffsektor den BCOM dominiert.

Die Gewichtung des BCOM basiert auf der Produktion der zugrunde liegenden Rohstoffe (d. h. je höher das Produktionsvolumen eines Rohstoffs, desto höher ist die Gewichtung dieses Rohstoffs im BCOM) sowie auf der Liquidität der Terminkontrakte auf die zugrunde liegenden Rohstoffe. Mit Ausnahme einiger Metallkontrakte (Aluminium, Blei, Zinn, Nickel und Zink), die an der London Metal Exchange gehandelt werden, und des Kontrakts für die Rohölsorte Brent, sind alle Rohstoffe, die zur Aufnahme in den Referenzindex verfügbar sind, Gegenstand mindestens eines an einer US-Börse gehandelten Terminkontrakts.

Die 24 Rohstoffe, die zur Aufnahme in den Referenzindex in Frage kommen, sind derzeit: Aluminium, Kakao, Kaffee, Kupfer, Mais, Baumwolle, Rohöl, Gold, besonders schwefelarmer Dieseldieselkraftstoff (ULS-Diesel), Blei, Magerschweine, Lebendrinder, Erdgas, Nickel, Platin, Silber, Sojabohnenmehl, Sojabohnenöl, Sojabohnen, Zucker, Zinn, bleifreies Benzin, Weizen und Zink.

Für die Zwecke der Anwendung der vorgenannten Diversifizierungsregeln werden die einzelnen zur Aufnahme in den Referenzindex in Frage kommenden Rohstoffe den folgenden „Rohstoffgruppen“ zugewiesen: Energie (Rohöl, ULS-Diesel, Erdgas, bleifreies Benzin), Edelmetalle (Gold, Platin, Silber), Industriemetalle (Aluminium, Kupfer, Blei, Nickel, Zinn, Zink), Lebewild (Lebendrinder, Magerschweine), Getreide (Mais, Sojabohnen, Sojabohnenöl, Sojabohnenmehl, Weizen) und Agrarrohstoffe (Kakao, Kaffee, Baumwolle, Zucker).

Zur Aufrechterhaltung der Diversifizierung gelten für den Referenzindex die folgenden Begrenzungen (die zum Zeitpunkt der jährlichen Neugewichtung und -zusammensetzung des Referenzindex angewendet werden und zwischen den Neugewichtungen und -zusammensetzungen überschritten werden können):

- Kein einzelner Rohstoff (z. B. Erdgas oder Silber) darf mehr als 15 % des BCOM ausmachen.
- Kein einzelner Rohstoff darf zusammen mit seinen Derivaten (z. B. Rohöl der Sorten WTI (West Texas Intermediate) und Brent zusammen mit ULS-Diesel und bleifreiem Benzin) mehr als 25 % des Referenzindex ausmachen.
- Keine einzelne Gruppe verwandter Rohstoffe (z. B. Energie, Edelmetalle, Lebewild oder Getreide als vorgenannte Kategorien) darf mehr als 33 % des BCOM ausmachen.
- Kein einzelner Rohstoff (z. B. Erdgas oder Silber) darf weniger als 2 % des BCOM ausmachen, soweit die Liquidität dies zulässt.

Der Referenzindex wird jährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindeces.com/bloomberg-commodity-index-family/> verfügbar.

iShares Dow Jones U.S. Select Dividend UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen,

die der Rendite des Dow Jones U.S. Select DividendSM Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Dow Jones U.S. Select DividendSM Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Anhang III Ziffer 4 des Prospekts) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares Dow Jones U.S. Select Dividend UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der Dow Jones U.S. Select DividendSM Index misst die Wertentwicklung der im Dow Jones U.S. Index enthaltenen US-Aktienwerte, die die höchsten Dividenden zahlen und bestimmte Kriterien des Indexanbieters erfüllen. Der Referenzindex umfasst Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme (i) in allen vergangenen fünf Kalenderjahren Dividenden gezahlt haben, (ii) eine nicht-negative historische fünfjährige Wachstumsrate der Dividende je Aktie aufweisen, (iii) eine fünfjährige durchschnittliche Dividendendeckungsquote (Verhältnis des Gewinns je Aktie (EPS) eines Unternehmens zu den gezahlten Dividenden) von mindestens 167 % aufweisen, (iv) keinen negativen Gewinn je Aktie in den vorhergehenden 12 Monaten aufweisen und (v) die Kriterien des Indexanbieters in Bezug auf Marktkapitalisierung und Handelsvolumen erfüllen. Der Referenzindex ist entsprechend der angegebenen jährlichen Dividendenrendite (d. h. der angegebenen jährliche Dividende einer Aktie (ohne Sonderdividenden) geteilt durch ihren Kurs) gewichtet, wobei die Gewichtung der einzelnen Unternehmen auf 10 % begrenzt sind. Der Referenzindex wird jährlich neu gewichtet und zusammengesetzt, wobei die Auswahl der Bestandteile Indexrichtlinien unterliegt, die Bestandteile begünstigen, die vor der Neuzusammensetzung im Referenzindex enthalten waren. Darüber hinaus unterliegt der Referenzindex vierteljährlichen und fortlaufenden Überprüfungen, die ermöglichen, dass ein Unternehmen nach Ermessen des Indexanbieters entfernt wird, wenn es den Auswahlkriterien des Indexanbieters nicht mehr entspricht. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/supplemental-data/europe/> verfügbar.

iShares eb.rexx® Government Germany Bond 5.5-10.5yr UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des eb.rexx® Government Germany 5.5-10.5 Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den eb.rexx® Government Germany 5.5-10.5 Index, den Referenzindex des Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Anlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, die im Referenzindex enthalten sind, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares eb.rexx® Government Germany Bond 5.5-10.5yr UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der eb.rexx® Government Germany 5.5-10.5 Index misst die Wertentwicklung von festverzinslichen deutschen Staatsanleihen, die auf der Eurex Bonds® Plattform gehandelt werden und ein Investment-Grade-Rating (d. h. eine bestimmte Bonität) sowie eine Restlaufzeit zwischen 5,5 und 10,5 Jahren aufweisen. Damit eine Anleihe im Hinblick auf die Aufnahme in den Referenzindex als Investment-Grade eingestuft werden kann, muss sie mit einem Rating von mindestens „BBB-/Baa3“ bewertet sein. Ausschließlich in Euro denominierte Anleihen mit einem ausstehenden Volumen von mindestens EUR 4 Mrd. werden in den Referenzindex aufgenommen. Die Anleihen werden entsprechend ihrem Marktwert gewichtet, mit einer Obergrenze von 30 % pro Anleihe. Die Zusammensetzung des Referenzindex wird monatlich überprüft. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.dax-indices.com> verfügbar.

iShares Edge MSCI EM Minimum Volatility UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die der Rendite des MSCI Emerging Markets Minimum Volatility Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio aus Aktien zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die in dem MSCI Emerging Markets Minimum Volatility Index, dem Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Da der Fonds von der CMA als ein QFI im Sinne der QFI-Vorschriften zugelassen ist, kann er vorbehaltlich der gemäß den QFI-Vorschriften und dem saudischen Kapitalmarktgesetz geltenden Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums in an der Saudi Stock Exchange notierte saudische Aktien investieren. Da zugelassene QFI den aktuellen QFI-Vorschriften zufolge nicht gleichzeitig die endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer von in Saudi-Arabien notierten Wertpapieren sein dürfen, die den über das Saudi Swap Framework gehandelten DFI (z. B. Swaps oder Partizipationsscheine) zugrunde liegen, darf der Fonds, soweit er in DFI investiert, als QFI nur in DFI investieren, denen keine in Saudi-Arabien notierten Wertpapiere als Basiswert zugrunde liegen.

Die Basiswährung des iShares Edge MSCI EM Minimum Volatility UCITS ETF ist der US-Dollar (US\$).

Referenzindex

Der MSCI Emerging Markets Minimum Volatility Index zielt darauf ab, die Wertentwicklungsmerkmale eines Teils der im MSCI Emerging Markets Index („**Hauptindex**“) enthaltenen Wertpapiere mit den niedrigsten absoluten Renditevolatilitäten nachzubilden, wobei bestimmte Risikostreuungsanforderungen gelten. Die Bestandteile des MSCI Emerging Markets Minimum Volatility Index werden unter Verwendung einer Minimalvolatilitätsstrategie ausgewählt, die den MSCI Emerging Markets Index auf der Grundlage des maßgeblichen globalen MSCI Barra-Multifaktoraktienmodells (das „Modell“) optimiert. Das Modell schätzt das Risikoprofil und die voraussichtliche Volatilität jedes Bestandteils und die Korrelation zwischen allen Bestandteilen des MSCI Emerging Markets Index. Die Minimalvolatilitätsstrategie versucht mithilfe des Modells, einen Teil der Bestandteile des MSCI Emerging Markets Index mit den niedrigsten absoluten Renditevolatilitäten auszuwählen. Dabei gelten bestimmte Risikostreuungsanforderungen wie z. B. Mindest- und Höchstgewichtungen für die einzelnen Bestandteile, Sektoren und/oder Länder im Verhältnis zum MSCI Emerging Markets Index. Die Volatilität der Renditen misst die Schwankungen der täglichen Kurse der Bestandteile über einen bestimmten Zeitraum. Nähere Angaben zu dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Modell erhalten Sie unter folgendem Link: http://www.msci.com/products/portfolio_management_analytics/equity_models/.

Der MSCI Emerging Markets Index („Hauptindex“) enthält Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Schwellenländern, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Unternehmen werden auf der Grundlage des Anteils ihrer umlaufenden Aktien, der internationalen Anlegern zum Kauf zur Verfügung steht, in den Hauptindex aufgenommen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Fonds kann China-A-Aktien über Stock Connect handeln. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility Advanced UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI Europe Minimum Volatility Advanced Select Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Europe Minimum Volatility Advanced Select Index, den Referenzindex des Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind. Es ist beabsichtigt, dass der Fonds direkt nur die Wertpapiere von Emittenten halten wird, die den Ratings und Kriterien des Indexanbieters in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance – „ESG“) entsprechen.

Die Direktinvestitionen des Fonds werden zum Kaufzeitpunkt den ESG-Anforderungen des Referenzindex des Fonds

entsprechen. Wenn Wertpapiere nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, kann der Fonds diese Wertpapiere so lange weiter halten, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Zum Zwecke der Einhaltung der ESG-Vorschriften der AMF wird der Fonds einen Best-in-Class-Ansatz für nachhaltiges Anlagen verfolgen. Der Best-in-Class-Ansatz bedeutet, dass durch die Anlage in einem Wertpapierportfolio, das so weit wie möglich und praktikabel aus den Wertpapieren besteht, die den Referenzindex bilden, erwartet wird, dass der Fonds in die aus ESG-Perspektive besten Emittenten (basierend auf den ESG-Kriterien des Referenzindex) innerhalb jedes relevanten Sektors der vom Referenzindex abgedeckten Aktivitäten investiert. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden in Übereinstimmung mit den ESG-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die zugrunde liegenden Wertpapiere. Durch die Anwendung der ESG-Methodik des Referenzindex setzt der Fonds für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF den auf außerfinanziellen Indikatoren beruhenden Hochstufungsansatz ein, was bedeutet, dass der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Fonds (welcher dem maßgeblichen außerfinanziellen Indikator des Fonds entspricht) um mindestens 20 % besser ist als der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Hauptindex (gemäß nachstehender Definition), basierend auf einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionsintensität.

Die Basiswährung des iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility Advanced UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der MSCI Europe Minimum Volatility Advanced Select Index misst die Wertentwicklung einer Untergruppe von Aktienwerten aus europäischen Industrieländern, die im MSCI Europe Index (der „**Hauptindex**“) enthalten sind und ein Profil mit minimaler Volatilität aufweisen, bestimmten Anforderungen in Bezug auf Risikostreuung und Verringerung der CO₂-Belastung unterliegen und die Kriterien des Indexanbieters zur Verbesserung der gewichteten durchschnittlichen branchenbereinigten ESG-Scores verglichen mit dem Hauptindex erfüllen.

Der Referenzindex soll Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an den folgenden Geschäftsfeldern/Aktivitäten (oder damit verbundenen Aktivitäten) aus dem Hauptindex auszuschließen: umstrittene Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Ölsand und Kraftwerkskohle. Was eine „Beteiligung“ an den beschränkten Aktivitäten bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Sie kann auf der Höhe des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatz-Schwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität unabhängig vom damit erzielten Umsatz basieren. Emittenten, die als Verletzer der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (weithin akzeptierte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegende Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsbekämpfung, Menschenrechte, Arbeit und Umwelt erfüllen) eingestuft werden, werden ebenfalls ausgeschlossen.

Basierend auf einem MSCI ESG Controversy Score („**MSCI ESG Controversy Score**“) schließt der Referenzindex auch Unternehmen aus, die nach Feststellung des Indexanbieters in Kontroversen mit negativen ESG-Folgen für ihren Betrieb und/oder ihre Produkte und Leistungen verstrickt sind. Der vom Indexanbieter festgelegte Mindestwert für den MSCI ESG Controversy Score, um die Eignung für die Aufnahme in den Referenzindex festzustellen, ist auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/index-methodology> zu finden.

Bei den MSCI-ESG-Ratings werden zahlreiche Kennzahlen berücksichtigt, die wichtige ESG-bezogene Themen erfassen. Ein MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, branchenspezifischen ESG-Risiken sowie die Qualität seiner Beherrschung dieser ESG-Risiken im Verhältnis zu Vergleichsunternehmen messen. Die MSCI-ESG-Rating-Methode sorgt für mehr Transparenz und ein besseres Verständnis der ESG-Merkmale von Emittenten. Dabei werden Emittenten mit einem starken MSCI-ESG-Rating als solche identifiziert, die möglicherweise besser auf zukünftige ESG-bezogene Herausforderungen eingestellt sind und in weniger ESG-bezogene Kontroversen involviert sein werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/esg-ratings>. Emittenten, die vom Indexanbieter nicht mit einem MSCI ESG Controversies Score oder einem MSCI-ESG-Rating bewertet wurden, sind ebenfalls vom Referenzindex ausgeschlossen.

Nach der Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien werden die Bestandteile des Referenzindex unter Verwendung einer Minimalvolatilitätsstrategie ausgewählt, die den Hauptindex auf der Grundlage des maßgeblichen globalen MSCI-Barra-Multifaktoraktienmodells (das „**Modell**“) optimiert. Das Modell schätzt das Risikoprofil und die voraussichtliche Volatilität jedes Bestandteils und die Korrelation zwischen allen Bestandteilen des Hauptindex.

Die Minimalvolatilitätsstrategie zielt mithilfe des Modells darauf ab, eine Untergruppe der Bestandteile des Hauptindex mit der niedrigsten Renditevolatilität auszuwählen. Dabei gelten bestimmte Anforderungen an die Risikostreuung (z. B. Mindest- und Höchstgewichtung der einzelnen Bestandteile, Sektoren und/oder Länder) sowie die Verbesserung des gewichteten durchschnittlichen branchenbereinigten ESG-Scores im Verhältnis zum Hauptindex und die Reduzierung der Kohlenstoffemissionsintensität. Die Volatilität der Renditen misst die Schwankungen der täglichen Kurse der Bestandteile über einen bestimmten Zeitraum. Nähere Angaben zu dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Modell erhalten Sie unter folgendem Link: http://www.msci.com/products/portfolio_management_analytics/equity_models/.

Der Referenzindex strebt außerdem an, einen Teil des Referenzindexes in Unternehmen zu investieren, die entweder: (1) einen Mindestprozentsatz ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben, oder (2) ein oder mehrere aktive Ziele zur

Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) genehmigt wurden.

Der Hauptindex misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus europäischen Industrieländern, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Unternehmen werden auf der Grundlage des Anteils ihrer umlaufenden Aktien, der internationalen Anlegern zum Kauf zur Verfügung steht, in den Hauptindex aufgenommen.

Der Referenzindex umfasst eine geringere Anzahl von Wertpapieren mit anderer Gewichtung als der Hauptindex und wird daher eine andere Entwicklung und ein anderes Risikoprofil als der Hauptindex aufweisen, obwohl die Diversifizierungsanforderungen des Referenzindex gegenüber seinem Hauptindex in gewissem Umfang die Abweichung zwischen dem Referenzindex und dem Hauptindex begrenzen dürften. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar. Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt.

iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die der Rendite des MSCI Europe Minimum Volatility Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio aus Aktien zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die in dem MSCI Europe Minimum Volatility Index, dem Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der MSCI Europe Minimum Volatility Index zielt darauf ab, die Wertentwicklungsmerkmale eines Teils der im MSCI Europe Index („Hauptindex“) enthaltenen Wertpapiere mit den niedrigsten absoluten Renditevolatilitäten nachzubilden, wobei bestimmte Risikostreuungsanforderungen gelten. Die Bestandteile des MSCI Europe Minimum Volatility Index werden unter Verwendung einer Minimalvolatilitätsstrategie ausgewählt, die den MSCI Europe Index auf der Grundlage des maßgeblichen globalen MSCI Barra-Multifaktoraktienmodells (das „Modell“) optimiert. Das Modell schätzt das Risikoprofil und die voraussichtliche Volatilität jedes Bestandteils und die Korrelation zwischen allen Bestandteilen des MSCI Europe Index. Die Minimalvolatilitätsstrategie versucht mithilfe des Modells, einen Teil der Bestandteile des MSCI Europe Index mit den niedrigsten absoluten Renditevolatilitäten auszuwählen. Dabei gelten bestimmte Risikostreuungsanforderungen wie z. B. Mindest- und Höchstgewichtungen für die einzelnen Bestandteile, Sektoren und/oder Länder im Verhältnis zum Hauptindex. Die Volatilität der Renditen misst die Schwankungen der täglichen Kurse der Bestandteile über einen bestimmten Zeitraum. Nähere Angaben zu dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Modell erhalten Sie unter folgendem Link:

http://www.msci.com/products/portfolio_management_analytics/equity_models/.

Der MSCI Europe Index („Hauptindex“) misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus entwickelten Ländern in Europa, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Unternehmen werden auf der Grundlage des Anteils ihrer umlaufenden Aktien, der internationalen Anlegern zum Kauf zur Verfügung steht, in den Hauptindex aufgenommen. Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares Edge MSCI USA Minimum Volatility Advanced UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI USA Minimum Volatility Advanced Select Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI USA Minimum Volatility Advanced Select Index, den Referenzindex des Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch

möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind. Es ist beabsichtigt, dass der Fonds direkt nur die Wertpapiere von Emittenten halten wird, die den Ratings und Kriterien des Indexanbieters in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance – „ESG“) entsprechen.

Die Direktinvestitionen des Fonds werden zum Kaufzeitpunkt den ESG-Anforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen. Wenn Wertpapiere nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, kann der Fonds diese Wertpapiere so lange weiter halten, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Zum Zwecke der Einhaltung der ESG-Vorschriften der AMF wird der Fonds einen Best-in-Class-Ansatz für nachhaltiges Anlegen verfolgen. Der Best-in-Class-Ansatz bedeutet, dass durch die Anlage in einem Wertpapierportfolio, das so weit wie möglich und praktikabel aus den Wertpapieren besteht, die den Referenzindex bilden, erwartet wird, dass der Fonds in die aus ESG-Perspektive besten Emittenten (basierend auf den ESG-Kriterien des Referenzindex) innerhalb jedes relevanten Sektors der vom Referenzindex abgedeckten Aktivitäten investiert. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden in Übereinstimmung mit den ESG-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die zugrunde liegenden Wertpapiere. Durch die Anwendung der ESG-Methodik des Referenzindex setzt der Fonds für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF den auf außerfinanziellen Indikatoren beruhenden Hochstufungsansatz ein, was bedeutet, dass der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Fonds (welcher dem maßgeblichen außerfinanziellen Indikator des Fonds entspricht) um mindestens 20 % besser ist als der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Hauptindex (gemäß nachstehender Definition), basierend auf einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionsintensität.

Die Basiswährung des iShares Edge MSCI USA Minimum Volatility Advanced UCITS ETF ist der US-Dollar (US\$).

Referenzindex

Der MSCI USA Minimum Volatility Advanced Select Index misst die Wertentwicklung einer Untergruppe von US-amerikanischen Aktienwerten, die im MSCI USA Index (der „**Hauptindex**“) enthalten sind und ein Profil mit minimaler Volatilität aufweisen, bestimmten Anforderungen in Bezug auf Risikostreuung und Verringerung der CO₂-Belastung unterliegen und die Kriterien des Indexanbieters zur Verbesserung des gewichteten durchschnittlichen branchenbereinigten ESG-Scores verglichen mit dem Hauptindex erfüllen.

Der Referenzindex soll Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an den folgenden Geschäftsfeldern/Aktivitäten (oder damit verbundenen Aktivitäten) aus dem Hauptindex ausschließen: umstrittene Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Ölsand und Kraftwerkskohle. Was eine „Beteiligung“ an den beschränkten Aktivitäten bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Sie kann auf der Höhe des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatz-Schwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität unabhängig vom damit erzielten Umsatz basieren. Emittenten, die als Verletzer der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (weithin akzeptierte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegende Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsbekämpfung, Menschenrechte, Arbeit und Umwelt erfüllen) eingestuft werden, werden ebenfalls ausgeschlossen.

Basierend auf einem MSCI ESG Controversy Score („**MSCI ESG Controversy Score**“) schließt der Referenzindex auch Unternehmen aus, die nach Feststellung des Indexanbieters in Kontroversen mit negativen ESG-Folgen für ihren Betrieb und/oder ihre Produkte und Leistungen verstrickt sind. Der vom Indexanbieter festgelegte Mindestwert für den MSCI ESG Controversy Score, um die Eignung für die Aufnahme in den Referenzindex festzustellen, ist auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/index-methodology> zu finden.

Bei den MSCI-ESG-Ratings werden zahlreiche Kennzahlen berücksichtigt, die wichtige ESG-bezogene Themen erfassen. Ein MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, branchenspezifischen ESG-Risiken sowie die Qualität seiner Beherrschung dieser ESG-Risiken im Verhältnis zu Vergleichsunternehmen messen. Die MSCI-ESG-Rating-Methode sorgt für mehr Transparenz und ein besseres Verständnis der ESG-Merkmale von Emittenten. Dabei werden Emittenten mit einem starken MSCI-ESG-Rating als solche identifiziert, die möglicherweise besser auf zukünftige ESG-bezogene Herausforderungen eingestellt sind und in weniger ESG-bezogene Kontroversen involviert sein werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/esg-ratings>. Emittenten, die vom Indexanbieter nicht mit einem MSCI ESG Controversies Score oder einem MSCI-ESG-Rating bewertet wurden, sind ebenfalls vom Referenzindex ausgeschlossen.

Nach der Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien werden die Bestandteile des Referenzindex unter Verwendung einer Minimalvolatilitätsstrategie ausgewählt, die den Hauptindex auf der Grundlage des maßgeblichen globalen MSCI-Barra-Multifaktoraktienmodells (das „**Modell**“) optimiert. Das Modell schätzt das Risikoprofil und die voraussichtliche Volatilität jedes Bestandteils und die Korrelation zwischen allen Bestandteilen des Hauptindex.

Die Minimalvolatilitätsstrategie zielt mithilfe des Modells darauf ab, eine Untergruppe der Bestandteile des Hauptindex mit der niedrigsten Renditevolatilität auszuwählen. Dabei gelten bestimmte Anforderungen an die Risikostreuung (z. B. Mindest- und Höchstgewichtung der einzelnen Bestandteile, Sektoren und/oder Länder) sowie die Verbesserung des gewichteten durchschnittlichen branchenbereinigten ESG-Scores im Verhältnis zum Hauptindex und die Reduzierung der Kohlenstoffemissionsintensität. Die Volatilität der Renditen misst die Schwankungen der täglichen Kurse der Bestandteile über einen bestimmten Zeitraum. Nähere Angaben zu dem zum Datum dieses Prospekts

geltenden Modell erhalten Sie unter folgendem Link:
http://www.msci.com/products/portfolio_management_analytics/equity_models/.

Der Referenzindex strebt außerdem an, einen Teil des Referenzindexes in Unternehmen zu investieren, die entweder: (1) einen Mindestprozentsatz ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben, oder (2) ein oder mehrere aktive Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) genehmigt wurden.

Der Hauptindex misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung des US-Aktienmarktes, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Unternehmen werden auf der Grundlage des Anteils ihrer umlaufenden Aktien, der internationalen Anlegern zum Kauf zur Verfügung steht, in den Hauptindex aufgenommen.

Der Referenzindex umfasst eine geringere Anzahl von Wertpapieren mit anderer Gewichtung als der Hauptindex und wird daher eine andere Entwicklung und ein anderes Risikoprofil als der Hauptindex aufweisen, obwohl die Diversifizierungsanforderungen des Referenzindex gegenüber seinem Hauptindex in gewissem Umfang die Abweichung zwischen dem Referenzindex und dem Hauptindex begrenzen dürften. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar. Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt.

iShares Edge MSCI World Minimum Volatility Advanced UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI World Minimum Volatility Advanced Select Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI World Minimum Volatility Advanced Select Index, den Referenzindex des Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind. Es ist beabsichtigt, dass der Fonds direkt nur die Wertpapiere von Emittenten halten wird, die den Ratings und Kriterien des Indexanbieters in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance – „ESG“) entsprechen.

Die Direktinvestitionen des Fonds werden zum Kaufzeitpunkt den ESG-Anforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen. Wenn Wertpapiere nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, kann der Fonds diese Wertpapiere so lange weiter halten, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Zum Zwecke der Einhaltung der ESG-Vorschriften der AMF wird der Fonds einen Best-in-Class-Ansatz für nachhaltiges Anlegen verfolgen. Der Best-in-Class-Ansatz bedeutet, dass durch die Anlage in einem Wertpapierportfolio, das so weit wie möglich und praktikabel aus den Wertpapieren besteht, die den Referenzindex bilden, erwartet wird, dass der Fonds in die aus ESG-Perspektive besten Emittenten (basierend auf den ESG-Kriterien des Referenzindex) innerhalb jedes relevanten Sektors der vom Referenzindex abgedeckten Aktivitäten investiert. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden in Übereinstimmung mit den ESG-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die zugrunde liegenden Wertpapiere. Durch die Anwendung der ESG-Methodik des Referenzindex setzt der Fonds für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF den auf außerfinanziellen Indikatoren beruhenden Hochstufungsansatz ein, was bedeutet, dass der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Fonds (welcher dem maßgeblichen außerfinanziellen Indikator des Fonds entspricht) um mindestens 20 % besser ist als der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Hauptindex (gemäß nachstehender Definition), basierend auf einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionsintensität.

Die Basiswährung des iShares Edge MSCI World Minimum Volatility Advanced UCITS ETF ist der US-Dollar (US\$)

Referenzindex

Der MSCI World Minimum Volatility Advanced Select Index misst die Wertentwicklung einer Untergruppe von Aktienwerten aus Industrieländern weltweit, die im MSCI World Index (der „**Hauptindex**“) enthalten sind und ein Profil mit minimaler Volatilität aufweisen, bestimmten Anforderungen in Bezug auf Risikostreuung und Verringerung der CO₂-Belastung unterliegen und die Kriterien des Indexanbieters zur Verbesserung des gewichteten durchschnittlichen branchenbereinigten ESG-Scores verglichen mit dem Hauptindex erfüllen.

Der Referenzindex soll Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an den folgenden Geschäftsfeldern/Aktivitäten (oder damit verbundenen Aktivitäten) aus dem Hauptindex auszuschließen: umstrittene Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Ölsand und Kraftwerkskohle. Was eine „Beteiligung“ an den beschränkten Aktivitäten bedeutet,

wird vom Indexanbieter definiert. Sie kann auf der Höhe des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatz-Schwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität unabhängig vom damit erzielten Umsatz basieren. Emittenten, die als Verletzer der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (weithin akzeptierte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegende Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsbekämpfung, Menschenrechte, Arbeit und Umwelt erfüllen) eingestuft werden, werden ebenfalls ausgeschlossen.

Basierend auf einem MSCI ESG Controversy Score („**MSCI ESG Controversy Score**“) schließt der Referenzindex auch Unternehmen aus, die nach Feststellung des Indexanbieters in Kontroversen mit negativen ESG-Folgen für ihren Betrieb und/oder ihre Produkte und Leistungen verstrickt sind. Der vom Indexanbieter festgelegte Mindestwert für den MSCI ESG Controversy Score, um die Eignung für die Aufnahme in den Referenzindex festzustellen, ist auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/index-methodology> zu finden.

Bei den MSCI-ESG-Ratings werden zahlreiche Kennzahlen berücksichtigt, die wichtige ESG-bezogene Themen erfassen. Ein MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, branchenspezifischen ESG-Risiken sowie die Qualität seiner Beherrschung dieser ESG-Risiken im Verhältnis zu Vergleichsunternehmen messen. Die MSCI-ESG-Rating-Methode sorgt für mehr Transparenz und ein besseres Verständnis der ESG-Merkmale von Emittenten. Dabei werden Emittenten mit einem starken MSCI-ESG-Rating als solche identifiziert, die möglicherweise besser auf zukünftige ESG-bezogene Herausforderungen eingestellt sind und in weniger ESG-bezogene Kontroversen involviert sein werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/esg-ratings>. Emittenten, die vom Indexanbieter nicht mit einem MSCI ESG Controversies Score oder einem MSCI-ESG-Rating bewertet wurden, sind ebenfalls vom Referenzindex ausgeschlossen.

Nach der Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien werden die Bestandteile des Referenzindex unter Verwendung einer Minimalvolatilitätsstrategie ausgewählt, die den Hauptindex auf der Grundlage des maßgeblichen globalen MSCI-Barra-Multifaktoraktienmodells (das „**Modell**“) optimiert. Das Modell schätzt das Risikoprofil und die voraussichtliche Volatilität jedes Bestandteils und die Korrelation zwischen allen Bestandteilen des Hauptindex.

Die Minimalvolatilitätsstrategie zielt mithilfe des Modells darauf ab, eine Untergruppe der Bestandteile des Hauptindex mit der niedrigsten Renditevolatilität auszuwählen. Dabei gelten bestimmte Anforderungen an die Risikostreuung (z. B. Mindest- und Höchstgewichtung der einzelnen Bestandteile, Sektoren und/oder Länder) sowie die Verbesserung des gewichteten durchschnittlichen branchenbereinigten ESG-Scores im Verhältnis zum Hauptindex und die Reduzierung der Kohlenstoffemissionsintensität. Die Volatilität der Renditen misst die Schwankungen der täglichen Kurse der Bestandteile über einen bestimmten Zeitraum. Nähere Angaben zu dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Modell erhalten Sie unter folgendem Link:
http://www.msci.com/products/portfolio_management_analytics/equity_models/.

Der Referenzindex strebt außerdem an, einen Teil des Referenzindexes in Unternehmen zu investieren, die entweder: (1) einen Mindestprozentsatz ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben, oder (2) ein oder mehrere aktive Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) genehmigt wurden.

Der Hauptindex misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern weltweit, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Unternehmen werden auf der Grundlage des Anteils ihrer umlaufenden Aktien, der internationalen Anlegern zum Kauf zur Verfügung steht, in den Hauptindex aufgenommen.

Der Referenzindex umfasst eine geringere Anzahl von Wertpapieren mit anderer Gewichtung als der Hauptindex und wird daher eine andere Entwicklung und ein anderes Risikoprofil als der Hauptindex aufweisen, obwohl die Diversifizierungsanforderungen des Referenzindex gegenüber seinem Hauptindex in gewissem Umfang die Abweichung zwischen dem Referenzindex und dem Hauptindex begrenzen dürften. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar. Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt.

iShares Edge MSCI World Minimum Volatility UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des MSCI World Minimum Volatility Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die in dem MSCI World Minimum Volatility Index, dem Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares Edge MSCI World Minimum Volatility UCITS ETF ist der US-Dollar (US\$).

Referenzindex

Der MSCI World Minimum Volatility Index zielt darauf ab, die Wertentwicklungsmerkmale eines Teils der im MSCI World Index („Hauptindex“) enthaltenen Wertpapiere mit den niedrigsten absoluten Renditevolatilitäten nachzubilden, wobei bestimmte Risikostreuungsanforderungen gelten. Die Bestandteile des MSCI World Minimum Volatility Index werden unter Verwendung einer Minimalvolatilitätsstrategie ausgewählt, die den MSCI World Index auf der Grundlage des maßgeblichen globalen MSCI Barra-Multifaktoraktienmodells (das „Modell“) optimiert. Das Modell schätzt das Risikoprofil und die voraussichtliche Volatilität jedes Bestandteils und die Korrelation zwischen allen Bestandteilen des MSCI World Index. Die Minimalvolatilitätsstrategie versucht mithilfe des Modells, einen Teil der Bestandteile des MSCI World Index mit den niedrigsten absoluten Renditevolatilitäten auszuwählen. Dabei gelten bestimmte Risikostreuungsanforderungen wie z. B. Mindest- und Höchstgewichtungen für die einzelnen Bestandteile, Sektoren und/oder Länder im Verhältnis zum MSCI World Index. Die Volatilität der Renditen misst die Schwankungen der täglichen Kurse der Bestandteile über einen bestimmten Zeitraum. Nähere Angaben zu dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Modell erhalten Sie unter folgendem Link: http://www.msci.com/products/portfolio_management_analytics/equity_models/.

Der MSCI World Index („Hauptindex“) enthält Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Unternehmen werden auf der Grundlage des Anteils ihrer umlaufenden Aktien, der internationalen Anlegern zum Kauf zur Verfügung steht, in den Hauptindex aufgenommen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares Edge S&P 500 Minimum Volatility UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die der Rendite des S&P 500 Minimum Volatility Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio aus Aktien zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die in dem S&P 500 Minimum Volatility Index, dem Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares Edge S&P 500 Minimum Volatility UCITS ETF ist der US-Dollar (US\$).

Referenzindex

Der S&P 500 Minimum Volatility Index zielt darauf ab, die Wertentwicklungsmerkmale eines Teils der im S&P 500 enthaltenen Wertpapiere mit den niedrigsten absoluten Renditevolatilitäten nachzubilden, wobei bestimmte Risikostreuungsanforderungen gelten. Die Bestandteile des S&P 500 Minimum Volatility Index werden unter Verwendung einer Minimalvolatilitätsstrategie ausgewählt, die den S&P 500 auf der Grundlage des maßgeblichen Northfield-Multifaktoraktienmodells (das „Modell“) optimiert. Das Modell schätzt das Risikoprofil und die voraussichtliche Volatilität jedes Bestandteils und die Korrelation zwischen allen Bestandteilen des S&P 500. Die Minimalvolatilitätsstrategie versucht mithilfe des Modells, einen Teil der Bestandteile des S&P 500 mit den niedrigsten absoluten Renditevolatilitäten auszuwählen. Dabei gelten bestimmte Risikostreuungsanforderungen wie z. B. Mindest- und Höchstgewichtungen für die einzelnen Bestandteile und Sektoren im Verhältnis zum Hauptindex. Die Volatilität der Renditen misst die Schwankungen der täglichen Kurse der Bestandteile über einen bestimmten Zeitraum. Nähere Angaben zu dem zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts geltenden Modell erhalten Sie auf der „US Fundamental Equity“-Seite unter folgendem Link: <http://www.northinfo.com/modelsoftware.php>.

Der S&P 500 Minimum Volatility Index enthält Aktien mit hoher Marktkapitalisierung von Top-US-Unternehmen in führenden Branchen der US-Wirtschaft, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/supplemental-data/europe/> verfügbar.

iShares Global AAA-AA Govt Bond UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die der Rendite des Bloomberg Global Government AAA-AA Capped Bond Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren wie z. B. Staatsanleihen zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg Global Government AAA-AA Capped Bond Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Der Fonds wird in Wertpapieren (wie z. B. festverzinslichen Staatsanleihen) und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von Regierungen ausgegeben oder garantiert werden. Diese werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Mindestbonitätsratinganforderungen des Referenzindex entsprechen, d. h. ein durchschnittliches Langfrist-Bonitätsrating von Aa3 von Moody's, AA- von S&P und/oder AA- von Fitch aufweisen. Es ist zwar vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex entsprechen, doch können Emissionen unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds herabgestufte Emissionen hält, bis die Emissionen (gegebenenfalls) nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares Global AAA-AA Govt Bond UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der Bloomberg Global Government AAA-AA Capped Bond Index bildet festverzinsliche Staatsanleihen in Lokalwährungen ab, die von Industrienationen weltweit ausgegeben wurden und ein durchschnittliches Langfrist-Bonitätsrating von mindestens Aa3 von Moody's, AA1 von S&P und/oder AA- von Fitch (den führenden Ratingagenturen) aufweisen. Für die Ermittlung des Durchschnitts wird das mittlere Rating der Ratingagenturen verwendet, nachdem das jeweils höchste und niedrigste verfügbare Rating eliminiert wurde. Wenn Bonitätsratings von nur zwei Ratingagenturen verfügbar sind, wird das niedrigere (konservativere) Rating verwendet. Wenn nur von einer Agentur ein Bonitätsrating verfügbar ist, so wird dieses für die Bestimmung der Zulässigkeit für den Index verwendet. Das maximale marktwertbezogene Gewicht eines Landes, dessen Staatsanleihen ein Rating von AAA (oder ein gleichwertiges Rating) aufweisen, im Referenzindex ist auf 20 % beschränkt, während das maximale marktwertbezogene Gewicht von Ländern, deren Staatsanleihen mit AA (oder einem gleichwertigen Rating) eingestuft sind, auf 10 % beschränkt ist. Jedes marktwertbezogene Gewicht, das die entsprechende Höchstgrenze übersteigt, wird vorbehaltlich der oben erwähnten Höchstgrenzen anteilig auf die Staatsanleihen der verbleibenden Länder im Referenzindex aufgeteilt. Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/> verfügbar.

iShares Global Corp Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist)

Anlageziel

Anlageziel des Fonds die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (EUR hedged).

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio aus Rentenwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die in dem Bloomberg Global Aggregate Corporate Bond Index (der Rentenkomponente des Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (EUR hedged)) enthalten sind, sowie in Devisentermingeschäften, die – soweit möglich und praktikabel – die Absicherungsmethodik des Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (EUR hedged), des Referenzindex dieses Fonds, nachbilden. Die Absicherungsmethodik umfasst den Abschluss von Devisentermingeschäften, um so das zugrunde liegende Fremdwährungsrisiko abzusichern, das sich aufgrund des Unterschieds zwischen der Basiswährung und den Währungen der im Referenzindex vertretenen Wertpapiere ergibt. Die Währungsabsicherung erfolgt mithilfe eines über die gesamte Laufzeit des Fonds wirksamen Absicherungsprogramms, das durch rollierende einmonatige Termingeschäfte umgesetzt wird. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Unternehmensanleihen, in die der Fonds investiert, werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass es sich bei den Unternehmensanleihen, in die der Fonds investiert, um Emissionen mit Investment-Grade-Rating handelt, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen. Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds mit der Absicht, (bei entsprechendem Risikoprofil) eine

Wertentwicklung zu erzielen, die der Entwicklung bestimmter Bestandteile des Referenzindex des Fonds ähnlich ist, auch in Staatsanleihen investieren.

Die Basiswährung des iShares Global Corp Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist) ist der Euro (€).

Referenzindex

Der Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (EUR hedged) bietet eine Rendite aus dem Bloomberg Global Aggregate Corporate Bond Index (dem „Hauptindex“), wobei gleichzeitig die Währungsrisiken gemäß der Bloomberg-Absicherungsmethodik gegenüber dem Euro abgesichert werden. Der Referenzindex umfasst sowohl Rentenwerte als auch Währungsabsicherungskomponenten. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile und der Bloomberg-Absicherungsmethodik) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/> verfügbar.

Die Währungsabsicherungskomponente umfasst rollierende einmonatige Terminkontrakte, die jeweils zum Monatsende neu festgelegt werden und die einzelnen Nicht-Euro-Währungen im Referenzindex gegenüber dem Euro absichern. Es erfolgt keine Anpassung der Absicherung im Laufe des Monats, um Kursänderungen der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere, Unternehmensereignissen, die sich auf diese Wertpapiere auswirken, oder Zugängen, Streichungen oder sonstigen Änderungen beim Referenzindex Rechnung zu tragen. Der Hauptindex stellt ein breit gestreutes Spektrum des globalen Markts festverzinslicher Investment-Grade-Unternehmensanleihen dar. Der Referenzindex umfasst Anleihen von Unternehmen aus Schwellen- und Industrieländern weltweit mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr und im Einklang mit vom Indexanbieter festgelegten Mindestvolumina.

iShares Global High Yield Corp Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist)

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des iBoxx Global Developed Markets Liquid High Yield Capped (CHF Hedged) Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio aus Rentenwerten anzulegen, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die in dem iBoxx Global Developed Markets Liquid High Yield Capped Index (der Rentenkomponente des iBoxx Global Developed Markets Liquid High Yield Capped (CHF Hedged) Index) enthalten sind, sowie in Devisenterminkontrakte, die – soweit möglich und praktikabel – die Absicherungsmethodik des iBoxx Global Developed Markets Liquid High Yield Capped (CHF Hedged) Index, des Referenzindex dieses Fonds, nachbilden. Die Absicherungsmethodik umfasst den Abschluss von Devisentermingeschäften, um so das zugrunde liegende Fremdwährungsrisiko abzusichern, das sich aufgrund des Unterschieds zwischen der Basiswährung und den Währungen der im Referenzindex vertretenen Wertpapiere ergibt. Die Währungsabsicherung erfolgt mithilfe eines über die gesamte Laufzeit des Fonds wirksamen Absicherungsprogramms, das durch rollierende einmonatige Termingeschäfte umgesetzt wird. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Rentenwerte, in die der Fonds investiert, werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. unterhalb von Investment Grade (Sub-Investment-Grade) eingestuft sein. Es wird zwar beabsichtigt, dass die Unternehmensanleihen, in die der Fonds investiert, unterhalb von Investment Grade eingestuft sein können, doch können Anleihen gelegentlich herabgestuft oder heraufgestuft werden oder ihre Bonitätsratings können von den jeweiligen Ratingagenturen entzogen werden, so dass sie die Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex nicht mehr erfüllen. Der Fonds kann die maßgeblichen Anleihen weiterhin halten, bis diese Anleihen (gegebenenfalls) nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen. Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds mit der Absicht, (bei entsprechendem Risikoprofil) eine Wertentwicklung zu erzielen, die der Entwicklung bestimmter Bestandteile des Referenzindex des Fonds ähnlich ist, auch in Staatsanleihen investieren.

Die Basiswährung des iShares Global High Yield Corp Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist) ist der Schweizer Franken (CHF).

Referenzindex

Der iBoxx Global Developed Markets Liquid High Yield Capped (CHF Hedged) Index bietet eine Rendite aus dem iBoxx Global Developed Markets Liquid High Yield Capped Index (der „Hauptindex“), wobei gleichzeitig die Währungsrisiken gemäß der iBoxx-Absicherungsmethodik gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert werden. Der Referenzindex umfasst sowohl Rentenwerte als auch Währungsabsicherungskomponenten. Die Währungsabsicherungskomponente umfasst rollierende einmonatige Terminkontrakte, die jeweils zum Monatsende neu festgelegt werden und die einzelnen Fremdwährungen im Referenzindex gegenüber der Basiswährung des Fonds absichern. Es erfolgt keine Anpassung der Absicherung im Laufe des Monats, um Kursänderungen der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere, Unternehmensereignissen, die sich auf diese Wertpapiere auswirken, oder Zugängen, Streichungen oder sonstigen Änderungen beim Referenzindex Rechnung zu tragen. Der Hauptindex enthält hochverzinsliche Unternehmensanleihen aus Industrieländern weltweit und wird nach der Marktkapitalisierung gewichtet mit einer

Emittentenobergrenze von 3 % und einer Obergrenze von 10 % auf (i) Anleihen, die gemäß Rule 144A des Gesetzes von 1933 begeben wurden, die nicht über TRACE gemeldet werden können und keine SEC-Registrierungsrechte besitzen oder deren SEC-Registrierungszeitraum mehr als ein Jahr beträgt, und (ii) Anleihen, die gemäß Regulation S des Gesetzes von 1933 begeben wurden und nicht an einem geregelten Markt notiert sind. Die maximale ursprüngliche Laufzeit für im Referenzindex geführte Anleihen ist 15 Jahre, und die Mindestrestlaufzeit für neu in den Index aufzunehmende Anleihen beträgt 1,5 Jahre. Alle Anleihen müssen eine Mindestlaufzeit von 1 Jahr haben, um im Referenzindex zu bleiben, und von mindestens einer der drei folgenden Rating-Agenturen bewertet worden sein: Fitch Ratings, Moody's Investors Service oder Standard & Poor's Rating Services. Der Referenzindex umfasst derzeit auf US-Dollar, Euro, Pfund Sterling und kanadischen Dollar lautende festverzinsliche Unternehmensanleihen mit einem Sub-Investment-Grade-Rating. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen und der iBoxx-Absicherungsmethodik) sind auf der Website des Indexanbieters unter products.markit.com/indices/UCITS/Indices.aspx verfügbar.

iShares Global High Yield Corp Bond GBP Hedged UCITS ETF (Dist)

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des iBoxx Global Developed Markets Liquid High Yield Capped (GBP Hedged) Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio aus Rentenwerten anzulegen, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die in dem iBoxx Global Developed Markets Liquid High Yield Capped Index (der Rentenkomponente des iBoxx Global Developed Markets Liquid High Yield Capped (GBP Hedged) Index) enthalten sind, sowie in Devisenterminkontrakte, die – soweit möglich und praktikabel – die Absicherungsmethodik des iBoxx Global Developed Markets Liquid High Yield Capped (GBP Hedged) Index, des Referenzindex dieses Fonds, nachbilden. Die Absicherungsmethodik umfasst den Abschluss von Devisentermingeschäften, um so das zugrunde liegende Fremdwährungsrisiko abzusichern, das sich aufgrund des Unterschieds zwischen der Basiswährung und den Währungen der im Referenzindex vertretenen Wertpapiere ergibt. Die Währungsabsicherung erfolgt mithilfe eines über die gesamte Laufzeit des Fonds wirksamen Absicherungsprogramms, das durch rollierende einmonatige Termingeschäfte umgesetzt wird. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Rentenwerte, in die der Fonds investiert, werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. unterhalb von Investment Grade (Sub-Investment-Grade) eingestuft sein. Es wird zwar beabsichtigt, dass die Unternehmensanleihen, in die der Fonds investiert, unterhalb von Investment Grade eingestuft sein können, doch können Anleihen können gelegentlich herabgestuft oder heraufgestuft werden oder ihre Bonitätsratings können von den jeweiligen Ratingagenturen entzogen werden, so dass sie die Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex nicht mehr erfüllen. Der Fonds kann die maßgeblichen Anleihen weiterhin halten, bis diese Anleihen (gegebenenfalls) nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen. Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds mit der Absicht, (bei entsprechendem Risikoprofil) eine Wertentwicklung zu erzielen, die der Entwicklung bestimmter Bestandteile des Referenzindex des Fonds ähnlich ist, auch in Staatsanleihen investieren.

Die Basiswährung des iShares Global High Yield Corp Bond GBP Hedged UCITS ETF (Dist) ist das Pfund Sterling (£).

Referenzindex

Der iBoxx Global Developed Markets Liquid High Yield Capped (GBP Hedged) Index bietet eine Rendite aus dem iBoxx Global Developed Markets Liquid High Yield Capped Index (der „Hauptindex“), wobei gleichzeitig die Währungsrisiken gemäß der iBoxx-Absicherungsmethodik gegenüber dem Pfund Sterling abgesichert werden. Der Referenzindex umfasst sowohl Rentenwerte als auch Währungsabsicherungskomponenten. Die Währungsabsicherungskomponente umfasst rollierende einmonatige Terminkontrakte, die jeweils zum Monatsende neu festgelegt werden und die einzelnen Fremdwährungen im Referenzindex gegenüber der Basiswährung des Fonds absichern. Es erfolgt keine Anpassung der Absicherung im Laufe des Monats, um Kursänderungen der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere, Unternehmensereignissen, die sich auf diese Wertpapiere auswirken, oder Zugängen, Streichungen oder sonstigen Änderungen beim Referenzindex Rechnung zu tragen. Der Hauptindex enthält hochverzinsliche Unternehmensanleihen aus Industrieländern weltweit und wird nach der Marktkapitalisierung gewichtet mit einer Emittentenobergrenze von 3 % und einer Obergrenze von 10 % auf (i) Anleihen, die gemäß Rule 144A des Gesetzes von 1933 begeben wurden, die nicht über TRACE gemeldet werden können und keine SEC-Registrierungsrechte besitzen oder deren SEC-Registrierungszeitraum mehr als ein Jahr beträgt, und (ii) Anleihen, die gemäß Regulation S des Gesetzes von 1933 begeben wurden und nicht an einem geregelten Markt notiert sind. Die maximale ursprüngliche Laufzeit für im Referenzindex geführte Anleihen ist 15 Jahre, und die Mindestrestlaufzeit für neu in den Index aufzunehmende Anleihen beträgt 1,5 Jahre. Alle Anleihen müssen eine Mindestlaufzeit von 1 Jahr haben, um im Referenzindex zu bleiben, und von mindestens einer der drei folgenden Rating-Agenturen bewertet worden sein: Fitch Ratings, Moody's Investors Service oder Standard & Poor's Rating Services. Der Referenzindex umfasst derzeit auf US-Dollar, Euro, Pfund Sterling und kanadischen Dollar lautende festverzinsliche Unternehmensanleihen mit einem Sub-Investment-Grade-Rating. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen und der iBoxx-Absicherungsmethodik) sind auf der Website des Indexanbieters unter

products.markit.com/indices/UCITS/Indices.aspx verfügbar.

iShares J.P. Morgan \$ EM Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist)

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist die Erzielung einer Gesamrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des J.P. Morgan EMBI Global Core Index hedged to Swiss Francs entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio aus Rentenwerten anzulegen, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die in dem J.P. Morgan EMBI Global Core Index (der Rentenkomponente des J.P. Morgan EMBI Global Core Index hedged to Swiss Francs) enthalten sind, sowie in Devisenterminkontrakte, die – soweit möglich und praktikabel – die Absicherungsmethodik des J.P. Morgan EMBI Global Core Index hedged to Swiss Francs, des Referenzindex dieses Fonds, nachbilden. Die Absicherungsmethodik umfasst den Abschluss von Devisentermingeschäften, um so das zugrunde liegende Fremdwährungsrisiko abzusichern, das sich aufgrund des Unterschieds zwischen der Basiswährung und den Währungen der im Referenzindex vertretenen Wertpapiere ergibt. Die Währungsabsicherung erfolgt mithilfe eines über die gesamte Laufzeit des Fonds wirksamen Absicherungsprogramms, das durch rollierende einmonatige Termingeschäfte umgesetzt wird. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares J. P. Morgan \$ EM Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist) ist der Schweizer Franken (CHF).

Referenzindex

Der J.P. Morgan EMBI Global Core Index hedged to Swiss Francs bietet eine Rendite aus dem J.P. Morgan EMBI Global Core Index (dem „Hauptindex“), wobei gleichzeitig die Währungsrisiken gemäß der J.P. Morgan-Absicherungsmethodik gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert werden. Die Währungsabsicherungskomponente umfasst rollierende einmonatige Terminkontrakte, die jeweils zum Monatsende neu festgelegt werden, zur Absicherung des gesamten Marktwerts des Referenzindex, zuzüglich aufgelaufener Beträge. Es erfolgt keine Anpassung der Absicherung im Laufe des Monats, um Kursänderungen der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere, Unternehmensereignissen, die sich auf diese Wertpapiere auswirken, oder Zugängen, Streichungen oder sonstigen Änderungen beim Referenzindex Rechnung zu tragen. Der Hauptindex ist ein breit gefasster, diversifizierter Referenzindex für Schultitel aus Schwellenländern, der die Gesamrendite von aktiv gehandelten auf US-Dollar lautenden Anleihen von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten aus Schwellenländern abbildet.

Der Referenzindex kann monatlich zum Zeitpunkt der Neugewichtung und -zusammensetzung neu gewichtet und zusammengesetzt werden. Der Referenzindex enthält sowohl festverzinsliche als auch variabel verzinsliche Instrumente, die von staatlichen und quasi-staatlichen Organisationen aus für den Index qualifizierten Ländern emittiert werden. Quasi-staatliche Emittenten müssen sich entweder zu 100 % im Besitz ihrer jeweiligen Regierung befinden oder einer 100%igen Garantie unterliegen, die jedoch nicht einer Absicherung durch die uneingeschränkte Kreditwürdigkeit („full faith and credit“) dieser Regierungen entspricht. Nur diejenigen Instrumente, die: (i) auf den US-Dollar lauten; (ii) einen aktuellen ausstehenden Nennbetrag von mindestens 1 Mrd. US-Dollar haben; (iii) eine Restlaufzeit von mindestens zwei Jahren haben; (iv) international über Euroclear oder eine andere Institution mit Sitz außerhalb des Emissionslandes abgewickelt werden können und (v) Geld- und Briefkurse haben, die täglich und zeitgerecht verfügbar sind – entweder von einem Zwischenhändler oder von J.P. Morgan – werden zur Aufnahme in den Referenzindex in Erwägung gezogen. Der Referenzindex ist nach dem Marktwert gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen und der J.P. Morgan-Absicherungsmethodik) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.jpmorgan.com/country/GB/en/jpmorgan/investbk/solutions/research/indices/composition> verfügbar.

iShares J.P. Morgan \$ EM Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist)

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist die Erzielung einer Gesamrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des J.P. Morgan EMBI Global Core Index hedged to Euro.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio aus Rentenwerten anzulegen, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die in dem J.P. Morgan EMBI Global Core Index (der Rentenkomponente des J.P. Morgan EMBI Global Core Index hedged to Euro) enthalten sind, sowie in Devisenterminkontrakte, die – soweit möglich und praktikabel – die Absicherungsmethodik des J.P. Morgan EMBI Global Core Index hedged to Euro, des Referenzindex dieses Fonds, nachbilden. Die Absicherungsmethodik umfasst den Abschluss von Devisentermingeschäften, um so das zugrunde liegende Fremdwährungsrisiko abzusichern, das sich aufgrund des Unterschieds zwischen der Basiswährung und den Währungen der im Referenzindex vertretenen Wertpapiere ergibt. Die Währungsabsicherung erfolgt mithilfe eines über die gesamte Laufzeit des Fonds wirksamen Absicherungsprogramms, das durch rollierende einmonatige Termingeschäfte

umgesetzt wird. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares J. P. Morgan \$ EM Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist) ist der Euro (€).

Referenzindex

Der J.P. Morgan EMBI Global Core Index hedged to Euro bietet eine Rendite aus dem J.P. Morgan EMBI Global Core Index (der „Hauptindex“), wobei gleichzeitig die Währungsrisiken gemäß der J.P. Morgan-Absicherungsmethodik gegenüber dem Euro abgesichert werden. Die Währungsabsicherungskomponente umfasst rollierende einmonatige Terminkontrakte, die jeweils

zum Monatsende neu festgelegt werden, zur Absicherung des gesamten Marktwerts des Referenzindex, zuzüglich aufgelaufener Beträge. Es erfolgt keine Anpassung

der Absicherung im Laufe des Monats, um Kursänderungen der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere, Unternehmensereignissen, die sich auf diese Wertpapiere auswirken, oder Zugängen, Streichungen oder sonstigen Änderungen beim Referenzindex Rechnung zu tragen. Der Hauptindex ist ein breit gefasster, diversifizierter Referenzindex für Schuldtitel aus Schwellenländern, der die Gesamtrendite von aktiv gehandelten auf US-Dollar lautenden Anleihen von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten aus Schwellenländern abbildet.

Der Referenzindex kann monatlich zum Zeitpunkt der Neugewichtung und -zusammensetzung neu gewichtet und zusammengesetzt werden. Der Referenzindex enthält sowohl festverzinsliche als auch variabel verzinsliche Instrumente, die von staatlichen und quasi-staatlichen Organisationen aus für den Index qualifizierten Ländern emittiert werden. Quasi-staatliche Emittenten müssen sich entweder zu 100 % im Besitz ihrer jeweiligen Regierung befinden oder einer 100%igen Garantie unterliegen, die jedoch nicht einer Absicherung durch die uneingeschränkte Kreditwürdigkeit („full faith and credit“) dieser Regierungen entspricht. Nur diejenigen Instrumente, die: (i) auf den US-Dollar lauten; (ii) einen aktuellen ausstehenden Nennbetrag von mindestens 1 Mrd. US-Dollar haben; (iii) eine Restlaufzeit von mindestens zwei Jahren haben; (iv) international über Euroclear oder eine andere Institution mit Sitz außerhalb des Emissionslandes abgewickelt werden können und (v) Geld- und Briefkurse haben, die täglich und zeitgerecht verfügbar sind – entweder von einem Zwischenhändler oder von J.P. Morgan – werden zur Aufnahme in den Referenzindex in Erwägung gezogen. Der Referenzindex ist nach dem Marktwert gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen und der J.P. Morgan-Absicherungsmethodik) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.jpmorgan.com/country/GB/en/jpmorgan/investbk/solutions/research/indices/composition> verfügbar.

iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Investment Grade Bond UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des J.P. Morgan Screened, Tilted and Re-weighted EMBI Global Diversified Investment Grade Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den J.P. Morgan Screened, Tilted and Re-weighted EMBI Global Diversified Investment Grade Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind. Es ist beabsichtigt, dass der Fonds direkt nur in Wertpapiere von Emittenten investiert wird, die den Anforderungen für sozial verantwortliche Anlagen (Socially Responsible Investment – „SRI“) und/oder „ESG“-Ratings (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) des Indexanbieters entsprechen.

Die Anlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, die im Referenzindex enthalten sind, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Direktanlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Anforderungen im Hinblick auf SRI und/oder ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere, die nicht mehr den SRI- und/oder ESG-Anforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, so lange weiter halten, bis die relevanten Wertpapiere

nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Investment Grade Bond UCITS ETF ist der US-Dollar (US\$).

Referenzindex

Der J.P. Morgan Screened, Tilted and Re-weighted EMBI Global Diversified Investment Grade Index misst die Wertentwicklung einer Untergruppe von auf US-Dollar lautenden, fest- und/oder variabel verzinslichen Investment-Grade-Anleihen aus Schwellenländern, die von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten ausgegeben wurden und nach Feststellung des Indexanbieters Teil des J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index (der „Hauptindex“) sind und den SRI/ESG-Ratings des Indexanbieters entsprechen. Dabei gilt eine Reihe von Ausschlusskriterien und Rating-basierten Kriterien. Quasi-staatliche Emittenten müssen sich entweder zu 100 % im Besitz ihrer jeweiligen Regierung befinden oder einer 100%igen Garantie unterliegen, die jedoch nicht einer Absicherung durch die uneingeschränkte Kreditwürdigkeit („full faith and credit“) dieser Regierungen entspricht. Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden, müssen die Anleihen (i) als „Investment Grade“ (entsprechend einem Rating von BBB- oder höher) klassifiziert sein, wobei das Durchschnittsrating von S&P, Moody's und Fitch gilt (wenn ein Rating von nur zwei Agenturen verfügbar ist, wird das niedrigere herangezogen; wenn ein Rating von nur einer einzigen Agentur verfügbar ist, wird dieses Rating herangezogen); (ii) auf US-Dollar lauten; (iii) ein ausstehendes Volumen von mindestens 500 Millionen USD aufweisen; (iv) mindestens zweieinhalb Jahre Restlaufzeit haben.

Der Referenzindex umfasst nur die Länder, die die Kriterien von JP Morgan für ein Schwellenland erfüllen, und jedes Land ist auf 10 % begrenzt.

Festverzinsliche, variabel verzinsliche, kapitalisierende Anleihen (d. h. Anleihen, bei denen ein bestimmter Prozentsatz der Kuponzahlungen nicht ausgezahlt, sondern in Kapital umgewandelt wird, so dass sich der ausstehende Kapitalbetrag über die Laufzeit der Anleihe erhöht) und Tilgungsanleihen (d. h. Anleihen, die zusätzlich zu den Kuponzahlungen eine Teilrückzahlung des Kapitals leisten, so dass sich der ausstehende Kapitalbetrag über die Laufzeit der Anleihe reduziert) qualifizieren sich für die Aufnahme in den Referenzindex.

Wandelanleihen, inflationsgebundene Instrumente und Instrumente, bei denen die Höhe der Kupon- oder Rücknahmezahlung an einen Wechselkurs gebunden ist, sind nicht für die Aufnahme in den Referenzindex qualifiziert.

Zusätzlich wendet der Referenzindex folgende ESG-Filter und Ausschlusskriterien an:

Der Indexanbieter verwendet eine ESG-Methodik, die die Bewertung der ESG-Qualifikation von Emittenten im Hauptindex nach Punkten umfasst, wonach sich wiederum die Gewichtung eines Emittenten im Referenzindex richtet. Der ESG-Score reicht von 0-100 (der „ESG-Score“), wobei 100 der bestmögliche Score ist. Der ESG-Score legt fest, welchem ESG-Rating-Bereich die Emittenten zugeordnet sind (der „ESG-Rating-Bereich“).

Folgende Emittenten sind vom Referenzindex ausgeschlossen: (a) quasi-staatliche Emittenten, die nach Feststellung des Indexanbieters (i) eine Beteiligung (basierend auf dem Umsatz und wie vom Indexanbieter definiert) in den Sektoren Ölsande, Kraftwerkskohle, Tabak oder Waffen aufweisen; und (ii) gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact verstoßen, das sind allgemein akzeptierte Grundsätze für die Nachhaltigkeit von Unternehmen, die grundlegenden Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsprävention, Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umwelt gerecht werden; und (b) staatliche und quasi-staatliche Emittenten, mit einem ESG-Score unter einem vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwert, was zu ihrer Aufnahme in den ESG-Rating-Bereich 5 führt.

Jeder Emittent im Hauptindex wird abhängig von seinem ESG-Score einem ESG-Rating-Bereich zwischen 1 und 5 zugeordnet. Die Emittenten erhalten daraufhin eine Gewichtung im Referenzindex relativ zu ihrer Gewichtung im Hauptindex, die von dem Bereich abhängt, in den sie fallen. Die ESG-Rating-Bereiche dienen als Multiplikator (d. h. Bereich 1 erhält 100 % seines Werts vom Hauptindex, Bereich 2 erhält 80 % seines Werts vom Hauptindex usw.). Wertpapiere, die in den ESG-Rating-Bereich 5 fallen, werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen und kommen für die nächsten 12 Monate nicht für eine Aufnahme in Frage.

Der Referenzindex wendet eine erhöhte Gewichtung auf Anleihen an, die im Rahmen der Climate Bonds Initiative (die „CBI“) als „Green“ bezeichnet werden. Ziel dieser Initiative ist es, eine nachhaltige Finanzierung in Verbindung mit Lösungen für den Klimawandel zu fördern. Wertpapiere, die von der CBI als „Green“ eingestuft wurden, werden im ESG-Rating-Bereich um eine Stufe über jenen Bereich hochgestuft, dem sie normalerweise zugeordnet werden würden.

Der Referenzindex wird monatlich gemäß der Methodik des Indexanbieters neu gewichtet, um Änderungen am Anlageuniversum des Hauptindex zu berücksichtigen sowie die vorstehend beschriebenen ESG-Ratings und Ausschlussfilter anzuwenden. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.jpmorgan.com/insights/research/index-research/composition> verfügbar.

iShares MSCI All Country World Swap UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des MSCI ACWI Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in DFI zu investieren, insbesondere in nicht besicherte Total Return Swaps, über die der Fonds eine Rendite anstrebt, die die Wertentwicklung des Referenzindex des Fonds, des MSCI ACWI Index, abbildet. Beim Einsatz nicht besicherter Total Return Swaps investiert der Fonds seine Barbestände in Aktienwerte der globalen Industrieländer (der „**Ersatz-Wertpapierkorb**“) und zahlt die Rendite des Ersatz-Wertpapierkorbs an die Kontrahenten der Swaps. Dadurch ist der Fonds in der Lage, ein Engagement im Referenzindex einzugehen. Der Anlageverwalter legt die Bedingungen und die Art und Weise fest, wie Swaps mit Kontrahenten eingegangen werden.

Wenn eine Anlage in Total Return Swaps nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds auch über die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, über die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder über die Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden, eine Position in seinem Referenzindex aufbauen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Renditen des Fonds durch dessen Anlage in Total Return Swaps genau die Renditen des Referenzindex abbilden werden.

Gemäß den Bestimmungen der Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – „**EMIR**“) und den Bedingungen der Dokumentation für die vom Fonds eingegangenen maßgeblichen Swaps ist jeder Kontrahent des Fonds verpflichtet, dem Fonds Sicherheiten zu stellen (und umgekehrt), um das Nettorisiko aus der Marktwertanpassung für die maßgeblichen Swaps, die zwischen dem betreffenden Kontrahenten und dem Fonds eingegangen wurden, zu decken. Gemäß den Bedingungen dieser Dokumentation werden die Sicherheiten vom Kontrahenten auf den Fonds übertragen (oder umgekehrt), wenn das maßgebliche Risiko aus der Marktwertanpassung den Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) übersteigt. Gemäß EMIR darf der Mindesttransferbetrag 500.000 EUR nicht übersteigen. Wenn der Fonds eine unbesicherte Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten aufweist, hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III zum Prospekt angegebenen Grenzen ein. An den Fonds übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.

Die Basiswährung des iShares MSCI All Country World Swap UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI ACWI Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrie- und Schwellenländern, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der Referenzindex ist nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI China A Swap UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI China A Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in DFI zu investieren, insbesondere in nicht besicherte Total Return Swaps, über die der Fonds eine Rendite anstrebt, die die Wertentwicklung des Referenzindex des Fonds, des MSCI China A Index, abbildet. Beim Einsatz nicht besicherter Total Return Swaps investiert der Fonds seine Barbestände in Aktienwerte der globalen Industrieländer (der „**Ersatz-Wertpapierkorb**“) und zahlt die Rendite des Ersatz-Wertpapierkorbs an die Kontrahenten der Swaps. Dadurch ist der Fonds in der Lage, ein Engagement im Referenzindex einzugehen. Der Anlageverwalter legt die Bedingungen und die Art und Weise fest, wie Swaps mit Kontrahenten eingegangen werden.

Wenn eine Anlage in Total Return Swaps nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds auch über die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, über die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder über die Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden, eine Position in seinem Referenzindex aufbauen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Renditen des Fonds durch dessen Anlage in Total Return Swaps genau die Renditen des Referenzindex abbilden werden.

Gemäß den Bestimmungen der Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – „**EMIR**“) und den Bedingungen der Dokumentation für die vom Fonds eingegangenen maßgeblichen Swaps ist jeder Kontrahent des Fonds verpflichtet, dem Fonds Sicherheiten zu stellen (und umgekehrt), um das Nettorisiko aus der Marktwertanpassung für die maßgeblichen Swaps, die zwischen dem betreffenden Kontrahenten und dem Fonds eingegangen wurden, zu decken. Gemäß den Bedingungen dieser Dokumentation werden die Sicherheiten vom Kontrahenten auf den Fonds übertragen (oder umgekehrt), wenn das maßgebliche Risiko aus der Marktwertanpassung den Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) übersteigt. Gemäß

EMIR darf der Mindesttransferbetrag 500.000 EUR nicht übersteigen. Wenn der Fonds eine unbesicherte Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten aufweist, hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III zum Prospekt angegebenen Grenzen ein. An den Fonds übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.

Die Basiswährung des iShares MSCI China A Swap UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI China A Index soll die Wertentwicklung der im MSCI China Index enthaltenen China-A-Aktien abbilden. Der Referenzindex erfasst an den Börsen in Shanghai und Shenzhen notierte chinesische Wertpapiere von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung. Der Referenzindex deckt nur Wertpapiere ab, die über Stock Connect zugänglich sind. Der Referenzindex ist für internationale Anleger konzipiert und wird unter Verwendung der Notierung von China-A-Aktien auf Stock Connect basierend auf dem Wechselkurs des Offshore-RMB berechnet.

Der Referenzindex ist nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI EM Swap UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Netto-Gesamtrendite des MSCI Emerging Markets Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in DFI zu investieren, insbesondere in nicht besicherte Total Return Swaps, über die der Fonds eine Rendite anstrebt, die die Wertentwicklung des Referenzindex des Fonds, des MSCI Emerging Markets Index, abbildet. Beim Einsatz nicht besicherter Total Return Swaps investiert der Fonds seine Barbestände in Aktienwerte der globalen Industrieländer (der „**Ersatz-Wertpapierkorb**“) und zahlt die Rendite des Ersatz-Wertpapierkorbs an die Kontrahenten der Swaps. Dadurch ist der Fonds in der Lage, ein Engagement im Referenzindex einzugehen. Der Anlageverwalter legt die Bedingungen und die Art und Weise fest, wie Swaps mit Kontrahenten eingegangen werden.

Wenn eine Anlage in Total Return Swaps nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds auch über die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, über die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder über die Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden, eine Position in seinem Referenzindex aufbauen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Renditen des Fonds durch dessen Anlage in Total Return Swaps genau die Renditen des Referenzindex abbilden werden.

Gemäß den Bestimmungen der Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – „**EMIR**“) und den Bedingungen der Dokumentation für die vom Fonds eingegangenen maßgeblichen Swaps ist jeder Kontrahent des Fonds verpflichtet, dem Fonds Sicherheiten zu stellen (und umgekehrt), um das Nettorisiko aus der Marktwertanpassung für die maßgeblichen Swaps, die zwischen dem betreffenden Kontrahenten und dem Fonds eingegangen wurden, zu decken. Gemäß den Bedingungen dieser Dokumentation werden die Sicherheiten vom Kontrahenten auf den Fonds übertragen (oder umgekehrt), wenn das maßgebliche Risiko aus der Marktwertanpassung den Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) übersteigt. Gemäß EMIR darf der Mindesttransferbetrag 500.000 EUR nicht übersteigen. Wenn der Fonds eine unbesicherte Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten aufweist, hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III zum Prospekt angegebenen Grenzen ein. An den Fonds übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.

Die Basiswährung des iShares MSCI EM Swap UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI Emerging Markets Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Schwellenmärkten, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI Europe Consumer Discretionary Sector UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI Europe Consumer Discretionary 20/35 Capped Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio aus Aktien anzulegen, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die im MSCI Europe Consumer Discretionary 20/35 Capped Index, dem Referenzindex dieses Fonds, enthalten sind. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Anhang III Ziffer 4 des Prospekts) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares MSCI Europe Consumer Discretionary Sector UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der MSCI Europe Consumer Discretionary 20/35 Capped Index soll die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus europäischen Industrieländern messen, die gemäß der Methodik der Global Investable Market Indices dem nach dem Global Industry Classification Standard (GICS) von MSCI definierten Sektor der zyklischen Konsumgüter zuzurechnen sind und die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und begrenzt die Gewichtung des größten Emittenten auf 35 % und die der sonstigen Emittenten auf 20 %. Auf diese Obergrenzen wird bei jeder Neugewichtung und -zusammensetzung des Referenzindex ein Puffer von 10 % angewendet, um sicherzustellen, dass die festgelegten Gewichtungsgrenzen im Referenzindex eingehalten werden.

Der GICS-Sektor Nichtbasiskonsumgüter umfasst derzeit diejenigen Branchen, die tendenziell am sensibelsten auf Wirtschaftszyklen reagieren. Das Fertigungssegment dieses Sektors umfasst unter anderem die Bereiche Automobile und Komponenten, langlebige Haushaltswaren, Textilien und Bekleidung sowie Freizeitartikel. Das Dienstleistungssegment umfasst unter anderem Hotels, Restaurants und andere Freizeiteinrichtungen. Das Segment Groß- und Einzelhandel umfasst unter anderem den breit gefächerten Einzelhandel (z. B. Gemischtwarenhandel, Kaufhäuser, Online-Einzelhändler und -Marktplätze) sowie den spezialisierten Verkauf (z. B. Mode, Computer und Elektronik, Automobile und Einrichtungsgegenstände).

Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Referenzindex wird außerdem „nach Bedarf“ neu gewichtet und zusammengesetzt. Das bedeutet, dass der Referenzindex am Ende eines jeden Tages neu gewichtet wird, an dem die oben genannten Emittentengrenzen von 20 % bzw. 35 % überschritten werden. Durch solche Neugewichtungen und -zusammensetzungen „nach Bedarf“ soll sichergestellt werden, dass die festgelegten Gewichtungsgrenzen im Referenzindex eingehalten werden. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI Europe Consumer Staples Sector UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI Europe Consumer Staples 20/35 Capped Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio aus Aktien anzulegen, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die im MSCI Europe Consumer Staples 20/35 Capped Index, dem Referenzindex dieses Fonds, enthalten sind. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Anhang III Ziffer 4 des Prospekts) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares MSCI Europe Consumer Staples Sector UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der MSCI Europe Consumer Staples 20/35 Capped Index soll die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus europäischen Industrieländern messen, die gemäß der Methodik der Global Investable Market Indices dem nach dem Global Industry Classification Standard (GICS) von MSCI definierten Basiskonsumgütersektor zuzurechnen sind und die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und begrenzt die Gewichtung des größten Emittenten auf 35 % und die der sonstigen Emittenten auf 20 %. Auf diese Obergrenzen wird bei jeder Neugewichtung und -zusammensetzung des Referenzindex ein Puffer von 10 % angewendet, um sicherzustellen, dass die festgelegten Gewichtungsgrenzen im Referenzindex eingehalten werden.

Der GICS-Sektor Basiskonsumgüter setzt sich derzeit aus Unternehmen zusammen, deren Geschäft gegenüber Wirtschaftszyklen weniger anfällig ist. Er umfasst Hersteller und Händler von Lebensmitteln, Getränken und Tabakwaren sowie Produzenten von kurzlebigen Haushaltsartikeln und Körperpflegeprodukten. Einbezogen sind auch Einzelhändler mit großer Auswahl an Verbrauchsgütern.

Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Referenzindex wird außerdem „nach Bedarf“ neu gewichtet und zusammengesetzt. Das bedeutet, dass der Referenzindex am Ende eines jeden Tages neu gewichtet wird, an dem die oben genannten Emittentengrenzen von 20 % bzw. 35 % überschritten werden. Durch solche Neugewichtungen und -zusammensetzungen „nach Bedarf“ soll sichergestellt werden, dass die festgelegten Gewichtungsgrenzen im Referenzindex eingehalten werden. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> **verfügbar**.

iShares MSCI Europe Energy Sector UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI Europe Energy 20/35 Capped Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio aus Aktien anzulegen, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die im MSCI Europe Energy 20/35 Capped Index, dem Referenzindex dieses Fonds, enthalten sind. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Anhang III Ziffer 4 des Prospekts) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares MSCI Europe Energy Sector UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der MSCI Europe Energy 20/35 Capped Index soll die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus europäischen Industrieländern messen, die gemäß der Methodik der Global Investable Market Indices dem nach dem Global Industry Classification Standard (GICS) von MSCI definierten Energiesektor zuzurechnen sind und die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und begrenzt die Gewichtung des größten Emittenten auf 35 % und die der sonstigen Emittenten auf 20 %. Auf diese Obergrenzen wird bei jeder Neugewichtung und -zusammensetzung des Referenzindex ein Puffer von 10 % angewendet, um sicherzustellen, dass die festgelegten Gewichtungsgrenzen im Referenzindex eingehalten werden.

Der GICS-Energiesektor umfasst Unternehmen, die in folgenden Bereichen tätig sind: Bau und Bereitstellung von Ölplattformen, Bohrgeräten und anderen energiebezogenen Dienstleistungen und Geräten, und Exploration, Produktion, Vermarktung, Raffinerie und/oder Transport von Öl und Gas. Er umfasst auch Unternehmen, die vornehmlich im Bereich der Produktion und dem Abbau von Kohle, damit verbundenen Produkten und sonstigen Brennstoffen zur Erzeugung von Energie tätig sind. Der Referenzindex enthält möglicherweise nicht alle Kategorien, aus denen sich der GICS-Energiesektor wie hier definiert zusammensetzt.

Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Referenzindex wird außerdem „nach Bedarf“ neu gewichtet und zusammengesetzt. Das bedeutet, dass der Referenzindex am Ende eines jeden Tages neu gewichtet wird, an dem die oben genannten Emittentengrenzen von 20 % bzw. 35 % überschritten werden. Durch solche Neugewichtungen und -zusammensetzungen „nach Bedarf“ soll sichergestellt werden, dass die festgelegten Gewichtungsgrenzen im Referenzindex eingehalten werden. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> **verfügbar**.

iShares MSCI Europe Financials Sector UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI Europe Financials 20/35 Capped Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio aus Aktien anzulegen, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die im MSCI Europe Financials 20/35 Capped Index, dem Referenzindex dieses Fonds, enthalten sind. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Anhang III Ziffer 4 des Prospekts) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares MSCI Europe Financials Sector UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der MSCI Europe Financials 20/35 Capped Index soll die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus europäischen Industrieländern messen, die gemäß der Methodik der Global Investable

Market Indices dem nach dem Global Industry Classification Standard (GICS) von MSCI definierten Finanzsektor zuzurechnen sind und die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und begrenzt die Gewichtung des größten Emittenten auf 35 % und die der sonstigen Emittenten auf 20 %. Auf diese Obergrenzen wird bei jeder Neugewichtung und -zusammensetzung des Referenzindex ein Puffer von 10 % angewendet, um sicherzustellen, dass die festgelegten Gewichtungsgrenzen im Referenzindex eingehalten werden.

Der GICS-Finanzsektor umfasst derzeit Unternehmen, die sich beispielsweise mit dem Bankgeschäft, der Hypothekenfinanzierung, Finanzierung für Verbraucher, Spezialfinanzierung, Investment Banking und Anlagevermittlung, der Vermögensverwaltung und Verwahrdiensten, Unternehmenskrediten, Versicherungen und Finanzanlagen sowie Transaktions- und Zahlungsdienstleistungen befassen.

Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Referenzindex wird außerdem „nach Bedarf“ neu gewichtet und zusammengesetzt. Das bedeutet, dass der Referenzindex am Ende eines jeden Tages neu gewichtet wird, an dem die oben genannten Emittentengrenzen von 20 % bzw. 35 % überschritten werden. Durch solche Neugewichtungen und -zusammensetzungen „nach Bedarf“ soll sichergestellt werden, dass die festgelegten Gewichtungsgrenzen im Referenzindex eingehalten werden. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI Europe Health Care Sector UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des MSCI Europe Health Care 20/35 Capped Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Europe Health Care 20/35 Capped Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Anhang III Ziffer 4 des Prospekts) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares MSCI Europe Health Care Sector UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der MSCI Europe Health Care 20/35 Capped Index soll die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus europäischen Industrieländern messen, die gemäß der Methodik der Global Investable Market Indices dem nach dem Global Industry Classification Standard (GICS) von MSCI definierten Gesundheitssektor zuzurechnen sind und die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und begrenzt die Gewichtung des größten Emittenten auf 35 % und die der sonstigen Emittenten auf 20 %. Auf diese Obergrenzen wird bei jeder Neugewichtung und -zusammensetzung des Referenzindex ein Puffer von 10 % angewendet, um sicherzustellen, dass die festgelegten Gewichtungsgrenzen im Referenzindex eingehalten werden.

Der GICS-Gesundheitssektor umfasst derzeit zwei Hauptbranchengruppen. Zur ersten zählen Unternehmen, die Geräte und Zubehör für das Gesundheitswesen herstellen oder gesundheitsbezogene Dienstleistungen erbringen. Hierunter fallen beispielsweise Unternehmen, die Produkte für das Gesundheitswesen vertreiben, Anbieter grundlegender Gesundheitsdienste für Patienten sowie Unternehmen, die Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens besitzen und betreiben. Die zweite Branchengruppe umfasst Unternehmen, die sich vornehmlich mit der Erforschung, Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Pharmazeutika und Biotechnologieprodukten befassen. Der Referenzindex enthält möglicherweise nicht alle Kategorien, aus denen sich der GICS-Gesundheitssektor wie hier definiert zusammensetzt.

Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Referenzindex wird außerdem „nach Bedarf“ neu gewichtet und zusammengesetzt. Das bedeutet, dass der Referenzindex am Ende eines jeden Tages neu gewichtet wird, an dem die oben genannten Emittentengrenzen von 20 % bzw. 35 % überschritten werden. Durch solche Neugewichtungen und -zusammensetzungen „nach Bedarf“ soll sichergestellt werden, dass die festgelegten Gewichtungsgrenzen im Referenzindex eingehalten werden. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI Europe Industrials Sector UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI Europe Industrials 20/35 Capped Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio aus Aktien anzulegen, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die im MSCI Europe Industrials 20/35 Capped Index, dem Referenzindex dieses Fonds, enthalten sind. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Anhang III Ziffer 4 des Prospekts) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares MSCI Europe Industrials Sector UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der MSCI Europe Industrials 20/35 Capped Index soll die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus europäischen Industrieländern messen, die gemäß der Methodik der Global Investable Market Indices dem nach dem Global Industry Classification Standard (GICS) von MSCI definierten Industriesektor zuzurechnen sind und die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und begrenzt die Gewichtung des größten Emittenten auf 35 % und die der sonstigen Emittenten auf 20 %. Auf diese Obergrenzen wird bei jeder Neugewichtung und -zusammensetzung des Referenzindex ein Puffer von 10 % angewendet, um sicherzustellen, dass die festgelegten Gewichtungsgrenzen im Referenzindex eingehalten werden.

Der GICS-Sektor Industriegüter umfasst Unternehmen, deren Geschäft sich vornehmlich auf eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten konzentriert: Herstellung und Vertrieb von Investitionsgütern, einschließlich Luft- und Raumfahrt, Verteidigung, Bau- und Ingenieurwesen, Baumaterialien, elektrische Geräte und Industriemaschinen, kommerzielle und professionelle Dienstleistungen, Verbrauchsmaterialien, einschließlich Druckereien, Personalwesen und Arbeitsvermittlung, Umwelt-, Forschungs- und Beratungsdienstleistungen, Sicherheitsdienste, Datenverarbeitungs- und Outsourcing-Dienste, Bürodienstleistungen, Transportdienstleistungen, einschließlich Fluggesellschaften, Luftfracht und Logistik, Schifffahrt, Überlandtransport und Transportinfrastruktur.

Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Referenzindex wird außerdem „nach Bedarf“ neu gewichtet und zusammengesetzt. Das bedeutet, dass der Referenzindex am Ende eines jeden Tages neu gewichtet wird, an dem die oben genannten Emittentengrenzen von 20 % bzw. 35 % überschritten werden. Durch solche Neugewichtungen und -zusammensetzungen „nach Bedarf“ soll sichergestellt werden, dass die festgelegten Gewichtungsgrenzen im Referenzindex eingehalten werden. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI Europe Information Technology Sector UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI Europe Information Technology 20/35 Capped Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio aus Aktien anzulegen, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die im MSCI Europe Information Technology 20/35 Capped Index, dem Referenzindex dieses Fonds, enthalten sind. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Anhang III Ziffer 4 des Prospekts) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares MSCI Europe Information Technology Sector UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der MSCI Europe Information Technology 20/35 Capped Index soll die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus europäischen Industrieländern messen, die gemäß der Methodik der Global Investable Market Indices dem nach dem Global Industry Classification Standard (GICS) von MSCI definierten Informationstechnologiesektor zuzurechnen sind und die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und begrenzt die Gewichtung des größten Emittenten auf 35 % und die der sonstigen Emittenten auf 20 %. Auf diese Obergrenzen wird bei jeder Neugewichtung und -zusammensetzung des Referenzindex ein Puffer von 10 % angewendet, um sicherzustellen, dass die festgelegten Gewichtungsgrenzen im Referenzindex eingehalten werden.

Der GICS-Sektor Informationstechnologie umfasst derzeit die folgenden allgemeinen Bereiche: (i) Software und Dienste, einschließlich Unternehmen, die vornehmlich Anwendungs-Software für den Geschäftskundenmarkt, System- und Datenbankverwaltung entwickeln und herstellen, und Unternehmen, die IT-Beratungs- und weitere Dienste anbieten, sowie Unternehmen, die Dienstleistungen und Infrastruktur für die Internetbranche anbieten (z. B. Datendienste, Cloud Networking, Speicherinfrastruktur, Webhosting); (ii) Hardware und Ausrüstung, einschließlich Herstellern und Händlern von Kommunikationsanlagen, Computern und Peripheriegeräten, elektronischen Anlagen und zugehörigen Instrumenten; und (iii) Hersteller von Halbleitern und Halbleiternausrüstung.

Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Referenzindex wird außerdem „nach Bedarf“ neu gewichtet und zusammengesetzt. Das bedeutet, dass der Referenzindex am Ende eines jeden Tages neu gewichtet wird, an dem die oben genannten Emittentengrenzen von 20 % bzw. 35 % überschritten werden. Durch solche Neugewichtungen und -zusammensetzungen „nach Bedarf“ soll sichergestellt werden, dass die festgelegten Gewichtungsgrenzen im Referenzindex eingehalten werden. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI Europe Mid Cap UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI Europe Mid Cap Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Europe Mid Cap Index, den Referenzindex des Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares MSCI Europe Mid Cap UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der MSCI Europe Mid Cap Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit mittlerer Marktkapitalisierung aus europäischen Industrieländern, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der Referenzindex ist nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI Japan CHF Hedged UCITS ETF (Acc)

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des MSCI Japan 100 % Hedged to CHF Net TR Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Japan TR Index bilden (aus denen die Aktienkomponente des MSCI Japan 100% Hedged to CHF Net TR Index besteht), sowie in Devisenterminkontrakte, die – soweit möglich und praktikabel – die Absicherungsmethodik des MSCI Japan 100% Hedged to CHF Net TR Index, des Referenzindex dieses Fonds, nachbilden. Die Absicherungsmethodik umfasst den Abschluss von Devisentermingeschäften, um so das zugrunde liegende Fremdwährungsrisiko abzusichern, das sich aufgrund des Unterschieds zwischen der Basiswährung und der Währung der im Referenzindex vertretenen Wertpapiere ergibt. Die Währungsabsicherung erfolgt mithilfe eines über die gesamte Laufzeit des Fonds wirksamen Absicherungsprogramms, das durch rollierende einmonatige Termingeschäfte umgesetzt wird. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares MSCI Japan CHF Hedged UCITS ETF (Acc) ist der Schweizer Franken (CHF).

Referenzindex

Der MSCI Japan 100% Hedged to CHF Net TR Index misst die Wertentwicklung des MSCI Japan TR Index, wobei Währungsrisiken gemäß der MSCI-Methodik mit einmonatigen Devisenterminkontrakten gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert werden. Der Referenzindex umfasst sowohl Aktientitel als auch Währungsabsicherungskomponenten. Der MSCI Japan TR Index soll die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung des japanischen Aktienmarktes messen, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex beinhaltet eine monatliche Absicherung in Form eines einmonatigen Devisenterminkontrakts zur Reduzierung des Währungsrisikos. Die Währungsabsicherungskomponente umfasst rollierende einmonatige Terminkontrakte, die jeweils zum Monatsende neu festgelegt werden und die einzelnen Fremdwährungen im Referenzindex gegenüber der Basiswährung des Fonds (CHF) absichern. Es erfolgt

keine Anpassung der Absicherung im Laufe des Monats, um Kursänderungen der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere, Unternehmensereignissen, die sich auf diese Wertpapiere auswirken, oder Zugängen, Streichungen oder sonstigen Änderungen beim Referenzindex Rechnung zu tragen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird halbjährlich neu zusammengesetzt. Der Referenzindex unterliegt ferner vierteljährlichen Überprüfungen. Diese vierteljährlichen Überprüfungen können zu einer begrenzten Neugewichtung und -zusammensetzung führen, die darin besteht, dass einzelne Bestandteile zum Referenzindex hinzugefügt und/oder aus diesem gestrichen werden, was jedoch keine vollständige Neuzusammensetzung des Referenzindex darstellt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI North America Swap UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI North America Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in DFI zu investieren, insbesondere in nicht besicherte Total Return Swaps, über die der Fonds eine Rendite anstrebt, die die Wertentwicklung des Referenzindex des Fonds, des MSCI North America Index, abbildet. Beim Einsatz nicht besicherter Total Return Swaps investiert der Fonds seine Barbestände in Aktienwerte der globalen Industrieländer (der „**Ersatz-Wertpapierkorb**“) und zahlt die Rendite des Ersatz-Wertpapierkorbs an die Kontrahenten der Swaps. Dadurch ist der Fonds in der Lage, ein Engagement im Referenzindex einzugehen. Der Anlageverwalter legt die Bedingungen und die Art und Weise fest, wie Swaps mit Kontrahenten eingegangen werden.

Wenn eine Anlage in Total Return Swaps nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds auch über die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, über die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder über die Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden, eine Position in seinem Referenzindex aufbauen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Renditen des Fonds durch dessen Anlage in Total Return Swaps genau die Renditen des Referenzindex abbilden werden.

Gemäß den Bestimmungen der Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – „**EMIR**“) und den Bedingungen der Dokumentation für die vom Fonds eingegangenen maßgeblichen Swaps ist jeder Kontrahent des Fonds verpflichtet, dem Fonds Sicherheiten zu stellen (und umgekehrt), um das Nettorisiko aus der Marktwertanpassung für die maßgeblichen Swaps, die zwischen dem betreffenden Kontrahenten und dem Fonds eingegangen wurden, zu decken. Gemäß den Bedingungen dieser Dokumentation werden die Sicherheiten vom Kontrahenten auf den Fonds übertragen (oder umgekehrt), wenn das maßgebliche Risiko aus der Marktwertanpassung den Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) übersteigt. Gemäß EMIR darf der Mindesttransferbetrag 500.000 EUR nicht übersteigen. Wenn der Fonds eine unbesicherte Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten aufweist, hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III zum Prospekt angegebenen Grenzen ein. An den Fonds übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.

Die Basiswährung des iShares MSCI North America Swap UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI North America Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung der US-amerikanischen und kanadischen Aktienmärkte, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der Referenzindex ist nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI USA Swap UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Netto-Gesamtrendite des MSCI USA Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in DFI zu investieren, insbesondere in nicht besicherte Total Return Swaps, über die der Fonds eine Rendite anstrebt, die die Wertentwicklung des Referenzindex des Fonds, des MSCI USA Index, abbildet. Beim Einsatz nicht besicherter Total Return Swaps investiert der Fonds seine Barbestände in Aktienwerte der globalen Industrieländer (der „**Ersatz-Wertpapierkorb**“) und zahlt die Rendite des Ersatz-Wertpapierkorbs an die Kontrahenten der Swaps. Dadurch ist der Fonds in der Lage, ein

Engagement im Referenzindex einzugehen. Der Anlageverwalter legt die Bedingungen und die Art und Weise fest, wie Swaps mit Kontrahenten eingegangen werden.

Wenn eine Anlage in Total Return Swaps nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds auch über die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, über die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder über die Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden, eine Position in seinem Referenzindex aufbauen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Renditen des Fonds durch dessen Anlage in Total Return Swaps genau die Renditen des Referenzindex abbilden werden.

Gemäß den Bestimmungen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) und den Bedingungen der Dokumentation für die vom Fonds eingegangenen maßgeblichen Swaps ist jeder Kontrahent des Fonds verpflichtet, dem Fonds Sicherheiten zu stellen (und umgekehrt), um das Nettorisiko aus der Marktwertanpassung für die maßgeblichen Swaps, die zwischen dem betreffenden Kontrahenten und dem Fonds eingegangen wurden, zu decken. Gemäß den Bedingungen dieser Dokumentation werden die Sicherheiten vom Kontrahenten auf den Fonds übertragen (oder umgekehrt), wenn das maßgebliche Risiko aus der Marktwertanpassung den Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) übersteigt. Gemäß EMIR darf der Mindesttransferbetrag 500.000 EUR nicht übersteigen. Wenn der Fonds eine unbesicherte Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten aufweist, hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III angegebenen Grenzen ein. An den Fonds übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.

Die Basiswährung des iShares MSCI USA Swap UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI USA Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung des US-Aktienmarktes, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI World CHF Hedged UCITS ETF (Acc)

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des MSCI World 100 % Hedged to CHF Net TR Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI World TR Index bilden (aus denen die Aktienkomponente des MSCI World 100% Hedged to CHF Net TR Index besteht), sowie in Devisenterminkontrakte, die – soweit möglich und praktikabel – die Absicherungsmethodik des MSCI World 100% Hedged to CHF Net TR Index, des Referenzindex dieses Fonds, nachbilden. Die Absicherungsmethodik umfasst den Abschluss von Devisentermingeschäften, um so das zugrunde liegende Fremdwährungsrisiko abzusichern, das sich aufgrund des Unterschieds zwischen der Basiswährung und den Währungen der im Referenzindex vertretenen Wertpapiere ergibt. Die Währungsabsicherung erfolgt mithilfe eines über die gesamte Laufzeit des Fonds wirksamen Absicherungsprogramms, das durch rollierende einmonatige Termingeschäfte umgesetzt wird. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares MSCI World CHF Hedged UCITS ETF (Acc) ist der Schweizer Franken (CHF).

Referenzindex

Der MSCI World 100% Hedged to CHF Net TR Index misst die Wertentwicklung des MSCI World TR Index, wobei Währungsrisiken gemäß der MSCI-Methodik mit einmonatigen Devisenterminkontrakten gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert werden. Der Referenzindex umfasst sowohl Aktientitel als auch Währungsabsicherungskomponenten. Der MSCI World TR Index soll die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern messen, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex beinhaltet eine monatliche Absicherung in Form eines einmonatigen Devisenterminkontrakts zur Reduzierung des Währungsrisikos. Die Währungsabsicherungskomponente umfasst rollierende einmonatige Terminkontrakte, die jeweils zum Monatsende neu festgelegt werden und die einzelnen Fremdwährungen im Referenzindex gegenüber der Basiswährung des Fonds (CHF) absichern. Es erfolgt keine Anpassung der Absicherung im Laufe des Monats, um Kursänderungen der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere, Unternehmensereignissen, die sich auf diese Wertpapiere auswirken, oder Zugängen, Streichungen oder sonstigen Änderungen beim Referenzindex Rechnung zu tragen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird halbjährlich neu zusammengesetzt. Der Referenzindex unterliegt ferner vierteljährlichen Überprüfungen. Diese vierteljährlichen Überprüfungen können zu einer begrenzten Neugewichtung und -zusammensetzung führen,

die darin besteht, dass einzelne Bestandteile zum Referenzindex hinzugefügt und/oder aus diesem gestrichen werden, was jedoch keine vollständige Neuzusammensetzung des Referenzindex darstellt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI World Swap UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Netto-Gesamrendite des MSCI World Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in DFI zu investieren, insbesondere in nicht besicherte Total Return Swaps, über die der Fonds eine Rendite anstrebt, die die Wertentwicklung des Referenzindex des Fonds, des MSCI World Index, abbildet. Beim Einsatz nicht besicherter Total Return Swaps investiert der Fonds seine Barbestände in Aktienwerte der globalen Industrieländer (der „**Ersatz-Wertpapierkorb**“) und zahlt die Rendite des Ersatz-Wertpapierkorbs an die Kontrahenten der Swaps. Dadurch ist der Fonds in der Lage, ein Engagement im Referenzindex einzugehen. Der Anlageverwalter legt die Bedingungen und die Art und Weise fest, wie Swaps mit Kontrahenten eingegangen werden.

Wenn eine Anlage in Total Return Swaps nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds auch über die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, über die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder über die Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden, eine Position in seinem Referenzindex aufbauen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Renditen des Fonds durch dessen Anlage in Total Return Swaps genau die Renditen des Referenzindex abbilden werden.

Gemäß den Bestimmungen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) und den Bedingungen der Dokumentation für die vom Fonds eingegangenen maßgeblichen Swaps ist jeder Kontrahent des Fonds verpflichtet, dem Fonds Sicherheiten zu stellen (und umgekehrt), um das Nettorisiko aus der Marktwertanpassung für die maßgeblichen Swaps, die zwischen dem betreffenden Kontrahenten und dem Fonds eingegangen wurden, zu decken. Gemäß den Bedingungen dieser Dokumentation werden die Sicherheiten vom Kontrahenten auf den Fonds übertragen (oder umgekehrt), wenn das maßgebliche Risiko aus der Marktwertanpassung den Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) übersteigt. Gemäß EMIR darf der Mindesttransferbetrag 500.000 EUR nicht übersteigen. Wenn der Fonds eine unbesicherte Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten aufweist, hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III zum Prospekt angegebenen Grenzen ein. An den Fonds übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.

Die Basiswährung des iShares MSCI World Swap UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI World Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI World Swap PEA UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Netto-Gesamrendite des MSCI World Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in DFI zu investieren, insbesondere in nicht besicherte Total Return Swaps, über die der Fonds eine Rendite anstrebt, die die Wertentwicklung des Referenzindex des Fonds, des MSCI World Index, abbildet. Beim Einsatz nicht besicherter Total Return Swaps investiert der Fonds seine Barbestände in Aktienwerte der globalen Industrieländer (der „**Ersatz-Wertpapierkorb**“) und zahlt die Rendite des Ersatz-Wertpapierkorbs an die Kontrahenten der Swaps. Dadurch ist der Fonds in der Lage, ein Engagement im Referenzindex einzugehen. Der Anlageverwalter legt die Bedingungen und die Art und Weise fest, wie Swaps mit Kontrahenten eingegangen werden.

Der Fonds beabsichtigt, den Status als für den Plan d'Epargne en Action („**PEA**“) in Frage kommender Fonds beizubehalten. Um für den PEA in Frage zu kommen, investiert der Fund 75 % seines Vermögens auf kontinuierlicher Basis direkt in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen EWR-Staat haben, der ein Steuerabkommen mit Frankreich unterzeichnet hat, welches eine Amtshilfeklausel zur Bekämpfung von Betrug und Steuerhinterziehung enthält („**PEA-fähige Wertpapiere**“). Es wird erwartet, dass der Fonds anstrebt, seinen Status als PEA-qualifizierter Fonds aufrechtzuerhalten, indem er einen ausreichenden Anteil an PEA-qualifizierten Wertpapieren im Ersatzkorb beibehält.

Wenn eine Anlage in Total Return Swaps nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds auch über die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, über die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder über die Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden, eine Position in seinem Referenzindex aufbauen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Renditen des Fonds durch dessen Anlage in Total Return Swaps genau die Renditen des Referenzindex abbilden werden.

Gemäß den Bestimmungen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) und den Bedingungen der Dokumentation für die vom Fonds eingegangenen maßgeblichen Swaps ist jeder Kontrahent des Fonds verpflichtet, dem Fonds Sicherheiten zu stellen (und umgekehrt), um das Nettorisiko aus der Marktwertanpassung für die maßgeblichen Swaps, die zwischen dem betreffenden Kontrahenten und dem Fonds eingegangen wurden, zu decken. Gemäß den Bedingungen dieser Dokumentation werden die Sicherheiten vom Kontrahenten auf den Fonds übertragen (oder umgekehrt), wenn das maßgebliche Risiko aus der Marktwertanpassung den Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) übersteigt. Gemäß EMIR darf der Mindesttransferbetrag 500.000 EUR nicht übersteigen. Wenn der Fonds eine unbesicherte Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten aufweist, hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III angegebenen Grenzen ein. An den Fonds übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.

Die Basiswährung des iShares MSCI World Swap PEA UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der MSCI World Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares NASDAQ 100 Swap UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Netto-Gesamtrendite des NASDAQ 100 Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in DFI zu investieren, insbesondere in nicht besicherte Total Return Swaps, über die der Fonds eine Rendite anstrebt, die die Wertentwicklung des Referenzindex des Fonds, des NASDAQ 100 Index, abbildet. Beim Einsatz nicht besicherter Total Return Swaps investiert der Fonds seine Barbestände in Aktienwerte der globalen Industrieländer (der „**Ersatz-Wertpapierkorb**“) und zahlt die Rendite des Ersatz-Wertpapierkorbs an die Kontrahenten der Swaps. Dadurch ist der Fonds in der Lage, ein Engagement im Referenzindex einzugehen. Der Anlageverwalter legt die Bedingungen und die Art und Weise fest, wie Swaps mit Kontrahenten eingegangen werden.

Wenn eine Anlage in Total Return Swaps nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds auch über die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, über die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder über die Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden, eine Position in seinem Referenzindex aufbauen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Renditen des Fonds durch dessen Anlage in Total Return Swaps genau die Renditen des Referenzindex abbilden werden.

Gemäß den Bestimmungen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) und den Bedingungen der Dokumentation für die vom Fonds eingegangenen maßgeblichen Swaps ist jeder Kontrahent des Fonds verpflichtet, dem Fonds Sicherheiten zu stellen (und umgekehrt), um das Nettorisiko aus der Marktwertanpassung für die maßgeblichen Swaps, die zwischen dem betreffenden Kontrahenten und dem Fonds eingegangen wurden, zu decken. Gemäß den Bedingungen dieser Dokumentation werden die Sicherheiten vom Kontrahenten auf den Fonds übertragen (oder umgekehrt), wenn das maßgebliche Risiko aus der Marktwertanpassung den Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) übersteigt. Gemäß EMIR darf der Mindesttransferbetrag 500.000 EUR nicht übersteigen. Wenn der Fonds eine unbesicherte Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten aufweist, hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III angegebenen Grenzen ein. An den Fonds übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.

Die Basiswährung des iShares NASDAQ 100 Swap UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der NASDAQ 100 Index misst die Wertentwicklung der Aktien der 100 größten US-amerikanischen und internationalen, nicht im Finanzsektor tätigen Unternehmen, die am NASDAQ Stock Market notiert sind und die Kriterien für Größe und Liquidität erfüllen. Der Referenzindex umfasst 100 der nach Marktkapitalisierung größten inländischen und internationalen Nicht-Finanzunternehmen, die am Nasdaq Stock Market notiert sind. Der Referenzindex bildet Unternehmen über die bedeutendsten Branchengruppen einschließlich Computerhardware und

-software, Telekommunikation, Einzelhandel/Großhandel und Biotechnologie ab. Er enthält keine Aktien von Finanzunternehmen einschließlich Investmentgesellschaften. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.nasdaq.com/solutions/nasdaq-global-index-policies> verfügbar.

iShares Russell 2000 Swap UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Netto-Gesamtrendite des Russell 2000 Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in DFI zu investieren, insbesondere in nicht besicherte Total Return Swaps, über die der Fonds eine Rendite anstrebt, die die Wertentwicklung des Referenzindex des Fonds, des Russell 2000 Index, abbildet. Beim Einsatz nicht besicherter Total Return Swaps investiert der Fonds seine Barbestände in Aktienwerte der globalen Industrieländer (der „**Ersatz-Wertpapierkorb**“) und zahlt die Rendite des Ersatz-Wertpapierkorbs an die Kontrahenten der Swaps. Dadurch ist der Fonds in der Lage, ein Engagement im Referenzindex einzugehen. Der Anlageverwalter legt die Bedingungen und die Art und Weise fest, wie Swaps mit Kontrahenten eingegangen werden.

Wenn eine Anlage in Total Return Swaps nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds auch über die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, über die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder über die Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden, eine Position in seinem Referenzindex aufbauen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Renditen des Fonds durch dessen Anlage in Total Return Swaps genau die Renditen des Referenzindex abbilden werden.

Gemäß den Bestimmungen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) und den Bedingungen der Dokumentation für die vom Fonds eingegangenen maßgeblichen Swaps ist jeder Kontrahent des Fonds verpflichtet, dem Fonds Sicherheiten zu stellen (und umgekehrt), um das Nettorisiko aus der Marktwertanpassung für die maßgeblichen Swaps, die zwischen dem betreffenden Kontrahenten und dem Fonds eingegangen wurden, zu decken. Gemäß den Bedingungen dieser Dokumentation werden die Sicherheiten vom Kontrahenten auf den Fonds übertragen (oder umgekehrt), wenn das maßgebliche Risiko aus der Marktwertanpassung den Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) übersteigt. Gemäß EMIR darf der Mindesttransferbetrag 500.000 EUR nicht übersteigen. Wenn der Fonds eine unbesicherte Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten aufweist, hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III angegebenen Grenzen ein. An den Fonds übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.

Die Basiswährung des iShares Russell 2000 Swap UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der Russell 2000 Index misst die Wertentwicklung des Segments des US-Aktienuniversums mit niedriger Marktkapitalisierung. Der Referenzindex umfasst etwa 2.000 der kleinsten US-Aktien im Russell 3000 Index, die den Kriterien des Indexanbieters in Bezug auf Größe, Liquidität und Streubesitz entsprechen. Der Russell 3000 Index misst die Wertentwicklung der 3000 größten US-Unternehmen und wurde entwickelt, um den investierbaren US-Aktienmarkt abzubilden. Der Referenzindex wird zweimal jährlich neu gewichtet. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.ftserussell.com/Index> verfügbar.

iShares S&P 500 CHF Hedged UCITS ETF (Acc)

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des S&P 500 CHF Hedged.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den S&P 500 bilden (aus denen die Aktienkomponente des S&P 500 CHF Hedged besteht), sowie in Devisenterminkontrakte, die – soweit möglich und praktikabel – die Absicherungsmethodik des S&P 500 CHF Hedged, des Referenzindex dieses Fonds, nachbilden. Die Absicherungsmethodik umfasst den Abschluss von Devisentermingeschäften, um so das zugrunde liegende Fremdwährungsrisiko abzusichern, das sich aufgrund des Unterschieds zwischen der Basiswährung und den Währungen der im Referenzindex vertretenen Wertpapiere ergibt. Die Währungsabsicherung erfolgt mithilfe eines über die gesamte Laufzeit des Fonds wirksamen Absicherungsprogramms, das durch rollierende einmonatige Termingeschäfte umgesetzt wird. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von**

Anhang III) gerechtfertigt ist.

Die Basiswährung des iShares S&P 500 CHF Hedged UCITS ETF (Acc) ist der Schweizer Franken (CHF).

Referenzindex

Der S&P 500 CHF Hedged misst die Wertentwicklung des S&P 500, wobei Währungsrisiken gemäß der S&P Hedged Indices-Methodik mit einmonatigen Devisenterminkontrakten gegenüber dem Euro abgesichert werden. Der Referenzindex umfasst sowohl Aktientitel als auch Währungsabsicherungskomponenten. Der S&P 500 enthält 500 Aktien von Top-US-Unternehmen in führenden Branchen der US-Wirtschaft, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der Referenzindex beinhaltet eine monatliche Absicherung in Form eines einmonatigen Devisenterminkontrakts zur Reduzierung des Währungsrisikos. Die Währungsabsicherungskomponente umfasst rollierende einmonatige Terminkontrakte, die jeweils zum Monatsende neu festgelegt werden und die einzelnen Fremdwährungen im Referenzindex gegenüber der Basiswährung des Fonds (CHF) absichern. Es erfolgt keine Anpassung der Absicherung im Laufe des Monats, um Kursänderungen der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere, Unternehmensereignissen, die sich auf diese Wertpapiere auswirken, oder Zugängen, Streichungen oder sonstigen Änderungen beim Referenzindex Rechnung zu tragen.

Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/supplemental-data/europe/> verfügbar.

iShares S&P 500 Swap PEA UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des S&P 500 Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in DFI zu investieren, insbesondere in nicht besicherte Total Return Swaps, über die der Fonds eine Rendite anstrebt, die die Wertentwicklung des Referenzindex des Fonds, des S&P 500 Index, abbildet. Beim Einsatz nicht besicherter Total Return Swaps investiert der Fonds seine Barbestände in Aktienwerte der globalen Industrieländer (der „**Ersatz-Wertpapierkorb**“) und zahlt die Rendite des Ersatz-Wertpapierkorbs an die Kontrahenten der Swaps. Dadurch ist der Fonds in der Lage, ein Engagement im Referenzindex einzugehen. Der Anlageverwalter legt die Bedingungen und die Art und Weise fest, wie Swaps mit Kontrahenten eingegangen werden.

Der Fonds beabsichtigt, den Status als ein für Plan d'Epargne en Action („**PEA**“) qualifizierter Fonds beizubehalten. Um sich als PEA zu qualifizieren, investiert der Fund mindestens 75 % seines Vermögens fortlaufend direkt in Aktien von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen EWR-Staat, der ein Steuerabkommen mit Frankreich unterzeichnet hat, welches eine Amtshilfeklausel zur Bekämpfung von Betrug und Steuerhinterziehung enthält („**PEA-qualifizierte Wertpapiere**“). Es wird erwartet, dass der Fonds anstrebt, seinen Status als PEA-qualifizierter Fonds aufrechtzuerhalten, indem er einen ausreichenden Anteil an PEA-qualifizierten Wertpapieren im Ersatzkorb beibehält.

Wenn eine Anlage in Total Return Swaps nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds auch über die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, über die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder über die Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden, eine Position in seinem Referenzindex aufbauen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Renditen des Fonds durch dessen Anlage in Total Return Swaps genau die Renditen des Referenzindex abbilden werden.

Gemäß den Bestimmungen der Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – „**EMIR**“) und den Bedingungen der Dokumentation für die vom Fonds eingegangenen maßgeblichen Swaps ist jeder Kontrahent des Fonds verpflichtet, dem Fonds Sicherheiten zu stellen (und umgekehrt), um das Nettorisiko aus der Marktwertanpassung für die maßgeblichen Swaps, die zwischen dem betreffenden Kontrahenten und dem Fonds eingegangen wurden, zu decken. Gemäß den Bedingungen dieser Dokumentation werden die Sicherheiten vom Kontrahenten auf den Fonds übertragen (oder umgekehrt), wenn das maßgebliche Risiko aus der Marktwertanpassung den Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) übersteigt. Gemäß EMIR darf der Mindesttransferbetrag 500.000 EUR nicht übersteigen. Wenn der Fonds eine unbesicherte Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten aufweist, hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III angegebenen Grenzen ein. An den Fonds übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.

Die Basiswährung des iShares S&P 500 Swap PEA UCITS ETF ist der Euro (EUR).

Referenzindex

Der S&P 500 Index misst die Wertentwicklung von 500 Aktien von Top-US-Unternehmen in führenden Branchen der US-Wirtschaft, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der Referenzindex ist nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich und bei Bedarf kurzfristig neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/supplemental-data/europe/> verfügbar.

iShares S&P 500 Swap UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Netto-Gesamtrendite des S&P 500 Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in DFI zu investieren, insbesondere in nicht besicherte Total Return Swaps, über die der Fonds eine Rendite anstrebt, die die Wertentwicklung des Referenzindex des Fonds, des S&P 500 Index, abbildet. Beim Einsatz nicht besicherter Total Return Swaps investiert der Fonds seine Barbestände in Aktienwerte der globalen Industrieländer (der „**Ersatz-Wertpapierkorb**“) und zahlt die Rendite des Ersatz-Wertpapierkorbs an die Kontrahenten der Swaps. Dadurch ist der Fonds in der Lage, ein Engagement im Referenzindex einzugehen. Der Anlageverwalter legt die Bedingungen und die Art und Weise fest, wie Swaps mit Kontrahenten eingegangen werden.

Wenn eine Anlage in Total Return Swaps nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds auch über die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, über die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder über die Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden, eine Position in seinem Referenzindex aufbauen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Renditen des Fonds durch dessen Anlage in Total Return Swaps genau die Renditen des Referenzindex abbilden werden.

Gemäß den Bestimmungen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) und den Bedingungen der Dokumentation für die vom Fonds eingegangenen maßgeblichen Swaps ist jeder Kontrahent des Fonds verpflichtet, dem Fonds Sicherheiten zu stellen (und umgekehrt), um das Nettorisiko aus der Marktwertanpassung für die maßgeblichen Swaps, die zwischen dem betreffenden Kontrahenten und dem Fonds eingegangen wurden, zu decken. Gemäß den Bedingungen dieser Dokumentation werden die Sicherheiten vom Kontrahenten auf den Fonds übertragen (oder umgekehrt), wenn das maßgebliche Risiko aus der Marktwertanpassung den Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) übersteigt. Gemäß EMIR darf der Mindesttransferbetrag 500.000 EUR nicht übersteigen. Wenn der Fonds eine unbesicherte Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten aufweist, hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III angegebenen Grenzen ein. An den Fonds übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.

Die Basiswährung des iShares S&P 500 Swap UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der S&P 500 Index misst die Wertentwicklung von 500 Aktien von Top-US-Unternehmen in führenden Branchen der US-Wirtschaft, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich und bei Bedarf kurzfristig neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/supplemental-data/europe/> verfügbar.

iShares S&P MidCap 400 UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des S&P MidCap 400.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den S&P MidCap 400, den Referenzindex des Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares S&P MidCap 400 UCITS ETF ist der US-Dollar (USD), und der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem US-Dollar ein, außer im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements bei Änderungen des Referenzindex des Fonds und im Rahmen der Verwaltung zukünftiger Anteilklassen, die auf eine andere Währung als den US-Dollar lauten können.

Referenzindex

Der S&P MidCap 400 misst die Wertentwicklung von 400 Aktientiteln aus dem Segment mit mittlerer Marktkapitalisierung des US-Aktienmarktes, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der Referenzindex ist nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich (oder bei Bedarf häufiger) neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/supplemental-data/europe/> verfügbar.

iShares S&P Mid Cap 400 Swap UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des S&P MidCap 400.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in DFI zu investieren, insbesondere in nicht besicherte Total Return Swaps, über die der Fonds eine Rendite anstrebt, die die Wertentwicklung des Referenzindex des Fonds, des S&P MidCap 400, abbildet. Beim Einsatz nicht besicherter Total Return Swaps investiert der Fonds seine Barbestände in Aktienwerte der globalen Industrieländer (der „**Ersatz-Wertpapierkorb**“) und zahlt die Rendite des Ersatz-Wertpapierkorbs an die Kontrahenten der Swaps. Dadurch ist der Fonds in der Lage, ein Engagement im Referenzindex einzugehen. Der Anlageverwalter legt die Bedingungen und die Art und Weise fest, wie Swaps mit Kontrahenten eingegangen werden.

Wenn eine Anlage in Total Return Swaps nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds auch über die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, über die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder über die Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden, eine Position in seinem Referenzindex aufbauen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Renditen des Fonds durch dessen Anlage in Total Return Swaps genau die Renditen des Referenzindex abbilden werden.

Gemäß den Bestimmungen der Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – „**EMIR**“) und den Bedingungen der Dokumentation für die vom Fonds eingegangenen maßgeblichen Swaps ist jeder Kontrahent des Fonds verpflichtet, dem Fonds Sicherheiten zu stellen (und umgekehrt), um das Nettorisiko aus der Marktwertanpassung für die maßgeblichen Swaps, die zwischen dem betreffenden Kontrahenten und dem Fonds eingegangen wurden, zu decken. Gemäß den Bedingungen dieser Dokumentation werden die Sicherheiten vom Kontrahenten auf den Fonds übertragen (oder umgekehrt), wenn das maßgebliche Risiko aus der Marktwertanpassung den Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) übersteigt. Gemäß EMIR darf der Mindesttransferbetrag 500.000 EUR nicht übersteigen. Wenn der Fonds eine unbesicherte Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten aufweist, hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III angegebenen Grenzen ein. An den Fonds übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.

Die Basiswährung des iShares S&P Mid Cap 400 Swap UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der S&P MidCap 400 misst die Wertentwicklung von 400 Aktientiteln aus dem Segment mit mittlerer Marktkapitalisierung des US-Aktienmarktes, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der Referenzindex ist nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich (oder bei Bedarf häufiger) neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/supplemental-data/europe/> verfügbar.

iShares US Large Cap Deep Buffer UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Kursrendite von US-Aktientiteln mit hoher Marktkapitalisierung, die durch den S&P 500 Index (der „**Index**“) repräsentiert werden, vorbehaltlich einer voraussichtlichen Obergrenze für die positive Wertentwicklung des Index oberhalb eines bestimmten Niveaus (die „**Obergrenze für die Wertentwicklung**“) abzubilden, während gleichzeitig versucht wird, einen gewissen Schutz vor einer negativen Wertentwicklung des Index unterhalb eines bestimmten Niveaus (der „**voraussichtliche Puffer**“) zu bieten, wenn die Anteile vom Beginn bis zum Ende eines bestimmten 3-monatigen Ergebniszeitraums (der „**Ergebniszeitraum**“) gehalten werden.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Zur Erreichung seines Anlageziels geht der Fonds nicht besicherte Total Return Swaps ein, die darauf abzielen, die Wertentwicklung des Index zu erreichen. Das Engagement des Fonds in der Rendite des Index unterliegt einer Obergrenze für die Wertentwicklung, die es dem Fonds ermöglicht, durch Anwendung des voraussichtlichen Puffers einen gewissen Schutz gegen einen Teil der negativen Wertentwicklung des Index in jedem

Ergebniszeitraum zu bieten. Weitere Einzelheiten zu der Obergrenze für die Wertentwicklung, dem voraussichtlichen Puffer und dem Ergebniszeitraum finden sich weiter unten. Das tatsächliche Niveau der jeweiligen Werte im aktuellen Ergebniszeitraum ist unter www.ishares.com abrufbar.

Der voraussichtliche Puffer soll Anlegern, die Anteile während eines gesamten Ergebniszeitraums halten, einen Schutz vor Verlusten bieten.

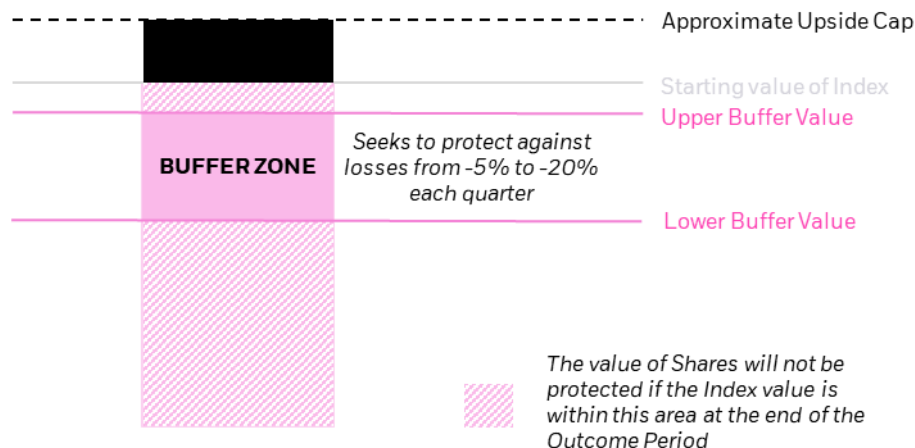
Was ist der voraussichtliche Puffer?

Anleger, die den Nutzen des voraussichtlichen Puffers maximieren möchten, sollten zu Beginn eines Ergebniszeitraums Anteile des Fonds erwerben und diese Anteile während des gesamten Ergebniszeitraums halten.

Der Fonds versucht, den voraussichtlichen Puffer zum Schutz vor einem erheblichen oder „tiefen“ Verlust bereitzustellen, d. h. zum Schutz vor einer Abwärtsentwicklung des Index auf ein Niveau zwischen ca. -5 % und -20 % (die „Pufferzone“) vom Startdatum bis zum Enddatum jedes Ergebniszeitraums, abzüglich der Anpassungen für Gebühren und Aufwendungen. Der voraussichtliche Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung beziehen sich zwar auf die Wertentwicklung des Index über einen Ergebniszeitraum, der voraussichtliche Puffer zielt jedoch darauf ab, den Wert des Fonds vor der Abwärtsentwicklung des Index innerhalb der Pufferzone zu schützen, wenn der Wert des Index am letzten Tag des Ergebniszeitraums unter ca. -5 %, bereinigt um Gebühren und Aufwendungen (der „obere Pufferwert“), aber über ca. -20 % abzüglich Gebühren und Aufwendungen (der „untere Pufferwert“) liegt. Wenn der Indexwert am Ende des Ergebniszeitraums innerhalb der Pufferzone liegt, spiegelt der Schutz vor Verlusten einen Wertverlust des Index wider, der in etwa dem oberen Pufferwert, bereinigt um Gebühren und Aufwendungen, entspricht. Sofern der Indexwert am letzten Tag des Ergebniszeitraums außerhalb der Pufferzone liegt, ist der Wert der Anteile nicht vollständig geschützt, d. h. die Anteile sind nicht vor den ersten ca. 5 % der Indexverluste und vor Indexverlusten von mehr als 20 % geschützt.

Das nachstehende Diagramm soll den Schutz des Fondswerts vor der Abwärtsentwicklung des Index innerhalb der Pufferzone veranschaulichen, wenn die Anteile vom Beginn eines Ergebniszeitraums bis zum Ende eines Ergebniszeitraums gehalten werden. Wie unten dargestellt, ist der Wert des Fonds geschützt, wenn der Index am Ende eines Ergebniszeitraums unter dem Anfangswert und innerhalb der Pufferzone liegt.

Buffer Zone



Nur zur Veranschaulichung. Das vorstehende Diagramm stellt die potenzielle Wertentwicklung des Fonds in einigen, jedoch nicht in allen potenziellen Marktszenarien dar und ist kein zuverlässiger Indikator für die zukünftige Wertentwicklung des Fonds. Das Niveau der Obergrenze für die Wertentwicklung im Verhältnis zum Schutz vor Verlusten des Fonds ändert sich in jedem Ergebniszeitraum. Das vorstehende Diagramm basiert auf einer Anlage in dem Fonds über einen gesamten Ergebniszeitraum hinweg. Die angegebenen Informationen berücksichtigen weder die Gebühren, die Sie möglicherweise an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen, noch Ihre persönliche Steuersituation, die sich ebenfalls auf die Rendite Ihrer Anlage in dem Fonds auswirken kann. Der Betrag, den Sie mit einer Anlage in dem Fonds erzielen, hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht genau vorhersagen.

Anleger, die ihre Anteile vor dem Ende eines Ergebniszeitraums verkaufen, profitieren nicht in vollem Umfang von dem Schutz des Puffers, den der Fonds bietet, selbst wenn sie ihre Anteile zu Beginn dieses Ergebniszeitraums gekauft haben.

Wenn der Indexwert nach Beginn eines Ergebniszeitraums innerhalb der Pufferzone liegt und ein Anleger zu diesem Zeitpunkt Anteile erworben hat, kann der Wert seiner Anteile dennoch steigen oder fallen, wenn der Indexwert steigt und fällt (wenn auch nicht genau im gleichen Maße).

Die Werte der Pufferzone stehen in Beziehung zum Wert des Index zu Beginn des Ergebniszeitraums. Daher erhält ein Anleger, der Anteile nach Beginn des Ergebniszeitraums erwirbt, möglicherweise nicht den vollen Schutz des voraussichtlichen Puffers gegen Verluste und unterliegt bis zum Ende dieses Ergebniszeitraums dem verbleibenden voraussichtlichen Puffer. Der voraussichtliche Puffer und der verbleibende voraussichtliche Puffer, die zu jedem Zeitpunkt während des Ergebniszeitraums verfügbar sind, sollten vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigt werden.

Wenn ein Anleger beispielsweise während eines Ergebniszeitraums Anteile zu einem Zeitpunkt erwirbt, zu dem der Wert des Index gegenüber seinem Wert zu Beginn des Ergebniszeitraums gesunken ist, erhält der Anleger nicht den vollen Schutz des voraussichtlichen Puffers für diesen Ergebniszeitraum unter Bezugnahme auf den Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Anlage. Wenn ein Anleger dagegen während eines Ergebniszeitraums Anteile zu einem Zeitpunkt erwirbt, zu dem der Wert des Index gegenüber seinem Wert zu Beginn des Ergebniszeitraums gestiegen ist, ist die Obergrenze des Anlegers für die positive Wertentwicklung unter Bezugnahme auf den Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Anlage niedriger als die Obergrenze für diesen Ergebniszeitraum, und unter diesen Umständen wäre ein Rückgang des Indexwerts um mehr als 5 % gegenüber dem Zeitpunkt der Anlage erforderlich, bevor die durch den voraussichtlichen Puffer gebotene Absicherung gegen eine Abwärtsentwicklung erreicht würde.

Weitere Informationen zum verbleibenden voraussichtlichen Puffer, der bis zum Ende des aktuellen Ergebniszeitraums verfügbar ist, und Informationen zur möglichen Entwicklung Ihrer Anteile, wenn Sie Ihre Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten vor dem Ende des aktuellen Ergebniszeitraums kaufen oder verkaufen, finden Sie auf der Produktseite des Fonds, die Sie durch Eingabe des Namens des Fonds in die Suchleiste auf der iShares-Website unter www.ishares.com aufrufen können.

Was ist die Obergrenze für die Wertentwicklung?

Die Wertentwicklung des Fonds unterliegt der sog. Obergrenze für die Wertentwicklung, die eine voraussichtliche Obergrenze für die positive Wertentwicklung des Fonds in einem Ergebniszeitraum darstellt. Die Obergrenze für die Wertentwicklung ist erforderlich, damit der Fonds den voraussichtlichen Puffer bereitstellen kann. Die Obergrenze für die Wertentwicklung variiert für jeden Ergebniszeitraum (aus den im Abschnitt „Wie setzt der Fonds den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung um?“ dargelegten Gründen).

Wenn ein Anleger Anteile kauft, nachdem ein Ergebniszeitraum begonnen hat und der Wert des Fonds bis nahe an oder über die Obergrenze für die Wertentwicklung gestiegen ist, können die Anteile dieses Anlegers unabhängig von einem Anstieg des Indexwertes möglicherweise nicht an einer weiteren positiven Wertentwicklung teilhaben. Die Obergrenze für die Wertentwicklung und die relative Position des Fonds dazu an einem bestimmten Tag während eines Ergebniszeitraums sollten vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigt werden.

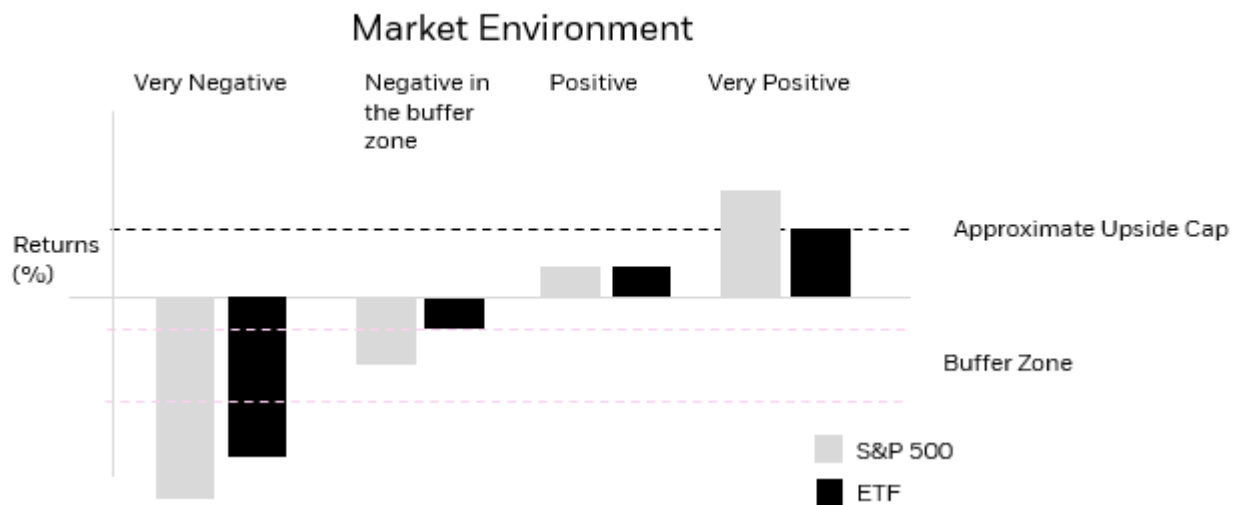
Wenn der Wert des Index, steigt der Wert des Fonds ebenfalls (wenn auch nicht in genau demselben Maße), bis er einen Wert erreicht, der nahe an der Obergrenze für die Wertentwicklung liegt. Selbst wenn der Indexwert bis auf die Obergrenze für die Wertentwicklung oder darüber steigt, wird der Fonds den tatsächlichen Wert der Obergrenze für die Wertentwicklung erst am letzten Tag des Ergebniszeitraums erreichen. Die Obergrenze für die Wertentwicklung zu Beginn eines Ergebniszeitraums und eine etwaige verbleibende Obergrenze für die Wertentwicklung, soweit Anteile nach Beginn des Ergebniszeitraums erworben werden, sind auf der Produktseite des Fonds verfügbar. Diese finden Sie, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der iShares-Website unter www.ishares.com eingeben.

Die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index

Der Wert des Fonds kann steigen oder fallen, wenn der Index unter den unteren Pufferwert sinkt oder zwischen seinem Anfangswert und der Obergrenze für die Wertentwicklung (jeweils abzüglich Gebühren und Aufwendungen) schwankt.

Das nachstehende Diagramm soll die Ergebnisse veranschaulichen, die der Fonds auf der Grundlage der Wertentwicklung des Index zu erzielen versucht, wenn die Anteile vom Beginn eines Ergebniszeitraums bis zum Ende eines Ergebniszeitraums gehalten werden. Wie unten dargestellt, bedeutet der voraussichtliche Puffer in einem negativen oder sehr negativen Umfeld, dass der Wert des Fonds geschützt ist, wenn der Indexwert am Ende eines Ergebniszeitraums unter dem Anfangswert und innerhalb der Pufferzone liegt. Sofern der Indexwert am letzten Tag des Ergebniszeitraums außerhalb der Pufferzone liegt, ist der Wert der Anteile nicht vollständig geschützt, d. h. die Anteile sind nicht vor den ersten ca. 5 % der Indexverluste und vor Indexverlusten von mehr als 20 % geschützt. In einem positiven Marktumfeld spiegelt der Wert des Fonds den Indexwert (abzüglich Gebühren und Aufwendungen) am Ende eines Ergebniszeitraums wider, soweit der Index die Obergrenze für die Wertentwicklung am letzten Tag des Ergebniszeitraums nicht erreicht hat. In einem sehr positiven Marktumfeld, in dem der Index am Ende eines Ergebniszeitraums die Obergrenze für die Wertentwicklung erreicht oder überschritten hat, wird der Fonds durch die Obergrenze für die Wertentwicklung daran gehindert, an der positiven Wertentwicklung des Index oberhalb dieser Obergrenze am letzten Tag eines Ergebniszeitraums teilzuhaben, wie unten dargestellt.

- Deep Buffer



Nur zur Veranschaulichung. Das vorstehende Diagramm stellt die potenzielle Wertentwicklung des Fonds in einigen, jedoch nicht in allen potenziellen Marktszenarien dar und ist kein zuverlässiger Indikator für die zukünftige Wertentwicklung des Fonds. Das Niveau der Obergrenze für die Wertentwicklung im Verhältnis zum Schutz vor Verlusten des Fonds ändert sich in jedem Ergebniszeitraum. Das vorstehende Diagramm basiert auf einer Anlage in dem Fonds über einen gesamten Ergebniszeitraum hinweg. Die angegebenen Informationen berücksichtigen weder die Gebühren, die Sie möglicherweise an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen, noch Ihre persönliche Steuersituation, die sich ebenfalls auf die Rendite Ihrer Anlage in dem Fonds auswirken kann. Der Betrag, den Sie mit einer Anlage in dem Fonds erzielen, hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht genau vorhersagen.

Was ist der Ergebniszeitraum?

Die Ergebniszeiträume des Fonds werden vierteljährlich neu festgelegt und laufen vom ersten Geschäftstag im Januar bis zum letzten Geschäftstag im März, vom ersten Geschäftstag im April bis zum letzten Geschäftstag im Juni, vom ersten Geschäftstag im Juli bis zum letzten Geschäftstag im September und vom ersten Geschäftstag im Oktober bis zum letzten Geschäftstag im Dezember. Wenn der Fonds während eines Kalenderquartals (und nicht an seinem ersten Geschäftstag) aufgelegt wird, läuft der erste Ergebniszeitraum vom Auflegungsdatum des Fonds bis zum Ende dieses Kalenderquartals. Ergebniszeiträume laufen nacheinander, bis der Fonds gemäß den Bedingungen des Prospekts geschlossen wird. Zu Beginn eines neuen Ergebniszeitraums werden ein neuer voraussichtlicher Puffer und eine neue Obergrenze für die Wertentwicklung unter Verwendung des Indexwerts in Bezug auf den Wert des Fonds festgelegt. Anleger können über mehrere Ergebniszeiträume investieren, indem sie von einem Ergebniszeitraum zum nächsten investiert bleiben.

Der verbleibende voraussichtliche Puffer und die verbleibende Obergrenze für die Wertentwicklung für den aktuellen Ergebniszeitraum des Fonds sind auf der Produktseite des Fonds verfügbar, die Sie durch Eingabe des Namens des Fonds in die Suchleiste auf der iShares-Website unter www.ishares.com finden.

Der voraussichtliche Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung für einen Ergebniszeitraum gelten für Anteile, die von Beginn bis Ende eines Ergebniszeitraums gehalten werden. Ein Anleger, der Anteile erwirbt, nachdem der Ergebniszeitraum begonnen hat, oder Anteile vor dem Ende eines Ergebniszeitraums verkauft, profitiert möglicherweise nicht in vollem Umfang von der Verlustabsicherung des voraussichtlichen Puffers, und die Vorteile eines Anstiegs des Indexwerts können durch die Obergrenze für die Wertentwicklung begrenzt werden. Anleger sollten sich mit ihren jeweiligen Finanzberatern, Vertriebsstellen oder Plattformen in Verbindung setzen, um sicherzustellen, dass ihre Anlage- und Veräußerungstermine auf der Grundlage des von ihnen gewünschten Anlagezeitraums und des von ihnen angestrebten Anlageergebnisses dem Beginn und dem Ende eines Ergebniszeitraums entsprechen.

Wie bietet der Fonds ein Engagement im Index?

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, setzt der Fonds nicht besicherte Total Return Swaps ein, die darauf abzielen, die Wertentwicklung des Index zu erzielen. Das Engagement des Fonds in der Rendite des Index unterliegt einer Obergrenze für die Wertentwicklung, die es dem Fonds ermöglicht, durch Anwendung des voraussichtlichen Puffers einen gewissen Schutz gegen eine negative Wertentwicklung des Index in jedem Ergebniszeitraum zu bieten. Weitere Einzelheiten zu der Obergrenze für die Wertentwicklung, dem voraussichtlichen Puffer und den Ergebniszeiträumen finden sich weiter unten.

Der Fonds geht ein Engagement im Index ein, indem er nicht besicherte Total Return Swaps abschließt, die darauf ausgerichtet sind, eine Rendite zu liefern, welche der Wertentwicklung des Index entspricht. Beim Einsatz nicht

besicherter Total Return Swaps investiert der Fonds seine Barbestände in Aktienwerte der globalen Industrieländer (der „**Ersatz-Wertpapierkorb**“) und zahlt die Rendite des Ersatz-Wertpapierkorbs an die Kontrahenten der Swapvereinbarungen. Dadurch ist der Fonds in der Lage, ein Engagement im Index zu bieten. Der Anlageverwalter legt die Bedingungen und die Art und Weise fest, wie Swaps mit Kontrahenten eingegangen werden.

Wenn eine Anlage in Total Return Swaps nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds auch über die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, über die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder über die Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Index bilden, eine Position im Index aufbauen.

Gemäß den Bestimmungen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) und den Bedingungen der Dokumentation für die vom Fonds eingegangenen maßgeblichen Swaps ist jeder Kontrahent des Fonds verpflichtet, dem Fonds Sicherheiten zu stellen (und umgekehrt), um das Nettorisiko aus der Marktwertanpassung für die maßgeblichen Swaps, die zwischen dem betreffenden Kontrahenten und dem Fonds eingegangen wurden, zu decken. Gemäß den Bedingungen dieser Dokumentation werden die Sicherheiten vom Kontrahenten auf den Fonds übertragen (oder umgekehrt), wenn das maßgebliche Risiko aus der Marktwertanpassung den Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) übersteigt. Gemäß EMIR darf der Mindesttransferbetrag 500.000 EUR nicht übersteigen. Wenn der Fonds eine unbesicherte Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten aufweist, hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III angegebenen Grenzen ein. An den Fonds übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.

Wie setzt der Fonds den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung um?

Der Fonds setzt den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung um, indem er notierte Optionen nutzt. Ein Optionskontrakt ist eine Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, die dem Käufer der Option das Recht, aber nicht die Verpflichtung zum Kauf (im Falle einer Kaufoption) oder Verkauf (im Falle einer Verkaufsoption) einer vorab festgelegten Menge eines bestimmten Referenzvermögenswerts zu einem bestimmten zukünftigen Datum zu einem vereinbarten Preis (allgemein bekannt als „Ausübungspreis“) einräumt. Erwirbt der Fonds eine Kaufoption, zahlt er eine Prämie und erhält das Recht, aber nicht die Verpflichtung, einen Referenzvermögenswert am Fälligkeitstermin zu einem Ausübungspreis zu kaufen. Erwirbt der Fonds eine Verkaufsoption, zahlt der Fonds eine Prämie und erhält das Recht, aber nicht die Verpflichtung, Anteile eines Referenzvermögenswerts am Fälligkeitstermin zu einem Ausübungspreis zu verkaufen. Wenn der Fonds eine Kaufoption ausgibt (verkauft), erhält der Fonds eine Prämie und gibt dem Käufer der Option das Recht, vom Fonds einen Referenzwert zu einem Ausübungspreis am Fälligkeitsdatum zu kaufen. Wenn der Fonds eine Verkaufsoption verkauft, erhält der Fonds eine Prämie und gibt dem Käufer der Option das Recht, dem Fonds einen Referenzwert am Fälligkeitsdatum zu einem Ausübungspreis zu verkaufen.

Für jeden Ergebniszeitraum bildet der Fonds den ungefähren Puffer, indem er eine Verkaufsoption (Put-Option) kauft und Verkaufsoption verkauft, wobei der Ausübungspreis der gekauften Verkaufsoption höher ist als der Ausübungspreis der verkauften Verkaufsoption (ein „Put-Spread“). Die Kombinationen der gekauften und verkauften Verkaufsoptionen bilden den oberen Pufferwert und den unteren Pufferwert. Um den voraussichtlichen Puffer zu finanzieren, verkauft der Fonds auch eine Kaufoption zu einem höheren Ausübungspreis als der Indexpreis, um eine Prämie zu vereinnahmen, die dazu beiträgt, die für den Put-Spread gezahlte Prämie auszugleichen. Wenn der Index über diesen Ausübungspreis der Kaufoption steigt, ist der Fonds weiterhin verpflichtet, sie zu diesem Preis zu verkaufen, was zu der Obergrenze für die Wertentwicklung führt. Da die Optionen, die für den Fonds gehandelt werden, börsennotiert sind (im Gegensatz zu OTC-Optionen), können sie nicht individuell angepasst werden, was bedeutet, dass es unter Umständen nicht möglich ist, den exakten Schutz der Pufferzone zu erreichen, was zu einer Annäherung an den voraussichtlichen Puffer führt (wobei der Anlageverwalter jedoch versuchen wird, einen Wert zu erreichen, der die Pufferzone für jeden Ergebniszeitraum so nahe wie möglich widerspiegelt).

Die Ausübungspreise für die Kaufoptionen und die Kosten für die Verkaufsoptionen in Bezug auf jeden Ergebniszeitraum (die je nach den vorherrschenden Marktbedingungen variieren) ergeben unterschiedliche Obergrenzen für die Wertentwicklung für jeden Ergebniszeitraum.

Am Ende jedes Ergebniszeitraums werden die Optionen zurückgesetzt und stattdessen die oberen und unteren Pufferwerte in Bezug auf den Wert des Index zu Beginn des neuen Zeitraums verwendet. Die Obergrenze für die Wertentwicklung zu Beginn des Ergebniszeitraums und, sofern Anteile nach Beginn des Ergebniszeitraums gekauft werden, die verbleibende Obergrenze für die Wertentwicklung und der verbleibende voraussichtliche Puffer sind auf der Produktseite für den Fonds verfügbar, die Sie durch Eingabe des Fondsnamens in die Suchleiste auf der Website des Fonds unter www.ishares.com finden.

Die Basiswährung des iShares US Large Cap Deep Buffer UCITS ETF ist der US Dollar (USD).

Welche anderen Anlagen kann der Fonds tätigen?

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die ein Investment-Grade-Rating (oder ein nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertiges Rating) aufweisen, von Unternehmen oder Regierungen begeben werden und fest oder variabel verzinslich sind.

Der Fonds kann im Rahmen der in Anhang III genannten Grenzen auch in Barmittel, Einlagen („**Barbestände**“) sowie in zusätzliche liquide Mittel (normalerweise mit Dividenden-/Ertragsforderungen) investieren. Der Fonds kann zur

Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem nachfolgenden Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren.

Zusätzlich zur vorstehend beschriebenen Nutzung von Total Return Swaps und Optionen kann der Fonds im Einklang mit den in Anhang II genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich der Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, insbesondere in Termingeschäfte (Futures), OTC-Optionen und Devisentermingeschäfte (Forwards), um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, um ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien zu erreichen und um sich gegen Währungsschwankungen abzusichern.

Wenn der Fonds in nicht vollständig besicherte („non-fully funded“) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich eventueller Margenzahlungen in diese DFI und (ii) alle für diese DFI erhaltenen Barsicherheiten für Schwankungsmargen (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds in Form von Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie nachfolgend unter „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Der Fonds investiert nicht in vollständig besicherte DFI einschließlich vollständig besicherter Swaps.

Entsprechend den im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ aufgeführten Bedingungen kann der Fonds außerdem zur effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Eine Aufstellung der vom Fonds gehaltenen Titel erhalten potenzielle Anleger auf der offiziellen Website von iShares (www.iShares.com) oder beim Anlageverwalter.

Der Index

Der Index misst die Wertentwicklung von 500 Titeln von Top-US-Unternehmen in führenden Branchen der US-Wirtschaft, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Index ist nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich und bei Bedarf neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Index (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/supplemental-data/europe/> verfügbar.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Der Fonds versucht nicht, die Wertentwicklung des Index abzubilden oder den Index anderweitig nachzubilden. Die Umsetzung des voraussichtlichen Puffers und der Obergrenze für die Wertentwicklung bedeutet, dass die Wertentwicklung der Anteile eines Anlegers erheblich von der Wertentwicklung des Index abweichen kann, wenn sie über mehrere Ergebniszeiträume oder sogar innerhalb eines einzigen Ergebniszeitraums gehalten werden. Der Index kann vom Anlageverwalter und den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden.

iShares US Large Cap Max Buffer Dec UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Kursrendite von US-Aktientiteln mit hoher Marktkapitalisierung, die durch den S&P 500 Index (der „**Index**“) repräsentiert werden, vorbehaltlich einer voraussichtlichen Obergrenze für die positive Wertentwicklung des Index oberhalb eines bestimmten Niveaus (die „**Obergrenze für die Wertentwicklung**“) abzubilden, während gleichzeitig ein größtmöglicher Schutz vor einer negativen Wertentwicklung des Index unterhalb eines bestimmten Niveaus (der „**voraussichtliche Puffer**“) angestrebt wird, wenn die Anteile vom Beginn bis zum Ende eines bestimmten 12-monatigen Ergebniszeitraums (der „**Ergebniszeitraum**“) gehalten werden.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Zur Erreichung seines Anlageziels geht der Fonds nicht besicherte Total Return Swaps ein, die darauf abzielen, die Wertentwicklung des Index zu erreichen. Das Engagement des Fonds in der Rendite des Index unterliegt einer Obergrenze für die Wertentwicklung, die es dem Fonds ermöglicht, durch Anwendung des voraussichtlichen Puffers ein gewisses Schutzniveau gegen eine negative Wertentwicklung des Index in jedem Ergebniszeitraum zu bieten. Weitere Einzelheiten zu der Obergrenze für die Wertentwicklung, dem voraussichtlichen Puffer und dem Ergebniszeitraum finden sich weiter unten. Das tatsächliche Niveau der jeweiligen Werte im aktuellen Ergebniszeitraum ist unter www.ishares.com abrufbar.

Der voraussichtliche Puffer soll Anlegern, die Anteile während eines gesamten Ergebniszeitraums halten, einen Schutz vor Verlusten bieten.

Was ist der voraussichtliche Puffer?

Anleger, die den Nutzen des voraussichtlichen Puffers maximieren möchten, sollten zu Beginn eines Ergebniszeitraums Anteile des Fonds erwerben und diese Anteile während des gesamten Ergebniszeitraums halten.

Der Fonds versucht, den voraussichtlichen Puffer zum Schutz vor näherungsweise 100 % der Abwärtsentwicklung des Index vom Startdatum bis zum Enddatum jedes Ergebniszeitraums, abzüglich der Anpassungen für Gebühren und Aufwendungen, bereitzustellen. Der voraussichtliche Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung beziehen sich zwar auf die Wertentwicklung des Index über einen Ergebniszeitraum, der voraussichtliche Puffer zielt jedoch darauf ab, dass der Fonds den Ergebniszeitraum zu einem Wert beendet, der nicht unter dem Wert des Fonds zu Beginn des Ergebniszeitraums liegt (abzüglich Gebühren und Aufwendungen), falls der Indexwert während des Ergebniszeitraums unter seinen Wert zu Beginn dieses Ergebniszeitraums gefallen ist (der „Anfangswert“).

Steigt der Indexwert nach Beginn eines Ergebniszeitraums über seinen Anfangswert und hat ein Anleger zu diesem Zeitpunkt Anteile erworben, ist der Wert dieser Anteile nicht vor einem Rückgang des Indexwerts gegenüber dem Stand des Index zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile geschützt, sondern nur ab dem Zeitpunkt, an dem der Index unter seinen Anfangswert fällt, und nur dann, wenn die Anteile bis zum Ende des Ergebniszeitraums gehalten werden. Der voraussichtliche Puffer zielt nur darauf ab, den Wert des Fonds vor der Abwärtsentwicklung des Index zu schützen, wenn der Indexwert am Ende eines Ergebniszeitraums unter seinem Anfangswert liegt. **Anleger, die ihre Anteile vor dem Ende eines Ergebniszeitraums verkaufen, profitieren nicht in vollem Umfang von dem Schutz des Puffers, den der Fonds bietet, selbst wenn sie ihre Anteile zu Beginn dieses Ergebniszeitraums gekauft haben.**

Wenn der Indexwert nach Beginn eines Ergebniszeitraums unter den Anfangswert fällt und ein Anleger zu diesem Zeitpunkt Anteile erworben hat, kann der Wert seiner Anteile während des Ergebniszeitraums dennoch steigen oder fallen, da der Indexwert steigt und fällt (wenn auch nicht genau im gleichen Maße). Wenn die Anteile jedoch bis zum Ende des Ergebniszeitraums gehalten werden, profitieren die Anteile des Anlegers von dem Schutz des Puffers, dessen Ziel darin besteht, dass der Wert des Fonds (am Ende des Ergebniszeitraums) mindestens dem Wert des Fonds zu Beginn des Ergebniszeitraums abzüglich Gebühren und Aufwendungen entspricht. Dies ist auch der Fall, wenn der Indexwert über einen Ergebniszeitraum steigt und dann unter seinen Anfangswert fällt.

Weitere Informationen zum verbleibenden voraussichtlichen Puffer, der bis zum Ende des aktuellen Ergebniszeitraums verfügbar ist, und Informationen zur möglichen Entwicklung Ihrer Anteile, wenn Sie Ihre Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten vor dem Ende des aktuellen Ergebniszeitraums kaufen oder verkaufen, finden Sie auf der Produktseite des Fonds, die Sie durch Eingabe des Namens des Fonds in die Suchleiste auf der iShares-Website unter www.ishares.com aufrufen können.

Was ist die Obergrenze für die Wertentwicklung?

Die Wertentwicklung des Fonds unterliegt der sog. Obergrenze für die Wertentwicklung, einer voraussichtlichen Obergrenze für die positive Wertentwicklung des Fonds in einem Ergebniszeitraum. Die Obergrenze für die Wertentwicklung ist erforderlich, damit der Fonds den voraussichtlichen Puffer bereitstellen kann. Die Obergrenze für die Wertentwicklung variiert für jeden Ergebniszeitraum (aus den im Abschnitt „Wie setzt der Fonds den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung um?“ dargelegten Gründen).

Wenn ein Anleger Anteile kauft, nachdem ein Ergebniszeitraum begonnen hat und der Wert des Fonds bis nahe an oder über die Obergrenze für die Wertentwicklung gestiegen ist, können die Anteile dieses Anlegers unabhängig von einem Anstieg des Indexwertes möglicherweise nicht an einer weiteren positiven Wertentwicklung teilhaben. Die Obergrenze für die Wertentwicklung und die relative Position des Fonds dazu an einem bestimmten Tag während eines Ergebniszeitraums sollten vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigt werden.

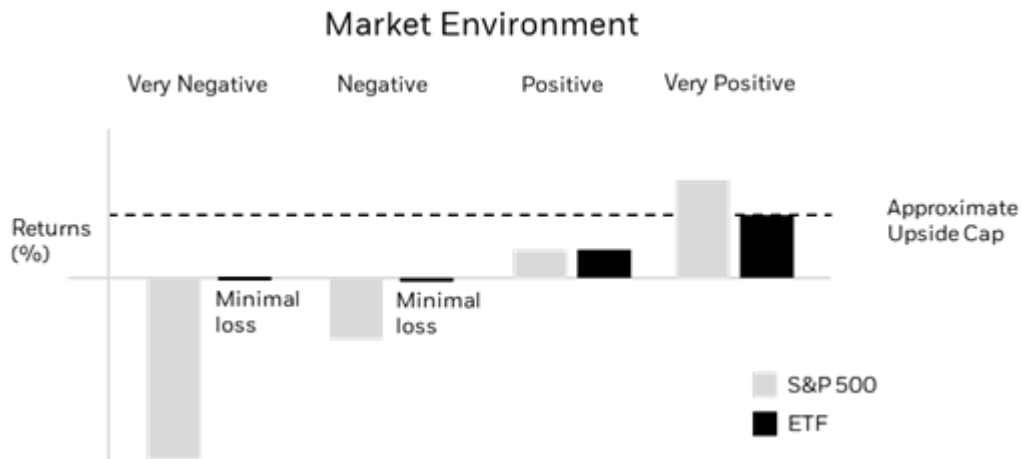
Wenn der Wert des Index über seinen Anfangswert steigt, steigt der Wert des Fonds ebenfalls (wenn auch nicht in genau demselben Maße), bis er einen Wert erreicht, der nahe an der Obergrenze für die Wertentwicklung liegt. Selbst wenn der Indexwert bis auf die Obergrenze für die Wertentwicklung oder darüber steigt, wird der Fonds den tatsächlichen Wert der Obergrenze für die Wertentwicklung erst am letzten Tag des Ergebniszeitraums erreichen. Die Obergrenze für die Wertentwicklung zu Beginn eines Ergebniszeitraums und eine etwaige verbleibende Obergrenze für die Wertentwicklung, soweit Anteile nach Beginn eines Ergebniszeitraums erworben werden, sind auf der Produktseite des Fonds verfügbar. Diese finden Sie, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der iShares-Website unter www.ishares.com eingeben.

Die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index

Der Wert des Fonds kann steigen oder fallen, soweit der Index zwischen seinem Anfangswert und der Obergrenze für die Wertentwicklung (jeweils abzüglich Gebühren und Aufwendungen) schwankt.

Das nachstehende Diagramm soll die Ergebnisse veranschaulichen, die der Fonds auf der Grundlage der Wertentwicklung des Index zu erzielen versucht, wenn die Anteile vom Beginn eines Ergebniszeitraums bis zum Ende eines Ergebniszeitraums gehalten werden. Wie unten dargestellt, bedeutet der voraussichtliche Puffer in einem negativen oder sehr negativen Umfeld, dass der Wert des Fonds auch dann geschützt ist, wenn der Indexwert am Ende eines Ergebniszeitraums unter dem Anfangswert liegt. In einem positiven Marktumfeld spiegelt der Wert des Fonds den Indexwert (abzüglich Gebühren und Aufwendungen) am Ende eines Ergebniszeitraums wider, soweit der

Index die Obergrenze für die Wertentwicklung am letzten Tag des Ergebniszeitraums nicht erreicht hat. In einem sehr positiven Marktumfeld, in dem der Index am Ende eines Ergebniszeitraums die Obergrenze für die Wertentwicklung erreicht oder überschritten hat, wird der Fonds durch die Obergrenze für die Wertentwicklung daran gehindert, an der positiven Wertentwicklung des Index oberhalb dieser Obergrenze am letzten Tag eines Ergebniszeitraums teilzuhaben, wie unten dargestellt.



Nur zur Veranschaulichung. Das vorstehende Diagramm stellt die potenzielle Wertentwicklung des Fonds in einigen, jedoch nicht in allen potenziellen Marktszenarien dar und ist kein zuverlässiger Indikator für die zukünftige Wertentwicklung des Fonds. Das Niveau der Obergrenze für die Wertentwicklung im Verhältnis zum Schutz vor Verlusten des Fonds ändert sich in jedem Ergebniszeitraum. Das vorstehende Diagramm basiert auf einer Anlage in dem Fonds über einen gesamten Ergebniszeitraum hinweg. Die angegebenen Informationen berücksichtigen weder die Gebühren, die Sie möglicherweise an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen, noch Ihre persönliche Steuersituation, die sich ebenfalls auf die Rendite Ihrer Anlage in dem Fonds auswirken kann. Der Betrag, den Sie mit einer Anlage in dem Fonds erzielen, hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht genau vorhersagen.

Was ist der Ergebniszeitraum?

Jeder Ergebniszeitraum des Fonds läuft vom ersten Geschäftstag im Januar bis zum letzten Geschäftstag im Dezember und wird jährlich neu festgelegt. Ergebniszeiträume laufen nacheinander, bis der Fonds gemäß den Bedingungen des Prospekts geschlossen wird. Zu Beginn jedes neuen Ergebniszeitraums werden ein neuer voraussichtlicher Puffer und eine neue Obergrenze für die Wertentwicklung unter Verwendung des Indexwerts in Bezug auf den Wert des Fonds festgelegt. Anleger können über mehrere Ergebniszeiträume investieren, indem sie von einem Ergebniszeitraum zum nächsten investiert bleiben.

Der verbleibende voraussichtliche Puffer und die verbleibende Obergrenze für die Wertentwicklung für den aktuellen Ergebniszeitraum des Fonds sind auf der Produktseite des Fonds verfügbar, die Sie durch Eingabe des Namens des Fonds in die Suchleiste auf der iShares-Website unter www.ishares.com finden.

Der voraussichtliche Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung für einen Ergebniszeitraum gelten für Anteile, die von Beginn bis Ende eines Ergebniszeitraums gehalten werden. Ein Anleger, der Anteile erwirbt, nachdem der Ergebniszeitraum begonnen hat, oder Anteile vor dem Ende eines Ergebniszeitraums verkauft, profitiert möglicherweise nicht in vollem Umfang von der Verlustabsicherung des voraussichtlichen Puffers, und die Vorteile eines Anstiegs des Indexwerts können durch die Obergrenze für die Wertentwicklung begrenzt werden. Anleger sollten sich mit ihren jeweiligen Finanzberatern, Vertriebsstellen oder Plattformen in Verbindung setzen, um sicherzustellen, dass ihre Anlage- und Veräußerungstermine auf der Grundlage des von ihnen gewünschten Anlagezeitraums und des von ihnen angestrebten Anlageergebnisses dem Beginn und dem Ende eines Ergebniszeitraums entsprechen.

Wie bietet der Fonds ein Engagement im Index?

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, setzt der Fonds nicht besicherte Total Return Swaps ein, die darauf abzielen, die Wertentwicklung des Index zu erzielen. Das Engagement des Fonds in der Rendite des Index unterliegt einer Obergrenze für die Wertentwicklung, die es dem Fonds ermöglicht, durch Anwendung des voraussichtlichen Puffers einen gewissen Schutz gegen eine negative Wertentwicklung des Index in jedem Ergebniszeitraum zu bieten. Weitere Einzelheiten zu der Obergrenze für die Wertentwicklung, dem voraussichtlichen Puffer und den Ergebniszeiträumen finden sich weiter unten.

Der Fonds geht ein Engagement im Index ein, indem er nicht besicherte Total Return Swaps abschließt, die darauf ausgerichtet sind, eine Rendite zu liefern, welche der Wertentwicklung des Index entspricht. Beim Einsatz nicht besicherter Total Return Swaps investiert der Fonds seine Barbestände in Aktienwerte der globalen Industrieländer.

(der „**Ersatz-Wertpapierkorb**“) und zahlt die Renditen des Ersatz-Wertpapierkorbs an die Kontrahenten der Swap-Vereinbarungen. Dadurch ist der Fonds in der Lage, ein Engagement im Index (abzgl. Gebühren und Aufwendungen) zu bieten. Der Anlageverwalter legt die Bedingungen und die Art und Weise fest, wie Swaps mit Kontrahenten eingegangen werden.

Wenn eine Anlage in Total Return Swaps nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds auch über die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, über die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder über die Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Index bilden, eine Position im Index aufbauen.

Gemäß den Bestimmungen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) und den Bedingungen der Dokumentation für die vom Fonds eingegangenen maßgeblichen Swaps ist jeder Kontrahent des Fonds verpflichtet, dem Fonds Sicherheiten zu stellen (und umgekehrt), um das Nettorisiko aus der Marktwertanpassung für die maßgeblichen Swaps, die zwischen dem betreffenden Kontrahenten und dem Fonds eingegangen wurden, zu decken. Gemäß den Bedingungen dieser Dokumentation werden die Sicherheiten vom Kontrahenten auf den Fonds übertragen (oder umgekehrt), wenn das maßgebliche Risiko aus der Marktwertanpassung den Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) übersteigt. Gemäß EMIR darf der Mindesttransferbetrag 500.000 EUR nicht übersteigen. Wenn der Fonds eine unbesicherte Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten aufweist, hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III zum Prospekt angegebenen Grenzen ein. An den Fonds übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.

Wie setzt der Fonds den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung um?

Der Fonds setzt den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung um, indem er notierte Optionen nutzt. Ein Optionskontrakt ist eine Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, die dem Käufer der Option das Recht, aber nicht die Verpflichtung zum Kauf (im Falle einer Kaufoption) oder Verkauf (im Falle einer Verkaufsoption) einer vorab festgelegten Menge eines bestimmten Referenzvermögenswerts zu einem bestimmten zukünftigen Datum zu einem vereinbarten Preis (allgemein bekannt als „Ausübungspreis“) einräumt. Erwirbt der Fonds eine Kaufoption, zahlt er eine Prämie und erhält das Recht, aber nicht die Verpflichtung, einen Referenzvermögenswert am Fälligkeitstermin zu einem Ausübungspreis zu kaufen. Erwirbt der Fonds eine Verkaufsoption, zahlt der Fonds eine Prämie und erhält das Recht, aber nicht die Verpflichtung, Anteile eines Referenzvermögenswerts am Fälligkeitstermin zu einem Ausübungspreis zu verkaufen. Wenn der Fonds eine Kaufoption ausgibt (verkauft), erhält der Fonds eine Prämie und gibt dem Käufer der Option das Recht, vom Fonds einen Referenzwert zu einem Ausübungspreis am Fälligkeitsdatum zu kaufen. Wenn der Fonds eine Verkaufsoption verkauft, erhält der Fonds eine Prämie und gibt dem Käufer der Option das Recht, dem Fonds einen Referenzwert am Fälligkeitsdatum zu einem Ausübungspreis zu verkaufen.

Für jeden Ergebniszeitraum erstellt der Fonds den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung, indem er mit einer Kombination aus notierten Verkaufs- und Kaufoptionen für diesen Ergebniszeitraum handelt:

- Um den voraussichtlichen Puffer zu finanzieren, verkauft der Fonds eine Kaufoption zu einem höheren Preis als dem Anfangswert, der es dem Käufer der Kaufoption ermöglicht, ein Engagement im Index zu diesem höheren Preis am letzten Tag des Ergebniszeitraums zu kaufen. Daher ist der Fonds auch dann, wenn der Index über diesen Preis steigt, weiterhin verpflichtet, die Option zu diesem Preis zu verkaufen, was zu einer Obergrenze für die Wertentwicklung führt.
- Der Fonds finanziert den Kauf der Verkaufsoption, mit der er ein Engagement im Index zum Anfangswert verkauft, mit der Prämie, die er aus dem Verkauf der Kaufoption erhält. Infolgedessen fixiert der Fonds den Anfangswert des Index, so dass der Fonds selbst dann, wenn der Index unter den Anfangswert fällt, das Recht behält, am letzten Tag des Ergebniszeitraums zum Anfangswert zu verkaufen. Dies bedeutet, dass der Fonds geschützt ist, sofern der Index vom ersten Tag bis zum letzten Tag des Ergebniszeitraums unter den Anfangswert fällt, was den voraussichtlichen Puffer ergibt. Da die Optionen, die für den Fonds gehandelt werden, börsennotiert sind (im Gegensatz zu OTC-Optionen), können sie nicht individuell angepasst werden, was bedeutet, dass es unter Umständen nicht möglich ist, einen exakten 100%igen Schutz gegen Verluste zu erreichen, was zu einer Annäherung an den voraussichtlichen Puffer führt (wobei der Anlageverwalter jedoch versuchen wird, einen Wert zu erreichen, der für jeden Ergebniszeitraum so nahe wie möglich bei 100 % liegt).
- Die Ausübungspreise für die Kaufoptionen für jeden Ergebniszeitraum (die je nach den vorherrschenden Marktbedingungen variieren) ergeben unterschiedliche Obergrenzen für die Wertentwicklung für jeden Ergebniszeitraum.

Am Ende jedes Ergebniszeitraums werden die Optionen zurückgesetzt, und der Wert des Index zu Beginn des neuen Zeitraums wird als Anfangswert verwendet. Die Obergrenze für die Wertentwicklung zu Beginn des Ergebniszeitraums und, sofern Anteile nach Beginn des Ergebniszeitraums gekauft werden, die verbleibende Obergrenze für die Wertentwicklung und der verbleibende voraussichtliche Puffer sind auf der Produktseite für den Fonds verfügbar, die Sie durch Eingabe des Fondsnamens in die Suchleiste auf der Website des Fonds unter www.ishares.com finden.

Die Basiswährung des iShares US Large Cap Max Buffer Dec UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Welche anderen Anlagen kann der Fonds tätigen?

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die ein Investment-Grade-Rating (oder ein nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertiges Rating) aufweisen, von Unternehmen oder Regierungen begeben werden und fest oder variabel verzinslich sind.

Der Fonds kann im Rahmen der in Anhang III des Prospekts genannten Grenzen auch in Barmittel, Einlagen („**Barbestände**“) sowie in zusätzliche liquide Mittel (normalerweise mit Dividenden-/Ertragsforderungen) investieren. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem nachfolgenden Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren.

Zusätzlich zur vorstehend beschriebenen Nutzung von Total Return Swaps und Optionen kann der Fonds im Einklang mit den in Anhang II zum Prospekt genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich der Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, insbesondere in Termingeschäfte (Futures), OTC-Optionen und Devisentermingeschäfte (Forwards), um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, um ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien zu erreichen und um sich gegen Währungsschwankungen abzusichern.

Wenn der Fonds in nicht vollständig besicherte („non-fully funded“) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich eventueller Margenzahlungen in diese DFI und (ii) alle für diese DFI erhaltenen Barsicherheiten für Schwankungsmargen (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds in Form von Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie nachfolgend unter „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Der Fonds investiert nicht in vollständig besicherte DFI einschließlich vollständig besicherter Swaps.

Entsprechend den im nachfolgenden Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ und im Prospekt aufgeführten Bedingungen kann der Fonds außerdem zum effizienten Portfoliomanagement Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben.

Diese sind in Anhang III zum Prospekt näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden normalerweise an den in Anhang I zum Prospekt genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Eine Aufstellung der von dem Fonds gehaltenen Titel erhalten potenzielle Anleger auf der offiziellen Website von iShares (www.iShares.com) oder beim Anlageverwalter.

Der Index

Der Index misst die Wertentwicklung von 500 Titeln von Top-US-Unternehmen in führenden Branchen der US-Wirtschaft, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Index ist nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich und bei Bedarf neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Index (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/supplemental-data/europe/> verfügbar.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Der Fonds versucht nicht, die Wertentwicklung des Index abzubilden oder den Index anderweitig nachzubilden. Die Umsetzung des voraussichtlichen Puffers und der Obergrenze für die Wertentwicklung bedeutet, dass die Wertentwicklung der Anteile eines Anlegers erheblich von der Wertentwicklung des Index abweichen kann, wenn sie über mehrere Ergebniszeiträume oder sogar innerhalb eines einzigen Ergebniszeitraums gehalten werden. Der Index kann vom Anlageverwalter und den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden.

iShares US Large Cap Max Buffer Jun UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Kursrendite von US-Aktientiteln mit hoher Marktkapitalisierung, die durch den S&P 500 Index (der „**Index**“) repräsentiert werden, vorbehaltlich einer voraussichtlichen Obergrenze für die positive Wertentwicklung des Index oberhalb eines bestimmten Niveaus (die „**Obergrenze für die Wertentwicklung**“) abzubilden, während gleichzeitig ein größtmöglicher Schutz vor einer negativen Wertentwicklung des Index unterhalb eines bestimmten Niveaus (der „**voraussichtliche Puffer**“) angestrebt wird, wenn die Anteile vom Beginn bis zum Ende eines bestimmten 12-monatigen Ergebniszeitraums (der „**Ergebniszeitraum**“) gehalten werden.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Zur Erreichung seines Anlageziels geht der Fonds nicht besicherte Total Return Swaps ein, die darauf abzielen, die Wertentwicklung des Index zu erreichen. Das Engagement des Fonds in der Rendite des Index unterliegt einer Obergrenze für die Wertentwicklung, die es dem Fonds ermöglicht, durch Anwendung des voraussichtlichen Puffers ein gewisses Schutzniveau gegen eine negative Wertentwicklung des Index in jedem

Ergebniszeitraum zu bieten. Weitere Einzelheiten zu der Obergrenze für die Wertentwicklung, dem voraussichtlichen Puffer und dem Ergebniszeitraum finden sich weiter unten. Das tatsächliche Niveau der jeweiligen Werte im aktuellen Ergebniszeitraum ist unter www.ishares.com abrufbar.

Der voraussichtliche Puffer soll Anlegern, die Anteile während eines gesamten Ergebniszeitraums halten, einen Schutz vor Verlusten bieten.

Was ist der voraussichtliche Puffer?

Anleger, die den Nutzen des voraussichtlichen Puffers maximieren möchten, sollten zu Beginn eines Ergebniszeitraums Anteile des Fonds erwerben und diese Anteile während des gesamten Ergebniszeitraums halten.

Der Fonds versucht, den voraussichtlichen Puffer zum Schutz vor näherungsweise 100 % der Abwärtsentwicklung des Index vom Startdatum bis zum Enddatum jedes Ergebniszeitraums, abzüglich der Anpassungen für Gebühren und Aufwendungen, bereitzustellen. Der voraussichtliche Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung beziehen sich zwar auf die Wertentwicklung des Index über einen Ergebniszeitraum, der voraussichtliche Puffer zielt jedoch darauf ab, dass der Fonds den Ergebniszeitraum zu einem Wert beendet, der nicht unter dem Wert des Fonds zu Beginn des Ergebniszeitraums liegt (abzüglich Gebühren und Aufwendungen), falls der Indexwert während des Ergebniszeitraums unter seinen Wert zu Beginn dieses Ergebniszeitraums gefallen ist (der „Anfangswert“).

Steigt der Indexwert nach Beginn eines Ergebniszeitraums über seinen Anfangswert und hat ein Anleger zu diesem Zeitpunkt Anteile erworben, ist der Wert dieser Anteile nicht vor einem Rückgang des Indexwerts gegenüber dem Stand des Index zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile geschützt, sondern nur ab dem Zeitpunkt, an dem der Index unter seinen Anfangswert fällt, und nur dann, wenn die Anteile bis zum Ende des Ergebniszeitraums gehalten werden. Der voraussichtliche Puffer zielt nur darauf ab, den Wert des Fonds vor der Abwärtsentwicklung des Index zu schützen, wenn der Indexwert am Ende eines Ergebniszeitraums unter seinem Anfangswert liegt. **Anleger, die ihre Anteile vor dem Ende eines Ergebniszeitraums verkaufen, profitieren nicht in vollem Umfang von dem Schutz des Puffers, den der Fonds bietet, selbst wenn sie ihre Anteile zu Beginn dieses Ergebniszeitraums gekauft haben.**

Wenn der Indexwert nach Beginn eines Ergebniszeitraums unter den Anfangswert fällt und ein Anleger zu diesem Zeitpunkt Anteile erworben hat, kann der Wert seiner Anteile während des Ergebniszeitraums dennoch steigen oder fallen, da der Indexwert steigt und fällt (wenn auch nicht genau im gleichen Maße). Wenn die Anteile jedoch bis zum Ende des Ergebniszeitraums gehalten werden, profitieren die Anteile des Anlegers von dem Schutz des Puffers, dessen Ziel darin besteht, dass der Wert des Fonds (am Ende des Ergebniszeitraums) mindestens dem Wert des Fonds zu Beginn des Ergebniszeitraums abzüglich Gebühren und Aufwendungen entspricht. Dies ist auch der Fall, wenn der Indexwert über einen Ergebniszeitraum steigt und dann unter seinen Anfangswert fällt.

Weitere Informationen zum verbleibenden voraussichtlichen Puffer, der bis zum Ende des aktuellen Ergebniszeitraums verfügbar ist, und Informationen zur möglichen Entwicklung Ihrer Anteile, wenn Sie Ihre Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten vor dem Ende des aktuellen Ergebniszeitraums kaufen oder verkaufen, finden Sie auf der Produktseite des Fonds, die Sie durch Eingabe des Namens des Fonds in die Suchleiste auf der iShares-Website unter www.ishares.com aufrufen können.

Was ist die Obergrenze für die Wertentwicklung?

Die Wertentwicklung des Fonds unterliegt der sog. Obergrenze für die Wertentwicklung, einer voraussichtlichen Obergrenze für die positive Wertentwicklung des Fonds in einem Ergebniszeitraum. Die Obergrenze für die Wertentwicklung ist erforderlich, damit der Fonds den voraussichtlichen Puffer bereitstellen kann. Die Obergrenze für die Wertentwicklung variiert für jeden Ergebniszeitraum (aus den im Abschnitt „Wie setzt der Fonds den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung um?“ dargelegten Gründen).

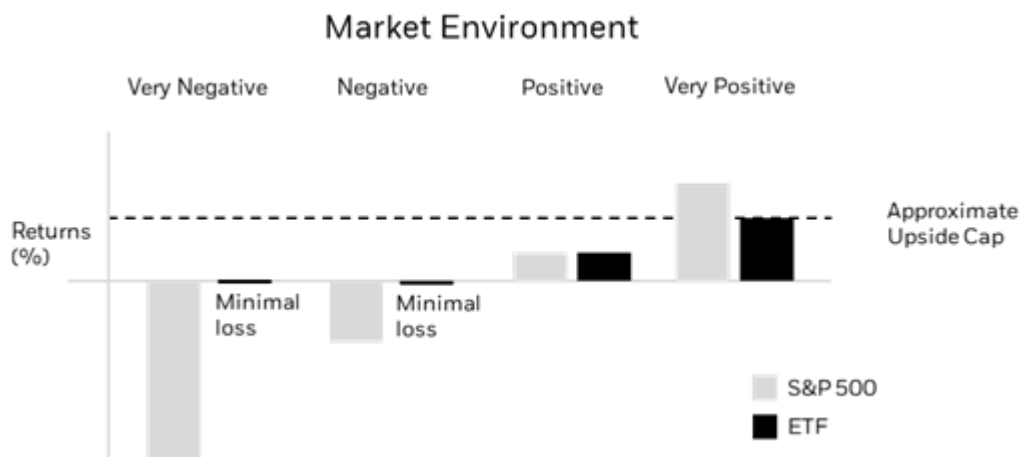
Wenn ein Anleger Anteile kauft, nachdem ein Ergebniszeitraum begonnen hat und der Wert des Fonds bis nahe an oder über die Obergrenze für die Wertentwicklung gestiegen ist, können die Anteile dieses Anlegers unabhängig von einem Anstieg des Indexwertes möglicherweise nicht an einer weiteren positiven Wertentwicklung teilhaben. Die Obergrenze für die Wertentwicklung und die relative Position des Fonds dazu an einem bestimmten Tag während eines Ergebniszeitraums sollten vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigt werden.

Wenn der Wert des Index über seinen Anfangswert steigt, steigt der Wert des Fonds ebenfalls (wenn auch nicht in genau demselben Maße), bis er einen Wert erreicht, der nahe an der Obergrenze für die Wertentwicklung liegt. Selbst wenn der Indexwert bis auf die Obergrenze für die Wertentwicklung oder darüber steigt, wird der Fonds den tatsächlichen Wert der Obergrenze für die Wertentwicklung erst am letzten Tag des Ergebniszeitraums erreichen. Die Obergrenze für die Wertentwicklung zu Beginn eines Ergebniszeitraums und eine etwaige verbleibende Obergrenze für die Wertentwicklung, soweit Anteile nach Beginn eines Ergebniszeitraums erworben werden, sind auf der Produktseite des Fonds verfügbar. Diese finden Sie, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der iShares-Website unter www.ishares.com eingeben.

Die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index

Der Wert des Fonds kann steigen oder fallen, soweit der Index zwischen seinem Anfangswert und der Obergrenze für die Wertentwicklung (jeweils abzüglich Gebühren und Aufwendungen) schwankt.

Das nachstehende Diagramm soll die Ergebnisse veranschaulichen, die der Fonds auf der Grundlage der Wertentwicklung des Index zu erzielen versucht, wenn die Anteile vom Beginn eines Ergebniszeitraums bis zum Ende eines Ergebniszeitraums gehalten werden. Wie unten dargestellt, bedeutet der voraussichtliche Puffer in einem negativen oder sehr negativen Umfeld, dass der Wert des Fonds auch dann geschützt ist, wenn der Indexwert am Ende eines Ergebniszeitraums unter dem Anfangswert liegt. In einem positiven Marktumfeld spiegelt der Wert des Fonds den Indexwert (abzüglich Gebühren und Aufwendungen) am Ende eines Ergebniszeitraums wider, soweit der Index die Obergrenze für die Wertentwicklung am letzten Tag des Ergebniszeitraums nicht erreicht hat. In einem sehr positiven Marktumfeld, in dem der Index am Ende eines Ergebniszeitraums die Obergrenze für die Wertentwicklung erreicht oder überschritten hat, wird der Fonds durch die Obergrenze für die Wertentwicklung daran gehindert, an der positiven Wertentwicklung des Index oberhalb dieser Obergrenze am letzten Tag eines Ergebniszeitraums teilzuhaben, wie unten dargestellt.



Nur zur Veranschaulichung. Das vorstehende Diagramm stellt die potenzielle Wertentwicklung des Fonds in einigen, jedoch nicht in allen potenziellen Marktszenarien dar und ist kein zuverlässiger Indikator für die zukünftige Wertentwicklung des Fonds. Das Niveau der Obergrenze für die Wertentwicklung im Verhältnis zum Schutz vor Verlusten des Fonds ändert sich in jedem Ergebniszeitraum. Das vorstehende Diagramm basiert auf einer Anlage in dem Fonds über einen gesamten Ergebniszeitraum hinweg. Die angegebenen Informationen berücksichtigen weder die Gebühren, die Sie möglicherweise an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen, noch Ihre persönliche Steuersituation, die sich ebenfalls auf die Rendite Ihrer Anlage in dem Fonds auswirken kann. Der Betrag, den Sie mit einer Anlage in dem Fonds erzielen, hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht genau vorhersagen.

Was ist der Ergebniszeitraum?

Jeder Ergebniszeitraum des Fonds läuft vom ersten Geschäftstag im Juli bis zum letzten Geschäftstag im Juni des folgenden Jahres und wird jährlich zurückgesetzt. Ergebniszeiträume laufen nacheinander, bis der Fonds gemäß den Bedingungen des Prospekts geschlossen wird. Zu Beginn jedes neuen Ergebniszeitraums werden ein neuer voraussichtlicher Puffer und eine neue Obergrenze für die Wertentwicklung unter Verwendung des Indexwerts in Bezug auf den Wert des Fonds festgelegt. Anleger können über mehrere Ergebniszeiträume investieren, indem sie von einem Ergebniszeitraum zum nächsten investiert bleiben.

Der verbleibende voraussichtliche Puffer und die verbleibende Obergrenze für die Wertentwicklung für den aktuellen Ergebniszeitraum des Fonds sind auf der Produktseite des Fonds verfügbar, die Sie durch Eingabe des Namens des Fonds in die Suchleiste auf der iShares-Website unter www.ishares.com finden.

Der voraussichtliche Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung für einen Ergebniszeitraum gelten für Anteile, die von Beginn bis Ende eines Ergebniszeitraums gehalten werden. Ein Anleger, der Anteile erwirbt, nachdem der Ergebniszeitraum begonnen hat, oder Anteile vor dem Ende eines Ergebniszeitraums verkauft, profitiert möglicherweise nicht in vollem Umfang von der Verlustabsicherung des voraussichtlichen Puffers, und die Vorteile eines Anstiegs des Indexwerts können durch die Obergrenze für die Wertentwicklung begrenzt werden. Anleger sollten sich mit ihren jeweiligen Finanzberatern, Vertriebsstellen oder Plattformen in Verbindung setzen, um sicherzustellen, dass ihre Anlage- und Veräußerungstermine auf der Grundlage des von ihnen gewünschten Anlagezeitraums und des von ihnen angestrebten Anlageergebnisses dem Beginn und dem Ende eines Ergebniszeitraums entsprechen.

Wie bietet der Fonds ein Engagement im Index?

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, setzt der Fonds nicht besicherte Total Return Swaps ein, die darauf abzielen, die Wertentwicklung des Index zu erzielen. Das Engagement des Fonds in der Rendite des Index unterliegt einer Obergrenze für die Wertentwicklung, die es dem Fonds ermöglicht, durch Anwendung des

voraussichtlichen Puffers eine gewissen Schutz gegen eine negative Wertentwicklung des Index in jedem Ergebniszeitraum zu bieten. Weitere Einzelheiten zu der Obergrenze für die Wertentwicklung, dem voraussichtlichen Puffer und den Ergebniszeitraum finden sich weiter unten.

Der Fonds geht ein Engagement im Index ein, indem er nicht besicherte Total Return Swaps abschließt, die darauf ausgerichtet sind, eine Rendite zu liefern, welche der Wertentwicklung des Index entspricht. Beim Einsatz nicht besicherter Total Return Swaps investiert der Fonds seine Barbestände in Aktienwerte der globalen Industrieländer (der „**Ersatz-Wertpapierkorb**“) und zahlt die Renditen des Ersatz-Wertpapierkorbs an die Kontrahenten der Swap-Vereinbarungen. Dadurch ist der Fonds in der Lage, ein Engagement im Index (abzgl. Gebühren und Aufwendungen) zu bieten. Der Anlageverwalter legt die Bedingungen und die Art und Weise fest, wie Swaps mit Kontrahenten eingegangen werden.

Wenn eine Anlage in Total Return Swaps nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds auch über die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, über die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder über die Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Index bilden, eine Position im Index aufbauen.

Gemäß den Bestimmungen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) und den Bedingungen der Dokumentation für die vom Fonds eingegangenen maßgeblichen Swaps ist jeder Kontrahent des Fonds verpflichtet, dem Fonds Sicherheiten zu stellen (und umgekehrt), um das Nettorisiko aus der Marktwertanpassung für die maßgeblichen Swaps, die zwischen dem betreffenden Kontrahenten und dem Fonds eingegangen wurden, zu decken. Gemäß den Bedingungen dieser Dokumentation werden die Sicherheiten vom Kontrahenten auf den Fonds übertragen (oder umgekehrt), wenn das maßgebliche Risiko aus der Marktwertanpassung den Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) übersteigt. Gemäß EMIR darf der Mindesttransferbetrag 500.000 EUR nicht übersteigen. Wenn der Fonds eine unbesicherte Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten aufweist, hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III zum Prospekt angegebenen Grenzen ein. An den Fonds übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.

Wie setzt der Fonds den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung um?

Der Fonds setzt den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung um, indem er notierte Optionen nutzt. Ein Optionskontrakt ist eine Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, die dem Käufer der Option das Recht, aber nicht die Verpflichtung zum Kauf (im Falle einer Kaufoption) oder Verkauf (im Falle einer Verkaufsoption) einer vorab festgelegten Menge eines bestimmten Referenzvermögenswerts zu einem bestimmten zukünftigen Datum zu einem vereinbarten Preis (allgemein bekannt als „Ausübungspreis“) einräumt. Erwirbt der Fonds eine Kaufoption, zahlt er eine Prämie und erhält das Recht, aber nicht die Verpflichtung, einen Referenzvermögenswert am Fälligkeitstermin zu einem Ausübungspreis zu kaufen. Erwirbt der Fonds eine Verkaufsoption, zahlt der Fonds eine Prämie und erhält das Recht, aber nicht die Verpflichtung, Anteile eines Referenzvermögenswerts am Fälligkeitstermin zu einem Ausübungspreis zu verkaufen. Wenn der Fonds eine Kaufoption ausgibt (verkauft), erhält der Fonds eine Prämie und gibt dem Käufer der Option das Recht, vom Fonds einen Referenzwert zu einem Ausübungspreis am Fälligkeitsdatum zu kaufen. Wenn der Fonds eine Verkaufsoption verkauft, erhält der Fonds eine Prämie und gibt dem Käufer der Option das Recht, dem Fonds einen Referenzwert am Fälligkeitsdatum zu einem Ausübungspreis zu verkaufen.

Für jeden Ergebniszeitraum erstellt der Fonds den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung, indem er mit einer Kombination aus notierten Verkaufs- und Kaufoptionen für diesen Ergebniszeitraum handelt:

- Um den voraussichtlichen Puffer zu finanzieren, verkauft der Fonds eine Kaufoption zu einem höheren Preis als dem Anfangswert, der es dem Käufer der Kaufoption ermöglicht, ein Engagement im Index zu diesem höheren Preis am letzten Tag des Ergebniszeitraums zu kaufen. Daher ist der Fonds auch dann, wenn der Index über diesen Preis steigt, weiterhin verpflichtet, die Option zu diesem Preis zu verkaufen, was zu einer Obergrenze für die Wertentwicklung führt.
- Der Fonds finanziert den Kauf der Verkaufsoption, mit der er ein Engagement im Index zum Anfangswert verkauft, mit der Prämie, die er aus dem Verkauf der Kaufoption erhält. Infolgedessen fixiert der Fonds den Anfangswert des Index, so dass der Fonds selbst dann, wenn der Index unter den Anfangswert fällt, das Recht behält, am letzten Tag des Ergebniszeitraums zum Anfangswert zu verkaufen. Dies bedeutet, dass der Fonds geschützt ist, sofern der Index vom ersten Tag bis zum letzten Tag des Ergebniszeitraums unter den Anfangswert fällt, was den voraussichtlichen Puffer ergibt. Da die Optionen, die für den Fonds gehandelt werden, börsennotiert sind (im Gegensatz zu OTC-Optionen), können sie nicht individuell angepasst werden, was bedeutet, dass es unter Umständen nicht möglich ist, einen exakten 100%igen Schutz gegen Verluste zu erreichen, was zu einer Annäherung an den voraussichtlichen Puffer führt (wobei der Anlageverwalter jedoch versuchen wird, einen Wert zu erreichen, der für jeden Ergebniszeitraum so nahe wie möglich bei 100 % liegt).
- Die Ausübungspreise für die Kaufoptionen für jeden Ergebniszeitraum (die je nach den vorherrschenden Marktbedingungen variieren) ergeben unterschiedliche Obergrenzen für die Wertentwicklung für jeden Ergebniszeitraum.

Am Ende jedes Ergebniszeitraums werden die Optionen zurückgesetzt, und der Wert des Index zu Beginn des neuen Zeitraums wird als Anfangswert verwendet. Die Obergrenze für die Wertentwicklung zu Beginn des Ergebniszeitraums

und, sofern Anteile nach Beginn des Ergebniszeitraums gekauft werden, die verbleibende Obergrenze für die Wertentwicklung und der verbleibende voraussichtliche Puffer sind auf der Produktseite für den Fonds verfügbar, die Sie durch Eingabe des Fondsnamens in die Suchleiste auf der Website des Fonds unter www.ishares.com finden.

Die Basiswährung des iShares US Large Cap Max Buffer Jun UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Welche anderen Anlagen kann der Fonds tätigen?

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die ein Investment-Grade-Rating (oder ein nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertiges Rating) aufweisen, von Unternehmen oder Regierungen begeben werden und fest oder variabel verzinslich sind.

Der Fonds kann im Rahmen der in Anhang III genannten Grenzen auch in Barmittel, Einlagen („**Barbestände**“) sowie in zusätzliche liquide Mittel (normalerweise mit Dividenden-/Ertragsforderungen) investieren. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem nachfolgenden Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren.

Zusätzlich zur vorstehend beschriebenen Nutzung von Total Return Swaps und Optionen kann der Fonds im Einklang mit den in Anhang II genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich der Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, insbesondere in Termingeschäfte (Futures), OTC-Optionen und Devisentermingeschäfte (Forwards), um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, um ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien zu erreichen und um sich gegen Währungsschwankungen abzusichern.

Wenn der Fonds in nicht vollständig besicherte („non-fully funded“) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich eventueller Margenzahlungen in diese DFI und (ii) alle für diese DFI erhaltenen Barsicherheiten für Schwankungsmargen (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds in Form von Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie nachfolgend unter „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Der Fonds investiert nicht in vollständig besicherte DFI einschließlich vollständig besicherter Swaps.

Entsprechend den im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ angegebenen Bedingungen kann der Fonds außerdem zur effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Eine Aufstellung der vom Fonds gehaltenen Titel erhalten potenzielle Anleger auf der offiziellen Website von iShares (www.ishares.com) oder beim Anlageverwalter.

Der Index

Der Index misst die Wertentwicklung von 500 Titeln von Top-US-Unternehmen in führenden Branchen der US-Wirtschaft, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Index ist nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich und bei Bedarf neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Index (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/supplemental-data/europe/> verfügbar.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Der Fonds versucht nicht, die Wertentwicklung des Index abzubilden oder den Index anderweitig nachzubilden. Die Umsetzung des voraussichtlichen Puffers und der Obergrenze für die Wertentwicklung bedeutet, dass die Wertentwicklung der Anteile eines Anlegers erheblich von der Wertentwicklung des Index abweichen kann, wenn sie über mehrere Ergebniszeiträume oder sogar innerhalb eines einzigen Ergebniszeitraums gehalten werden. Der Index kann vom Anlageverwalter und den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden.

iShares US Large Cap Max Buffer Mar UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Kursrendite von US-Aktientiteln mit hoher Marktkapitalisierung, die durch den S&P 500 Index (der „**Index**“) repräsentiert werden, vorbehaltlich einer voraussichtlichen Obergrenze für die positive Wertentwicklung des Index oberhalb eines bestimmten Niveaus (die „**Obergrenze für die Wertentwicklung**“) abzubilden, während gleichzeitig ein größtmöglicher Schutz vor einer negativen Wertentwicklung des Index unterhalb eines bestimmten Niveaus (der „**voraussichtliche Puffer**“) angestrebt wird,

wenn die Anteile vom Beginn bis zum Ende eines bestimmten 12-monatigen Ergebniszeitraums (der „**Ergebniszeitraum**“) gehalten werden.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Zur Erreichung seines Anlageziels geht der Fonds nicht besicherte Total Return Swaps ein, die darauf abzielen, die Wertentwicklung des Index zu erreichen. Das Engagement des Fonds in der Rendite des Index unterliegt einer Obergrenze für die Wertentwicklung, die es dem Fonds ermöglicht, durch Anwendung des voraussichtlichen Puffers ein gewisses Schutzniveau gegen eine negative Wertentwicklung des Index in jedem Ergebniszeitraum zu bieten. Weitere Einzelheiten zu der Obergrenze für die Wertentwicklung, dem voraussichtlichen Puffer und dem Ergebniszeitraum finden sich weiter unten. Das tatsächliche Niveau der jeweiligen Werte im aktuellen Ergebniszeitraum ist unter www.ishares.com abrufbar.

Der voraussichtliche Puffer soll Anlegern, die Anteile während eines gesamten Ergebniszeitraums halten, einen Schutz vor Verlusten bieten.

Was ist der voraussichtliche Puffer?

Anleger, die den Nutzen des voraussichtlichen Puffers maximieren möchten, sollten zu Beginn eines Ergebniszeitraums Anteile des Fonds erwerben und diese Anteile während des gesamten Ergebniszeitraums halten.

Der Fonds versucht, den voraussichtlichen Puffer zum Schutz vor näherungsweise 100 % der Abwärtsentwicklung des Index vom Startdatum bis zum Enddatum jedes Ergebniszeitraums, abzüglich der Anpassungen für Gebühren und Aufwendungen, bereitzustellen. Der voraussichtliche Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung beziehen sich zwar auf die Wertentwicklung des Index über einen Ergebniszeitraum, der voraussichtliche Puffer zielt jedoch darauf ab, dass der Fonds den Ergebniszeitraum zu einem Wert beendet, der nicht unter dem Wert des Fonds zu Beginn des Ergebniszeitraums liegt (abzüglich Gebühren und Aufwendungen), falls der Indexwert während des Ergebniszeitraums unter seinen Wert zu Beginn dieses Ergebniszeitraums gefallen ist (der „**Anfangswert**“).

Steigt der Indexwert nach Beginn eines Ergebniszeitraums über seinen Anfangswert und hat ein Anleger zu diesem Zeitpunkt Anteile erworben, ist der Wert dieser Anteile nicht vor einem Rückgang des Indexwerts gegenüber dem Stand des Index zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile geschützt, sondern nur ab dem Zeitpunkt, an dem der Index unter seinen Anfangswert fällt, und nur dann, wenn die Anteile bis zum Ende des Ergebniszeitraums gehalten werden. Der voraussichtliche Puffer zielt nur darauf ab, den Wert des Fonds vor der Abwärtsentwicklung des Index zu schützen, wenn der Indexwert am Ende eines Ergebniszeitraums unter seinem Anfangswert liegt. **Anleger, die ihre Anteile vor dem Ende eines Ergebniszeitraums verkaufen, profitieren nicht in vollem Umfang von dem Schutz des Puffers, den der Fonds bietet, selbst wenn sie ihre Anteile zu Beginn dieses Ergebniszeitraums gekauft haben.**

Wenn der Indexwert nach Beginn eines Ergebniszeitraums unter den Anfangswert fällt und ein Anleger zu diesem Zeitpunkt Anteile erworben hat, kann der Wert seiner Anteile während des Ergebniszeitraums dennoch steigen oder fallen, da der Indexwert steigt und fällt (wenn auch nicht genau im gleichen Maße). Wenn die Anteile jedoch bis zum Ende des Ergebniszeitraums gehalten werden, profitieren die Anteile des Anlegers von dem Schutz des Puffers, dessen Ziel darin besteht, dass der Wert des Fonds (am Ende des Ergebniszeitraums) mindestens dem Wert des Fonds zu Beginn des Ergebniszeitraums abzüglich Gebühren und Aufwendungen entspricht. Dies ist auch der Fall, wenn der Indexwert über einen Ergebniszeitraum steigt und dann unter seinen Anfangswert fällt.

Weitere Informationen zum verbleibenden voraussichtlichen Puffer, der bis zum Ende des aktuellen Ergebniszeitraums verfügbar ist, und Informationen zur möglichen Entwicklung Ihrer Anteile, wenn Sie Ihre Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten vor dem Ende des aktuellen Ergebniszeitraums kaufen oder verkaufen, finden Sie auf der Produktseite des Fonds, die Sie durch Eingabe des Namens des Fonds in die Suchleiste auf der iShares-Website unter www.ishares.com aufrufen können.

Was ist die Obergrenze für die Wertentwicklung?

Die Wertentwicklung des Fonds unterliegt der sog. Obergrenze für die Wertentwicklung, einer voraussichtlichen Obergrenze für die positive Wertentwicklung des Fonds in einem Ergebniszeitraum. Die Obergrenze für die Wertentwicklung ist erforderlich, damit der Fonds den voraussichtlichen Puffer bereitstellen kann. Die Obergrenze für die Wertentwicklung variiert für jeden Ergebniszeitraum (aus den im Abschnitt „Wie setzt der Fonds den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung um?“ dargelegten Gründen).

Wenn ein Anleger Anteile kauft, nachdem ein Ergebniszeitraum begonnen hat und der Wert des Fonds bis nahe an oder über die Obergrenze für die Wertentwicklung gestiegen ist, können die Anteile dieses Anlegers unabhängig von einem Anstieg des Indexwertes möglicherweise nicht an einer weiteren positiven Wertentwicklung teilhaben. Die Obergrenze für die Wertentwicklung und die relative Position des Fonds dazu an einem bestimmten Tag während eines Ergebniszeitraums sollten vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigt werden.

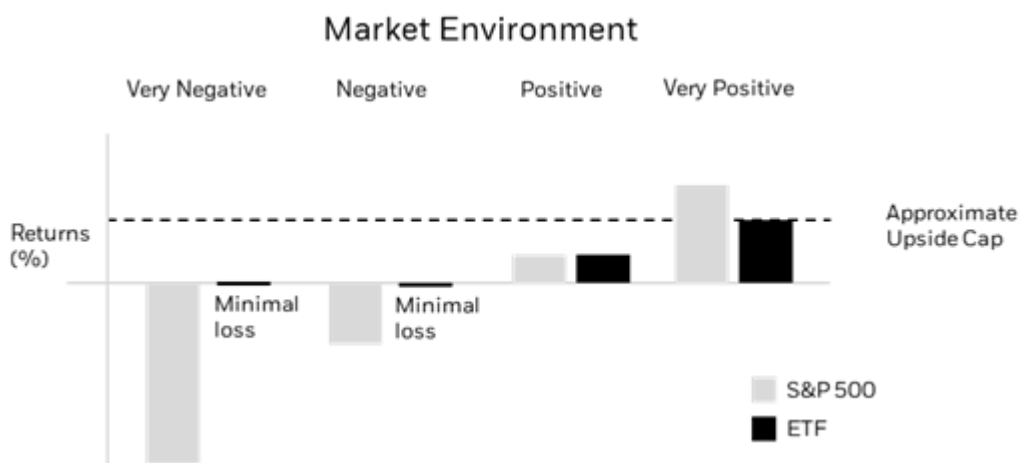
Wenn der Wert des Index über seinen Anfangswert steigt, steigt der Wert des Fonds ebenfalls (wenn auch nicht in genau demselben Maße), bis er einen Wert erreicht, der nahe an der Obergrenze für die Wertentwicklung liegt. Selbst wenn der Indexwert bis auf die Obergrenze für die Wertentwicklung oder darüber steigt, wird der Fonds den tatsächlichen Wert der Obergrenze für die Wertentwicklung erst am letzten Tag des Ergebniszeitraums erreichen. Die Obergrenze für die Wertentwicklung zu Beginn eines Ergebniszeitraums und eine etwaige verbleibende Obergrenze

für die Wertentwicklung, soweit Anteile nach Beginn eines Ergebniszeitraums erworben werden, sind auf der Produktseite des Fonds verfügbar. Diese finden Sie, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der iShares-Website unter www.ishares.com eingeben.

Die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index

Der Wert des Fonds kann steigen oder fallen, soweit der Index zwischen seinem Anfangswert und der Obergrenze für die Wertentwicklung (jeweils abzüglich Gebühren und Aufwendungen) schwankt.

Das nachstehende Diagramm soll die Ergebnisse veranschaulichen, die der Fonds auf der Grundlage der Wertentwicklung des Index zu erzielen versucht, wenn die Anteile vom Beginn eines Ergebniszeitraums bis zum Ende eines Ergebniszeitraums gehalten werden. Wie unten dargestellt, bedeutet der voraussichtliche Puffer in einem negativen oder sehr negativen Umfeld, dass der Wert des Fonds auch dann geschützt ist, wenn der Indexwert am Ende eines Ergebniszeitraums unter dem Anfangswert liegt. In einem positiven Marktumfeld spiegelt der Wert des Fonds den Indexwert (abzüglich Gebühren und Aufwendungen) am Ende eines Ergebniszeitraums wider, soweit der Index die Obergrenze für die Wertentwicklung am letzten Tag des Ergebniszeitraums nicht erreicht hat. In einem sehr positiven Marktumfeld, in dem der Index am Ende eines Ergebniszeitraums die Obergrenze für die Wertentwicklung erreicht oder überschritten hat, wird der Fonds durch die Obergrenze für die Wertentwicklung daran gehindert, an der positiven Wertentwicklung des Index oberhalb dieser Obergrenze am letzten Tag eines Ergebniszeitraums teilzuhaben, wie unten dargestellt.



Nur zur Veranschaulichung. Das vorstehende Diagramm stellt die potenzielle Wertentwicklung des Fonds in einigen, jedoch nicht in allen potenziellen Marktszenarien dar und ist kein zuverlässiger Indikator für die zukünftige Wertentwicklung des Fonds. Das Niveau der Obergrenze für die Wertentwicklung im Verhältnis zum Schutz vor Verlusten des Fonds ändert sich in jedem Ergebniszeitraum. Das vorstehende Diagramm basiert auf einer Anlage in dem Fonds über einen gesamten Ergebniszeitraum hinweg. Die angegebenen Informationen berücksichtigen weder die Gebühren, die Sie möglicherweise an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen, noch Ihre persönliche Steuersituation, die sich ebenfalls auf die Rendite Ihrer Anlage in dem Fonds auswirken kann. Der Betrag, den Sie mit einer Anlage in dem Fonds erzielen, hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht genau vorhersagen.

Was ist der Ergebniszeitraum?

Jeder Ergebniszeitraum des Fonds läuft vom ersten Geschäftstag im April bis zum letzten Geschäftstag im März des folgenden Jahres und wird jährlich zurückgesetzt. Ergebniszeiträume laufen nacheinander, bis der Fonds gemäß den Bedingungen des Prospekts geschlossen wird. Zu Beginn jedes neuen Ergebniszeitraums werden ein neuer voraussichtlicher Puffer und eine neue Obergrenze für die Wertentwicklung unter Verwendung des Indexwerts in Bezug auf den Wert des Fonds festgelegt. Anleger können über mehrere Ergebniszeiträume investieren, indem sie von einem Ergebniszeitraum zum nächsten investiert bleiben.

Der verbleibende voraussichtliche Puffer und die verbleibende Obergrenze für die Wertentwicklung für den aktuellen Ergebniszeitraum des Fonds sind auf der Produktseite des Fonds verfügbar, die Sie durch Eingabe des Namens des Fonds in die Suchleiste auf der iShares-Website unter www.ishares.com finden.

Der voraussichtliche Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung für einen Ergebniszeitraum gelten für Anteile, die von Beginn bis Ende eines Ergebniszeitraums gehalten werden. Ein Anleger, der Anteile erwirbt, nachdem der Ergebniszeitraum begonnen hat, oder Anteile vor dem Ende eines Ergebniszeitraums verkauft, profitiert möglicherweise nicht in vollem Umfang von der Verlustabsicherung des voraussichtlichen Puffers, und die Vorteile eines Anstiegs des Indexwerts können durch die Obergrenze für die Wertentwicklung begrenzt werden. Anleger sollten sich mit ihren jeweiligen Finanzberatern, Vertriebsstellen oder Plattformen in Verbindung setzen, um sicherzustellen, dass ihre Anlage- und Veräußerungstermine auf der Grundlage des von ihnen gewünschten

Anlagezeitraums und des von ihnen angestrebten Anlageergebnisses dem Beginn und dem Ende eines Ergebniszeitraums entsprechen.

Wie bietet der Fonds ein Engagement im Index?

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, setzt der Fonds nicht besicherte Total Return Swaps ein, die darauf abzielen, die Wertentwicklung des Index zu erzielen. Das Engagement des Fonds in der Rendite des Index unterliegt einer Obergrenze für die Wertentwicklung, die es dem Fonds ermöglicht, durch Anwendung des voraussichtlichen Puffers eine gewissen Schutz gegen eine negative Wertentwicklung des Index in jedem Ergebniszeitraum zu bieten. Weitere Einzelheiten zu der Obergrenze für die Wertentwicklung, dem voraussichtlichen Puffer und den Ergebniszeitraum finden sich weiter unten.

Der Fonds geht ein Engagement im Index ein, indem er nicht besicherte Total Return Swaps abschließt, die darauf ausgerichtet sind, eine Rendite zu liefern, welche der Wertentwicklung des Index entspricht. Beim Einsatz nicht besicherter Total Return Swaps investiert der Fonds seine Barbestände in Aktienwerte der globalen Industrieländer (der „**Ersatz-Wertpapierkorb**“) und zahlt die Renditen des Ersatz-Wertpapierkorbs an die Kontrahenten der Swap-Vereinbarungen. Dadurch ist der Fonds in der Lage, ein Engagement im Index (abzgl. Gebühren und Aufwendungen) zu bieten. Der Anlageverwalter legt die Bedingungen und die Art und Weise fest, wie Swaps mit Kontrahenten eingegangen werden.

Wenn eine Anlage in Total Return Swaps nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds auch über die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, über die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder über die Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Index bilden, eine Position im Index aufbauen.

Gemäß den Bestimmungen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) und den Bedingungen der Dokumentation für die vom Fonds eingegangenen maßgeblichen Swaps ist jeder Kontrahent des Fonds verpflichtet, dem Fonds Sicherheiten zu stellen (und umgekehrt), um das Nettorisiko aus der Marktwertanpassung für die maßgeblichen Swaps, die zwischen dem betreffenden Kontrahenten und dem Fonds eingegangen wurden, zu decken. Gemäß den Bedingungen dieser Dokumentation werden die Sicherheiten vom Kontrahenten auf den Fonds übertragen (oder umgekehrt), wenn das maßgebliche Risiko aus der Marktwertanpassung den Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) übersteigt. Gemäß EMIR darf der Mindesttransferbetrag 500.000 EUR nicht übersteigen. Wenn der Fonds eine unbesicherte Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten aufweist, hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III angegebenen Grenzen ein. An den Fonds übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.

Wie setzt der Fonds den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung um?

Der Fonds setzt den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung um, indem er notierte Optionen nutzt. Ein Optionskontrakt ist eine Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, die dem Käufer der Option das Recht, aber nicht die Verpflichtung zum Kauf (im Falle einer Kaufoption) oder Verkauf (im Falle einer Verkaufsoption) einer vorab festgelegten Menge eines bestimmten Referenzvermögenswerts zu einem bestimmten zukünftigen Datum zu einem vereinbarten Preis (allgemein bekannt als „Ausübungspreis“) einräumt. Erwirbt der Fonds eine Kaufoption, zahlt er eine Prämie und erhält das Recht, aber nicht die Verpflichtung, einen Referenzvermögenswert am Fälligkeitstermin zu einem Ausübungspreis zu kaufen. Erwirbt der Fonds eine Verkaufsoption, zahlt der Fonds eine Prämie und erhält das Recht, aber nicht die Verpflichtung, Anteile eines Referenzvermögenswerts am Fälligkeitstermin zu einem Ausübungspreis zu verkaufen. Wenn der Fonds eine Kaufoption ausgibt (verkauft), erhält der Fonds eine Prämie und gibt dem Käufer der Option das Recht, vom Fonds einen Referenzwert zu einem Ausübungspreis am Fälligkeitsdatum zu kaufen. Wenn der Fonds eine Verkaufsoption verkauft, erhält der Fonds eine Prämie und gibt dem Käufer der Option das Recht, dem Fonds einen Referenzwert am Fälligkeitsdatum zu einem Ausübungspreis zu verkaufen.

Für jeden Ergebniszeitraum erstellt der Fonds den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung, indem er mit einer Kombination aus notierten Verkaufs- und Kaufoptionen für diesen Ergebniszeitraum handelt:

- Um den voraussichtlichen Puffer zu finanzieren, verkauft der Fonds eine Kaufoption zu einem höheren Preis als dem Anfangswert, der es dem Käufer der Kaufoption ermöglicht, ein Engagement im Index zu diesem höheren Preis am letzten Tag des Ergebniszeitraums zu kaufen. Daher ist der Fonds auch dann, wenn der Index über diesen Preis steigt, weiterhin verpflichtet, die Option zu diesem Preis zu verkaufen, was zu einer Obergrenze für die Wertentwicklung führt.
- Der Fonds finanziert den Kauf der Verkaufsoption, mit der er ein Engagement im Index zum Anfangswert verkauft, mit der Prämie, die er aus dem Verkauf der Kaufoption erhält. Infolgedessen fixiert der Fonds den Anfangswert des Index, so dass der Fonds selbst dann, wenn der Index unter den Anfangswert fällt, das Recht behält, am letzten Tag des Ergebniszeitraums zum Anfangswert zu verkaufen. Dies bedeutet, dass der Fonds geschützt ist, sofern der Index vom ersten Tag bis zum letzten Tag des Ergebniszeitraums unter den Anfangswert fällt, was den voraussichtlichen Puffer ergibt. Da die Optionen, die für den Fonds gehandelt werden, börsennotiert sind (im Gegensatz zu OTC-Optionen), können sie nicht individuell angepasst werden, was bedeutet, dass es unter Umständen nicht möglich ist, einen exakten 100%igen Schutz gegen Verluste zu

erreichen, was zu einer Annäherung an den voraussichtlichen Puffer führt (wobei der Anlageverwalter jedoch versuchen wird, einen Wert zu erreichen, der für jeden Ergebniszeitraum so nahe wie möglich bei 100 % liegt).

- Die Ausübungspreise für die Kaufoptionen für jeden Ergebniszeitraum (die je nach den vorherrschenden Marktbedingungen variieren) ergeben unterschiedliche Obergrenzen für die Wertentwicklung für jeden Ergebniszeitraum.

Am Ende jedes Ergebniszeitraums werden die Optionen zurückgesetzt, und der Wert des Index zu Beginn des neuen Zeitraums wird als Anfangswert verwendet. Die Obergrenze für die Wertentwicklung zu Beginn des Ergebniszeitraums und, sofern Anteile nach Beginn des Ergebniszeitraums gekauft werden, die verbleibende Obergrenze für die Wertentwicklung und der verbleibende voraussichtliche Puffer sind auf der Produktseite für den Fonds verfügbar, die Sie durch Eingabe des Fondsnamens in die Suchleiste auf der Website des Fonds unter www.ishares.com finden.

Die Basiswährung des iShares US Large Cap Max Buffer Mar UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Welche anderen Anlagen kann der Fonds tätigen?

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die ein Investment-Grade-Rating (oder ein nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertiges Rating) aufweisen, von Unternehmen oder Regierungen begeben werden und fest oder variabel verzinslich sind.

Der Fonds kann im Rahmen der in Anhang III genannten Grenzen auch in Barmittel, Einlagen („Barbestände“) sowie in zusätzliche liquide Mittel (normalerweise mit Dividenden-/Ertragsforderungen) investieren. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem nachfolgenden Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren.

Zusätzlich zur vorstehend beschriebenen Nutzung von Total Return Swaps und Optionen kann der Fonds im Einklang mit den in Anhang II genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich der Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, insbesondere in Termingeschäfte (Futures), OTC-Optionen und Devisentermingeschäfte (Forwards), um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, um ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien zu erreichen und um sich gegen Währungsschwankungen abzusichern.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann, um eine Rendite anzustreben, die die Wertentwicklung des Index widerspiegelt, beträgt 200 % und der voraussichtliche Anteil beträgt 100 %. Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der Gegenstand von Total Return Swaps sein wird, um die Rendite des Ersatz-Wertpapierkorbs auszugleichen, beträgt 200 % und der voraussichtliche Anteil beträgt 100 %. **Die erwarteten Anteile stellen keine Obergrenze dar und die tatsächlichen Prozentsätze können im Laufe der Zeit abhängig von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen variieren.**

Wenn der Fonds in nicht vollständig besicherte („non-fully funded“) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich eventueller Margenzahlungen in diese DFI und (ii) alle für diese DFI erhaltenen Barsicherheiten für Schwankungsmargen (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds in Form von Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie nachfolgend unter „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Der Fonds investiert nicht in vollständig besicherte DFI einschließlich vollständig besicherter Swaps.

Entsprechend den im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ unten aufgeführten Bedingungen kann der Fonds außerdem zur effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Eine Aufstellung der vom Fonds gehaltenen Titel erhalten potenzielle Anleger auf der offiziellen Website von iShares (www.iShares.com) oder beim Anlageverwalter.

Der Index

Der Index misst die Wertentwicklung von 500 Titeln von Top-US-Unternehmen in führenden Branchen der US-Wirtschaft, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Index ist nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich und bei Bedarf neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Index (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/supplemental-data/europe/> verfügbar.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Der Fonds versucht nicht, die Wertentwicklung des Index abzubilden oder den Index anderweitig nachzubilden. Die Umsetzung des voraussichtlichen Puffers und der Obergrenze für die Wertentwicklung bedeutet, dass die Wertentwicklung der Anteile eines Anlegers erheblich von der Wertentwicklung des Index abweichen kann, wenn sie über mehrere Ergebniszeiträume oder sogar innerhalb eines einzigen Ergebniszeitraums gehalten werden. Der Index kann vom Anlageverwalter und den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden.

iShares US Large Cap Max Buffer Sep UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Kursrendite von US-Aktientiteln mit hoher Marktkapitalisierung, die durch den S&P 500 Index (der „**Index**“) repräsentiert werden, vorbehaltlich einer voraussichtlichen Obergrenze für die positive Wertentwicklung des Index oberhalb eines bestimmten Niveaus (die „**Obergrenze für die Wertentwicklung**“) abzubilden, während gleichzeitig ein größtmöglicher Schutz vor einer negativen Wertentwicklung des Index unterhalb eines bestimmten Niveaus (der „**voraussichtliche Puffer**“) angestrebt wird, wenn die Anteile vom Beginn bis zum Ende eines bestimmten 12-monatigen Ergebniszeitraums (der „**Ergebniszeitraum**“) gehalten werden.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Zur Erreichung seines Anlageziels geht der Fonds nicht besicherte Total Return Swaps ein, die darauf abzielen, die Wertentwicklung des Index zu erreichen. Das Engagement des Fonds in der Rendite des Index unterliegt einer Obergrenze für die Wertentwicklung, die es dem Fonds ermöglicht, durch Anwendung des voraussichtlichen Puffers ein gewisses Schutzniveau gegen eine negative Wertentwicklung des Index in jedem Ergebniszeitraum zu bieten. Weitere Einzelheiten zu der Obergrenze für die Wertentwicklung, dem voraussichtlichen Puffer und dem Ergebniszeitraum finden sich weiter unten. Das tatsächliche Niveau der jeweiligen Werte im aktuellen Ergebniszeitraum ist unter www.ishares.com abrufbar.

Der voraussichtliche Puffer soll Anlegern, die Anteile während eines gesamten Ergebniszeitraums halten, einen Schutz vor Verlusten bieten.

Was ist der voraussichtliche Puffer?

Anleger, die den Nutzen des voraussichtlichen Puffers maximieren möchten, sollten zu Beginn eines Ergebniszeitraums Anteile des Fonds erwerben und diese Anteile während des gesamten Ergebniszeitraums halten.

Der Fonds versucht, den voraussichtlichen Puffer zum Schutz vor näherungsweise 100 % der Abwärtsentwicklung des Index vom Startdatum bis zum Enddatum jedes Ergebniszeitraums, abzüglich der Anpassungen für Gebühren und Aufwendungen, bereitzustellen. Der voraussichtliche Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung beziehen sich zwar auf die Wertentwicklung des Index über einen Ergebniszeitraum, der voraussichtliche Puffer zielt jedoch darauf ab, dass der Fonds den Ergebniszeitraum zu einem Wert beendet, der nicht unter dem Wert des Fonds zu Beginn des Ergebniszeitraums liegt (abzüglich Gebühren und Aufwendungen), falls der Indexwert während des Ergebniszeitraums unter seinen Wert zu Beginn dieses Ergebniszeitraums gefallen ist (der „**Anfangswert**“).

Steigt der Indexwert nach Beginn eines Ergebniszeitraums über seinen Anfangswert und hat ein Anleger zu diesem Zeitpunkt Anteile erworben, ist der Wert dieser Anteile nicht vor einem Rückgang des Indexwerts gegenüber dem Stand des Index zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile geschützt, sondern nur ab dem Zeitpunkt, an dem der Index unter seinen Anfangswert fällt, und nur dann, wenn die Anteile bis zum Ende des Ergebniszeitraums gehalten werden. Der voraussichtliche Puffer zielt nur darauf ab, den Wert des Fonds vor der Abwärtsentwicklung des Index zu schützen, wenn der Indexwert am Ende eines Ergebniszeitraums unter seinem Anfangswert liegt. **Anleger, die ihre Anteile vor dem Ende eines Ergebniszeitraums verkaufen, profitieren nicht in vollem Umfang von dem Schutz des Puffers, den der Fonds bietet, selbst wenn sie ihre Anteile zu Beginn dieses Ergebniszeitraums gekauft haben.**

Wenn der Indexwert nach Beginn eines Ergebniszeitraums unter den Anfangswert fällt und ein Anleger zu diesem Zeitpunkt Anteile erworben hat, kann der Wert seiner Anteile während des Ergebniszeitraums dennoch steigen oder fallen, da der Indexwert steigt und fällt (wenn auch nicht genau im gleichen Maße). Wenn die Anteile jedoch bis zum Ende des Ergebniszeitraums gehalten werden, profitieren die Anteile des Anlegers von dem Schutz des Puffers, dessen Ziel darin besteht, dass der Wert des Fonds (am Ende des Ergebniszeitraums) mindestens dem Wert des Fonds zu Beginn des Ergebniszeitraums abzüglich Gebühren und Aufwendungen entspricht. Dies ist auch der Fall, wenn der Indexwert über einen Ergebniszeitraum steigt und dann unter seinen Anfangswert fällt.

Weitere Informationen zum verbleibenden voraussichtlichen Puffer, der bis zum Ende des aktuellen Ergebniszeitraums verfügbar ist, und Informationen zur möglichen Entwicklung Ihrer Anteile, wenn Sie Ihre Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten vor dem Ende des aktuellen Ergebniszeitraums kaufen oder verkaufen, finden Sie auf der Produktseite des Fonds, die Sie durch Eingabe des Namens des Fonds in die Suchleiste auf der iShares-Website unter www.ishares.com aufrufen können.

Was ist die Obergrenze für die Wertentwicklung?

Die Wertentwicklung des Fonds unterliegt der sog. Obergrenze für die Wertentwicklung, einer voraussichtlichen Obergrenze für die positive Wertentwicklung des Fonds in einem Ergebniszeitraum. Die Obergrenze für die Wertentwicklung ist erforderlich, damit der Fonds den voraussichtlichen Puffer bereitstellen kann. Die Obergrenze für die Wertentwicklung variiert für jeden Ergebniszeitraum (aus den im Abschnitt „Wie setzt der Fonds den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung um?“ dargelegten Gründen).

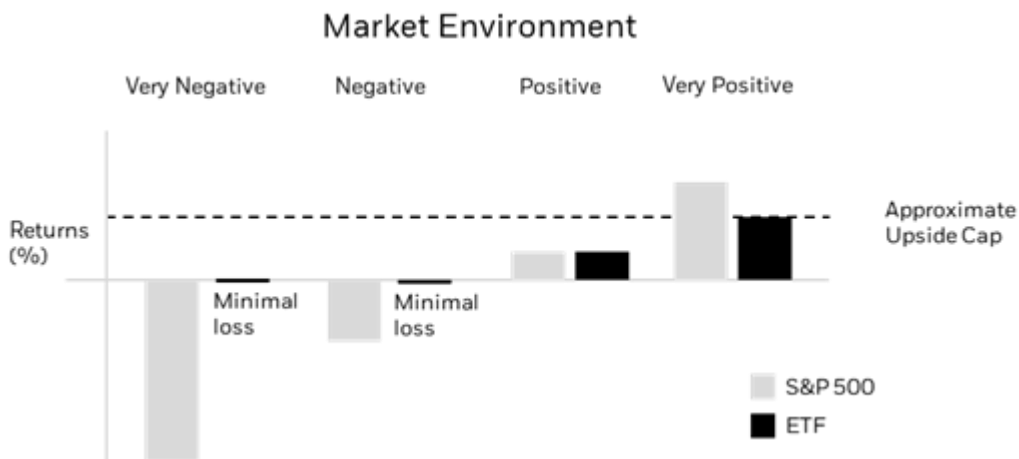
Wenn ein Anleger Anteile kauft, nachdem ein Ergebniszeitraum begonnen hat und der Wert des Fonds bis nahe an oder über die Obergrenze für die Wertentwicklung gestiegen ist, können die Anteile dieses Anlegers unabhängig von einem Anstieg des Indexwertes möglicherweise nicht an einer weiteren positiven Wertentwicklung teilhaben. Die Obergrenze für die Wertentwicklung und die relative Position des Fonds dazu an einem bestimmten Tag während eines Ergebniszeitraums sollten vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigt werden.

Wenn der Wert des Index über seinen Anfangswert steigt, steigt der Wert des Fonds ebenfalls (wenn auch nicht in genau demselben Maße), bis er einen Wert erreicht, der nahe an der Obergrenze für die Wertentwicklung liegt. Selbst wenn der Indexwert bis auf die Obergrenze für die Wertentwicklung oder darüber steigt, wird der Fonds den tatsächlichen Wert der Obergrenze für die Wertentwicklung erst am letzten Tag des Ergebniszeitraums erreichen. Die Obergrenze für die Wertentwicklung zu Beginn eines Ergebniszeitraums und eine etwaige verbleibende Obergrenze für die Wertentwicklung, soweit Anteile nach Beginn eines Ergebniszeitraums erworben werden, sind auf der Produktseite des Fonds verfügbar. Diese finden Sie, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der iShares-Website unter www.ishares.com eingeben.

Die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index

Der Wert des Fonds kann steigen oder fallen, soweit der Index zwischen seinem Anfangswert und der Obergrenze für die Wertentwicklung (jeweils abzüglich Gebühren und Aufwendungen) schwankt.

Das nachstehende Diagramm soll die Ergebnisse veranschaulichen, die der Fonds auf der Grundlage der Wertentwicklung des Index zu erzielen versucht, wenn die Anteile vom Beginn eines Ergebniszeitraums bis zum Ende eines Ergebniszeitraums gehalten werden. Wie unten dargestellt, bedeutet der voraussichtliche Puffer in einem negativen oder sehr negativen Umfeld, dass der Wert des Fonds auch dann geschützt ist, wenn der Indexwert am Ende eines Ergebniszeitraums unter dem Anfangswert liegt. In einem positiven Marktumfeld spiegelt der Wert des Fonds den Indexwert (abzüglich Gebühren und Aufwendungen) am Ende eines Ergebniszeitraums wider, soweit der Index die Obergrenze für die Wertentwicklung am letzten Tag des Ergebniszeitraums nicht erreicht hat. In einem sehr positiven Marktumfeld, in dem der Index am Ende eines Ergebniszeitraums die Obergrenze für die Wertentwicklung erreicht oder überschritten hat, wird der Fonds durch die Obergrenze für die Wertentwicklung daran gehindert, an der positiven Wertentwicklung des Index oberhalb dieser Obergrenze am letzten Tag eines Ergebniszeitraums teilzuhaben, wie unten dargestellt.



Nur zur Veranschaulichung. Das vorstehende Diagramm stellt die potenzielle Wertentwicklung des Fonds in einigen, jedoch nicht in allen potenziellen Marktszenarien dar und ist kein zuverlässiger Indikator für die zukünftige Wertentwicklung des Fonds. Das Niveau der Obergrenze für die Wertentwicklung im Verhältnis zum Schutz vor Verlusten des Fonds ändert sich in jedem Ergebniszeitraum. Das vorstehende Diagramm basiert auf einer Anlage in dem Fonds über einen gesamten Ergebniszeitraum hinweg. Die angegebenen Informationen berücksichtigen weder die Gebühren, die Sie möglicherweise an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen, noch Ihre persönliche Steuersituation, die sich ebenfalls auf die Rendite Ihrer Anlage in dem Fonds auswirken kann. Der Betrag, den Sie mit einer Anlage in dem Fonds erzielen, hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht genau vorhersagen.

Was ist der Ergebniszeitraum?

Jeder Ergebniszeitraum des Fonds läuft vom ersten Geschäftstag im Oktober bis zum letzten Geschäftstag im September des folgenden Jahres und wird jährlich zurückgesetzt. Ergebniszeiträume laufen nacheinander, bis der Fonds gemäß den Bedingungen des Prospekts geschlossen wird. Zu Beginn jedes neuen Ergebniszeitraums werden ein neuer voraussichtlicher Puffer und eine neue Obergrenze für die Wertentwicklung unter Verwendung des Indexwerts in Bezug auf den Wert des Fonds festgelegt. Anleger können über mehrere Ergebniszeiträume investieren, indem sie von einem Ergebniszeitraum zum nächsten investiert bleiben.

Der verbleibende voraussichtliche Puffer und die verbleibende Obergrenze für die Wertentwicklung für den aktuellen Ergebniszeitraum des Fonds sind auf der Produktseite des Fonds verfügbar, die Sie durch Eingabe des Namens des Fonds in die Suchleiste auf der iShares-Website unter www.ishares.com finden.

Der voraussichtliche Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung für einen Ergebniszeitraum gelten für Anteile, die von Beginn bis Ende eines Ergebniszeitraums gehalten werden. Ein Anleger, der Anteile erwirbt, nachdem der Ergebniszeitraum begonnen hat, oder Anteile vor dem Ende eines Ergebniszeitraums verkauft, profitiert möglicherweise nicht in vollem Umfang von der Verlustabsicherung des voraussichtlichen Puffers, und die Vorteile eines Anstiegs des Indexwerts können durch die Obergrenze für die Wertentwicklung begrenzt werden. Anleger sollten sich mit ihren jeweiligen Finanzberatern, Vertriebsstellen oder Plattformen in Verbindung setzen, um sicherzustellen, dass ihre Anlage- und Veräußerungstermine auf der Grundlage des von ihnen gewünschten Anlagezeitraums und des von ihnen angestrebten Anlageergebnisses dem Beginn und dem Ende eines Ergebniszeitraums entsprechen.

Wie bietet der Fonds ein Engagement im Index?

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, setzt der Fonds nicht besicherte Total Return Swaps ein, die darauf abzielen, die Wertentwicklung des Index zu erzielen. Das Engagement des Fonds in der Rendite des Index unterliegt einer Obergrenze für die Wertentwicklung, die es dem Fonds ermöglicht, durch Anwendung des voraussichtlichen Puffers einen gewissen Schutz gegen eine negative Wertentwicklung des Index in jedem Ergebniszeitraum zu bieten. Weitere Einzelheiten zu der Obergrenze für die Wertentwicklung, dem voraussichtlichen Puffer und den Ergebniszeiträumen finden sich weiter unten.

Der Fonds geht ein Engagement im Index ein, indem er nicht besicherte Total Return Swaps abschließt, die darauf ausgerichtet sind, eine Rendite zu liefern, welche der Wertentwicklung des Index entspricht. Beim Einsatz nicht besicherter Total Return Swaps investiert der Fonds seine Barbestände in Aktienwerte der globalen Industrieländer (der „Ersatz-Wertpapierkorb“) und zahlt die Renditen des Ersatz-Wertpapierkorbs an die Kontrahenten der Swap-Vereinbarungen. Dadurch ist der Fonds in der Lage, ein Engagement im Index (abzgl. Gebühren und Aufwendungen) zu bieten. Der Anlageverwalter legt die Bedingungen und die Art und Weise fest, wie Swaps mit Kontrahenten eingegangen werden.

Wenn eine Anlage in Total Return Swaps nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds auch über die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, über die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder über die Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Index bilden, eine Position im Index aufbauen.

Gemäß den Bestimmungen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) und den Bedingungen der Dokumentation für die vom Fonds eingegangenen maßgeblichen Swaps ist jeder Kontrahent des Fonds verpflichtet, dem Fonds Sicherheiten zu stellen (und umgekehrt), um das Nettorisiko aus der Marktwertanpassung für die maßgeblichen Swaps, die zwischen dem betreffenden Kontrahenten und dem Fonds eingegangen wurden, zu decken. Gemäß den Bedingungen dieser Dokumentation werden die Sicherheiten vom Kontrahenten auf den Fonds übertragen (oder umgekehrt), wenn das maßgebliche Risiko aus der Marktwertanpassung den Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) übersteigt. Gemäß EMIR darf der Mindesttransferbetrag 500.000 EUR nicht übersteigen. Wenn der Fonds eine unbesicherte Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten aufweist, hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III angegebenen Grenzen ein. An den Fonds übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.

Wie setzt der Fonds den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung um?

Der Fonds setzt den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung um, indem er notierte Optionen nutzt. Ein Optionskontrakt ist eine Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, die dem Käufer der Option das Recht, aber nicht die Verpflichtung zum Kauf (im Falle einer Kaufoption) oder Verkauf (im Falle einer Verkaufsoption) einer vorab festgelegten Menge eines bestimmten Referenzvermögenswerts zu einem bestimmten zukünftigen Datum zu einem vereinbarten Preis (allgemein bekannt als „Ausübungspreis“) einräumt. Erwirbt der Fonds eine Kaufoption, zahlt er eine Prämie und erhält das Recht, aber nicht die Verpflichtung, einen Referenzvermögenswert am Fälligkeitstermin zu einem Ausübungspreis zu kaufen. Erwirbt der Fonds eine Verkaufsoption, zahlt der Fonds eine Prämie und erhält das Recht, aber nicht die Verpflichtung, Anteile eines Referenzvermögenswerts am Fälligkeitstermin zu einem Ausübungspreis zu verkaufen. Wenn der Fonds eine Kaufoption ausgibt (verkauft), erhält der Fonds eine Prämie und gibt dem Käufer der Option das Recht, vom Fonds einen Referenzwert zu einem Ausübungspreis am Fälligkeitsdatum zu kaufen. Wenn der Fonds eine Verkaufsoption verkauft, erhält der Fonds eine Prämie und gibt dem Käufer der Option das Recht, dem Fonds einen Referenzwert am Fälligkeitsdatum zu einem Ausübungspreis zu verkaufen.

Für jeden Ergebniszeitraum erstellt der Fonds den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung, indem er mit einer Kombination aus notierten Verkaufs- und Kaufoptionen für diesen Ergebniszeitraum handelt:

- Um den voraussichtlichen Puffer zu finanzieren, verkauft der Fonds eine Kaufoption zu einem höheren Preis als dem Anfangswert, der es dem Käufer der Kaufoption ermöglicht, ein Engagement im Index zu diesem höheren Preis am letzten Tag des Ergebniszeitraums zu kaufen. Daher ist der Fonds auch dann, wenn der Index über diesen Preis steigt, weiterhin verpflichtet, die Option zu diesem Preis zu verkaufen, was zu einer Obergrenze für die Wertentwicklung führt.
- Der Fonds finanziert den Kauf der Verkaufsoption, mit der er ein Engagement im Index zum Anfangswert verkauft, mit der Prämie, die er aus dem Verkauf der Kaufoption erhält. Infolgedessen fixiert der Fonds den Anfangswert des Index, so dass der Fonds selbst dann, wenn der Index unter den Anfangswert fällt, das Recht behält, am letzten Tag des Ergebniszeitraums zum Anfangswert zu verkaufen. Dies bedeutet, dass der Fonds geschützt ist, sofern der Index vom ersten Tag bis zum letzten Tag des Ergebniszeitraums unter den Anfangswert fällt, was den voraussichtlichen Puffer ergibt. Da die Optionen, die für den Fonds gehandelt werden, börsennotiert sind (im Gegensatz zu OTC-Optionen), können sie nicht individuell angepasst werden, was bedeutet, dass es unter Umständen nicht möglich ist, einen exakten 100%igen Schutz gegen Verluste zu erreichen, was zu einer Annäherung an den voraussichtlichen Puffer führt (wobei der Anlageverwalter jedoch versuchen wird, einen Wert zu erreichen, der für jeden Ergebniszeitraum so nahe wie möglich bei 100 % liegt).
- Die Ausübungspreise für die Kaufoptionen für jeden Ergebniszeitraum (die je nach den vorherrschenden Marktbedingungen variieren) ergeben unterschiedliche Obergrenzen für die Wertentwicklung für jeden Ergebniszeitraum.

Am Ende jedes Ergebniszeitraums werden die Optionen zurückgesetzt, und der Wert des Index zu Beginn des neuen Zeitraums wird als Anfangswert verwendet. Die Obergrenze für die Wertentwicklung zu Beginn des Ergebniszeitraums und, sofern Anteile nach Beginn des Ergebniszeitraums gekauft werden, die verbleibende Obergrenze für die Wertentwicklung und der verbleibende voraussichtliche Puffer sind auf der Produktseite für den Fonds verfügbar, die Sie durch Eingabe des Fondsnamens in die Suchleiste auf der Website des Fonds unter www.ishares.com finden.

Die Basiswährung des iShares US Large Cap Max Buffer Sep UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Welche anderen Anlagen kann der Fonds tätigen?

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die ein Investment-Grade-Rating (oder ein nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertiges Rating) aufweisen, von Unternehmen oder Regierungen begeben werden und fest oder variabel verzinslich sind.

Der Fonds kann im Rahmen der in Anhang III genannten Grenzen auch in Barmittel, Einlagen („**Barbestände**“) sowie in zusätzliche liquide Mittel (normalerweise mit Dividenden-/Ertragsforderungen) investieren. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem nachfolgenden Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren.

Zusätzlich zur vorstehend beschriebenen Nutzung von Total Return Swaps und Optionen kann der Fonds im Einklang mit den in Anhang II genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich der Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, insbesondere in Termingeschäfte (Futures), OTC-Optionen und Devisentermingeschäfte (Forwards), um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, um ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien zu erreichen und um sich gegen Währungsschwankungen abzusichern.

Wenn der Fonds in nicht vollständig besicherte („non-fully funded“) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich eventueller Margenzahlungen in diese DFI und (ii) alle für diese DFI erhaltenen Barsicherheiten für Schwankungsmargen (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds in Form von Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie nachfolgend unter „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Der Fonds investiert nicht in vollständig besicherte DFI einschließlich vollständig besicherter Swaps.

Entsprechend den im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ aufgeführten Bedingungen kann der Fonds außerdem zur effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Eine Aufstellung der vom Fonds gehaltenen Titel erhalten potenzielle Anleger auf der offiziellen Website

von iShares (www.iShares.com) oder beim Anlageverwalter.

Der Index

Der Index misst die Wertentwicklung von 500 Titeln von Top-US-Unternehmen in führenden Branchen der US-Wirtschaft, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Index ist nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich und bei Bedarf neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Index (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/supplemental-data/europe/> verfügbar.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Der Fonds versucht nicht, die Wertentwicklung des Index abzubilden oder den Index anderweitig nachzubilden. Die Umsetzung des voraussichtlichen Puffers und der Obergrenze für die Wertentwicklung bedeutet, dass die Wertentwicklung der Anteile eines Anlegers erheblich von der Wertentwicklung des Index abweichen kann, wenn sie über mehrere Ergebniszeiträume oder sogar innerhalb eines einzigen Ergebniszeitraums gehalten werden. Der Index kann vom Anlageverwalter und den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden.

iShares US Large Cap Moderate Buffer Dec UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Kursrendite von US-Aktientiteln mit hoher Marktkapitalisierung, die durch den S&P 500 Index (der „**Index**“) repräsentiert werden, vorbehaltlich einer voraussichtlichen Obergrenze für die positive Wertentwicklung des Index oberhalb eines bestimmten Niveaus (die „**Obergrenze für die Wertentwicklung**“) abzubilden, während gleichzeitig versucht wird, einen gewissen Schutz vor einer negativen Wertentwicklung des Index unterhalb eines bestimmten Niveaus (der „**voraussichtliche Puffer**“) zu bieten, wenn die Anteile vom Beginn bis zum Ende eines bestimmten 12-monatigen Ergebniszeitraums (der „**Ergebniszeitraum**“) gehalten werden.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Zur Erreichung seines Anlageziels geht der Fonds nicht besicherte Total Return Swaps ein, die darauf abzielen, die Wertentwicklung des Index zu erreichen. Das Engagement des Fonds in der Rendite des Index unterliegt einer Obergrenze für die Wertentwicklung, die es dem Fonds ermöglicht, durch Anwendung des voraussichtlichen Puffers einen gewissen Schutz gegen die negative Wertentwicklung des Index in jedem Ergebniszeitraum zu bieten. Weitere Einzelheiten zu der Obergrenze für die Wertentwicklung, dem voraussichtlichen Puffer und dem Ergebniszeitraum finden sich weiter unten. Das tatsächliche Niveau der jeweiligen Werte im aktuellen Ergebniszeitraum ist unter www.ishares.com abrufbar.

Der voraussichtliche Puffer soll Anlegern, die Anteile während eines gesamten Ergebniszeitraums halten, einen Schutz vor Verlusten bieten.

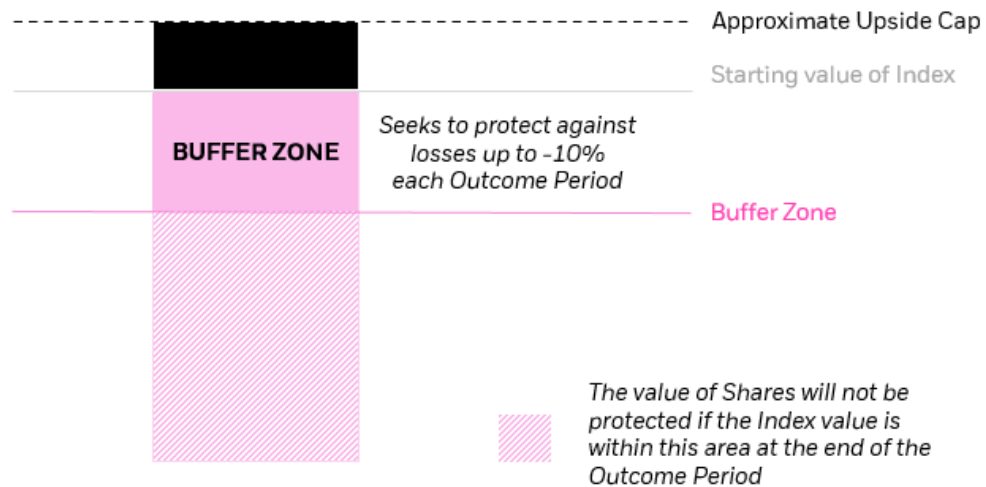
Was ist der voraussichtliche Puffer?

Anleger, die den Nutzen des voraussichtlichen Puffers maximieren möchten, sollten zu Beginn eines Ergebniszeitraums Anteile des Fonds erwerben und diese Anteile während des gesamten Ergebniszeitraums halten.

Der Fonds versucht, den voraussichtlichen Puffer zum Schutz vor „moderaten“ Verlusten, d. h. den Schutz vor näherungsweise den ersten 10 % der Abwärtsentwicklung des Index (die „**Pufferzone**“) vom Startdatum bis zum Enddatum jedes Ergebniszeitraums, abzüglich der Anpassungen für Gebühren und Aufwendungen, bereitzustellen. Der voraussichtliche Puffer und die Obergrenze beziehen sich zwar auf die Wertentwicklung des Index über einen Ergebniszeitraum, der voraussichtliche Puffer zielt jedoch darauf ab, den Wert des Fonds gegen die Abwärtsentwicklung des Index am Ende eines Ergebniszeitraums zu schützen, wenn der Index am letzten Tag des Ergebniszeitraums um nicht mehr als 10 % gegenüber seinem Wert zu Beginn des Ergebniszeitraums (der „**Anfangswert**“), bereinigt um Gebühren und Aufwendungen, gefallen ist. Sofern der Indexwert am Ende des Ergebniszeitraums außerhalb der Pufferzone liegt, ist der Wert der Anteile nicht vollständig geschützt, d. h. die Anteile sind nicht vor Indexverlusten von mehr als 10 % geschützt.

Das nachstehende Diagramm soll den Schutz des Fondswerts vor der Abwärtsentwicklung des Index innerhalb der Pufferzone veranschaulichen, wenn die Anteile vom Beginn eines Ergebniszeitraums bis zum Ende eines Ergebniszeitraums gehalten werden. Wie unten dargestellt, ist der Wert des Fonds geschützt, wenn der Index am Ende eines Ergebniszeitraums unter dem Anfangswert und innerhalb der Pufferzone liegt.

Moderate Buffer Zone



Nur zur Veranschaulichung. Das vorstehende Diagramm stellt die potenzielle Wertentwicklung des Fonds in einigen, jedoch nicht in allen potenziellen Marktszenarien dar und ist kein zuverlässiger Indikator für die zukünftige Wertentwicklung des Fonds. Das Niveau der Obergrenze für die Wertentwicklung im Verhältnis zum Schutz vor Verlusten des Fonds ändert sich in jedem Ergebniszeitraum. Das vorstehende Diagramm basiert auf einer Anlage in dem Fonds über einen gesamten Ergebniszeitraum hinweg. Die angegebenen Informationen berücksichtigen weder die Gebühren, die Sie möglicherweise an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen, noch Ihre persönliche Steuersituation, die sich ebenfalls auf die Rendite Ihrer Anlage in dem Fonds auswirken kann. Der Betrag, den Sie mit einer Anlage in dem Fonds erzielen, hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht genau vorhersagen.

Anleger, die ihre Anteile vor dem Ende eines Ergebniszeitraums verkaufen, profitieren nicht in vollem Umfang von dem Schutz des Puffers, den der Fonds bietet, selbst wenn sie ihre Anteile zu Beginn dieses Ergebniszeitraums gekauft haben.

Wenn der Indexwert nach Beginn eines Ergebniszeitraums innerhalb der Pufferzone liegt und ein Anleger zu diesem Zeitpunkt Anteile erworben hat, kann der Wert seiner Anteile dennoch steigen oder fallen, wenn der Indexwert steigt und fällt (wenn auch nicht genau im gleichen Maße).

Die Werte der Pufferzone stehen in Beziehung zum Wert des Index zu Beginn des Ergebniszeitraums. Daher erhält ein Anleger, der Anteile nach Beginn des Ergebniszeitraums erwirbt, möglicherweise nicht den vollen Schutz des voraussichtlichen Puffers gegen Verluste und unterliegt bis zum Ende dieses Ergebniszeitraums dem verbleibenden voraussichtlichen Puffer. Der voraussichtliche Puffer und der verbleibende voraussichtliche Puffer, die zu jedem Zeitpunkt während des Ergebniszeitraums verfügbar sind, sollten vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigt werden.

Wenn ein Anleger beispielsweise während eines Ergebniszeitraums Anteile zu einem Zeitpunkt erwirbt, zu dem der Wert des Index gegenüber seinem Anfangswert gesunken ist, erhält der Anleger nicht den vollen Schutz des voraussichtlichen Puffers für diesen Ergebniszeitraum unter Bezugnahme auf den Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Anlage. Wenn ein Anleger dagegen während eines Ergebniszeitraums Anteile zu einem Zeitpunkt erwirbt, zu dem der Wert des Index gegenüber seinem Anfangswert gestiegen ist, ist die Obergrenze des Anlegers für die positive Wertentwicklung unter Bezugnahme auf den Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Anlage niedriger als die Obergrenze für diesen Ergebniszeitraum, und unter diesen Umständen wäre ein Rückgang des Indexwerts unter den Anfangswert erforderlich (und nicht unter den Indexwert zum Zeitpunkt der Anlage), bevor die durch den voraussichtlichen Puffer gebotene Absicherung gegen eine Abwärtsentwicklung erreicht würde.

Weitere Informationen zum verbleibenden voraussichtlichen Puffer, der bis zum Ende des aktuellen Ergebniszeitraums verfügbar ist, und Informationen zur möglichen Entwicklung Ihrer Anteile, wenn Sie Ihre Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten vor dem Ende des aktuellen Ergebniszeitraums kaufen oder verkaufen, finden Sie auf der Produktseite des Fonds, die Sie durch Eingabe des Namens des Fonds in die Suchleiste auf der iShares-Website unter www.ishares.com aufrufen können.

Was ist die Obergrenze für die Wertentwicklung?

Die Wertentwicklung des Fonds unterliegt der sog. Obergrenze für die Wertentwicklung, die eine voraussichtliche Obergrenze für die positive Wertentwicklung des Fonds in einem Ergebniszeitraum darstellt. Die Obergrenze für die

Wertentwicklung ist erforderlich, damit der Fonds den voraussichtlichen Puffer bereitstellen kann. Die Obergrenze für die Wertentwicklung variiert für jeden Ergebniszeitraum (aus den im Abschnitt „Wie setzt der Fonds den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung um?“ dargelegten Gründen).

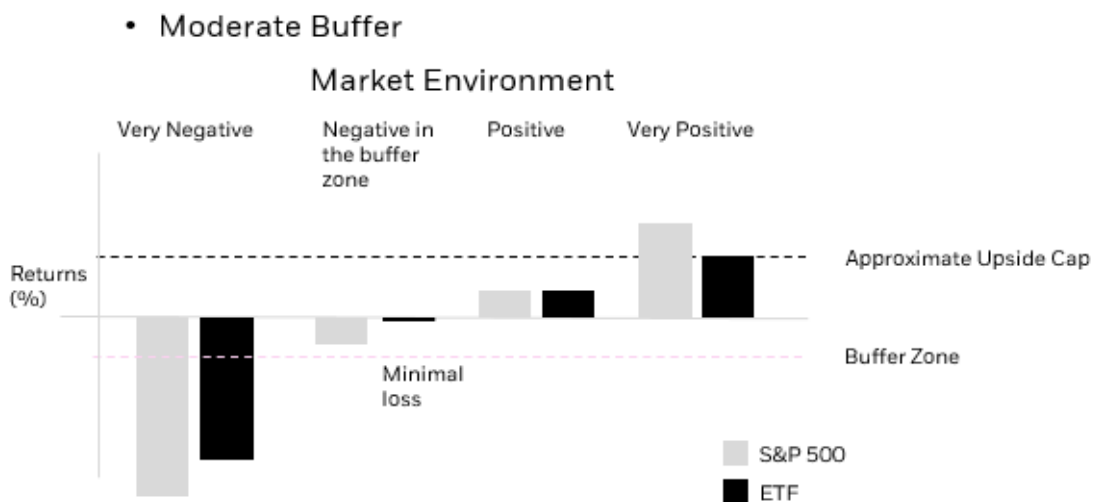
Wenn ein Anleger Anteile kauft, nachdem ein Ergebniszeitraum begonnen hat und der Wert des Fonds bis nahe an oder über die Obergrenze für die Wertentwicklung gestiegen ist, können die Anteile dieses Anlegers unabhängig von einem Anstieg des Indexwertes möglicherweise nicht an einer weiteren positiven Wertentwicklung teilhaben. Die Obergrenze für die Wertentwicklung und die relative Position des Fonds dazu an einem bestimmten Tag während eines Ergebniszeitraums sollten vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigt werden.

Wenn der Wert des Index, steigt der Wert des Fonds ebenfalls (wenn auch nicht in genau demselben Maße), bis er einen Wert erreicht, der nahe an der Obergrenze für die Wertentwicklung liegt. Selbst wenn der Indexwert bis auf die Obergrenze für die Wertentwicklung oder darüber steigt, wird der Fonds den tatsächlichen Wert der Obergrenze für die Wertentwicklung erst am letzten Tag des Ergebniszeitraums erreichen. Die Obergrenze für die Wertentwicklung zu Beginn eines Ergebniszeitraums und eine etwaige verbleibende Obergrenze für die Wertentwicklung, soweit Anteile nach Beginn des Ergebniszeitraums erworben werden, sind auf der Produktseite des Fonds verfügbar. Diese finden Sie, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der iShares-Website unter www.ishares.com eingeben.

Die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index

Der Wert des Fonds kann sowohl steigen als auch fallen, wenn der Wert des Index außerhalb der Pufferzone liegt (d. h. wenn der Wert des Index seit seinem Anfangswert um mehr als 10 % gefallen ist) oder zwischen dem Anfangswert und der Obergrenze liegt (jeweils bereinigt um Gebühren und Aufwendungen).

Das nachstehende Diagramm soll die Ergebnisse veranschaulichen, die der Fonds auf der Grundlage der Wertentwicklung des Index zu erzielen versucht, wenn die Anteile vom Beginn eines Ergebniszeitraums bis zum Ende eines Ergebniszeitraums gehalten werden. Wie unten dargestellt, bedeutet der voraussichtliche Puffer in einem negativen Umfeld, dass der Wert des Fonds geschützt ist, wenn der Indexwert am Ende eines Ergebniszeitraums innerhalb der Pufferzone liegt. Wenn der Wert des Index am Ende des Ergebniszeitraums außerhalb der Pufferzone liegt (d. h. in einem sehr negativen Umfeld) ist der Wert der Anteile nicht vollständig geschützt, d. h. die Aktien werden nicht gegen Indexverluste von mehr als 10 % seit dem Anfangswert geschützt. In einem positiven Marktumfeld spiegelt der Wert des Fonds den Indexwert (abzüglich Gebühren und Aufwendungen) am Ende eines Ergebniszeitraums wider, soweit der Index die Obergrenze für die Wertentwicklung am letzten Tag des Ergebniszeitraums nicht erreicht hat. In einem sehr positiven Marktumfeld, in dem der Index am Ende eines Ergebniszeitraums die Obergrenze für die Wertentwicklung erreicht oder überschritten hat, wird der Fonds durch die Obergrenze für die Wertentwicklung daran gehindert, an der positiven Wertentwicklung des Index oberhalb dieser Obergrenze am Ende eines Ergebniszeitraums teilzuhaben, wie unten dargestellt.



Nur zur Veranschaulichung. Das vorstehende Diagramm stellt die potenzielle Wertentwicklung des Fonds in einigen, jedoch nicht in allen potenziellen Marktszenarien dar und ist kein zuverlässiger Indikator für die zukünftige Wertentwicklung des Fonds. Das Niveau der Obergrenze für die Wertentwicklung im Verhältnis zum Schutz vor Verlusten des Fonds ändert sich in jedem Ergebniszeitraum. Das vorstehende Diagramm basiert auf einer Anlage in dem Fonds über einen gesamten Ergebniszeitraum hinweg. Die angegebenen Informationen berücksichtigen weder die Gebühren, die Sie möglicherweise an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen, noch Ihre persönliche Steuersituation, die sich ebenfalls auf die Rendite Ihrer Anlage in dem Fonds auswirken kann. Der Betrag, den Sie mit einer Anlage in dem Fonds erzielen, hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht genau vorhersagen.

Was ist der Ergebniszeitraum?

Die Ergebniszeiträume für den Fonds werden jährlich zurückgesetzt und laufen vom ersten Geschäftstag im Januar bis zum letzten Geschäftstag im Dezember. Wenn der Fonds während eines Kalenderjahrs (und nicht an seinem ersten Geschäftstag) aufgelegt wird, läuft der erste Ergebniszeitraum vom Auflegungsdatum des Fonds bis zum Ende dieses Kalenderjahrs. Ergebniszeiträume laufen nacheinander, bis der Fonds gemäß den Bedingungen des Prospekts geschlossen wird. Zu Beginn eines neuen Ergebniszeitraums werden ein neuer voraussichtlicher Puffer und eine neue Obergrenze für die Wertentwicklung unter Verwendung des Indexwerts in Bezug auf den Wert des Fonds festgelegt. Anleger können über mehrere Ergebniszeiträume investieren, indem sie von einem Ergebniszeitraum zum nächsten investiert bleiben.

Der verbleibende voraussichtliche Puffer und die verbleibende Obergrenze für die Wertentwicklung für den aktuellen Ergebniszeitraum des Fonds sind auf der Produktseite des Fonds verfügbar, die Sie durch Eingabe des Namens des Fonds in die Suchleiste auf der iShares-Website unter www.ishares.com finden.

Der voraussichtliche Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung für einen Ergebniszeitraum gelten für Anteile, die von Beginn bis Ende eines Ergebniszeitraums gehalten werden. Ein Anleger, der Anteile erwirbt, nachdem der Ergebniszeitraum begonnen hat, oder Anteile vor dem Ende eines Ergebniszeitraums verkauft, profitiert möglicherweise nicht in vollem Umfang von der Verlustabsicherung des voraussichtlichen Puffers, und die Vorteile eines Anstiegs des Indexwerts können durch die Obergrenze für die Wertentwicklung begrenzt werden. Anleger sollten sich mit ihren jeweiligen Finanzberatern, Vertriebsstellen oder Plattformen in Verbindung setzen, um sicherzustellen, dass ihre Anlage- und Veräußerungstermine auf der Grundlage des von ihnen gewünschten Anlagezeitraums und des von ihnen angestrebten Anlageergebnisses dem Beginn und dem Ende eines Ergebniszeitraums entsprechen.

Wie bietet der Fonds ein Engagement im Index?

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, setzt der Fonds nicht besicherte Total Return Swaps ein, die darauf abzielen, die Wertentwicklung des Index zu erzielen. Das Engagement des Fonds in der Rendite des Index unterliegt einer Obergrenze für die Wertentwicklung, die es dem Fonds ermöglicht, durch Anwendung des voraussichtlichen Puffers eine gewissen Schutz gegen eine negative Wertentwicklung des Index in jedem Ergebniszeitraum zu bieten. Weitere Einzelheiten zu der Obergrenze für die Wertentwicklung, dem voraussichtlichen Puffer und den Ergebniszeitraum finden sich weiter unten.

Der Fonds geht ein Engagement im Index ein, indem er nicht besicherte Total Return Swaps abschließt, die darauf ausgerichtet sind, eine Rendite zu liefern, welche der Wertentwicklung des Index entspricht. Beim Einsatz nicht besicherter Total Return Swaps investiert der Fonds seine Barbestände in Aktienwerte der globalen Industrieländer (der „Ersatz-Wertpapierkorb“) und zahlt die Rendite des Ersatz-Wertpapierkorbs an die Kontrahenten der Swapvereinbarungen. Dadurch ist der Fonds in der Lage, ein Engagement im Index zu bieten. Der Anlageverwalter legt die Bedingungen und die Art und Weise fest, wie Swaps mit Kontrahenten eingegangen werden.

Wenn eine Anlage in Total Return Swaps nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds auch über die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, über die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder über die Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Index bilden, eine Position im Index aufbauen.

Gemäß den Bestimmungen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) und den Bedingungen der Dokumentation für die vom Fonds eingegangenen maßgeblichen Swaps ist jeder Kontrahent des Fonds verpflichtet, dem Fonds Sicherheiten zu stellen (und umgekehrt), um das Nettorisiko aus der Marktwertanpassung für die maßgeblichen Swaps, die zwischen dem betreffenden Kontrahenten und dem Fonds eingegangen wurden, zu decken. Gemäß den Bedingungen dieser Dokumentation werden die Sicherheiten vom Kontrahenten auf den Fonds übertragen (oder umgekehrt), wenn das maßgebliche Risiko aus der Marktwertanpassung den Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) übersteigt. Gemäß EMIR darf der Mindesttransferbetrag 500.000 EUR nicht übersteigen. Wenn der Fonds eine unbesicherte Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten aufweist, hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III zum Prospekt angegebenen Grenzen ein. An den Fonds übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.

Wie setzt der Fonds den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung um?

Der Fonds setzt den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung um, indem er notierte Optionen nutzt. Ein Optionskontrakt ist eine Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, die dem Käufer der Option das Recht, aber nicht die Verpflichtung zum Kauf (im Falle einer Kaufoption) oder Verkauf (im Falle einer Verkaufsoption) einer vorab festgelegten Menge eines bestimmten Referenzvermögenswerts zu einem bestimmten zukünftigen Datum zu einem vereinbarten Preis (allgemein bekannt als „Ausübungspreis“) einräumt. Erwirbt der Fonds eine Kaufoption, zahlt er eine Prämie und erhält das Recht, aber nicht die Verpflichtung, einen Referenzvermögenswert am Fälligkeitstermin zu einem Ausübungspreis zu kaufen. Erwirbt der Fonds eine Verkaufsoption, zahlt der Fonds eine Prämie und erhält das Recht, aber nicht die Verpflichtung, Anteile eines Referenzvermögenswerts am Fälligkeitstermin zu einem Ausübungspreis zu verkaufen. Wenn der Fonds eine Kaufoption ausgibt (verkauft), erhält der Fonds eine Prämie und gibt dem Käufer der Option das Recht, vom Fonds einen Referenzwert zu einem Ausübungspreis am Fälligkeitsdatum zu kaufen. Wenn der Fonds eine Verkaufsoption verkauft, erhält der Fonds eine Prämie und gibt dem Käufer der Option das Recht, dem Fonds einen Referenzwert

am Fälligkeitsdatum zu einem Ausübungspreis zu verkaufen.

Für jeden Ergebniszeitraum bildet der Fonds den ungefähren Puffer, indem er eine Verkaufsoption (Put-Option) kauft und Verkaufsoption verkauft, wobei der Ausübungspreis der gekauften Verkaufsoption höher ist als der Ausübungspreis der verkauften Verkaufsoption (ein „Put-Spread“). Die Kombinationen der gekauften und verkauften Verkaufsoptionen bilden den voraussichtlichen Puffer. Um den voraussichtlichen Puffer zu finanzieren, verkauft der Fonds auch eine Kaufoption zu einem höheren Ausübungspreis als der Indexpreis, um eine Prämie zu vereinnahmen, die dazu beiträgt, die für den Put-Spread gezahlte Prämie auszugleichen. Wenn der Index über dem Ausübungspreis der Kaufoption steigt, ist der Fonds weiterhin verpflichtet, sie zu diesem Preis zu verkaufen, was zu der Obergrenze für die Wertentwicklung führt. Da die Optionen, die für den Fonds gehandelt werden, börsennotiert sind (im Gegensatz zu OTC-Optionen), können sie nicht individuell angepasst werden, was bedeutet, dass es unter Umständen nicht möglich ist, den exakten Schutz der Pufferzone zu erreichen, was zu einer Annäherung an den voraussichtlichen Puffer führt (wobei der Anlageverwalter jedoch versuchen wird, einen Wert zu erreichen, der die Pufferzone für jeden Ergebniszeitraum so nahe wie möglich widerspiegelt).

Die Ausübungspreise für die Kaufoptionen und die Kosten für die Verkaufsoptionen in Bezug auf jeden Ergebniszeitraum (die je nach den vorherrschenden Marktbedingungen variieren) ergeben unterschiedliche Obergrenzen für die Wertentwicklung für jeden Ergebniszeitraum.

Am Ende jedes Ergebniszeitraums werden die Optionen zurückgesetzt und stattdessen die Pufferzone in Bezug auf den Wert des Index zu Beginn des neuen Zeitraums verwendet. Die Obergrenze für die Wertentwicklung zu Beginn des Ergebniszeitraums und, sofern Anteile nach Beginn des Ergebniszeitraums gekauft werden, die verbleibende Obergrenze für die Wertentwicklung und der verbleibende voraussichtliche Puffer sind auf der Produktseite für den Fonds verfügbar, die Sie durch Eingabe des Fondsnamens in die Suchleiste auf der Website des Fonds unter www.ishares.com finden.

Die Basiswährung des iShares US Large Cap Moderate Buffer Dec UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Welche anderen Anlagen kann der Fonds tätigen?

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die ein Investment-Grade-Rating (oder ein nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertiges Rating) aufweisen, von Unternehmen oder Regierungen begeben werden und fest- oder variabel verzinsliche Anleihen sind.

Der Fonds kann im Rahmen der in Anhang III des Prospekts genannten Grenzen auch in Barmittel, Einlagen („**Barbestände**“) sowie in zusätzliche liquide Mittel (normalerweise mit Dividenden-/Ertragsforderungen) investieren. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem nachfolgenden Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren.

Zusätzlich zur vorstehend beschriebenen Nutzung von Total Return Swaps und Optionen kann der Fonds im Einklang mit den in Anhang II zum Prospekt genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich der Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, insbesondere in Termingeschäfte (Futures), OTC-Optionen und Devisentermingeschäfte (Forwards), um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, um ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien zu erreichen und um sich gegen Währungsschwankungen abzusichern.

Wenn der Fonds in nicht vollständig besicherte („non-fully funded“) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich eventueller Margenzahlungen in diese DFI und (ii) alle für diese DFI erhaltenen Barsicherheiten für Schwankungsmargen (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds in Form von Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie nachfolgend unter „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Der Fonds investiert nicht in vollständig besicherte DFI einschließlich vollständig besicherter Swaps.

Diese sind in Anhang III zum Prospekt näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden normalerweise an den in Anhang I zum Prospekt genannten regulierten Märkten notiert oder gehandelt. Eine Aufstellung der von dem Fonds gehaltenen Titel erhalten potenzielle Anleger auf der offiziellen Website von iShares (www.ishares.com) oder beim Anlageverwalter.

Der Index

Der Index misst die Wertentwicklung von 500 Titeln von Top-US-Unternehmen in führenden Branchen der US-Wirtschaft, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Index ist nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich und bei Bedarf neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Index (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/supplemental-data/europe/> verfügbar.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Der Fonds versucht nicht, die Wertentwicklung des Index abzubilden oder den Index anderweitig nachzubilden. Die Umsetzung des voraussichtlichen Puffers und der Obergrenze für die Wertentwicklung bedeutet, dass die Wertentwicklung der Anteile eines Anlegers erheblich von der Wertentwicklung des Index abweichen kann, wenn sie über mehrere Ergebniszeiträume oder sogar innerhalb eines einzigen Ergebniszeitraums gehalten werden. Der Index kann vom Anlageverwalter und den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden.

iShares US Large Cap Moderate Buffer Jun UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Kursrendite von US-Aktientiteln mit hoher Marktkapitalisierung, die durch den S&P 500 Index (der „**Index**“) repräsentiert werden, vorbehaltlich einer voraussichtlichen Obergrenze für die positive Wertentwicklung des Index oberhalb eines bestimmten Niveaus (die „**Obergrenze für die Wertentwicklung**“) abzubilden, während gleichzeitig versucht wird, einen gewissen Schutz vor einer negativen Wertentwicklung des Index unterhalb eines bestimmten Niveaus (der „**voraussichtliche Puffer**“) zu bieten, wenn die Anteile vom Beginn bis zum Ende eines bestimmten 12-monatigen Ergebniszeitraums (der „**Ergebniszeitraum**“) gehalten werden.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Zur Erreichung seines Anlageziels geht der Fonds nicht besicherte Total Return Swaps ein, die darauf abzielen, die Wertentwicklung des Index zu erreichen. Das Engagement des Fonds in der Rendite des Index unterliegt einer Obergrenze für die Wertentwicklung, die es dem Fonds ermöglicht, durch Anwendung des voraussichtlichen Puffers einen gewissen Schutz gegen die negative Wertentwicklung des Index in jedem Ergebniszeitraum zu bieten. Weitere Einzelheiten zu der Obergrenze für die Wertentwicklung, dem voraussichtlichen Puffer und dem Ergebniszeitraum finden sich weiter unten. Das tatsächliche Niveau der jeweiligen Werte im aktuellen Ergebniszeitraum ist unter www.ishares.com abrufbar.

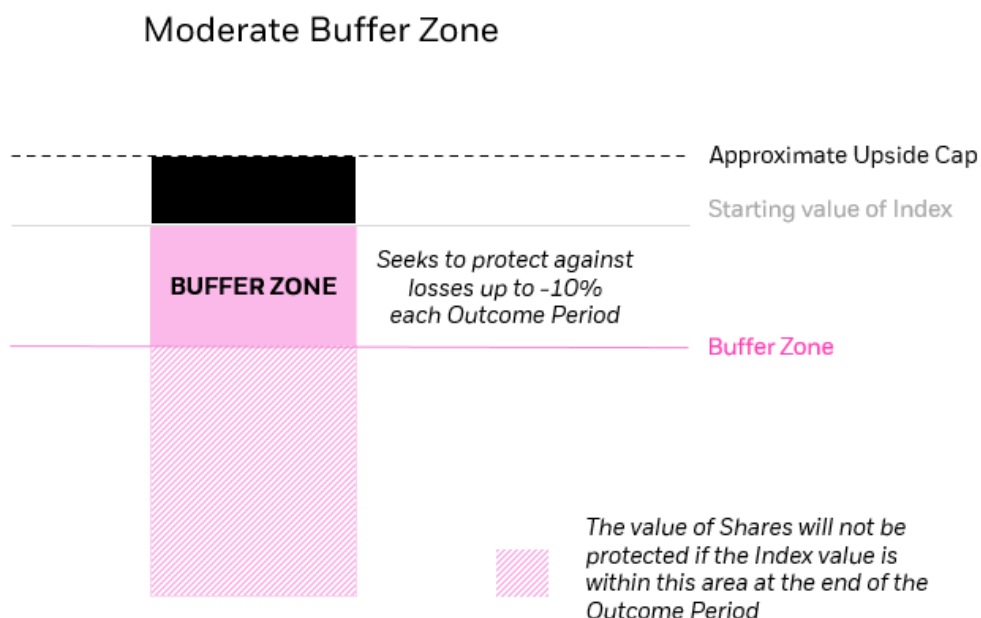
Der voraussichtliche Puffer soll Anlegern, die Anteile während eines gesamten Ergebniszeitraums halten, einen Schutz vor Verlusten bieten.

Was ist der voraussichtliche Puffer?

Anleger, die den Nutzen des voraussichtlichen Puffers maximieren möchten, sollten zu Beginn eines Ergebniszeitraums Anteile des Fonds erwerben und diese Anteile während des gesamten Ergebniszeitraums halten.

Der Fonds versucht, den voraussichtlichen Puffer zum Schutz vor „moderaten“ Verlusten, d. h. den Schutz vor näherungsweise den ersten 10 % der Abwärtsentwicklung des Index (die „**Pufferzone**“) vom Startdatum bis zum Enddatum jedes Ergebniszeitraums, abzüglich der Anpassungen für Gebühren und Aufwendungen, bereitzustellen. Der voraussichtliche Puffer und die Obergrenze beziehen sich zwar auf die Wertentwicklung des Index über einen Ergebniszeitraum, der voraussichtliche Puffer zielt jedoch darauf ab, den Wert des Fonds gegen die Abwärtsentwicklung des Index am Ende eines Ergebniszeitraums zu schützen, wenn der Index am letzten Tag des Ergebniszeitraums um nicht mehr als 10 % gegenüber seinem Wert zu Beginn des Ergebniszeitraums (der „**Anfangswert**“), bereinigt um Gebühren und Aufwendungen, gefallen ist. Sofern der Indexwert am Ende des Ergebniszeitraums außerhalb der Pufferzone liegt, ist der Wert der Anteile nicht vollständig geschützt, d. h. die Anteile sind nicht vor Indexverlusten von mehr als 10 % geschützt.

Das nachstehende Diagramm soll den Schutz des Fondswerts vor der Abwärtsentwicklung des Index innerhalb der Pufferzone veranschaulichen, wenn die Anteile vom Beginn eines Ergebniszeitraums bis zum Ende eines Ergebniszeitraums gehalten werden. Wie unten dargestellt, ist der Wert des Fonds geschützt, wenn der Index am Ende eines Ergebniszeitraums unter dem Anfangswert und innerhalb der Pufferzone liegt.



Nur zur Veranschaulichung. Das vorstehende Diagramm stellt die potenzielle Wertentwicklung des Fonds in einigen, jedoch nicht in allen potenziellen Marktszenarien dar und ist kein zuverlässiger Indikator für die zukünftige Wertentwicklung des Fonds. Das Niveau der Obergrenze für die Wertentwicklung im Verhältnis zum Schutz vor Verlusten des Fonds ändert sich in jedem Ergebniszeitraum. Das vorstehende Diagramm basiert auf einer Anlage in dem Fonds über einen gesamten Ergebniszeitraum hinweg. Die angegebenen Informationen berücksichtigen weder die Gebühren, die Sie möglicherweise an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen, noch Ihre persönliche Steuersituation, die sich ebenfalls auf die Rendite Ihrer Anlage in dem Fonds auswirken kann. Der Betrag, den Sie mit einer Anlage in dem Fonds erzielen, hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht genau vorhersagen.

Anleger, die ihre Anteile vor dem Ende eines Ergebniszeitraums verkaufen, profitieren nicht in vollem Umfang von dem Schutz des Puffers, den der Fonds bietet, selbst wenn sie ihre Anteile zu Beginn dieses Ergebniszeitraums gekauft haben.

Wenn der Indexwert nach Beginn eines Ergebniszeitraums innerhalb der Pufferzone liegt und ein Anleger zu diesem Zeitpunkt Anteile erworben hat, kann der Wert seiner Anteile dennoch steigen oder fallen, wenn der Indexwert steigt und fällt (wenn auch nicht genau im gleichen Maße).

Die Werte der Pufferzone stehen in Beziehung zum Wert des Index zu Beginn des Ergebniszeitraums. Daher erhält ein Anleger, der Anteile nach Beginn des Ergebniszeitraums erwirbt, möglicherweise nicht den vollen Schutz des voraussichtlichen Puffers gegen Verluste und unterliegt bis zum Ende dieses Ergebniszeitraums dem verbleibenden voraussichtlichen Puffer. Der voraussichtliche Puffer und der verbleibende voraussichtliche Puffer, die zu jedem

Zeitpunkt während des Ergebniszeitraums verfügbar sind, sollten vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigt werden.

Wenn ein Anleger beispielsweise während eines Ergebniszeitraums Anteile zu einem Zeitpunkt erwirbt, zu dem der Wert des Index gegenüber seinem Anfangswert gesunken ist, erhält der Anleger nicht den vollen Schutz des voraussichtlichen Puffers für diesen Ergebniszeitraum unter Bezugnahme auf den Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Anlage. Wenn ein Anleger dagegen während eines Ergebniszeitraums Anteile zu einem Zeitpunkt erwirbt, zu dem der Wert des Index gegenüber seinem Anfangswert gestiegen ist, ist die Obergrenze des Anlegers für die positive Wertentwicklung unter Bezugnahme auf den Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Anlage niedriger als die Obergrenze für diesen Ergebniszeitraum, und unter diesen Umständen wäre ein Rückgang des Indexwerts unter den Anfangswert erforderlich (und nicht unter den Indexwert zum Zeitpunkt der Anlage), bevor die durch den voraussichtlichen Puffer gebotene Absicherung gegen eine Abwärtsentwicklung erreicht würde.

Weitere Informationen zum verbleibenden voraussichtlichen Puffer, der bis zum Ende des aktuellen Ergebniszeitraums verfügbar ist, und Informationen zur möglichen Entwicklung Ihrer Anteile, wenn Sie Ihre Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten vor dem Ende des aktuellen Ergebniszeitraums kaufen oder verkaufen, finden Sie auf der Produktseite des Fonds, die Sie durch Eingabe des Namens des Fonds in die Suchleiste auf der iShares-Website unter www.ishares.com aufrufen können.

Was ist die Obergrenze für die Wertentwicklung?

Die Wertentwicklung des Fonds unterliegt der sog. Obergrenze für die Wertentwicklung, die eine voraussichtliche Obergrenze für die positive Wertentwicklung des Fonds in einem Ergebniszeitraum darstellt. Die Obergrenze für die Wertentwicklung ist erforderlich, damit der Fonds den voraussichtlichen Puffer bereitstellen kann. Die Obergrenze für die Wertentwicklung variiert für jeden Ergebniszeitraum (aus den im Abschnitt „Wie setzt der Fonds den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung um?“ dargelegten Gründen).

Wenn ein Anleger Anteile kauft, nachdem ein Ergebniszeitraum begonnen hat und der Wert des Fonds bis nahe an oder über die Obergrenze für die Wertentwicklung gestiegen ist, können die Anteile dieses Anlegers unabhängig von einem Anstieg des Indexwertes möglicherweise nicht an einer weiteren positiven Wertentwicklung teilhaben. Die Obergrenze für die Wertentwicklung und die relative Position des Fonds dazu an einem bestimmten Tag während eines Ergebniszeitraums sollten vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigt werden.

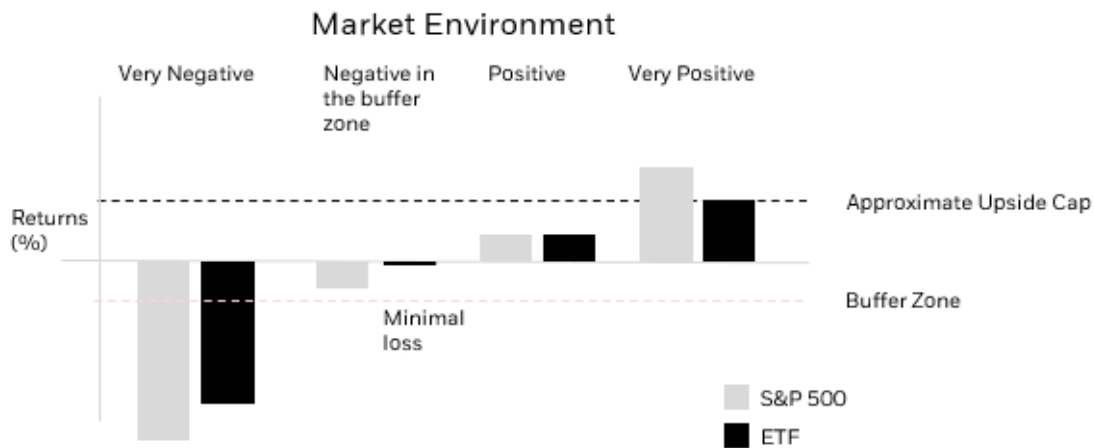
Wenn der Wert des Index, steigt der Wert des Fonds ebenfalls (wenn auch nicht in genau demselben Maße), bis er einen Wert erreicht, der nahe an der Obergrenze für die Wertentwicklung liegt. Selbst wenn der Indexwert bis auf die Obergrenze für die Wertentwicklung oder darüber steigt, wird der Fonds den tatsächlichen Wert der Obergrenze für die Wertentwicklung erst am letzten Tag des Ergebniszeitraums erreichen. Die Obergrenze für die Wertentwicklung zu Beginn eines Ergebniszeitraums und eine etwaige verbleibende Obergrenze für die Wertentwicklung, soweit Anteile nach Beginn des Ergebniszeitraums erworben werden, sind auf der Produktseite des Fonds verfügbar. Diese finden Sie, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der iShares-Website unter www.ishares.com eingeben.

Die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index

Der Wert des Fonds kann sowohl steigen als auch fallen, wenn der Wert des Index außerhalb der Pufferzone liegt (d. h. wenn der Wert des Index seit seinem Anfangswert um mehr als 10 % gefallen ist) oder zwischen dem Anfangswert und der Obergrenze liegt (jeweils bereinigt um Gebühren und Aufwendungen).

Das nachstehende Diagramm soll die Ergebnisse veranschaulichen, die der Fonds auf der Grundlage der Wertentwicklung des Index zu erzielen versucht, wenn die Anteile vom Beginn eines Ergebniszeitraums bis zum Ende eines Ergebniszeitraums gehalten werden. Wie unten dargestellt, bedeutet der voraussichtliche Puffer in einem negativen Umfeld, dass der Wert des Fonds geschützt ist, wenn der Indexwert am Ende eines Ergebniszeitraums innerhalb der Pufferzone liegt. Wenn der Wert des Index am Ende des Ergebniszeitraums außerhalb der Pufferzone liegt (d. h. in einem sehr negativen Umfeld) ist der Wert der Anteile nicht vollständig geschützt, d. h. die Aktien werden nicht gegen Indexverluste von mehr als 10 % seit dem Anfangswert geschützt. In einem positiven Marktumfeld spiegelt der Wert des Fonds den Indexwert (abzüglich Gebühren und Aufwendungen) am Ende eines Ergebniszeitraums wider, soweit der Index die Obergrenze für die Wertentwicklung am letzten Tag des Ergebniszeitraums nicht erreicht hat. In einem sehr positiven Marktumfeld, in dem der Index am Ende eines Ergebniszeitraums die Obergrenze für die Wertentwicklung erreicht oder überschritten hat, wird der Fonds durch die Obergrenze für die Wertentwicklung daran gehindert, an der positiven Wertentwicklung des Index oberhalb dieser Obergrenze am Ende eines Ergebniszeitraums teilzuhaben, wie unten dargestellt.

- Moderate Buffer



Nur zur Veranschaulichung. Das vorstehende Diagramm stellt die potenzielle Wertentwicklung des Fonds in einigen, jedoch nicht in allen potenziellen Marktszenarien dar und ist kein zuverlässiger Indikator für die zukünftige Wertentwicklung des Fonds. Das Niveau der Obergrenze für die Wertentwicklung im Verhältnis zum Schutz vor Verlusten des Fonds ändert sich in jedem Ergebniszeitraum. Das vorstehende Diagramm basiert auf einer Anlage in dem Fonds über einen gesamten Ergebniszeitraum hinweg. Die angegebenen Informationen berücksichtigen weder die Gebühren, die Sie möglicherweise an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen, noch Ihre persönliche Steuersituation, die sich ebenfalls auf die Rendite Ihrer Anlage in dem Fonds auswirken kann. Der Betrag, den Sie mit einer Anlage in dem Fonds erzielen, hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht genau vorhersagen.

Was ist der Ergebniszeitraum?

Die Ergebniszeiträume für den Fonds werden jährlich zurückgesetzt und laufen vom ersten Geschäftstag im Juli bis zum letzten Geschäftstag im Juni.

Wenn der Fonds an einem anderen Tag als dem ersten Geschäftstag im Juli aufgelegt wird, läuft der erste Ergebniszeitraum vom Auflegungsdatum des Fonds bis zum nächsten letzten Geschäftstag im Juni. Ergebniszeiträume laufen nacheinander, bis der Fonds gemäß den Bedingungen des Prospekts geschlossen wird. Zu Beginn eines neuen Ergebniszeitraums werden ein neuer voraussichtlicher Puffer und eine neue Obergrenze für die Wertentwicklung unter Verwendung des Indexwerts in Bezug auf den Wert des Fonds festgelegt. Anleger können über mehrere Ergebniszeiträume investieren, indem sie von einem Ergebniszeitraum zum nächsten investiert bleiben.

Der verbleibende voraussichtliche Puffer und die verbleibende Obergrenze für die Wertentwicklung für den aktuellen Ergebniszeitraum des Fonds sind auf der Produktseite des Fonds verfügbar, die Sie durch Eingabe des Namens des Fonds in die Suchleiste auf der iShares-Website unter www.ishares.com finden.

Der voraussichtliche Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung für einen Ergebniszeitraum gelten für Anteile, die von Beginn bis Ende eines Ergebniszeitraums gehalten werden. Ein Anleger, der Anteile erwirbt, nachdem der Ergebniszeitraum begonnen hat, oder Anteile vor dem Ende eines Ergebniszeitraums verkauft, profitiert möglicherweise nicht in vollem Umfang von der Verlustabsicherung des voraussichtlichen Puffers, und die Vorteile eines Anstiegs des Indexwerts können durch die Obergrenze für die Wertentwicklung begrenzt werden. Anleger sollten sich mit ihren jeweiligen Finanzberatern, Vertriebsstellen oder Plattformen in Verbindung setzen, um sicherzustellen, dass ihre Anlage- und Veräußerungstermine auf der Grundlage des von ihnen gewünschten Anlagezeitraums und des von ihnen angestrebten Anlageergebnisses dem Beginn und dem Ende eines Ergebniszeitraums entsprechen.

Wie bietet der Fonds ein Engagement im Index?

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, setzt der Fonds nicht besicherte Total Return Swaps ein, die darauf abzielen, die Wertentwicklung des Index zu erzielen. Das Engagement des Fonds in der Rendite des Index unterliegt einer Obergrenze für die Wertentwicklung, die es dem Fonds ermöglicht, durch Anwendung des voraussichtlichen Puffers eine gewissen Schutz gegen eine negative Wertentwicklung des Index in jedem Ergebniszeitraum zu bieten. Weitere Einzelheiten zu der Obergrenze für die Wertentwicklung, dem voraussichtlichen Puffer und den Ergebniszeitraum finden sich weiter unten.

Der Fonds geht ein Engagement im Index ein, indem er nicht besicherte Total Return Swaps abschließt, die darauf ausgerichtet sind, eine Rendite zu liefern, welche der Wertentwicklung des Index entspricht. Beim Einsatz nicht besicherter Total Return Swaps investiert der Fonds seine Barbestände in Aktienwerte der globalen Industrieländer (der „Ersatz-Wertpapierkorb“) und zahlt die Rendite des Ersatz-Wertpapierkorbs an die Kontrahenten der Swapvereinbarungen. Dadurch ist der Fonds in der Lage, ein Engagement im Index zu bieten. Der Anlageverwalter legt die Bedingungen und die Art und Weise fest, wie Swaps mit Kontrahenten eingegangen werden.

Wenn eine Anlage in Total Return Swaps nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds auch über die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, über die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder über die Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Index bilden, eine Position im Index aufbauen.

Gemäß den Bestimmungen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) und den Bedingungen der Dokumentation für die vom Fonds eingegangenen maßgeblichen Swaps ist jeder Kontrahent des Fonds verpflichtet, dem Fonds Sicherheiten zu stellen (und umgekehrt), um das Nettorisiko aus der Marktwertanpassung für die maßgeblichen Swaps, die zwischen dem betreffenden Kontrahenten und dem Fonds eingegangen wurden, zu decken. Gemäß den Bedingungen dieser Dokumentation werden die Sicherheiten vom Kontrahenten auf den Fonds übertragen (oder umgekehrt), wenn das maßgebliche Risiko aus der Marktwertanpassung den Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) übersteigt. Gemäß EMIR darf der Mindesttransferbetrag 500.000 EUR nicht übersteigen. Wenn der Fonds eine unbesicherte Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten aufweist, hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III angegebenen Grenzen ein. An den Fonds übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.

Wie setzt der Fonds den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung um?

Der Fonds setzt den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung um, indem er notierte Optionen nutzt. Ein Optionskontrakt ist eine Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, die dem Käufer der Option das Recht, aber nicht die Verpflichtung zum Kauf (im Falle einer Kaufoption) oder Verkauf (im Falle einer Verkaufsoption) einer vorab festgelegten Menge eines bestimmten Referenzvermögenswerts zu einem bestimmten zukünftigen Datum zu einem vereinbarten Preis (allgemein bekannt als „Ausübungspreis“) einräumt. Erwirbt der Fonds eine Kaufoption, zahlt er eine Prämie und erhält das Recht, aber nicht die Verpflichtung, einen Referenzvermögenswert am Fälligkeitstermin zu einem Ausübungspreis zu kaufen. Erwirbt der Fonds eine Verkaufsoption, zahlt der Fonds eine Prämie und erhält das Recht, aber nicht die Verpflichtung, Anteile eines Referenzvermögenswerts am Fälligkeitstermin zu einem Ausübungspreis zu verkaufen. Wenn der Fonds eine Kaufoption ausübt (kauft), erhält der Fonds eine Prämie und gibt dem Käufer der Option das Recht, vom Fonds einen Referenzwert zu einem Ausübungspreis am Fälligkeitsdatum zu kaufen. Wenn der Fonds eine Verkaufsoption verkauft, erhält der Fonds eine Prämie und gibt dem Käufer der Option das Recht, dem Fonds einen Referenzwert am Fälligkeitsdatum zu einem Ausübungspreis zu verkaufen.

Für jeden Ergebniszeitraum bildet der Fonds den ungefähren Puffer, indem er eine Verkaufsoption (Put-Option) kauft und Verkaufsoption verkauft, wobei der Ausübungspreis der gekauften Verkaufsoption höher ist als der Ausübungspreis der verkauften Verkaufsoption (ein „Put-Spread“). Die Kombinationen der gekauften und verkauften Verkaufsoptionen bilden den voraussichtlichen Puffer. Um den voraussichtlichen Puffer zu finanzieren, verkauft der Fonds auch eine Kaufoption zu einem höheren Ausübungspreis als der Indexpreis, um eine Prämie zu vereinnahmen, die dazu beiträgt, die für den Put-Spread gezahlte Prämie auszugleichen. Wenn der Index über dem Ausübungspreis der Kaufoption steigt, ist der Fonds weiterhin verpflichtet, sie zu diesem Preis zu verkaufen, was zu der Obergrenze für die Wertentwicklung führt. Da die Optionen, die für den Fonds gehandelt werden, börsennotiert sind (im Gegensatz zu OTC-Optionen), können sie nicht individuell angepasst werden, was bedeutet, dass es unter Umständen nicht möglich ist, den exakten Schutz der Pufferzone zu erreichen, was zu einer Annäherung an den voraussichtlichen Puffer führt (wobei der Anlageverwalter jedoch versuchen wird, einen Wert zu erreichen, der die Pufferzone für jeden Ergebniszeitraum so nahe wie möglich widerspiegelt).

Die Ausübungspreise für die Kaufoptionen und die Kosten für die Verkaufsoptionen in Bezug auf jeden Ergebniszeitraum (die je nach den vorherrschenden Marktbedingungen variieren) ergeben unterschiedliche Obergrenzen für die Wertentwicklung für jeden Ergebniszeitraum.

Am Ende jedes Ergebniszeitraums werden die Optionen zurückgesetzt und stattdessen die Pufferzone in Bezug auf den Wert des Index zu Beginn des neuen Zeitraums verwendet. Die Obergrenze für die Wertentwicklung zu Beginn des Ergebniszeitraums und, sofern Anteile nach Beginn des Ergebniszeitraums gekauft werden, die verbleibende Obergrenze für die Wertentwicklung und der verbleibende voraussichtliche Puffer sind auf der Produktseite für den Fonds verfügbar, die Sie durch Eingabe des Fondsnamens in die Suchleiste auf der Website des Fonds unter www.ishares.com finden.

Die Basiswährung des iShares US Large Cap Moderate Buffer Jun UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Welche anderen Anlagen kann der Fonds tätigen?

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die ein Investment-Grade-Rating (oder ein nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertiges Rating) aufweisen, von Unternehmen oder Regierungen begeben werden und fest- oder variabel verzinsliche Anleihen sind.

Der Fonds kann im Rahmen der in Anhang III genannten Grenzen auch in Barmittel, Einlagen („Barbestände“) sowie in zusätzliche liquide Mittel (normalerweise mit Dividenden-/Ertragsforderungen) investieren. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem nachfolgenden Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren.

Zusätzlich zur vorstehend beschriebenen Nutzung von Total Return Swaps und Optionen kann der Fonds im Einklang mit den in Anhang II genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich der Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, insbesondere in Termingeschäfte (Futures), OTC-Optionen und Devisentermingeschäfte (Forwards), um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, um ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien zu erreichen und um sich gegen Währungsschwankungen abzusichern.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann, um eine Rendite anzustreben, die die Wertentwicklung des Index widerspiegelt, beträgt 200 % und der voraussichtliche Anteil beträgt 100 %. Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der Gegenstand von Total Return Swaps sein wird, um die Rendite des Ersatz-Wertpapierkorbs auszugleichen, beträgt 200 % und der voraussichtliche Anteil beträgt 100 %. **Die erwarteten Anteile stellen keine Obergrenze dar und die tatsächlichen Prozentsätze können im Laufe der Zeit abhängig von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen variieren.**

Wenn der Fonds in nicht vollständig besicherte („non-fully funded“) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich eventueller Margenzahlungen in diese DFI und (ii) alle für diese DFI erhaltenen Barsicherheiten für Schwankungsmargen (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds in Form von Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie nachfolgend unter „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Der Fonds investiert nicht in vollständig besicherte DFI einschließlich vollständig besicherter Swaps.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Eine Aufstellung der vom Fonds gehaltenen Titel erhalten potenzielle Anleger auf der offiziellen Website von iShares (www.iShares.com) oder beim Anlageverwalter.

Der Index

Der Index misst die Wertentwicklung von 500 Titeln von Top-US-Unternehmen in führenden Branchen der US-Wirtschaft, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Index ist nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich und bei Bedarf neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Index (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/supplemental-data/europe/> verfügbar.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Der Fonds versucht nicht, die Wertentwicklung des Index abzubilden oder den Index anderweitig nachzubilden. Die Umsetzung des voraussichtlichen Puffers und der Obergrenze für die Wertentwicklung bedeutet, dass die Wertentwicklung der Anteile eines Anlegers erheblich von der Wertentwicklung des Index abweichen kann, wenn sie über mehrere Ergebniszeiträume oder sogar innerhalb eines einzigen Ergebniszeitraums gehalten werden. Der Index kann vom Anlageverwalter und den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden.

iShares US Large Cap Moderate Buffer Mar UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Kursrendite von US-Aktientiteln mit hoher Marktkapitalisierung, die durch den S&P 500 Index (der „**Index**“) repräsentiert werden, vorbehaltlich einer voraussichtlichen Obergrenze für die positive Wertentwicklung des Index oberhalb eines bestimmten Niveaus (die „**Obergrenze für die Wertentwicklung**“) abzubilden, während gleichzeitig versucht wird, einen gewissen Schutz vor einer negativen Wertentwicklung des Index unterhalb eines bestimmten Niveaus (der „**voraussichtliche Puffer**“) zu bieten, wenn die Anteile vom Beginn bis zum Ende eines bestimmten 12-monatigen Ergebniszeitraums (der „**Ergebniszeitraum**“) gehalten werden.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Zur Erreichung seines Anlageziels geht der Fonds nicht besicherte Total Return Swaps ein, die darauf abzielen, die Wertentwicklung des Index zu erreichen. Das Engagement des Fonds in der Rendite des Index unterliegt einer Obergrenze für die Wertentwicklung, die es dem Fonds ermöglicht, durch Anwendung des voraussichtlichen Puffers einen gewissen Schutz gegen die negative Wertentwicklung des Index in jedem Ergebniszeitraum zu bieten. Weitere Einzelheiten zu der Obergrenze für die Wertentwicklung, dem voraussichtlichen Puffer und dem Ergebniszeitraum finden sich weiter unten. Das tatsächliche Niveau der jeweiligen Werte im aktuellen Ergebniszeitraum ist unter www.ishares.com abrufbar.

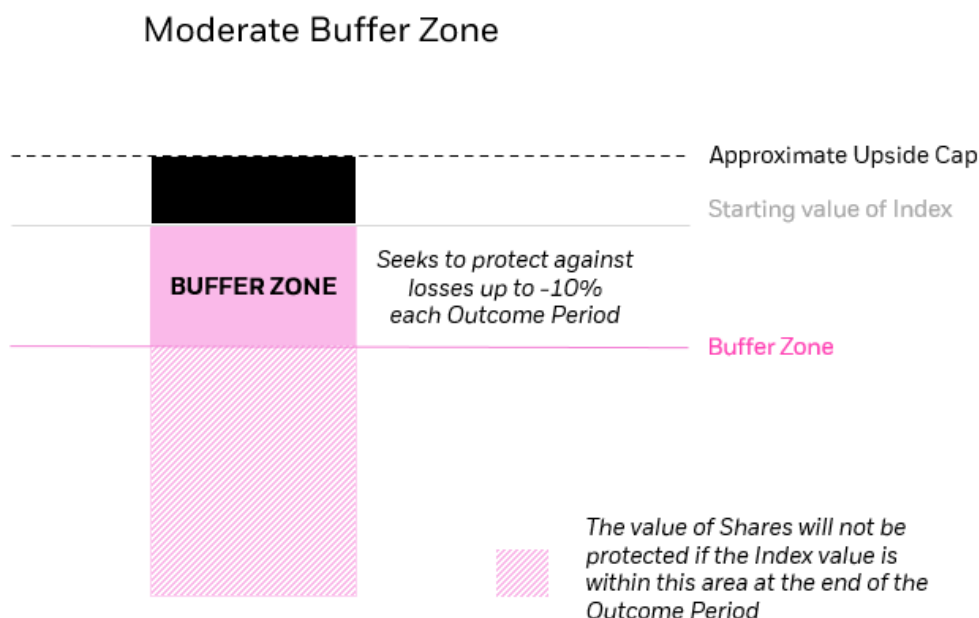
Der voraussichtliche Puffer soll Anlegern, die Anteile während eines gesamten Ergebniszeitraums halten, einen Schutz vor Verlusten bieten.

Was ist der voraussichtliche Puffer?

Anleger, die den Nutzen des voraussichtlichen Puffers maximieren möchten, sollten zu Beginn eines Ergebniszeitraums Anteile des Fonds erwerben und diese Anteile während des gesamten Ergebniszeitraums halten.

Der Fonds versucht, den voraussichtlichen Puffer zum Schutz vor „moderaten“ Verlusten, d. h. den Schutz vor näherungsweise den ersten 10 % der Abwärtsentwicklung des Index (die „**Pufferzone**“) vom Startdatum bis zum Enddatum jedes Ergebniszeitraums, abzüglich der Anpassungen für Gebühren und Aufwendungen, bereitzustellen. Der voraussichtliche Puffer und die Obergrenze beziehen sich zwar auf die Wertentwicklung des Index über einen Ergebniszeitraum, der voraussichtliche Puffer zielt jedoch darauf ab, den Wert des Fonds gegen die Abwärtsentwicklung des Index am Ende eines Ergebniszeitraums zu schützen, wenn der Index am letzten Tag des Ergebniszeitraums um nicht mehr als 10 % gegenüber seinem Wert zu Beginn des Ergebniszeitraums (der „**Anfangswert**“), bereinigt um Gebühren und Aufwendungen, gefallen ist. Sofern der Indexwert am Ende des Ergebniszeitraums außerhalb der Pufferzone liegt, ist der Wert der Anteile nicht vollständig geschützt, d. h. die Anteile sind nicht vor Indexverlusten von mehr als 10 % geschützt.

Das nachstehende Diagramm soll den Schutz des Fondswerts vor der Abwärtsentwicklung des Index innerhalb der Pufferzone veranschaulichen, wenn die Anteile vom Beginn eines Ergebniszeitraums bis zum Ende eines Ergebniszeitraums gehalten werden. Wie unten dargestellt, ist der Wert des Fonds geschützt, wenn der Index am Ende eines Ergebniszeitraums unter dem Anfangswert und innerhalb der Pufferzone liegt.



Nur zur Veranschaulichung. Das vorstehende Diagramm stellt die potenzielle Wertentwicklung des Fonds in einigen, jedoch nicht in allen potenziellen Marktszenarien dar und ist kein zuverlässiger Indikator für die zukünftige Wertentwicklung des Fonds. Das Niveau der Obergrenze für die Wertentwicklung im Verhältnis zum Schutz vor Verlusten des Fonds ändert sich in jedem Ergebniszeitraum. Das vorstehende Diagramm basiert auf einer Anlage in dem Fonds über einen gesamten Ergebniszeitraum hinweg. Die angegebenen Informationen berücksichtigen weder die Gebühren, die Sie möglicherweise an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen, noch Ihre persönliche Steuersituation, die sich ebenfalls auf die Rendite Ihrer Anlage in dem Fonds auswirken kann. Der Betrag, den Sie mit einer Anlage in dem Fonds erzielen, hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht genau vorhersagen.

Anleger, die ihre Anteile vor dem Ende eines Ergebniszeitraums verkaufen, profitieren nicht in vollem Umfang von dem Schutz des Puffers, den der Fonds bietet, selbst wenn sie ihre Anteile zu Beginn dieses Ergebniszeitraums gekauft haben.

Wenn der Indexwert nach Beginn eines Ergebniszeitraums innerhalb der Pufferzone liegt und ein Anleger zu diesem Zeitpunkt Anteile erworben hat, kann der Wert seiner Anteile dennoch steigen oder fallen, wenn der Indexwert steigt und fällt (wenn auch nicht genau im gleichen Maße).

Die Werte der Pufferzone stehen in Beziehung zum Wert des Index zu Beginn des Ergebniszeitraums. Daher erhält ein Anleger, der Anteile nach Beginn des Ergebniszeitraums erwirbt, möglicherweise nicht den vollen Schutz des voraussichtlichen Puffers gegen Verluste und unterliegt bis zum Ende dieses Ergebniszeitraums dem verbleibenden voraussichtlichen Puffer. Der voraussichtliche Puffer und der verbleibende voraussichtliche Puffer, die zu jedem

Zeitpunkt während des Ergebniszeitraums verfügbar sind, sollten vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigt werden.

Wenn ein Anleger beispielsweise während eines Ergebniszeitraums Anteile zu einem Zeitpunkt erwirbt, zu dem der Wert des Index gegenüber seinem Anfangswert gesunken ist, erhält der Anleger nicht den vollen Schutz des voraussichtlichen Puffers für diesen Ergebniszeitraum unter Bezugnahme auf den Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Anlage. Wenn ein Anleger dagegen während eines Ergebniszeitraums Anteile zu einem Zeitpunkt erwirbt, zu dem der Wert des Index gegenüber seinem Anfangswert gestiegen ist, ist die Obergrenze des Anlegers für die positive Wertentwicklung unter Bezugnahme auf den Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Anlage niedriger als die Obergrenze für diesen Ergebniszeitraum, und unter diesen Umständen wäre ein Rückgang des Indexwerts unter den Anfangswert erforderlich (und nicht unter den Indexwert zum Zeitpunkt der Anlage), bevor die durch den voraussichtlichen Puffer gebotene Absicherung gegen eine Abwärtsentwicklung erreicht würde.

Weitere Informationen zum verbleibenden voraussichtlichen Puffer, der bis zum Ende des aktuellen Ergebniszeitraums verfügbar ist, und Informationen zur möglichen Entwicklung Ihrer Anteile, wenn Sie Ihre Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten vor dem Ende des aktuellen Ergebniszeitraums kaufen oder verkaufen, finden Sie auf der Produktseite des Fonds, die Sie durch Eingabe des Namens des Fonds in die Suchleiste auf der iShares-Website unter www.ishares.com aufrufen können.

Was ist die Obergrenze für die Wertentwicklung?

Die Wertentwicklung des Fonds unterliegt der sog. Obergrenze für die Wertentwicklung, die eine voraussichtliche Obergrenze für die positive Wertentwicklung des Fonds in einem Ergebniszeitraum darstellt. Die Obergrenze für die Wertentwicklung ist erforderlich, damit der Fonds den voraussichtlichen Puffer bereitstellen kann. Die Obergrenze für die Wertentwicklung variiert für jeden Ergebniszeitraum (aus den im Abschnitt „Wie setzt der Fonds den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung um?“ dargelegten Gründen).

Wenn ein Anleger Anteile kauft, nachdem ein Ergebniszeitraum begonnen hat und der Wert des Fonds bis nahe an oder über die Obergrenze für die Wertentwicklung gestiegen ist, können die Anteile dieses Anlegers unabhängig von einem Anstieg des Indexwertes möglicherweise nicht an einer weiteren positiven Wertentwicklung teilhaben. Die Obergrenze für die Wertentwicklung und die relative Position des Fonds dazu an einem bestimmten Tag während eines Ergebniszeitraums sollten vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigt werden.

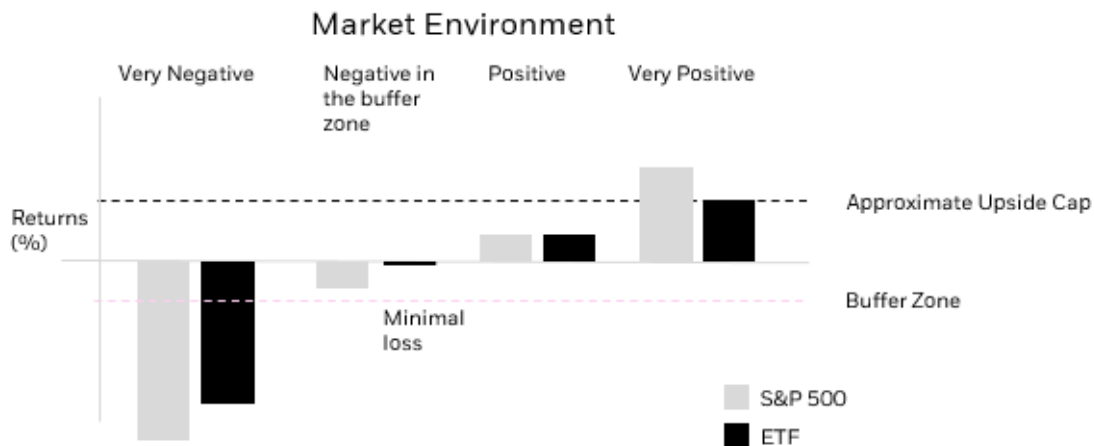
Wenn der Wert des Index, steigt der Wert des Fonds ebenfalls (wenn auch nicht in genau demselben Maße), bis er einen Wert erreicht, der nahe an der Obergrenze für die Wertentwicklung liegt. Selbst wenn der Indexwert bis auf die Obergrenze für die Wertentwicklung oder darüber steigt, wird der Fonds den tatsächlichen Wert der Obergrenze für die Wertentwicklung erst am letzten Tag des Ergebniszeitraums erreichen. Die Obergrenze für die Wertentwicklung zu Beginn eines Ergebniszeitraums und eine etwaige verbleibende Obergrenze für die Wertentwicklung, soweit Anteile nach Beginn des Ergebniszeitraums erworben werden, sind auf der Produktseite des Fonds verfügbar. Diese finden Sie, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der iShares-Website unter www.ishares.com eingeben.

Die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index

Der Wert des Fonds kann sowohl steigen als auch fallen, wenn der Wert des Index außerhalb der Pufferzone liegt (d. h. wenn der Wert des Index seit seinem Anfangswert um mehr als 10 % gefallen ist) oder zwischen dem Anfangswert und der Obergrenze liegt (jeweils bereinigt um Gebühren und Aufwendungen).

Das nachstehende Diagramm soll die Ergebnisse veranschaulichen, die der Fonds auf der Grundlage der Wertentwicklung des Index zu erzielen versucht, wenn die Anteile vom Beginn eines Ergebniszeitraums bis zum Ende eines Ergebniszeitraums gehalten werden. Wie unten dargestellt, bedeutet der voraussichtliche Puffer in einem negativen Umfeld, dass der Wert des Fonds geschützt ist, wenn der Indexwert am Ende eines Ergebniszeitraums innerhalb der Pufferzone liegt. Wenn der Wert des Index am Ende des Ergebniszeitraums außerhalb der Pufferzone liegt (d. h. in einem sehr negativen Umfeld) ist der Wert der Anteile nicht vollständig geschützt, d. h. die Aktien werden nicht gegen Indexverluste von mehr als 10 % seit dem Anfangswert geschützt. In einem positiven Marktumfeld spiegelt der Wert des Fonds den Indexwert (abzüglich Gebühren und Aufwendungen) am Ende eines Ergebniszeitraums wider, soweit der Index die Obergrenze für die Wertentwicklung am letzten Tag des Ergebniszeitraums nicht erreicht hat. In einem sehr positiven Marktumfeld, in dem der Index am Ende eines Ergebniszeitraums die Obergrenze für die Wertentwicklung erreicht oder überschritten hat, wird der Fonds durch die Obergrenze für die Wertentwicklung daran gehindert, an der positiven Wertentwicklung des Index oberhalb dieser Obergrenze am Ende eines Ergebniszeitraums teilzuhaben, wie unten dargestellt.

- Moderate Buffer



Nur zur Veranschaulichung. Das vorstehende Diagramm stellt die potenzielle Wertentwicklung des Fonds in einigen, jedoch nicht in allen potenziellen Marktszenarien dar und ist kein zuverlässiger Indikator für die zukünftige Wertentwicklung des Fonds. Das Niveau der Obergrenze für die Wertentwicklung im Verhältnis zum Schutz vor Verlusten des Fonds ändert sich in jedem Ergebniszeitraum. Das vorstehende Diagramm basiert auf einer Anlage in dem Fonds über einen gesamten Ergebniszeitraum hinweg. Die angegebenen Informationen berücksichtigen weder die Gebühren, die Sie möglicherweise an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen, noch Ihre persönliche Steuersituation, die sich ebenfalls auf die Rendite Ihrer Anlage in dem Fonds auswirken kann. Der Betrag, den Sie mit einer Anlage in dem Fonds erzielen, hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht genau vorhersagen.

Was ist der Ergebniszeitraum?

Die Ergebniszeiträume für den Fonds werden jährlich zurückgesetzt und laufen vom ersten Geschäftstag im April bis zum letzten Geschäftstag im März. Wenn der Fonds an einem anderen Tag als dem ersten Geschäftstag im April aufgelegt wird, läuft der erste Ergebniszeitraum vom Auflegungsdatum des Fonds bis zum nächsten letzten Geschäftstag im März. Ergebniszeiträume laufen nacheinander, bis der Fonds gemäß den Bedingungen des Prospekts geschlossen wird. Zu Beginn eines neuen Ergebniszeitraums werden ein neuer voraussichtlicher Puffer und eine neue Obergrenze für die Wertentwicklung unter Verwendung des Indexwerts in Bezug auf den Wert des Fonds festgelegt. Anleger können über mehrere Ergebniszeiträume investieren, indem sie von einem Ergebniszeitraum zum nächsten investiert bleiben.

Der verbleibende voraussichtliche Puffer und die verbleibende Obergrenze für die Wertentwicklung für den aktuellen Ergebniszeitraum des Fonds sind auf der Produktseite des Fonds verfügbar, die Sie durch Eingabe des Namens des Fonds in die Suchleiste auf der iShares-Website unter www.ishares.com finden.

Der voraussichtliche Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung für einen Ergebniszeitraum gelten für Anteile, die von Beginn bis Ende eines Ergebniszeitraums gehalten werden. Ein Anleger, der Anteile erwirbt, nachdem der Ergebniszeitraum begonnen hat, oder Anteile vor dem Ende eines Ergebniszeitraums verkauft, profitiert möglicherweise nicht in vollem Umfang von der Verlustabsicherung des voraussichtlichen Puffers, und die Vorteile eines Anstiegs des Indexwerts können durch die Obergrenze für die Wertentwicklung begrenzt werden. Anleger sollten sich mit ihren jeweiligen Finanzberatern, Vertriebsstellen oder Plattformen in Verbindung setzen, um sicherzustellen, dass ihre Anlage- und Veräußerungstermine auf der Grundlage des von ihnen gewünschten Anlagezeitraums und des von ihnen angestrebten Anlageergebnisses dem Beginn und dem Ende eines Ergebniszeitraums entsprechen.

Wie bietet der Fonds ein Engagement im Index?

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, setzt der Fonds nicht besicherte Total Return Swaps ein, die darauf abzielen, die Wertentwicklung des Index zu erzielen. Das Engagement des Fonds in der Rendite des Index unterliegt einer Obergrenze für die Wertentwicklung, die es dem Fonds ermöglicht, durch Anwendung des voraussichtlichen Puffers einen gewissen Schutz gegen eine negative Wertentwicklung des Index in jedem Ergebniszeitraum zu bieten. Weitere Einzelheiten zu der Obergrenze für die Wertentwicklung, dem voraussichtlichen Puffer und den Ergebniszeiträumen finden sich weiter unten.

Der Fonds geht ein Engagement im Index ein, indem er nicht besicherte Total Return Swaps abschließt, die darauf ausgerichtet sind, eine Rendite zu liefern, welche der Wertentwicklung des Index entspricht. Beim Einsatz nicht besicherter Total Return Swaps investiert der Fonds seine Barbestände in Aktienwerte der globalen Industrieländer (der „Ersatz-Wertpapierkorb“) und zahlt die Rendite des Ersatz-Wertpapierkorbs an die Kontrahenten der Swapvereinbarungen. Dadurch ist der Fonds in der Lage, ein Engagement im Index zu bieten. Der Anlageverwalter legt die Bedingungen und die Art und Weise fest, wie Swaps mit Kontrahenten eingegangen werden.

Wenn eine Anlage in Total Return Swaps nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds auch über die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, über die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder über die Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Index bilden, eine Position im Index aufbauen.

Gemäß den Bestimmungen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) und den Bedingungen der Dokumentation für die vom Fonds eingegangenen maßgeblichen Swaps ist jeder Kontrahent des Fonds verpflichtet, dem Fonds Sicherheiten zu stellen (und umgekehrt), um das Nettorisiko aus der Marktwertanpassung für die maßgeblichen Swaps, die zwischen dem betreffenden Kontrahenten und dem Fonds eingegangen wurden, zu decken. Gemäß den Bedingungen dieser Dokumentation werden die Sicherheiten vom Kontrahenten auf den Fonds übertragen (oder umgekehrt), wenn das maßgebliche Risiko aus der Marktwertanpassung den Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) übersteigt. Gemäß EMIR darf der Mindesttransferbetrag 500.000 EUR nicht übersteigen. Wenn der Fonds eine unbesicherte Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten aufweist, hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III angegebenen Grenzen ein. An den Fonds übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.

Wie setzt der Fonds den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung um?

Der Fonds setzt den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung um, indem er notierte Optionen nutzt. Ein Optionskontrakt ist eine Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, die dem Käufer der Option das Recht, aber nicht die Verpflichtung zum Kauf (im Falle einer Kaufoption) oder Verkauf (im Falle einer Verkaufsoption) einer vorab festgelegten Menge eines bestimmten Referenzvermögenswerts zu einem bestimmten zukünftigen Datum zu einem vereinbarten Preis (allgemein bekannt als „Ausübungspreis“) einräumt. Erwirbt der Fonds eine Kaufoption, zahlt er eine Prämie und erhält das Recht, aber nicht die Verpflichtung, einen Referenzvermögenswert am Fälligkeitstermin zu einem Ausübungspreis zu kaufen. Erwirbt der Fonds eine Verkaufsoption, zahlt der Fonds eine Prämie und erhält das Recht, aber nicht die Verpflichtung, Anteile eines Referenzvermögenswerts am Fälligkeitstermin zu einem Ausübungspreis zu verkaufen. Wenn der Fonds eine Kaufoption ausgibt (verkauft), erhält der Fonds eine Prämie und gibt dem Käufer der Option das Recht, vom Fonds einen Referenzwert zu einem Ausübungspreis am Fälligkeitsdatum zu kaufen. Wenn der Fonds eine Verkaufsoption verkauft, erhält der Fonds eine Prämie und gibt dem Käufer der Option das Recht, dem Fonds einen Referenzwert am Fälligkeitsdatum zu einem Ausübungspreis zu verkaufen.

Für jeden Ergebniszeitraum bildet der Fonds den ungefähren Puffer, indem er eine Verkaufsoption (Put-Option) kauft und Verkaufsoption verkauft, wobei der Ausübungspreis der gekauften Verkaufsoption höher ist als der Ausübungspreis der verkauften Verkaufsoption (ein „Put-Spread“). Die Kombinationen der gekauften und verkauften Verkaufsoptionen bilden den voraussichtlichen Puffer. Um den voraussichtlichen Puffer zu finanzieren, verkauft der Fonds auch eine Kaufoption zu einem höheren Ausübungspreis als der Indexpreis, um eine Prämie zu vereinnahmen, die dazu beiträgt, die für den Put-Spread gezahlte Prämie auszugleichen. Wenn der Index über dem Ausübungspreis der Kaufoption steigt, ist der Fonds weiterhin verpflichtet, sie zu diesem Preis zu verkaufen, was zu der Obergrenze für die Wertentwicklung führt. Da die Optionen, die für den Fonds gehandelt werden, börsennotiert sind (im Gegensatz zu OTC-Optionen), können sie nicht individuell angepasst werden, was bedeutet, dass es unter Umständen nicht möglich ist, den exakten Schutz der Pufferzone zu erreichen, was zu einer Annäherung an den voraussichtlichen Puffer führt (wobei der Anlageverwalter jedoch versucht wird, einen Wert zu erreichen, der die Pufferzone für jeden Ergebniszeitraum so nahe wie möglich widerspiegelt).

Die Ausübungspreise für die Kaufoptionen und die Kosten für die Verkaufsoptionen in Bezug auf jeden Ergebniszeitraum (die je nach den vorherrschenden Marktbedingungen variieren) ergeben unterschiedliche Obergrenzen für die Wertentwicklung für jeden Ergebniszeitraum.

Am Ende jedes Ergebniszeitraums werden die Optionen zurückgesetzt und stattdessen die Pufferzone in Bezug auf den Wert des Index zu Beginn des neuen Zeitraums verwendet. Die Obergrenze für die Wertentwicklung zu Beginn des Ergebniszeitraums und, sofern Anteile nach Beginn des Ergebniszeitraums gekauft werden, die verbleibende Obergrenze für die Wertentwicklung und der verbleibende voraussichtliche Puffer sind auf der Produktseite für den Fonds verfügbar, die Sie durch Eingabe des Fondsnamens in die Suchleiste auf der Website des Fonds unter www.ishares.com finden.

Die Basiswährung des iShares US Large Cap Moderate Buffer Mar UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Welche anderen Anlagen kann der Fonds tätigen?

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die ein Investment-Grade-Rating (oder ein nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertiges Rating) aufweisen, von Unternehmen oder Regierungen begeben werden und fest- oder variabel verzinsliche Anleihen sind.

Der Fonds kann im Rahmen der in Anhang III genannten Grenzen auch in Barmittel, Einlagen („**Barbestände**“) sowie in zusätzliche liquide Mittel (normalerweise mit Dividenden-/Ertragsforderungen) investieren. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem nachfolgenden Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren.

Zusätzlich zur vorstehend beschriebenen Nutzung von Total Return Swaps und Optionen kann der Fonds im Einklang mit den in Anhang II genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich der Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, insbesondere in Termingeschäfte (Futures), OTC-Optionen und Devisentermingeschäfte (Forwards), um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, um ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien zu erreichen und um sich gegen Währungsschwankungen abzusichern.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann, um eine Rendite anzustreben, die die Wertentwicklung des Index widerspiegelt, beträgt 200 % und der voraussichtliche Anteil beträgt 100 %. Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der Gegenstand von Total Return Swaps sein wird, um die Rendite des Ersatz-Wertpapierkorbs auszugleichen, beträgt 200 % und der voraussichtliche Anteil beträgt 100 %. **Die erwarteten Anteile stellen keine Obergrenze dar und die tatsächlichen Prozentsätze können im Laufe der Zeit abhängig von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen variieren.**

Wenn der Fonds in nicht vollständig besicherte („non-fully funded“) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich eventueller Margenzahlungen in diese DFI und (ii) alle für diese DFI erhaltenen Barsicherheiten für Schwankungsmargen (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds in Form von Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie nachfolgend unter „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Der Fonds investiert nicht in vollständig besicherte DFI einschließlich vollständig besicherter Swaps.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Eine Aufstellung der vom Fonds gehaltenen Titel erhalten potenzielle Anleger auf der offiziellen Website von iShares (www.iShares.com) oder beim Anlageverwalter.

Der Index

Der Index misst die Wertentwicklung von 500 Titeln von Top-US-Unternehmen in führenden Branchen der US-Wirtschaft, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Index ist nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich und bei Bedarf neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Index (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/supplemental-data/europe/> verfügbar.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Der Fonds versucht nicht, die Wertentwicklung des Index abzubilden oder den Index anderweitig nachzubilden. Die Umsetzung des voraussichtlichen Puffers und der Obergrenze für die Wertentwicklung bedeutet, dass die Wertentwicklung der Anteile eines Anlegers erheblich von der Wertentwicklung des Index abweichen kann, wenn sie über mehrere Ergebniszeiträume oder sogar innerhalb eines einzigen Ergebniszeitraums gehalten werden. Der Index kann vom Anlageverwalter und den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden.

iShares US Large Cap Moderate Buffer Sep UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Kursrendite von US-Aktientiteln mit hoher Marktkapitalisierung, die durch den S&P 500 Index (der „**Index**“) repräsentiert werden, vorbehaltlich einer voraussichtlichen Obergrenze für die positive Wertentwicklung des Index oberhalb eines bestimmten Niveaus (die „**Obergrenze für die Wertentwicklung**“) abzubilden, während gleichzeitig versucht wird, einen gewissen Schutz vor einer negativen Wertentwicklung des Index unterhalb eines bestimmten Niveaus (der „**voraussichtliche Puffer**“) zu bieten, wenn die Anteile vom Beginn bis zum Ende eines bestimmten 12-monatigen Ergebniszeitraums (der „**Ergebniszeitraum**“) gehalten werden.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Zur Erreichung seines Anlageziels geht der Fonds nicht besicherte Total Return Swaps ein, die darauf abzielen, die Wertentwicklung des Index zu erreichen. Das Engagement des Fonds in der Rendite des Index unterliegt einer Obergrenze für die Wertentwicklung, die es dem Fonds ermöglicht, durch Anwendung des voraussichtlichen Puffers einen gewissen Schutz gegen die negative Wertentwicklung des Index in jedem Ergebniszeitraum zu bieten. Weitere Einzelheiten zu der Obergrenze für die Wertentwicklung, dem voraussichtlichen Puffer und dem Ergebniszeitraum finden sich weiter unten. Das tatsächliche Niveau der jeweiligen Werte im aktuellen Ergebniszeitraum ist unter www.ishares.com abrufbar.

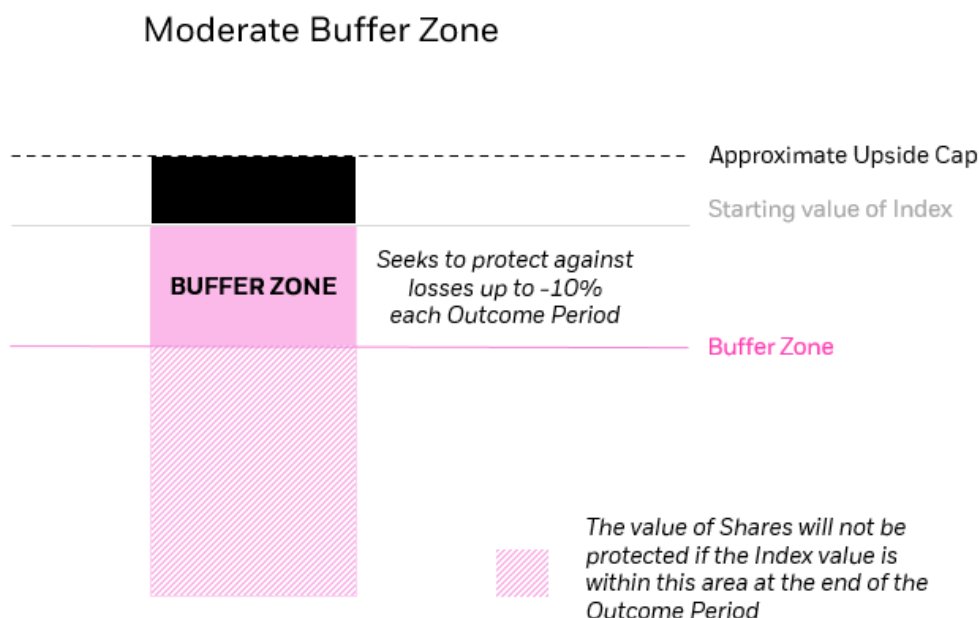
Der voraussichtliche Puffer soll Anlegern, die Anteile während eines gesamten Ergebniszeitraums halten, einen Schutz vor Verlusten bieten.

Was ist der voraussichtliche Puffer?

Anleger, die den Nutzen des voraussichtlichen Puffers maximieren möchten, sollten zu Beginn eines Ergebniszeitraums Anteile des Fonds erwerben und diese Anteile während des gesamten Ergebniszeitraums halten.

Der Fonds versucht, den voraussichtlichen Puffer zum Schutz vor „moderaten“ Verlusten, d. h. den Schutz vor näherungsweise den ersten 10 % der Abwärtsentwicklung des Index (die „**Pufferzone**“) vom Startdatum bis zum Enddatum jedes Ergebniszeitraums, abzüglich der Anpassungen für Gebühren und Aufwendungen, bereitzustellen. Der voraussichtliche Puffer und die Obergrenze beziehen sich zwar auf die Wertentwicklung des Index über einen Ergebniszeitraum, der voraussichtliche Puffer zielt jedoch darauf ab, den Wert des Fonds gegen die Abwärtsentwicklung des Index am Ende eines Ergebniszeitraums zu schützen, wenn der Index am letzten Tag des Ergebniszeitraums um nicht mehr als 10 % gegenüber seinem Wert zu Beginn des Ergebniszeitraums (der „**Anfangswert**“), bereinigt um Gebühren und Aufwendungen, gefallen ist. Sofern der Indexwert am Ende des Ergebniszeitraums außerhalb der Pufferzone liegt, ist der Wert der Anteile nicht vollständig geschützt, d. h. die Anteile sind nicht vor Indexverlusten von mehr als 10 % geschützt.

Das nachstehende Diagramm soll den Schutz des Fondswerts vor der Abwärtsentwicklung des Index innerhalb der Pufferzone veranschaulichen, wenn die Anteile vom Beginn eines Ergebniszeitraums bis zum Ende eines Ergebniszeitraums gehalten werden. Wie unten dargestellt, ist der Wert des Fonds geschützt, wenn der Index am Ende eines Ergebniszeitraums unter dem Anfangswert und innerhalb der Pufferzone liegt.



Nur zur Veranschaulichung. Das vorstehende Diagramm stellt die potenzielle Wertentwicklung des Fonds in einigen, jedoch nicht in allen potenziellen Marktszenarien dar und ist kein zuverlässiger Indikator für die zukünftige Wertentwicklung des Fonds. Das Niveau der Obergrenze für die Wertentwicklung im Verhältnis zum Schutz vor Verlusten des Fonds ändert sich in jedem Ergebniszeitraum. Das vorstehende Diagramm basiert auf einer Anlage in dem Fonds über einen gesamten Ergebniszeitraum hinweg. Die angegebenen Informationen berücksichtigen weder die Gebühren, die Sie möglicherweise an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen, noch Ihre persönliche Steuersituation, die sich ebenfalls auf die Rendite Ihrer Anlage in dem Fonds auswirken kann. Der Betrag, den Sie mit einer Anlage in dem Fonds erzielen, hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht genau vorhersagen.

Anleger, die ihre Anteile vor dem Ende eines Ergebniszeitraums verkaufen, profitieren nicht in vollem Umfang von dem Schutz des Puffers, den der Fonds bietet, selbst wenn sie ihre Anteile zu Beginn dieses Ergebniszeitraums gekauft haben.

Wenn der Indexwert nach Beginn eines Ergebniszeitraums innerhalb der Pufferzone liegt und ein Anleger zu diesem Zeitpunkt Anteile erworben hat, kann der Wert seiner Anteile dennoch steigen oder fallen, wenn der Indexwert steigt und fällt (wenn auch nicht genau im gleichen Maße).

Die Werte der Pufferzone stehen in Beziehung zum Wert des Index zu Beginn des Ergebniszeitraums. Daher erhält ein Anleger, der Anteile nach Beginn des Ergebniszeitraums erwirbt, möglicherweise nicht den vollen Schutz des voraussichtlichen Puffers gegen Verluste und unterliegt bis zum Ende dieses Ergebniszeitraums dem verbleibenden voraussichtlichen Puffer. Der voraussichtliche Puffer und der verbleibende voraussichtliche Puffer, die zu jedem

Zeitpunkt während des Ergebniszeitraums verfügbar sind, sollten vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigt werden.

Wenn ein Anleger beispielsweise während eines Ergebniszeitraums Anteile zu einem Zeitpunkt erwirbt, zu dem der Wert des Index gegenüber seinem Anfangswert gesunken ist, erhält der Anleger nicht den vollen Schutz des voraussichtlichen Puffers für diesen Ergebniszeitraum unter Bezugnahme auf den Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Anlage. Wenn ein Anleger dagegen während eines Ergebniszeitraums Anteile zu einem Zeitpunkt erwirbt, zu dem der Wert des Index gegenüber seinem Anfangswert gestiegen ist, ist die Obergrenze des Anlegers für die positive Wertentwicklung unter Bezugnahme auf den Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Anlage niedriger als die Obergrenze für diesen Ergebniszeitraum, und unter diesen Umständen wäre ein Rückgang des Indexwerts unter den Anfangswert erforderlich (und nicht unter den Indexwert zum Zeitpunkt der Anlage), bevor die durch den voraussichtlichen Puffer gebotene Absicherung gegen eine Abwärtsentwicklung erreicht würde.

Weitere Informationen zum verbleibenden voraussichtlichen Puffer, der bis zum Ende des aktuellen Ergebniszeitraums verfügbar ist, und Informationen zur möglichen Entwicklung Ihrer Anteile, wenn Sie Ihre Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten vor dem Ende des aktuellen Ergebniszeitraums kaufen oder verkaufen, finden Sie auf der Produktseite des Fonds, die Sie durch Eingabe des Namens des Fonds in die Suchleiste auf der iShares-Website unter www.ishares.com aufrufen können.

Was ist die Obergrenze für die Wertentwicklung?

Die Wertentwicklung des Fonds unterliegt der sog. Obergrenze für die Wertentwicklung, die eine voraussichtliche Obergrenze für die positive Wertentwicklung des Fonds in einem Ergebniszeitraum darstellt. Die Obergrenze für die Wertentwicklung ist erforderlich, damit der Fonds den voraussichtlichen Puffer bereitstellen kann. Die Obergrenze für die Wertentwicklung variiert für jeden Ergebniszeitraum (aus den im Abschnitt „Wie setzt der Fonds den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung um?“ dargelegten Gründen).

Wenn ein Anleger Anteile kauft, nachdem ein Ergebniszeitraum begonnen hat und der Wert des Fonds bis nahe an oder über die Obergrenze für die Wertentwicklung gestiegen ist, können die Anteile dieses Anlegers unabhängig von einem Anstieg des Indexwertes möglicherweise nicht an einer weiteren positiven Wertentwicklung teilhaben. Die Obergrenze für die Wertentwicklung und die relative Position des Fonds dazu an einem bestimmten Tag während eines Ergebniszeitraums sollten vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigt werden.

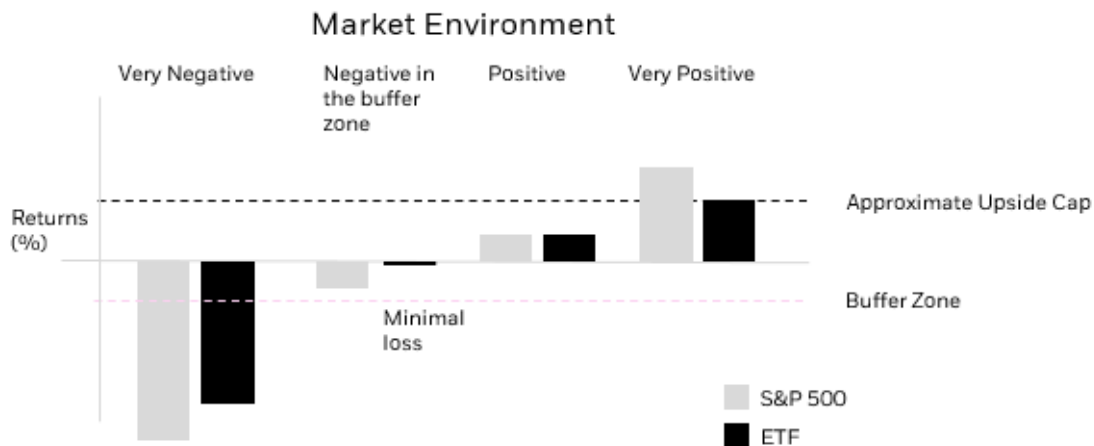
Wenn der Wert des Index, steigt der Wert des Fonds ebenfalls (wenn auch nicht in genau demselben Maße), bis er einen Wert erreicht, der nahe an der Obergrenze für die Wertentwicklung liegt. Selbst wenn der Indexwert bis auf die Obergrenze für die Wertentwicklung oder darüber steigt, wird der Fonds den tatsächlichen Wert der Obergrenze für die Wertentwicklung erst am letzten Tag des Ergebniszeitraums erreichen. Die Obergrenze für die Wertentwicklung zu Beginn eines Ergebniszeitraums und eine etwaige verbleibende Obergrenze für die Wertentwicklung, soweit Anteile nach Beginn des Ergebniszeitraums erworben werden, sind auf der Produktseite des Fonds verfügbar. Diese finden Sie, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der iShares-Website unter www.ishares.com eingeben.

Die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index

Der Wert des Fonds kann sowohl steigen als auch fallen, wenn der Wert des Index außerhalb der Pufferzone liegt (d. h. wenn der Wert des Index seit seinem Anfangswert um mehr als 10 % gefallen ist) oder zwischen dem Anfangswert und der Obergrenze liegt (jeweils bereinigt um Gebühren und Aufwendungen).

Das nachstehende Diagramm soll die Ergebnisse veranschaulichen, die der Fonds auf der Grundlage der Wertentwicklung des Index zu erzielen versucht, wenn die Anteile vom Beginn eines Ergebniszeitraums bis zum Ende eines Ergebniszeitraums gehalten werden. Wie unten dargestellt, bedeutet der voraussichtliche Puffer in einem negativen Umfeld, dass der Wert des Fonds geschützt ist, wenn der Indexwert am Ende eines Ergebniszeitraums innerhalb der Pufferzone liegt. Wenn der Wert des Index am Ende des Ergebniszeitraums außerhalb der Pufferzone liegt (d. h. in einem sehr negativen Umfeld) ist der Wert der Anteile nicht vollständig geschützt, d. h. die Aktien werden nicht gegen Indexverluste von mehr als 10 % seit dem Anfangswert geschützt. In einem positiven Marktumfeld spiegelt der Wert des Fonds den Indexwert (abzüglich Gebühren und Aufwendungen) am Ende eines Ergebniszeitraums wider, soweit der Index die Obergrenze für die Wertentwicklung am letzten Tag des Ergebniszeitraums nicht erreicht hat. In einem sehr positiven Marktumfeld, in dem der Index am Ende eines Ergebniszeitraums die Obergrenze für die Wertentwicklung erreicht oder überschritten hat, wird der Fonds durch die Obergrenze für die Wertentwicklung daran gehindert, an der positiven Wertentwicklung des Index oberhalb dieser Obergrenze am Ende eines Ergebniszeitraums teilzuhaben, wie unten dargestellt.

- Moderate Buffer



Nur zur Veranschaulichung. Das vorstehende Diagramm stellt die potenzielle Wertentwicklung des Fonds in einigen, jedoch nicht in allen potenziellen Marktszenarien dar und ist kein zuverlässiger Indikator für die zukünftige Wertentwicklung des Fonds. Das Niveau der Obergrenze für die Wertentwicklung im Verhältnis zum Schutz vor Verlusten des Fonds ändert sich in jedem Ergebniszeitraum. Das vorstehende Diagramm basiert auf einer Anlage in dem Fonds über einen gesamten Ergebniszeitraum hinweg. Die angegebenen Informationen berücksichtigen weder die Gebühren, die Sie möglicherweise an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen, noch Ihre persönliche Steuersituation, die sich ebenfalls auf die Rendite Ihrer Anlage in dem Fonds auswirken kann. Der Betrag, den Sie mit einer Anlage in dem Fonds erzielen, hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht genau vorhersagen.

Was ist der Ergebniszeitraum?

Die Ergebniszeiträume für den Fonds werden jährlich zurückgesetzt und laufen vom ersten Geschäftstag im Oktober bis zum letzten Geschäftstag im September. Wenn der Fonds an einem anderen Tag als dem ersten Geschäftstag im Oktober aufgelegt wird, läuft der erste Ergebniszeitraum vom Auflegungsdatum des Fonds bis zum nächsten letzten Geschäftstag im September. Ergebniszeiträume laufen nacheinander, bis der Fonds gemäß den Bedingungen des Prospekts geschlossen wird. Zu Beginn eines neuen Ergebniszeitraums werden ein neuer voraussichtlicher Puffer und eine neue Obergrenze für die Wertentwicklung unter Verwendung des Indexwerts in Bezug auf den Wert des Fonds festgelegt. Anleger können über mehrere Ergebniszeiträume investieren, indem sie von einem Ergebniszeitraum zum nächsten investiert bleiben.

Der verbleibende voraussichtliche Puffer und die verbleibende Obergrenze für die Wertentwicklung für den aktuellen Ergebniszeitraum des Fonds sind auf der Produktseite des Fonds verfügbar, die Sie durch Eingabe des Namens des Fonds in die Suchleiste auf der iShares-Website unter www.ishares.com finden.

Der voraussichtliche Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung für einen Ergebniszeitraum gelten für Anteile, die von Beginn bis Ende eines Ergebniszeitraums gehalten werden. Ein Anleger, der Anteile erwirbt, nachdem der Ergebniszeitraum begonnen hat, oder Anteile vor dem Ende eines Ergebniszeitraums verkauft, profitiert möglicherweise nicht in vollem Umfang von der Verlustabsicherung des voraussichtlichen Puffers, und die Vorteile eines Anstiegs des Indexwerts können durch die Obergrenze für die Wertentwicklung begrenzt werden. Anleger sollten sich mit ihren jeweiligen Finanzberatern, Vertriebsstellen oder Plattformen in Verbindung setzen, um sicherzustellen, dass ihre Anlage- und Veräußerungstermine auf der Grundlage des von ihnen gewünschten Anlagezeitraums und des von ihnen angestrebten Anlageergebnisses dem Beginn und dem Ende eines Ergebniszeitraums entsprechen.

Wie bietet der Fonds ein Engagement im Index?

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, setzt der Fonds nicht besicherte Total Return Swaps ein, die darauf abzielen, die Wertentwicklung des Index zu erzielen. Das Engagement des Fonds in der Rendite des Index unterliegt einer Obergrenze für die Wertentwicklung, die es dem Fonds ermöglicht, durch Anwendung des voraussichtlichen Puffers einen gewissen Schutz gegen eine negative Wertentwicklung des Index in jedem Ergebniszeitraum zu bieten. Weitere Einzelheiten zu der Obergrenze für die Wertentwicklung, dem voraussichtlichen Puffer und den Ergebniszeiträumen finden sich weiter unten.

Der Fonds geht ein Engagement im Index ein, indem er nicht besicherte Total Return Swaps abschließt, die darauf ausgerichtet sind, eine Rendite zu liefern, welche der Wertentwicklung des Index entspricht. Beim Einsatz nicht besicherter Total Return Swaps investiert der Fonds seine Barbestände in Aktienwerte der globalen Industrieländer (der „Ersatz-Wertpapierkorb“) und zahlt die Rendite des Ersatz-Wertpapierkorbs an die Kontrahenten der Swapvereinbarungen. Dadurch ist der Fonds in der Lage, ein Engagement im Index zu bieten. Der Anlageverwalter legt die Bedingungen und die Art und Weise fest, wie Swaps mit Kontrahenten eingegangen werden.

Wenn eine Anlage in Total Return Swaps nicht möglich oder praktikabel ist, kann der Fonds auch über die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Termingeschäften (Futures) mit Barausgleich, über die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder über die Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Index bilden, eine Position im Index aufbauen.

Gemäß den Bestimmungen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) und den Bedingungen der Dokumentation für die vom Fonds eingegangenen maßgeblichen Swaps ist jeder Kontrahent des Fonds verpflichtet, dem Fonds Sicherheiten zu stellen (und umgekehrt), um das Nettorisiko aus der Marktwertanpassung für die maßgeblichen Swaps, die zwischen dem betreffenden Kontrahenten und dem Fonds eingegangen wurden, zu decken. Gemäß den Bedingungen dieser Dokumentation werden die Sicherheiten vom Kontrahenten auf den Fonds übertragen (oder umgekehrt), wenn das maßgebliche Risiko aus der Marktwertanpassung den Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) übersteigt. Gemäß EMIR darf der Mindesttransferbetrag 500.000 EUR nicht übersteigen. Wenn der Fonds eine unbesicherte Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten aufweist, hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III angegebenen Grenzen ein. An den Fonds übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.

Wie setzt der Fonds den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung um?

Der Fonds setzt den voraussichtlichen Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung um, indem er notierte Optionen nutzt. Ein Optionskontrakt ist eine Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, die dem Käufer der Option das Recht, aber nicht die Verpflichtung zum Kauf (im Falle einer Kaufoption) oder Verkauf (im Falle einer Verkaufsoption) einer vorab festgelegten Menge eines bestimmten Referenzvermögenswerts zu einem bestimmten zukünftigen Datum zu einem vereinbarten Preis (allgemein bekannt als „Ausübungspreis“) einräumt. Erwirbt der Fonds eine Kaufoption, zahlt er eine Prämie und erhält das Recht, aber nicht die Verpflichtung, einen Referenzvermögenswert am Fälligkeitstermin zu einem Ausübungspreis zu kaufen. Erwirbt der Fonds eine Verkaufsoption, zahlt der Fonds eine Prämie und erhält das Recht, aber nicht die Verpflichtung, Anteile eines Referenzvermögenswerts am Fälligkeitstermin zu einem Ausübungspreis zu verkaufen. Wenn der Fonds eine Kaufoption ausgibt (verkauft), erhält der Fonds eine Prämie und gibt dem Käufer der Option das Recht, vom Fonds einen Referenzwert zu einem Ausübungspreis am Fälligkeitsdatum zu kaufen. Wenn der Fonds eine Verkaufsoption verkauft, erhält der Fonds eine Prämie und gibt dem Käufer der Option das Recht, dem Fonds einen Referenzwert am Fälligkeitsdatum zu einem Ausübungspreis zu verkaufen.

Für jeden Ergebniszeitraum bildet der Fonds den ungefähren Puffer, indem er eine Verkaufsoption (Put-Option) kauft und Verkaufsoption verkauft, wobei der Ausübungspreis der gekauften Verkaufsoption höher ist als der Ausübungspreis der verkauften Verkaufsoption (ein „Put-Spread“). Die Kombinationen der gekauften und verkauften Verkaufsoptionen bilden den voraussichtlichen Puffer. Um den voraussichtlichen Puffer zu finanzieren, verkauft der Fonds auch eine Kaufoption zu einem höheren Ausübungspreis als der Indexpreis, um eine Prämie zu vereinnahmen, die dazu beiträgt, die für den Put-Spread gezahlte Prämie auszugleichen. Wenn der Index über dem Ausübungspreis der Kaufoption steigt, ist der Fonds weiterhin verpflichtet, sie zu diesem Preis zu verkaufen, was zu der Obergrenze für die Wertentwicklung führt. Da die Optionen, die für den Fonds gehandelt werden, börsennotiert sind (im Gegensatz zu OTC-Optionen), können sie nicht individuell angepasst werden, was bedeutet, dass es unter Umständen nicht möglich ist, den exakten Schutz der Pufferzone zu erreichen, was zu einer Annäherung an den voraussichtlichen Puffer führt (wobei der Anlageverwalter jedoch versucht wird, einen Wert zu erreichen, der die Pufferzone für jeden Ergebniszeitraum so nahe wie möglich widerspiegelt).

Die Ausübungspreise für die Kaufoptionen und die Kosten für die Verkaufsoptionen in Bezug auf jeden Ergebniszeitraum (die je nach den vorherrschenden Marktbedingungen variieren) ergeben unterschiedliche Obergrenzen für die Wertentwicklung für jeden Ergebniszeitraum.

Am Ende jedes Ergebniszeitraums werden die Optionen zurückgesetzt und stattdessen die Pufferzone in Bezug auf den Wert des Index zu Beginn des neuen Zeitraums verwendet. Die Obergrenze für die Wertentwicklung zu Beginn des Ergebniszeitraums und, sofern Anteile nach Beginn des Ergebniszeitraums gekauft werden, die verbleibende Obergrenze für die Wertentwicklung und der verbleibende voraussichtliche Puffer sind auf der Produktseite für den Fonds verfügbar, die Sie durch Eingabe des Fondsnamens in die Suchleiste auf der Website des Fonds unter www.ishares.com finden.

Die Basiswährung des iShares US Large Cap Moderate Buffer Sep UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Welche anderen Anlagen kann der Fonds tätigen?

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die ein Investment-Grade-Rating (oder ein nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertiges Rating) aufweisen, von Unternehmen oder Regierungen begeben werden und fest- oder variabel verzinsliche Anleihen sind.

Der Fonds kann im Rahmen der in Anhang III genannten Grenzen auch in Barmittel, Einlagen („**Barbestände**“) sowie in zusätzliche liquide Mittel (normalerweise mit Dividenden-/Ertragsforderungen) investieren. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem nachfolgenden Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren.

Zusätzlich zur vorstehend beschriebenen Nutzung von Total Return Swaps und Optionen kann der Fonds im Einklang mit den in Anhang II genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich der Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, insbesondere in Termingeschäfte (Futures), OTC-Optionen und Devisentermingeschäfte (Forwards), um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, um ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien zu erreichen und um sich gegen Währungsschwankungen abzusichern.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann, um eine Rendite anzustreben, die die Wertentwicklung des Index widerspiegelt, beträgt 200 % und der voraussichtliche Anteil beträgt 100 %. Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der Gegenstand von Total Return Swaps sein wird, um die Rendite des Ersatz-Wertpapierkorbs auszugleichen, beträgt 200 % und der voraussichtliche Anteil beträgt 100 %. **Die erwarteten Anteile stellen keine Obergrenze dar und die tatsächlichen Prozentsätze können im Laufe der Zeit abhängig von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen variieren.**

Wenn der Fonds in nicht vollständig besicherte („non-fully funded“) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich eventueller Margenzahlungen in diese DFI und (ii) alle für diese DFI erhaltenen Barsicherheiten für Schwankungsmargen (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds in Form von Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie nachfolgend unter „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Der Fonds investiert nicht in vollständig besicherte DFI einschließlich vollständig besicherter Swaps.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Eine Aufstellung der vom Fonds gehaltenen Titel erhalten potenzielle Anleger auf der offiziellen Website von iShares (www.iShares.com) oder beim Anlageverwalter.

Der Index

Der Index misst die Wertentwicklung von 500 Titeln von Top-US-Unternehmen in führenden Branchen der US-Wirtschaft, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Index ist nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich und bei Bedarf neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Index (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/supplemental-data/europe/> verfügbar.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Der Fonds versucht nicht, die Wertentwicklung des Index abzubilden oder den Index anderweitig nachzubilden. Die Umsetzung des voraussichtlichen Puffers und der Obergrenze für die Wertentwicklung bedeutet, dass die Wertentwicklung der Anteile eines Anlegers erheblich von der Wertentwicklung des Index abweichen kann, wenn sie über mehrere Ergebniszeiträume oder sogar innerhalb eines einzigen Ergebniszeitraums gehalten werden. Der Index kann vom Anlageverwalter und den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden.

METHODIKEN FÜR WÄHRUNGSABSICHERUNGEN

Die Gesellschaft ist ein OGAW und daher unterliegen die Fonds den in den Vorschriften und in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank geregelten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen. Diese sind in Anhang III detailliert dargelegt.

Währungsabgesicherte Fonds

Eine Währungsabsicherung wird bei den währungsabgesicherten Fonds dadurch durchgeführt, dass diese Fonds Referenzindizes abbilden, welche selbst eine Währungsabsicherungsmethodik anwenden. Die Absicherungspositionen können dazu führen, dass in den währungsabgesicherten Fonds innerhalb eines Monats Leverage (Hebelung) erzeugt wird. Wenn in Bezug auf die Währungsabsicherungskomponente der währungsabgesicherten Fonds aus der Absicherung ein Gewinn erzielt wird, wird durch diesen Gewinn kein Leverage erzeugt. Wenn aus der Absicherung ein Verlust entsteht, führt dieser bei dem betreffenden Fonds zu einem Leverage. Jegliches Leverage wird bei der monatlichen Neugewichtung und -zusammensetzung des jeweiligen Referenzindex eliminiert oder reduziert. Da die währungsabgesicherten Fonds Referenzindizes nachbilden, zielen sie darauf ab, ein mit ihren jeweiligen Referenzindizes vergleichbares Engagement zu bieten.

Der Anlageverwalter beabsichtigt nicht, für die währungsabgesicherten Fonds über das zur Nachbildung ihrer jeweiligen Referenzindizes erforderliche Niveau hinausgehendes Leverage zu erzielen.

Beim Erhalt einer Zeichnung für die währungsabgesicherten Fonds verwendet der Anlageverwalter die Zeichnungsgelder anteilig gemäß den Gewichtungen im jeweiligen Referenzindex. Die Währungsposition innerhalb des Monats kann dazu führen, dass der Anlageverwalter zur Nachbildung des Aktienanteils des jeweiligen Referenzindex anteilig gemäß den Gewichtungen der Wertpapiere im jeweiligen Referenzindex und dem Wert der Absicherung Wertpapiere, die den jeweiligen Referenzindex repräsentieren, direkt und über einen Terminkontrakt kaufen muss.

Währungsabgesicherte Anteilklassen

Mit Ausnahme der Puffer-Fonds wird die Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse durchgeführt, indem diejenigen zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen abgesichert werden, die sich von der Bewertungswährung unterscheiden, um die Kursunterschiede zwischen diesen zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen und der Bewertungswährung in einem vorab festgelegten Toleranzbereich zu halten. Für die Puffer-Fonds wird die Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse durchgeführt, indem die jeweilige Bewertungswährung gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert wird, um die Kursunterschiede zwischen der Basiswährung des Fonds und der Bewertungswährung in einem vorab festgelegten Toleranzbereich zu halten. Der Anlageverwalter überwacht das Währungsrisiko jeder währungsabgesicherten Anteilklasse im Hinblick auf diese vorab festgelegten Toleranzbereiche täglich und stellt fest, ob eine Währungsabsicherung neu festgelegt und der Gewinn oder Verlust aus der Währungsabsicherung wieder angelegt oder glattgestellt werden sollte. Dabei berücksichtigt er die Häufigkeit und die verbundenen Transaktions- und Wiederanlagekosten der Neufestlegung der Währungsabsicherung. Die Währungsabsicherung wird auf der Basis bestmöglicher Bemühungen durchgeführt, und es gibt keine Garantie dafür, dass es dem Anlageverwalter gelingt, die Währungsrisiken vollständig abzusichern. Daher können Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des betreffenden Fonds und der währungsabgesicherten Klasse auftreten.

Wenn die übersicherte oder unterscherte Position aus einer einzelnen zugrunde liegenden Portfolio-Währungsposition einer währungsabgesicherten Anteilklasse (oder – im Falle der Puffer-Fonds – aus währungsabgesicherten Anteilklassen) den vorab festgelegten Toleranzbereich am Ende eines Geschäftstags überschreitet (z. B. aufgrund von Marktbewegungen), wird die Absicherung für diese zugrunde liegende Währung (oder – im Falle der Puffer-Fonds – für diese währungsabgesicherte Anteilklasse) am nächsten Geschäftstag (an dem die entsprechenden Devisenmärkte geöffnet sind) neu festgelegt. Übersicherte Positionen dürfen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und unterscherte Positionen dürfen 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse, die gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Wenn darüber hinaus der Gesamtgewinn oder -verlust aus den Devisentermingeschäften zur Absicherung aller zugrunde liegenden Währungen einer währungsabgesicherten Anteilklasse den vorab festgelegten Toleranzbereich am Ende eines Geschäftstags überschreitet, ermittelt der Anlageverwalter am nächsten Geschäftstag (an dem die entsprechenden Devisenmärkte geöffnet sind), ob einige oder alle der von dieser Anteilklasse gehaltenen Währungsabsicherungen neu festgelegt werden müssen, um den Gewinn oder Verlust zu reduzieren, wenn dieser außerhalb des Toleranzbereichs liegt. Die Anwendung der oben beschriebenen Toleranzschwellen ermöglicht dem Anlageverwalter eine bessere Verwaltung der Häufigkeit und der verbundenen Kosten von Devisengeschäften zur Absicherung von währungsabgesicherten Anteilklassen. Die vorab festgelegte Toleranzschwelle für jede währungsabgesicherte Anteilklasse wird von dem Team für die Risiko- und quantitative Analyse von BlackRock überprüft.

Wenn in Bezug auf die Währungsabsicherungskomponente der währungsabgesicherten Anteilklassen aus der Währungsabsicherung ein Gewinn erzielt wird, wird durch diesen Gewinn kein Leverage erzeugt. Wenn aus der Währungsabsicherung ein Verlust entsteht, führt dieser bei den entsprechenden währungsabgesicherten Anteilklassen zu Leverage. Leverage wird beseitigt oder verringert, wenn die entsprechende Währungsabsicherung angepasst oder neu festgelegt wird, wie für die entsprechende währungsabgesicherte Anteilklasse erforderlich. Der Anlageverwalter beabsichtigt kein Leverage der währungsabgesicherten Anteilklassen über die Toleranzschwelle hinaus. An diesem Punkt wird eine Neufestlegung einiger oder aller Währungsabsicherungen dieser währungsabgesicherten Anteilklasse ausgelöst. Unter extremen Marktbedingungen kann die Toleranzschwelle vorübergehend überschritten werden.

Bei Erhalt eines Zeichnungsantrags in einer währungsabgesicherten Anteilklasse teilt der Anlageverwalter die Zeichnungsgelder anteilig entsprechend den Gewichtungen zwischen den vom Fonds gehaltenen Wertpapieren, die dieser Anteilklasse zuzurechnen sind, und dem Wert der Absicherung dieser Anteilklasse auf.

ANLAGETECHNIKEN

Die Fonds investieren in Wertpapiere gemäß den Vorschriften und/oder in andere liquide finanzielle Vermögenswerte, auf die in Vorschrift 68 der Vorschriften verwiesen wird, mit dem Ziel der Streuung des Anlagerisikos. Die Anlagen jedes Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III näher erläutert. Die Anlagen jedes Fonds werden mit Ausnahme seiner Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt.

Alle Fonds, mit Ausnahme der Puffer-Fonds

Unter bestimmten Umständen kann die Erreichung des Anlageziels oder die Umsetzung der Anlagepolitik eines Fonds durch Vorschriften untersagt sein, den Interessen der Inhaber von Anteilen entgegenstehen oder den Einsatz von Strategien erfordern, die über diejenigen hinausgehen, die im Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds angegeben sind. Zu diesen Umständen zählen unter anderem folgende Fälle:

- (i) Jeder Fonds unterliegt den Vorschriften, die unter anderem bestimmte Beschränkungen hinsichtlich des Anteils des Wertes des Fonds enthalten, der an einzelnen Bestandteilen gehalten werden darf. Abhängig von der Konzentration des Referenzindex kann ein Fonds Beschränkungen hinsichtlich einer Anlage mit der gleichen Konzentration wie der Referenzindex unterliegen. Ferner kann ein Fonds je nach Konzentration seines Referenzindex synthetische Wertpapiere innerhalb der in diesem Prospekt genannten Grenzen halten, sofern es sich bei den synthetischen Wertpapieren um Wertpapiere handelt, die eine Korrelation mit den im Referenzindex des Fonds enthaltenen Wertpapieren aufweisen oder deren Ertrag auf den im Referenzindex des Fonds enthaltenen Wertpapieren beruht.
- (ii) Die im Referenzindex des Fonds enthaltenen Wertpapiere ändern sich von Zeit zu Zeit (eine „Neugewichtung und -zusammensetzung“). Der Anlageverwalter kann bei der Anlage der Vermögenswerte eines Fonds verschiedene Strategien verfolgen, um den Fonds dem neu gewichteten und zusammengesetzten Referenzindex anzupassen. Beispielsweise kann ein Fonds (a) im Fall von Aktienfonds, wenn ein im Referenzindex des Fonds enthaltenes Wertpapier nicht verfügbar ist oder für den erforderlichen Wert nicht verfügbar ist oder ein Markt für ein solches Wertpapier nicht existiert oder eingeschränkt ist oder der Kauf oder Besitz eines solchen Wertpapiers nicht so kosten- oder steuergünstig ist wie der Kauf oder Besitz eines Hinterlegungsscheins, Hinterlegungsscheine (Depository Receipts) (z. B. ADRs oder GDRs) über diese Wertpapiere halten oder (b) im Fall von Rentenfonds, wenn ein im Referenzindex des Fonds enthaltenes festverzinsliches Wertpapier nicht verfügbar ist oder für den erforderlichen Wert nicht verfügbar ist oder ein Markt für ein solches Wertpapier nicht existiert oder eingeschränkt ist oder der Kauf oder Besitz eines solchen Wertpapiers nicht so kosten- oder steuergünstig ist wie der Kauf oder Besitz eines Hinterlegungsscheins oder anderer festverzinslicher Wertpapiere, Hinterlegungsscheine (Depository Notes) in Bezug auf solche Wertpapiere (z. B. GDNs) und/oder andere festverzinsliche Wertpapiere halten, die ähnliche Risikoeigenschaften aufweisen, selbst wenn diese festverzinslichen Wertpapiere nicht selbst Teil des Referenzindex sind.
- (iii) Fonds, die direkt in an der Saudi Stock Exchange notierte Aktien investieren, und der Anlageverwalter unterliegen den QFI-Vorschriften, die ausländischen Anlegern (einschließlich QFI) bei der Anlage in börsennotierten saudischen Aktien bestimmte Grenzen auferlegen. Wenn der Anlageverwalter einen der Grenzwerte hinsichtlich ausländischen Eigentums erreicht, darf der Anlageverwalter möglicherweise nicht weiter direkt in börsennotierte saudische Aktien investieren, oder er muss bestimmte Bestände in börsennotierten saudischen Aktien abgeben, sodass die Grenzwerte hinsichtlich ausländischen Eigentums nicht mehr überschritten werden.
- (iv) Die im Referenzindex des Fonds enthaltenen Wertpapiere können von Zeit zu Zeit Maßnahmen seitens der Unternehmen (sog. Corporate Actions) unterliegen. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, auf diese Vorgänge zu reagieren.
- (v) Ein Fonds darf daneben flüssige Mittel halten und wird normalerweise Dividenden-/Ertragsforderungen haben. Der Anlageverwalter kann für Direktanlagezwecke DFI kaufen (wie weiter oben beschrieben), um eine Rendite zu erzielen, die in etwa der Rendite vom Referenzindex des Fonds entspricht.
- (vi) Die im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere sind mitunter möglicherweise nicht erhältlich, nicht liquide oder nicht zu ihrem Marktwert erhältlich. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter in Bezug auf nicht replizierende Fonds verschiedene Techniken einsetzen, einschließlich des Kaufs von Wertpapieren, die nicht im Referenzindex vertreten sind, bei denen der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ihre Erträge einzeln oder zusammengekommen eine enge Korrelation mit den Bestandteilen des Referenzindex aufweisen (nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Nicht replizierende Fonds“).
- (vii) Der Anlageverwalter berücksichtigt die Kosten geplanter Portfoliotransaktionen. Es ist möglicherweise nicht unbedingt effizient, Transaktionen zu tätigen, durch die ein Fonds den Referenzindex jederzeit exakt abbildet.

Rohstoffswap-Fonds

Die Rohstoffswap-Fonds versuchen, die Rendite des Referenzindex so genau wie möglich nachzubilden, indem sie in DFI investieren, die darauf ausgerichtet sind, eine Rendite zu liefern, welche der Wertentwicklung des Referenzindex entspricht. Hierbei finden die in Ziffer 4 von Anhang III für indexnachbildende Fonds aufgeführten Anlagebeschränkungen Anwendung.

Die Rohstoffswap-Fonds tätigen Geschäfte in DFI, insbesondere in nicht besicherten Total Return Swaps, können jedoch auch die nachstehend aufgeführten DFI nutzen. Die Rohstoffswap-Fonds sind indexnachbildende Fonds und versuchen, den Referenzindex so genau wie möglich, jedoch indirekt durch die Verwendung von Swaps nachzubilden. Hierbei dürfen die Fonds die in Ziffer 4 von Anhang III festgelegten höheren Anlagegrenzen nutzen, die für indexnachbildende Fonds gelten.

Aktienswap-Fonds

Aktienswap-Fonds investieren in DFI, insbesondere nicht besicherte Total Return Swaps, die darauf ausgerichtet sind, eine Rendite zu liefern, welche der Wertentwicklung des Referenzindex der Aktienswap-Fonds entspricht.

Wenn eine Anlage in Total Return Swaps nicht möglich oder umsetzbar ist, kann ein Aktienswap-Fonds auch über die Anlage in anderen DFI wie Optionen und Futures mit Barausgleich, über die Anlage in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder über die Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, sich – soweit möglich und

umsetzbar – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden, eine Position in seinem Referenzindex aufbauen.

Die Aktienswap-Fonds nutzen möglicherweise nicht die höheren Anlagegrenzen, die in Abschnitt 4 von Anhang III angegeben sind.

Fonds mit Indexnachbildung

Indexnachbildende Fonds versuchen, die Bestandteile des Referenzindex so genau wie möglich nachzubilden, indem sie alle Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, in einem Verhältnis halten, das der jeweiligen Gewichtung im Referenzindex ähnlich ist. Dabei können sie die in Abschnitt 4 von Anhang III dargelegten höheren Anlagebeschränkungen für indexnachbildende Fonds in Anspruch nehmen. Es kann jedoch Fälle geben, in denen es nicht möglich oder praktikabel ist, sämtliche Bestandteile des Referenzindex gemäß den Gewichtungen des Referenzindex zu erwerben, oder in denen dies den Inhabern von Anteilen des betreffenden Fonds schaden würde (wenn beispielsweise bei der Zusammenstellung eines Wertpapierportfolios zur Abbildung des Referenzindex erhebliche Kosten anfallen oder praktische Schwierigkeiten auftreten oder wenn ein im Referenzindex enthaltenes Wertpapier vorübergehend illiquide, nicht verfügbar oder weniger liquide wird oder wenn für den Fonds rechtliche Einschränkungen gelten, die auf den Referenzindex keine Anwendung finden). Gemäß den Vorschriften geben indexnachbildende Fonds in ihrer jeweiligen Anlagepolitik ihre Absicht an, die in Anhang III Ziffer 4 beschriebenen Anlagegrenzen anzuwenden.

Die folgenden Fonds verwenden eine Nachbildungsstrategie: iShares Bloomberg Enhanced Roll Yield Commodity Swap UCITS ETF, iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF, iShares Dow Jones U.S. Select Dividend UCITS ETF, iShares MSCI Europe Consumer Discretionary Sector UCITS ETF, iShares MSCI Europe Consumer Staples Sector UCITS ETF, iShares MSCI Europe Energy Sector UCITS ETF, iShares MSCI Europe Financials Sector UCITS ETF, iShares MSCI Europe Health Care Sector UCITS ETF, iShares MSCI Europe Industrials Sector UCITS ETF, iShares MSCI Europe Information Technology Sector UCITS ETF und iShares S&P 500 CHF Hedged UCITS ETF (Acc).

Fonds ohne Indexnachbildung

Bestimmte Fonds verfolgen möglicherweise keine Indexnachbildung im Sinne der Vorschriften und können daher nicht die in Anhang III Ziffer 4 genannten höheren Anlagegrenzen nutzen, die für nachbildende Fonds gelten (stattdessen können sie Optimierungstechniken zur Erreichung ihres Anlageziels einsetzen). Diese Fonds halten eventuell nicht alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht die genaue Konzentration einzelner Wertpapiere wie im Referenzindex, sie bemühen sich jedoch, den Referenzindex so genau wie möglich nachzubilden. Das Ausmaß, in dem ein Fonds Optimierungstechniken einsetzt, liegt im Ermessen des Anlageverwalters und hängt von der Art der Wertpapiere, die in dem Referenzindex enthalten sind, sowie von den Möglichkeiten und Kosten der Nachbildung des jeweiligen Referenzindex ab. Beispielsweise kann ein Fonds Optimierungstechniken in großem Umfang nutzen und dazu in der Lage sein, eine ähnliche Rendite wie die seines Referenzindex zu liefern, indem er nur in eine relativ kleine Anzahl der in seinem Referenzindex enthaltenen Titel investiert. Der Fonds kann außerdem einige Wertpapiere halten, die (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der betreffende Referenzindex zusammensetzt, selbst wenn diese Wertpapiere nicht selbst Teil des Referenzindex sind, und der Anlagenbestand des Fonds kann mehr Bestandteile umfassen als der Referenzindex. Der Einsatz von Optimierungstechniken, deren Umsetzung einer Reihe von in Anhang II und III ausgeführten Beschränkungen unterliegt, muss nicht unbedingt zu den gewünschten Ergebnissen führen.

Die folgenden Fonds verwenden keine Nachbildungsstrategie: iShares € Corp Bond Financials UCITS ETF, iShares eb.rexx® Government Germany Bond 5.5-10.5yr UCITS ETF, iShares Edge MSCI EM Minimum Volatility UCITS ETF, iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility Advanced UCITS ETF, iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility UCITS ETF, iShares Edge MSCI USA Minimum Volatility Advanced UCITS ETF, iShares Edge MSCI World Minimum Volatility Advanced UCITS ETF, iShares Edge MSCI World Minimum Volatility UCITS ETF, iShares Edge S&P 500 Minimum Volatility UCITS ETF, iShares Global AAA-AA Govt Bond UCITS ETF, iShares Global Corp Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist), iShares Global High Yield Corp Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist), iShares Global High Yield Corp Bond GBP Hedged UCITS ETF (Dist), iShares J.P. Morgan \$ EM Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist), iShares J.P. Morgan \$ EM Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist), iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Investment Grade Bond UCITS ETF, iShares MSCI Europe Mid Cap UCITS ETF, iShares MSCI Japan CHF Hedged UCITS ETF (Acc), iShares MSCI World CHF Hedged UCITS ETF (Acc) und iShares S&P MidCap 400 UCITS ETF.

Alle Fonds, mit Ausnahme der Puffer-Fonds

Jeder Fonds kann, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist, jeweils auch in wandelbare Wertpapiere (außer iShares \$ Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares € Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares £ Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF, iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility Advanced UCITS ETF, iShares Edge MSCI USA Minimum Volatility Advanced UCITS ETF, iShares Edge MSCI World Minimum Volatility Advanced UCITS ETF und die Aktienswap-Fonds), Staatsanleihen, Liquiditätspapiere wie variabel verzinsliche Anleihen, Einlagenzertifikate und Commercial Papers (die mindestens über ein Rating von P-2 (kurzfristig) oder A3 (langfristig) von Moody's Investors Services oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Agentur verfügen), strukturierte Finanztitel, sonstige Wertpapiere (z. B. Medium Term Notes) und offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann jeder Fonds auch in andere Fonds der Gesellschaft und/oder in sonstige vom Manager verwaltete Investmentfonds investieren. Fonds, die die in Anhang III Ziffer 4 genannten Anlagegrenzen anwenden (d. h. indexnachbildende Fonds gemäß den Vorschriften) können in diese Instrumente nur investieren, um Positionen in Wertpapieren aufzubauen, die in ihren Referenzindizes vertreten sind.

Die Fonds können entsprechend den Bestimmungen der Zentralbank unter bestimmten Umständen, wenn eine Direktanlage in einem in seinem Referenzindex enthaltenen Wertpapier nicht möglich ist oder der Kauf oder Besitz eines solchen Wertpapiers nicht so kosten- oder steuergünstig ist wie der Kauf oder Besitz eines Hinterlegungsscheins, in Hinterlegungsscheine (Depository Receipts bzw. Depository Notes) investieren, um eine Position in dem jeweiligen Wertpapier aufzubauen. Die Fonds können geringe Beträge zusätzlicher liquider Mittel (die normalerweise Dividenden-/Ertragsforderungen umfassen) halten, und der Anlageverwalter kann DFI kaufen, um eine Rendite zu erzielen, die in etwa der Rendite des Referenzindex entspricht. Zudem dürfen die Fonds geringe Barbestände („Barbestände“) halten. Die Fonds können zur Wahrung des Werts dieser Barbestände in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren, wie nachfolgend im Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Darüber hinaus kann ein Fonds in derivative Finanzinstrumente (DFI) investieren, wozu u. a. Optionen und Futures, Swaps, Termingeschäfte, Termingeschäfte mit Barausgleich, Kreditderivate (wie Single-name-CDS und CDS-Indizes), Devisenkassageschäfte, Caps und Floors, Differenzkontrakte (außer iShares \$ Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares € Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares £ Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF, iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility Advanced UCITS ETF, iShares Edge MSCI USA Minimum Volatility Advanced UCITS ETF, iShares Edge MSCI World Minimum Volatility Advanced UCITS ETF und die Aktienswap-Fonds) oder andere Derivattransaktionen (außer iShares \$ Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares € Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares £ Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF, iShares MSCI All Country World Swap UCITS ETF, iShares MSCI China A Swap UCITS ETF, iShares MSCI EM Swap UCITS ETF, iShares MSCI North America Swap UCITS ETF, iShares MSCI USA Swap UCITS ETF, iShares MSCI World Swap UCITS ETF, iShares MSCI World Swap PEA UCITS ETF, iShares NASDAQ 100 Swap UCITS ETF, iShares Russell 2000 Swap UCITS ETF, iShares S&P 500 Swap PEA UCITS ETF und iShares S&P Mid Cap 400 Swap UCITS ETF) zur Direktanlage gehören, um zur Erreichung seiner Anlageziele beizutragen und um beispielsweise ein Engagement in bestimmten Bestandteilen des Referenzindex oder im Referenzindex selbst einzugehen, um eine mit der Rendite des Referenzindex vergleichbare Rendite zu erzielen, um die Transaktionskosten bzw. Steuern zu reduzieren oder um ein Engagement in illiquide Wertpapiere oder in Wertpapiere, die aus markt- bzw. aufsichtsbehördlichen Gründen nicht verfügbar sind, zu ermöglichen oder um Nachbildungsfehler (Tracking Errors) zu minimieren, bzw. aus anderen Gründen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats für den Fonds vorteilhaft sind.

Alle Fonds

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Fonds, der für Total Return Swaps eingesetzt werden kann, beträgt 10 %, und der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts der Fonds, der für Total Return Swaps eingesetzt wird, beträgt 0 %, sofern in den nachfolgenden Tabellen nicht anders angegeben.

Fonds	Maximaler Nettoinventarwert, der für Total Return Swaps eingesetzt werden kann (%)	Erwarteter Nettoinventarwert, der für Total Return Swaps eingesetzt wird (%)
Die Rohstoffswap-Fonds	105 %	100 %

Fonds	Maximaler Nettoinventarwert, der bei Total Return Swaps eingesetzt werden kann, um eine Rendite anzustreben, die die Wertentwicklung des Index widerspiegelt (%)	Maximaler Nettoinventarwert, der bei Total Return Swaps eingesetzt werden kann, um die Rendite des Ersatz-Wertpapierkorbs auszugleichen (%)	Erwarteter Nettoinventarwert, der bei Total Return Swaps eingesetzt wird, um eine Rendite anzustreben, die die Wertentwicklung des Index widerspiegelt (%)	Erwarteter Nettoinventarwert, der bei Total Return Swaps eingesetzt wird, um die Rendite des Ersatz-Wertpapierkorbs auszugleichen (%)
iShares \$ Overnight Rate Swap UCITS ETF	105 %	100 %	100 %	100 %
iShares € Overnight Rate Swap UCITS ETF	105 %	100 %	100 %	100 %
iShares £ Overnight Rate Swap UCITS ETF	105 %	100 %	100 %	100 %
iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF	105 %	105 %	100 %	100 %
Die Puffer-Fonds	200 %	200 %	100 %	100 %
Die Aktienswap-Fonds	105 %	105 %	100 %	100 %

Die erwarteten Anteile stellen keine Obergrenze dar und die tatsächlichen Prozentsätze können im Laufe der Zeit abhängig von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen variieren.

Wenn ein Fonds in nicht vollständig besicherte (non-fully funded) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis

zum Nennwert dieser DFI abzüglich der eventuellen Margenzahlungen auf diese DFI und (ii) alle in Bezug auf diese DFI erhaltenen Schwankungsmargenbarsicherheiten (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren, wie nachfolgend unter der Überschrift „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Die Fonds werden nicht in vollständig besicherte DFI einschließlich vollständig besicherter Swaps investieren.

Angabe zu den in Mexiko vertriebenen Fonds

Obwohl der Prozentsatz des Nettovermögens eines Fonds, der in die Bestandteile seines Referenzindex investiert sein muss, von diesem Prospekt nicht vorgeschrieben wird, investieren die in Mexiko vertriebenen Fonds in der Regel jeweils mindestens 80 % ihres Vermögens in Wertpapiere ihres jeweiligen Referenzindex sowie in Hinterlegungsscheine (Depository Receipts bzw. Depository Notes), die Wertpapiere ihres jeweiligen Referenzindex repräsentieren. Diese Fonds können jedoch zeitweilig jeweils bis zu 20 % ihres Vermögens in bestimmte DFI, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente einschließlich Geldmarktfonds, die vom Manager oder von verbundenen Unternehmen verwaltet werden, sowie in Wertpapiere investieren, die nicht in ihren jeweiligen Referenzindizes enthalten sind, die diesen Fonds nach Ansicht des Anlageverwalters jedoch helfen werden, ihre jeweiligen Referenzindizes nachzubilden. Die Liste der in Mexiko vertriebenen Fonds ist auf der offiziellen iShares-Website (www.ishares.com) verfügbar.

Der iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility UCITS ETF hält keine Short-Positionen und wird keine Short-Positionen aufnehmen, da er bestrebt ist, die Kapital- und Ertragsrendite des MSCI Europe Minimum Volatility Index vor Abzug von Provisionen und Kosten nachzubilden. Das Anlageziel des Fonds ist es, „den Anlegern eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu bieten, die der Rendite des MSCI Europe Minimum Volatility Index entspricht“. Der iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility UCITS ETF ist ein indexnachbildender Fonds, der nicht aktiv verwaltet wird. Die negative Wertentwicklung eines Wertpapiers im Portfolio des Fonds führt nicht zur Entfernung des Wertpapiers aus dem Portfolio, wenn dieses Wertpapier weiterhin ein Bestandteil des Referenzindex des Fonds ist.

Risikomanagementprozess

Der Anlageverwalter wendet bezüglich der Fonds einen Risikomanagementprozess gemäß den Anforderungen der Zentralbank an, anhand dessen er in der Lage ist, das von jedem Fonds eingegangene Gesamtrisiko aus DFI („Gesamtrisiko“) genau zu überwachen, zu messen und zu steuern. Im Risikomanagementprozess nicht berücksichtigte DFI werden erst eingesetzt, nachdem der Zentralbank ein aktualisierter Risikomanagementprozess vorgelegt wurde. Informationen über die mit dem Einsatz von DFI verbundenen Risiken können dem Abschnitt „Risikofaktoren – DFI-Risiken“ entnommen werden.

Der Anlageverwalter wendet die als „Commitment-Ansatz“ bezeichnete Methodik an, um das Gesamtrisiko der aktuellen Fonds zu messen und die entsprechenden potenziellen Verluste aufgrund von Marktrisiken zu steuern. Bei dem Commitment-Ansatz handelt es sich um eine Methodik, bei der die zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte der DFI addiert werden, um die Höhe des Gesamtrisikos des Fonds aus DFI zu bestimmen. Gemäß den Vorschriften darf, falls ein Fonds zukünftig Leverage einsetzt, das Gesamtrisiko des Fonds nicht mehr als 100 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Alle Fonds, mit Ausnahme der Puffer-Fonds

Der Anlageverwalter beabsichtigt keinen Einsatz von Leverage für die Fonds. Die Fonds können gelegentlich geringe Barbestände halten und DFI einsetzen, um auf diese Barbestände eine mit dem Referenzindex vergleichbare Rendite zu erzielen. Die Fonds können auch DFI verwenden, wie in diesem Prospekt dargelegt. Zusätzlich können Fonds, die in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, über DFI ihren Investitionsgrad erhöhen, um ein mit dem Referenzindex vergleichbares Laufzeit- und Risikoprofil zu erreichen. Der Anlageverwalter beabsichtigt keinen Einsatz von Leverage für die Fonds. Die Zentralbank geht davon aus, dass daraus resultierendes Leverage von unter 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds mit der Aussage vereinbar ist, dass ein Fonds nicht beabsichtigt, Leverage einzusetzen.

Die Puffer-Fonds

Bei den Fonds wird in der Regel ein Leverage von etwa 50 % ihres Nettoinventarwerts erwartet.

Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen

Die Fonds können Barbestände und/oder DFI-Barbestände in einen oder mehrere täglich gehandelte als OGAW zugelassene Geldmarktfonds investieren. Diese OGAW können vom Manager und/oder einem verbundenen Unternehmen verwaltet werden und unterliegen den in Anhang III dargelegten Beschränkungen. Bei diesen OGAW kann es sich unter anderem um Teilfonds der Institutional Cash Series plc handeln, die in Geldmarktinstrumente investieren. Die Institutional Cash Series plc ist ein Umbrella-Fonds von BlackRock und eine in Irland eingetragene offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds. Es wird nicht damit gerechnet, dass die Barbestände und/oder DFI-Barbestände des Fonds zu einem zusätzlichen Marktrisiko oder einer Kapitalerosion führen werden; sofern jedoch ein zusätzliches Marktrisiko oder eine Kapitalerosion eintreten, werden diese voraussichtlich minimal sein.

VORAUSSICHTLICHER TRACKING ERROR

Dieser Abschnitt gilt für alle Fonds mit Ausnahme der Puffer-Fonds.

Der Tracking Error ist die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den monatlichen Renditen eines Fonds und seines Referenzindex.

Wir bei BlackRock sind der Ansicht, dass diese Zahl für einen taktischen Anleger, der regelmäßig mit ETFs handelt und ETF-Anteile häufig nur ein paar Tage oder Wochen lang hält, wichtig ist. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont dürfte die Trackingdifferenz zwischen dem Fonds und dem Index über den angestrebten Anlagezeitraum als Maß für die Wertentwicklung gegenüber dem Index wichtiger sein. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d. h., wie genau ein Fonds seinen Index nachbildet), während der Tracking Error die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz) misst. Wir empfehlen Anlegern, bei der Bewertung eines ETFs beide Kennzahlen zu beachten.

Der Tracking Error kann von der ETF-Nachbildungsmethodik abhängen. Allgemein gesagt liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des jeweiligen Fonds und den Renditen seines Referenzindex. Bei einem physisch nachbildenden ETF ist einer der Hauptfaktoren für den Tracking Error die Abweichung der Portfoliobestandteile eines Fonds von den Bestandteilen des Index. Das Liquiditätsmanagement und die Handelskosten aufgrund von Neugewichtungen und -zusammensetzungen können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des ETFs und des Referenzindex auswirken. Die Auswirkungen können je nach den gegebenen Umständen positiv oder negativ sein. Diese Faktoren haben keine entsprechende Auswirkung auf synthetische ETFs wie den iShares \$ Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares € Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares £ Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF, die Rohstoffswap-Fonds und die Aktienswap-Fonds, da sie die zugrunde liegenden Bestandteile ihres Referenzindex nicht unmittelbar halten. Daher ist der Tracking Error beim iShares \$ Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares € Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares £ Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF, bei den Rohstoffswap-Fonds und bei den Aktienswap-Fonds im Allgemeinen unbedeutend.

Ein Tracking Error kann sich bei Fonds, die direkt in Wertpapiere des Königreichs Saudi-Arabien investieren, auch dann ergeben, wenn der Anlageverwalter von der CMA nicht länger als QFI zugelassen ist oder wenn seine Möglichkeiten zur Anlage in börsennotierten saudischen Aktien durch die Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums gemäß QFI-Vorschriften begrenzt sind, da ein Fonds, der direkt in Wertpapiere des Königreichs Saudi-Arabien investiert, möglicherweise nicht weiter direkt in börsennotierte saudische Aktien anlegen kann und in Wertpapiere oder sonstige Instrumente anlegen muss, die nicht im Referenzindex enthalten sind, jedoch ein ähnliches wirtschaftliches Engagement in der Rendite des Referenzindex bieten. Zu diesen Instrumenten können Offshore-Futures, andere börsengehandelte Fonds, die ein ähnliches Engagement bieten würden, oder ungedeckte Swapvereinbarungen gehören. Bei Letzteren handelt es sich um Vereinbarungen, durch die sich ein Kontrahent dazu verpflichtet, einem Fonds, der direkt in Wertpapiere des Königreichs Saudi-Arabien investiert, gegen eine Gebühr die Rendite eines bestimmten Engagements zu liefern. In den Abschnitten „Referenzindizes“ und „Anlagetechniken“ finden Sie Informationen zu weiteren Umständen, unter denen Fonds, die direkt in Wertpapiere des Königreichs Saudi-Arabien investieren, möglicherweise nicht direkt in die Bestandteile des Referenzindex investieren können, was zu einem Tracking Error führen kann.

Zusätzlich zu dem Vorgenannten können die Gesellschaft und/oder ein Fonds auch aufgrund von Quellensteuern, die von der Gesellschaft und/oder einem Fonds auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. von der Gesellschaft und/oder einem Fonds bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen, Steuererleichterungen der Gesellschaft und/oder eines Fonds im Rahmen eines Besteuerungsabkommens oder Wertpapierleihaktivitäten der Gesellschaft und/oder eines Fonds.

Die folgende Tabelle zeigt den unter normalen Marktbedingungen erwarteten Tracking Error der aktuellen Fonds im Vergleich zum jeweiligen Referenzindex der Fonds, außer dass für die aktuellen Fonds, die mehrere Anteilklassen haben, der erwartete Tracking Error für die nicht abgesicherten Anteilklassen im Vergleich zum jeweils entsprechenden Referenzindex der Fonds (der auch nicht abgesichert ist) angegeben wird. Der voraussichtliche Tracking Error eines Fonds lässt nicht auf seine zukünftige Wertentwicklung schließen. In den Jahres- und Halbjahresberichten und -abschlüssen sind die am Ende des Berichtszeitraums tatsächlich realisierten Tracking Errors angegeben.

Fonds	Voraussichtlicher Tracking Error
iShares € Corp Bond Financials UCITS ETF	bis zu 0,200 %
iShares \$ Overnight Rate Swap UCITS ETF	bis zu 0,100 %
iShares € Overnight Rate Swap UCITS ETF	Bis zu 0,100 %
iShares £ Overnight Rate Swap UCITS ETF	Bis zu 0,100 %
iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF	Bis zu 0,100 %
iShares Bloomberg Enhanced Roll Yield Commodity Swap UCITS ETF	bis zu 0,250 %

iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF	bis zu 0,350 %
iShares Dow Jones U.S. Select Dividend UCITS ETF	bis zu 0,500 %
iShares eb.rexx® Government Germany Bond 5.5-10.5yr UCITS ETF	bis zu 0,050 %
iShares Edge MSCI EM Minimum Volatility UCITS ETF	bis zu 0,850 %
iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility Advanced UCITS ETF	bis zu 0,300 %
iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility UCITS ETF	bis zu 0,300 %
iShares Edge MSCI USA Minimum Volatility Advanced UCITS ETF	bis zu 0,100 %
iShares Edge MSCI World Minimum Volatility Advanced UCITS ETF	bis zu 0,200 %
iShares Edge MSCI World Minimum Volatility UCITS ETF	bis zu 0,200 %
iShares Edge S&P 500 Minimum Volatility UCITS ETF	bis zu 0,100 %
iShares Global AAA-AA Govt Bond UCITS ETF	bis zu 0,100 %
iShares Global Corp Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist)	bis zu 0,300 %
iShares Global High Yield Corp Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist)	bis zu 0,300 %
iShares Global High Yield Corp Bond GBP Hedged UCITS ETF (Dist)	bis zu 0,300 %
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist)	bis zu 0,350 %
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist)	bis zu 0,350 %
iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Investment Grade Bond UCITS ETF	bis zu 0,700 %
iShares MSCI All Country World Swap UCITS ETF	bis zu 0,100 %
iShares MSCI China A Swap UCITS ETF	bis zu 0,100 %
iShares MSCI EM Swap UCITS ETF	bis zu 0,100 %
iShares MSCI Europe Consumer Discretionary Sector UCITS ETF	bis zu 0,200 %
iShares MSCI Europe Consumer Staples Sector UCITS ETF	bis zu 0,200 %
iShares MSCI Europe Energy Sector UCITS ETF	bis zu 0,200 %
iShares MSCI Europe Financials Sector UCITS ETF	bis zu 0,400 %
iShares MSCI Europe Health Care Sector UCITS ETF	bis zu 0,200 %
iShares MSCI Europe Industrials Sector UCITS ETF	bis zu 0,250 %
iShares MSCI Europe Information Technology Sector UCITS ETF	bis zu 0,200 %
iShares MSCI Europe Mid Cap UCITS ETF	bis zu 0,300 %
iShares MSCI Japan CHF Hedged UCITS ETF (Acc)	bis zu 0,200 %
iShares MSCI North America Swap UCITS ETF	bis zu 0,100 %
iShares MSCI USA Swap UCITS ETF	bis zu 0,050 %
iShares MSCI World CHF Hedged UCITS ETF (Acc)	bis zu 0,150 %
iShares MSCI World Swap UCITS ETF	bis zu 0,100 %
iShares MSCI World Swap PEA UCITS ETF	bis zu 0,050 %
iShares NASDAQ 100 Swap UCITS ETF	bis zu 0,100 %
iShares Russell 2000 Swap UCITS ETF	bis zu 0,100 %
iShares S&P 500 CHF Hedged UCITS ETF (Acc)	bis zu 0,100 %
iShares S&P 500 Swap PEA UCITS ETF	bis zu 0,100 %
iShares S&P 500 Swap UCITS ETF	bis zu 0,100 %
iShares S&P MidCap 400 UCITS ETF	bis zu 0,250 %
iShares S&P Mid Cap 400 Swap UCITS ETF	bis zu 0,100 %

EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT

Die Gesellschaft kann zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements für jeden Fonds und vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen Techniken und Instrumente mit Bezug auf Wertpapiere einsetzen. Transaktionen für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements können in der Absicht durchgeführt werden, eine Risikominderung, eine Kostenreduzierung oder eine Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem angemessenen Risikoniveau zu erzielen, unter Berücksichtigung des Risikoprofils des betreffenden Fonds und der allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie. Diese Techniken und Instrumente können Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten wie Zins- und Anleihe-Futures (die zur Steuerung des Zinsrisikos eingesetzt werden können), Indexterminkontrakten (die zur Steuerung von Cashflows auf kurzfristiger Basis eingesetzt werden können), Optionen (die zur Erzielung von Kosteneffizienzen eingesetzt werden können, z. B. wenn der Erwerb einer Option kostengünstiger ist als der Kauf des Basisobjekts), Swaps (die zur Steuerung von Währungsrisiken eingesetzt werden können) sowie Anlagen in Geldmarktinstrumenten und/oder Geldmarktfonds beinhalten. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II beschrieben. Möglicherweise werden neue Techniken und Instrumente entwickelt, die für den Einsatz durch die Gesellschaft geeignet sind. Die Gesellschaft kann diese neuen Techniken und Instrumente (vorbehaltlich der Beschränkungen der Zentralbank) einsetzen.

Soweit nachstehend nicht anders angegeben, kann ein Fonds vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank dargelegten Bedingungen und Grenzen und im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleihgeschäfte und, mit Ausnahme der Puffer-Fonds, Pensions- und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen.

Sämtliche Erträge aus den Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung werden nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren (ohne verdeckte Erträge) an den jeweiligen Fonds zurückgeführt.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Fonds, der bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften eingesetzt werden kann, beträgt 100 %. Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts der Fonds, der bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften eingesetzt wird, beträgt 0 %, außer bei den Rohstoffswap-Fonds. Bei diesen beträgt der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts, der bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften eingesetzt wird, 10 %. Der erwartete Anteil stellt keine Obergrenze dar und der tatsächliche Prozentsatz kann im Laufe der Zeit abhängig von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen variieren.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Fonds, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt werden kann, beträgt 100 %. Bei einigen Fonds kann dieser Anteil geringer sein, wie nachfolgend dargestellt. Die Nachfrage nach Wertpapierleihe und die Einhaltung steuerlicher Vorschriften für Anleger in bestimmten Rechtsordnungen sind signifikante Einflussfaktoren für den Betrag, der von einem Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich verliehen wird. Die Nachfrage nach Wertpapierleihe schwankt im Laufe der Zeit und hängt zu einem Großteil von Marktfaktoren und der geltenden Steuergesetzgebung für Anleger in bestimmten Rechtsordnungen ab, die beide nicht genau vorhersehbar sind. Auf der Grundlage historischer Daten liegt das Volumen des Verleihs von Wertpapieren für Fonds, die in den folgenden Anlageklassen investiert sind, üblicherweise in den nachfolgend aufgeführten Spannen, wobei frühere Niveaus keine Garantie für künftige Niveaus sind.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts eines Fonds, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt werden kann, wird nach dem Ermessen des Managers festgelegt. **Anleger sollten beachten, dass eine Begrenzung des maximalen Volumens an Wertpapierleihgeschäften durch einen Fonds in Zeiten, in denen die Nachfrage dieses maximale Volumen übersteigt, die potenziellen Erträge eines Fonds aus dem Verleih von Wertpapieren verringern kann.**

Der Anlageverwalter wurde von der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen eines Wertpapierleihe-Verwaltungsvertrags zur Wertpapierleihstelle der Fonds ernannt. Gemäß den Bestimmungen des Vertrags wird die Wertpapierleihstelle bestellt, um die Wertpapierleihgeschäfte der Fonds zu verwalten. Sie hat Anspruch auf eine Gebühr aus den durch die Wertpapierleihe erwirtschafteten Erträgen, die zusätzlich zur Anlageverwaltungsgebühr anfällt. Die von der Wertpapierleihstelle erhobene Gebühr entspricht den direkten Kosten (und gegebenenfalls den indirekten Betriebskosten/Gebühren) der Wertpapierleihgeschäfte der Fonds. Alle Einnahmen aus Wertpapierleihgeschäften abzüglich der von der Wertpapierleihstelle erhobenen Gebühr fließen an den betreffenden Fonds zurück. Wenn Erträge aus Wertpapierleihgeschäften erwirtschaftet werden, erhält die Wertpapierleihstelle eine Gebühr von 37,5 % dieser Erträge aus Wertpapierleihgeschäften und zahlt alle mit diesen Tätigkeiten verbundenen und daraus entstehenden Betriebs- und Verwaltungskosten Dritter aus ihrer Gebühr. Soweit die an Dritte zu zahlenden Kosten der Wertpapierleihe die von der Wertpapierleihstelle erhaltene Gebühr übersteigen, trägt die Wertpapierleihstelle die darüber hinausgehenden Kosten aus ihrem eigenen Vermögen. Vollständige Finanzinformationen zur Höhe der Erträge und Aufwendungen aus Wertpapierleihgeschäften für die Fonds, einschließlich gezahlter oder zahlbarer Gebühren, sind auch im Jahres- und Halbjahresabschluss enthalten. Die Wertpapierleihvereinbarungen und die damit verbundenen Kosten werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Fonds	Erwarteter Nettoinventarwert, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt wird (%)	Maximaler Nettoinventarwert, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt wird (%)
iShares € Corp Bond Financials UCITS ETF	0-31 %	100 %

Fonds	Erwarteter Nettoinventarwert, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt wird (%)	Maximaler Nettoinventarwert, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt wird (%)
iShares Dow Jones U.S. Select Dividend UCITS ETF	0-10 %	11 %
iShares eb.rexx® Government Germany Bond 5.5-10.5yr UCITS ETF	0-99 %	100 %
iShares Edge MSCI EM Minimum Volatility UCITS ETF	0-15 %	17 %
iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility Advanced UCITS ETF	0-14 %	15 %
iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility UCITS ETF	0 % bis 20 %	22 %
iShares Edge MSCI USA Minimum Volatility Advanced UCITS ETF	0-19 %	20 %
iShares Edge MSCI World Minimum Volatility Advanced UCITS ETF	0-19 %	20 %
iShares Edge MSCI World Minimum Volatility UCITS ETF	0-15 %	17 %
iShares Edge S&P 500 Minimum Volatility UCITS ETF	0-15 %	17 %
iShares Global AAA-AA Govt Bond UCITS ETF	0-23 %	100 %
iShares Global Corp Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist)	0-31 %	100 %
iShares Global High Yield Corp Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist)	0-31 %	100 %
iShares Global High Yield Corp Bond GBP Hedged UCITS ETF (Dist)	0-31 %	100 %
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist)	0-65 %	100 %
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist)	0-65 %	100 %
iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Investment Grade Bond UCITS ETF	0-65 %	100 %
iShares MSCI Europe Consumer Discretionary Sector UCITS ETF	0 % bis 29 %	31 %
iShares MSCI Europe Consumer Staples Sector UCITS ETF	0 % bis 29 %	31 %
iShares MSCI Europe Energy Sector UCITS ETF	0 % bis 29 %	31 %
iShares MSCI Europe Financials Sector UCITS ETF	0 % bis 29 %	31 %
iShares MSCI Europe Health Care Sector UCITS ETF	0 % bis 29 %	31 %
iShares MSCI Europe Industrials Sector UCITS ETF	0 % bis 29 %	31 %
iShares MSCI Europe Information Technology Sector UCITS ETF	0 % bis 10 %	11 %
iShares MSCI Europe Mid Cap UCITS ETF	0 % bis 35 %	39 %
iShares MSCI Japan CHF Hedged UCITS ETF (Acc)	0 % bis 34 %	37 %
iShares MSCI World CHF Hedged UCITS ETF (Acc)	0-20 %	22 %
iShares S&P 500 CHF Hedged UCITS ETF (Acc)	0-15 %	17 %
iShares S&P MidCap 400 UCITS ETF	0 % bis 39 %	43 %

Zum Datum dieses Prospekts sind der iShares \$ Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares € Overnight Rate Swap UCITS ETF, der iShares £ Overnight Rate Swap UCITS ETF, der iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF, die Pufferfonds, die Rohstoffswap-Fonds und die Aktienswap-Fonds keine Wertpapierleihgeschäfte eingegangen.

RISIKOFAKTOREN

Die Anleger werden im Hinblick auf die Fonds auf die folgenden Risikofaktoren hingewiesen. Diese Liste ist nicht als ausschließliche Auflistung der die Anlagen der Gesellschaft oder ihrer Fonds beeinflussenden Risikofaktoren zu betrachten.

Allgemeine Anlagerisiken

Anlagerisiken

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf die zukünftige Wertentwicklung schließen. Die Preise der Anteile und die Erträge daraus können sowohl fallen als auch steigen und der Anleger erhält möglicherweise nicht den vollen Anlagebetrag zurück. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht oder dass ein Anleger den Gesamtbetrag, den er in einen Fonds investiert hat, zurückerhält. Kapitalrendite und Ertrag eines jeden Fonds basieren auf dem Wertzuwachs und den Erträgen der von ihm gehaltenen Wertpapiere, abzüglich der angefallenen Kosten und etwaiger relevanter Abgaben und Gebühren. Der Anlageertrag jedes Fonds kann deshalb aufgrund von Veränderungen beim Kapitalwertzuwachs und den Erträgen schwanken.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist das Risiko, dass ein oder mehrere Märkte, in die ein Fonds investiert, an Wert verlieren, einschließlich der Möglichkeit, dass Märkte drastisch und unvorhersehbar einbrechen. Der Wert eines Wertpapiers oder eines anderen Vermögenswerts kann aufgrund von Veränderungen der allgemeinen Marktbedingungen, wirtschaftlicher Trends oder von Ereignissen sinken, die nicht konkret mit dem Emittenten des Wertpapiers oder einem anderen Vermögenswert zusammenhängen, oder aufgrund von Faktoren, die einen oder mehrere bestimmte Emittenten, eine Börse, ein Land, eine Ländergruppe, eine Region, einen Markt, eine Branche, eine Gruppe von Branchen, einen Sektor oder eine Anlageklasse betreffen. Lokale, regionale oder globale Ereignisse wie Krieg, Terrorakte, die Ausbreitung von Infektionskrankheiten oder andere Aspekte der öffentlichen Gesundheit, Rezessionen oder andere Ereignisse können einen erheblichen Einfluss auf einen Fonds und seine Anlagen haben.

Nachhaltigkeitsrisiko

BlackRock definiert Nachhaltigkeitsrisiko als ein Anlagerisiko, das sich aufgrund von Problemen mit Aspekten von Umwelt, Sozialem und/oder Unternehmensführung ergibt. Dabei wird unter Anlagerisiko die Wahrscheinlichkeit wesentlicher Verluste im Verhältnis zu der erwarteten Rendite aus einer Anlage verstanden. Bei der Bewertung dieses Risikos konzentriert sich BlackRock auf die Anlagerisiken, die für den Fonds und seine Anlagen finanziell wesentlich sind. Die Definition von Nachhaltigkeitsrisiko zielt nicht darauf ab, das Risiko zu erfassen, dass ein Fonds mit nachhaltigen Merkmalen oder Zielen seine Nachhaltigkeitsverpflichtungen nicht erfüllt.

Wie bei anderen Anlagerisiken und -chancen kann die finanzielle Wesentlichkeit des Nachhaltigkeitsrisikos je nach Emittent, Sektor, Produkt, Mandat und Zeithorizont variieren. Weitere Informationen finden Sie in der nach Artikel 3 der Offenlegungsverordnung vorgeschriebenen und für den Manager geltenden Erklärung zum Nachhaltigkeitsrisiko von BlackRock gemäß der Offenlegungserklärung (verfügbar unter: www.blackrock.com/corporate/sustainability).

Das Ergebnis der nachstehend beschriebenen Nachhaltigkeitsrisikobewertung ist eine Bewertung auf Fondsebene ohne Bezugnahme auf den Referenzindex des Fonds oder sein aktives Ziel (je nachdem, was zutrifft). Dies soll den Anlegern einen Hinweis auf das Gesamtnachhaltigkeitsrisiko geben, dem sie bei der Anlage in einem bestimmten Fonds ausgesetzt sein können. Es ist nicht beabsichtigt, darzustellen, wie das Nachhaltigkeitsrisiko im Rahmen unserer Anlageprozesse verwaltet wird, da das Risiko im Rahmen des Anlageziels des Fonds verwaltet und in der Regel im Verhältnis zum Referenzindex des Fonds bewertet wird. Wie bei anderen Anlagerisiken hängt die Fähigkeit zur Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos von dem ausgewählten Fonds ab. Wenn ein Anleger einen Fonds mit begrenztem Ermessensspielraum für Anlagen auswählt, z. B. einen indexnachbildenden Fonds, wird die Fähigkeit, das in diesem Fonds vorhandene Nachhaltigkeitsrisiko zu managen oder zu kontrollieren, eingeschränkt.

Die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos können zwar von Fonds zu Fonds unterschiedlich sein, wie in den vorstehenden Risikofaktoren angegeben, doch können alle Fonds einigen Aspekten des Nachhaltigkeitsrisikos unterliegen, da sich das Nachhaltigkeitsrisiko in Form verschiedener bestehender Risikoarten, wie unter anderem dem Markt-, Liquiditäts-, Konzentrations- und Kreditrisiko oder dem Risiko von Aktiv-Passiv-Inkongruenzen, manifestieren kann.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf zwei Arten niederschlagen: 1) dem potenziellen Engagement eines Fonds in einem Nachhaltigkeitsrisikoereignis und 2) den potenziellen finanziellen Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Fonds, falls ein solches Nachhaltigkeitsrisikoereignis oder ein solcher Nachhaltigkeitsfaktor eintritt. Bei der Beurteilung der potenziellen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos werden diese Aspekte im Hinblick auf die unten aufgeführten Merkmale des Fonds berücksichtigt. Das Engagement und die Auswirkungen werden über einen Zeithorizont von 5 Jahren (oder weniger) gemäß dem Anlagehorizont der meisten BlackRock-Fonds bewertet.

- **Geografischer Schwerpunkt des Fonds:** Die geografische Lage der zugrunde liegenden Anlagen kann sich auf das Ausmaß auswirken, in dem ein Fonds einem Nachhaltigkeitsrisiko oder -faktor ausgesetzt ist. Bestimmte Bedingungen an einem geografischen Standort, wie das lokale Klima, das aufsichtsrechtliche Umfeld, die wirtschaftliche Diversifizierung oder das Niveau der Infrastruktur, können sich auf das Ausmaß auswirken, in dem ein Fonds entweder den physischen Auswirkungen des Klimawandels, den Risiken in Verbindung mit dem Übergang zu einer CO₂-ärmeren Wirtschaft oder sozialen und Unternehmensführungsrisiken ausgesetzt ist.

- **Fondsliquidität:** Fonds mit geringerer Liquidität sind möglicherweise weniger in der Lage, aus Positionen auszusteigen, die von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind, und sind daher möglicherweise stärker Nachhaltigkeitsrisikoereignissen ausgesetzt und werden wahrscheinlich finanziell durch ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis beeinträchtigt, wenn es eintritt.
- **Sektorallokation des Fonds:** Bestimmte Sektoren sind wahrscheinlich stärker den Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos ausgesetzt. Infolgedessen müssen Emittenten in diesen Sektoren möglicherweise eine erhebliche Transformation des Geschäftsmodells vornehmen oder mit einer geringeren Nachfrage nach ihren Waren oder Dienstleistungen konfrontiert sein. Diese Effekte können je nach der Positionierung der Unternehmen für die Zukunft, der aktuellen wirtschaftlichen Aktivitäten und der Fähigkeit, Veränderungen zu steuern, positiv oder negativ sein. Es wird erwartet, dass Fonds mit einer höheren Allokation in diesen Sektoren, z. B. dem Energiesektor, nachhaltigkeitsbezogenen Risiken stärker ausgesetzt sind und auch größere Auswirkungen auf die finanzielle Performance erfahren, falls ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis eintritt. Fonds, die ein geringeres Engagement in diesen Sektoren aufweisen, werden voraussichtlich ein geringeres nachhaltigkeitsbezogenes Risiko aufweisen und voraussichtlich eine geringere Auswirkung auf die finanzielle Performance erfahren, falls ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis eintritt.
- **Produktdesign:** Fonds mit expliziter Zielsetzung, ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen oder mit expliziten Nachhaltigkeitszielen, wenden Anlagestrategien an, die ein größeres Engagement in nachhaltigkeitsbezogenen Themen ermöglichen und daher stärker einem Nachhaltigkeitsrisikoereignis ausgesetzt sind. Da diese Fonds ein größeres Engagement in nachhaltigkeitsbezogenen Themen haben, können sie bei Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikoereignisses mit höheren finanziellen Auswirkungen auf die Performance rechnen.

BlackRock klassifiziert jeden der oben genannten Faktoren und aggregiert die Faktorbewertungen für einen Fonds nach der Gesamtklassifizierung von wesentlich oder nicht wesentlich.

ESG-Auswahlverfahren des Referenzindex

Bestimmte Fonds versuchen, die Wertentwicklung des Referenzindex nachzubilden, der laut Indexanbieter auf ESG-Kriterien hin überprüft wird, und Emittenten auszuschließen, die in bestimmten Geschäftstätigkeiten tätig sind oder (oberhalb eines vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerts) daraus Einnahmen erzielen, oder um die Emittenten im Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index zur Optimierung der ESG-Scores zu gewichten. Daher sollten die Anleger vor einer Anlage in einen Fonds mit dem Umfang der ESG-Prüfung durch einen Referenzindex einverstanden und zufrieden sein.

Die Stimmung der Anleger kann sich gegenüber Emittenten, die als ESG-bewusst wahrgenommen werden, oder gegenüber ESG-Konzepten allgemein im Laufe der Zeit ändern, was sich auf die Nachfrage nach ESG-Anlagen sowie deren Wertentwicklung auswirken kann.

Da auf den relevanten Hauptindex / das relevante Anlageuniversum die ESG-Kriterien angewendet werden, um die Eignung für die Aufnahme in den relevanten Referenzindex festzustellen, umfasst der Referenzindex ein kleineres Wertpapierspektrum für die Anlage als der Hauptindex / das Anlageuniversum, und auch die Gewichtungen der GICS-Sektoren und -Faktoren des Referenzindex dürften von denen des Hauptindex / des Anlageuniversums abweichen. Zwar strebt der Referenzindex ein ähnliches Risikoprofil wie der Hauptindex / das Anlageuniversum an, er dürfte aber aufgrund des kleineren Wertpapierspektrums des Referenzindex dennoch ein anderes Performanceprofil aufweisen als der Hauptindex / das Anlageuniversum. Dieses kleinere Wertpapierspektrum wird sich unter Umständen nicht genauso gut entwickeln wie die Wertpapiere, die den ESG-Prüfungskriterien nicht gerecht werden, was die Wertentwicklung eines Fonds gegenüber einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der den Hauptindex / das Anlageuniversum nachbildet, beeinträchtigen könnte. Der Indexanbieter des Referenzindex kann unter anderem ESG-basierte Ausschlusskriterien anwenden, die dazu führen können, dass einem Fonds Kaufgelegenheiten entgehen oder er anderweitig das Engagement in bestimmten Wertpapieren reduziert oder diese untergewichtet, wenn ein solcher Kauf oder das weitere Halten dieser Wertpapiere ansonsten vorteilhaft wäre, und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer ESG-Eigenschaften verkauft, wenn dies ansonsten nachteilig wäre. Daher kann die Anwendung solcher Kriterien die Wertentwicklung eines Fonds beeinträchtigen.

Die Prüfung eines Referenzindex anhand seiner ESG-Kriterien wird von einem Indexanbieter in der Regel nur bei der Neugewichtung des Index durchgeführt, obwohl bestimmte Indizes vom Indexanbieter bei regelmäßigen Überprüfungen zwischen Indexneugewichtungen auf UNGC-Verstöße geprüft werden können. Unternehmen, die die Prüfkriterien eines Referenzindex bisher erfüllt haben und daher in diesen sowie den Fonds aufgenommen wurden, könnten unerwartet oder plötzlich durch eine schwerwiegende Kontroverse belastet werden, was sich negativ auf ihren Preis und damit die Wertentwicklung des Fonds auswirken würde. Wenn es sich bei diesen Unternehmen um bestehende Bestandteile des Referenzindex handelt, verbleiben sie im Referenzindex und werden daher vom Fonds bis zur nächsten planmäßigen Neugewichtung (oder regelmäßigen Überprüfung) gehalten, wenn das jeweilige Unternehmen nicht mehr Teil des Referenzindex ist und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren. Ein Fonds, der einen solchen Referenzindex nachbildet, kann daher zwischen Indexneugewichtungen die ESG-Kriterien nicht mehr erfüllen, bis der Referenzindex wieder mit seinen Indexkriterien in Einklang gebracht wird, wobei der Fonds zu diesem Zeitpunkt ebenfalls im Einklang mit seinem Referenzindex neu gewichtet wird. Zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzindex die betroffenen Wertpapiere ausschließt, kann ihr Preis (insbesondere bei Wertpapieren von Unternehmen, die von einer ernsthaften Kontroverse betroffen sind) bereits gesunken sein, ohne sich wieder erholt zu haben, sodass der Fonds die betreffenden Wertpapiere möglicherweise zu einem vergleichsweise niedrigen Preis verkauft.

Die Prüfung von Emittenten für die Aufnahme in den Referenzindex eines Fonds wird vom Indexanbieter auf der Basis der ESG-Ratings und/oder der Prüfkriterien des Indexanbieters oder sonstiger Dritter durchgeführt. Dies kann von Informationen und Daten abhängig sein, die von Drittanbietern bezogen werden und gelegentlich unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sein können. Außerdem kann zwischen dem Zeitpunkt der Datenerfassung und der Verwendung der Daten eine Zeitspanne liegen, was sich auf die Aktualität und Qualität der Daten auswirken kann. Weder der Fonds noch der Manager oder der Anlageverwalter geben ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Fairness, Richtigkeit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit der Informations-/Datenanbieter, ESG-Prüfkriterien des Indexanbieters oder der Art und Weise ihrer Durchführung ab. Wenn sich der Status eines Wertpapiers ändert, das bisher als geeignet für die Aufnahme in den Referenzindex galt, übernehmen weder der Fonds noch der Manager oder der Anlageverwalter hinsichtlich einer solchen Änderung eine Haftung. Zur Klarstellung: Weder der Fonds noch der Verwalter oder der Anlageverwalter ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex eines Fonds zusammensetzt, die vom Indexanbieter angewendeten Prüfkriterien erfüllen, oder sicherzustellen, dass die vom Indexanbieter oder sonstigen Dritten für jedes Wertpapier vergebenen ESG-Ratings gültig sind.

Das Ausmaß, in dem ein Fonds in der Lage ist, seine Nachhaltigkeitsverpflichtungen oder -ziele zu erfüllen, kann aufgrund von Faktoren wie den Marktbedingungen, der ESG-Performance der zugrunde liegenden Anlagen und der vom Indexanbieter des Referenzindex für den Fonds angewandten Methodik laufend variieren. Wenn die Performance eines Fonds hinter seinen Nachhaltigkeitsverpflichtungen zurückbleibt, wird der Anlageverwalter Maßnahmen ergreifen, um den Fonds zum Zeitpunkt der nächsten Neugewichtung seines Referenzindex wieder mit seinen Nachhaltigkeitsverpflichtungen in Einklang zu bringen.

ESG-Prüfungen und -Normen sind ein sich entwickelnder Bereich, und die vom Indexanbieter angewandten ESG-Prüfungen und -Ratings können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln und verändern.

Ein Fonds kann DFI einsetzen und Organismen für gemeinsame Anlagen halten, die möglicherweise nicht die ESG-Ratings/-Kriterien eines Indexanbieters erfüllen. Ein Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. durch Derivate und Aktien oder Anteile anderer Investmentfonds) in Emittenten mit Engagements eingehen, die möglicherweise nicht die Anforderungen für sozial verantwortliche Anlagen (**Socially Responsible Investment, „SRI“**) und/oder den vom Indexanbieter zugrunde gelegten ESG-Kriterien erfüllen. Bei den ESG-Kriterien oder den ESG-Ratings, die von den zugrunde liegenden Investmentfonds, in die ein Fonds investiert, angewandt werden, kann es zu potenziellen Inkonsistenzen kommen. Ein Fonds kann zudem Wertpapierleihgeschäfte tätigen und Sicherheiten entgegennehmen, die möglicherweise nicht die vom Indexanbieter zugrunde gelegten SRI-Anforderungen und/oder ESG-Kriterien erfüllen.

Fonds mit ESG-Einstufungen oder Ländersiegeln

Bestimmte Fonds haben ESG-Kategorisierungen (z. B. gemäß der Offenlegungsverordnung oder den französischen AMF-Vorschriften) oder Ländersiegel (z. B. belgisches Febelfin oder französisches SRI) übernommen oder erhalten. Wenn solche Fonds einen Referenzindex nachbilden und die Anforderungen ihrer ESG-Kategorisierungen oder -Siegel nicht mehr erfüllen, ist beabsichtigt, dass sie bei oder um die nächste Indexneugewichtung herum wieder mit ihren jeweiligen Referenzindizes in Einklang gebracht werden. Zu diesem Zeitpunkt werden die Fonds in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Referenzindizes neu gewichtet, vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen, die für die Fonds aufgrund ihrer ESG-Kategorisierungen oder Ländersiegel gelten, jedoch vom Indexanbieter nicht auf ihre Referenzindizes angewandt werden (weil diese Beschränkungen nicht Teil der Indexmethodik sind oder irrtümlich). Wenn ein Fonds ein Wertpapier nicht in seinem Referenzindex halten darf, um eine Beschränkung aufgrund seiner ESG-Kategorisierung oder seines Ländersiegels einzuhalten, die von seinem Referenzindex nicht erfüllt wird, könnte dies die Tracking-Differenz und den Tracking-Error des Fonds erhöhen. Ein solcher Anstieg könnte durch Marktvolatilität noch verstärkt werden.

Von Zeit zu Zeit kann es vorkommen, dass ein Indexanbieter feststellt, dass es nicht möglich ist, einen Referenzindex neu zu gewichten, um alle ESG- und Nicht-ESG-Ziele des Referenzindex gleichzeitig optimal zu erfüllen, und der Indexanbieter kann beschließen, bestimmte ESG- oder Nicht-ESG-Ziele auf der Grundlage seiner Regeln zu lockern, um diese Neugewichtung durchzuführen. Wenn dies geschieht, wirkt sich dies wiederum auf die Wertentwicklung des Fonds aus, der den Referenzindex bei einer solchen Neugewichtung nachbildet.

Die Regeln und Standards für ESG-Kategorisierungen und -Siegel sind ein sich entwickelnder Bereich. Da sich diese Regeln im Laufe der Zeit weiterentwickeln, können sie strenger werden und von den Indexmethoden und den Anlagezielen, der Anlagepolitik oder den Anlagestrategien der Fonds abweichen und sogar miteinander in Konflikt geraten. Es könnte für einen Fonds nicht möglich oder praktikabel sein, die sich ändernden Regeln weiterhin einzuhalten und gleichzeitig sein bestehendes Anlageziel, seine Anlagepolitik und seine Anlagestrategie beizubehalten, oder es könnte nicht im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber insgesamt liegen, dies zu tun. In solchen Situationen kann der Fonds bestimmte ESG-Kategorisierungen oder -Siegel nach Ablauf des für die Einhaltung der geltenden Regeln für die ESG-Kategorisierungen oder -Siegel vorgesehenen Zeitraums nicht mehr halten.

Für börsengehandelte Fonds (ETFs) mit Indexnachbildung spezifische Risiken

Risiko aus der passiven Anlagetätigkeit

Die Fonds werden nicht aktiv verwaltet und können durch einen allgemeinen Abschwung in Marktsegmenten, die in Zusammenhang mit ihren jeweiligen Referenzindizes stehen, beeinträchtigt werden. Die Fonds investieren in

Wertpapiere, die in ihren jeweiligen Referenzindizes enthalten oder für sie repräsentativ sind, und versuchen unter keinerlei Marktbedingungen, einschließlich rückläufiger Märkte, defensive Positionen einzugehen.

Indexnachbildungsrisiken

Die Fonds versuchen zwar gemäß ihren Anlagezielen, die Wertentwicklung ihres jeweiligen Referenzindex mithilfe einer Nachbildungs- oder Optimierungsstrategie nachzubilden. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass sie eine perfekte Nachbildung erzielen, und die Fonds können eventuell dem Risiko eines Tracking Error ausgesetzt sein, bei dem es sich um das Risiko handelt, dass die Renditen gelegentlich die des jeweiligen Referenzindex nicht genau nachbilden. Dieser Tracking Error kann sich daraus ergeben, dass die genauen Bestandteile des Referenzindex nicht gehalten werden können (obwohl dies bei nicht replizierenden Fonds nicht der erwartete Grund für einen Tracking Error ist), z. B. wenn lokale Märkte Handelsbeschränkungen unterliegen, kleinere Bestandteile illiquide sind, bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, vorübergehend nicht verfügbar sind oder der Handel mit ihnen unterbrochen ist oder zur Einhaltung der ESG-Kriterien, Kategorisierungen oder Siegel eines Fonds und/oder wenn die Vorschriften oder sonstige rechtliche Beschränkungen ein Engagement in den Bestandteilen des Referenzindex beschränken. Im Falle des iShares \$ Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares € Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares £ Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF, der Rohstoffswap-Fonds und der Aktienswap-Fonds kann es zu einem Tracking Error kommen, der aus der Nichterfüllung der Verpflichtungen eines Kontrahenten im Rahmen des Total Return Swaps oder aus der Unfähigkeit, nicht besicherte Total Return Swaps abzuschließen, die die Performance des Referenzindex bieten, resultiert, beispielsweise, wenn lokale Märkte Handelsbeschränkungen unterliegen, kleinere Bestandteile illiquide sind, bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, vorübergehend nicht verfügbar sind oder der Handel mit ihnen unterbrochen ist und/oder wenn die Vorschriften ein Engagement in den Bestandteilen des Referenzindex beschränken. Bei einem Artikel 8-Fonds oder einem Fonds mit Ländersiegel kann sich ein Tracking Error daraus ergeben, dass ein solcher Fonds ein Wertpapier in seinem Referenzindex nicht halten kann, weil er eine Beschränkung einhalten muss, die für den Fonds aufgrund seiner ESG-Kategorisierung oder seines Ländersiegels gilt, die vom Indexanbieter jedoch (absichtlich oder irrtümlich) nicht auf seinen Referenzindex angewendet wird.

Wenn der Referenzindex eines Fonds neu gewichtet und zusammengesetzt wird und der Fonds versucht, sein Portfolio entsprechend neu zu gewichten und zusammenzusetzen, kann es beim Fonds dennoch zu einem Tracking Error kommen, wenn die Neugewichtung des Fonds nicht eine genaue oder zeitlich parallele Ausrichtung auf den Referenzindex erreicht, sei es auf nachbildende oder optimierende Weise. So kann ein Fonds beispielsweise Zeit benötigen, um die Umsetzung seiner Neugewichtung nach der Neugewichtung seines Referenzindex abzuschließen. Darüber hinaus kann ein Fonds, der einen Referenzindex mit ESG-Zielen oder -Merkmale nachbildet, eine Abweichung von der ESG-Performance oder dem ESG-Risiko seines Referenzindex erfahren. Aus Gründen der Liquidität können die Fonds einen Teil ihres Nettovermögens in Barmitteln halten; diese Barmittelbestände werden nicht entsprechend den Bewegungen ihres jeweiligen Referenzindex steigen und fallen. Darüber hinaus stützt sich die Gesellschaft auf Indexlizenzen von externen Indexanbietern zur Nutzung und Nachbildung der Referenzindizes für ihre Fonds. Falls ein Indexanbieter eine Indexlizenz beendet oder ändert, beeinflusst dies die Fähigkeit der betroffenen Fonds, ihre Referenzindizes weiter zu nutzen und nachzubilden und ihre Anlageziele zu erreichen. Unter solchen Umständen kann ein Fonds zur Erreichung seines Anlageziels auch durch Anlagen in anderen Finanzinstrumenten, einschließlich DFI in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik, ein Engagement in seinem Referenzindex eingehen oder eine mit der Rendite des Referenzindex vergleichbare Rendite erzielen. Alternativ kann der Verwaltungsrat die im Abschnitt „Referenzindizes“ beschriebenen Maßnahmen ergreifen. Unabhängig von den Marktbedingungen zielen die Fonds darauf ab, die Wertentwicklung ihrer jeweiligen Referenzindizes nachzubilden, und sie versuchen nicht, ihre jeweiligen Referenzindizes zu übertreffen.

Optimierungsstrategie

Für bestimmte Fonds ist es unter Umständen nicht praktikabel oder kosteneffizient, ihre jeweiligen Referenzindizes nachzubilden. Wenn die Nachbildung seines Referenzindex nicht Teil der Anlagepolitik eines Fonds ist, kann dieser Fonds Optimierungstechniken einsetzen, um die Wertentwicklung seines jeweiligen Referenzindex abzubilden. Zu den Optimierungstechniken kann es gehören, eine strategische Auswahl einiger (statt aller) Wertpapiere zu treffen, die im Referenzindex enthalten sind, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder DFI zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Der Anlageverwalter kann außerdem Wertpapiere auswählen, die nicht Bestandteil des jeweiligen Referenzindex sind, sofern diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der betreffende Referenzindex zusammensetzt. Optimierende Fonds können möglicherweise einem Tracking-Error-Risiko ausgesetzt sein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass ihre Rendite die ihres jeweiligen Referenzindex nicht genau nachbildet.

Indexbezogene Risiken

Wie in diesem Prospekt vorgesehen, werden die einzelnen Fonds zur Erreichung ihres Anlageziels versuchen, eine Rendite zu erzielen, die grundsätzlich der Kurs- und Renditeentwicklung des vom Indexanbieter veröffentlichten betreffenden Referenzindex vor Gebühren und Kosten entspricht. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Indexanbieter den Referenzindex richtig zusammenstellt oder dass der Referenzindex richtig bestimmt, zusammengesetzt oder berechnet wird. Der Indexanbieter liefert zwar Beschreibungen dessen, was der Referenzindex erreichen soll, er übernimmt jedoch weder eine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten bezüglich des Referenzindex, noch garantiert er, dass der Referenzindex die beschriebene Indexmethodik einhalten wird.

Die in diesem Prospekt dargelegte Aufgabe des Anlageverwalters besteht darin, die Fonds im Einklang mit dem jeweiligen dem Anlageverwalter zur Verfügung gestellten Referenzindex zu verwalten. Daher übernimmt der Anlageverwalter keine Gewährleistung oder Garantie für Fehler des Indexanbieters. Es können von Zeit zu Zeit Fehler bezüglich der Qualität, der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten auftreten. Diese werden gegebenenfalls über

einen bestimmten Zeitraum hinweg nicht erkannt oder korrigiert, insbesondere wenn es sich um weniger gebräuchliche Indizes handelt. Der Umfang und die Qualität der ESG-bezogenen Daten zu Emittenten und Emissionen (insbesondere Neuemissionen) können je nach Anlageklasse, Marktengagement, Sektor oder Instrumententyp variieren. Daher sind die Gewinne, Verluste oder Kosten in Verbindung mit Fehlern des Indexanbieters von den Fonds und ihren Anlegern zu tragen. So würde z. B. in einem Zeitraum, in dem der Referenzindex falsche Bestandteile enthält, ein Fonds, der diesen veröffentlichten Referenzindex nachbildet, eine Marktrisikoposition in diesen Bestandteilen halten, und eine geringere Marktrisikoposition in den Bestandteilen, die eigentlich im Referenzindex enthalten sein sollten. Fehler können somit negative oder positive Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Fonds und auf deren Anleger haben. Anlegern sollte klar sein, dass sämtliche Gewinne aus Fehlern des Indexanbieters von den Fonds und ihren Anlegern einbehalten werden und dass sämtliche Verluste aus Fehlern des Indexanbieters von den Fonds und ihren Anlegern getragen werden.

Der Indexanbieter kann neben fest geplanten Neugewichtungen und -zusammensetzungen zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen des Referenzindex vornehmen, um beispielsweise einen Fehler bei der Auswahl der Indexbestandteile zu korrigieren. Wenn der Referenzindex eines Fonds neu gewichtet und zusammengesetzt wird und der Fonds daraufhin sein Portfolio neu gewichtet und zusammensetzt, so dass dieses dem Referenzindex entspricht, werden aus dieser Neugewichtung und -zusammensetzung des Portfolios entstehende Transaktionskosten (einschließlich Kapitalgewinnsteuern und/oder Transaktionssteuern) und Marktrisikopositionen direkt vom Fonds und von dessen Anlegern getragen. Nicht planmäßige Neugewichtungen und Zusammensetzungen der Referenzindizes können außerdem dazu führen, dass die Fonds dem Risiko eines Tracking Error unterliegen. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass ihre Renditen eventuell nicht exakt die Renditen ihrer Referenzindizes nachbilden. Fehler in einem Referenzindex eines Fonds und vom Indexanbieter am Referenzindex vorgenommene zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen können somit die Kosten und das Marktrisiko des jeweiligen Fonds erhöhen.

In Bezug auf Fonds, die direkt in Wertpapiere des Königreichs Saudi-Arabien investieren, erfordert der Kauf von Wertpapieren des Königreichs Saudi-Arabien, dass Barmittel für diese Geschäfte zwei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag auf dem betreffenden Depotkonto abgerechnet werden müssen (die „Barausgleichspflicht des Königreichs Saudi-Arabien T+2“). Fonds, die direkt in Wertpapiere des Königreichs Saudi-Arabien investieren, können bei der Neuzusammensetzung ihres Portfolios möglicherweise nicht der Barausgleichspflicht des Königreichs Saudi-Arabien T+2 entsprechen, wenn sie nicht über ausreichende Barmittel verfügen und stattdessen von dem jeweiligen Verwahrer Barmittel zur Bezahlung der Wertpapiere des Königreichs Saudi-Arabien leihen müssen.

Wenn der Referenzindex eines Fonds darauf abzielt, Wertpapiere zu identifizieren, die Kriterien erfüllen, die teilweise zukunftsorientiert sind (zum Beispiel Wertpapiere, die voraussichtlich eine hohe Rendite oder eine Mindestvolatilität bieten), besteht keine Garantie, dass der Referenzindex sein Ziel erreichen wird. Zahlreiche Faktoren können sich auf die Entwicklung eines Wertpapiers auswirken und die Auswirkungen dieser Faktoren auf ein Wertpapier oder seinen Preis lassen sich eventuell nur schwer vorhersagen.

Risiko von Indexstörungen

Störungen bei der Berechnung und Veröffentlichung der Referenzindizes („Indexstörungen“) können unter anderem auftreten, wenn das Referenzindexniveau als ungenau angesehen wird oder die tatsächlichen Marktentwicklungen nicht widerspiegelt; wenn es nicht möglich ist, einen Preis oder Wert für einen oder mehrere Bestandteile des Referenzindex zu erhalten (z. B. weil diese illiquide geworden sind oder ihre Notierung an einer Börse ausgesetzt wurde); wenn es der Indexanbieter versäumt, den Stand des Referenzindex zu berechnen und zu veröffentlichen; wenn der Referenzindex vom Indexanbieter vorübergehend ausgesetzt oder dauerhaft eingestellt wird. Solche Indexstörungen können sich auf die Genauigkeit und/oder Verfügbarkeit des veröffentlichten Preises des Referenzindex und in einigen Fällen auch auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken.

Wenn bei Fonds, die in DFI investieren, die darauf ausgerichtet sind, eine Rendite zu liefern, welche der Wertentwicklung des Referenzindex entspricht – wie dem iShares \$ Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares € Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares £ Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF und den Rohstoffswap-Fonds und Aktienswap-Fonds – eine Indexstörung auftritt, kann der Kontrahent die Bedingungen der betreffenden von dem Fonds gehaltenen DFI anpassen, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen, unter anderem durch die Anpassung oder Ersetzung eines Referenzindex, der Berechnung des Stands eines Referenzindex oder der Bewertung der DFI, und diese Anpassungen können positive oder negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert eines Fonds haben. Alternativ kann der Verwaltungsrat die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen von Anteilen und die Zahlung von Rücknahmeerlösen gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung sowie von Verkäufen, Rücknahmen und Umschichtungen“ vorübergehend aussetzen. Schließlich kann der Verwaltungsrat unter bestimmten, in diesem Prospekt dargelegten Umständen einen Fonds auflösen.

Risiko in Verbindung mit der Konzentration in zugelassenen Teilnehmern

Nur ein zugelassener Teilnehmer darf Ausgabe- oder Rücknahmetransaktionen direkt mit den Fonds tätigen. Bestimmte Fonds verfügen über eine begrenzte Anzahl an Institutionen, die als zugelassene Teilnehmer agieren. Wenn diese Institutionen aus diesem Geschäft aussteigen oder die Ausgabe- und/oder Rücknahmeaufträge bezüglich der Fonds nicht bearbeiten können und kein anderer zugelassener Teilnehmer in der Lage ist, Ausgabe- und/oder Rücknahmeaufträge durchzuführen, werden Anteile der Fonds möglicherweise zu einem Abschlag gegenüber dem Nettoinventarwert der Fonds gehandelt und es besteht die Gefahr, dass ihre Börsennotierung aufgehoben wird.

Risiko im Sekundärhandel

Die Anteile werden generell am Hauptmarkt der LSE (oder SIX) gehandelt und können an einer oder mehreren anderen Börsen notiert oder gehandelt werden. Es kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die

Anteile an einer oder mehreren Börsen liquide sind oder dass der Kurs, zu dem die Anteile an einer Börse gehandelt werden, dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht. Es gibt keine Gewähr dafür, dass Anteile, die an einer Börse notiert oder gehandelt werden, auch weiterhin dort notiert oder gehandelt werden.

Aussetzungsrisiko auf lokalen Märkten

Auf bestimmten Märkten (einschließlich unter anderem dem von Taiwan) kann der Handel an der örtlichen Börse von einer Person oder einer geringen Anzahl von Personen, die Kontoinhaber auf dem lokalen Markt sind, durchgeführt werden. Wenn ein solcher Kontoinhaber die Wertpapiere oder Gelder in Bezug auf eine Transaktion nicht aushändigt, besteht das Risiko einer Aussetzung in Bezug auf alle Fonds, die ihre Handelstätigkeit auf dem lokalen Markt über diesen Kontoinhaber abwickeln. Dieses Risiko kann sich erhöhen, wenn ein Fonds sich an einem Wertpapierleihprogramm beteiligt. Eine Aussetzung kann in jedem Fall die Kosten des Fonds erhöhen.

Kontrahenten- und Handelsrisiken

Kontrahentenrisiko

Die Gesellschaft ist dem Kreditrisiko der Parteien ausgesetzt, mit denen sie Geschäfte tätigt, und trägt außerdem das Abwicklungsrisiko. Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass der Kontrahent eines Finanzinstruments eine Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die er der Gesellschaft gegenüber eingegangen ist, nicht erfüllt. Dies umfasst die Kontrahenten, mit denen ein Fonds DFI abschließt. Der Handel mit nicht besicherten DFI führt zu einem direkten Kontrahentenrisiko. Die Gesellschaft fängt einen Großteil ihres Ausfallrisikos gegenüber ihren DFI-Kontrahenten ab, indem sie Sicherheiten erhält, deren Wert mindestens der Risikoposition gegenüber dem jeweiligen Kontrahenten entspricht; sofern ein DFI jedoch nicht vollständig besichert ist, kann ein Ausfall des Kontrahenten zu einem Rückgang des Wertes des Fonds führen. Von den währungsabgesicherten Fonds und währungsabgesicherten Anteilklassen zur Absicherung ihrer Währungsrisiken verwendete Devisentermingeschäfte werden nicht besichert. Die währungsabgesicherten Fonds und währungsabgesicherten Anteilklassen haben daher eine unbesicherte Kontrahentenrisikoposition gegenüber diesen Devisentermingeschäfts-Kontrahenten in Bezug auf diese DFI, vorbehaltlich der Anlagegrenzen in Anhang II und III und vorbehaltlich der Bestimmung, dass währungsabgesicherte Anteilklassen keine übersicherten Positionen haben dürfen, die 105 % ihres Nettoinventarwerts überschreiten. Zum Datum dieses Prospekts ist State Street der einzige Kontrahent für Devisentermingeschäfte, die von Aktienfonds, die auch währungsabgesicherte Fonds sind, verwendet werden, und State Street ist auch der einzige Kontrahent für Devisentermingeschäfte von währungsabgesicherten Anteilklassen. Für jeden neuen Kontrahenten wird eine formelle Prüfung vorgenommen, und alle genehmigten Kontrahenten werden kontinuierlich überwacht und überprüft. Die Gesellschaft überwacht aktiv das Kontrahentenrisiko sowie das Verfahren zur Verwaltung von Sicherheiten. Für das Kontrahentenrisiko gelten die Anlagebeschränkungen in Anhang III.

Kontrahentenrisiko bezüglich der Verwahrstelle und anderer Verwahrer

Die Gesellschaft ist dem Kreditrisiko der Verwahrstelle oder jedes von der Verwahrstelle eingesetzten Verwahrers ausgesetzt, wenn Barmittel oder sonstige Vermögenswerte von der Verwahrstelle oder anderen Verwahrern gehalten werden. Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass der Kontrahent eines Finanzinstruments eine Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die er der Gesellschaft gegenüber eingegangen ist, nicht erfüllt. Von der Verwahrstelle und anderen Verwahrern verwahrte Barmittel werden in der Praxis nicht getrennt gehalten, sondern stellen eine Schuld der Verwahrstelle oder der anderen Verwahrer gegenüber der Gesellschaft als Einleger dar. Diese Barmittel werden mit Barmitteln vermengt, die anderen Kunden der Verwahrstelle und/oder anderer Verwahrer gehören. Im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle oder anderer Verwahrer wird die Gesellschaft als nicht bevorzogter unbesicherter Gläubiger der Verwahrstelle oder anderer Verwahrer hinsichtlich der Barmittelbestände der Gesellschaft behandelt. Die Gesellschaft kann bei der Beitreibung dieser Schulden Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen ausgesetzt sein oder ist eventuell nicht in der Lage, diese vollständig oder überhaupt beizutreiben; in diesem Fall verliert der jeweilige Fonds sein Geld bzw. verlieren die jeweiligen Fonds ihr Geld ganz oder teilweise. Die Wertpapiere der Gesellschaft werden jedoch bei der Verwahrstelle und den von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrern auf getrennten Konten geführt und sollten im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer gesichert sein. Die Gesellschaft kann zur Verringerung des Kreditrisikos für ihre Barbestände zusätzliche Vereinbarungen treffen (und Gelder beispielsweise in Geldmarktfonds anlegen), was jedoch zu weiteren Risiken führen kann.

Um das Risiko der Gesellschaft gegenüber der Verwahrstelle zu reduzieren, wendet der Anlageverwalter bestimmte Verfahren an, um sicherzustellen, dass es sich bei der Verwahrstelle um ein seriöses Institut handelt und das Kreditrisiko für die Gesellschaft annehmbar ist. Sollte die Verwahrstelle gewechselt werden, so wird es sich bei der neuen Verwahrstelle um eine regulierte Gesellschaft handeln, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegt und der von internationalen Ratingagenturen eine hohe Bonität bescheinigt wurde.

Haftung der Verwahrstelle und Verantwortung der Verwahrstelle für Unterverwahrer

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilhabern für den Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten der Gesellschaft durch die Verwahrstelle oder einen Unterverwahrer. Bei einem solchen Verlust ist die Verwahrstelle gemäß den Vorschriften verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder den entsprechenden Betrag zu erstatten, es sei denn, die Verwahrstelle kann nachweisen, dass der Verlust aufgrund eines von ihr nicht zu vertretenden äußeren Ereignisses eingetreten ist, dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten verhindert werden können. Dieser Haftungsmaßstab gilt nur für Vermögenswerte, die in einem Wertpapierdepot auf den Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers eingetragen oder gehalten werden können, sowie für Vermögenswerte, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können.

Zudem haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilhabern für alle sonstigen Verluste, die der Gesellschaft und/oder ihren Anteilhabern dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen

gemäß den Vorschriften fahrlässig oder vorsätzlich nicht erfüllt. Sofern keine fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß den Vorschriften vorliegt, haftet die Verwahrstelle möglicherweise nicht gegenüber der Gesellschaft oder deren Anteilinhabern beim Verlust eines Vermögenswerts eines Fonds, der nicht in einem Wertpapierdepot auf den Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers eingetragen oder gehalten oder der Verwahrstelle nicht physisch übergeben werden kann.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie einen Dritten mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft beauftragt hat. Falls mit der Verwahrung ortsansässige Einrichtungen beauftragt werden, die keiner wirksamen Regulierung der Aufsichtsanforderungen, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen und einer Aufsicht in der betreffenden Rechtsordnung, unterliegen, werden die Anteilinhaber im Vorfeld über die Risiken, mit denen diese Beauftragung verbunden ist, informiert. Wie vorstehend erwähnt haftet die Verwahrstelle, sofern keine fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß den Vorschriften vorliegt, möglicherweise nicht gegenüber der Gesellschaft oder deren Anteilinhabern beim Verlust eines Vermögenswerts eines Fonds, der nicht in einem Wertpapierdepot auf den Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers eingetragen oder gehalten oder der Verwahrstelle nicht physisch übergeben werden kann. Die Haftung der Verwahrstelle ändert sich zwar nicht, wenn sie Dritte mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft in Märkten beauftragt hat, in denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme möglicherweise nicht vollständig entwickelt sind, ein Fonds ist jedoch in Fällen, in denen die Verwahrstelle möglicherweise nicht haftet, einem Unterverwahrrisiko beim Verlust dieser Vermögenswerte ausgesetzt.

Kontrahentenrisiko bezüglich der Zahlstelle - Dividendengelder

Die Zahlstelle für die Fonds ist dafür verantwortlich, Dividenden an dem jeweiligen Ausschüttungstermin an die Teilnehmer auszuschütten. Kurz vor dem Dividendenausschüttungstermin werden die Gelder, die als Dividenden an die Teilnehmer ausgeschüttet werden sollen, von den Geldkonten der Gesellschaft bei der Verwahrstelle an die Zahlstelle überwiesen. In der Zwischenzeit werden die Dividendengelder von der Zahlstelle (oder der ihr zugeordneten Depotbank) in bar vorgehalten, und für die Gesellschaft besteht in Bezug auf dieses Bargeld ein Kreditrisiko gegenüber der Zahlstelle und der ihr zugeordneten Depotbank. Von der Zahlstelle gehaltene Barmittel werden in der Praxis nicht getrennt, stellen jedoch eine Schuld der Zahlstelle (oder der ihr zugeordneten Depotbank) gegenüber der Gesellschaft als Einzahler dar. Falls die Zahlstelle (oder die ihr zugeordnete Depotbank) in der Zwischenzeit zahlungsunfähig wird, wird die Gesellschaft in Bezug auf die Barmittel als allgemeiner ungesicherter Gläubiger der Zahlstelle (bzw. der ihr zugeordneten Depotbank) behandelt. Die Gesellschaft kann Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Wiedererlangung dieser Verbindlichkeiten erleben oder ist möglicherweise nicht in der Lage, die Barbestände ganz oder teilweise wiederzuerlangen. In diesem Fall kann die Gesellschaft die Dividendengelder, die von der Zahlstelle ausgeschüttet werden, ganz oder teilweise verlieren, was zu einem Rückgang des Wertes eines Fonds führt.

Börsengeschäfte

Wenn in Bezug auf einen an einer Börsentransaktion mit den zugrunde liegenden Wertpapieren des Fonds beteiligten Kontrahenten ein Insolvenzereignis eintritt, bestehen in Verbindung mit den in Anhang I aufgeführten anerkannten Börsen und Märkten selbst bestimmte Risiken. Es besteht das Risiko, dass die anerkannte Börse bzw. der Markt, an der bzw. dem das Geschäft ausgeführt wird, ihre bzw. seine Regelungen nicht fair und einheitlich anwendet und dass so genannte Failed Trades trotz der Insolvenz eines der Kontrahenten ausgeführt werden. Es besteht außerdem das Risiko, dass ein Failed Trade mit anderen Failed Trades zusammengefasst wird, sodass ein Failed Trade, an dem der Fonds beteiligt war, möglicherweise schwierig zu identifizieren ist. Ein solches Ereignis könnte sich negativ auf den Wert des Fonds auswirken.

Abrechnung durch einen internationalen Zentralverwahrer

Untätigkeit des gemeinsamen Verwahrers und/oder eines internationalen Zentralverwahrers

Anleger, die ihre Anlagen über einen internationalen Zentralverwahrer abwickeln oder abrechnen, sind keine eingetragenen Anteilinhaber der Gesellschaft. Sie halten eine indirekte wirtschaftliche Beteiligung an diesen Anteilen, und die Rechte dieser Anleger, soweit es sich dabei um Teilnehmer handelt, unterliegen deren Vereinbarung mit dem jeweiligen internationalen Zentralverwahrer und ansonsten der Vereinbarung mit einem Teilnehmer des internationalen Zentralverwahrers (z. B. ihrem Nominee, Makler oder Zentralverwahrer). Die Gesellschaft übermittelt alle Mitteilungen und zugehörigen Dokumente an den eingetragenen Inhaber der Globalurkunde, den Nominee des gemeinsamen Verwahrers, mit der Frist, mit der die Gesellschaft üblicherweise Hauptversammlungen einberuft. Der Nominee des gemeinsamen Verwahrers ist vertraglich verpflichtet, alle entsprechenden von ihm erhaltenen Mitteilungen an den gemeinsamen Verwahrer weiterzuleiten. Dieser wiederum ist vertraglich verpflichtet, entsprechend den Bedingungen seiner Ernennung durch den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer die Mitteilungen an den betreffenden internationalen Zentralverwahrer weiterzuleiten. Der jeweilige internationale Zentralverwahrer wiederum leitet von dem gemeinsamen Verwahrer erhaltene Mitteilungen gemäß seinen Regeln und Verfahren an seine Teilnehmer weiter. Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass der gemeinsame Verwahrer vertraglich dazu verpflichtet ist, alle von dem jeweiligen internationalen Zentralverwahrer erhaltenen Stimmen (welche die von Teilnehmern abgegebenen Stimmen repräsentieren, die bei dem jeweiligen internationalen Zentralverwahrer eingehen) zu sammeln, und dass der Nominee des gemeinsamen Verwahrers gemäß den entsprechenden Anweisungen abstimmen muss. Die Gesellschaft hat keine Möglichkeit sicherzustellen, dass der gemeinsame Verwahrer Mitteilungen im Hinblick auf die Stimmabgabe weisungsgemäß weiterleitet. Die Gesellschaft kann keine Anweisungen im Hinblick auf die Stimmabgabe von anderen Personen als dem Nominee des gemeinsamen Verwahrers annehmen.

Zahlungen

Mit der Genehmigung durch den Nominee des gemeinsamen Verwahrers werden festgesetzte Dividenden und Erlöse aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen von der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter (z. B. der Zahlstelle) an den betreffenden internationalen Zentralverwahrer gezahlt. Anleger, bei denen es sich um Teilnehmer handelt, müssen sich im Hinblick auf ihren Anteil an einer Dividendenzahlung oder der Zahlung von Erlösen aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen durch die Gesellschaft ausschließlich an den betreffenden internationalen Zentralverwahrer wenden. Anleger, die keine Teilnehmer sind, müssen sich an ihren jeweiligen Nominee, Makler oder Zentralverwahrer wenden (der ein Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer des betreffenden internationalen Zentralverwahrers haben kann), um den auf ihre Anlage entfallenden Anteil an den Dividendenzahlungen oder den von der Gesellschaft gezahlten Erlösen aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen geltend zu machen.

Anleger haben keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft im Hinblick auf Dividendenzahlungen und Erlöse aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen, die auf durch die Globalurkunde bescheinigte Anteile fällig sind. Die Gesellschaft wird durch die Zahlung an den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer mit der Genehmigung durch den Nominee des gemeinsamen Verwahrers von ihren entsprechenden Verpflichtungen befreit.

Spezifische Anlagerisiken für alle Fonds

Jüngste Marktereignisse

Als Reaktion auf verschiedene politische, soziale und wirtschaftliche Ereignisse sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vereinigten Staaten können Phasen von Marktvolatilität auftreten. Diese Bedingungen haben zu größerer Preisvolatilität, geringerer Liquidität, höheren Kreditspreads und einem Mangel an Preistransparenz geführt und führen in vielen Fällen auch weiterhin dazu, wobei viele Wertpapiere illiquide und von ungewissem Wert bleiben. Solche Marktbedingungen können sich nachteilig auf die Fonds auswirken, u. a. indem sie die Bewertung einiger Wertpapiere eines Fonds erschweren und/oder dazu führen, dass die Bewertungen von Fondspositionen plötzlich und deutlich ansteigen oder fallen. Wenn der Wert des Portfolios eines Fonds erheblich sinkt, kann sich dies auf die Höhe der Anlagendeckung für eventuell ausstehende Schulden des Fonds auswirken.

Risiken, die sich aus einer künftigen Schulden- oder anderen Wirtschaftskrise ergeben, könnten sich ebenfalls nachteilig auf die weltweite wirtschaftliche Erholung, die finanzielle Lage der Finanzinstitute und die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage eines Fonds auswirken. Markt- und Wirtschaftsstörungen haben unter anderem das Verbrauchervertrauen und die Konsumausgaben, die Privatin solvenzenraten, die Höhe der Verbraucherschulden und der diesbezüglichen Zahlungsausfälle sowie die Hauspreise beeinflusst und könnten dies auch in Zukunft tun. Soweit sich die Unsicherheit bezüglich der US-amerikanischen oder globalen Wirtschaft negativ auf das Verbrauchervertrauen und die Faktoren für Verbraucherkredite auswirkt, könnte die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage eines Fonds erheblich beeinträchtigt werden. Herabstufungen der Bonitätsratings größerer Banken könnten zu höheren Darlehenskosten für diese Banken führen und sich negativ auf die allgemeine Wirtschaft auswirken. Darüber hinaus kann sich die Politik der US-Notenbank, auch in Bezug auf bestimmte Zinssätze, ebenfalls negativ auf den Wert, die Volatilität und die Liquidität von Dividendenpapieren und verzinslichen Wertpapieren auswirken. Marktvolatilität, steigende Zinssätze und/oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen könnten die Fähigkeit eines Fonds, seine Anlageziele zu erreichen, beeinträchtigen.

Auswirkungen von Natur- oder vom Menschen verursachten Katastrophen und von Epidemien

Bestimmte Regionen sind dem Risiko von Naturkatastrophen oder Naturereignissen mit Schadensfällen großen Ausmaßes ausgesetzt. Da in bestimmten Ländern die Infrastrukturentwicklung, Behörden für die Katastrophenmanagementplanung und Organisationen für Katastrophenschutz und -hilfe sowie organisierte öffentliche Mittel für Naturkatastrophen und Frühwarnsysteme für Naturkatastrophen unausgereift und unausgewogen sein können, kann ein einzelnes Portfoliounternehmen oder der breitere lokale Wirtschaftsmarkt durch Naturkatastrophen erheblich beeinträchtigt werden. Es können längere Zeiträume vergehen, bis wesentliche Kommunikations-, Strom- und andere Energiequellen wiederhergestellt sind und der Betrieb des Portfoliounternehmens wieder aufgenommen werden kann. Die Anlagen eines Fonds könnten infolge einer solchen Katastrophe ebenfalls gefährdet sein. Darüber hinaus kann das Ausmaß der wirtschaftlichen Folgen von Naturkatastrophen unbekannt sein und die Fähigkeit eines Fonds, in bestimmte Unternehmen zu investieren, verzögern oder letztendlich dazu führen, dass diese Anlagen nicht möglich sind.

Anlagen können auch durch vom Menschen verursachte Katastrophen beeinträchtigt werden. Das Bekanntwerden von vom Menschen verursachten Katastrophen kann das allgemeine Verbrauchervertrauen erheblich belasten und dadurch wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Performance der Anlagen des Fonds haben, unabhängig davon, ob diese Anlagen in diese vom Menschen verursachte Katastrophe involviert sind oder nicht.

Ausbrüche von Infektionskrankheiten können sich ebenfalls negativ auf die Wertentwicklung eines Fonds auswirken. Beispielsweise führte eine ansteckende, als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung, die durch ein neuartiges, im Dezember 2019 entdecktes Coronavirus verursacht wird, zu einer globalen Pandemie. Diese Pandemie hatte negative Konsequenzen für die Wirtschaft vieler Länder weltweit und beeinträchtigte die Leistung einzelner Unternehmen sowie der Kapitalmärkte. Zukünftige Epidemien und Pandemien könnten ähnliche Auswirkungen haben, deren Ausmaß derzeit noch nicht absehbar ist.

Hinzu kommt, dass die Auswirkungen von Infektionskrankheiten in bestimmten Entwicklungs- und Schwellenländern aufgrund weniger gut entwickelter Gesundheitssysteme schwerwiegender sein können, wie COVID-19 gezeigt hat. Durch Infektionskrankheiten verursachte Gesundheitskrisen können bestehende politische, soziale und wirtschaftliche Risiken in diesen Ländern verschärfen und zu länger dauernden Erholungsphasen sowie größeren

Investitionsrisiken in diesen Regionen führen. Zu den langfristigen Folgen solcher Ausbrüche können eine erhöhte Volatilität gehören, da die Anleger auf Unsicherheit und sich rasch ändernde Bedingungen reagieren, sowie potenzielle Wertverluste bei Anlagen.

Regierungen und Aufsichtsbehörden können als Reaktion auf Gesundheitskrisen neue politische Konzepte und Vorschriften einführen, die sich auf verschiedene Branchen und Anlagestrategien auswirken können. Diese Reaktionen können fiskalpolitische Anreize, Änderungen der Gesundheitspolitik und Anpassungen der Handels- und Reisevorschriften umfassen.

Risiko staatlicher Eingriffe

In Reaktion auf eine Rezession, Konjunkturabschwächung oder Instabilität von Finanzmärkten können Regierungen und Regulierungsbehörden entscheiden, durch die Einführung von Sparmaßnahmen und Reformen einzugreifen, wie dies beispielsweise bei der weltweiten Finanzkrise 2007-2008 erfolgte. Es gibt keine Garantie dafür, dass die staatlichen oder regulatorischen Eingriffe Erfolg haben werden; darüber hinaus können sie zu gesellschaftlichen Unruhen führen, das zukünftige Wachstum und die Konjunkturerholung einschränken und unbeabsichtigte Folgen haben. Zudem waren der Umfang und die Anwendung staatlicher oder regulatorischer Eingriffe manchmal unklar, was zu Verwirrung und Ungewissheit führte, die selbst schädlich für die effiziente Funktionsweise der Finanzmärkte war.

Es ist unmöglich, mit Sicherheit vorherzusagen, welche vorübergehenden oder permanenten staatlichen Beschränkungen den Märkten in der Zukunft auferlegt werden und/oder welche Auswirkungen diese Beschränkungen auf die Fähigkeit des Anlageverwalters, die Anlageziele des Fonds umzusetzen, die europäische oder globale Wirtschaft oder die globalen Wertpapiermärkte haben werden. Instabilität an den weltweiten Finanzmärkten oder staatliche Eingriffe können die Volatilität der Fonds und somit das Risiko eines Wertverlusts Ihrer Anlage erhöhen.

Fonds, die auf dem europäischen Anleihemarkt investieren, sind insbesondere in Bezug auf die Zinssätze und die europäische Gemeinschaftswährung unmittelbar Interventionen der Europäischen Zentralbank und der Regierungen der maßgeblichen europäischen Länder ausgesetzt. So ist es z. B. wahrscheinlich, dass der Wert der von einem Fonds gehaltenen Anleihen fällt, wenn die Zinssätze steigen, und es könnte zu Komplikationen bei der Preisfeststellung für Anleihen kommen, falls ein Land aus der europäischen Gemeinschaftswährung aussteigt oder diese Währung vollständig abgeschafft wird.

Emittentenrisiko

Die Wertentwicklung eines Fonds hängt von der Wertentwicklung der einzelnen Wertpapiere ab, in denen der Fonds engagiert ist. Jeder Emittent dieser Wertpapiere kann eine schwache Entwicklung verzeichnen, wodurch seine Wertpapiere im Wert sinken. Gründe für eine schwache Entwicklung können schlechte Managemententscheidungen, Wettbewerbsdruck, technologischer Wandel, der Ablauf von Patenten, Lieferschwierigkeiten, Probleme mit Arbeitnehmern oder Arbeitnehmermangel, Unternehmensumstrukturierungen, betrügerische Veröffentlichungen oder sonstige Faktoren sein. Emittenten können in schwierigen Phasen oder nach eigenem Ermessen entscheiden, ihre Dividenden zu senken oder zu streichen, was auch zum Rückgang ihrer Aktienkurse führen kann.

Geldmarktrisiko

Zur Verringerung des Kreditrisikos gegenüber Verwahrern kann die Gesellschaft veranlassen, dass Barbestände der Gesellschaft (einschließlich anstehender Dividendenzahlungen) in Geldmarktfonds angelegt werden, unter anderem auch in anderen Fonds der BlackRock-Gruppe. Ein Geldmarktfonds, der einen erheblichen Anteil seines Vermögens in Geldmarktinstrumente investiert, kann als Alternative zu einer Anlage in einem regulären Einlagenkonto angesehen werden. Eine Beteiligung an einem solchen Organismus unterliegt den Risiken, die mit einer Anlage in einem Organismus für gemeinsame Anlagen verbunden sind, und auch wenn Geldmarktfonds so gestaltet sind, dass sie eine Anlage mit relativ geringem Risiko darstellen, sind sie nicht vollkommen risikofrei. Trotz der kurzen Laufzeiten und der hohen Kreditqualität der Anlagen dieser Organismen kann sich die Rendite eines solchen Organismus durch Zinserhöhungen oder eine Verschlechterung der Kreditqualität reduzieren; der Organismus unterliegt dann immer noch dem Risiko, dass der Wert der Anlagen des Organismus aufgezehrt und der investierte Kapitalbetrag nicht vollständig zurückgezahlt wird.

Risiko der Wertpapierleihe

Die Gesellschaft führt durch den Anlageverwalter ein Wertpapierleihprogramm durch. Wertpapiere werden auf Basis der Vollrechtsübertragung an Kreditnehmer verliehen. Daher müssen Kreditnehmer dem Fonds anstelle der ursprünglichen Wertpapiere gleichwertige Wertpapiere zurückgeben. Wenn Wertpapiere an einen Kreditnehmer verliehen werden, besteht das Risiko, dass der Kreditnehmer seiner Verpflichtung zur Rückgabe gleichwertiger Wertpapiere nicht nachkommt. Um dieses Kreditrisiko abzumildern, muss das Verleihen der Wertpapiere eines Fonds von hochwertigen und liquiden Sicherheiten abgedeckt werden, die der Fonds in Form einer Rechtsübertragungsvereinbarung erhält, wobei der Marktwert dieser Sicherheiten immer mindestens dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere des Fonds zuzüglich eines Aufschlags entsprechen muss.

Der Marktwert der verliehenen Wertpapiere und der erhaltenen Sicherheiten kann jedoch im Laufe der Zeit schwanken. So kann während der Laufzeit eines Kredits ein Kreditrisiko entstehen (z. B. wenn der Marktwert der Sicherheiten unter den Wert der verliehenen Wertpapiere fällt). Ein Ausfall des Kreditnehmers kann unter solchen Umständen zu einem Rückgang im Wert des Fonds führen. Zur Abmilderung dieser Risiken profitiert die Gesellschaft von einer von BlackRock zur Verfügung gestellten Entschädigung im Falle von Fehlbeträgen bei Sicherheiten, bei der der Fonds von BlackRock entschädigt wird, wenn der Wert der vom Kreditnehmer erhaltenen Sicherheiten nicht den Wert der vom Fonds verliehenen Wertpapiere deckt.

Wertpapierleihgeschäfte sind mit bestimmten anderen Risiken verbunden, darunter dem operationellen Risiko (wie dem Risiko von Verlusten aufgrund von Problemen bei der Abwicklung und dem Buchhaltungsprozess), dem Währungsrisiko (wie dem Risiko, dass bei einem Ausfall des Kreditnehmers aufgrund von Wechselkursschwankungen ein Fehlbetrag entstehen kann, wenn die vom Fonds erhaltenen Sicherheiten auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten), dem rechtlichen Risiko (z. B. das Risiko, dass ein Gericht einen Vertrag für nicht durchsetzbar erklärt), steuerlichen Risiken (z. B. das Risiko von Änderungen des Status von Emittenten gemäß anwendbaren Rechtsvorschriften und Verordnungen, einschließlich steuerlicher Vorschriften, die sich auf die aufsichtsrechtliche oder steuerliche Behandlung von verliehenen Wertpapieren auswirken können und beispielsweise zu einer Verzögerung bei der Zahlung von Dividendenäquivalenten an einen Fonds führen könnten, wie dies nach geltendem Recht zulässig ist) und dem Marktrisiko (z. B. das Risiko, dass Marktereignisse, einschließlich unter anderem Kapitalmaßnahmen, dazu führen könnten, dass der Fonds Wertpapiere verleiht, die aufgrund einer erhöhten Nachfrage mit einem Aufschlag gehandelt werden, oder verliehene Wertpapiere zurückfordert oder weniger Wertpapiere oder keine Wertpapiere verleiht, was zu geringeren Erträgen aus Wertpapierleihgeschäften führen könnte). Wenn ein Fonds im Kontext des Marktrisikos Wertpapiere verleihen würde, die Gegenstand einer Kapitalmaßnahme sind, und dem Kreditnehmer eine bestimmte Wahl zusichern würde, wie vom Anlageverwalter festgelegt, kann der Vorteil, den der Fonds in Bezug auf die Verpflichtung zu einer solchen Wahl erhalten würde, nicht geringer sein als der Vorteil, den der Fonds durch eine andere Wahl in einer solchen Kapitalmaßnahme erhalten hätte. Anleger sollten auch beachten, dass eine Begrenzung des maximalen Volumens an Wertpapierleihgeschäften durch einen Fonds in Zeiten, in denen die Nachfrage dieses maximale Volumen übersteigt, die potenziellen Erträge eines Fonds aus dem Verleih von Wertpapieren verringern kann. Nähere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ enthalten.

Bei der Verwaltung eines Wertpapierleihprogramms können eventuell Interessenkonflikte auftreten, insbesondere folgende: (i) Der Anlageverwalter als Wertpapierleihstelle kann einen Anreiz haben, unter anderem den Betrag der verliehenen Wertpapiere zu erhöhen oder zu verringern, bestimmte Wertpapiere zu verleihen oder verbundene Produkte als Sicherheiten zu akzeptieren und/oder zu bevorzugen, um zusätzliche risikobereinigte Gebühren und/oder andere potenzielle Vorteile für den Anlageverwalter und/oder seine verbundenen Unternehmen zu erzielen; (ii) der Anlageverwalter als Wertpapierleihstelle kann einen Anreiz haben, Kredite an Kunden zu vergeben, die BlackRock mehr Erträge verschaffen würden; und (iii) bestimmten Kunden, einschließlich der Gesellschaft, wird eine Entschädigung für etwaige Sicherheitsausfälle im Falle des Ausfalls eines Kreditnehmers angeboten, so dass der Anlageverwalter als Wertpapierleihstelle einen Anreiz haben kann, das mögliche Risiko, dass BlackRock im Rahmen der Entschädigung Verluste erleidet, zu mindern, indem er nicht entschädigte Kunden gegenüber entschädigten Kunden bevorzugt. BlackRock ist bestrebt, diesen Konflikt zu verringern, indem ihre Wertpapierleihe-Kunden im Laufe der Zeit gleiche Leihgelegenheiten erhalten, um eine annähernd anteilige Zuteilung zu erzielen.

Währungsrisiko

Die Basiswährung eines Fonds entspricht in der Regel der Basiswährung, in der sein Referenzindex bewertet wird. Diese kann sich jedoch von der Währung der Basiswerte des Referenzindex unterscheiden. Darüber hinaus kann der Referenzindex eines Fonds Basiswerte in mehreren Währungen haben. Infolgedessen können die Anlagen eines Fonds in anderen Währungen als der Basiswährung des Fonds erworben werden. Darüber hinaus können bestimmte Fonds Anteilklassen haben, deren Bewertungswährungen sich von der Basiswährung des Fonds unterscheiden. Daher werden Anlagen einer Anteilklasse möglicherweise in anderen Währungen als der Bewertungswährung der Anteilklasse erworben.

Sofern die Gesellschaft in Bezug auf die Fonds nicht ausdrücklich den Einsatz von Hedging oder anderen Techniken und Instrumenten zur Absicherung eines Währungsrisikos beabsichtigt, können sich aufgrund der Tatsache, dass die Basiswährung, die Bewertungswährung und die Währungen der Anlagen eines Fonds unterschiedlich sein können, durch Schwankungen in den relativen Wechselkursen der verschiedenen Währungen positiv oder negativ auf die Kosten für den Erwerb oder die Leihe dieser Anlagen auswirken. Schwellenländer können an den Devisenmärkten eine erhöhte Volatilität aufweisen.

Bei den Puffer-Fonds werden die Anlagen der Fonds möglicherweise in anderen Währungen als der Bewertungswährung der Anteilklasse erworben. Bei nicht abgesicherten Anteilklassen kann die Tatsache, dass sich ihre Bewertungswährung von der Währung der Anlagen der Fonds unterscheiden kann, dazu führen, dass die Kosten für den Kauf dieser Anlagen durch Schwankungen der relativen Wechselkurse der verschiedenen Währungen positiv oder negativ beeinflusst werden.

Spezifische Risiken von auf bestimmte Märkte konzentrierten Fonds

Konzentrationsrisiko

Konzentriert sich der Referenzindex eines Fonds auf ein bestimmtes Land, eine Region, Branche, Branchengruppe, Sektor oder ein bestimmtes Thema, kann der jeweilige Fonds durch die Entwicklung dieser Wertpapiere negativ beeinflusst werden und einer Kursvolatilität unterliegen. Darüber hinaus kann ein Fonds, der auf ein einzelnes Land, eine Region, Branche oder Länder- oder Branchengruppe konzentriert ist, anfälliger gegenüber einem einzelnen wirtschaftlichen, marktbezogenen politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignis sein, das sich auf dieses Land, diese Region, diesen Sektor, diese Branche oder diese Länder- oder Branchengruppe auswirkt. Ein solcher Fonds kann im Vergleich zu einem stärker diversifizierten Fonds einer höheren Kursvolatilität ausgesetzt sein. Dies könnte zu einem höheren Verlustrisiko für den Wert Ihrer Anlage führen.

Die Fonds, bei denen es sich um indexnachbildende Fonds gemäß den Vorschriften handelt, können mehr als 10 % und bis zu 20 % ihres Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten (oder im Falle der Rohstoffswap-Fonds in einen einzigen Rohstoff) investieren, um ihre jeweiligen Referenzindizes nachzubilden. Diese Grenze kann

bei einem einzigen Emittenten (oder im Falle der Rohstoffswap-Fonds einem einzigen Rohstoff) auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen, wie z. B. Marktbeherrschung, gerechtfertigt ist. Marktbeherrschung liegt vor, wenn ein bestimmter Bestandteil des Referenzindex eine beherrschende Stellung in dem jeweiligen Marktsektor hat und daher einen großen Teil des Referenzindex ausmacht. Dies bedeutet, dass ein solcher Fonds eine hohe Anlagekonzentration in einem einzigen Bestandteil oder einer relativ geringen Anzahl von Bestandteilen haben kann und daher möglicherweise anfälliger gegenüber einzelnen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Vorkommnissen ist, die diesen Bestandteil oder diese Bestandteile betreffen.

Schwellenmärkte - Allgemeines

Die Anlage in Schwellenländermärkten ist mit besonderen Risiken verbunden. Zu den wesentlichen Risiken zählen unter anderem: allgemein weniger liquide und weniger effiziente Wertpapiermärkte; allgemein höhere Preisvolatilität; Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollen; fehlende Verfügbarkeit von Instrumenten zur Absicherung von Währungsrisiken; plötzliche Auferlegung von Beschränkungen bezüglich ausländischer Investitionen; Beschränkungen der Ausfuhr von Mitteln oder sonstigen Vermögenswerten; weniger öffentlich verfügbare Informationen über Emittenten; Besteuerung; höhere Transaktions- und Verwahrkosten; Abwicklungsverzögerungen und Verlustrisiko; Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Verträgen; weniger Liquidität und niedrigere Marktkapitalisierungen; weniger gut regulierte Märkte, was zu volatileren Aktienkursen führt; andere Rechnungslegungs- und Offenlegungsstandards; staatliche Eingriffe; Risiko einer Enteignung, Verstaatlichung oder Beschlagnahme von Vermögenswerten oder Immobilien; höhere Inflation; soziale, wirtschaftliche und politische Instabilität und Ungewissheit; Risiko von Enteignungen und Krieg. Sofern keine fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß den Vorschriften vorliegt, haftet die Verwahrstelle möglicherweise nicht gegenüber der Gesellschaft oder deren Anteilhabern beim Verlust eines Vermögenswerts eines Fonds, der nicht in einem Wertpapierdepot auf den Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers eingetragen oder gehalten oder der Verwahrstelle nicht physisch übergeben werden kann. Die Haftung der Verwahrstelle ändert sich zwar nicht, wenn sie Dritte mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft in Märkten beauftragt hat, in denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme möglicherweise nicht vollständig entwickelt sind, ein Fonds ist jedoch in Fällen, in denen die Verwahrstelle nicht haftet, einem Unterverwahrersrisiko beim Verlust dieser Vermögenswerte ausgesetzt. Falls mit der Verwahrung ortsansässige Einrichtungen beauftragt werden, die keiner wirksamen Regulierung der Aufsichtsanforderungen, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen und einer Aufsicht in der betreffenden Rechtsordnung, unterliegen, werden die Anteilhaber im Vorfeld über die Risiken, mit denen diese Beauftragung verbunden ist, informiert. Es könnten sich zusätzliche Auswirkungen auf den Wert eines Fonds aufgrund von Nachhaltigkeitsrisiken ergeben, insbesondere aufgrund von Umweltveränderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, sozialen Belangen (u. a. in Bezug auf Arbeitnehmerrechte) und Unternehmensführungsrisiken (u. a. Risiken in Bezug auf die Unabhängigkeit der Unternehmensleitung, Eigentum und Kontrolle sowie Rechnungsprüfung und Steuermanagement). Darüber hinaus sind Offenlegungen oder die Erfassung von Daten Dritter im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken in diesen Märkten generell weniger verfügbar oder transparent.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Fonds negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

Anlagen in der VRC

Bei Fonds, die in der Volksrepublik China investieren oder Engagements in der Volksrepublik China eingehen, sollten potenzielle Anleger außerdem die folgenden Risikohinweise beachten, die speziell für eine Anlage oder ein Engagement in der Volksrepublik China gelten:

- Die Volksrepublik China zählt zu den weltweit größten globalen Schwellenmärkten. Die Wirtschaft in der Volksrepublik China, die sich im Übergang von einer Planwirtschaft zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft befindet, weicht von den Volkswirtschaften der meisten Industrieländer ab, und die Anlage in der Volksrepublik China kann mit höheren Verlustrisiken verbunden sein als Anlagen in Industrieländern. Dies liegt u. a. an einer höheren Marktvolatilität, einem geringeren Handelsvolumen, der politischen und wirtschaftlichen Instabilität, einem größeren Marktschließungsrisiko, umfangreicheren Devisenkontrollen und einer höheren Zahl von Beschränkungen für ausländische Anlagepolitik, als dies üblicherweise in Industrieländern der Fall ist. Der Staat kann in erheblichem Umfang in die Wirtschaft der Volksrepublik China eingreifen und unter anderem Beschränkungen für die Anlage in Unternehmen oder Branchen, die nationale Interessen berühren, auferlegen. Die Regierung und die Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China können auch in die Finanzmärkte eingreifen und zum Beispiel Handelsbeschränkungen auferlegen, was sich auf den Handel mit chinesischen Wertpapieren auswirken kann. Die Unternehmen, in die ein Fonds investiert, sind möglicherweise an niedrigere Standards hinsichtlich Offenlegung, Corporate Governance sowie Buchführung und Berichterstattung gebunden als die Unternehmen in weiter entwickelten Märkten. Zusätzlich können einige der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere höheren Transaktions- und sonstigen Kosten, Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums sowie Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen oder Liquiditätsprobleme aufweisen, was einen Verkauf dieser Wertpapiere zu einem angemessenen Preis erschwert. Diese Faktoren können eine unvorhersehbare Auswirkung auf die Anlagen eines Fonds haben und die Volatilität und somit das Risiko eines Wertverlusts einer Anlage in einen Fonds erhöhen. Darüber hinaus können Markteingriffe die Marktstimmung beeinträchtigen, was sich wiederum auf die Wertentwicklung des Referenzindex und somit auf die Wertentwicklung eines Fonds auswirken kann.
- Die Wirtschaft der Volksrepublik China ist in den letzten 20 Jahren erheblich und schnell gewachsen. Dieses Wachstum wird sich jedoch eventuell nicht fortsetzen, und es bezieht sich eventuell nicht gleichmäßig auf die verschiedenen Wirtschaftsregionen und -sektoren der Volksrepublik China. Das Wirtschaftswachstum wurde auch

von Zeiten hoher Inflation begleitet. Die Regierung der Volksrepublik China hat gelegentlich verschiedene Maßnahmen zur Kontrolle der Inflation und zur Drosselung der Geschwindigkeit des Wirtschaftswachstums der Volksrepublik China ergriffen. Darüber hinaus hat die Regierung der Volksrepublik China Wirtschaftsreformen durchgeführt, um eine Dezentralisierung zu erzielen und Marktkräfte einzusetzen, um die Wirtschaft der Volksrepublik China zu entwickeln. Diese Reformen haben zu erheblichem Wirtschaftswachstum und sozialem Fortschritt geführt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Regierung der Volksrepublik China diese Wirtschaftspolitik weiter verfolgen wird, oder, wenn sie es tut, dass diese Politik weiterhin erfolgreich sein wird. Jede derartige Änderung und Anpassung der Wirtschaftspolitik kann die Wertpapiermärkte in der Volksrepublik China und somit die Wertentwicklung eines Fonds beeinträchtigen. Diese Faktoren können die Volatilität eines solchen Fonds (abhängig vom Umfang seiner Anlagen in der Volksrepublik China) und somit auch das mit Ihrer Anlage verbundene Verlustrisiko erhöhen.

Indien

Bei Fonds, die in Indien investieren oder Engagements in Indien eingehen, sollten potenzielle Anleger außerdem die folgenden Risikohinweise beachten, die speziell für eine Anlage oder ein Engagement in Indien gelten:

- Indien liegt in einem Teil der Welt, der in der Vergangenheit immer wieder Naturkatastrophen wie Erdbeben, Vulkanausbrüchen und Tsunamis ausgesetzt war, und die indische Wirtschaft reagiert empfindlich auf Umweltereignisse. Darüber hinaus stellt der Agrarsektor einen bedeutenden Bestandteil der indischen Wirtschaft dar, und widrige Witterungsverhältnisse können erhebliche negative Auswirkungen auf die indische Volkswirtschaft haben.
- Indien hat einen Privatisierungsprozess für bestimmte Gesellschaften und Branchen durchlaufen. Wenn die neu privatisierten Unternehmen nicht in der Lage sind, sich schnell an das Wettbewerbsumfeld oder an sich ändernde aufsichtsrechtliche und gesetzliche Normen anzupassen, könnten Anleger dieser neu privatisierten Gesellschaften Verluste erleiden. Dies könnte außerdem die Wertentwicklung des indischen Markts beeinträchtigen.
- Die indische Wirtschaft hängt von Rohstoffpreisen ab, die sich als volatil erweisen können. Dies stellt ein Risiko makroökonomischer Instabilität dar. Die indische Wirtschaft ist außerdem von den Volkswirtschaften in Asien, vor allem Japan und China, sowie von den USA als Haupthandelspartnern abhängig. Ein Rückgang der Ausgaben dieser Handelspartner für indische Produkte und Dienstleistungen oder ein Abschwung oder eine Rezession in einem dieser Wirtschaftsräume könnten sich negativ auf die indische Wirtschaft auswirken.
- Indien hat Terrorakte erlebt und aufgrund territorialer Streitigkeiten, historischer Konflikte, Terrorismus und anderer verteidigungspolitischer Angelegenheiten angespannte internationale Beziehungen mit Pakistan, Bangladesch, China, Sri Lanka und anderen Nachbarländern. Dies kann zu Unsicherheiten am indischen Markt führen und sich negativ auf die Entwicklung der indischen Wirtschaft auswirken.
- Ein hohes Wohlstandsgefälle, die Geschwindigkeit der wirtschaftlichen Liberalisierung und ethnische oder religiöse Animositäten könnten zu sozialen Unruhen, Gewalt und Arbeitsunruhen in Indien führen. Darüber hinaus verzeichnet Indien nach wie vor Religions- und Grenzkonflikte ebenso wie separatistische Bewegungen in bestimmten indischen Bundesstaaten. Unerwartete politische oder soziale Entwicklungen könnten zu Anlageverlusten führen.
- Die indische Regierung hat in der Vergangenheit chronische strukturelle Defizite des öffentlichen Sektors verzeichnet. Ein hoher Verschuldungsgrad und hohe Staatsausgaben könnten das indische Wirtschaftswachstum hemmen, längere Rezessionsphasen verursachen oder zu einer Herabstufung des Ratings indischer Staatsanleihen führen.
- Die indischen Offenlegungs- und aufsichtsrechtlichen Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng als die Standards in bestimmten OECD-Ländern (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung). Zu indischen Unternehmen stehen möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen zur Verfügung, als von oder über Unternehmen aus diesen anderen Ländern regelmäßig veröffentlicht werden. Aufgrund der Schwierigkeit, diese Informationen zu erhalten, kann ein Fonds Schwierigkeiten haben, zuverlässige Informationen über Kapitalmaßnahmen und Dividenden von Unternehmen zu erhalten, in die ein solcher Fonds direkt oder indirekt investiert. Auch die indischen Rechnungslegungsgrundsätze und -anforderungen unterscheiden sich deutlich von denjenigen für Unternehmen in vielen OECD-Ländern.
- Ein Fonds, der Marktkurs und die Liquidität der Anteile können allgemein von Wechselkursen und Devisenkontrollen, Zinssätzen, Änderungen in der indischen Regierungspolitik, der Besteuerung, sozialer und religiöser Instabilität und sonstigen politischen, wirtschaftlichen oder anderen Entwicklungen in oder in Bezug auf Indien beeinträchtigt werden.
- Obwohl die primären und sekundären Aktienmärkte Indiens rasant gewachsen sind und sich die Clearing-, Abwicklungs- und Registrierungssysteme für die Ausführung von Handelsgeschäften an den indischen Aktienmärkten mit der obligatorischen Dematerialisierung der Aktien deutlich verbessert haben, sind diese Prozesse möglicherweise immer noch nicht auf dem gleichen Niveau wie an den entwickelten Märkten. Probleme mit der Abrechnung in Indien können den Nettoinventarwert und die Liquidität eines Fonds beeinträchtigen.
- Der SEBI wurde auf Beschluss der Regierung Indiens im April 1992 gegründet und erfüllt die Funktion, die

Entwicklung und Regulierung des indischen Wertpapiermarktes zu fördern, die Interessen der Aktionäre zu schützen sowie damit zusammenhängende Angelegenheiten zu regeln. Der Securities and Exchange Board of India Act von 1992 hat dem SEBI deutlich weitergehende Befugnisse und Pflichten übertragen, die unter anderem das Verbot betrügerischer und unfairer Handelspraktiken in Bezug auf die Aktienmärkte einschließlich des Insiderhandels und die Regulierung des Erwerbs wesentlicher Beteiligungen und der Übernahme von Unternehmen betreffen. An den indischen Börsen ist es in der Vergangenheit zu Ausfällen bei Brokern, Failed Trades und Abwicklungsverzögerungen gekommen. Solche Ereignisse können sich ungünstig auf den Nettoinventarwert eines Fonds auswirken. Außerdem kann der SEBI beim Eintritt eines dieser Ereignisse oder in dem Fall, dass der SEBI Grund zu der Annahme hat, dass Wertpapiere in einer Weise gehandelt werden, die den Anlegern oder dem Wertpapiermarkt schadet, Handelsbeschränkungen für bestimmte Wertpapiere sowie Restriktionen für Wertschwankungen und Mindesteinschussätze verhängen, was sich negativ auf die Liquidität eines Fonds auswirken kann.

- Ein überproportional großer Anteil der Marktkapitalisierung und des Handelswerts an den indischen Börsen entfällt auf eine relativ kleine Anzahl an Emittenten. Der indische Wertpapiermarkt und die Tätigkeiten der Anleger, Broker und anderen Teilnehmer sind weniger stark reguliert und überwacht als an bestimmten OECD-Märkten. Es kann sich daher als schwierig erweisen, die Vermögenswerte eines Fonds so zu investieren, dass man ein repräsentatives Portfolio erhält, oder die Anlagen des Fonds an den gewünschten Orten und zum gewünschten Zeitpunkt zu realisieren.
- Die indische Kapitalgewinnsteuer gilt für indische Wertpapiere. Jede Kapitalgewinnsteuer, die durch Portfolio-Transaktionen in Verbindung mit Rücknahmen entsteht, wird gemäß der Definition von „Abgaben und Gebühren“ gehandhabt und kann zu einem zusätzlichen Spread führen und somit die Nettoerlöse aus der Rücknahme schmälern. Jede Kapitalgewinnsteuer, die durch Portfolio-Transaktionen entsteht, die nicht mit Rücknahmen verbunden sind (z. B. eine Neugewichtung und -zusammensetzung), wird vom jeweiligen Fonds getragen

Verordnungen für Foreign Portfolio Investors in Indien

Damit ein Fonds direkt in Indien investieren kann, muss er sich als Category II FPI gemäß den SEBI-Verordnungen oder entsprechenden anwendbaren Verordnungen registrieren lassen.

Im Januar 2014 hat der SEBI Verordnungen eingeführt, die sich auf die von FPI getätigten Portfolioanlagen auswirken. Zu Foreign Portfolio Investors gehören ausländische institutionelle Anleger, Inder mit Wohnsitz außerhalb des Landes und andere ausländische Anleger. Laut den FPI-Verordnungen können Anleger als FPI nur mit Wertpapieren handeln, wenn sie bei einem Verwahrer, der im Namen des SEBI handelt, registriert wurden. Für den FPI-Status müssen die Antragsteller bestimmte Kriterien in Bezug auf ihren Wohnsitz, den Status der Regulierungsbehörde ihres Wertpapiermarkts, die Financial Action Task Force und andere Faktoren erfüllen. Eine einmal erfolgte Zulassung ist dauerhaft, sofern sie nicht vom SEBI ausgesetzt oder vom FPI zurückgegeben wird. Eine Änderung am FPI-System im Allgemeinen, einschließlich der Möglichkeit, dass ein Fonds seinen FPI-Status verliert, kann die Fähigkeit dieses Fonds beeinträchtigen, in Indien in Wertpapiere zu investieren. Falls ein Fonds seinen FPI-Status verliert oder die Gesetze und Verordnungen dergestalt geändert werden, dass das FPI-System für einen solchen Fonds nicht mehr zugänglich ist, wird es für den Fonds schwieriger, sein Anlageziel zu erreichen. Dementsprechend besteht ein höheres Risiko für einen Tracking Error, was sich negativ oder positiv auf die Wertentwicklung eines solchen Fonds und die Inhaber seiner Anteile auswirken kann.

Allgemeine Anlagebeschränkungen

Anlagen von FPI beschränken sich auf Wertpapiere (einschließlich notierte oder nicht notierte Aktien, Schuldverschreibungen und Optionsscheine von Unternehmen), notierte und nicht notierte inländische Anlagefonds und Organismen für gemeinsame Anlagen, an einer anerkannten Börse gehandelte Derivate, Schatzwechsel, Staatsanleihen, Commercial Papers, verschiedene Arten von Schuldtiteln und Anteile an Schuldenfonds, Hinterlegungsscheine und andere Instrumente am Primär- und Sekundärmarkt, die vom SEBI spezifiziert wurden. Wertpapierleihgeschäfte sind nach den SEBI-Verordnungen ebenfalls zulässig. Für Transaktionen am Sekundärmarkt bestehen zusätzliche Anforderungen.

Ein FPI muss bestimmte Anlagebedingungen und -beschränkungen einhalten, einschließlich der Beschränkung, dass Anlagen in Unternehmensaktien 10 % des begebenen Kapitals der Gesellschaft pro einzelnen FPI oder pro Anlegergruppe nicht überschreiten dürfen. Der SEBI kann weitere Beschränkungen bezüglich der ausländischen Eigentümerschaft an Wertpapieren in Indien einführen, die sich nachteilig auf die Liquidität und die Wertentwicklung eines Fonds auswirken können. Diese Beschränkungen können die Fähigkeit eines Fonds beschränken, die Wertpapiere eines oder mehrerer Bestandteile seines Referenzindex entsprechend der jeweiligen Gewichtung im Referenzindex zu erwerben, und sich daher auf die Fähigkeit eines Fonds auswirken, die Wertentwicklung seines Referenzindex genau nachzubilden.

Fonds mit breitem Anlegerkreis

Um nach den SEBI-Verordnungen als ein Category II FPI registriert zu werden, muss ein Fonds nachweisen, dass er ein angemessen regulierter Fonds mit breitem Anlegerkreis ist. Das indische System für Fonds mit breitem Anlegerkreis gilt für Fonds, die außerhalb Indiens errichtet oder eingetragen wurden und auf der Grundlage als Fonds mit breitem Anlegerkreis zugelassen sind, dass sie oder ihre Anlageverwalter in der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung beaufsichtigt werden. Ein Fonds muss die Kriterien für Fonds mit breitem Anlegerkreis erfüllen. Hierzu zählt eine interne Überprüfung und die Bereitstellung von Informationen über die zugrunde liegenden Anleger. Diese Arten von Fonds sollen mindestens 20 Anleger haben, einschließlich Direktanlegern und zugrunde liegenden Anlegern in Pooling-Vehikeln. Kein Anleger darf nach Anzahl oder Wert mehr als 49 % der Anteile des Fonds halten.

Institutionelle Anleger, die mehr als 49 % des Fonds halten, müssen selbst den Anforderungen entsprechen, die für Fonds mit breitem Anlegerkreis gelten. Zugrunde liegende wirtschaftliche Eigentümer, die mehr als 25 % des Fonds halten, müssen ihre Zustimmung zur FPI-Registrierung geben und zu diesem Zweck ihre Kundendaten gegenüber dem Verwahrer bzw. dem SEBI offenlegen. Sofern ein Fonds zugrunde liegende wirtschaftliche Eigentümer hat, die in diese Kategorie fallen, ist es für einen solchen Fonds möglicherweise nicht möglich, sein Anlageziel zu erreichen, falls eine solche Zustimmung erforderlich ist und nicht erteilt wird.

Lizenzierung in Indien

Um physisch in indische Wertpapiere zu investieren, muss ein Fonds gemäß den SEBI-Verordnungen als Category II FPI registriert sein. Um sich als Category II FPI registrieren zu lassen, muss jeder Fonds nachweisen, dass er die folgenden Kriterien bezüglich der Streuung erfüllt: (i) Der Fonds muss mindestens 20 Anleger haben, einschließlich Direktanlegern und zugrunde liegenden Anlegern in Pooling-Vehikeln. (ii) Kein Anleger darf mehr als 49 % der Anteile oder des Werts des Fonds halten. Institutionelle Anleger, die mehr als 49 % der Anteile oder des Werts eines Fonds halten, müssen selbst Kriterien bezüglich der Streuung entsprechen. Zugrunde liegende wirtschaftliche Eigentümer, die mehr als 25 % der Anteile oder des Werts des Fonds halten, müssen ihre Zustimmung zur FPI-Registrierung erteilen und zu diesem Zweck zulassen, dass ihre Kundeninformationen an den maßgeblichen Verwahrungsteilnehmer und an den Securities and Exchange Board of India weitergegeben werden. Anleger wurden über diese Kriterien informiert. Wenn Anleger eines Fonds nicht die obigen Kriterien oder Offenlegungsanforderungen erfüllen, kann der Fonds seine FPI-Lizenz verlieren, sodass er nicht mehr physisch in indische Wertpapiere investieren darf.

Engagements in russischen Anlagen und russische Invasion in der Ukraine

Nach der Invasion Russlands in die Ukraine im Februar 2022 wurden von den USA, dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union sowie von den Aufsichtsbehörden in einer Reihe von Ländern, darunter Japan, Australien und Kanada, erhebliche Sanktionen gegen Russland verhängt. Hierzu gehören auch Verbote, in der Russischen Föderation neue Investitionen zu tätigen oder mit ihnen zu handeln. Russland hat Vergeltungsmaßnahmen ergriffen, darunter das Einfrieren bestimmter russischer Vermögenswerte und Handelsbeschränkungen für nicht-russische Anleger.

Während die Anbieter der Referenzindizes russische Wertpapiere aus den Referenzindizes entfernt haben, halten bestimmte Fonds weiterhin Engagements in russischen Wertpapieren, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht veräußert werden können.

Die Einhaltung anwendbarer Sanktionen, Gesetze und Vorschriften wird die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen, Wertpapiere solcher Emittenten oder Wertpapiere, die Gegenstand (oder anderweitig betroffen) von Sanktionen sind (russische Wertpapiere), zu kaufen, zu verkaufen, zu halten, zu erhalten oder zu liefern. Auch wenn es einem Fonds von Rechts wegen gestattet sein kann, bestimmte russische Wertpapiere zu veräußern oder zu übertragen, wenn und soweit dies durch eine allgemeine von einer anerkannten Sanktionsbehörde erteilte Lizenz genehmigt ist, können andere Beschränkungen und/oder verschlechterte Handelsbedingungen bedeuten, dass dies für den Fonds trotzdem nicht praktikabel oder nicht möglich ist.

Ist ein Fonds nicht in der Lage, seine Bestände an den betroffenen Wertpapieren aufzulösen oder zu reduzieren, weil er durch die Einhaltung von Sanktionen in seiner Fähigkeit beeinträchtigt wird, diese Wertpapiere zu verkaufen oder zu liefern, verbleiben diese Wertpapiere in seinem Portfolio, und er weist so lange ein Restengagement in den russischen Wertpapieren auf, bis er sie veräußern kann.

Es ist davon auszugehen, dass die Sanktionen gegen russische Unternehmen und Einzelpersonen, die Handelsbeschränkungen für nicht-russische Anleger und/oder die Beschränkungen bei Währungsumtausch und/oder -rückführung noch einige Zeit andauern werden, auch wenn der lokale russische Markt für russische Investoren wieder geöffnet wird. Da am Markt keine normalen Handelsbedingungen bestehen und diese russischen Wertpapiere aus den Referenzindizes zum Wert von Null entfernt wurden, wird der Marktwert dieser von den Fonds gehaltenen Anlagen derzeit mit nahezu Null bewertet.

Wenn und sobald es ausländischen Anlegern erlaubt ist, am russischen Aktienmarkt zu handeln und abzurechnen, wird der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der einschlägigen Sanktionsvorschriften, und unter angemessenen Marktbedingungen versuchen, eine geordnete und kontrollierte Veräußerung russischer Wertpapiere durchzuführen, wobei er mehrere Faktoren berücksichtigt, insbesondere Liquidität, Spreads, Zugang internationaler Anleger, Volumen und Volatilität. Aufgrund politischer und marktbezogener Unwägbarkeiten und der Tatsache, dass es nicht möglich ist, den optimalen Zeitpunkt für den Verkauf der russischen Wertpapiere vorherzusagen oder zu entscheiden, ob bestimmte Wertpapiere überhaupt verkauft werden können, gibt es keine Gewähr, dass sich ein optimaler oder überhaupt ein Wert erzielen lässt. Eine Bewertung erfolgt auf der Grundlage von Informationen, die dem Anlageverwalter zum entsprechenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus ist das Ziel jedes Fonds, den relevanten Referenzindex nachzubilden und dabei den Tracking Error zu minimieren, indem das Portfolio des Fonds neu gewichtet wird, um es an die Bestandteile seines Referenzindex anzupassen. Die russischen Wertpapiere wurden nun aus den Referenzindizes der Fonds entfernt. Folglich kann eine Bewertung der von den Fonds gehaltenen russischen Wertpapiere mit mehr als Null zu einem höheren Tracking-Error-Risiko und potenziell zu einem erheblichen Tracking Error zwischen der Wertentwicklung eines Fonds und der Wertentwicklung seines Referenzindex führen. Des Weiteren könnten die russischen Wertpapiere aufgrund von Liquiditätsengpässen für die Fonds unzulässig werden. Diese Faktoren bedeuten, dass die Fonds diese Vermögenswerte gegebenenfalls so schnell wie möglich veräußern müssen, sobald sie verkauft werden können, und

es daher erforderlich sein kann, die Vermögenswerte zu einem niedrigeren Wert zu veräußern, als es sonst der Fall wäre.

Ein Fonds ist eventuell auch nicht in der Lage, Rücknahmeerlöse in Bezug auf die eingefrorenen Vermögenswerte auszuzahlen, oder er muss eventuell Vermögenswerte, die keinen Beschränkungen unterliegen, veräußern, um Rücknahmeaufträge zu erfüllen. Die Veräußerung von Vermögenswerten eines Fonds während dieser Zeit, soweit praktikabel, kann auch dazu führen, dass der Fonds erheblich niedrigere Preise für seine Wertpapiere erhält.

Der Verwaltungsrat kann (nach eigenem Ermessen) die Maßnahmen ergreifen, die seiner Auffassung nach im Interesse der Fondsanleger sind, beispielsweise (falls notwendig) den Fondshandel aussetzen (nähere Angaben finden Sie im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung sowie von Verkäufen, Rücknahmen und Umschichtungen“) und/oder die im Abschnitt „Referenzindizes“ beschriebenen Maßnahmen ergreifen.

Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit dem Halten von russischen Wertpapieren:

- Die sich auf Wertpapieranlagen beziehenden Gesetze und Verordnungen in Russland halten tendenziell nicht mit den Marktentwicklungen Schritt, was zu Unklarheiten bei der Auslegung und uneinheitlicher und willkürlicher Anwendung führt.
- Regeln zur Corporate Governance sind entweder nicht vorhanden oder unterentwickelt und bieten Minderheitsaktionären nur geringen Schutz.
- Es bestehen außerdem Kontrahentenrisiken in Verbindung mit der Verwahrung von Portfoliowertpapieren und Barmitteln bei lokalen Unterverwahrern und Wertpapierverwahrern in Russland.

Diese Faktoren können die Volatilität eines solchen Fonds (abhängig vom Umfang seiner Anlagen in Russland) und somit auch das mit Ihrer Anlage verbundene Verlustrisiko erhöhen.

Anlagen in Japan

Japan liegt in einem Teil der Welt, der in der Vergangenheit immer wieder anfällig für Naturkatastrophen wie Erdbeben, Vulkanausbrüche und Tsunamis war, und die japanische Wirtschaft reagiert empfindlich auf Umweltereignisse. Ferner kann die im März 2011 eingetretene Atomkatastrophe sowohl kurz- als auch langfristige Auswirkungen auf die Kernkraftbranche haben, deren Ausmaß derzeit unbekannt ist. Japan kann, wie andere Länder auch, politischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein. Aufgrund der politischen Entwicklungen kann es zu Änderungen bei der verfolgten Politik kommen, die sich negativ auf die Anlagen eines Fonds auswirken können. Die japanische Volkswirtschaft ist stark vom Außenhandel abhängig und kann durch Zölle und andere protektionistische Maßnahmen beeinträchtigt werden. Darüber hinaus weicht die japanische Praxis im Bereich Berichterstattung, Rechnungslegung und Abschlussprüfung teilweise von den in anderen Industrieländern allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen ab. Diese Risiken könnten einzeln oder gemeinsam erhebliche negative Auswirkungen auf die japanische Wirtschaft und die Wertpapiere haben, bei denen ein Fonds ein Engagement aufweist, sodass Sie bei Ihrer Anlage einen Verlust erleiden könnten.

Mögliche Auswirkungen des Brexit

Am 31. Januar 2020 ist das Vereinigte Königreich formell aus der Europäischen Union (die „EU“) ausgetreten und ist kein Mitglied mehr. Im Anschluss daran galt für das Vereinigte Königreich eine Übergangsperiode bis zum Jahresende 2020. Während dieses Zeitraums unterlag das Vereinigte Königreich den geltenden EU-Rechtsvorschriften. Die Übergangsperiode endete am 31. Dezember 2020; seither gilt EU-Recht im Vereinigten Königreich nicht mehr.

Am 30. Dezember 2020 unterzeichneten das Vereinigte Königreich und die EU ein Handels- und Kooperationsabkommen („UK/EU-Handelsabkommen“), das seit dem 1. Januar 2021 gilt und die Grundlage des wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmens für den Handel zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU bildet. Da es sich bei dem UK/EU-Handelsabkommen um einen neuen rechtlichen Rahmen handelt, kann die Umsetzung des UK/EU-Handelsabkommens im Jahr 2021 und darüber hinaus zu Unsicherheiten bei der Anwendung und zu Phasen der Volatilität sowohl im Vereinigten Königreich als auch in den weiteren europäischen Märkten führen. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU wird voraussichtlich zu zusätzlichen Handelskosten und Störungen dieser Handelsbeziehung führen. Das UK/EU-Handelsabkommen sieht zwar den freien Warenhandel vor, enthält jedoch nur allgemeine Verpflichtungen zum Marktzugang bei Dienstleistungen zusammen mit einer „Meistbegünstigungsklausel“, die zahlreiche Ausnahmen vorsieht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass eine der beiden Parteien Handelszölle erhebt, falls die EU und das Vereinigte Königreich künftig unterschiedliche regulatorische Standards anwenden. Die Bedingungen der zukünftigen Beziehung können zu anhaltender Unsicherheit an den globalen Finanzmärkten führen und die Wertentwicklung der Fonds nachteilig beeinflussen.

Die aus dieser Ungewissheit entstehende Volatilität kann bedeuten, dass die Renditen der Anlagen eines Fonds von den Marktbewegungen, dem möglichen Wertverlust des Pfund Sterling oder des Euro und der möglichen Herabstufung des Länderratings des Vereinigten Königreichs oder eines EU-Mitgliedstaats beeinflusst werden.

Euro- und Eurozonenrisiko

Die Verschlechterung der Staatsschulden mehrerer Länder und das Ansteckungsrisiko für andere, stabilere Länder haben die Weltwirtschaftskrise verschärft. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass Länder der Eurozone einem Anstieg der Kreditkosten unterliegen. Diese Situation sowie das Referendum im Vereinigten Königreich haben eine Reihe von Unsicherheiten bezüglich der Stabilität und der Gesamtsituation der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ausgelöst. Der Ausstieg oder die Gefahr eines Ausstiegs aus dem Euro durch eines oder mehrere Eurozonenländer könnte zur Wiedereinführung nationaler Währungen in diesen Ländern oder unter extremeren

Umständen sogar zur möglichen Auflösung des Euro insgesamt führen. Diese potenziellen Entwicklungen oder Marktwahrnehmungen dieser und damit verbundener Probleme könnten den Wert der Anlagen eines Fonds beeinträchtigen. Anleger sollten sorgfältig abwägen, wie sich potenzielle Änderungen in der Eurozone und der Europäischen Union auf ihre Anlage in einen Fonds auswirken können.

Anlagen in kleineren Unternehmen und in Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung

Wertpapiere kleinerer Unternehmen und von Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung tendieren zu einer höheren Volatilität und geringerer Liquidität als Wertpapiere von Unternehmen mit höherer Kapitalisierung. Da die Wertpapiere kleinerer Unternehmen und von Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung einer höheren Kursvolatilität unterliegen können als Wertpapiere größerer Unternehmen, kann der Nettoinventarwert von Fonds, die in kleinere Unternehmen und Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung investieren, diese Volatilität widerspiegeln. Kleinere Unternehmen und Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung können im Vergleich zu größeren Unternehmen eine kürzere Unternehmenshistorie, weniger Möglichkeiten für zusätzliche Kapitalaufnahmen und eine weniger diversifizierte Produktlinie haben, sodass sie stärker dem Druck des Marktes ausgesetzt sind und ihnen ein kleinerer öffentlicher Markt für ihre Wertpapiere zur Verfügung steht.

Anlagen in kleineren und mittleren Unternehmen können mit verhältnismäßig höheren Anlagekosten verbunden sein, was zum Teil durch höhere Ausführungskosten bedingt sein kann, die durch eine geringere Liquidität im zugrunde liegenden Markt entstehen, weshalb eine Anlage in Fonds, die in kleinere und mittlere Unternehmen investieren, als langfristige Investition betrachtet werden sollte. Solche Fonds können eine getätigte Anlage jedoch in relativ kurzer Zeit veräußern, um z. B. Rücknahmeaufträge auszuführen.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Fonds negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

Außerdem ist es aufgrund der Schwellenwerte hinsichtlich des Aktienanteils, den von BlackRock verwaltete Fonds an bestimmten Unternehmen halten dürfen (insbesondere an Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung), möglich, dass ein Fonds in größerem Umfang auf Optimierungstechniken zurückgreifen muss, als dies anderweitig der Fall wäre.

Mit der Anlage im Nichtbasiskonsumgütersektor verbundene Risiken

Die Branchen des Nichtbasiskonsumgütersektors sind tendenziell anfälliger gegenüber Wirtschaftszyklen als andere Marktsektoren, da der Erfolg der Hersteller und Händler solcher Konsumgüter eng mit der Entwicklung der Volkswirtschaften im In- und Ausland, den Zinssätzen, den Wechselkursen, dem Wettbewerb, dem Verbrauchervertrauen, demografischen Veränderungen und den Vorlieben der Verbraucher verbunden ist. Unternehmen im Nichtbasiskonsumgütersektor sind stark vom verfügbaren Haushaltseinkommen und von den Verbraucherausgaben abhängig und können stark von Modetrends und Marketingkampagnen beeinflusst werden. Diese Unternehmen können einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt sein, was sich negativ auf ihre Rentabilität auswirken kann.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Fonds negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

Mit der Anlage im Basiskonsumgütersektor verbundene Risiken

Unternehmen im Basiskonsumgütersektor können durch Marketingkampagnen, Änderungen der Verbrauchernachfrage und Änderungen der Rohstoffpreise beeinflusst werden. Insbesondere Lebensmittel-, Getränke- und Arzneimittelunternehmen können durch staatliche Regulierung unter anderem in Bezug auf die Herstellungsmethodiken und den Einsatz von Nahrungsmittelzusätzen beeinflusst werden. Zudem können insbesondere Tabakunternehmen durch neue Rauchverbote und diesbezügliche Rechtsverfahren beeinträchtigt werden.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Fonds negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

Mit der Anlage im Energiesektor verbundene Risiken

Die Entwicklung des Energiesektors könnte von einer Reihe von Faktoren beeinflusst werden, unter anderem Veränderungen bei den Rohstoffpreisen. So sind zum Beispiel viele Regionen, die fossile Brennstoffe fördern oder in denen sich Pipelines zum Transport fossiler Brennstoffen befinden, politisch instabil, und Konflikte in diesen Regionen könnten zu einem Ansteigen der Öl-, Gas- und Kohlepreise führen. Die Märkte für verschiedene energiebezogene Rohstoffe können eine erhebliche Volatilität aufweisen und unterliegen der Kontrolle oder Manipulation durch große Produzenten oder Käufer. Ein größerer Terroranschlag oder eine erhöhte Terrorgefahr könnten ebenfalls die Marktvolatilität erhöhen. Eine steigende Nachfrage aus Entwicklungsländern oder aufgrund kalter Witterungsbedingungen könnte die Energiepreise in die Höhe treiben. Weitere Faktoren sind unter anderem Energiesparmaßnahmen, Fortschritte bei den erneuerbaren Energien und den Kosten dieser Technologien, die Kosten der Beseitigung von Unfällen sowie zivilrechtliche Haftung, Steuern, staatliche Regulierung bei der Privatisierung, der Preisgestaltung und des Angebots sowie sonstige Eingriffe. Einige Wertpapiere im Energiesektor sind möglicherweise weniger liquide als Wertpapiere in anderen Sektoren, was es für einen Fonds schwieriger machen kann, solche Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Fonds negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

Mit der Anlage im Finanzsektor verbundene Risiken

Unternehmen im Finanzsektor unterliegen einer zunehmenden staatlichen Regulierung sowie staatlichen Eingriffen und Steuern, die den Umfang ihrer Geschäftstätigkeit, die Höhe des vorzuhaltenden Kapitals und ihre Rentabilität beeinträchtigen können. Der Finanzdienstleistungssektor kann außerdem von steigenden Zinssätzen und uneinbringlichen Schulden, einer geringeren Verfügbarkeit von Finanzierungen oder niedrigeren Bewertungen von Anlagen sowie von ungünstigen Bedingungen in anderen damit verbundenen Märkten beeinträchtigt werden. Die Verschlechterung der Bedingungen an den Kreditmärkten hat sich allgemein negativ auf die Kredit- und Interbankengeldmärkte ausgewirkt und viele verschiedene Finanzdienstleistungsunternehmen und Märkte beeinträchtigt. Einige Finanzdienstleistungsunternehmen mussten erhebliche Summen von ihren Regierungen annehmen oder leihen und unterliegen daher zusätzlichen staatlichen Auflagen für ihr Geschäft, die sich auf ihr Ergebnis und ihren Wert auswirken könnten. Versicherungsgesellschaften können insbesondere einem intensiven Preiswettbewerb ausgesetzt sein, was sich negativ auf ihre Rentabilität auswirken kann. Unternehmen, die in Immobilien investieren, können von ungünstigeren Bedingungen an den Immobilienmärkten, sich ändernden Zinssätzen, geringerem Anlegervertrauen, Veränderungen bei Angebot und Nachfrage nach Immobilien, den Kosten, der Verfügbarkeit von Hypothekendarlehen, den Steuern und den Auswirkungen des Umwelt- und Planungsrechts beeinflusst werden. Die Risiken, denen Unternehmen im Finanzsektor ausgesetzt sind, können sich stärker auf diejenigen Unternehmen auswirken, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in erheblichem Ausmaß Fremdkapital einsetzen. In den letzten Jahren sind Cyber-Angriffe und Technologiestörungen sowie -ausfälle in diesem Sektor immer häufiger aufgetreten und haben zu erheblichen Verlusten geführt.

Mit der Anlage im Gesundheitswesensektor verbundene Risiken

Der Gesundheitswesensektor besteht aus einer Reihe von Branchen, die Hersteller von Gesundheitsprodukten und Erbringer von gesundheitsbezogenen Leistungen sowie Pharma- und Biotechnologieunternehmen umfassen. Die Anlage in diesen Sektor in Industrieländern kann von einer Reihe von Faktoren beeinflusst werden, darunter (unter anderem) Änderungen bei den Kosten von Medizinprodukten und medizinischen Leistungen, eine steigende Nachfrage durch eine älter werdende Bevölkerung, eine längere Lebenserwartung, technologische Fortschritte, die Verfügbarkeit von Finanzmitteln für die Forschung, die Verfügbarkeit von Krankenversicherungen, das Bestehen eines Wohlfahrtssystems, die Kontrolle der staatlichen Finanzierung, das Konsumverhalten, Produkthaftungsklagen und der Schutz geistiger Eigentumsrechte. Teile des Sektors können durch Daten aus klinischen Studien beeinflusst werden und die öffentliche Diskussion von Rechtsstreitigkeiten könnte die Aktienkurse beeinträchtigen.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Fonds negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

Mit dem Industriesektor verbundene Risiken

Die Kurse von Unternehmen im Industriesektor können durch das Angebot und die Nachfrage bei ihren konkreten Produkten oder Leistungen und bei Industrieprodukten im Allgemeinen beeinflusst werden. Staatliche Regulierung, Tarifbeziehungen, weltpolitische Ereignisse, wirtschaftliche Bedingungen und Steuern können sich auf die Ergebnisse von Unternehmen im Industriesektor auswirken. Unternehmen im Industriesektor können durch Produkthaftungsansprüche, Haftung für Umweltschäden und Wechselkursschwankungen beeinträchtigt werden. Der Industriesektor kann außerdem durch Änderungen oder Trends bei den Rohstoffpreisen beeinträchtigt werden, die von unberechenbaren Faktoren beeinflusst werden oder gekennzeichnet sein können. Fertigungsunternehmen müssen mit technologischen Entwicklungen mithalten, da ansonsten das Risiko besteht, dass ihre Produkte ihre Wettbewerbsfähigkeit verlieren oder überaltern. Luft- und Raumfahrt- sowie Verteidigungsunternehmen, die zum Industriesektor gehören, sind in erheblichem Ausmaß von der staatlichen Nachfrage nach ihren Produkten und Dienstleistungen abhängig, und ihr finanzielles Ergebnis kann in erheblichem Ausmaß von der staatlichen Ausgabenpolitik beeinflusst werden, insbesondere, da Regierungen zunehmend unter Druck geraten, ihre Haushaltsdefizite einzuschränken und abzubauen. Transportunternehmen, ein weiterer Teilbereich des Industriesektors, sind zyklisch und können ebenfalls erheblich von den Staatsausgaben abhängig sein. Unternehmen oder Emittenten mit hoher Kohlenstoffintensität oder hohen Umstellungskosten in Verbindung mit dem Übergang zu kohlenstoffarmen Alternativen können stärker von Risiken des Klimawandels betroffen sein. Zudem kann es erhöhte Auswirkungen auf den Wert der Anlagen eines Fonds geben, die sich aus der geografischen Konzentration auf Standorte ergeben, an denen der Wert der Anlagen eines Fonds eine erhöhte Anfälligkeit bei ungünstigen physischen Klimaereignissen sowie bei sozialen oder mit der Unternehmensführung verbundenen Faktoren aufweisen kann.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Fonds negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

Mit der Anlage im Technologiesektor verbundene Risiken

Technologieunternehmen sind typischerweise einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt, was sich nachteilig auf die Gewinnspannen auswirken kann. Die Produkte von Technologieunternehmen können aufgrund von technologischen Entwicklungen und der häufigen Entwicklung neuer Produkte in der Branche, unabsehbaren Änderungen der Wachstumsraten und der Konkurrenz um qualifizierte und fähige Mitarbeiter weniger wettbewerbsfähig werden oder überaltern. Unternehmen in diesem Sektor sind typischerweise stark von Patent- und geistigen Eigentumsrechten abhängig, und ihre Rentabilität kann durch den Verlust oder die Beeinträchtigung dieser Rechte beeinträchtigt werden. Bestimmte Technologieunternehmen können von einem begrenzten Sortiment, Märkten, finanziellen Ressourcen und/oder bestimmten zentralen Mitarbeitern abhängig sein. Weitere Risikofaktoren können (unter anderem) erhebliche Kapitalanforderungen, staatliche Regulierung und Steuern sein. Bestimmte Teile des Technologiesektors können außerdem durch die konkurrierende Nachfrage nach Rohstoffen und Änderungen bei den Rohstoffpreisen, die unvorhersehbar sein können, beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen aus dem Technologiesektor können volatil sein als in anderen Sektoren und stärkere Kursschwankungen aufweisen.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Fonds negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

Spezifische Risiken von Fonds, die direkt in an der Saudi Stock Exchange notierte Aktien investieren

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem saudischen QFI-System

Die QFI-Vorschriften wurden 2015 eingeführt. Dementsprechend wurden Anwendung und Auslegung dieser Anlagevorschriften noch nicht erprobt. In einigen wesentlichen Punkten bestehen daher Unklarheiten und Unsicherheiten im Hinblick darauf, wie diese Vorschriften von der Regulierungsbehörde angewandt und/oder von den QFI ausgelegt werden. Es ist nicht möglich, die zukünftige Entwicklung des QFI-Systems vorherzusagen. Allgemein kann jede Änderung des QFI-Systems, einschließlich der Möglichkeit, dass der Anlageverwalter seinen QFI-Status verliert, die Fähigkeit des betreffenden Fonds beeinträchtigen, über den Anlageverwalter in an der Saudi Stock Exchange notierte Aktien zu investieren.

Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums im Rahmen des QFI-Systems

Die Anlagen des betreffenden Fonds in saudischen Aktien sind abhängig von der Möglichkeit des Anlageverwalters, an der Saudi Stock Exchange notierte Aktien zu kaufen und zu verkaufen. Die Möglichkeit des Anlageverwalters, mit börsennotierten saudischen Aktien zu handeln, ist abhängig davon, dass die geltenden Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums nicht überschritten werden. Die QFI-Vorschriften und das saudische Kapitalmarktgesetz enthalten für QFI (z. B. den Fonds) und ihre verbundenen Unternehmen bestimmte Obergrenzen für ausländisches Anlageeigentum. Eine der wichtigsten Beschränkungen ist beispielsweise die Begrenzung des gesamten ausländischen Eigentums an börsennotierten saudischen Aktien (auf 49 %). Diese gilt nicht nur für QFI, sondern auch für alle anderen Kategorien ausländischer Anleger (z. B. in Saudi-Arabien ansässige Ausländer, Anleger, die über Swap-Kontrakte oder Partizipationsscheine Anteile an börsennotierten saudischen Aktien halten, sowie nicht in Saudi-Arabien ansässige ausländische Anleger, die Anteile an Unternehmen hielten, bevor diese an der Börse notiert wurden). Die Saudi Stock Exchange stellt auf ihrer Website (<http://www.tadawul.com.sa>) fortlaufend Informationen über diese Höchstgrenzen zur Verfügung, um die QFI und andere Marktteilnehmer bei der Einhaltung der Beschränkungen zu unterstützen. Der Anlageverwalter hat die Möglichkeit, für mehr als einen QFI in börsennotierte saudische Aktien zu investieren. Er kann daher bisweilen für verschiedene von ihm verwaltete Fonds, die QFI sind, in Aktien investieren, wobei alle diese Anlagen unter die Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums fallen.

Falls ein relevanter Höchstwert hinsichtlich ausländischen Eigentums erreicht oder überschritten wird, kann dies dazu führen, dass der betreffende Fonds keine weiteren im Königreich Saudi-Arabien notierten Aktien erwerben kann. Da darüber hinaus zugelassene QFI den aktuellen QFI-Vorschriften zufolge nicht gleichzeitig die endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer von in Saudi-Arabien notierten Wertpapieren sein können, die den über das Saudi Swap Framework gehandelten DFI (z. B. Swaps oder Partizipationsscheine) zugrunde liegen, ist es dem betreffenden Fonds als QFI in einer solchen Situation nicht möglich, zusätzlich zu den physischen/direkten Positionen indirekte/synthetische Engagements (z. B. über Swaps oder Partizipationsscheine) in börsennotierten saudischen Aktien aufzubauen. Dies kann letztendlich (i) dazu führen, dass der betreffende Fonds keine weiteren Zeichnungen von Anteilen akzeptieren kann und seine Anteile an einer Börse, an der sie zum Handel zugelassen sind, mit einem wesentlichen Auf- oder Abschlag auf ihren Nettoinventarwert gehandelt werden, und (ii) einen negativen oder positiven Einfluss auf die Wertentwicklung des betreffenden Fonds im Vergleich zum Referenzindex und somit im weiteren Sinne für die Anteilinhaber haben.

Die Möglichkeit des Anlageverwalters, mit börsennotierten saudischen Aktien zu handeln, ist auch davon abhängig, dass der Anlageverwalter und der betreffende Fonds ihren QFI-Status behalten. Bestimmte zugelassene QFI können über eine dritte zur Beurteilung autorisierte Person (Assessing Authorised Person) (die hierzu von der CMA gemäß den QFI-Vorschriften beauftragt wurde) bei der CMA die Zulassung als QFI beantragen. Erst nachdem ein Investmentfonds von der CMA als QFI gemäß den QFI-Vorschriften zugelassen wurde, kann er über seinen Anlageverwalter in saudische börsennotierte Aktien an der Saudi Stock Exchange investieren. Falls der Anlageverwalter und/oder der betreffende Fonds seinen QFI-Status verliert oder Gesetze und Vorschriften dergestalt geändert werden, dass das QFI-System für den Anlageverwalter bzw. den betreffenden Fonds nicht mehr zugänglich ist, wird es schwieriger für den betreffenden Fonds, sein Anlageziel zu erreichen. In diesem Fall kann der betreffende Fonds Techniken nutzen, um in Wertpapiere oder andere Instrumente zu investieren, die nicht im Referenzindex vertreten sind, jedoch ein ähnliches Engagement in der Rendite des Referenzindex bieten wie dessen Bestandteile. Zu diesen Instrumenten können Offshore-Futures, andere börsengehandelte Fonds, die ein ähnliches Engagement bieten würden, oder ungedeckte Swapvereinbarungen gehören. Bei Letzteren handelt es sich um Vereinbarungen, durch die sich ein Kontrahent dazu verpflichtet, dem betreffenden Fonds gegen eine Gebühr die Rendite eines bestimmten Engagements, z. B. des Referenzindex, zu liefern. Dementsprechend besteht ein höheres Risiko für einen Tracking Error, was negative oder positive Auswirkungen auf die Wertentwicklung des betreffenden Fonds und seine Anteilinhaber zur Folge haben kann.

Die CMA kann weitere Beschränkungen oder Einschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums an Wertpapieren im Königreich Saudi-Arabien einführen, die sich nachteilig auf die Liquidität und die Wertentwicklung des betreffenden Fonds auswirken können. Solche Beschränkungen und Einschränkungen können die Fähigkeit des betreffenden Fonds zum Erwerb der Aktien von einem oder mehreren Bestandteilen seines Referenzindex in Übereinstimmung mit den relevanten Gewichtungen des Referenzindex einschränken und sich daher auf die Fähigkeit des betreffenden Fonds auswirken, die Wertentwicklung des Referenzindex genau nachzubilden.

Anlagen im Königreich Saudi-Arabien

Das Königreich Saudi-Arabien ist derzeit ein Schwellenmarkt. Dementsprechend unterscheidet es sich von den Volkswirtschaften der meisten entwickelten Länder. Anlagen im Königreich Saudi-Arabien können einem höheren Verlustrisiko unterliegen als Anlagen in Industrieländern, unter anderem aufgrund von Faktoren wie politischer und

wirtschaftlicher Instabilität und stärkeren Beschränkungen für ausländische Anlagen. Außerdem beruht das Rechtssystem des Königreichs Saudi-Arabien auf dem Gesetz der Scharia. Dementsprechend können Emittenten der Wertpapiere, in die der betreffende Fonds investiert, anderen Offenlegungs-, Unternehmensführungs-, Rechnungslegungs- und Berichterstattungsgrundsätzen unterliegen als in Industrieländern mit anderen Rechtssystemen. Beispielsweise müssen börsennotierte Unternehmen die saudi-arabischen Corporate Governance Regulations 2018 („CGR“) mit einigen „Richtlinien“ verbindlich befolgen, jedoch halten sich möglicherweise nicht alle Emittenten an die CGR. Politische Veränderungen, gesellschaftliche Instabilität und ungünstige diplomatische Entwicklungen, die möglicherweise in oder in Bezug auf das Königreich Saudi-Arabien stattfinden, können zu wirtschaftlichen Sanktionen (z. B. Handelsembargos gegen einen bestimmten Emittenten oder das gesamte Königreich Saudi-Arabien), der Auferlegung weiterer staatlicher Beschränkungen, der Enteignung von Vermögenswerten, konfiskatorischen Steuern (z. B. erhöhten Verbrauchssteuern für Produkte, die ein erhöhtes wahrgenommenes Risiko sozioökonomischer Schäden für das Königreich Saudi-Arabien haben) oder zur Verstaatlichung einiger oder aller Bestandteile des Referenzindex führen. Die Anleger sollten auch beachten, dass sich alle Änderungen der Politik der Regierung und der maßgeblichen Behörden des Königreichs Saudi-Arabien negativ auf die Wertpapiermärkte im Königreich Saudi-Arabien sowie auf die Wertentwicklung des betreffenden Fonds im Vergleich zum Referenzindex auswirken können.

Rechtssystem des Königreichs Saudi-Arabien

Das Rechtssystem des Königreichs Saudi-Arabien beruht auf dem Gesetz der Scharia. Frühere Gerichtsurteile können zu Referenzzwecken herangezogen werden, gelten aber nicht als Präzedenzfälle. Aufgrund der geringen Anzahl veröffentlichter Fälle und juristischer Auslegungen und angesichts der Tatsache, dass der Ausgang früher entschiedener Fälle ohnehin nicht bindend wäre, bringt die Auslegung und Umsetzung der geltenden saudischen Gesetze und Vorschriften erhebliche Unsicherheiten mit sich. Da das Rechtssystem des Königreichs Saudi-Arabien und insbesondere das QFI-System noch in der Entwicklung begriffen sind, kann darüber hinaus nicht zugesichert werden, dass Änderungen bei diesen Rechtsvorschriften, ihrer Auslegung oder Durchsetzung nicht wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des betreffenden Fonds oder seine Möglichkeiten zum Kauf börsennotierter saudischer Aktien haben werden.

Risiko bezüglich der möglichen Marktvolatilität

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass ausländische Anleger gemäß dem durch die QFI-Vorschriften geregelten System erstmals Zugang zur Saudi Stock Exchange erhalten. Marktvolatilität kann zu erheblichen Schwankungen der Preise von Wertpapieren führen, die an der Saudi Stock Exchange gehandelt werden, und somit den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds beeinflussen.

Risiko bezüglich der Abwicklung und damit verbundene Risiken

Jeder zugelassene Teilnehmer, der die Zeichnung von Anteilen des betreffenden Fonds beantragt, muss die Barausgleichspflicht T+2 des Königreichs Saudi-Arabien erfüllen, um den Kauf der zugrunde liegenden Wertpapiere des Königreichs Saudi-Arabien durch den Fonds in Verbindung mit seinem Zeichnungsantrag abzudecken, damit der Zeichnungsantrag des zugelassenen Teilnehmers gültig ist. Dementsprechend muss jeder zugelassene Teilnehmer, der die Zeichnung von Anteilen im betreffenden Fonds beantragt, einen Zeichnungsbetrag (der „Barbetrag zur Erfüllung der Barausgleichspflicht T+2 des Königreichs Saudi-Arabien“) bereitstellen, um den Kauf der zugrunde liegenden Wertpapiere des Königreichs Saudi-Arabien durch den Fonds in Verbindung mit seinem Zeichnungsantrag abzudecken, damit der Zeichnungsantrag des zugelassenen Teilnehmers gültig ist. Der Barbetrag zur Erfüllung der Barausgleichspflicht T+2 des Königreichs Saudi-Arabien wird auf das lokale Unterverwahrkonto des Königreichs Saudi-Arabien beim Unterverwahrer des Königreichs Saudi-Arabien übertragen, das von diesem zur Verwendung und Nutzung für den betreffenden Fonds eingerichtet wurde. Zwei Geschäftstage nach dem Zeitpunkt, an dem sich die gezeichneten Anteile des betreffenden Fonds im Besitz des zugelassenen Teilnehmers befinden, besteht daher ein Risiko, dass aufgrund eines möglichen wirtschaftlichen oder geschäftlichen Vorfalls beim Unterverwahrer des Königreichs Saudi-Arabien der Barbetrag zur Erfüllung der Barausgleichspflicht T+2 des Königreichs Saudi-Arabien verloren geht. Dies würde sich negativ auf den Wert des betreffenden Fonds auswirken oder zu einer Verzögerung bei der Lieferung der Wertpapiere führen, für die der Barbetrag zur Erfüllung der Barausgleichspflicht T+2 des Königreichs Saudi-Arabien bestimmt war. Alle vom Broker fälschlicherweise ausgeführten Handelsaufträge müssen daher durch zusätzliche Handelsgeschäfte korrigiert werden. Dies kann sich vorübergehend auf den Tracking Error auswirken und zu zusätzlichen Kosten für den betreffenden Fonds führen, die möglicherweise nicht sofort vom Broker erstattet werden.

Wenn bei einem von einem zugelassenen Teilnehmer gezahlten Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 später festgestellt wird, dass er über dem Zeichnungspreis (einschließlich endgültiger Abgaben und Gebühren) für die betreffenden Anteile an dem Handelstag liegt, an dem die Zeichnung abgewickelt wurde, wird der Mehrbetrag vorübergehend einbehalten und dem betreffenden zugelassenen Teilnehmer so bald wie möglich erstattet, abzüglich der Devisentransaktionskosten, die gegebenenfalls mit dem Umtausch dieses Betrags von SAR in USD (und in jede andere maßgebliche Währung) und der Rückführung der Barmittel zur Zahlung an den zugelassenen Teilnehmer verbunden sind. Der jeweilige zugelassene Teilnehmer bleibt bezüglich des zu erstattenden Betrags („Erstattungsbetrag“) ein ungesicherter Gläubiger des betreffenden Fonds, bis der Betrag an ihn gezahlt wird. Für den Erstattungsbetrag gelten, solange er im Königreich Saudi-Arabien verbleibt, die in diesem Prospekt beschriebenen Risikofaktoren.

Wenn der Barbetrag zur Erfüllung der Barausgleichspflicht des Königreichs Saudi-Arabien T+2 nicht ausreicht, um alle zugrunde liegenden Wertpapiere in Verbindung mit der Zeichnung zu kaufen, ist der betreffende Fonds möglicherweise nicht in der Lage, alle erforderlichen zugrunde liegenden Wertpapiere beim ersten Kauf zu erwerben, und muss daraufhin einen oder mehrere weitere Käufe an einem oder mehreren Folgetagen durchführen oder stattdessen von dem jeweiligen Verwahrer Barmittel leihen. Gleichmaßen muss der betreffende Fonds, wenn

Beschränkungen im Rahmen der Gesetze, Vorschriften und/oder Börsenregeln des Königreichs Saudi-Arabien, die Aussetzung des Handels bestimmter saudischer Wertpapiere oder eine Verzögerung bei der Überweisung von SAR in das Königreich Saudi-Arabien den betreffenden Fonds daran hindern, alle erforderlichen zugrunde liegenden Wertpapiere beim ersten Kauf zu erwerben (im vorstehenden Abschnitt „Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums im Rahmen des QFI-Systems“ finden Sie Informationen zu den Umständen, unter denen dies eintreten kann), auch einen oder mehrere weitere Käufe an einem oder mehreren Folgetagen durchführen. Das Marktrisiko, das sich aus dem Zeitpunkt der Erteilung weiterer Handelsaufträge für zugrunde liegende Wertpapiere und aus möglichen Handelsverzögerungen ergibt, trägt der zugelassene Teilnehmer. Im Falle eines Fehlbetrags müsste der zugelassene Teilnehmer dann gemäß dem festgelegten Zeitrahmen und Verfahren des betreffenden Fonds (über den Verwalter und/oder in der elektronischen Order-Eingabe erhältlich, wie im Abschnitt „Verfahren für den Handel am Primärmarkt“ definiert) zusätzliche Gelder bereitstellen, um einen Fehlbetrag auszugleichen und weitere Käufe zu ermöglichen, bis alle erforderlichen zugrunde liegenden Wertpapiere des Königreichs Saudi-Arabien für den betreffenden Fonds erworben wurden. Um das Risiko eines zugelassenen Teilnehmers zu verringern, einen Fehlbetrag zahlen zu müssen, und um den betreffenden Fonds und seine Anteilinhaber zu schützen, wird den geschätzten Abgaben und Gebühren auf den Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 und weitere vom zugelassenen Teilnehmer zu zahlende Beträge ein Pufferbetrag aufgeschlagen werden, um einen Fehlbetrag abzudecken. Wenn von einem zugelassenen Teilnehmer zusätzliche Beträge zum Ausgleich eines Fehlbetrags zu zahlen sind, nachdem der zugelassene Teilnehmer gezeichnete Anteile des betreffenden Fonds erhalten hat, ist der betreffende Fonds bezüglich dieser zusätzlichen Beträge einem Kreditrisiko als ungesicherter Gläubiger ausgesetzt.

Die Devisentransaktionskosten für einen Umtausch bei Zeichnungen und Rücknahmen und das Risiko einer möglichen Differenz zwischen dem USD- und dem SAR-Kurs (und allen anderen relevanten Währungen, in denen Zeichnungen und Rücknahmen von Zeit zu Zeit akzeptiert werden) werden von dem jeweiligen zugelassenen Teilnehmer getragen und sind in den endgültigen Abgaben und Gebühren enthalten, die auf die jeweiligen vom zugelassenen Teilnehmer gezahlten bzw. erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmebeträge berechnet werden. Zugelassene Teilnehmer werden darauf hingewiesen, dass der entsprechende Erstattungsbetrag nicht verzinst wird und der betreffende Fonds dem betreffenden zugelassenen Teilnehmer daher keine Zinsen auf diesen Betrag zahlt.

Indexnachbildungsrisiko - QFI-System

Die Rendite des betreffenden Fonds kann aus verschiedenen Gründen von der Rendite des Referenzindex abweichen, beispielsweise weil der QFI-Status des Anlageverwalters widerrufen wird, weil ein Grenzwert für ausländisches Eigentum erreicht oder überschritten wurde und der Anlageverwalter daher mit einem oder mehreren börsennotierten saudischen Wertpapieren nicht mehr handeln kann, weil der Anlageverwalter Anlagen in börsennotierten saudischen Aktien anderen von ihm verwalteten Fonds zugewiesen hat oder aufgrund der Anlagebeschränkungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften des Königreichs Saudi-Arabien, der vorübergehenden oder dauerhaften Aussetzung des Handels mit bestimmten Wertpapieren, die von Zeit zu Zeit von der Börse des Königreichs Saudi-Arabien verhängt wird, der Liquidität des zugrunde liegenden Marktes, steuerlicher Folgen, aufsichtsrechtlicher Änderungen im Königreich Saudi-Arabien, die die Fähigkeit des Anlageverwalters zur Nachbildung der Rendite des Referenzindex beeinträchtigen können, sowie aufgrund von Devisenkosten.

Risiko in Verbindung mit der elektronischen Handelsplattform - Tadawul

Die Broker im Königreich Saudi-Arabien übermitteln Handelsaufträge über ein elektronisches System, das mit dem System von Tadawul verbunden ist und von diesem empfangen wird. Die Verwendung elektronischer Systeme durch den Broker oder Tadawul unterliegt dem Risiko von Software-, Hardware- oder Kommunikationsfehlern, die zu Unterbrechungen oder Verzögerungen beim Erwerb der beabsichtigten Wertpapiere für den jeweiligen Fonds führen können.

Handelsverbot

Wenn ein nicht ausgeführtes Kauf- oder Verkaufsgeschäft für ein Wertpapier des Königreichs Saudi-Arabien besteht, wird ein gegenläufiges Geschäft über dasselbe Depotkonto für dasselbe Wertpapier des Königreichs Saudi-Arabien am Markt abgelehnt (das „Handelsverbot des Königreichs Saudi-Arabien“). Daher kann jede Handelsaktivität, die das Handelsverbot des Königreichs Saudi-Arabien auslöst, zu einer Verzögerung des Handels führen. Dies kann sich auf die Möglichkeiten des betreffenden Fonds zur Neuzusammensetzung seines Portfolios auswirken und zu einer Erhöhung seines Tracking Error führen.

Rohstoffrisiko

Der betreffende Fonds kann in saudi-arabische Emittenten investieren, die anfällig für Schwankungen an bestimmten Rohstoffmärkten sind. Negative Veränderungen an den Rohstoffmärkten, die auf Änderungen des Angebots und der Nachfrage nach Rohstoffen, auf Marktereignisse, aufsichtsrechtliche Entwicklungen oder andere Faktoren zurückzuführen sind, die der Fonds nicht beeinflussen kann, könnten sich nachteilig auf diese Unternehmen auswirken.

Rohstoffrisiko

Der betreffende Fonds kann in saudi-arabische Emittenten investieren, die anfällig für Schwankungen an bestimmten Rohstoffmärkten sind. Negative Veränderungen an den Rohstoffmärkten, die auf Änderungen des Angebots und der Nachfrage nach Rohstoffen, auf Marktereignisse, aufsichtsrechtliche Entwicklungen oder andere Faktoren zurückzuführen sind, die der Fonds nicht beeinflussen kann, könnten sich nachteilig auf diese Unternehmen auswirken.

Risiko der Verstaatlichung

Anlagen in Saudi-Arabien sind einem Verlustrisiko durch Enteignung oder Verstaatlichung von Vermögenswerten und Eigentum oder die Einführung von Beschränkungen für ausländische Anlagen und die Rückführung von Kapital ausgesetzt.

Risiko aus Anlagen am China Interbank Bond Market

Die Fonds können über das Foreign Access Regime und/oder über Bond Connect am China Interbank Bond Market investieren.

Anlagen am China Interbank Bond Market über das Foreign Access Regime

Gemäß der „Bekanntmachung (2016) Nr. 3“ der PBOC vom 24. Februar 2016 können ausländische institutionelle Anleger, vorbehaltlich der anderen von den Behörden der VRC erlassenen Regeln und Vorschriften, am China Interbank Bond Market investieren („**Foreign Access Regime**“).

Nach den geltenden Vorschriften in der VRC können ausländische institutionelle Anleger, die direkt am China Interbank Bond Market investieren möchten, dies über eine Onshore-Abwicklungsstelle tun, die für die jeweiligen Einreichungen und die Kontoeröffnung bei den zuständigen Behörden verantwortlich ist. Es gibt keine Quotenbeschränkung.

Anlagen am China Interbank Bond Market über den Northbound Trading Link im Rahmen von Bond Connect

Bond Connect ist eine im Juli 2017 von CFETS, China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House, HKEX und Central Moneymarkets Unit gestartete Initiative für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen der VRC und Hongkong.

Nach den geltenden Bestimmungen in der VRC dürfen berechnigte ausländische Anleger künftig über den Northbound-Handel von Bond Connect („**Northbound Trading Link**“) in am China Interbank Bond Market gehandelte Anleihen investieren. Es wird keine Anlagequote für den Northbound Trading Link geben.

Beim Handel über den Northbound Trading Link müssen berechnigte ausländische Anleger das CFETS oder eine andere von der PBOC anerkannte Institution zur Registrierungsstelle ernennen, um die Registrierung bei der PBOC zu beantragen.

Der Northbound Trading Link bezieht sich auf die Handelsplattform, die sich außerhalb der VRC befindet und mit dem CFETS verbunden ist, damit berechnigte ausländische Anleger ihre Handelsaufträge für die am China Interbank Bond Market gehandelten Anleihen über Bond Connect einreichen können. HKEX und CFETS arbeiten mit elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen zusammen, um elektronische Handelsdienste und -plattformen für den direkten Handel zwischen berechtigten ausländischen Investoren und zugelassenen Onshore-Händlern in der VRC über das CFETS bereitzustellen.

Berechtigte ausländische Anleger können Handelsaufträge für am China Interbank Bond Market gehandelte Anleihen über den Northbound Trading Link einreichen, der von elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen (z. B. Tradeweb und Bloomberg) bereitgestellt wird. Diese wiederum leiten die Preisanfragen an das CFETS weiter. Das CFETS sendet die Preisanfragen an verschiedene zugelassene Onshore-Händler (darunter Marktmacher und andere am Market-Making-Geschäft Beteiligte) in der VRC. Die zugelassenen Onshore-Händler beantworten die Preisanfragen über das CFETS, das die Antworten über dieselben elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen an die betreffenden berechtigten ausländischen Anleger sendet. Sobald der berechnigte ausländische Anleger das Angebot annimmt, wird der Handel auf dem CFETS abgeschlossen. Sobald der berechnigte ausländische Anleger das Angebot annimmt, wird der Handel auf dem CFETS abgeschlossen.

Die Abwicklung und Verwahrung von Anleihepapieren, die am China Interbank Bond Market über Bond Connect gehandelt werden, erfolgt hingegen über die Abwicklungs- und Verwahrungsverbindung zwischen der Central Moneymarkets Unit als Offshore-Verwahrer sowie der China Central Depository & Clearing Co., Ltd und Shanghai Clearing House als Onshore-Verwahrer und Clearingstelle in der VRC. Im Rahmen der Abwicklungsverbindung führt China Central Depository & Clearing Co., Ltd oder das Shanghai Clearing House die Onshore-Bruttoabwicklung der bestätigten Geschäfte durch, während die Central Moneymarkets Unit die Anweisungen der Mitglieder der Central Moneymarkets Unit zur Abwicklung von Anleihegeschäften im Auftrag berechtigter ausländischer Anleger gemäß ihren maßgeblichen Regeln bearbeitet. Seit der Einführung der Abwicklungsmethode „Delivery Versus Payment“ („DVP“) bei Bond Connect im August 2018 wird die Bewegung von Barmitteln und Wertpapieren gleichzeitig in Echtzeit durchgeführt.

Nach den derzeit in der VRC geltenden Vorschriften eröffnet die Central Moneymarkets Unit als von der Hongkonger Währungsbehörde anerkannter Offshore-Verwahrer Nominee-Sammelkonten bei dem von der PBOC anerkannten Onshore-Verwahrer (d. h. China Central Depository & Clearing Co., Ltd und Shanghai Clearing House). Alle von berechtigten ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden auf den Namen der Central Moneymarkets Unit registriert, die diese Anleihen als Nominee-Inhaber hält. Daher ist ein Fonds in Bezug auf die Central Moneymarkets Unit Verwahrerrisiko ausgesetzt. Da die maßgeblichen Einreichungen, die Registereintragung bei der People's Bank of China und die Kontoeröffnung von Dritten durchgeführt werden müssen, darunter Central Moneymarkets Unit, China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House und CFETS, ist ein Fonds zusätzlich dem Risiko von Ausfällen oder Fehlern seitens dieser Dritten ausgesetzt.

Die genaue Natur und die Rechte eines Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer der Anleihen, die am China Interbank Bond Market über die Central Moneymarkets Unit als Nominee gehandelt werden, sind nach dem Recht der VRC nicht eindeutig definiert. Nach dem Recht der VRC sind rechtliches Eigentum und wirtschaftliches Eigentum nicht genau definiert und unterschieden; zudem gab es bislang nur wenige Gerichtsverfahren in der VRC, die eine Nominee-

Kontostruktur betrafen. Auch ist nicht sicher, wie sich die Rechte und Interessen eines Fonds nach dem Recht der VRC genau darstellen und durchsetzen lassen.

Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko

Marktvolatilität und potenzielle Liquiditätsengpässe aufgrund des geringen Handelsvolumens bestimmter Anleihen am China Interbank Bond Market können dazu führen, dass die Kurse bestimmter Anleihen, die an diesem Markt gehandelt werden, stark schwanken. Ein Fonds, der an einem solchen Markt investiert, unterliegt daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Spanne zwischen Geld- und Briefkurs kann bei solchen Wertpapieren erheblich sein. Einem Fonds können daher beim Verkauf dieser Anlagen erhebliche Kosten und Verluste entstehen. Der Verkauf von am China Interbank Bond Market gehandelten Anleihen ist möglicherweise schwierig oder unmöglich. Dies kann die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen, solche Wertpapiere zu den erwarteten Preisen zu erwerben oder zu veräußern.

Aufsichtsrechtliche Risiken

Darüber hinaus unterliegt eine Anlage am China Interbank Bond Market über Bond Connect aufsichtsrechtlichen Risiken. Die einschlägigen Regeln und Vorschriften unterliegen Änderungen, die möglicherweise rückwirkend gelten, und es kann nicht garantiert werden, dass Bond Connect nicht eingestellt oder abgeschafft wird. Des Weiteren gibt es wesentliche Unterschiede zwischen den Wertpapierbestimmungen und Rechtssystemen von China und Hongkong, was zu Problemen führen kann. Falls die zuständigen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel am China Interbank Bond Market aussetzen, wird die Fähigkeit eines Fonds, am China Interbank Bond Market zu investieren, beeinträchtigt und begrenzt. In diesem Fall wird die Fähigkeit eines Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigt, und nach Ausschöpfung anderer Handelsalternativen kann der Fonds dadurch erhebliche Verluste erleiden. Darüber hinaus kann es sein, dass ein Fonds, wenn Bond Connect nicht in Betrieb ist, nicht in der Lage ist, über Bond Connect zeitnah Anleihen zu erwerben oder zu veräußern, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken könnte.

Chinesische Unternehmen, z. B. im Finanzdienstleistungs- oder Technologiesektor und in Zukunft möglicherweise auch in anderen Sektoren, unterliegen zudem dem Risiko, dass chinesische Behörden in ihre Geschäftstätigkeit und Struktur eingreifen können, was sich negativ auf den Wert der Anlagen eines Fonds auswirken kann.

Systemausfallrisiken für Bond Connect

Der Handel über Bond Connect erfolgt über neu entwickelte Handelsplattformen und operative Systeme. Es gibt keine Garantie dafür, dass diese Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen des Marktes angepasst werden. Falls die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, kann der Handel über Bond Connect unterbrochen werden. Die Fähigkeit eines Fonds, über Bond Connect zu handeln (und somit seine Anlagestrategie zu verfolgen), kann daher beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann ein Fonds, der über Bond Connect am China Interbank Bond Market investiert, Verzögerungsrisiken bei Systemen für die Orderplatzierung/Abwicklung ausgesetzt sein.

Renminbi-Währungsrisiken

Die Abwicklung der Bond-Connect-Geschäfte erfolgt in der chinesischen Währung, dem Renminbi („RMB“), der derzeit Beschränkungen unterliegt und nicht frei konvertierbar ist. Infolgedessen ist ein Fonds einem Währungsrisiko ausgesetzt, und es kann nicht garantiert werden, dass den Anlegern zeitnah ein zuverlässiges Angebot an RMB zur Verfügung steht.

Steuerrisiko

Nach den geltenden Steuervorschriften wird auf Dividenden aus chinesischen Quellen sowie Zinsen auf nichtstaatliche Anleihen, die an den betreffenden Fonds gezahlt werden, eine Quellensteuer von 10 % erhoben, es sei denn, es gilt ein ermäßigter Satz aufgrund eines anwendbaren Steuerabkommens.

Ab dem 1. Mai 2016 wird eine Mehrwertsteuer (MwSt.) auf bestimmte vom jeweiligen Fonds erzielte Erträge erhoben, einschließlich Zinserträgen aus nichtstaatlichen Anleihen und Handelsgewinnen, sofern keine ausdrückliche Steuerbefreiung von den chinesischen Steuerbehörden vorliegt. MwSt.-Befreiungen gelten derzeit für Schuldtitel, die am China Interbank Bond Market gehandelt werden.

Am 22. November 2018 veröffentlichten das Finanzministerium der VRC und die staatliche Steuerverwaltung gemeinsam das Rundschreiben 108, wonach ausländische institutionelle Anleger für den Zeitraum vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 vorübergehend von der Quellensteuer und Mehrwertsteuer auf Zinserträge aus nichtstaatlichen Anleihen am inländischen Anleihemarkt befreit sind. Das Rundschreiben 108 macht keine Angaben über die steuerliche Behandlung von Zinsen aus nichtstaatlichen Anleihen in der VRC, die vor dem 7. November 2018 entstanden sind.

Es besteht das Risiko, dass die chinesischen Steuerbehörden die vorübergehenden Steuerbefreiungen in Zukunft wieder aufheben und versuchen, die Quellensteuer und die Mehrwertsteuer auf den betreffenden Fonds zugeflossene Zinserträge aus nichtstaatlichen Anleihen ohne vorherige Ankündigung einzuziehen. Wenn die Steuerbefreiungen aufgehoben werden, können alle Steuern, die in Bezug auf den betreffenden Fonds entstehen, direkt vom Fonds getragen oder indirekt an diesen weitergegeben werden. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert haben. Wie bei jeder Anpassung des Nettoinventarwerts können Anleger abhängig davon, wann sie Anteile des Fonds gekauft oder verkauft haben, begünstigt oder benachteiligt werden.

Änderungen des chinesischen Steuerrechts, künftige Klarstellungen desselben und/oder die anschließende rückwirkende Durchsetzung durch die chinesischen Steuerbehörden können zu einem für den betreffenden Fonds

unter Umständen erheblichen Verlust führen. Der Anlageverwalter wird die Rückstellungspolitik für die Steuerbelastung weiterhin überprüfen und kann nach seinem Ermessen von Zeit zu Zeit eine Rückstellung für potenzielle Steuerverbindlichkeiten bilden, wenn diese seiner Meinung nach gerechtfertigt oder nach weiteren öffentlichen Klarstellungen seitens der VRC erforderlich ist.

Mit Anlagen in der VRC über Stock Connect verbundene Risiken

Neben den Risikofaktoren im Abschnitt „Anlagen in der VRC“ und anderen anwendbaren Risikofaktoren gelten für Stock-Connect-Fonds die folgenden Risikofaktoren:

Stock Connect

Fonds, die in der VRC investieren, können über Stock Connect in China-A-Aktien, die an der SSE und der SZSE gehandelt werden, anlegen („Nordwärtshandel“). Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Programm für Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungen, das von HKEX, der SSE und ChinaClear entwickelt wurde, und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein Programm für Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungen, das von HKEX, der SZSE und ChinaClear entwickelt wurde. Das Ziel von Stock Connect besteht darin, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der VRC und Hongkong zu erreichen.

Die HKSCC, eine 100%ige Tochtergesellschaft von HKEX, und ChinaClear sind für das Clearing, die Abwicklung und die Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und anderen zugehörigen Dienstleistungen bei den von ihren jeweiligen Marktteilnehmern und Anlegern durchgeführten Handelsgeschäften verantwortlich. Die über Stock Connect gehandelten China-A-Aktien werden in dematerialisierter Form emittiert und Anleger halten keine physischen China-A-Aktien.

Obwohl die HKSCC keine Eigentumsrechte an den SSE- und SZSE-Wertpapieren geltend macht, die auf ihren Wertpapier-Sammelkonten bei ChinaClear gehalten werden, behandelt ChinaClear als Aktienregisterstelle für an der SSE und der SZSE notierte Unternehmen die HKSCC im Hinblick auf Unternehmensmaßnahmen (Corporate Actions) bezüglich solcher SSE- und SZSE-Wertpapiere dennoch als einen Aktionär.

Im Rahmen von Stock Connect unterliegen Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger den von der SSE, der SZSE, ChinaClear, HKSCC oder der betreffenden Behörde Festlandchinas auferlegten Gebühren und Abgaben, wenn sie mit SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren handeln und diese abwickeln. Weitere Informationen über die Handelsgebühren und -abgaben sind online auf der folgenden Website verfügbar: http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm.

Für Anlagen in China-A-Aktien über Stock Connect ist es nicht erforderlich, den Status eines RQFII zu erhalten, der für einen direkten Zugang zur SSE und zur SZSE benötigt würde.

Quotenbeschränkungen

Anlagen in der VRC über Stock Connect unterliegen Quotenbeschränkungen, die für den Anlageverwalter gelten. Insbesondere werden Kaufaufträge abgelehnt, sobald der verbleibende Saldo der entsprechenden Quote auf Null sinkt oder die Tagesquote überschritten wird (Anleger dürfen jedoch ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Saldo der Quote verkaufen). Deshalb ist der betreffende Stock-Connect-Fonds aufgrund von Quotenbeschränkungen möglicherweise in seiner Fähigkeit beschränkt, Anlagen in China-A-Aktien über Stock Connect rechtzeitig zu tätigen, was sich wiederum auf die Fähigkeit des betreffenden Stock-Connect-Fonds auswirken kann, die Wertentwicklung seines Referenzindex genau nachzubilden.

Rechtliches/wirtschaftliches Eigentum

Die China-A-Aktien, in die über Stock Connect investiert wird, werden von der Verwahrstelle/dem Unterverwahrer auf Konten im CCASS gehalten, die von der HKSCC als Zentralverwahrer in Hongkong geführt werden. Die HKSCC wiederum hält die China-A-Aktien als Nominee-Inhaber über ein auf ihren Namen lautendes Wertpapier-Sammelkonto, das bei ChinaClear für jeden der Stock-Connect-Fonds registriert ist. Die spezifischen Einzelheiten und Rechte der Stock-Connect-Fonds als wirtschaftliche Eigentümer der China-A-Aktien über die HKSCC als Nominee sind nach dem Recht der VRC nicht genau definiert. Nach dem Recht der VRC sind „rechtliches Eigentum“ und „wirtschaftliches Eigentum“ nicht genau definiert und unterschieden; zudem gab es bislang nur wenige Gerichtsverfahren in der VRC, die eine Nominee-Kontostruktur betrafen. Deshalb ist nicht sicher, wie sich die Rechte und Interessen der Stock-Connect-Fonds nach dem Recht der VRC darstellen und durchsetzen lassen. Darum ist es in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC in Hongkong Gegenstand eines Liquidationsverfahrens wird, nicht klar, ob die China-A-Aktien als wirtschaftliches Eigentum der Stock-Connect-Fonds gehalten werden oder als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC zur allgemeinen Ausschüttung an ihre Gläubiger zur Verfügung stehen.

Aus Gründen der Vollständigkeit sei darauf hingewiesen, dass die CSRC Informationen mit dem Titel „FAQ on Beneficial Ownership under SH-HK Stock Connect“ (Häufig gestellte Fragen zum wirtschaftlichen Eigentum im Rahmen von SH-HK Stock Connect) vom 15. Mai 2015 in Bezug auf wirtschaftliches Eigentum bereitgestellt hat (die „FAQ“). Nachfolgend sind die relevanten Abschnitte aus den FAQ auszugsweise wiedergegeben:

Besitzen ausländische Anleger Eigentumsrechte an den SSE-Wertpapieren, die sie über den Northbound Trading Link als Aktionäre erwerben? Werden die Konzepte des „Nominee-Inhabers“ und des „wirtschaftlichen Eigentümers“ im Recht Festlandchinas anerkannt?

Artikel 18 der Administrative Measures for Registration and Settlement of Securities (administrative Maßnahmen für die Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren) (die „Abwicklungsmaßnahmen“) besagt, dass „Wertpapiere auf den Konten der Wertpapierinhaber verbucht werden, es sei denn, Gesetze, Verwaltungsvorschriften oder CSRC-Regeln schreiben vor, dass die Wertpapiere auf Konten verbucht werden müssen, die auf den Namen von Nominee-Inhabern eröffnet wurden“. Daher sehen die Abwicklungsmaßnahmen ausdrücklich das Konzept des Nominee-Aktienbesitzes vor. Artikel 13 der Certain Provisions on Shanghai-Hong Kong Stock Connect Pilot Program (die „CSRC Stock Connect-Regeln“) besagt, dass Aktien, die von Anlegern über den Northbound Trading Link erworben werden, auf den Namen von HKSCC registriert werden müssen, und dass Anleger „einen gesetzlichen Anspruch auf die Rechte und Vorteile aus Aktien haben, die über den Northbound Trading Link erworben wurden“. Dementsprechend ist in den CSRC Stock Connect-Regeln ausdrücklich festgelegt, dass im Nordwärtshandel ausländische Anleger SSE-Wertpapiere über HKSCC halten und Eigentumsrechte an diesen Wertpapieren als Aktionäre besitzen.

Wie können ausländische Anleger rechtliche Schritte in Festlandchina einleiten, um ihre Rechte bezüglich der über den Northbound Trading Link erworbenen SSE-Wertpapiere geltend zu machen?

Im Recht Festlandchinas ist nicht ausdrücklich vorgesehen, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer im Rahmen der Nominee-Inhaberstruktur rechtliche Schritte einleitet, sie verbieten dies jedoch auch nicht. Nach unserem Verständnis kann HKSCC als Nominee-Inhaber der SSE-Wertpapiere im Northbound Trading Link Aktionärsrechte ausüben und rechtliche Schritte im Namen ausländischer Anleger einleiten. Darüber hinaus besagt Artikel 119 der Zivilprozessordnung der Volksrepublik China, dass „der Kläger bei einer Klage eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine andere Organisation sein muss, die ein direktes Interesse an dem betreffenden Fall besitzt“. Solange ein ausländischer Anleger nachweisen kann, dass er als wirtschaftlicher Eigentümer ein direktes Interesse besitzt, kann er bei den Gerichten Festlandchinas in seinem eigenen Namen Klage erheben.

Risiken bei Abrechnung und Abwicklung

Die HKSCC und ChinaClear haben Clearing-Verbindungen eingerichtet und wurden jeweils Teilnehmer der betreffenden anderen Partei, um die Abrechnung und Abwicklung von grenzüberschreitenden Geschäften zu ermöglichen. Bei grenzüberschreitenden Geschäften, die am Markt veranlasst werden, wird das Clearinghaus des betreffenden Marktes einerseits die Abrechnung und Abwicklung mit seinen eigenen Clearing-Teilnehmern durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Abrechnungs- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer mit dem Clearinghaus des Kontrahenten zu erfüllen.

Als nationaler zentraler Kontrahent des Wertpapiermarktes der VRC betreibt ChinaClear eine umfangreiche Abrechnungs-, Abwicklungs- und Aktienbesitz-Infrastruktur. ChinaClear hat ein Rahmenwerk und Maßnahmen für das Risikomanagement eingerichtet, die von der CSRC genehmigt wurden und überwacht werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls von ChinaClear wird als sehr gering betrachtet. Im unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls von ChinaClear sind die Verpflichtungen der HKSCC bezüglich China-A-Aktien im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, die Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber ChinaClear zu unterstützen. Die HKSCC sollte sich nach Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die bestehenden rechtlichen Wege oder über die Liquidation von ChinaClear zurückzuerhalten. In diesem Fall ist es möglich, dass der betreffende Stock-Connect-Fonds seine Verluste nur mit Verzögerung oder nicht vollständig von ChinaClear wiedererlangt.

Aussetzungsrisiko

Es ist davon auszugehen, dass sich die SEHK, die SSE und die SZSE das Recht vorbehalten, den Handel bei Bedarf auszusetzen, um einen ordnungsgemäßen und fairen Markt und ein umsichtiges Risikomanagement zu gewährleisten. Vor einer Aussetzung wird die Zustimmung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt. Wenn es zu einer Aussetzung kommt, beeinträchtigt dies den Zugang des betreffenden Stock-Connect-Fonds zum Markt der VRC.

Unterschiedliche Handelstage

Stock Connect wird nur an Tagen betrieben, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und an denen die Banken an beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass die Stock-Connect-Fonds an einem Tag, der am Markt der VRC ein normaler Handelstag ist, keine Handelsgeschäfte mit China-A-Aktien über Stock Connect ausführen können. Die Stock-Connect-Fonds können infolgedessen einem Risiko von Kursschwankungen von China-A-Aktien in dem Zeitraum, in dem an einer der Stock Connects kein Handel stattfindet, unterliegen.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Überwachung

Nach den in der VRC geltenden Vorschriften muss ein Anleger vor dem Verkauf von Anteilen eine ausreichende Anzahl von Anteilen im Depot halten; anderenfalls lehnt die SSE oder SZSE den betreffenden Verkaufsauftrag ab. Die SEHK prüft Verkaufsaufträge für China-A-Aktien ihrer Teilnehmer (d. h. der Aktienmakler) vor einem Handelsgeschäft, um sicherzustellen, dass kein Überverkauf erfolgt.

Falls ein Stock-Connect-Fonds beabsichtigt, bestimmte von ihm gehaltene China-A-Aktien zu verkaufen, muss er diese China-A-Aktien auf die jeweiligen Konten seiner Makler übertragen, bevor der Markt am Tag des Verkaufs („Handelstag“) öffnet. Wenn er diese Frist nicht einhält, kann er diese Aktien nicht am Handelstag verkaufen. Ein Stock-Connect-Fonds kann von seinem Verwahrer verlangen, ein Special Segregated Account („SPSA“) im CCASS zu eröffnen, um seine Bestände an SSE- und SZSE-Wertpapieren zu halten.

In diesem Fall muss er SSE- oder SZSE-Wertpapiere erst nach der Ausführung und nicht vor der Platzierung des Verkaufsauftrags von seinem SPSA auf das Konto seines benannten Maklers übertragen. Wenn ein Stock-Connect-Fonds nicht in der Lage ist, das SPSA-Modell zu verwenden, müsste er SSE- oder SZSE-Wertpapiere an seine Makler liefern, bevor der Markt am Handelstag öffnet. Dementsprechend wird der Verkaufsauftrag abgelehnt, wenn sich nicht genügend China-A-Aktien auf dem Konto des Stock-Connect-Fonds befinden, bevor der Markt am Handelstag öffnet, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Stock-Connect-Fonds auswirken könnte.

Operatives Risiko

Stock Connect basiert auf der Funktionsfähigkeit der betrieblichen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer werden zur Teilnahme an diesem Programm zugelassen, sofern sie bestimmte Anforderungen bezüglich IT-Kapazitäten und Risikomanagement sowie gegebenenfalls weitere Vorgaben der betreffenden Börse und/oder des betreffenden Clearinghauses erfüllen.

Die Wertpapierbestimmungen und Rechtssysteme der beiden Märkte unterscheiden sich wesentlich voneinander, weshalb die Marktteilnehmer sich unter Umständen laufend mit daraus resultierenden Problemen auseinandersetzen müssen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren werden oder weiterhin an Änderungen und Entwicklungen an beiden Märkten angepasst werden. Falls die relevanten Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel an beiden Märkten über das Programm unterbrochen werden. Der Zugang des betreffenden Stock-Connect-Fonds zum Markt für China-A-Aktien (und somit seine Fähigkeit zur Verfolgung seiner Anlagestrategie) könnte beeinträchtigt werden.

Aufsichtsrechtliches Risiko

Die aktuellen Vorschriften von Stock Connect unterliegen Änderungen, und es kann nicht zugesichert werden, dass Stock Connect weiterhin bestehen bleibt. Die Regulierungsbehörden/Börsen in der VRC und Hongkong können in Verbindung mit dem Betrieb, der Durchsetzung von Rechten und grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen von Stock Connect gegebenenfalls neue Regelungen erlassen. Stock-Connect-Fonds können infolge dieser Änderungen beeinträchtigt werden.

Chinesische Unternehmen, z. B. im Finanzdienstleistungs- oder Technologiesektor und in Zukunft möglicherweise auch in anderen Sektoren, unterliegen zudem dem Risiko, dass chinesische Behörden in ihre Geschäftstätigkeit und Struktur eingreifen können, was sich negativ auf den Wert der Anlagen eines Fonds auswirken kann.

Änderung zulässiger Aktien

Wenn eine Aktie für den Handel über Stock Connect nicht mehr zulässig ist, kann die Aktie nur noch verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann die Fähigkeit des betreffenden Stock-Connect-Fonds beschränken, die Anteile eines oder mehrerer Bestandteile seines Referenzindex zu kaufen, und sich somit auf die Fähigkeit des betreffenden Stock-Connect-Fonds auswirken, die Wertentwicklung seines Referenzindex genau nachzubilden.

Kein Schutz durch Anlegerentschädigungsfonds

Die Anlage in China-A-Aktien über Stock Connect erfolgt über Makler und unterliegt dem Risiko der Nichterfüllung von Verpflichtungen seitens dieser Makler. Anlagen von Stock-Connect-Fonds werden nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds von Hongkong gedeckt, der eingerichtet wurde, um Anleger jeder Nationalität zu entschädigen, die infolge des Ausfalls eines lizenzierten Vermittlers oder eines zugelassenen Finanzinstituts bezüglich börsengehandelter Produkte in Hongkong finanzielle Verluste erleiden. Da Ausfallereignisse bezüglich China-A-Aktien, in die über Stock Connect investiert wird, keine an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notierten oder gehandelten Produkte umfassen, sind sie nicht vom Anlegerentschädigungsfonds gedeckt. Daher sind die Stock-Connect-Fonds den Risiken des Ausfalls des oder der Makler ausgesetzt, den bzw. die sie mit ihren Handelsgeschäften mit China-A-Aktien über Stock Connect beauftragen.

Steuerliche Risiken

Die Steuerbehörden der VRC haben ferner bekanntgegeben, dass Gewinne aus Anlagen in China-A-Aktien über Stock Connect mit Wirkung ab 17. November 2014 vorübergehend von der Besteuerung der VRC befreit werden. Diese vorübergehende Befreiung gilt allgemein für China-A-Aktien, einschließlich Aktien von Unternehmen aus der VRC mit hohem Immobilienvermögen. Die Dauer der vorübergehenden Befreiung wurde nicht angegeben und sie kann von

den Steuerbehörden der VRC mit oder ohne vorherige Ankündigung und im schlimmsten Fall rückwirkend aufgehoben werden. Falls die vorübergehende Befreiung aufgehoben wird, würden die betreffenden Stock-Connect-Fonds der Besteuerung der VRC im Hinblick auf Gewinne aus China-A-Aktien unterliegen und die resultierende Steuerschuld würde letztlich von den Anlegern getragen. Diese Steuerschuld kann jedoch im Rahmen der Bedingungen eines geltenden Steuerabkommens gemindert werden, und in diesem Fall werden solche Vorteile auch an die Anleger weitergegeben.

Abwicklungsmodus im Rahmen des SPSA-Modells

Im Rahmen des normalen DVP-Abwicklungsmodus (Delivery Versus Payment, Lieferung gegen Zahlung) findet die Aktien- und Geldübertragung zum Zeitpunkt T+0 zwischen Clearing-Teilnehmern (d. h. Maklern und dem Verwahrer oder einem Teilnehmer des Verwahrers) mit einem maximalen Zeitfenster von vier Stunden zwischen der Aktien- und Geldübertragung statt. Dies gilt nur für die Abwicklung in CNH (Offshore-Renminbi) und unter der Voraussetzung, dass die Makler die Geldgutschrift in chinesischen Renminbi am selben Tag unterstützen. Im Rahmen des im November 2017 eingeführten RDVP-Abwicklungsmodus (Real time Delivery Versus Payment, Echtzeitlieferung gegen Zahlung) erfolgt die Aktien- und Geldübertragung in Echtzeit, jedoch ist die Verwendung von RDVP nicht obligatorisch. Die Clearing-Teilnehmer müssen der Abwicklung der Transaktion mithilfe von RDVP zustimmen und RDVP in einem bestimmten Feld auf der Abwicklungsanweisung angeben. Wenn einer der Clearing-Teilnehmer nicht in der Lage ist, die Geschäfte mithilfe von RDVP abzuwickeln, besteht das Risiko, dass die Geschäfte fehlschlagen könnten und sich daher auf die Fähigkeit des betreffenden Stock-Connect-Fonds auswirken könnten, die Wertentwicklung seines Referenzindex genau nachzubilden.

Mit einer Anlage in den Puffer-Fonds, in Aktienfonds und Aktienswap-Fonds verbundene Risiken

Aktienwerte

Der Wert von Aktienpapieren schwankt täglich, und ein Fonds, der in Aktien investiert, könnte erhebliche Verluste erleiden. Die Kurse von Aktien können durch Faktoren beeinflusst werden, die sich auf die Entwicklung der einzelnen Unternehmen, die diese Aktien ausgeben, auswirken, sowie durch tägliche Bewegungen des Aktienmarkts, Börsengänge und allgemeinere wirtschaftliche und politische Entwicklungen. Hierzu zählen unter anderem Trends bezüglich Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinsen sowie veröffentlichte Unternehmensgewinne, demografische Trends und Naturkatastrophen.

Mit einer Anlage in Aktienfonds verbundene Risiken

Hinterlegungsscheine (Depository Receipts)

ADRs und GDRs sollen ein Engagement in ihren jeweiligen Basiswerten bieten.

Der Anlageverwalter kann in bestimmten Situationen ADRs und GDRs einsetzen, um ein Engagement in zugrunde liegenden Wertpapieren des Referenzindex aufzubauen, beispielsweise wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder nicht zu einer Direktanlage geeignet sind, wenn der direkte Zugang zu den zugrunde liegenden Wertpapieren beschränkt oder begrenzt ist oder wenn Hinterlegungsscheine ein kosten- oder steuergünstigeres Engagement bieten. In diesen Fällen kann der Anlageverwalter jedoch nicht garantieren, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird wie im Fall einer Direktanlage in den Wertpapieren, weil ADRs und GDRs sich nicht immer parallel zu dem zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln.

Im Falle der Aussetzung oder Schließung eines oder mehrerer Märkte, an dem bzw. denen die zugrunde liegenden Wertpapiere gehandelt werden, besteht das Risiko, dass der Wert der ADRs oder GDRs den Wert der jeweils zugrunde liegenden Wertpapiere nicht genau abbildet. Darüber hinaus können Umstände vorliegen, unter denen der Anlageverwalter nicht in ein ADR oder GDR investieren kann oder dies nicht angemessen ist oder unter denen die Merkmale der ADRs oder GDRs das zugrunde liegende Wertpapier nicht genau widerspiegeln.

Wenn ein Fonds unter den oben beschriebenen Umständen in ADRs und GDRs investiert, kann die Nachbildung des Referenzindex durch den Fonds beeinträchtigt werden, d. h., es besteht das Risiko, dass die Rendite des Fonds von der Rendite des Referenzindex abweicht.

Aktien mit hoher Dividendenausschüttung

Die Regeln der Referenzindizes für Fonds, die hohe Dividenden ausschütten, sind zwar darauf ausgelegt, Aktien mit hoher Dividendenausschüttung auszuwählen, die Zahlungsströme der Dividendenausschüttungen können jedoch von Jahr zu Jahr unterschiedlich ausfallen, und frühere Dividendenzahlungen liefern keinen Hinweis auf zukünftige Dividendenzahlungen.

Zu den Aktien mit hoher Dividendenausschüttung zählen unter anderem auch Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung, die finanziell weniger solide sein könnten als Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisierung. Darüber hinaus sind diese Unternehmen stärker von Schlüsselpersonal abhängig und daher gegenüber einem Verlust von Mitarbeitern anfälliger. Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung könnten weniger diversifizierte Produktlinien aufweisen als Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisierung und somit stärker von negativen Entwicklungen bezüglich ihrer Produkte betroffen sein. Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung könnten außerdem weniger häufig gehandelt werden, so dass es für einen Fonds schwieriger sein könnte, die entsprechenden Aktien zu kaufen oder zu verkaufen.

Mit einer Anlage in Rentenfonds verbundene Risiken

Staatsanleihen

Ein Fonds kann in Staatsanleihen investieren, die festgelegte Zinsen (auch als „Kupon“ bezeichnet) zahlen und sich ähnlich wie ein Darlehen verhalten. Daher sind diese Anleihen anfällig für Änderungen der Zinssätze, die ihren Wert beeinflussen. Darüber hinaus kann das Wachstum eines Staatsanleihenfonds in Phasen niedriger Inflation begrenzt sein.

Anlagen in Staatsanleihen können Liquiditätsbeschränkungen unterliegen und bei schwierigen Marktbedingungen Phasen mit deutlich niedrigerer Liquidität durchlaufen. Daher kann es schwieriger sein, bei Kauf- und Verkaufstransaktionen einen angemessenen Wert zu erzielen, was den Manager möglicherweise dazu veranlasst, derartige Transaktionen nicht weiter zu verfolgen. Dies kann dazu führen, dass die Wertschwankungen der Anlagen des Fonds unberechenbar werden.

Staatliche, quasi-staatliche und kommunale Schuldtitel

Staatsschuldtitel umfassen von Regierungen begebene oder garantierte Wertpapiere. Quasi-staatliche Schuldtitel umfassen von mit einer Regierung verbundenen oder von einer Regierung gestützten Einrichtungen begebene, garantierte oder geförderte Wertpapiere. In einigen Fällen können die Bestandteile eines Referenzindex lokale Schuldtitel umfassen, die von einer Körperschaft begeben, garantiert oder gefördert werden, die entweder selbst eine lokale Behörde ist oder mit einer lokalen Behörde verbunden ist oder von dieser unterstützt wird. Die Stelle, die die Tilgung von Staatsschuldtiteln, quasi-staatlichen oder kommunalen Schuldtiteln kontrolliert, könnte nicht in der Lage oder nicht bereit sein, Kapitalrückzahlungen und/oder Zinszahlungen zu leisten, wenn diese gemäß den Bedingungen dieser Schuldtitel fällig sind. Die Fähigkeit einer Stelle zur fristgemäßen Kapitalrückzahlung und/oder Zinszahlung kann unter anderem durch ihren Cashflow, den Umfang ihrer Devisenreserven (sofern zutreffend), die Verfügbarkeit einer ausreichenden Summe in Fremdwährung am Fälligkeitsdatum der Zahlung, die Wirtschaftslage des Landes, die relative Größe der Schuldendienstleistungen zur Wirtschaftsleistung insgesamt, die Beschränkung ihrer Fähigkeit, weitere Barmittel zu beschaffen, die Politik der Stelle gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und die politischen Beschränkungen, denen die Stelle gegebenenfalls unterliegt, beeinflusst werden. Derartige Stellen können bei der Kapitalrückzahlung und Zinszahlungen auf ihre Schuldtitel auch abhängig von erwarteten Zahlungen ausländischer Regierungen, multilateraler Stellen und anderer Akteure im Ausland sein. Die Verpflichtung seitens dieser Regierungen, Stellen und sonstiger Akteure, diese Zahlungen zu leisten, kann davon abhängig sein, ob die Stelle wirtschaftliche Reformen durchführt, und/oder von der wirtschaftlichen Entwicklung sowie der fristgerechten Bedienung der Schulden dieses Schuldners. Falls derartige Reformen nicht durchgeführt werden, ein bestimmtes Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung nicht erreicht wird oder Kapitalrückzahlungen und/oder Zinszahlungen bei Fälligkeit nicht erfolgen, kann dies zur Annullierung der Verpflichtung dieser Drittparteien, der jeweiligen Stelle Kredit zu gewähren, führen. Dies beeinträchtigt die Fähigkeit dieses Schuldners, seine Schulden fristgerecht zu bedienen, weiter. Folglich kann es bei den staatlichen, quasi-staatlichen oder kommunalen Schuldtiteln zu Ausfällen der betreffenden Stellen kommen. Die Gläubiger von staatlichen, quasi-staatlichen oder kommunalen Schuldtiteln einschließlich Fonds werden eventuell dazu aufgefordert, sich an der Umstrukturierung dieser Schulden zu beteiligen und den Stellen weitere Darlehen zu gewähren. Quasi-staatliche und kommunale Schuldtitel sind typischerweise weniger liquide und weniger standardisiert als Staatsschuldtitel. Es besteht die Möglichkeit, dass es kein Insolvenzverfahren gibt, durch das diese Forderungen ganz oder teilweise eingebracht werden könnten. Banken, Regierungen und Unternehmen (auch innerhalb des EWR) investieren ineinander, so dass die anderen Länder von einer schlechten Entwicklung eines Mitgliedstaats in Mitleidenschaft gezogen werden können. Falls ein Land nicht mehr in der Lage ist, seine Schulden zu bedienen, könnte dies andere Länder gefährden.

Potenzielle Herabstufung von Staatsanleihen mit einem Bonitätsrating von AAA-AA

Angesichts der spezifischen Mindestbonitätsratinganforderungen des Referenzindex des iShares Global AAA-AA Govt Bond UCITS ETF besteht ein Risiko, dass Bonitätsratings einzelner Länder herabgestuft werden, was dazu führen könnte, dass die Anzahl der im Referenzindex des Fonds enthaltenen Länder sinkt und die Anlagen des Fonds auf eine geringere Anzahl von Ländern konzentriert sind. Wenn dies eintritt, könnte der Fonds gegenüber wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Faktoren, die sich auf diese Länder auswirken, anfälliger sein.

Es besteht zudem das Risiko, dass Herabstufungen einzelner Länder dazu führen, dass kein Land bzw. eine zu geringe Anzahl von Ländern die derzeitigen Mindestbonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds erfüllt bzw. erfüllen, sodass der Referenzindex nicht mehr auf tragfähige Art und Weise bzw. im Einklang mit den Vorschriften fortgeführt werden kann. Wenn dies eintritt:

- (i) Kann der Anbieter des Referenzindex die Methodik des Referenzindex anpassen, unter anderem, indem er die Mindestbonitätsratinganforderung für die Aufnahme von Staatsanleihen in den Referenzindex herabsetzt. In einem solchen Fall würde der Fonds den Referenzindex auch weiterhin abbilden. Wenn die Mindestbonitätsratinganforderung des Referenzindex des Fonds wesentlich unter einen Durchschnitt von Aa3 von Moody's, AA- von Standard & Poor's und/oder AA- von Fitch herabgesetzt wird, wird eine Mitteilung an die Anteilinhaber herausgegeben.
- (ii) Kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Referenzindex des Fonds durch einen anderen Index ersetzen, wenn er der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des Fonds oder der Gesellschaft ist. Sofern eine derartige Änderung zu einem wesentlichen Unterschied zwischen den Wertpapieren, aus denen sich der aktuelle Referenzindex zusammensetzt, und dem vorgeschlagenen neuen Index führt, wird die Zustimmung der Anteilinhaber im Voraus eingeholt. Unter Umständen, unter denen sofortiges Handeln erforderlich ist und es nicht möglich ist, die vorherige Zustimmung der Anteilinhaber zur Änderung des Referenzindex einzuholen, wird die Zustimmung der Anteilinhaber zur Änderung des

Referenzindex oder, falls diese nicht erteilt wird, zur Liquidation des Fonds so bald wie möglich und angemessen eingeholt.

Der Verwaltungsrat kann den Namen des Fonds ändern, insbesondere wenn sich dessen Referenzindex bzw. der Name seines Referenzindex ändert. Jegliche Namensänderungen des Fonds werden zuvor von der Zentralbank zugelassen und die entsprechenden Unterlagen bezüglich des Fonds hinsichtlich des neuen Namens aktualisiert.

Unternehmensanleihen

Ein auf Unternehmensanleihen ausgerichteter Fonds kann in Unternehmensanleihen investieren, die von Unternehmen innerhalb einer bestimmten Bonitätsspanne ausgegeben wurden, sofern der Referenzindex des betreffenden Fonds für seine Bestandteile keine Anforderungen bezüglich Mindestbonitätsratings vorgibt.

Unternehmensanleihen können gegebenenfalls aufgrund einer wahrgenommenen Erhöhung oder Verringerung der Kreditwürdigkeit der Unternehmen, die die Anleihen herausgeben, herauf- oder herabgestuft werden.

Wenn der Referenzindex eines Fonds für eine Aufnahme in den Referenzindex bestimmte Bonitätsratinganforderungen für Anleihen vorgibt (z. B. Anleihen mit Investment-Grade-Rating oder Anleihen ohne Investment-Grade-Rating/mit Sub-Investment-Grade Rating) und im Referenzindex enthaltene Anleihen herab- oder heraufgestuft werden oder ihnen das Bonitätsrating von den betreffenden Ratingagenturen entzogen wird, so dass sie die Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex nicht mehr erfüllen, kann der Fonds die betreffenden Anleihen auch weiterhin halten, bis diese nicht mehr Teil des Referenzindex des Fonds sind und die Position des Fonds in diesen Anleihen aufgelöst werden kann. Sub-Investment-Grade-Anleihen sind generell riskantere Anlagen, bei denen das Ausfallrisiko des Emittenten höher ist als bei Investment-Grade-Anleihen. Ein Verzug seitens des Emittenten einer Anleihe führt wahrscheinlich zu einem Rückgang im Wert des betreffenden Fonds.

Ein Fonds kann zwar in Anleihen anlegen, die am Sekundärmarkt gehandelt werden, doch ist der Sekundärmarkt für Unternehmensanleihen häufig illiquide, sodass es schwierig sein kann, bei Kauf- und Verkaufstransaktionen einen angemessenen Wert zu erzielen.

Geldmarktzinssätze schwanken im Verlauf der Zeit. Der Preis von Anleihen wird in der Regel von Schwankungen bei den Zinssätzen und den Credit Spreads beeinflusst, was sich wiederum auf den Wert Ihrer Anlage auswirken kann. Die Preise von Anleihen bewegen sich gegenläufig zu Zinssätzen. Allgemein lässt sich also sagen, dass der Marktwert einer Anleihe fällt, wenn die Zinsen steigen. Das Bonitätsrating eines emittierenden Unternehmens wirkt sich in der Regel auf die Rendite aus, die mit einer Anleihe erzielt werden kann. Je besser das Bonitätsrating ist, desto geringer ist die Rendite.

Hochverzinsliche Anleihen

Fonds, die in Anleihen investieren, die zum Zeitpunkt des Kaufs mit einem Sub-Investment-Grade-Rating eingestuft sind, oder in Anleihen, die kein Rating aufweisen, aber als mit Sub-Investment-Grade-Anleihen vergleichbar angesehen werden, können volatiler sein als Fonds, die in höher eingestufte Anleihen mit ähnlichen Laufzeiten investieren.

Hochverzinsliche Anleihen können auch ein höheres Kredit- oder Ausfallrisiko aufweisen als Anleihen mit einem höheren Rating. Die Wahrscheinlichkeit, dass solche Anleihen auf für Markt- und Kreditrisiken relevante Entwicklungen reagieren, liegt höher als bei Anleihen mit einem höheren Rating. Die allgemeine Wirtschaftslage, wie etwa Konjunkturlaute oder Zeiten mit steigenden Zinssätzen, kann sich negativ auf den Wert von hochverzinslichen Anleihen auswirken. Ferner können hochverzinsliche Anleihen weniger liquide und schwieriger zu einem günstigen Zeitpunkt oder Kurs zu verkaufen sein oder schwieriger zu bewerten sein als Anleihen mit einem höheren Rating. Insbesondere werden hochverzinsliche Anleihen häufig von kleineren Unternehmen mit schlechterer Bonität oder von Unternehmen mit einer hohen Fremdfinanzierung (Verschuldung) emittiert, die in der Regel nicht so gut wie finanziell stabilere Firmen in der Lage sind, Zins- und Kapitalrückzahlungen planmäßig zu leisten.

Anleger sollten die relativen Risiken einer Anlage in hochverzinslichen Wertpapieren sorgfältig abwägen und verstehen, dass diese Wertpapiere allgemein nicht als kurzfristige Anlage gedacht sind. Für Fonds, die in diese Wertpapiere investieren, ist es möglicherweise schwieriger, hochverzinsliche Wertpapiere zu verkaufen. Es kann auch vorkommen, dass sie die Wertpapiere nur zu Preisen verkaufen können, die niedriger sind, als sie es wären, wenn diese Wertpapiere weitläufig gehandelt werden würden. Des Weiteren kann es für solche Fonds zeitweilig schwierig sein, bestimmte Wertpapiere zu bewerten. Die für diese Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating erzielten Preise können unter diesen Umständen geringer sein als die Preise, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wurden. Darüber hinaus können die Preise für hochverzinsliche Wertpapiere durch gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Entwicklungen beeinflusst werden, die sich insoweit negativ auf den Nettoinventarwert auswirken können, als sie den Sekundärmarkt für hochverzinsliche Wertpapiere, die Finanzlage der Emittenten dieser Wertpapiere oder den Wert umlaufender hochverzinslicher Wertpapiere beeinträchtigen könnten. So hatten in den letzten Jahren beispielsweise in den USA Bundesgesetze, die den Verkauf von Anlagen in hochverzinslichen Anleihen durch auf Bundesebene versicherte Spar- und Darlehenskassen vorschreiben und die Abzugsfähigkeit von Zinsen bestimmter Unternehmensemittenten hochverzinslicher Anlagen einschränken, negative Auswirkungen auf den Markt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating (d. h. hochverzinsliche Wertpapiere) auf für Markt- und Kreditrisiken relevante Entwicklungen reagieren, liegt höher als bei Wertpapieren mit einem höheren Rating, die überwiegend durch die Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus beeinflusst werden. Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einem niedrigeren Rating oder ohne Rating bergen außerdem Risiken auf

Grundlage der Zahlungserwartungen. Falls ein Emittent die Schuldverschreibungen kündigt, muss ein Fonds, der in diese Wertpapiere investiert, diese eventuell durch ein niedriger rentierliches Wertpapier ersetzen, woraus sich eine niedrigere Rendite für die Anleger ergibt. Wenn der Fonds unerwartet hohe Nettorücknahmen verzeichnet, kann er gezwungen sein, seine höher bewerteten Wertpapiere zu verkaufen, was zu einem Rückgang der Gesamtkreditqualität des Anlageportfolios dieses Fonds führt und den Fonds den Risiken aus hochverzinslichen Wertpapieren aussetzt.

Risiko in Verbindung mit variabel verzinslichen Anleihen

Wertpapiere mit variablen Zinssätzen können auf Zinsschwankungen weniger sensibel reagieren als Wertpapiere mit festen Zinssätzen, jedoch an Wert verlieren, wenn ihre Kupons nicht so hoch oder so schnell angepasst werden wie vergleichbare Marktzinsen. Auch wenn variabel verzinsliche Anleihen weniger anfällig für das Zinsrisiko sind als festverzinsliche Wertpapiere, unterliegen sie dennoch dem Kredit- und Ausfallrisiko, was ihren Wert beeinträchtigen könnte.

Illiquidität von Anleihen kurz vor Endfälligkeit

Neben den vorstehend bereits beschriebenen Liquiditätsrisiken von Anleihen besteht das Risiko, dass Anleihen, deren Fälligkeitstermin näher rückt, illiquide werden könnten. In solchen Fällen kann es schwieriger werden, beim Kauf und Verkauf dieser Papiere ihren beizulegenden Zeitwert zu erzielen.

Durationsrisiko

Die Duration ist ein Maßstab für die Sensitivität des Kurses (des Werts des Kapitalbetrags) einer Anleihe gegenüber Zinsschwankungen und wird in Jahren ausgedrückt. Wenn ein Fonds in Anleihen investiert, unterliegt er dem Risiko, dass sich der Wert seiner Anlagen aufgrund von sich ändernden Zinssätzen verändert. Steigende Zinssätze führen üblicherweise zu sinkenden Anleihekursen, während sinkende Zinssätze allgemein zu steigenden Anleihekursen führen.

Anleihen mit längeren Laufzeiten haben in der Regel eine höhere Duration. Je höher die Duration, desto stärker reagiert die Anleihe auf Zinsschwankungen.

Hinterlegungsscheine (Depository Notes)

GDNs sollen ein Engagement in den ihnen zugrunde liegenden Wertpapieren bieten.

Der Anlageverwalter kann in bestimmten Situationen GDNs einsetzen, um ein Engagement in zugrunde liegenden Wertpapieren des Referenzindex aufzubauen, beispielsweise wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder nicht zu einer Direktanlage geeignet sind, wenn der direkte Zugang zu den zugrunde liegenden Wertpapieren beschränkt oder begrenzt ist oder wenn Depository Notes ein kosten- oder steuergünstigeres Engagement bieten. In diesen Fällen kann der Anlageverwalter jedoch nicht garantieren, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird wie im Fall einer Direktanlage in den Wertpapieren, weil GDNs sich nicht immer parallel zu dem zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln.

Im Falle der Aussetzung oder Schließung eines oder mehrerer Märkte, an dem bzw. denen die zugrunde liegenden Wertpapiere gehandelt werden, besteht das Risiko, dass der Wert der GDNs den Wert der jeweils zugrunde liegenden Wertpapiere nicht genau abbildet. Darüber hinaus können Umstände vorliegen, unter denen der Anlageverwalter nicht in eine GDN investieren kann oder dies nicht angemessen ist oder unter denen die Merkmale der GDNs das zugrunde liegende Wertpapier nicht genau widerspiegeln.

Wenn ein Fonds unter den oben beschriebenen Umständen in GDNs investiert, kann die Nachbildung des Referenzindex durch den Fonds beeinträchtigt werden, d. h. es besteht das Risiko, dass die Rendite des Fonds von der Rendite des Referenzindex abweicht.

Strukturierte Finanztitel und andere Wertpapiere

Ein Fonds kann ein direktes oder indirektes Engagement in strukturierten Finanztiteln und sonstigen Vermögenswerten aufweisen, die mit einem erheblichen finanziellen Risiko verbunden sind, einschließlich notleidender Schuldtitel und Kreditwerte niedriger Qualität, forderungsbesicherter Wertpapiere und Credit-Linked-Papiere. Diese Wertpapiere können mit einem höheren Liquiditätsrisiko verbunden sein als ein Engagement in Staats- oder Unternehmensanleihen. Das Hauptkreditrisiko des Fonds bezieht sich auf den Emittenten des strukturierten Finanztitels.

Rentenpapiere

Schuldtitel unterliegen sowohl tatsächlichen als auch subjektiven Bonitätsbewertungen. Das Kreditrisiko kann anhand des Bonitätsratings des Emittenten, das von einer oder mehreren unabhängigen Ratingagenturen vergeben wird, beurteilt werden. Dies stellt keine Garantie der Kreditwürdigkeit des Emittenten dar, sondern bietet einen Anhaltspunkt für die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls. Bei Wertpapieren mit einem niedrigeren Bonitätsrating wird allgemein von einem höheren Kreditrisiko und einer höheren Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls ausgegangen als bei Wertpapieren mit höheren Ratings. Unternehmen begeben oft Wertpapiere, die mit einer Rangfolge versehen sind, die die Reihenfolge bestimmt, in der die Anleger im Falle eines Ausfalls eine Rückzahlung erhalten würden. Die Herabstufung des Ratings eines Schuldtitels, der mit „Investment Grade“ eingestuft ist, oder negative Meldungen und eine negative Anlegerstimmung, die eventuell nicht auf einer Fundamentalanalyse basieren, könnten den Wert und die Liquidität eines Wertpapiers insbesondere auf einem Markt mit geringem Handelsvolumen beeinträchtigen.

Ein Fonds kann von Schwankungen bei den vorherrschenden Zinssätzen und von Kreditqualitätserwägungen beeinflusst werden. Schwankungen der Marktzinssätze wirken sich im Allgemeinen auf die Inventarwerte des Fonds aus, da die Kurse von festverzinslichen Wertpapieren im Allgemeinen steigen, wenn die Zinssätze sinken, und sinken, wenn die Zinssätze steigen. Die Kurse von Wertpapieren mit kürzerer Laufzeit schwanken im Allgemeinen weniger

stark in Reaktion auf Zinssatzschwankungen als die Kurse von Wertpapieren mit längerer Laufzeit. Eine wirtschaftliche Rezession kann die finanzielle Lage eines Emittenten und den Marktwert von hochverzinslichen Schuldtiteln, die von diesem Emittenten begeben wurden, beeinträchtigen. Die Fähigkeit des Emittenten zur Bedienung seiner Verbindlichkeiten kann durch Entwicklungen beeinträchtigt werden, die für diesen Emittenten spezifisch sind, oder durch die Unfähigkeit des Emittenten, bestimmte prognostizierte Geschäftserwartungen zu erfüllen oder zusätzliche Finanzmittel aufzunehmen. Im Falle der Insolvenz eines Emittenten können einem Fonds Verluste und Kosten entstehen.

Illiquidität und Qualität hypothekarisch besicherter Instrumente

Zusätzlich zu den mit einem Handel mit DFI verbundenen Risiken besteht ein Risiko, dass hypothekarisch besicherte Instrumente illiquide werden. Darüber hinaus kann sich die Qualität von Hypothekenpools von Zeit zu Zeit ändern. Daher steigt möglicherweise die Schwierigkeit, bei Erwerb und Verkauf dieser Instrumente den beizulegenden Zeitwert zu erzielen.

Bankanleihen

Unternehmensanleihen, die von einem Finanzinstitut begeben werden, können dem Risiko einer Herabschreibung oder Umwandlung (d. h. „Bail-in“) durch eine zuständige Behörde unterliegen, wenn das Finanzinstitut seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Dies kann dazu führen, dass von einem solchen Finanzinstitut begebene Anleihen (bis auf Null) herabgeschrieben oder in Anteile oder andere Eigentumstitel umgewandelt werden oder dass die Anleihebedingungen geändert werden. Das Bail-in-Risiko bezieht sich auf das Risiko, dass zuständige Behörden Befugnisse zur Rettung von in Not geratenen Banken ausüben, indem sie die Rechte der Anleihegläubiger herabschreiben oder umwandeln, um Verluste auszugleichen oder diese Banken zu rekapitalisieren. Anleger sollten die Tatsache beachten, dass zuständige Behörden mit größerer Wahrscheinlichkeit auf das Bail-in-Instrument zurückgreifen werden, um in Not geratene Banken zu retten, als finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in Anspruch zu nehmen, wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Die zuständigen Behörden sind nunmehr der Auffassung, dass eine finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erst als letztes Mittel zum Einsatz kommen sollte, nachdem alle anderen Möglichkeiten zur Rettung, einschließlich des Bail-in-Instruments, so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden. Ein Bail-in eines Finanzinstituts führt wahrscheinlich zu einer Wertminderung einiger oder aller seiner Anleihen (und möglicherweise anderer Wertpapiere) und ein Fonds, der solche Wertpapiere hält, wenn ein Bail-in eintritt, wird ebenfalls von einer Wertminderung betroffen sein.

Spezifische Risiken für Anlagen in währungsabgesicherten Fonds und währungsabgesicherten Anteilklassen

Währungsabgesicherte Fonds und währungsabgesicherte Anteilklassen

Anleger sollten beachten, dass Währungsabsicherungen aufgrund von Transaktionskosten und Spreads, Marktineffizienzen, Risikoprämien und anderen Faktoren, die bei bestimmten Währungen und/oder langfristig erheblich sein können, negative Auswirkungen auf die Rendite ihrer Anlagen haben können.

Währungsabgesicherte Fonds und währungsabgesicherte Anteilklassen verwenden Devisentermingeschäfte und Devisenkassageschäfte, um das Risiko von Währungsschwankungen zwischen den Währungen der Wertpapiere seines Referenzindex und seiner Basiswährung – im Falle eines währungsabgesicherten Fonds – und zwischen ihren zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen und ihrer Bewertungswährung – im Falle einer währungsabgesicherten Anteilklasse – oder zwischen der Basiswährung und der Bewertungswährung der Anteilklasse – im Falle der Puffer-Fonds – zu reduzieren oder zu minimieren. In Situationen, in denen die Basiswährung eines währungsabgesicherten Fonds oder die Bewertungswährung einer währungsabgesicherten Anteilklasse allgemein eine Aufwertung gegenüber den abgesicherten Währungspositionen (d. h. den Währungen der Wertpapiere im Referenzindex eines währungsabgesicherten Fonds oder der zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen einer währungsabgesicherten Anteilklasse oder – im Falle der Puffer-Fonds – der Basiswährung) erfährt, kann die Währungsabsicherung Anleger des betreffenden währungsabgesicherten Fonds bzw. der währungsabgesicherten Anteilklasse vor solchen Währungsschwankungen schützen. Wenn hingegen die Basiswährung eines währungsabgesicherten Fonds oder die Bewertungswährung einer währungsabgesicherten Anteilklasse allgemein eine Abwertung gegenüber den abgesicherten Währungspositionen erfährt, kann die Währungsabsicherung dazu führen, dass die Anleger nicht von diesen Währungsschwankungen profitieren. Anleger sollten nur dann in einen währungsabgesicherten Fonds oder eine währungsabgesicherte Anteilklasse investieren, wenn sie bereit sind, auf potenzielle Gewinne aus Aufwertungen der Währungen der Wertpapiere im Referenzindex eines währungsabgesicherten Fonds oder den zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen einer währungsabgesicherten Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des währungsabgesicherten Fonds bzw. der Bewertungswährung der währungsabgesicherten Anteilklasse oder – im Falle der Puffer-Fonds – der Basiswährung gegenüber der Bewertungswährung der währungsabgesicherten Anteilklasse zu verzichten.

Zwar kann die Währungsabsicherung das Währungsrisiko in den währungsabgesicherten Fonds und in den währungsabgesicherten Anteilklassen wahrscheinlich reduzieren, es ist jedoch unwahrscheinlich, dass sie das Währungsrisiko gänzlich eliminieren kann.

Währungsabgesicherte Anteilklassen in Nebenwährungen können von der Tatsache beeinträchtigt werden, dass die Kapazität des betreffenden Währungsmarkts möglicherweise begrenzt ist, was die Fähigkeit der währungsabgesicherten Anteilklasse zur Reduzierung ihres Währungsrisikos und der Volatilität dieser währungsabgesicherten Anteilklasse verringern könnte.

Nachbildung des währungsabgesicherten Referenzindex bei währungsabgesicherten Fonds

Im Einklang mit der Absicherungsmethodik der Referenzindizes der währungsabgesicherten Fonds (siehe

„Fondsbeschreibungen“ oben), wird die Währungsabsicherung der einzelnen währungsabgesicherten Fonds zu jedem Monatsende mithilfe von einmonatigen Terminkontrakten neu festgelegt. Die Absicherung wird zwar proportional zum Saldo der Zeichnungen und Rücknahmen des jeweiligen währungsabgesicherten Fonds angepasst, es erfolgt jedoch keine Anpassung der Absicherung im Laufe des Monats, um den Kursänderungen der dem jeweiligen währungsabgesicherten Fonds zugrunde liegenden Wertpapiere, Unternehmensereignissen, die sich auf diese Wertpapiere auswirken, oder Zugängen, Streichungen oder sonstigen Änderungen der Bestandteile des Referenzindex des Fonds Rechnung zu tragen. Während der Zeiträume zwischen der Neufestlegung der einzelnen Währungsabsicherungen zum Monatsende stimmt der Nennbetrag der Absicherung eventuell nicht vollständig mit dem Fremdwährungsrisiko des jeweiligen währungsabgesicherten Fonds überein. Je nachdem, ob die Vermögenswerte in der jeweiligen Währung des Referenzindex seit der letzten Neufestlegung der Absicherung gestiegen oder gesunken ist, kann das Fremdwährungsrisiko aus dieser Währung in dem jeweiligen währungsabgesicherten Fonds über- oder unterschert sein.

Gewinne oder Verluste aus der Währungsabsicherung des jeweiligen währungsabgesicherten Fonds werden nicht reinvestiert oder gedeckt, bis die Absicherung zum Monatsende neu festgelegt wird. Wenn aus der Währungsabsicherung des jeweiligen währungsabgesicherten Fonds vor einer Neufestlegung zum Monatsende ein Verlust entsteht, weist der jeweilige währungsabgesicherte Fonds (aufgrund der von seinem Referenzindex verwendeten Absicherungsmethodik) einen Investitionsgrad in Wertpapieren auf, der seinen Nettoinventarwert übersteigt, da der Nettoinventarwert des Fonds sowohl den Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere des Fonds sowie den nicht realisierten Verlust aus der Währungsabsicherung umfasst. Umgekehrt weist der jeweilige währungsabgesicherte Fonds einen Investitionsgrad in Wertpapieren, der niedriger als sein Nettoinventarwert ist, auf, wenn bei der Währungsabsicherung des jeweiligen währungsabgesicherten Fonds vor einer Neufestlegung zum Monatsende ein Gewinn entsteht, da sein Nettoinventarwert in diesem Fall einen nicht realisierten Gewinn aus der Währungsabsicherung umfasst. Wenn die Währungsabsicherung zum Monatsende neu festgelegt wird, werden diese Abweichungen berücksichtigt. Der Anlageverwalter strebt an, den Anlegern eine Rendite zu bieten, die der Rendite des Referenzindex, der eine Absicherungsmethodik umfasst, entspricht. Daher hat der Anlageverwalter keinen Ermessensspielraum, die vom jeweiligen währungsabgesicherten Fonds verwendete Absicherungsmethodik zu ändern.

Währungsabgesicherte Anteilklassen

Währungsabgesicherte Anteilklassen verwenden einen Ansatz zur Währungsabsicherung, bei dem die Absicherung anteilig nach Nettozeichnungen und -rücknahmen in der jeweiligen währungsabgesicherten Anteilklasse angepasst wird. Die Absicherung wird angepasst, um Preisschwankungen der zugrunde liegenden Wertpapiere, die für die betreffende währungsabgesicherte Anteilklasse gehalten werden, diese Wertpapiere beeinflussende Unternehmensereignisse oder – im Falle der Puffer-Fonds – Änderungen des Basiswerts der Puffer-Fonds oder Zugänge, Abgänge oder andere Änderungen an den Beständen des zugrunde liegenden Portfolios für die währungsabgesicherte Anteilklasse zu berücksichtigen. Die Absicherung wird allerdings nur einmal monatlich und bei Erreichen einer vorab festgelegten Toleranzschwelle während des Monats neu festgelegt oder angepasst, jedoch nicht bei jeder Marktbewegung der zugrunde liegenden Wertpapiere. In jedem Fall wird eine übersicherte Position in einer währungsabgesicherten Anteilklasse täglich überwacht und darf gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank 105 % des Nettoinventarwerts dieser Anteilklasse nicht überschreiten. Unterscherte Positionen dürfen 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse, die gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten.

Der Gesamtgewinn oder -verlust aus den Absicherungspositionen einer währungsabgesicherten Anteilklasse wird nur einmal monatlich und bei Erreichen einer vorab vom Anlageverwalter festgelegten Toleranzschwelle während des Monats durch eine Anpassung einiger oder aller Währungsabsicherungen reduziert, aber nicht jedes Mal, wenn ein Gesamtgewinn oder -verlust entsteht. Wenn ein Gewinn oder ein Verlust aus einer Währungsabsicherung angepasst wird, wird entweder der Gewinn in die zugrunde liegenden Wertpapiere reinvestiert oder die zugrunde liegenden Wertpapiere werden verkauft, um den Verlust auszugleichen. Wenn vor einer Anpassung oder Neufestlegung ein Verlust aus der Währungsabsicherung der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse entsteht, weist diese währungsabgesicherte Anteilklasse ein Risiko aus Wertpapieren auf, das ihren Nettoinventarwert übersteigt, da ihr Nettoinventarwert sowohl aus dem Wert ihrer zugrunde liegenden Wertpapiere als auch dem nicht realisierten Verlust aus der Währungsabsicherung besteht. Wenn hingegen vor einer Anpassung oder Neufestlegung ein Gewinn aus der Währungsabsicherung der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse entsteht, weist diese währungsabgesicherte Anteilklasse ein Risiko aus Wertpapieren auf, das geringer als ihr Nettoinventarwert ist, da ihr Nettoinventarwert in diesem Fall einen nicht realisierten Gewinn aus der Währungsabsicherung umfasst. Wenn die Währungsabsicherung angepasst oder neu festgelegt wird, werden diese Abweichungen im Wesentlichen berücksichtigt.

Der Anlageverwalter überwacht das Währungsrisiko sowie den aus Absicherungspositionen entstehenden Gewinn oder Verlust jeder währungsabgesicherten Anteilklasse im Hinblick auf die vorab festgelegten Toleranzen täglich und bestimmt, wenn eine Währungsabsicherung neu festgelegt und der Gewinn oder Verlust aus der Währungsabsicherung wieder angelegt oder glattgestellt werden sollte. Dabei berücksichtigt er die Häufigkeit und die verbundenen Transaktions- und Wiederanlagekosten der Neufestlegung der Devisentermingeschäfte. Wenn eine vorab festgelegte Toleranzschwelle für eine währungsabgesicherte Anteilklasse am Ende eines Geschäftstags erreicht wird, wird die betreffende Währungsabsicherung erst am nächsten Geschäftstag (an dem die entsprechenden Devisenmärkte geöffnet sind) neu festgelegt bzw. angepasst. Daher könnte es bei der Neufestlegung oder Anpassung der Währungsabsicherung eine Verzögerung von einem Geschäftstag geben.

Die Auslöser für die Neufestlegung und Anpassung der Absicherung werden vom Anlageverwalter vorab festgelegt und regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Außer dieser regelmäßigen Anpassung der Toleranzwerte hat

der Anlageverwalter keine Möglichkeit, die Absicherungsmethodik der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse zu ändern oder zu variieren (außer in außergewöhnlichen Marktsituationen, in denen der Anlageverwalter glaubt, dass es im Interesse der Anleger wäre, die Absicherung neu festzulegen oder anzupassen, bevor die Toleranzschwellen überschritten werden, oder die Absicherung nicht neu festzulegen bzw. anzupassen, wenn die Schwellen überschritten werden).

Spezifische Risiken für Anlagen in Minimalvolatilitätsfonds

Minimalvolatilitätsrisiko

Gewöhnliche Indexnachbildungsfonds repräsentieren im Allgemeinen ein passiv verwaltetes diversifiziertes Portfolio, das den allgemeinen Wertentwicklungstrend des jeweiligen Marktes abbildet, indem es Standardmarktindizes nachbildet. Die Minimalvolatilitätsfonds werden zwar passiv verwaltet, haben jedoch zum Ziel, Indizes nachzubilden, die eine minimale Volatilität anstreben.

Zwar können die Referenzindizes von Minimalvolatilitätsfonds (jeweils ein „Minimalvolatilitätsindex“) Wertpapiere auswählen, die in einem breit angelegten Hauptindex enthalten sind, doch weichen die Minimalvolatilitätsindizes wahrscheinlich von ihren jeweiligen Hauptindizes ab, da jeder Minimalvolatilitätsindex bei der Wertpapierauswahl das Ziel verfolgt, eine minimale Volatilität zu bieten. Die Abweichungen zwischen einem Minimalvolatilitätsindex und seinem Hauptindex können zahlreich sein und ein Minimalvolatilitätsindex hat wahrscheinlich weniger Bestandteile, Länder- und Sektorenengagements sowie von seinem Hauptindex abweichende Gewichtungen. Aufgrund seines Schwerpunktes auf einer minimalen Volatilität entwickelt sich ein Minimalvolatilitätsindex wahrscheinlich anders als der Hauptindex und hat wahrscheinlich ein anderes Risiko- und Volatilitätsprofil als dieser. Die Minimalvolatilitätsfonds können daher unter verschiedenen Marktbedingungen andere Renditen bieten als ein Fonds, der einen Hauptindex nachbildet. Minimalvolatilitätsfonds können sich auch allgemein unter verschiedenen Marktbedingungen besser oder schlechter entwickeln als andere.

Der Wert eines Wertpapiers kann aufgrund von Faktoren schwanken, die sich auf die Märkte im Allgemeinen oder auf bestimmte Branchen auswirken. Der Wert eines Wertpapiers kann außerdem stärker schwanken als der Gesamtmarkt. Diese Volatilität kann sich auf den Nettoinventarwert eines Minimalvolatilitätsfonds und somit auf den Wert Ihrer Anlage auswirken. Der Referenzindex des Minimalvolatilitätsfonds wurde zwar aufgelegt, um eine niedrigere Volatilität zu erzielen als die des Hauptindex, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Strategien erfolgreich sind, d. h., es kann sein, dass es dem Indexanbieter nicht gelingt, einen Index zusammenzustellen, der die Volatilität minimiert. Daher besteht ein Risiko, dass der Minimalvolatilitätsfonds eine höhere Volatilität aufweist als eine minimale Volatilität. Die Kurse der Wertpapiere im Portfolio des Minimalvolatilitätsfonds können volatil sein, und es kann sein, dass ihre Volatilität nicht niedriger ist als die des Gesamtmarkts oder sogar höher. Es kann nicht garantiert werden, dass der Minimalvolatilitätsfonds ein konservatives Risikoniveau erzielt, insbesondere in Zeiten besonders hoher oder niedriger Volatilität auf den Finanzmärkten.

Der Minimalvolatilitätsfonds zielt darauf ab, unabhängig von den Marktbedingungen die Wertentwicklung des Referenzindex nachzubilden. Der Minimalvolatilitätsfonds zielt nicht darauf ab, die Wertentwicklung des Referenzindex zu übertreffen, und er ist nicht darauf ausgelegt, sich parallel zum Hauptindex zu entwickeln. Diese Konzeption bedeutet, dass die Wertentwicklung des Referenzindex eventuell keine starke Korrelation mit der Wertentwicklung des Hauptindex aufweist, und der Minimalvolatilitätsfonds kann daher unter positiven und negativen Marktbedingungen abweichende und/oder volatilere Renditen aufweisen als der Hauptindex.

Indexstrategierisiko

Es besteht keine Garantie, dass die Strategie jedes Referenzindex der Minimalvolatilitätsfonds erfolgreich ist. Es wird zum Beispiel nicht garantiert, dass das vom Indexanbieter verwendete Modell die voraussichtliche Volatilität der Bestandteile des jeweiligen Hauptindex erfolgreich schätzen wird oder dass die Bestandteile des Referenzindex des Fonds eine niedrigere Volatilität haben werden als sein Hauptindex.

Für den Einsatz von DFI spezifische Risiken

DFI-Risiken

Jeder Fonds kann für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder, wenn dies in der Anlagepolitik eines Fonds angegeben ist, zu Direktanlagezwecken DFI einsetzen. Diese Instrumente bergen bestimmte besondere Risiken und können die Anleger einem höheren Verlustrisiko aussetzen. Dabei kann es sich unter anderem um ein Kreditrisiko in Bezug auf Kontrahenten handeln, mit denen der Fonds Geschäfte abschließt, oder um das Abwicklungsrisiko, eine mangelnde Liquidität der DFI, eine unvollständige Nachbildung der Wertänderung des zugrunde liegenden Vermögenswerts, den der Fonds nachbilden möchte, durch die Wertänderung des DFI oder auch um höhere Transaktionskosten als bei der Direktanlage in den zugrunde liegenden Vermögenswerten.

Entsprechend der branchenüblichen Praxis kann ein Fonds beim Kauf von DFI verpflichtet sein, seine Verpflichtungen gegenüber seinem Kontrahenten zu besichern. Dies kann bei nicht vollständig besicherten DFI bedeuten, dass Einschuss- und/oder Schwankungsmargen beim Kontrahenten hinterlegt werden müssen. Bei DFI, bei denen ein Fonds Vermögenswerte als Einschussmarge bei einem Kontrahenten hinterlegen muss, werden diese Vermögenswerte eventuell nicht vom Vermögen des Kontrahenten getrennt geführt, und wenn diese Vermögenswerte frei austauschbar und ersetzbar sind, hat der Fonds eventuell nur einen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte anstelle der ursprünglich beim Kontrahenten als Marge hinterlegten Vermögenswerte. Wenn der Kontrahent überschüssige Margen oder Sicherheiten verlangt, können diese Einlagen oder Vermögenswerte den Wert der Verpflichtungen des jeweiligen Fonds gegenüber dem Kontrahenten überschreiten. Darüber hinaus kann der Fonds, da die Bedingungen der für die betreffenden DFI geltenden Dokumente möglicherweise vorschreiben, dass ein Kontrahent gegenüber dem anderen Kontrahenten Sicherheiten stellen muss, um das Netto-Mark-to-Market-

Engagement / die Nachschusspflicht abzudecken, das entsteht, wenn ein Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) erreicht wird, gegenüber einem Kontrahenten im Rahmen eines DFI ein unbesichertes Risikopotenzial bis zur Höhe des entsprechenden Mindesttransferbetrags aufweisen. Ein Ausfall des Kontrahenten führt unter diesen Umständen zu einem Rückgang des Wertes des Fonds und damit zu einem Wertverlust einer Anlage in dem Fonds.

Mit der Anlage in DFI können unter anderem die folgenden weiteren Risiken verbunden sein: Ein Kontrahent könnte gegen seine Verpflichtungen zur Stellung einer Sicherheit verstoßen, oder es könnte aus operativen Gründen (wie z. B. zeitlichen Abständen zwischen der Berechnung des Risikos für die Stellung zusätzlicher oder alternativer Sicherheiten durch einen Kontrahenten oder dem Verkauf von Sicherheiten bei einem Ausfall eines Kontrahenten) vorkommen, dass das Kreditrisiko eines Fonds gegenüber seinem Kontrahenten im Rahmen eines DFI nicht vollständig besichert ist, die einzelnen Fonds werden jedoch weiterhin die in Anhang III Ziffer 2.8 dargelegten Grenzen einhalten. Der Einsatz von DFI kann den Fonds außerdem einem rechtlichen Risiko aussetzen. Hierbei handelt es sich um das Risiko eines Verlustes aufgrund der unerwarteten Anwendung einer Rechtsvorschrift oder aufgrund der Tatsache, dass ein Gericht bestimmt, dass ein Vertrag rechtlich nicht durchsetzbar ist.

Mit der Bewertung von DFI verbundenes Risiko

Wie vorstehend erwähnt, sind mit den bei der Bewertung von DFI verwendeten Bewertungsmethoden Risiken verbunden. Bestimmte DFI lassen sich nur schwer bewerten, und diese Bewertungen können vom Anlageverwalter, dem Verwalter oder einem oder mehreren einer begrenzten Anzahl von professionellen Marktteilnehmern vorgenommen werden, die als Kontrahenten an der bewerteten Transaktion beteiligt sein können. Neben den Interessenkonflikten, die in diesen Fällen entstehen können, kann eine unrichtige Bewertung zu einer höheren an den Kontrahenten zu leistenden Zahlung und/oder einem niedrigeren Nettoinventarwert führen. Weitere Informationen zu der von den Fonds verwendeten Bewertungsmethode sind im Abschnitt „Bewertung der Fonds“ dargelegt.

Nicht besicherte DFI

Neben den Risiken im Zusammenhang mit dem Handel mit DFI entsteht durch den Handel mit nicht besicherten DFI ein unmittelbares Kontrahentenrisiko. Bei nicht besicherten DFI (insbesondere bei hypothekengesicherten Termingeschäften, deren Basiswert unbekannt ist im Allgemeinen unter der Bezeichnung „TBA“ bekannt), besteht ein solches Kontrahentenrisiko für den Zeitraum zwischen Handelsdatum und Abwicklungsdatum. Ein Ausfall des Emittenten eines solchen Instruments kann zu einem Rückgang im Wert des Fonds führen.

Illiquidität und Qualität hypothekarisch besicherter Instrumente

Zusätzlich zu den mit einem Handel mit DFI verbundenen Risiken besteht ein Risiko, dass hypothekarisch besicherte Instrumente illiquide werden. Darüber hinaus kann sich die Qualität von Hypothekengruppen von Zeit zu Zeit ändern. Daher steigt möglicherweise die Schwierigkeit, bei Erwerb und Verkauf dieser Instrumente den beizulegenden Zeitwert zu erzielen.

Spezifische Risiken für die Puffer-Fonds

Abgesichertes Verlustrisiko

Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds seine Strategie erfolgreich umsetzen wird, Schutz vor Verlusten des Index zu bieten. Der Fonds bietet weder einen Kapitalschutz noch einen anderweitigen Schutz, und trotz des voraussichtlichen Puffers oder der Pufferzone kann ein Anleger erhebliche Verluste mit seiner Anlage erleiden, einschließlich des Verlusts seiner gesamten Anlage. Wenn ein Anleger Anteile erwirbt, nachdem ein Ergebniszeitraum begonnen hat, oder Anteile vor dem Ende des Ergebniszeitraums verkauft, profitiert er möglicherweise nicht in vollem Umfang von der Verlustabsicherung des voraussichtlichen Puffers. In Zeiten extremer Marktvolatilität kann die Rendite des Fonds deutlich geringer abgesichert sein als im Umfang des voraussichtlichen Puffers oder der Pufferzone. Für jeden Ergebniszeitraum gilt ein neuer voraussichtlicher Puffer, und die Anteile eines Anlegers, die über mehrere Ergebniszeiträume gehalten werden, profitieren nur von der Verlustabsicherung durch den voraussichtlichen Puffer, der für den jeweiligen Ergebniszeitraum gilt.

Risiko einer begrenzten positiven Rendite

Die Strategie des Fonds besteht darin, Renditen im Rahmen einer Obergrenze für die Wertentwicklung zu erzielen. Die Obergrenze für die Wertentwicklung stellt eine ungefähre maximale prozentuale Rendite dar, die ein Anleger mit einer über einen gesamten Ergebniszeitraum gehaltenen Anlage in dem Fonds erzielen kann. Für den Fall, dass der Index Gewinne erzielt, die über die Obergrenze hinausgehen, der der Fonds aufgrund der begrenzten Kaufoption für einen Ergebniszeitraum unterliegt, wird der Fonds nicht an diesen Gewinnen über die Obergrenze hinaus teilhaben. Wenn ein Anleger Anteile kauft, nachdem ein Ergebniszeitraum begonnen hat, oder Anteile vor dem Ende des Ergebniszeitraums verkauft, ist es für diesen Anleger unter Umständen kaum oder gar nicht möglich, einen Anlagegewinn aus seinen Anteilen zu erzielen. In Zeiten extremer Marktvolatilität kann die Rendite des Fonds einer Aufwärtsbegrenzung unterliegen, die deutlich unter der Obergrenze für die Wertentwicklung liegt. Für jeden nachfolgenden Ergebniszeitraum gilt eine neue Obergrenze für die Wertentwicklung, und die Anteile eines Anlegers, die über mehrere Ergebniszeiträume gehalten werden, profitieren nicht davon, wenn der Index in diesen Ergebniszeiträumen Gewinne verzeichnet, die über die jeweilige Obergrenze hinausgehen.

Risiko in Verbindung mit dem voraussichtlichen Puffer, der Pufferzone und der Obergrenze für die Wertentwicklung

Der voraussichtliche Puffer, die Pufferzone und die Obergrenze für die Wertentwicklung hängen von den vorherrschenden Marktbedingungen ab (z. B. Volatilität, Zinssätze, Dividenden und andere Faktoren). Daher können der voraussichtliche Puffer und die Obergrenze für die Wertentwicklung von einem Ergebniszeitraum zum nächsten steigen oder fallen, manchmal in erheblichem Maße, und es ist unwahrscheinlich, dass sie in aufeinanderfolgenden

Ergebniszeiträumen gleich bleiben. Bei dem voraussichtlichen Puffer handelt es sich um einen Schätzwert, und ein Anleger erhält auf der Grundlage des Schätzwerts möglicherweise nicht den vollen Schutz vor Verlusten. Der obere Pufferwert (-5 %) und der untere Pufferwert (-20 %) sind ungefähre Werte, und obwohl der Anlageverwalter bestrebt ist, Werte zu erzielen, die diesen ungefähren Werten so nahe wie möglich kommen, werden die tatsächlichen oberen Pufferwerte und unteren Pufferwerte für einen beliebigen Ergebniszeitraum wahrscheinlich davon abweichen, und ein Anleger erhält möglicherweise nicht den vollständigen Schutz vor Verlusten auf der Grundlage des ungefähren Werts. Darüber hinaus werden der voraussichtliche Puffer, die Pufferzone sowie die oberen Pufferwerte und unteren Pufferwerte für jeden Ergebniszeitraum um Gebühren und Aufwendungen des Fonds reduziert.

Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, den voraussichtlichen Puffer, die Pufferzone und die Obergrenze für die Wertentwicklung mithilfe von Optionsstrategien umzusetzen. Um diese Strategien umzusetzen, müssen Optionen am Ende jedes Ergebniszeitraums (und während des Ergebniszeitraums, wenn während dieses Zeitraums Mittel in den betreffenden Fonds eingezahlt oder aus ihm ausgezahlt werden) gekauft und verkauft werden. Sofern solche Optionen nicht gehandelt werden können, sei es aufgrund eines Fehlers des Kontrahenten, der vorherrschenden Marktbedingungen oder anderer Faktoren, müssen die Optionen bei der nächsten verfügbaren Ausführungsmöglichkeit gehandelt werden. Unter diesen Umständen bedeutet dies, dass der voraussichtliche Puffer, die Pufferzone und die Obergrenze für die Wertentwicklung für einen neuen Ergebniszeitraum erst wirksam werden, wenn die Optionen gehandelt werden können, und die Anteile des Fonds werden in diesem Zeitraum nicht vor einer negativen Wertentwicklung geschützt.

Risiko in Verbindung mit dem Ergebniszeitraum

Der voraussichtliche Puffer, die Pufferzone und die Obergrenze für die Wertentwicklung für einen Ergebniszeitraum gelten für Anteile, die über den gesamten Ergebniszeitraum gehalten werden. Wenn ein Anleger Anteile erwirbt, nachdem ein Ergebniszeitraum begonnen hat, oder Anteile vor dem Ende des Ergebniszeitraums verkauft, entsprechen die vom Anleger erzielten Renditen nicht denen, die der Fonds anstrebt.

Das mit einem aktiven Management verbundene Risiko

Die Vermögenswerte des Fonds werden vom Anlageverwalter auf Grundlage der Expertise einzelner Fondsmanager aktiv verwaltet. Diese können nach eigenem Ermessen (vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds) in Anlagen investieren, die es dem Fonds ihrer Einschätzung nach ermöglichen werden, sein Anlageziel zu erreichen. Es besteht keine Garantie dafür, dass der Fonds sein Anlageziel auf Basis der ausgewählten Anlagen erreicht.

Der Erfolg der Anlagestrategie des Fonds hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters oder seiner Beauftragten ab, Marktdaten korrekt zu interpretieren und Marktbewegungen vorherzusagen. Jeder Faktor, der es erschweren würde, Kauf- und Verkaufsaufträge rechtzeitig auszuführen, wie beispielsweise eine deutliche Verringerung der Liquidität in einem bestimmten Markt oder bei einer bestimmten Anlage würde sich ebenfalls negativ auf die Rentabilität auswirken. Solche Anlageaktivitäten hängen von der Erfahrung und der Expertise des Anlageverwalters oder ggf. des Teams seiner Beauftragten ab. Der Verlust der Dienste einer oder aller dieser Personen oder die Beendigung des Anlageverwaltungsvertrags und/oder der Vereinbarungen mit seinen Beauftragten könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben.

Risiko der Portfoliokonzentration

Der Fonds investiert im Vergleich zu anderen, stärker diversifizierten Fonds, die eine größere Anzahl von Wertpapieren halten, gegebenenfalls nur in eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren. Wenn der Fonds eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren hält und als konzentriert gilt, kann der Wert des Fonds stärker schwanken als der Wert eines stärker diversifizierten Fonds, der eine größere Anzahl von Wertpapieren hält. Auch kann die Auswahl der Wertpapiere in einem konzentrierten Portfolio zu sektoraler und geografischer Konzentration führen. Angesichts der geografischen Konzentration des Fonds kann sein Wert anfälliger für nachteilige wirtschafts-, politik-, devisa-, liquiditäts-, steuer-, nachhaltigkeits-, rechts- oder regulierungsbezogene Ereignisse sein, die den relevanten Markt betreffen.

Spezifische Risiken für den iShares \$ Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares € Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares £ Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF, die Rohstoffswap-Fonds und die Aktienswap-Fonds (jeweils der „Fonds“)

Kontrahentenkonzentration

Die Gesellschaft beabsichtigt, Swaps mit mehreren Kontrahenten für den Fonds abzuschließen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass dies in jedem Fall möglich sein wird (da z. B. möglicherweise nur ein Kontrahent bereit ist, ein Geschäft mit dem Fonds zu tätigen). In diesem Fall kann der betreffende Fonds einen Swap möglicherweise mit nur einem einzigen Kontrahenten abschließen. Dies stellt ein Konzentrationsrisiko dar, das die Bedeutung eines Kontrahentenausfalls und der damit verbundenen Risiken erhöht. Außerdem bilden die Bedingungen des Swaps, wenn es nur einen einzigen Kontrahenten gibt, den marktgerechten Wert gegebenenfalls nicht richtig ab. Alle diese Faktoren können sich negativ auf den Wert des jeweiligen Fonds auswirken. Beachten Sie bitte auch die im Abschnitt „Mit der Bewertung von DFI verbundenes Risiko“ beschriebenen Risiken.

Spezifische Risiken für den iShares \$ Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares € Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares £ Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF, die Puffer-Fonds, die Rohstoffswap-Fonds und die Aktienswap-Fonds (jeweils der „Fonds“)

Kontrahentenrisiko

Das Kreditrisiko, dem der Fonds ausgesetzt ist, resultiert vornehmlich aus den von ihm eingegangenen Total Return Swaps.

Das Kontrahentenrisiko, das sich aus den Anlagen in DFI ergibt, wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Fonds abgemildert. Die Gesellschaft versucht, das Ausfallrisiko gegenüber ihren DFI-Kontrahenten abzumildern, indem sie Sicherheiten erhält, deren Wert mindestens der Risikoposition gegenüber dem jeweiligen Kontrahenten entspricht. Gemäß den Bedingungen der nicht besicherten Total Return Swaps, die von der Gesellschaft für den Fonds eingegangen werden, müssen die Kontrahenten gegenüber dem Fonds (und umgekehrt) Sicherheiten stellen, um das Netto-Mark-to-Market-Engagement / die Nachschusspflicht in Bezug auf die betreffenden Total Return Swaps zu decken. Wenn jedoch das Kreditrisiko des Fonds gegenüber seinem Kontrahenten im Rahmen eines DFI nicht jederzeit vollständig besichert ist (z. B. weil ein Kontrahent gegen seine Verpflichtungen zur Stellung einer Sicherheit verstoßen hat, oder aus operativen Gründen (wie z. B. zeitlichen Abständen zwischen der Berechnung des Risikos für die einzelnen Kontrahenten oder die Stellung zusätzlicher oder alternativer Sicherheiten durch den betreffenden Kontrahenten)), kann ein Ausfall des Kontrahenten zu einer Wertminderung des Fonds führen. Gemäß den Bedingungen der vom Fonds abgeschlossenen Total Return Swaps müssen die Kontrahenten des Fonds Sicherheiten für den Fonds stellen (im Falle von Aktienswap-Fonds auf der Grundlage einer Rechtsübertragung (wobei der Fonds Sicherheiten an einen Kontrahenten auf Pfandbasis stellen muss)), wenn das entsprechende Netto-Mark-to-Market-Engagement / die Nachschusspflicht den gemäß den Konditionen des Swaps festgesetzten Mindesttransferbetrag (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) überschreitet. Daher kann der Fonds ein unbesichertes Risikopotenzial gegenüber einem Kontrahenten im Rahmen eines Swaps (bis zur Höhe des entsprechenden Mindesttransferbetrags) aufweisen, wenn die Bewertung zu Marktpreisen zugunsten des Fonds erfolgt und der Mindesttransferbetrag, bei dem eine Übertragung von Sicherheiten durch einen Kontrahenten ausgelöst wird, nicht erreicht wird. Wenn der Fonds eine unbesicherte Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten aufweist, hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III angegebenen Grenzen ein.

Bei Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit eines Kontrahenten könnte der Fonds Verzögerungen bei der Liquidation der Position und erhebliche Verluste erleiden, einschließlich eines Wertverlusts seiner Anlage während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft versucht, ihre Rechte durchzusetzen, die Unfähigkeit, während dieses Zeitraums Gewinne aus seinen Anlagen zu realisieren, sowie Gebühren und Ausgaben, die bei der Durchsetzung seiner Rechte anfallen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass solche OTC-Kontrakte beendet werden, z. B. aufgrund von Insolvenz oder wenn in der Zwischenzeit die Steuer- oder Rechnungsprüfungsgesetze gegenüber denjenigen, die zur Zeit des Vertragsabschlusses in Kraft standen, für unrechtmäßig erklärt oder geändert wurden. Unter diesen Umständen ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, seine Kosten und Verluste vollständig vom Kontrahenten beizutreiben.

Bei Zahlungsausfall des Kontrahenten kann der Total Return Swap vorzeitig gekündigt werden. In diesem Fall wird sich die Gesellschaft nach besten Kräften bemühen, das Anlageziel des Fonds zu erreichen, indem sie gegebenenfalls einen Swap mit einem anderen Kontrahenten abschließt oder das Engagement im Referenzindex des Fonds durch Anlagen in anderen Finanzinstrumenten und/oder Derivaten in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds wieder herstellt. Es existiert keine Vereinbarung zwischen den Kontrahenten und der Gesellschaft, wonach bei Ausfall eines Kontrahenten im Rahmen eines Derivatkontrakts ein anderer Kontrahent einspringt oder Verluste, die einem Fonds möglicherweise durch den Ausfall eines Kontrahenten entstehen, ersetzt werden.

Bei Ausfall eines Kontrahenten ist der Fonds möglicherweise gezwungen, eventuelle unbare Sicherheiten, die er vom Kontrahenten erhalten hat, zu den herrschenden Marktpreisen zu verkaufen, und es besteht ein Risiko, dass die Erlöse aus der Verwertung der unbaren Sicherheiten nicht ausreichen, um das Kreditrisiko des Fonds gegenüber dem Kontrahenten vollständig zu decken, sei es aufgrund fehlerhafter Preisermittlung für die Sicherheiten, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung der Bonität der Emittenten der Sicherheiten oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Fähigkeit des Fonds, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, verzögern oder einschränken. Potenzielle Anleger sollten daher das Kontrahentenrisiko verstehen und beurteilen, bevor sie eine Anlage tätigen.

Nur iShares \$ Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares € Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares £ Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF, die Puffer-Fonds und die Aktienswap-Fonds

Wenn der Fonds nicht besicherte Total Return Swaps einsetzt, um die Wertentwicklung des Referenzindex zu liefern, investiert er in den Ersatz-Wertpapierkorb, um seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Kontrahenten im Rahmen der Swaps erfüllen zu können. Der Ersatz-Wertpapierkorb entspricht nicht den Bestandteilen im Referenzindex des Fonds. Bei Ausfall des Kontrahenten eines nicht besicherten Swaps, der eingegangen wurde, um die Rendite des Ersatz-Wertpapierkorbs auszugleichen, wäre der Fonds zusätzlich zu den oben dargestellten Risiken auch einem Risiko in Bezug auf die Renditen des Ersatz-Wertpapierkorbes ausgesetzt, die nicht den gewünschten Renditen seines Referenzindex entsprechen oder eine Korrelation mit diesen nicht aufweisen. Wie oben erwähnt, wird sich der Fonds in diesem Fall nach besten Kräften bemühen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er gegebenenfalls einen Swap mit einem anderen Kontrahenten eingeht. Um seine Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des neuen Swaps zu erfüllen, muss der Fonds möglicherweise den Ersatz-Wertpapierkorb liquidieren und die Erlöse in ein neues Aktienportfolio und/oder andere Finanzinstrumente investieren. Dies würde zu Transaktionskosten für den Fonds führen, die die Renditen für seine Anleger verringern würden. Alternativ kann der Fonds auch beschließen, zur Erreichung seines Anlageziels das Engagement in seinem Referenzindex wiederherzustellen, indem er in andere Finanzinstrumente und/oder DFI investiert. Der vom Fonds gehaltene Ersatz-Wertpapierkorb müsste verkauft werden, um die Anlagen des Fonds in diesen anderen Finanzinstrumenten und/oder DFI zu finanzieren. Dies würde zu Kosten für den Fonds führen, die die Renditen für seine Anleger verringern würden. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem der neue

Swap oder die alternative Anlage in anderen Finanzinstrumenten und/oder DFI abgeschlossen werden, um den Fonds in die Lage zu versetzen, sein Anlageziel zu erreichen, ist der Fonds, sofern die Renditen und Verkaufserlöse des Ersatz-Wertpapierkorbs und die Erlöse aus der Liquidation der von dem zahlungsunfähigen Kontrahenten erhaltenen Sicherheiten nicht ausreichen, damit der Fonds sein Anlageziel erreichen kann, wird der Fonds nicht in der Lage sein, das Anlageziel zu erreichen.

Nur Rohstoffswap-Fonds

Liegt der endgültige Preis des Swaps infolge der im Abschnitt „Primärmarktabwicklung und Preisanpassungen“ beschriebenen Umstände unter dem Schlusskurs des Referenzindex an dem Tag, an dem ein Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrag für den Fonds eingeht („anfänglicher Preis“) („Auftragshandelsdatum“), so wird eine Ausgleichszahlung, die die tatsächlichen Kosten der Ausführung der Transaktion und nicht die Änderung des Nettoinventarwerts des Fonds berücksichtigt, an den betreffenden zugelassenen Teilnehmer gezahlt, der den jeweiligen Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrag am Auftragshandelsdatum am Primärmarkt platziert hat. Liegt der endgültige Preis für den Swap über dem anfänglichen Preis, hat der jeweilige zugelassene Teilnehmer (der auf dem Primärmarkt den jeweiligen Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrag an den Fonds erteilt hat) eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz an den Fonds zu zahlen. Wenn die Ausgleichszahlung von einem zugelassenen Teilnehmer oder einem Swap-Kontrahenten an den Fonds zu zahlen ist, kann der Fonds gegenüber dem zugelassenen Teilnehmer oder dem Swap-Kontrahenten ein Kontrahentenausfallrisiko aufweisen. Wenn die Ausgleichszahlung an den Fonds zu zahlen ist, kann dies für den Fonds zu einem Kontrahentenrisiko führen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Primärmarktabwicklung und Preisanpassungen bei den Rohstoffswap-Fonds“.

Risiken im Zusammenhang mit den Anlagen des Fonds in Swap-Vereinbarungen

Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit, für den Fonds nicht besicherte Swaps abzuschließen. Swaps sind privat verhandelte und außerbörslich gehandelte Derivate, bei denen zwei Vertragsparteien vereinbaren, Zahlungsströme auszutauschen, die unter Bezugnahme auf einen Zinssatz, einen Index, ein Instrument oder bestimmte Wertpapiere und/oder einen bestimmten „Nominalbetrag“ berechnet werden können. Ein Fonds kann in solche Swaps investieren, um eine Position in einem Index zu erzielen, wenn dies effizient oder wünschenswert ist oder wenn eine Direktanlage in den Bestandteilen des Index nicht möglich oder geeignet ist.

Im Fall der Rohstoffswap-Fonds beinhalten die nicht besicherten Swaps den Tausch des SOFR mit den Kontrahenten der Swaps gegen die Rendite des Referenzindex abzüglich aller Gebühren und Kosten.

Swap-Geschäfte unterliegen dem Risiko, dass die Kontrahenten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen ausfallen. Falls ein oder mehrere Kontrahent(en) eines nicht besicherten Swaps, der vom Fonds abgeschlossen wurde, ausfallen sollte(n) und der Fonds nicht in der Lage ist, einen geeigneten neuen Swap-Kontrahenten zu finden, erhält der Fonds nicht die vollen Renditen auf seinen Referenzindex im Rahmen dieses Swaps. Im Falle eines Rohstoffswap-Fonds sind die Renditen, die er aus seinem Portfolio aus Wertpapieren, einschließlich US-Schatzwechseln, und bestimmten Geldmarktinstrumenten (oder anderen Wertpapieren) erhält, wahrscheinlich niedriger als die Renditen seines Referenzindex und weisen wahrscheinlich eine geringe Korrelation mit diesen Renditen auf, sodass der Fonds einen Verlust erleiden kann. Im Falle des iShares \$ Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares € Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares £ Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF oder eines Aktienswap-Fonds wäre der Fonds einem Risiko bezüglich der Differenz zwischen den Renditen des von ihm gehaltenen Wertpapierportfolios ausgesetzt, die nicht mit den Renditen/der Wertentwicklung seines Referenzindex übereinstimmen bzw. keine Korrelation mit diesen aufweisen. Der Fonds beabsichtigt, einen Großteil seines Risikos gegenüber jedem Kontrahenten dadurch zu vermindern, dass er von dem Kontrahenten Sicherheiten erhält und indem er Swaps mit mehreren Kontrahenten eingeht, obwohl nicht garantiert werden kann, dass dies in jedem Fall möglich sein wird (siehe auch oben unter „Kontrahentenkonzentration“). Sicherheiten werden in einer den Anforderungen der Zentralbank entsprechenden Form eingeholt. Die Sicherheiten sollen gemäß den Anforderungen der Zentralbank gehalten und verwendet werden.

Darüber hinaus wird das Risiko des Fonds gegenüber jedem Kontrahenten mit derselben Häufigkeit überwacht, mit der auch der Nettoinventarwert für den Fonds berechnet wird (was an jedem Geschäftstag der Fall sein soll). Da jedoch die Konditionen der Swaps eventuell vorsehen, dass ein Kontrahent dem Fonds gegenüber (und umgekehrt) nur dann eine Sicherheit zur Deckung des aus dem Swap resultierenden Netto-Mark-to-Market-Engagements / der Nachschusspflicht stellen muss, wenn das Netto-Mark-to-Market-Engagement / die Nachschusspflicht den Mindesttransferbetrag überschreitet, der gemäß den Bedingungen des Swaps (zur Vermeidung von „De-minimis“-Transfers) festgelegt wurde, trägt der Fonds im Rahmen eines Swaps eventuell ein unbesichertes Risiko gegenüber einem Kontrahenten bis zur Höhe dieses Mindesttransferbetrags.

Dessen ungeachtet kann es vorkommen, dass das Kreditrisiko eines Fonds gegenüber einem Swap-Kontrahenten nicht vollständig besichert ist. Dies kann beispielsweise vorkommen, wenn ein Kontrahent keine ausreichenden Sicherheiten stellt, wenn zeitliche Abstände und/oder Marktbewegungen zwischen täglichen Berechnung des Risikos gegenüber jedem Kontrahenten bestehen, aufgrund der Stellung zusätzlicher oder alternativer Sicherheiten durch den betreffenden Kontrahenten oder aufgrund von Marktbewegungen zwischen den Bewertungen und der Übertragung der Sicherheiten. In diesen Fällen hält der Fonds weiterhin die in Ziffer 2.8 von Anhang III zum Prospekt angegebenen Grenzen ein. Zudem reichen unter Umständen aber auch dann, wenn der Fonds vollständig besichert ist, die Sicherheiten nicht aus, um die mit der Glattstellung eines Swaps bei einem Kontrahentenausfall und dem Abschluss eines neuen Swaps mit einem anderen Kontrahenten verbundenen Kosten zu decken.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Rendite des Fonds durch die Anlage des Fonds in Swaps genau die Rendite des Referenzindex nachbilden wird. Beispielsweise wird der Fonds, wenn ein Kontrahent seinen

Zahlungsverpflichtungen im Rahmen einer Swap-Vereinbarung nicht nachkommt und der Fonds nicht vollständig besichert und/oder nicht in der Lage ist, einen geeigneten Swap-Kontrahenten als Ersatz zu finden, nicht die angestrebte Rendite (auf den Referenzindex) erhalten. Demzufolge kann es sein, dass der Fonds sein Anlageziel ganz oder teilweise verfehlt.

Wenn bei den Rohstoffswap-Fonds die Renditen aus dem Portfolio des Fonds nicht ausreichen, um die Haftung des Fonds im Rahmen seiner Swaps zu decken, insbesondere den vom Fonds an seine Kontrahenten zahlbaren SOFR, muss der Fonds einen Teil seines Portfolios verkaufen, um diese Kosten zu decken. Dadurch könnte sich die Kapitalanlage des Fonds verringern, wodurch die Renditen für die Anleger sinken.

Unfähigkeit des Fonds, geeignete Swap-Vereinbarungen abzuschließen

Obwohl die Anlagepolitik des Fonds darauf ausgerichtet ist, in DFI und insbesondere in nicht besicherte Total Return Swaps zu investieren, über die der Fonds eine Rendite erzielen soll, die die Wertentwicklung des Referenzindex abbildet, besteht ein Risiko, dass der Fonds nicht in der Lage ist, einen Kontrahenten zu finden, der zum Abschluss eines solchen Swaps bereit ist, oder dass die von den Kontrahenten angebotenen Konditionen für den Swap für den Fonds nicht akzeptabel sind. Unter diesen Umständen kann die Gesellschaft die Ermittlung des Nettoinventarwerts und die Zeichnung, den Verkauf, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen des Fonds solange vorübergehend aussetzen, bis sie in der Lage ist, einen Swap zu für den Fonds akzeptablen Konditionen abzuschließen. Wenn es für den Fonds nicht möglich oder praktisch nicht durchführbar ist, den Referenzindex nachzubilden, und wenn der Fonds nicht in der Lage ist, den Referenzindex durch einen anderen Index zu ersetzen, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anteile von den Anteilhabern zwangsweise zurückzunehmen, und den Fonds anschließend schließen. Unter diesen Umständen wird der Fonds nicht in der Lage sein, sein Anlageziel zu erreichen und seine Anlagepolitik umzusetzen. Der Manager wird versuchen, dieses Risiko zu verringern, indem er bei der Auflegung mehrere Swap-Kontrahenten einrichtet.

In dem unerwarteten Fall, dass kein Swap-Kontrahent bereit ist, weiterhin einen Swap mit der Gesellschaft einzugehen, um dem Fonds die Rendite auf seinen Referenzindex bereitzustellen, wird der Fonds nicht in der Lage sein, sein Anlageziel zu erreichen.

Unfähigkeit des Fonds, Swap-Vereinbarungen zu akzeptablen Bedingungen aufrechtzuerhalten

Die Anlagepolitik des Fonds besteht darin, in DFI und insbesondere in nicht besicherte Total Return Swaps zu investieren, über die der Fonds eine Rendite erzielen soll, die die Wertentwicklung des Referenzindex abbildet. Allerdings besteht das Risiko, dass ein Swap beim Eintritt bestimmter Ereignisse vom Kontrahenten vorzeitig gekündigt oder teilweise abgelöst wird oder dass der Kontrahent nur zu für den Fonds inakzeptablen Bedingungen zur Fortführung des Swaps bereit ist. Zu diesen Ereignissen zählen Umstände, in denen der Kontrahent nicht in der Lage ist, sein Risiko in Bezug auf den Swap vollständig abzusichern, eine derartige Absicherung aufzulösen oder den Erlös aus einer solchen Absicherung zurückzuführen oder auszutauschen. Es besteht das potenzielle Risiko, dass Aufsichtsbehörden für den Handel mit Warenterminkontrakten das Halten von Warenterminkontrakten und Optionen begrenzen und somit die Fähigkeit der Kontrahenten zur Absicherung ihres Risikos aus Waren-Swaps mit der Gesellschaft einschränken, was die Rohstoffswap-Fonds betrifft. Darüber hinaus könnte der Kontrahent versuchen, zusätzlichen Kosten in Bezug auf die Absicherung seines Risikos aus dem Swap auf den Fonds abzuwälzen, indem er z. B. seine Gebühren erhöht, was Auswirkungen auf die Erträge des Fonds aus dem Swap haben könnte.

Unter diesen Umständen kann die Gesellschaft die Ermittlung des Nettoinventarwerts und die Zeichnung, den Verkauf, die Umschichtung und/oder die Rücknahme von Anteilen des Fonds solange vorübergehend aussetzen, bis sie in der Lage ist, einen Swap mit einem anderen Kontrahenten zu für den Fonds akzeptablen Konditionen abzuschließen. Wenn es dem Fonds nicht gelingt, einen solchen geeigneten Swap abzuschließen, kann der Fonds durch Anlagen in anderen Finanzinstrumenten und/oder DFI in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds das Engagement in seinem Referenzindex wieder herstellen (er ist jedoch nicht dazu verpflichtet), oder der Fonds kann den maßgeblichen Referenzindex durch einen anderen Index ersetzen, oder der Verwaltungsrat kann beschließen, die Anlagen zwangsweise zurückzunehmen und/oder den Fonds anschließend zu auflösen. Unter diesen Umständen kann der Fonds möglicherweise nicht sein Anlageziel erreichen und seine Anlagepolitik verfolgen. Der Manager wird versuchen, dieses Risiko zu verringern, indem er bei der Auflegung mehrere Swap-Kontrahenten einrichtet.

In dem unerwarteten Fall, dass kein Swap-Kontrahent bereit ist, weiterhin einen Swap mit der Gesellschaft einzugehen, um dem Fonds die Rendite auf seinen Referenzindex bereitzustellen, wird der Fonds nicht in der Lage sein, sein Anlageziel zu erreichen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Abschnitten „Zwangsweise Rücknahme von Anteilen“ auf den Seiten 168 und 169 und „Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung sowie von Verkäufen, Rücknahmen und Umschichtungen“ auf den Seiten 169 bis 170.

Spezifische Risiken für Rohstoffswap-Fonds (jeweils als der „Fonds“ bezeichnet)

Engagement in einem synthetischen Rohstoffindex

Der Referenzindex setzt sich aus Warenterminkontrakten statt physischen Rohstoffen zusammen. Einige der zugrunde liegenden Warenterminkontrakte im Referenzindex werden Kursschwankungsbegrenzungen unterliegen, weshalb es den Swap-Kontrahenten eventuell nicht immer möglich ist, ihre Positionen aus den Swaps am Markt für Warenterminkontrakte zum gewünschten Zeitpunkt oder Preis abzusichern. In diesen Fällen kann der Preis, zu dem die Kontrahenten bereit sind, einen Swap mit der Gesellschaft abzuschließen, beeinflusst werden. Um diese

Auswirkungen abzumildern, wird bei dem Swap eine Preisanpassung vorgenommen, sobald der endgültige Preis des zugrunde liegenden Warenterminkontrakts bekannt ist (siehe auch „Primärmarktabwicklung und Preisanpassungen in Bezug auf Rohstoffswap-Fonds“).

Anders als bei Aktien, die dem Inhaber typischerweise eine fortdauernde Beteiligung an einem Unternehmen verleihen, wird bei Warenterminkontrakten normalerweise ein bestimmtes Datum für die Lieferung des zugrunde liegenden physischen Rohstoffs angegeben. Wenn sich das Ablaufdatum der börsengehandelten Terminkontrakte, aus denen der Referenzindex besteht, nähert, werden sie durch ähnliche Kontrakte mit einem späteren Ablaufdatum ersetzt („rolliert“). Wenn die Preise an den Rohstoffmärkten in den weiter in der Zukunft liegenden Liefermonaten höher sind als in den Liefermonaten in der näheren Zukunft (sog. „Contango“), könnte dies negative „Rollierungsrenditen“ (die Differenz zwischen den Preisen der beiden Kontrakte, wenn sie rolliert werden) zur Folge haben, was sich wiederum negativ auf den Wert des Referenzindex auswirken könnte.

Aufgrund der potenziellen Auswirkungen negativer Rollierungsrenditen ist es möglich, dass der Wert des Referenzindex im Laufe der Zeit wesentlich sinkt, selbst dann, wenn die kurzfristigen oder aktuellen („Kassa-“) Preise der zugrunde liegenden Rohstoffe stabil sind oder steigen. Beim iShares Bloomberg Enhanced Roll Yield Commodity Swap UCITS ETF kann dies ungeachtet der Tatsache vorkommen, dass sein Referenzindex Terminkontrakte rolliert, die den geringsten Contango aufweisen. Es ist auch möglich, dass der Wert des Referenzindex im Laufe der Zeit deutlich sinkt, wenn die kurzfristigen oder Kassa-Preise der zugrunde liegenden Rohstoffe sinken, selbst dann, wenn die Kosten einiger oder aller im Index vertretenen Rohstoffe für die künftige Lieferung niedriger sind als der Kassa-Preis oder ein in der fernen Zukunft liegender Lieferpreis niedriger ist als ein in der näheren Zukunft liegender Lieferpreis.

Die Kassa-Preise der zugrunde liegenden physischen Rohstoffe können auch auf volatile und uneinheitliche Weise die Preise von Terminkontrakten im Hinblick auf den betreffenden Rohstoff beeinflussen. Diese Faktoren können sich auf unterschiedliche Weise auf den Wert des Referenzindex auswirken, und verschiedene Faktoren können dazu führen, dass sich die Preise der Bestandteile des Referenzindex und die Volatilitäten ihrer Preise in uneinheitlichem Maße in uneinheitliche Richtungen entwickeln.

Derzeit besteht der BCOM / Hauptindex (siehe vorstehende Beschreibung des Referenzindex für den jeweiligen Rohstoffswap-Fonds) ausschließlich aus regulierten Terminkontrakten. Er kann in Zukunft jedoch auch außerbörslich gehandelte Kontrakte (z. B. Swaps und Termingeschäfte) enthalten, die über Handelseinrichtungen gehandelt werden, die einem geringeren Maß an Regulierung oder in manchen Fällen keiner wesentlichen Regulierung unterliegen. Infolgedessen unterliegen der Handel mit solchen Kontrakten und die Art und Weise, in der Preise und Volumina von den jeweiligen Handelseinrichtungen gemeldet werden, möglicherweise nicht den Bestimmungen der Gesetze und Vorschriften, die den Handel an regulierten Terminbörsen im Vereinigten Königreich regeln, und dem durch diese verliehenen Schutz. Außerdem haben viele elektronische Handelseinrichtungen den Handel erst kürzlich aufgenommen und weisen keine wesentliche Handelshistorie auf. Infolgedessen können der Handel von Kontrakten über solche Einrichtungen und die Aufnahme solcher Kontrakte in den Referenzindex bestimmten Risiken unterliegen, die an Börsen in den USA oder im Vereinigten Königreich gehandelte Terminkontrakte nicht aufweisen, einschließlich Risiken in Verbindung mit der Liquidität und der Preishistorie der betreffenden Kontrakte.

Mit rollierenden Warenterminkontrakten verbundene Risiken

Die Kosten des „Rollens“ von Warenterminkontrakten können die mit diesen Kontrakten erzielte kumulierte Rendite und somit auch den Nettoinventarwert des Fonds beeinträchtigen. Dies kann dazu führen, dass die mit einer Anlage in Warenterminkontrakten erzielte kumulierte Wertentwicklung die Wertentwicklung des „Kassa-Preises“ der jeweiligen zugrunde liegenden Ware nicht genau nachbildet. Insbesondere kann der Wert des maßgeblichen Warenterminkontrakts sinken, obwohl der „Kassa-Preis“ der jeweiligen zugrunde liegenden Ware gestiegen ist.

Risiken bezüglich Waren und Rohstoffen

Die Kurse von Waren und Rohstoffen neigen allgemein zu einer höheren Volatilität als die Kurse anderer Anlageklassen wie Aktien und Rentenpapiere, was Anlagen in Waren und Rohstoffe riskanter und komplizierter macht als andere Anlageformen. Die Waren- und Rohstoffmärkte haben in der Vergangenheit immer wieder Zeiträume mit steigenden und fallenden Preisen erlebt, die lange andauern können. Die Wertentwicklung einer Ware oder eines Rohstoffs kann unter anderem durch Angebot und Nachfrage, die Witterungsbedingungen, die Liquidität, Spekulationsgeschäfte, Lager- und Versicherungskosten, den Ort und die politische Lage, das Investitionsniveau, Änderungen der Steuersätze, Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, Wechselkurs- und Zinssatzschwankungen, die Wirtschaftstätigkeit und Inflation in großen Verbraucherländern, Subventionen und sonstige staatliche oder aufsichtsrechtliche Eingriffe beeinflusst werden.

Agrarsektorrisiken

Die Bestandteile des Referenzindex, die aus Agrarprodukten wie Getreide (z. B. Mais, Sojabohnen und Weizen) bestehen, können mit besonderen Risiken verbunden sein, die zu Preisvolatilität führen können. Hierzu zählen zum Beispiel Umwelthaftung, Naturkatastrophen, Krankheiten, Witterungsbedingungen, Änderungen der Regierungspolitik und Subventionen sowie Änderungen der weltweiten Nachfrage nach Agrarprodukten. Die Auswirkung eines Faktors auf den Stand eines Index kann die Auswirkung eines anderen Faktors auf komplexe Weise ausgleichen oder verstärken.

Lebendvieh-Risiko

Bestandteile des Referenzindex, die aus Lebendviehprodukten wie Magerschweinen und Lebendrindern bestehen, können mit den folgenden besonderen Risiken verbunden sein, die zu Preisvolatilität führen können. Der Sektor

könnte durch Witterungsbedingungen einschließlich Überschwemmungen, Dürre und Frost, Krankheiten und Hungersnöte, Änderungen der Regierungspolitik und Änderungen der Endverbrauchernachfrage nach Lebendvieh beeinträchtigt werden. Die Auswirkung eines Faktors auf den Stand eines Index kann die Auswirkung eines anderen Faktors auf komplexe Weise ausgleichen oder verstärken.

Mit der Anlage im Energiesektor verbundene Risiken

Die Entwicklung des Energiesektors könnte von einer Reihe von Faktoren beeinflusst werden, unter anderem Veränderungen bei den Rohstoffpreisen. So sind zum Beispiel viele Regionen, die fossile Brennstoffe fördern oder in denen sich Pipelines zum Transport fossiler Brennstoffen befinden, politisch instabil, und Konflikte in diesen Regionen könnten zu einem Ansteigen der Öl-, Gas- und Kohlepreise führen. Zudem kann es erhöhte Auswirkungen auf den Wert der Anlagen eines Fonds geben, die sich aus der geografischen Konzentration auf Standorte ergeben, an denen der Wert der Anlagen eines Fonds eine erhöhte Anfälligkeit bei ungünstigen physischen Klimaereignissen sowie bei sozialen oder mit der Unternehmensführung verbundenen Faktoren aufweisen kann. Die Märkte für verschiedene energiebezogene Rohstoffe können eine erhebliche Volatilität aufweisen und unterliegen der Kontrolle oder Manipulation durch große Produzenten oder Käufer. Ein größerer Terroranschlag oder eine erhöhte Terrorgefahr könnten ebenfalls die Marktvolatilität erhöhen. Eine steigende Nachfrage aus Entwicklungsländern oder aufgrund kalter Witterungsbedingungen könnte die Energiepreise in die Höhe treiben. Weitere Faktoren sind unter anderem Energiesparmaßnahmen, Fortschritte bei den erneuerbaren Energien und beim Umstieg auf saubere Energie, die Kosten dieser Technologien, die Kosten der Beseitigung von Unfällen sowie zivilrechtliche Haftung, Steuern, staatliche Regulierung bei der Privatisierung, der Preisgestaltung und des Angebots sowie sonstige Eingriffe. Einige Wertpapiere im Energiesektor sind möglicherweise weniger liquide als Wertpapiere in anderen Sektoren, was es für einen Fonds schwieriger machen kann, solche Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Fonds negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

Risiken in Verbindung mit dem Industriemetallsektor

Bestandteile des Referenzindex, die aus Industriemetallprodukten bestehen, können mit den folgenden besonderen Risiken verbunden sein, die zu Preisvolatilität führen könnten. Der Sektor könnte durch Änderungen des Umfangs der Industrietätigkeit aufgrund künstlich geschaffener oder synthetischer Ersatzprodukte, Störungen der Lieferkette, Bestandsanpassungen, Produktionskosten, Lager-, Personal- und Energiekosten, Wettbewerb, staatliche Regulierung und das Risiko von Umweltschäden, Produkthaftungsansprüchen und dadurch beeinträchtigt werden, dass die Produktion von Metallen infolge von Marktungleichgewichten oder Konjunkturabschwüngen die Nachfrage übersteigt. Die Auswirkung eines Faktors auf den Stand eines Index kann die Auswirkung eines anderen Faktors auf komplexe Weise ausgleichen oder verstärken.

Risiken in Verbindung mit dem Edelmetallsektor

Bestandteile des Referenzindex, die aus Edelmetallprodukten bestehen, können mit den folgenden besonderen Risiken verbunden sein, die zu Preisvolatilität führen könnten. Der Sektor könnte durch Störungen der Lieferkette, Bestandsanpassungen, Produktionskosten, Lager-, Personal- und Energiekosten, Wettbewerb, staatliche Regulierung und das Risiko von Umweltschäden, Produkthaftungsansprüchen, Änderungen bei der industriellen, staatlichen und Verbrauchernachfrage, Konjunkturabschwüngen und das Ausmaß beeinträchtigt werden, in dem Verbraucher, Staaten, Unternehmen und Finanzinstitute physische Edelmetalle als Zufluchtsanlagen halten, was durch Finanzkrisen/-erholungen, Änderungen bei anderen Anlagen oder Änderungen von geografischen Spannungen ausgelöst werden kann. Die Auswirkung eines Faktors auf den Stand eines Index kann die Auswirkung eines anderen Faktors auf komplexe Weise ausgleichen oder verstärken.

Spezifische Risiken für den iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF, den iShares MSCI World Swap PEA UCITS ETF und den iShares S&P 500 Swap PEA UCITS ETF

Auswirkungen von PEA auf die Wertentwicklung

Die Erfüllung der PEA-Anforderungen kann dazu führen, dass den Fonds zusätzliche Gebühren, Kosten und Aufwendungen entstehen, wie z. B. Kosten im Zusammenhang mit der Strukturierung von Anlagen in einer PEA-konformen Weise. Dies kann zu einem erhöhten Risiko eines Tracking Errors führen und die Wertentwicklung der Fonds kann geringer ausfallen als bei anderen Investmentfonds, die nicht an die PEA-Anforderungen gebunden sind.

Spezifische Risiken für die folgenden in Frankreich zum Vertrieb zugelassenen Fonds: iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility Advanced UCITS ETF, iShares Edge MSCI USA Minimum Volatility Advanced UCITS ETF und iShares Edge MSCI World Minimum Volatility Advanced UCITS ETF

ESG-Regeln der AMF

Die ESG-Vorschriften der AMF legen messbare ESG-Ziele fest, die bestimmte in Frankreich vertriebene Fonds, die eine durch eine erhebliche Engagement-Methodik unterstützte ESG-Strategie verfolgen, in ihre Anlagepolitik einbeziehen müssen (die „**messbaren AMF-Ziele**“). Obwohl die Indexmethodik des Indexanbieters die messbaren AMF-Ziele möglicherweise nicht explizit integriert, ist der Anlageverwalter der Ansicht, dass die betreffenden Fonds durch die passive Nachbildung ihrer Referenzindizes in der Lage sein sollten, die messbaren AMF-Ziele auf der Grundlage der aktuellen Methodik ihrer Referenzindizes zu erfüllen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat die von ihm als notwendig erachteten Maßnahmen ergreifen kann, einschließlich der Ersetzung des Referenzindex eines Fonds durch einen anderen Index, wie im Abschnitt „Referenzindizes“ beschrieben, sofern eine künftige Neugewichtung oder Änderung des Referenzindex eines Fonds durch seinen Indexanbieter dazu führen würde, dass der Fonds die messbaren AMF-Ziele nicht mehr einhält.

Sonstige allgemeine Risiken

Haftungsrisiko des Fonds

Die Gesellschaft hat die Struktur eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds. Gemäß irischem Recht stehen die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung. Die Gesellschaft ist jedoch eine einzige juristische Person, die in anderen Rechtsordnungen, die diese haftungsrechtliche Trennung nicht unbedingt anerkennen, tätig sein oder Vermögenswerte in ihrem Namen halten lassen oder Forderungen unterliegen kann. Zum Datum dieses Prospekts ist dem Verwaltungsrat keine solche Verbindlichkeit oder Eventualverbindlichkeit bekannt.

Fonds mit mehreren Anteilklassen

Während Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die spezifisch für eine Anteilklasse in einem Fonds sind, nur dieser Anteilklasse zugeordnet (und von dieser getragen) werden, gibt es nach irischem Recht keine Haftungstrennung zwischen Anteilklassen. Aufgrund der rechtlich nicht gegebenen Haftungstrennung besteht das Risiko, dass die Gläubiger einer Anteilklasse möglicherweise einen Anspruch gegen die Vermögenswerte des Teilfonds geltend machen, die nominell anderen Anteilklassen zugeordnet sind.

In der Praxis wird eine übergreifende Haftung zwischen Anteilklassen wahrscheinlich nur dann eintreten, wenn die gesamten Verbindlichkeiten, die einer Anteilklasse zuzurechnen sind, die gesamten Vermögenswerte des Fonds, die nominell dieser Anteilklasse zugeordnet sind, überschreiten. Eine solche Situation könnte eintreten, wenn es beispielsweise zu einem Zahlungsausfall einer Gegenpartei in Bezug auf die Anlagen des betreffenden Fonds kommt. Unter diesen Umständen können die verbleibenden Vermögenswerte des Fonds, die nominell anderen Anteilklassen desselben Fonds zugeordnet sind, für die Begleichung solcher Forderungen herangezogen werden, stehen dementsprechend aber nicht zur Verfügung, um Beträge zu zahlen, die andernfalls den Inhabern von Anteilen dieser anderen Anteilklassen zustehen würden.

Fonds mit einer oder mehreren währungsabgesicherten Anteilklassen

Währungsabgesicherte Anteilklassen sichern ihr Währungsrisiko mithilfe von Devisentermingeschäften und Devisenkassageschäften ab. Alle Gewinne und Verluste aus sowie Ausgaben in Verbindung mit Sicherungsgeschäften für eine bestimmte währungsabgesicherte Anteilklasse werden nur dieser währungsabgesicherten Anteilklasse zugeordnet und sind in der Regel nur von den Anlegern dieser Anteilklasse zu tragen. Wenn es jedoch rechtlich keine Haftungstrennung zwischen den einzelnen Anteilklassen gibt, besteht das Risiko, dass dann, wenn die Vermögenswerte, die nominell einer währungsabgesicherten Anteilklasse zugeordnet sind, nicht ausreichen, um die Verluste aus deren Sicherungsgeschäften (sowie andere Gebühren und Aufwendungen dieser Anteilklasse) auszugleichen, die Verluste aus den Sicherungsgeschäften für diese Anteilklasse den Nettoinventarwert je Anteil einer oder mehrerer anderer Anteilklassen desselben Fonds beeinträchtigen.

Nicht ausreichende Abgaben und Gebühren

Der Fonds erhebt Abgaben und Gebühren, um die Kosten in Verbindung mit dem Kauf und Verkauf von Anlagen zu bestreiten. Die Höhe der Abgaben und Gebühren kann vom Manager vor dem eigentlichen Kauf oder Verkauf von Anlagen oder der Ausführung von damit verbundenen Devisentransaktionen festgelegt werden. Sie kann auf der Grundlage historischer Informationen bezüglich der Kosten geschätzt werden, die beim Handel mit den jeweiligen Wertpapieren in den jeweiligen Märkten entstanden sind. Diese Zahl wird regelmäßig überprüft und nach Bedarf angepasst. Wenn die vom Fonds erhobenen Abgaben und Gebühren nicht zur Deckung aller bei einem Kauf oder Verkauf von Anlagen angefallenen Kosten ausreichen, wird die Differenz aus dem Vermögen des Fonds bezahlt, wodurch sich, bis zur Erstattung des Ausfalls durch einen zugelassenen Teilnehmer, der Wert des Fonds (und somit auch entsprechend der Wert jedes Anteils) verringert. Wenn gezeichnete Anteile an einen zugelassenen Teilnehmer ausgegeben wurden, bevor dieser dem Fonds die vollständigen, dem Fonds beim Kauf der zugrunde liegenden Anlagen bezüglich einer Zeichnung entstandenen oder entstehenden Kosten erstattet hat, unterliegt der Fonds im Hinblick auf einen Fehlbetrag einem Kreditrisiko als ungesicherter Gläubiger des zugelassenen Teilnehmers. Gleichermaßen gilt, dass der Fonds, wenn Rücknahmeerlöse an einen zugelassenen Teilnehmer gezahlt wurden, bevor die vollständigen, dem Fonds entstandenen oder entstehenden Kosten für den Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen bezüglich einer Rücknahme von den Erlösen abgezogen wurden, im Hinblick auf einen Fehlbetrag einem Kreditrisiko als ungesicherter Gläubiger des zugelassenen Teilnehmers ausgesetzt ist.

Nichtabwicklung

Falls ein zugelassener Teilnehmer einen Handelsantrag stellt und anschließend diesen Handelsantrag nicht abwickelt und erfüllt oder hierzu nicht in der Lage ist, hat die Gesellschaft außer ihrem vertraglichen Recht zur Einforderung der betreffenden Kosten keine Rückgriffsmöglichkeit gegenüber dem zugelassenen Teilnehmer. Wenn eine Einforderung beim zugelassenen Teilnehmer nicht möglich ist, werden etwaige infolge der Nichtabwicklung angefallene Kosten vom Fonds und seinen Anlegern getragen.

Steuerliche Risiken

Potenzielle Anleger werden auf die steuerlichen Risiken hingewiesen, die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbunden sind. Siehe Abschnitt „Besteuerung“.

Änderungen in der Steuergesetzgebung können negative Auswirkungen für die Fonds haben.

Die im Abschnitt „Besteuerung“ erteilten Steuerinformationen basieren nach bestem Wissen der Gesellschaft auf dem Steuerrecht und der Steuerpraxis, die am Datum dieses Prospekts gelten. Steuergesetze, der Steuerstatus der Gesellschaft und der Fonds, die Besteuerung von Anlegern und etwaige Steuervergünstigungen sowie die Konsequenzen dieses Steuerstatus und dieser Steuervergünstigungen können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Änderungen der Steuergesetze in Irland oder einer anderen Jurisdiktion, in der ein Fonds registriert ist, ein Cross-Listing hat, vermarktet wird oder anlegt, könnten Auswirkungen auf den Steuerstatus der Gesellschaft und des betreffenden Fonds, auf den Wert der Anlagen des betreffenden Fonds in der betreffenden Jurisdiktion und auf die Fähigkeit des betreffenden Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, haben und/oder die Nachsteuerrendite für die gehaltenen Anteile verändern. Wenn ein Fonds in DFI anlegt, kann der voranstehende Satz auch auf die Jurisdiktionen angewandt werden, in denen das Recht des DFI-Kontrakts und/oder des DFI-Kontrahenten gilt, und/oder des Marktes bzw. der Märkte, an denen der Basiswert bzw. die Basiswerte des DFI gehandelt wird.

Ob und in welcher Höhe den Anlegern Steuervergünstigungen zustehen, hängt von den persönlichen Umständen der Anleger ab. Die Informationen im Abschnitt „Besteuerung“ sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenziellen Anlegern wird dringend geraten, sich in Bezug auf ihre individuelle steuerliche Lage und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Fonds an ihre Steuerberater zu wenden.

Rückforderung von Quellensteuern

Die Gesellschaft kann Quellen- oder sonstigen Steuern auf die Erträge und/oder Gewinne ihres Anlageportfolios unterliegen. Wenn die Gesellschaft in Wertpapiere investiert, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keinen Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen, kann nicht zugesichert werden, dass in der Zukunft keine Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften, Abkommen, Vorschriften oder Bestimmungen oder von deren Auslegung dazu führen werden, dass Steuern erhoben werden. Die Gesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, für solche Steuern eine Erstattung zu erhalten, und jedwede derartige Änderung könnte negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds haben.

Die Gesellschaft (oder ihr Vertreter) kann im Namen der Fonds gegebenenfalls Anträge auf Erstattung von Quellensteuern auf Dividenden- und Zinserträge stellen, die sie von Emittenten in bestimmten Ländern, in denen eine solche Quellensteuererstattung möglich ist, vereinnahmt hat. Ob oder wann ein Fonds künftig eine Quellensteuererstattung erhält, liegt in der Kontrolle der Steuerbehörden in diesen Ländern. Wenn die Gesellschaft auf Basis einer kontinuierlichen Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Erstattung erwartet, dass Quellensteuern für einen Fonds erstattet werden, sind im Nettoinventarwert dieses Fonds in der Regel Abgrenzungen für diese Steuererstattungen enthalten. Die Gesellschaft prüft weiterhin die steuerlichen Entwicklungen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit einer Erstattung für die betreffenden Fonds. Wenn die Wahrscheinlichkeit einer Erstattung wesentlich abnimmt, z. B. aufgrund einer Änderung der Steuervorschriften oder -ansätze, müssen möglicherweise die im Nettoinventarwert des betreffenden Fonds enthaltenen Abgrenzungen für die Erstattungen teilweise oder vollständig abgeschrieben werden. Dies beeinträchtigt den Nettoinventarwert des Fonds. Anleger, die zum Zeitpunkt der Abschreibung einer Abgrenzung in diesem Fonds investiert sind, tragen die Auswirkungen einer daraus resultierenden Verringerung des Nettoinventarwerts, unabhängig davon, ob sie während des Zeitraums der Abgrenzung in diesem Teilfonds investiert waren. Wenn andererseits der Fonds eine Steuererstattung erhält, die nicht zuvor abgegrenzt wurde, profitieren die Anleger des Fonds zum Zeitpunkt der erfolgreichen Steuerrückforderung von einem daraus resultierenden Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds. Anleger, die ihre Beteiligung in Form von Anteilen vor diesem Zeitpunkt veräußert haben, profitieren nicht von diesem Anstieg des Nettoinventarwerts.

Steuerpflichten in neuen Rechtssystemen

Wenn ein Fonds in einem Rechtssystem investiert, in dem die Steuergesetzgebung nicht vollständig ausgearbeitet oder hinreichend zuverlässig ist, z. B. im Nahen Osten, sind die Gesellschaft, der jeweilige Fonds, der Manager, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle und der Verwalter nicht verpflichtet, allen Anteilinhabern gegenüber über alle von der Gesellschaft oder dem Fonds gutgläubig für Steuern oder sonstige Kosten der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds an Steuerbehörden vorgenommenen Zahlungen Rechenschaft abzulegen, selbst wenn später festgestellt wird, dass diese Zahlungen nicht hätten vorgenommen werden müssen oder hätten vorgenommen werden sollen.

Umgekehrt werden alle eventuell anfallenden Zinsen oder Bußgelder ebenfalls dem jeweiligen Fonds berechnet, wenn der Fonds Steuern für vorhergehende Jahre aufgrund einer wesentlichen Ungewissheit hinsichtlich der Steuerschuld, der Befolgung der besten oder (sofern keine etablierte beste Praxis besteht) der üblichen Marktpraxis, die anschließend in Frage gestellt werden, oder des Fehlens eines ausgereiften Mechanismus zur praktischen und rechtzeitigen Zahlung von Steuern nachträglich zahlt. Solche Steuernachzahlungen werden normalerweise dem Fonds zu dem Zeitpunkt belastet, zu dem der Beschluss gefasst wird, die Verbindlichkeit in den Büchern des Fonds anzusetzen.

Umgang der Indexanbieter mit der Besteuerung

Anlegern sollte bewusst sein, dass die Performance von Fonds im Vergleich zu einem Referenzindex beeinträchtigt werden kann, wenn die vom jeweiligen Indexanbieter bei ihrer Indexberechnungsmethodik zugrunde gelegten Annahmen in Bezug auf die Besteuerung von der tatsächlichen steuerlichen Behandlung der von den Fonds gehaltenen im Referenzindex geführten zugrunde liegenden Wertpapiere abweichen.

FATCA

Anleger sollten auch die Informationen im Abschnitt „FATCA und andere grenzüberschreitende Meldesysteme“ lesen, insbesondere in Bezug auf die Folgen, wenn die Gesellschaft die Bedingungen solcher Meldesysteme nicht erfüllen kann.

Übertragung von Beteiligungen an einem Fonds mit Indien-Engagement

Artikel 9 des indischen Einkommensteuergesetzes (rückwirkend anwendbar ab dem 1. April 1961) legt fest, dass eine Übertragung von Anteilen oder Beteiligungen an einem ausländischen Rechtssubjekt der Kapitalertragssteuer in Indien unterliegt, wenn deren Wert im Wesentlichen direkt oder indirekt von in Indien verorteten Vermögenswerten abgeleitet ist („**indirekte Übertragungssteuer**“). Das Gesetz sieht jedoch eine Ausnahmeregelung vor, nach der die indirekte Übertragungssteuer nicht für direkte oder indirekte Anlagen in FPI der Kategorie I und Kategorie II gilt. Auf der Grundlage dieser Ausnahmeregelung und dass jeder Fonds mit Indien-Engagement als FPI der Kategorie II registriert ist, wären die Anleger in Indien bei der Rücknahme oder dem Verkauf ihrer Anteile oder Beteiligungen an einem Fonds mit Indien-Engagement nicht steuerpflichtig.

Wechsel von der synthetischen zur physischen Nachbildung des Referenzindex – nur der iShares \$ Overnight Rate Swap UCITS ETF, der iShares € Overnight Rate Swap UCITS ETF, der iShares £ Overnight Rate Swap UCITS ETF, der iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF und die Aktienswap-Fonds

Derzeit beabsichtigt der Fonds, ein Engagement im Referenzindex zu bieten, indem er nicht besicherte Total Return Swaps abschließt. Falls es den Fonds nicht möglich ist, dies vollumfänglich zu tun, kann er teilweise oder vollständig in Aktienwerte investieren, die – soweit möglich und umsetzbar – aus den Wertpapieren bestehen, die den Referenzindex des Fonds bilden. Wenn ein Fonds in wesentlichem Umfang von der synthetischen zur physischen Nachbildung des Referenzindex wechselt, sollten die Anleger beachten, dass der Besitz dieser physischen Wertpapiere die Erhebung von Quellensteuern oder anderen Steuern zur Folge haben kann.

Liquiditätsrisiko

Die Anlagen eines Fonds können Liquiditätsengpässen unterliegen. Dies bedeutet, dass sie eventuell weniger häufig und in geringeren Volumina gehandelt werden. Bestimmte Arten von Wertpapieren wie z. B. Anleihen und hypothekarisch besicherte Instrumente durchlaufen bei schwierigen Marktbedingungen eventuell ebenfalls Phasen mit erheblich niedrigerer Liquidität. Dies kann dazu führen, dass die Wertschwankungen von Anlagen unberechenbarer werden. In bestimmten Fällen ist es eventuell nicht möglich, das Wertpapier zu dem Preis zu verkaufen, mit dem es zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds bewertet wurde, oder zu einem Wert, der als der angemessenste erachtet wird. Eine verminderte Liquidität der Anlagen eines Fonds kann dazu führen, dass Ihre Anlage an Wert verliert.

Handelstagsrisiko

Da ausländische Börsen auch an Tagen, die keine Handelstage sind, oder an Tagen geöffnet sein können, an denen ein Fonds die Berechnung seines Nettoinventarwerts und die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen ausgesetzt hat und an denen daher die Preise der Anteile eines Fonds nicht berechnet werden, kann sich der Wert der Wertpapiere im Portfolio eines Fonds an Tagen ändern, an denen Anteile eines Fonds nicht gekauft oder verkauft werden können.

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen

Die Bestimmungen zur Rücknahme von Anteilen gewähren der Gesellschaft das Recht, den Umfang der an einem Handelstag zur Rücknahme zur Verfügung stehenden Anteile auf 10 % des Nettoinventarwertes eines Fonds zu beschränken und die Rücknahmeaufträge in Verbindung mit diesen Beschränkungen aufzuschieben oder anteilig vorzunehmen. Darüber hinaus kommt es zu einer Verzögerung zwischen der Einreichung des Antrags und der tatsächlichen Ausführung der Zeichnung oder Rücknahme, wenn Anträge auf Zeichnung oder Rücknahme verspätet eingehen. Die in diesem Prospekt beschriebenen Liquiditätsmanagement-Instrumente (einschließlich Rücknahmebeschränkungen, Verwässerungsschutzgebühren und Sachauskehr) können in Phasen angespannter Märkte oder unter außergewöhnlichen Umständen aktiviert werden, um die Interessen der Anleger eines Fonds zu schützen. Ihre Anwendung kann jedoch den Zugang zu Anlagen beschränken oder verzögern oder Anlegern zusätzliche Kosten für die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen verursachen. Unter bestimmten Umständen können Rücknahmen durch die Übertragung von Vermögenswerten statt Barmitteln beglichen werden, und zugelassene Teilnehmer können Wertpapiere oder andere Vermögenswerte erhalten, die weniger liquide oder schwer zu bewerten oder zu verkaufen sind.

Mit dem Umbrella-Barzeichnungs- und -rücknahmekonto verbundenes Risiko

Vor der Ausgabe von Anteilen in Bezug auf einen Fonds erhaltene Zeichnungsgelder werden auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto gehalten. Im Hinblick auf den gezeichneten Betrag sind Anleger bis zur Ausgabe dieser Anteile unbesicherte Gläubiger des betreffenden Fonds und profitieren bis zur Ausgabe von Anteilen nicht von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds oder von anderen Anteilinhaberrechten (einschließlich Dividendenansprüchen). Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger in voller Höhe zu befriedigen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch den Fonds steht unter dem Vorbehalt, dass der Verwalter die Zeichnungsunterlagen im Original erhalten hat und alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche eingehalten wurden. Dessen ungeachtet werden die zurückgenommenen Anteile ab dem maßgeblichen Rücknahmedatum annulliert. Zugelassene Teilnehmer, die Anteile zurückgeben, und zugelassene Teilnehmer, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sind ab dem Rücknahme- bzw. Ausschüttungsdatum unbesicherte Gläubiger hinsichtlich des Rücknahme- oder Ausschüttungsbetrags des Fonds und profitieren nicht von einem eventuellen Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds oder von sonstigen Rechten (einschließlich weiterer Dividendenansprüche). Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft in diesem Zeitraum besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um unbesicherte Gläubiger in voller Höhe zu befriedigen. Zugelassene Teilnehmer, die Anteile zurückgeben, und zugelassene Teilnehmer, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten daher sicherstellen, dass dem Verwalter alle ausstehenden Unterlagen und Informationen umgehend vorgelegt

werden. Die Nichtvorlage erfolgt auf Risiko des zugelassenen Teilnehmers.

Bei dem Umbrella-Bar-Sammelkonto erfolgt im Falle der Insolvenz eines anderen Fonds der Gesellschaft, die Beitreibung von Beträgen, auf die ein Fonds Anspruch hat, die aber aufgrund der Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos eventuell auf diesen anderen Fonds übertragen wurden, nach den Grundsätzen des irischen Insolvenz- und Treuhandrechts und den Bestimmungen für die Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos. Bei der Beitreibung dieser Beträge kann es zu Verzögerungen und/oder Streitigkeiten kommen. Der insolvente Fonds verfügt möglicherweise nicht über ausreichende Mittel, um dem jeweiligen Fonds geschuldete Beträge zurückzuzahlen. Daher besteht keine Garantie, dass dieser Fonds oder die Gesellschaft diese Beträge zurückerhält. Außerdem besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft unter diesen Umständen über ausreichende Mittel verfügt, um die Ansprüche unbesicherter Gläubiger zu befriedigen.

Handelswährungsrisiko

Anteile können in verschiedenen Währungen an verschiedenen Börsen gehandelt werden. Darüber hinaus erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Fonds gewöhnlich in der Bewertungswährung der Anteile und sie können in manchen Fällen in anderen Währungen zulässig sein. Die Währungen, auf die die zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds lauten, können auch von der Basiswährung des Fonds (die der Basiswährung des Referenzindex des Fonds folgen kann) und der Bewertungswährung der Anteile abweichen. Abhängig von der Währung, in der ein Anleger in einen Fonds investiert, wirken sich Wechselkursschwankungen zwischen der Anlagewährung, der Bewertungswährung der Anteile und der Basiswährung des Fonds und/oder den Währungen, auf die die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds lauten, auf den Wert der Anlagen dieses Anlegers aus und können diesen beeinträchtigen.

Zeitweilige Aussetzung

Die Anleger sollten beachten, dass ihr Recht zur Rückgabe oder Umschichtung von Anteilen unter bestimmten Umständen vorübergehend ausgesetzt werden kann. Lesen Sie bitte den Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung sowie von Verkäufen, Rücknahmen und Umschichtungen“ auf den Seiten 169 bis 170.

Bewertungsrisiko

Bestimmte Vermögenswerte des Fonds können illiquide werden und/oder werden gegebenenfalls nicht mehr öffentlich gehandelt. Für diese Wertpapiere und Finanzinstrumente gibt es gegebenenfalls keine jederzeit verfügbaren Kurse/Preise, weshalb sie eventuell schwierig zu bewerten sind. Der Manager, der Anlageverwalter oder der Verwalter können Bewertungsdienste in Bezug auf diese Wertpapiere und Finanzinstrumente (um bei der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Fonds zu helfen) zur Verfügung stellen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass in diesen Fällen ein möglicher Interessenkonflikt entstehen kann, da mit der geschätzten Bewertung der Wertpapiere auch die an den Manager, den Anlageverwalter oder den Verwalter zu zahlenden Gebühren steigen. Siehe Abschnitt „Interessenkonflikte – Allgemeines“ auf Seite 186, der Einzelheiten zum Umgang der Gesellschaft mit Konflikten enthält. Darüber hinaus entspricht angesichts der Art dieser Anlagen der ermittelte beizulegende Zeitwert unter Umständen nicht dem tatsächlichen Betrag, der letztlich bei einer Veräußerung dieser Anlagen erzielt wird.

Risiko im Zusammenhang mit Referenzsätzen

Bestimmte Anlagen, Referenzindizes und Zahlungsverpflichtungen der Fonds basieren möglicherweise auf variablen Zinssätzen, z. B. dem European Interbank Offer Rate („EURIBOR“), dem SOFR, dem Sterling Overnight Index Average („SONIA“) und anderen, ähnlichen Referenzsätzen. Änderungen oder Reformen bei der Festlegung oder Überwachung der Referenzsätze könnten sich nachteilig auf den Markt oder den Wert von Wertpapieren oder Zahlungen auswirken, die an diese Referenzsätze gekoppelt sind. Darüber hinaus können Ersatz-Referenzsätze und Preisanpassungen, die von einer Regulierungsbehörde oder von Gegenparteien oder anderweitig auferlegt werden, die Performance und/oder den Nettoinventarwert eines Fonds nachteilig beeinflussen.

Operationelles Risiko, Technologierisiko und Computer- und Netzsicherheits-Risiko

Der Fonds ist direkt und indirekt operationellen Risiken und Technologierisiken ausgesetzt, die sich aus einer Reihe von Faktoren ergeben, darunter unter anderem menschliche Fehler, Verarbeitungs- und Kommunikationsfehler, Fehler von Dienstleistern, Gegenparteien oder anderen Dritten, unzureichende oder fehlgeschlagene interne oder externe Prozesse, Technologie- oder Systemausfälle, Cybersicherheitsvorfälle und vermehrte Nutzung von künstlicher Intelligenz und maschinellem Lernen („KI“). Solche Vorfälle können zu Verlusten für einen Fonds und seine Anteilhaber führen oder die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft beeinträchtigen. Operationelle Risiken und Technologierisiken für die Emittenten, in die ein Fonds investiert, können auch erhebliche negative Folgen für diese Emittenten selbst haben und wiederum dazu führen, dass die Anlagen eines Fonds in diesen Emittenten an Wert verlieren.

Die Geschäftstätigkeit eines Fonds (darunter Anlageverwaltung, Verwahrung, Wertpapierleihgeschäfte, Vertrieb, Sicherheitenverwaltung, Verwaltung, Währungsabsicherung und Buchhaltung) wird von einer Reihe von Dienstleistern ausgeführt, die auf der Grundlage eines strengen Due-Diligence-Verfahrens ausgewählt werden. Dennoch können der Manager, der Anlageverwalter, andere Dienstleister (z. B. Index- und Referenzwertanbieter, Buchhalter, Depotbanken und Transferstellen), Market Maker, zugelassene Teilnehmer, Börsen, andere Finanzmarktbetreiber und Regierungsbehörden operative und technologische Störungen, Unterbrechungen oder Fehler erleiden, die sich negativ auf den Betrieb und die Technologie eines Fonds auswirken und einen Fonds einem Verlustrisiko aussetzen können. Dies kann sich auf verschiedene Weise manifestieren, z. B. durch Betriebsunterbrechungen, schlechte Leistung, Fehlfunktionen oder Ausfälle von Informationssystemen, unbefugten Zugriff auf Systeme, Bereitstellung oder Erhalt fehlerhafter oder unvollständiger Daten, Beschädigung oder Zerstörung von Daten, Veruntreuung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, betriebliche, aufsichtsrechtliche oder vertragliche Verstöße, menschliches Versagen, fahrlässige Ausführung, Handelshemmnisse,

Probleme bei Abrechnungs- und Buchhaltungsprozessen (einschließlich der Unfähigkeit, den NIW zu berechnen). Den Anlegern könnten Verzögerungen (beispielsweise Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungen, Umschichtungen und Rücknahmen von Anteilen) oder andere Störungen entstehen. Obwohl der Manager und der Anlageverwalter bestrebt sind, operative Fehler wie nachfolgend beschrieben zu minimieren, kann es zu Ausfällen kommen, die einem Fonds Verluste verursachen und den Wert des Fonds verringern könnten.

Der zunehmende Einsatz von KI-Technologien birgt zusätzliche Risiken, darunter Datenrisiken, Transparenzrisiken und operationelle Risiken. Die KI-Technologien, die in der Regel stark von der Erfassung und Analyse großer Datenmengen abhängig sind, können verzerrte oder ungenaue Daten enthalten, und es ist nicht möglich oder praktikabel, alle relevanten Daten in solche Technologien zu integrieren. Die Ausgabe oder die Ergebnisse solcher KI-Technologien können daher unvollständig, fehlerhaft, verzerrt oder irreführend sein. Außerdem kann es bei KI-Tools an Transparenz darüber fehlen, wie die Daten genutzt und die Ergebnisse generiert werden. KI-Technologien können zudem die unbeabsichtigte Einführung von Schwachstellen in Infrastrukturen und Anwendungen ermöglichen. Ein Fonds und seine Anteilinhaber könnten durch Risiken in Verbindung mit KI-Technologien beeinträchtigt werden. KI-Technologien und ihre aktuellen und potenziellen zukünftigen Anwendungen sowie die regulatorischen Rahmenbedingungen, innerhalb derer sie operieren, entwickeln sich weiterhin schnell weiter, und es ist unmöglich, den vollen Umfang zukünftiger KI-Fähigkeiten oder -Regeln und die damit verbundenen Risiken für die Gesellschaft oder einen Fonds vorherzusehen.

Die Gesellschaft oder einer der Dienstleister, einschließlich des Managers und des Anlageverwalters, kann Risiken ausgesetzt sein, die sich aus Computer- und Netzsicherheitsvorfällen ergeben. Ein Computer- oder Netzsicherheitsvorfall ist ein Ereignis, das den Verlust von proprietären Informationen, die Beschädigung von Daten oder den Verlust der Betriebskapazität verursachen kann. Computer- und Netzsicherheitsvorfälle können durch vorsätzliche Angriffe oder unbeabsichtigte Ereignisse gegen die Gesellschaft, ihre Dienstleister oder die Emittenten, in die ein Fonds investiert, verursacht werden. Solche Vorfälle können den unberechtigten Zugriff auf Systeme, die Veruntreuung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, die Beschädigung oder Zerstörung von Daten und die Auslösung von Betriebsstörungen umfassen. Geopolitische Spannungen können das Ausmaß und die Raffinesse vorsätzlicher Angriffe erhöhen, insbesondere wenn diese von Nationalstaaten oder von nationalstaatlich gestützten Einrichtungen ausgehen. Computer- und Netzsicherheitsvorfälle können auch so durchgeführt werden, dass kein unbefugter Zugriff erforderlich ist, wie zum Beispiel Denial-of-Service-Angriffe auf Webseiten, durch die Netzwerkdienste für die beabsichtigten Benutzer nicht mehr verfügbar sind. Die Emittenten von Wertpapieren und die Kontrahenten anderer Finanzinstrumente, in die ein Fonds investiert, können ebenfalls von Computer- und Netzsicherheitsvorfällen betroffen sein. Computer- und Netzsicherheitsvorfälle können zu finanziellen Verlusten, Offenlegung vertraulicher Informationen, behördlichen Untersuchungen, Geldstrafen oder Strafen, Reputationsschäden, Erstattungs- oder Kompensationskosten und höheren Rechts- und Compliance-Kosten führen. Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, Transaktionen oder das Eigentum der Anteilinhaber eines Fonds können unzugänglich, unrichtig oder unvollständig werden.

Der Manager und der Anlageverwalter haben Geschäftscontinuitätspläne und Risikomanagementstrategien aufgestellt, um operationelle, technologische und Computer- und Netzsicherheits-Risiken durch interne Kontrollen, Verfahren, Aufsicht über Dienstleister und Planung der Geschäftscontinuität zu verhindern. Solche Maßnahmen unterliegen jedoch inhärenten Einschränkungen.

Angesichts der sich ständig weiterentwickelnden Bedrohungen ist es dem Manager und anderen Dienstleistern jedoch nicht möglich, alle operationellen, technologischen und Computer- und Netzsicherheits-Risiken, die den Fonds betreffen können, zu identifizieren und zu berücksichtigen oder Prozesse und Kontrollmechanismen zu entwickeln, um ihre Auswirkungen vollständig zu beseitigen oder abzuschwächen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Präventions- und Abhilfemaßnahmen erfolgreich sein werden oder dass Vorfälle entdeckt werden. Darüber hinaus können weder der Manager noch der Anlageverwalter die Geschäftscontinuitätspläne oder Computer- und Netzsicherheitsstrategien anderer Dienstleister der Gesellschaft oder eines Fonds oder von Emittenten von Wertpapieren, Gegenparteien und anderen Dritten, deren Tätigkeiten die Gesellschaft oder einen Fonds betreffen, kontrollieren. Einem Fonds können in dem Bemühen, operationelle, technologische sowie Computer- und Netzsicherheits-Risiken zu verhindern, zu mindern oder zu beheben, erhebliche Kosten entstehen, was sich negativ auf seine Performance auswirken könnte.

Risiken im Zusammenhang mit Beteiligungsbeschränkungen

Die Gesellschaft kann rechtlich, regulatorisch oder anderweitig in ihren Anlageaktivitäten aufgrund von Beteiligungsschwellen und Berichtspflichten eingeschränkt sein, die in bestimmten regulierten Branchen oder an bestimmten internationalen Märkten gelten. Diese Beschränkungen können insgesamt für die Konten von Kunden (einschließlich eines Fonds) der BlackRock-Gruppe gelten und sich durch verpasste Anlagemöglichkeiten nachteilig auf die Wertentwicklung eines Fonds und seine Fähigkeit auswirken, sein Anlageziel zu erreichen. Der Anlageverwalter kann, sofern zulässig, auch versuchen, indirekte Anlagen (z.B. über DFI) zu tätigen, um für einen Fonds ein Engagement in bestimmten Wertpapieren über die geltenden Beteiligungsbeschränkungen hinaus aufzubauen. Dies kann dazu führen, dass einem Fonds zusätzliche Kosten und Risiken entstehen. Außerdem können DFI, die ein indirektes Engagement in einem betroffenen Wertpapier bieten, unter Umständen nur begrenzt verfügbar sein. Die BlackRock-Gruppe begegnet diesem Konflikt durch die Einhaltung von Richtlinien für die Anlage- und Handelsallokation, die darauf ausgelegt sind, beschränkte Anlagemöglichkeiten im Laufe der Zeit fair und gerecht unter betroffenen Konten aufzuteilen. Beschränkungen durch Beteiligungsgrenzen sind äußerst komplex. Ein Fonds kann mehreren Eigentumsbeschränkungen unterliegen, die jeweils verschiedene von einem Fonds gehaltene Wertpapiere betreffen. Daher kann es trotz der Absicht des Anlageverwalters, diese einzuhalten oder eine Genehmigung zu deren Überschreitung einzuholen, zu unbeabsichtigten Verstößen kommen, die zu

Vollstreckungsmaßnahmen, regulatorischen Beschränkungen, erhöhten Compliance-Kosten oder Geschäftsbeschränkungen führen können.

Zusätzlich zu den vorstehenden Ausführungen können die Eigentumsgrenzwerte Meldepflichten gegenüber Regierungs- und Aufsichtsbehörden auslösen, und diese Meldungen können dazu führen, dass die Identität eines Fonds oder die von BlackRock beabsichtigte Strategie in Bezug auf ein Wertpapier oder einen Vermögenswert eines Fonds offengelegt wird.

BEWERTUNG DER FONDS

Allgemeines

Der Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Fonds wird an jedem Handelstag gemäß der Satzung durch die Division der Vermögenswerte des Fonds, abzüglich seiner Verbindlichkeiten, durch die Anzahl der begebenen Anteile des Fonds errechnet und auf eine vom Verwaltungsrat festgelegte und mit dem Verwalter vereinbarte Anzahl von Dezimalstellen gerundet. Alle nicht einem bestimmten Fonds zuschreibbaren Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden entsprechend ihrem jeweiligen Nettoinventarwert anteilig auf die Fonds umgelegt.

Jeder Fonds wird für den jeweiligen Handelstag zu dem im Handelsterminplan für den Primärmarkt für den Fonds genannten Bewertungszeitpunkt unter Anwendung der Index-Wertpapierbewertungsmethodik bewertet. Je nach Art des zugrundeliegenden Wertpapiers kann dies zum Schlusskurs, zum Schlussmittelkurs oder zum Geldkurs des betreffenden Marktes erfolgen.

Ein Fonds kann mehr als eine Anteilklasse enthalten und der Nettoinventarwert je Anteil kann zwischen den Anteilklassen eines Fonds variieren. Wenn ein Fonds mehr als eine Anteilklasse umfasst, wird der Nettoinventarwert jeder Klasse durch die Errechnung des jeder Klasse zuschreibbaren Nettoinventarwerts des Fonds ermittelt. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird durch Division des Nettoinventarwerts der Klasse durch die Anzahl begebener Anteile in dieser Klasse ermittelt. Der einer Anteilklasse zuschreibbare Nettoinventarwert eines Fonds wird durch Ermittlung des Werts der begebenen Anteile der Anteilklasse und durch Zuteilung der entsprechenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilklasse sowie durch Vornahme angemessener Angleichungen zur Berücksichtigung von aus dem Fonds vorgenommenen Ausschüttungen und der entsprechenden Aufteilung des Nettoinventarwerts des Fonds ermittelt.

Vermögenswerte, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, an welchem Marktkurse ohne Weiteres verfügbar sind, werden zum Bewertungszeitpunkt anhand des Schlusskurses für Aktienwerte und anhand des Schlussmittelkurses für Rentenpapiere am wichtigsten geregelten Markt einer solchen Anlage bewertet (davon ausgenommen sind der iShares Global AAA-AA Govt Bond UCITS ETF, bei dem Rentenpapiere gemäß der vom jeweiligen Referenzindex des Fonds verwendeten Methodik bewertet werden, bei der Rentenpapiere jeweils unter Verwendung eines Schlussmittelkurses (für auf € oder £ lautende Vermögenswerte) oder unter Verwendung eines Geldkurses (für alle sonstigen Vermögenswerte) bewertet werden, der iShares € Corp Bond Financials UCITS ETF, der iShares eb.rexx® Government Germany Bond 5.5-10.5yr UCITS ETF, der iShares Global Corp Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist), der iShares Global High Yield Corp Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist), der iShares Global High Yield Corp Bond GBP Hedged UCITS ETF (Dist), der iShares J.P. Morgan \$ EM Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist), der iShares J.P. Morgan \$ EM Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist) und der iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Investment Grade Bond UCITS ETF, bei denen Rentenpapiere gemäß der vom jeweiligen Referenzindex des Fonds verwendeten Methodik bewertet werden, bei der Rentenpapiere jeweils unter Verwendung eines Geldkurses bewertet werden). Soweit die Vermögenswerte eines Fonds an mehreren geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, werden die Schlusskurse, die Schlussmittelkurse und/oder die Geldkurse desjenigen geregelten Marktes herangezogen, der nach Ansicht des Verwalters der Hauptmarkt für diese Vermögenswerte ist.

Der Wert einer an einem geregelten Markt notierten Anlage, die jedoch außerhalb der betreffenden Börse oder des Freiverkehrsmarktes mit einem Auf- oder Abschlag erworben oder gehandelt wurde, kann mit Genehmigung der Verwahrstelle am Bewertungstag der Anlage unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abschlags berechnet werden. Die Verwahrstelle muss jedoch sicherstellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Feststellung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts der Anlage zu rechtfertigen ist.

Falls Anlagen eines Fonds an dem jeweiligen Handelstag nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und keine Marktkurse für sie erhältlich sind, werden diese Anlagen mit ihrem vom Verwaltungsrat oder derjenigen kompetenten, vom Verwaltungsrat beauftragten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle (als kompetente Person für einen solchen Zweck) zugelassenen Person (die eine dem Fonds nahe stehende Person sein kann, von diesem jedoch unabhängig sein muss) oder Firma mit Sorgfalt und in gutem Glauben ermittelten wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet.

Der Verwalter kann einen mit Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzten wahrscheinlichen Veräußerungswert verwenden, den ein vom Verwaltungsrat bestellter kompetenter Experte empfiehlt, sofern der Experte von der Verwahrstelle als eine für diesen Zweck geeignete Person genehmigt wurde. Barmittel und sonstige liquide Mittel werden zu ihrem Nennwert, gegebenenfalls zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen, bewertet.

Wenn der Schlusskurs, Schlussmittelkurs und/oder Geldkurs spezifischer Vermögenswerte eines Fonds nach Ansicht des Managers nicht deren Zeitwert reflektieren oder wenn keine Preise/Kurse verfügbar sind, ermittelt der Verwaltungsrat oder eine kompetente vom Verwaltungsrat beauftragte und für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassene Person oder Firma ihren Wert mit Sorgfalt und in gutem Glauben auf der Basis des wahrscheinlichen Veräußerungswerts solcher Vermögenswerte zum Bewertungszeitpunkt.

Ist die Bewertung einer bestimmten Anlage nach den oben dargelegten Bewertungsregeln nicht möglich oder nicht zutreffend, oder entspricht diese Bewertung nicht dem unter Währungs- und Marktgängigkeits- oder anderen relevant erscheinenden Aspekten marktgerechten Wert, ist der Verwaltungsrat berechtigt, andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden anzuwenden, um eine marktgerechte Bewertung dieser Anlage zu erreichen, sofern diese

Bewertungsmethode von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

Anteile oder Beteiligungen an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden anhand des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts solcher Anteile oder Beteiligungen bewertet, gemäß der entsprechenden Veröffentlichungen der offenen Organismen für gemeinsame Anlagen. Anteile an geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden, sofern sie an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, gemäß den oben aufgeführten Bestimmungen für Anlagen, die an einem geregelten Markt notiert sind oder normalerweise gehandelt werden, bewertet.

Jeder Wert und jede Kreditaufnahme (sei es in Form von Anlagen oder Barmitteln), der/die in einer anderen Währung als in der Basiswährung des Fonds ausgedrückt ist, wird zu dem (amtlichen oder sonstigen) Kurs in die Basiswährung des Fonds umgerechnet, der dem Verwalter unter den jeweiligen Umständen angemessen erscheint.

Im Einklang mit der Bewertungsrichtlinie des Managers werden börsengehandelte DFI für jeden Handelstag entweder zum Abrechnungspreis oder zum Mittelkurs bewertet, jeweils in Bezug auf den für sie relevanten geregelten Markt zum Bewertungszeitpunkt. Ist dieser Kurs nicht verfügbar, ist der Wert derjenige wahrscheinliche Veräußerungswert, den der Verwaltungsrat oder eine vom Verwaltungsrat beauftragte und für diesen Zweck von der Verwahrstelle als geeignet zugelassene kompetente Person oder Firma mit Sorgfalt und in gutem Glauben schätzt.

Der Wert eines außerbörslichen DFI ist (a) eine Quotierung von dem Kontrahenten oder (b) eine von der Gesellschaft oder von einem unabhängigen Preisanbieter (wobei es sich um eine dem Kontrahenten nahe stehende, jedoch unabhängige Partei handeln kann, die nicht dieselben Preismodelle verwendet wie der Kontrahent) berechnete alternative Bewertung wie z. B. Model Pricing, wobei Folgendes gilt: (i) Wenn eine Kontrahentenbewertung verwendet wird, muss diese mindestens täglich bereitgestellt und mindestens wöchentlich von einer vom Kontrahenten unabhängigen (und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigten) Partei, bei der es sich auch um den Anlageverwalter oder den Verwalter handeln kann, genehmigt oder geprüft werden; (ii) wenn eine alternative Bewertung verwendet wird (d. h. eine Bewertung, die von einer vom Manager oder vom Verwaltungsrat bestellten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigten kompetenten Person bereitgestellt wird (oder eine sonstige Bewertung, sofern der Wert von der Verwahrstelle bestätigt wird)), muss diese täglich bereitgestellt werden und die angewandten Bewertungsgrundsätze müssen die von Einrichtungen wie der IOSCO (International Organisation of Securities Commission) und der AIMA (Alternative Investment Management Association) etablierte beste internationale Praxis befolgen, und derartige Bewertungen müssen monatlich mit den Bewertungen des Kontrahenten abgeglichen werden. Wenn erhebliche Abweichungen auftreten, müssen diese umgehend untersucht und erklärt werden.

Devisentermin- und Zinsswap-Kontrakte, für die Marktkurse jederzeit verfügbar sind, können entweder entsprechend dem vorherigen Absatz oder unter Bezugnahme auf Marktkurse (wobei diese Kurse nicht von einer unabhängigen Stelle geprüft oder mit der Bewertung des Kontrahenten abgestimmt werden müssen) bewertet werden.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil

Mit Ausnahme von Fällen der Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts unter den im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung sowie von Verkäufen, Rücknahmen und Umschichtungen“ auf den Seiten 169 bis 170 erläuterten Umständen, ist der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Fonds bei bzw. vor Geschäftsschluss jedes Handelstages in der Geschäftsstelle des Verwalters erhältlich. Darüber hinaus wird der Nettoinventarwert je Anteil für jede Anteilklasse aller Fonds ferner täglich am Geschäftstag nach dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Fonds durch den Regulatory Information Service oder auf der offiziellen Internetseite von iShares (www.iShares.com), die ständig aktualisiert wird, sowie in weiteren Veröffentlichungen und in den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitabständen veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil für jede Anteilklasse aller Fonds dient nur zu Informationszwecken und stellt keine Aufforderung dar, Anteile zum veröffentlichten Nettoinventarwert je Anteil zu beantragen, zurückzugeben oder umzuschichten.

Indikativer Nettoinventarwert

Der indikative Nettoinventarwert (iNAV) ist der während der Handelszeiten in Echtzeit (alle 15 Sekunden) berechnete Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse eines Fonds. Die Werte sollen den Anlegern und Marktteilnehmern einen kontinuierlichen Anhaltspunkt für den Wert jeder Anteilklasse bieten. Die Werte werden gewöhnlich auf der Grundlage einer Bewertung des tatsächlichen Fondsportfolios unter Verwendung von Echtzeitpreisen der Tradeweb Markets LLC und aus anderen Quellen berechnet.

Der Anlageverwalter hat die Tradeweb Markets LLC mit der Berechnung und Veröffentlichung der iNAV jeder Klasse beauftragt. Diese iNAV werden von den maßgeblichen Börsen veröffentlicht. Aufgrund von Vereinbarungen leistet der iNAV-Anbieter Zahlungen an die BlackRock-Gruppe für deren Engagement bei der Entwicklung und Verbesserung des Dienstleistungsniveaus.

Ein iNAV entspricht nicht dem Wert eines Anteils oder dem Preis, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgenommen oder an einer maßgeblichen Börse ge- oder verkauft werden können, und darf nicht als solcher betrachtet werden. Insbesondere kann der iNAV für einen Fonds, bei dem die Bestandteile des Referenzindex oder die Anlagen während der Dauer der Veröffentlichung dieses iNAV nicht aktiv gehandelt werden, eventuell nicht dem wahren Wert eines Anteils entsprechen und daher irreführend sein, und es sollte nicht darauf vertraut werden. Die Tatsache, dass der Anlageverwalter oder eine von ihm benannte Person einen iNAV in Echtzeit oder für einen bestimmten Zeitraum nicht bereitstellen kann, führt nicht zur Einstellung des Handels mit den Anteilen an einer maßgeblichen Börse, der den

Regeln der maßgeblichen Börse unter den jeweiligen Umständen unterliegt. Anleger sollten beachten, dass die Berechnung und Veröffentlichung eines iNAV Verzögerungen beim Erhalt der Preise der maßgeblichen Bestandteile im Vergleich zu anderen berechneten Werten widerspiegeln kann, die auf denselben Bestandteilen basieren, beispielsweise einschließlich des Referenzindex oder der Anlagen selbst oder des iNAV anderer börsengehandelter Fonds, die auf demselben Referenzindex oder denselben Anlagen basieren. Anleger, die Anteile an einer maßgeblichen Börse handeln möchten, sollten sich bei ihren Anlageentscheidungen nicht nur auf einen zur Verfügung gestellten iNAV verlassen, sondern sie sollten auch andere Marktdaten und maßgebliche wirtschaftliche und sonstige Faktoren berücksichtigen (gegebenenfalls auch Informationen auf der Grundlage des Referenzindex oder der Anlagen, die einem Fonds entsprechen). Weder die Gesellschaft noch die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Anlageverwalter oder von ihm benannte Personen, die Verwahrstelle, der Verwalter und zugelassene Teilnehmer oder die sonstigen Dienstleister haften gegenüber Personen, die sich auf den iNAV verlassen.

Ertragsausgleich

Für steuerliche und Rechnungslegungszwecke kann der Manager im Hinblick auf die Sicherstellung, dass die aus den Anlagen erzielte Ertragshöhe nicht durch die Ausgabe, Umschichtung oder Rücknahme von Anteilen während des jeweiligen Rechnungslegungszeitraums beeinflusst wird, Ertragsausgleichsbestimmungen treffen.

HANDEL MIT ANTEILEN DER GESELLSCHAFT

Bei den Fonds handelt es sich um börsengehandelte Fonds. Dies bedeutet, dass die Anteile der Fonds an einer oder mehreren Börsen notiert werden. Bestimmte Market-Maker und Broker sind von der Gesellschaft autorisiert, Anteile der Fonds direkt bei der Gesellschaft im Primärmarkt zu zeichnen bzw. an diese zurückzugeben. Diese werden als „zugelassene Teilnehmer“ bezeichnet. Diese zugelassenen Teilnehmer haben generell die Fähigkeit, die Anteile der Fonds innerhalb der für die jeweiligen Börsen, an denen die Anteile notiert werden, relevanten Clearingsysteme auszuliefern. Zugelassene Teilnehmer verkaufen die von ihnen gezeichneten Anteile normalerweise an einer oder mehreren Börsen, dem Sekundärmarkt, wo diese Anteile frei handelbar werden. Potenzielle Anleger, bei denen es sich nicht um zugelassene Teilnehmer handelt, können die Anteile der Fonds am Sekundärmarkt über einen Broker/Händler an einer anerkannten Börse oder außerbörslich kaufen und verkaufen. Wenden Sie sich bezüglich näherer Angaben zu diesen Brokern bitte an den Anlageverwalter.

Der Abschnitt mit der Überschrift „Verfahren für den Handel am Primärmarkt“ bezieht sich auf Zeichnungen und Rücknahmen zwischen der Gesellschaft und zugelassenen Teilnehmern. Anleger, bei denen es sich nicht um zugelassene Teilnehmer handelt, sollten den nachfolgenden Abschnitt mit der Überschrift „Verfahren für den Handel am Sekundärmarkt“ lesen.

VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM PRIMÄRMARKT

Der Primärmarkt ist der Markt, an dem Anteile der Fonds von der Gesellschaft ausgegeben oder auf Verlangen zugelassener Teilnehmer zurückgenommen werden. Nur zugelassene Teilnehmer können Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen am Primärmarkt vornehmen.

Antragsteller, die bezüglich des Fonds am Primärmarkt handeln möchten, müssen bestimmte Zugangsvoraussetzungen erfüllen und sich bei der Gesellschaft registrieren lassen, um zugelassene Teilnehmer zu werden. Darüber hinaus müssen alle Antragsteller, die eine Zulassung als zugelassener Teilnehmer beantragen, zunächst den beim Verwalter erhältlichen Kontoeröffnungsantrag der Gesellschaft ausfüllen und bestimmten Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche genügen. Der unterzeichnete Kontoeröffnungsantrag ist im Original an den Verwalter zu senden. Antragsteller, die zugelassene Teilnehmer werden möchten, sollten sich mit dem Anlageverwalter oder dem Betreiber der elektronischen Order-Eingabe in Verbindung setzen, um weitere Informationen zu erhalten. Es liegt im uneingeschränkten Ermessen der Gesellschaft, Kontoeröffnungsanträge anzunehmen oder abzulehnen und eine Zulassung als zugelassener Teilnehmer zurückzuziehen. Der Nominee des gemeinsamen Verwahrers, der als eingetragener Inhaber von Anteilen an den Fonds agiert, darf keinen Antrag auf Zulassung als zugelassener Teilnehmer stellen.

Zugelassene Teilnehmer können Handelsanträge für Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen eines Fonds mittels der elektronischen Order-Eingabe übermitteln. Die elektronische Order-Eingabe unterliegt der vorherigen Zustimmung des Betreibers der elektronischen Order-Eingabe und des Verwalters und muss im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank erfolgen. Elektronisch erteilte Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge unterliegen den im Handelsterminplan für den Primärmarkt genannten Eingangsfristen für Handelsanträge. Alternative Handelsmethoden sind mit Zustimmung des Anlageverwalters und gemäß den Anforderungen der Zentralbank verfügbar.

Alle Handelsanträge erfolgen auf eigenes Risiko des zugelassenen Teilnehmers. Nachdem Handelsanträge eingereicht wurden, sind diese (sofern der Anlageverwalter oder der Betreiber der elektronischen Order-Eingabe nach seinem Ermessen nichts anderes bestimmt) unwiderruflich. Die Gesellschaft, der Anlageverwalter, der Betreiber der elektronischen Order-Eingabe und der Verwalter haften nicht für Verluste, die bei der Übermittlung von Kontoeröffnungsanträgen oder bei der Übermittlung von Handelsanträgen mittels elektronischer Order-Eingabe oder einer alternativen vom Anlageverwalter oder vom Betreiber der elektronischen Order-Eingabe genehmigten Handelsmethode entstehen. Änderungen der Registrierungsdetails und Zahlungsanweisungen werden nur vorgenommen, wenn die Gesellschaft die Originalunterlagen erhalten hat.

Zugelassene Teilnehmer sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, ihren Verpflichtungen zur Erfüllung von Kauf- und Rücknahmetransaktionen nachzukommen, wenn sie Handelsanträge über den Primärmarkt einreichen. Zugelassene Teilnehmer, die Rücknahmeaufträge einreichen, müssen zunächst sicherstellen, dass ihr Bestand an Anteilen für die Rücknahme ausreicht (dieser Bestand an der erforderlichen Anzahl von Anteilen muss für die Abwicklung über den zuständigen internationalen Zentralverwahrer bis zum maßgeblichen Abwicklungstermin an den Verwalter geliefert werden). Rücknahmeaufträge werden nur bearbeitet, wenn die Zahlungen auf das verzeichnete Konto des zugelassenen Teilnehmers erfolgen sollen.

Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes

Die Gesellschaft veröffentlicht für jede aufgelegte Anteilklasse ein Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes, das eine Angabe der Anlagen jedes Fonds enthält. Darüber hinaus gibt das Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes die Barkomponente an, die (a) im Fall von Zeichnungen von zugelassenen Teilnehmern an die Gesellschaft oder (b) im Fall von Rücknahmen von der Gesellschaft an die zugelassenen Teilnehmer zu übermitteln ist.

Das Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestands für jede aufgelegte Anteilklasse der aktuellen Fonds und für jeden Handelstag können zugelassene Teilnehmer vom Anlageverwalter anfordern.

Transaktionen gegen Sachleistung oder gegen Barzahlung und angewiesene Transaktionen gegen Barzahlung

Anteile können an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgenommen werden.

Es liegt im uneingeschränkten Ermessen der Gesellschaft, Anträge auf Anteile ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzuweisen. Es liegt ferner im uneingeschränkten Ermessen der Gesellschaft (sie ist aber nicht dazu verpflichtet), Anträge auf Zeichnung von Anteilen vor der Ausgabe von Anteilen an einen Antragsteller (ungeachtet der Annahme des Antrags) und deren Registrierung auf den Namen des Nominees des gemeinsamen Verwahrers ganz oder teilweise abzulehnen oder zu annullieren, falls beim zugelassenen Teilnehmer (oder seiner direkten oder obersten Muttergesellschaft) eines der folgenden Ereignisse eintritt: ein Insolvenzereignis, eine Herabstufung des Bonitätsratings, die Aufnahme in eine Beobachtungsliste (mit negativen Implikationen) durch eine Ratingagentur, oder wenn die Gesellschaft (oder ihr Manager oder Anlageverwalter) triftige Gründe zur Annahme hat, dass der betreffende zugelassene Teilnehmer nicht in der Lage sein könnte, seinen Erfüllungsverpflichtungen nachzukommen oder dass der zugelassene Teilnehmer ein Kreditrisiko für die Fonds darstellt. Des Weiteren kann die Gesellschaft diejenigen Beschränkungen erlassen, die sie für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass Anteile nicht von Personen erworben werden, die nicht qualifizierte Inhaber sind.

Die Gesellschaft kann Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sachleistung oder gegen Barzahlung oder eine Kombination aus beidem annehmen bzw. ausgleichen. Es liegt im uneingeschränkten Ermessen der Gesellschaft, Zeichnungen gegen Sachleistung und/oder gegen Barzahlung anzunehmen. Es liegt im uneingeschränkten Ermessen der Gesellschaft, Rücknahmeaufträge gegen Sachleistung anzunehmen. Die Gesellschaft hat das Recht, fallweise zu bestimmen, ob sie Rücknahmeaufträge eines zugelassenen Teilnehmers nur gegen Sachleistungen und/oder gegen Barzahlungen durchführen wird, falls beim zugelassenen Teilnehmer (oder seiner direkten oder obersten Muttergesellschaft) eines der folgenden Ereignisse eintritt: ein Insolvenzereignis, eine Herabstufung des Bonitätsratings, die Aufnahme in eine Beobachtungsliste (mit negativen Implikationen) durch eine Ratingagentur, oder wenn die Gesellschaft (oder ihr Manager oder Anlageverwalter) triftige Gründe zur Annahme hat, dass der betreffende zugelassene Teilnehmer nicht in der Lage sein könnte, seinen Erfüllungsverpflichtungen nachzukommen oder dass der zugelassene Teilnehmer ein Kreditrisiko darstellt.

Anteile können zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich der entsprechenden Abgaben und Gebühren gezeichnet werden, die zur Berücksichtigung der Ausführungskosten unterschiedlich ausfallen können. Anteile können zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil abzüglich Abgaben und Gebühren, die zur Berücksichtigung der Ausführungskosten unterschiedlich ausfallen können, zurückgegeben werden. Die Gesellschaft ist satzungsgemäß berechtigt, einen Betrag zu erheben, den der Manager als angemessenen Betrag für Abgaben und Gebühren erachtet. Der Betrag und die Berechnungsgrundlage der Abgaben und Gebühren können zudem je nach Größe des jeweiligen Handelsantrags und entsprechend den Kosten, die aufgrund von Primärmarkttransaktionen oder in Verbindung damit anfallen, unterschiedlich ausfallen. Wenn zugelassene Teilnehmer Anteile gegen Barzahlung in einer anderen Währung als den Währungen, auf die die zugrunde liegenden Anlagen des jeweiligen Fonds lauten, zeichnen oder zurückgeben, werden die mit dem Umtausch des Zeichnungsbetrags in die zum Kauf der zugrunde liegenden Anlagen erforderlichen Währungen (bei einer Zeichnung) oder mit dem Umtausch der Verkaufserlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen in die zur Zahlung der Rücknahmeerlöse erforderliche Währung (bei einer Rücknahme) verbundenen Devisentransaktionskosten in den Abgaben und Gebühren berücksichtigt, die auf die maßgeblichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmebeträge erhoben werden, die diese zugelassenen Teilnehmer zahlen bzw. erhalten.

Wenn zugelassene Teilnehmer Anteile eines währungsabgesicherten Fonds oder einer währungsabgesicherten Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, werden die Transaktionskosten in Verbindung mit der Erhöhung (bei einer Zeichnung) oder Senkung (bei einer Rückgabe) dieser Absicherung in die Abgaben und Gebühren einbezogen, die auf die entsprechenden von den zugelassenen Teilnehmern gezahlten Zeichnungs- bzw. erhaltenen Rückgabebeträge erhoben werden.

In manchen Fällen muss die Höhe der Abgaben und Gebühren vor dem Abschluss des tatsächlichen Kaufs oder Verkaufs von Anlagen oder der Durchführung von damit verbundenen Devisenumtauschgeschäften durch oder für die Gesellschaft bestimmt werden und der Zeichnungs- oder Rücknahmepreis kann auf geschätzten Abgaben und Gebühren basieren (die auf historischen Informationen zu den angefallenen oder voraussichtlichen Kosten des Handels mit den jeweiligen Wertpapieren auf den jeweiligen Märkten basieren könnten). Wenn der Betrag, der den Zeichnungs- oder Rücknahmepreis repräsentiert, auf geschätzten Abgaben und Gebühren basiert und sich dann herausstellt, dass diese von den Kosten abweichen, die einem Fonds beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Anlagen infolge einer Zeichnung oder Rücknahme tatsächlich entstanden sind, hat der zugelassene Teilnehmer dem Fonds jeglichen Fehlbetrag des an den Fonds gezahlten Betrags (bei einer Zeichnung) oder jeglichen vom Fonds erhaltenen überschüssigen Betrag (bei einer Rücknahme) zu erstatten, und der Fonds hat dem zugelassenen Teilnehmer jeglichen vom Fonds erhaltenen überschüssigen Betrag (bei einer Zeichnung) oder jeglichen Fehlbetrag des vom Fonds gezahlten Betrags (bei einer Rücknahme) zu erstatten. Zugelassene Teilnehmer sollten beachten, dass auf keinen von einem Fonds erstatteten oder zu erstattenden Betrag Zinsen anfallen oder zahlbar sind. Um die Fonds und ihre Anteilinhaber zu schützen, behalten sich die Gesellschaft und der Manager das Recht vor, in die geschätzten Abgaben und Gebühren bis zur Zahlung der tatsächlichen Abgaben und Gebühren einen Puffer zum Schutz des Fonds gegen potenzielle Markt- und Devisenrisiken einzurechnen.

Handelsaufträge werden normalerweise zu einem Vielfachen der Mindestanzahl von Anteilen entgegengenommen. Diese Mindestmengen können in jedem Fall nach Ermessen des Managers reduziert oder erhöht werden. Nähere Angaben zu den Mindestzeichnungs- bzw. -rücknahmeaufträgen für die aktuellen Fonds sind in der elektronischen Order-Eingabe zu finden. Nähere Angaben zu Bewertungszeitpunkten und Eingangsfristen für die aktuellen Fonds sind ebenfalls im nachstehenden Handelsterminplan für den Primärmarkt dargestellt. Nähere Angaben zu den Eingangsfristen für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge sind ebenfalls beim Verwalter erhältlich. Zum Datum dieses Prospekts ist für die Fonds kein Mindestbestand vorgeschrieben. Einzelheiten zur Erstzeichnungsfrist und dem Erstausbabepreis sind im nachstehenden anfänglichen Handelsterminplan für den Primärmarkt enthalten.

Anträge, die nach den im Handelsterminplan für den Primärmarkt aufgeführten Zeitpunkten eingehen, werden im Allgemeinen nicht zum Handel am jeweiligen Handelstag angenommen. Allerdings können diese Anträge nach dem Ermessen der Gesellschaft, des Managers oder des Anlageverwalters unter außergewöhnlichen Umständen auch zur Bearbeitung an dem betreffenden Handelstag angenommen werden, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt eingegangen sind. Die Abwicklung der Übertragung von Anlagen und/oder Barzahlungen für Zeichnungen und Rücknahmen muss innerhalb einer vorgeschriebenen Anzahl von Geschäftstagen nach dem Handelstag erfolgen (oder zu einem vom Manager nach Absprache mit dem jeweiligen zugelassenen Teilnehmer festgelegten früheren Zeitpunkt). Informationen zu der Höchst- und Minstdauer der Abwicklung (die zwischen einem und vier Geschäftstagen betragen kann) für Zeichnungen und Rücknahmen finden zugelassene Teilnehmer in der elektronischen Order-Eingabe. Wenn ein wesentlicher Markt an einem Geschäftstag während des Zeitraums vom maßgeblichen Handelstag bis zum voraussichtlichen Abwicklungstermin (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Fonds am voraussichtlichen

Abwicklungstermin nicht möglich ist, kann sich die angegebene Abwicklungsdauer entsprechend verlängern (wobei diese Verlängerung nicht die aufsichtsrechtlichen Fristen für die Abwicklung überschreiten darf).

„Erteilt ein zugelassener Teilnehmer einen Rücknahmeauftrag für eine Anzahl von Anteilen, die 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmachen, kann der Verwaltungsrat im Rahmen eines der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Liquiditätsmanagement-Instruments nach seinem alleinigen Ermessen die Anteile im Wege einer Rücknahme gegen Sachleistung zurücknehmen, und der Verwaltungsrat wird unter diesen Umständen auf Wunsch des zurückgebenden zugelassenen Teilnehmers die Anlagen für den zugelassenen Teilnehmer verkaufen. (Die Kosten des Verkaufs können dem zugelassenen Teilnehmer in Rechnung gestellt werden.)

Wenn die Rücknahmeaufträge an einem Handelstag sich auf eine Menge an Anteilen belaufen, die 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Fonds repräsentieren, kann der Manager (jederzeit, auch nach Ablauf der Eingangsfrist am betreffenden Handelstag) im Rahmen eines der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Liquiditätsmanagement-Instruments nach eigenem Ermessen die Rücknahme der über 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds hinausgehenden Anteile verweigern. An einem solchen Handelstag eingehende Rücknahmeaufträge werden anteilmäßig reduziert und die Rücknahmeaufträge werden so behandelt, als wären sie jeweils am folgenden Handelstag eingegangen, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Auftrag bezogen hat, zurückgenommen sind.

Wenn an einem Handelstag die Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen einen vom Verwaltungsrat festgelegten Prozentsatz des Nettoinventarwerts übersteigen, kann der Verwaltungsrat den Zeichnungspreis (bei Nettozeichnungen) oder den Rücknahmepreis (bei Nettorücknahmen) anpassen, indem er im Rahmen eines der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Liquiditätsmanagement-Instruments eine Verwässerungsschutzgebühr erhebt. Die Verwässerungsschutzgebühr wird als Prozentsatz des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeauftrags oder als Geldwert berechnet.

Der Manager trägt unter der Gesamtaufsicht und -kontrolle des Verwaltungsrats die primäre Verantwortung für die Anwendung, Implementierung, Aktivierung, Deaktivierung und Kalibrierung der in diesem Abschnitt beschriebenen Liquiditätsmanagement-Instrumente. Der Manager informiert die Zentralbank unverzüglich über Beginn und Ende jeder Aussetzung von Zeichnungen und Rücknahmen. Bei allen anderen Liquiditätsmanagement-Instrumenten hat der Manager die Zentralbank unverzüglich zu informieren, wenn deren Aktivierung oder Deaktivierung außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs erfolgt (z. B. als Ad-hoc-Maßnahme oder in besonderen Fällen als Reaktion auf angespannte Marktbedingungen, emittentenspezifische Ereignisse, Unsicherheitsfaktoren bei der Bewertung oder Störungen operativer Abläufe).“

Die Abwicklung von Rücknahmeaufträgen erfolgt normalerweise innerhalb von zehn Geschäftstagen ab dem Handelstag. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen auf das von dem die Rücknahme beantragenden zugelassenen Teilnehmer genannte Konto befreit die Gesellschaft von allen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten.

Der Anlageverwalter führt die zugrunde liegenden Transaktionen für Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge nach seinem uneingeschränkten Ermessen aus und kann die zugrunde liegenden Transaktionen ändern (indem er beispielsweise die Transaktionszeitpunkte staffelt), um (unter anderem) die Auswirkungen auf andere Anteile des betreffenden Fonds und den zugrunde liegenden Markt sowie annehmbare Branchenpraktiken zu berücksichtigen.

Transaktionen gegen Sachleistung

Anteile bestimmter Fonds können gegen Sachleistungen gezeichnet und/oder zurückgenommen werden. Zugelassene Teilnehmer, die Transaktionen gegen Sachleistungen durchführen möchten, sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um eine Liste der Fonds zu erhalten, die Aufträge für Transaktionen gegen Sachleistungen entgegennehmen.

Bei Zeichnungen von Anteilen durch zugelassene Teilnehmer gegen Sachleistungen ist im Rahmen ihrer Erfüllungsverpflichtungen ein Korb von Basiswerten sowie eine Barkomponente (beide werden jeweils vom Anlageverwalter auf der Grundlage des vom Fonds derzeit gehaltenen bzw. zukünftig zu haltenden zugrunde liegenden Portfolios bestimmt) an den Fonds zu übertragen.

Sollte ein zugelassener Teilnehmer einzelne oder mehrere der angegebenen Basiswerte bis zum jeweiligen Abwicklungstermin nicht oder nur mit Verzögerung liefern, kann die Gesellschaft vom zugelassenen Teilnehmer die Zahlung eines Betrags verlangen (ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein), der dem Wert der jeweiligen Basiswerte zuzüglich Abgaben und Gebühren, die der Gesellschaft in Zusammenhang mit dem Kauf der betreffenden Basiswerte entstehen, entspricht. Hierbei werden unter anderem auch etwaige Devisenkosten sowie sonstige Gebühren und/oder Kosten berücksichtigt, die aufgrund der Verzögerung anfallen.

Bei Rücknahmen gegen Sachleistung durch zugelassene Teilnehmer erhalten diese ihre Rücknahmeerlöse in Form von Basiswerten sowie gegebenenfalls einer Barkomponente in der jeweils vom Anlageverwalter auf der Grundlage des zugrunde liegenden Fondsportfolios bestimmten Form.

Angewiesene Transaktionen gegen Barzahlung

Wenn ein zugelassener Teilnehmer, der die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen gegen Barzahlung veranlasst, wünscht, dass die Basiswerte bei einem bestimmten Broker gehandelt werden sollen (d. h. ein(e) angewiesene(r) Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme gegen Barzahlung), muss der zugelassene Teilnehmer diesen Broker in seinem Handelsantrag angeben. Der Anlageverwalter wird zumutbare Anstrengungen unternehmen,

um die zugrunde liegenden Wertpapiere mit dem benannten Broker zu handeln (außer in außergewöhnlichen Marktsituationen), sofern der benannte Broker und seine Unter-Broker für den Anlageverwalter akzeptabel und in der Lage sind, die zugrunde liegenden Wertpapiere zu handeln. Zugelassene Teilnehmer, die einen bestimmten Broker für ihre Geschäfte auswählen möchten, müssen, bevor der Anlageverwalter die Basiswerte überträgt, die Handelsabteilung des benannten Brokers für das jeweilige Portfolio kontaktieren, um den Handel zu arrangieren und Preise und sonstige Bedingungen zu vereinbaren.

Der zugelassene Teilnehmer ist im Rahmen seiner Erfüllungsverpflichtungen für eine angewiesene Zeichnung oder einen angewiesenen Umtausch gegen Barzahlung dafür verantwortlich, (i) sicherzustellen, dass der benannte Broker die betreffenden Basiswerte (über die Verwahrstelle) an den Fonds überträgt, und (ii) die vom benannten Broker für den Verkauf der betreffenden Basiswerte an den Fonds erhobenen Gebühren und Kosten, zuzüglich entsprechender Abgaben und Gebühren einschließlich Devisenkosten zu zahlen, um die Ausführungskosten zu berücksichtigen.

Der zugelassene Teilnehmer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der benannte Broker für eine angewiesene Rücknahme gegen Barzahlung die betreffenden Basiswerte vom Fonds kauft. Der zugelassene Teilnehmer erhält den vom benannten Broker für den Kauf der betreffenden Basiswerte vom Fonds gezahlten Preis, jeweils abzüglich Abgaben und Gebühren einschließlich Devisenkosten, um die Ausführungskosten zu berücksichtigen.

Der Anlageverwalter trägt weder die Verantwortung noch haftet er, wenn die Auftragsausführung für die Basiswerte über den benannten Broker und im weiteren Sinne der Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrag für die Anteile eines zugelassenen Teilnehmers aufgrund einer Unterlassung oder eines Fehlers, eines gescheiterten oder verspäteten Geschäftsabschlusses oder einer erfolglosen oder verspäteten Abrechnung seitens des zugelassenen Teilnehmers oder des benannten Brokers nicht durchgeführt wird. Der zugelassene Teilnehmer ist dafür verantwortlich, das Geschäft zu arrangieren und die Preisgestaltung und andere Bedingungen des Geschäfts mit dem von ihm ausgewählten benannten Broker zu vereinbaren. Der Anlageverwalter übernimmt keinerlei Haftung oder Verantwortung für den Fall, dass die Ausführung aus irgendeinem Grund nicht in der vom zugelassenen Teilnehmer gewünschten Weise erreicht wird. Sollte ein zugelassener Teilnehmer oder der benannte Broker, dem der zugelassene Teilnehmer die Transaktion mit den Basiswerten zugewiesen hat, irgendeinen Teil des Geschäfts mit den Basiswerten nicht erfüllen, dessen Abwicklung verzögern oder die Bedingungen der Transaktion ändern, trägt der zugelassene Teilnehmer alle damit verbundenen Risiken und Kosten einschließlich der Kosten, die der Gesellschaft und/oder dem Anlageverwalter aufgrund der Verzögerung des Geschäfts mit den Basiswerten entstanden sind. In diesen Fällen sind die Gesellschaft und der Anlageverwalter berechtigt, das Geschäft über einen anderen Broker abzuwickeln und die Bedingungen des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags für den zugelassenen Teilnehmer, einschließlich des Zeichnungspreises und/oder des Rücknahmeerlöses, zu ändern, um die Nichterfüllung, die Verzögerung und/oder die Änderung der Bedingungen zu berücksichtigen.

Falls ein zugelassener Teilnehmer einen Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrag für einen Rohstoffswap-Fonds oder einen Aktienswap-Fonds erteilt, dabei jedoch keinen bestimmten benannten Swap-Kontrahenten für die Ausführung des jeweiligen Swap-Geschäfts (bzw. gegebenenfalls für eine damit verbundene Erhöhung, Beendigung oder Anpassung eines bestehenden Swap-Geschäfts) ausdrücklich angibt, gilt der zugelassene Teilnehmer als von ihm selbst (oder gegebenenfalls von seinem verbundenen Unternehmen) als solcher benannter Swap-Kontrahent bestimmt. Jeder derartige Antrag eines zugelassenen Teilnehmers, bei dem er sich selbst oder eines seiner verbundenen Unternehmen als benannten Swap-Kontrahenten bestimmt hat (oder als bestimmt gilt), stellt in jedem Fall ein zweckgebundenes Bargeschäft und/oder ein zweckgebundenes Wertpapiergeschäft dar. Die im unmittelbar vorstehenden Absatz dargelegten Bedingungen und Anforderungen gelten für jeden derartigen Auftrag (wobei Verweise auf „Wertpapiere“ bzw. „Broker“ sinngemäß als Verweise auf „Swap“ bzw. „Swap-Kontrahent“ zu verstehen sind).

Das Folgende gilt nur für Fonds, die direkt in Wertpapiere des Königreichs Saudi-Arabien investieren

Die Gesellschaft kann Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des betreffenden Fonds nur in bar annehmen bzw. begleichen.

Die Gesellschaft, der Anlageverwalter oder der Betreiber der elektronischen Order-Eingabe kann eine angewiesene Barzeichnung oder eine angewiesene Rücknahme gegen Barzahlung von zugelassenen Teilnehmern in Bezug auf Anteile der betreffenden Fonds verschieben, aussetzen und/oder ablehnen, wenn diese Anträge nach Ansicht der Gesellschaft, des Anlageverwalters oder des Betreibers der elektronischen Order-Eingabe das Handelsverbot des Königreichs Saudi-Arabien auslösen kann.

Der betreffende Fonds muss gemäß den Auflagen im Königreich Saudi-Arabien, einschließlich der Barausgleichspflicht T+2 des Königreichs Saudi-Arabien, den kompletten Barbetrag zur Deckung der Kosten des Erwerbs von börsennotierten saudischen Wertpapieren innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Geschäft in SAR auf dem lokalen Unterverwahrkonto des Königreichs Saudi-Arabien beim Unterverwahrer des Königreichs Saudi-Arabien im Königreich Saudi-Arabien vorhalten. Dementsprechend muss jeder zugelassene Teilnehmer, der die Zeichnung von Anteilen des betreffenden Fonds beantragt, den Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 bereitstellen, um den Kauf der zugrunde liegenden börsennotierten saudischen Wertpapiere durch den betreffenden Fonds in Verbindung mit seinem Zeichnungsantrag abzudecken, damit der Zeichnungsantrag des zugelassenen Teilnehmers gültig ist. Der anfängliche Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 basiert auf einem geschätzten Zeichnungspreis unter Berücksichtigung geschätzter Abgaben und Gebühren. Der endgültige Zeichnungspreis kann erst dann bestätigt werden, wenn alle zugrunde liegenden saudischen Wertpapiere, deren Kauf in Verbindung mit der Zeichnung beauftragt wurde, vom betreffenden Fonds tatsächlich gekauft wurden. Wenn der Barbetrag zur Erfüllung der Barausgleichspflicht T+2 des Königreichs Saudi-Arabien nicht auf SAR lautet

(wenn er beispielsweise in USD bereitgestellt wird), muss er anschließend in SAR umgetauscht werden, damit er zu Anlagezwecken in das Königreich Saudi-Arabien überwiesen werden kann.

Wenn unter bestimmten Umständen bei einem von einem zugelassenen Teilnehmer gezahlten Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 später festgestellt wird, dass er über dem Zeichnungspreis (einschließlich endgültiger Abgaben und Gebühren) für die betreffenden Anteile an dem Handelstag liegt, an dem die Zeichnung abgewickelt wurde, wird der Mehrbetrag vorübergehend einbehalten und dem betreffenden zugelassenen Teilnehmer so bald wie möglich erstattet, abzüglich der Devisentransaktionskosten, die gegebenenfalls mit dem Umtausch dieses Betrags von SAR in USD (und in jede andere maßgebliche Währung) und der Rückführung der Barmittel zur Zahlung an den zugelassenen Teilnehmer verbunden sind.

Wenn der Barbetrag zur Erfüllung der Barausgleichspflicht des Königreichs Saudi-Arabien T+2 nicht ausreicht, um alle zugrunde liegenden Wertpapiere in Verbindung mit der Zeichnung zu kaufen, ist der betreffende Fonds möglicherweise nicht in der Lage, alle erforderlichen zugrunde liegenden Wertpapiere beim ersten Kauf zu erwerben, und muss daraufhin einen oder mehrere weitere Käufe an einem oder mehreren Folgetagen durchführen oder stattdessen von dem jeweiligen Verwahrer Barmittel leihen. Gleichmaßen muss der betreffende Fonds, wenn Beschränkungen im Rahmen der Gesetze, Vorschriften und/oder Börsenregeln des Königreichs Saudi-Arabien, die Aussetzung des Handels bestimmter saudischer Wertpapiere oder eine Verzögerung bei der Überweisung von SAR in das Königreich Saudi-Arabien den betreffenden Fonds daran hindern, alle erforderlichen zugrunde liegenden Wertpapiere beim ersten Kauf zu erwerben (im vorstehenden Abschnitt „Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums im Rahmen des QFI-Systems“ finden Sie Informationen zu den Umständen, unter denen dies eintreten kann), auch einen oder mehrere weitere Käufe an einem oder mehreren Folgetagen durchführen. Das Marktrisiko, das sich aus dem Zeitpunkt der Erteilung weiterer Handelsaufträge für zugrunde liegende Wertpapiere und aus möglichen Handelsverzögerungen ergibt, trägt der zugelassene Teilnehmer. Im Falle eines Fehlbetrags müsste der zugelassene Teilnehmer dann gemäß dem festgelegten Zeitrahmen und Verfahren des betreffenden Fonds (über den Verwalter und/oder in der elektronischen Order-Eingabe erhältlich, wie im Abschnitt „Verfahren für den Handel am Primärmarkt“ definiert) zusätzliche Gelder bereitstellen, um einen Fehlbetrag auszugleichen und weitere Käufe zu ermöglichen, bis alle erforderlichen zugrunde liegenden Wertpapiere des Königreichs Saudi-Arabien für den betreffenden Fonds erworben wurden. Um das Risiko eines zugelassenen Teilnehmers zu verringern, einen Fehlbetrag zahlen zu müssen, und um den betreffenden Fonds und seine Anteilinhaber zu schützen, wird den geschätzten Abgaben und Gebühren auf den Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 und weitere vom zugelassenen Teilnehmer zu zahlende Beträge ein Pufferbetrag aufgeschlagen werden, um einen Fehlbetrag abzudecken. Wenn von einem zugelassenen Teilnehmer zusätzliche Beträge zum Ausgleich eines Fehlbetrags zu zahlen sind, nachdem der zugelassene Teilnehmer gezeichnete Anteile des betreffenden Fonds erhalten hat, ist der betreffende Fonds bezüglich dieser zusätzlichen Beträge einem Kreditrisiko als ungesicherter Gläubiger ausgesetzt.

Die Devisentransaktionskosten für einen Umtausch bei Zeichnungen und Rücknahmen und das Risiko einer möglichen Differenz zwischen dem USD- und dem SAR-Kurs (und allen anderen relevanten Währungen, in denen Zeichnungen und Rücknahmen von Zeit zu Zeit akzeptiert werden) werden von dem jeweiligen zugelassenen Teilnehmer getragen und sind in den endgültigen Abgaben und Gebühren enthalten, die auf die jeweiligen vom zugelassenen Teilnehmer gezahlten bzw. erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmebeträge berechnet werden. Zugelassene Teilnehmer werden darauf hingewiesen, dass der entsprechende Erstattungsbetrag nicht verzinst wird und der betreffende Fonds dem betreffenden zugelassenen Teilnehmer daher keine Zinsen auf diesen Betrag zahlt.

Wenn ein zugelassener Teilnehmer nicht den gesamten Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 innerhalb des festgelegten Zeitrahmens für den betreffenden Fonds (beim Verwalter und/oder in der elektronischen Order-Eingabe verfügbar) zahlt, ist der Zeichnungsantrag ungültig. Die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter behalten sich das Recht vor (sind jedoch nicht verpflichtet), den betreffenden Zeichnungsantrag abzulehnen oder zu stornieren. Wird ein Zeichnungsantrag nicht akzeptiert, wird der vom zugelassenen Teilnehmer bereits an den betreffenden Fonds gezahlte Zeichnungsbetrag (ohne Zinsen und abzüglich aller angefallenen Devisentransaktionskosten und sonstigen angefallenen Transaktionskosten) an den zugelassenen Teilnehmer zurückgezahlt.

Abrechnung und Abwicklung

Das Eigentumsrecht und die sonstigen Rechte der zugelassenen Teilnehmer an Anteilen der Fonds werden durch das Clearingsystem bestimmt, das sie für die Abwicklung und/oder Abrechnung ihrer Bestände nutzen. Bei Anteilen der Fonds erfolgt die Abwicklung über den betreffenden internationalen Zentralverwahrer, während der Nominee des gemeinsamen Verwahrers als eingetragener Inhaber aller dieser Anteile fungiert. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Weltweite Abrechnung und Abwicklung“.

Primärmarktabwicklung und Preisanpassungen bei den Rohstoffswap-Fonds

Die Regeln einiger Warenterminkontrakte sehen tägliche Begrenzungen der maximal zulässigen Kursschwankungen für Warenterminkontrakte vor. Wenn vor dem Handelsschluss eine Kursober- oder -untergrenze erreicht wird, ist es den betreffenden Swap-Kontrahenten für einen bestimmten Zeitraum (z. B. bis zum Ende des Tages) unter Umständen nicht möglich, ihre Risikopositionen aus den Swaps durch die Ausführung weiterer Transaktionen in dem jeweiligen Kontrakt abzusichern. Wenn diese Kursgrenze zum Handelsschluss immer noch gilt („Kurslimit-Ereignis“), würde sich dies auf den Preis auswirken, zu dem Swap-Kontrahenten bereit wären, einen Rohstoff-Swap mit der Gesellschaft abzuschließen, um einen Rohstoffswap-Fonds mit der Wertentwicklung des Referenzindex zu bieten.

Wenn sich ein Kurslimit-Ereignis an einem Tag, an dem ein Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag für einen Rohstoffswap-Fonds eingeht („Auftragshandelsdatum“), auf eine Komponente des Referenzindex eines Rohstoffswap-Fonds bezieht, würde die Swap-Transaktion zunächst mit dem Schlusskurs des Referenzindex an diesem Auftragshandelsdatum bewertet (der „anfängliche Preis“). Der endgültige Preis des Swaps basiert jedoch auf dem Preis, zu dem der Swap-Kontrahent den Wareterminkontrakt für den betroffenen Bestandteil ausführt. Der endgültige Preis ist erst bekannt, nachdem Transaktionen in dem bzw. den betroffenen Bestandteil(en) ausgeführt wurden. Der maßgebliche Swap-Kontrahent wäre verpflichtet, Transaktionen in dem bzw. den betroffenen Bestandteil(en) zum Schlusskurs des erstmöglichen Handelstags nach dem Auftragshandelsdatum, an dem kein Kurslimit-Ereignis eintritt, auszuführen. Wenn das Kurslimit-Ereignis an jedem nachfolgenden Handelstag bis einschließlich dem fünften Handelstag nach dem Auftragshandelsdatum eintritt, dann ist der Swap-Kontrahent verpflichtet, mit dem Rohstoffswap-Fonds (oder dem Anlageverwalter) Rücksprache zu halten, um einen angemessenen Ausführungspreis als endgültigen Preis zu bestimmen.

Wenn der endgültige Preis für den Swap höher ist als der anfängliche Preis, so hat der jeweilige zugelassene Teilnehmer (der auf dem Primärmarkt den jeweiligen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag einem Rohstoffswap-Fonds erteilt hat) am maßgeblichen Abrechnungstag für die Ausgleichszahlung, der dem zugelassenen Teilnehmer mitgeteilt wird, eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz an den Rohstoffswap-Fonds zu zahlen. Diese von einem Rohstoffswap-Fonds erhaltene Ausgleichszahlung würde vom Rohstoffswap-Fonds an den jeweiligen Swap-Kontrahenten gezahlt. Wenn der endgültige Preis für den Swap niedriger ist als der anfängliche Preis, zahlt der jeweilige Swap-Kontrahent eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz an den Rohstoffswap-Fonds. Diese Ausgleichszahlung würde vom Rohstoffswap-Fonds an den jeweiligen zugelassenen Teilnehmer weitergegeben, der auf dem Primärmarkt den jeweiligen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag an den Rohstoffswap-Fonds erteilt hat. Diese Ausgleichszahlung berücksichtigt die tatsächlichen Kosten der Ausführung der Transaktion und nicht eine Änderung des Nettoinventarwerts des Rohstoffswap-Fonds. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Kontrahentenrisiko“.

Die Gesellschaft und der Anlageverwalter behalten sich das Recht vor, von einem zugelassenen Teilnehmer, der einen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag erteilt, nach ihrem freien Ermessen zu verlangen, dass er die Gesellschaft für sämtliche Verluste entschädigt, die dadurch entstehen, dass dieser zugelassene Teilnehmer eine Zahlung in voller Höhe (einschließlich einer zuvor beschriebenen Ausgleichszahlung) innerhalb der genannten Abrechnungsfristen an einen Rohstoffswap-Fonds nicht leistet.

Anfänglicher Handelsterminplan für den Primärmarkt

Name des Fonds	Anfängliche Anteilklasse	Erstzeichnungsfrist*	Erstausgabepreis	Aufnahme des Handels (voraussichtlich)
iShares Dow Jones U.S. Select Dividend UCITS ETF	USD ausschüttend	Die Erstzeichnungsfrist begann um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 16. Februar 2018 und wurde bis 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 3. März 2027 verlängert.	5 USD	3. März 2027
iShares eb.rexx® Government Germany Bond 5.5-10.5yr UCITS ETF	EUR ausschüttend	Die Erstzeichnungsfrist begann um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 29. Januar 2018 und wurde bis 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 3. März 2027 verlängert.	5 €	3. März 2027
iShares MSCI All Country World Swap UCITS ETF	USD thesaurierend	Die Erstzeichnungsfrist begann um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 8. Oktober 2025 und wurde bis 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 3. März 2027 verlängert.	5 USD	3. März 2027
iShares MSCI China A Swap UCITS ETF	USD thesaurierend	Die Erstzeichnungsfrist begann um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 11. August 2026 und wurde bis 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 3. März 2027 verlängert.	5 USD	3. März 2027
iShares MSCI EM Swap UCITS ETF	USD thesaurierend	Die Erstzeichnungsfrist begann um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 1. Oktober 2025 und wurde bis 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 3. März 2027 verlängert.	5 USD	3. März 2027
iShares S&P MidCap 400 UCITS ETF	USD ausschüttend	Die Erstzeichnungsfrist begann um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 11. April 2017 und wurde bis 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 3. März 2027 verlängert.	5 USD	3. März 2027

Name des Fonds	Anfängliche Anteilklasse	Erstzeichnungsfrist*	Erstausgabepreis	Aufnahme des Handels (voraussichtlich)
iShares US Large Cap Max Buffer Jun UCITS ETF	USD thesaurierend	Die Erstzeichnungsfrist begann um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 16. Juni 2025 und wurde bis 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 3. März 2027 verlängert.	5 USD	3. März 2027
iShares US Large Cap Moderate Buffer Jun UCITS ETF	USD thesaurierend	Die Erstzeichnungsfrist begann um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 19. Februar 2026 und wurde bis 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 3. März 2027 verlängert.	5 USD	3. März 2027

* Die Erstzeichnungsfrist kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert, vorgezogen oder aufgeschoben werden, was jeweils der Zentralbank mitzuteilen ist.

HANDELSTERMINPLAN FÜR DEN PRIMÄRMARKT

Name des Fonds	Fonds-Bewertungszeitpunkt am HT*	Eingangsfrist für Handelsanträge am HT (Transaktionen gegen Barzahlung/Markttransaktionen und, sofern verfügbar, FOP-/OTC-DVP-Transaktionen gegen Sachleistung) (oder unter außergewöhnlichen Umständen der vom Manager nach eigenem Ermessen bestimmte spätere Zeitpunkt)** Weitere Informationen hierzu finden zugelassene Teilnehmer in der elektronischen Order-Eingabe
iShares € Corp Bond Financials UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares \$ Overnight Rate Swap UCITS ETF	23:00 Uhr	16:30 Uhr
iShares € Overnight Rate Swap UCITS ETF	23:00 Uhr	16:30 Uhr
iShares £ Overnight Rate Swap UCITS ETF	23:00 Uhr	16:30 Uhr
iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF	23:00 Uhr	16:30 Uhr
iShares Bloomberg Enhanced Roll Yield Commodity Swap UCITS ETF	23:00 Uhr	15:30 Uhr
iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF	23:00 Uhr	15:30 Uhr
iShares Dow Jones U.S. Select Dividend UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares eb.rexx® Government Germany Bond 5.5-10.5yr UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares Edge MSCI EM Minimum Volatility UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility Advanced UCITS ETF	23:00 Uhr	15:30 Uhr
iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility UCITS ETF	23:00 Uhr	15:30 Uhr
iShares Edge MSCI USA Minimum Volatility Advanced UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares Edge MSCI World Minimum Volatility Advanced UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares Edge MSCI World Minimum Volatility UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares Edge S&P 500 Minimum Volatility UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares Global AAA-AA Govt Bond UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares Global Corp Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist)	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares Global High Yield Corp Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist)	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares Global High Yield Corp Bond GBP Hedged UCITS ETF (Dist)	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist)	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist)	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Investment Grade Bond UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares MSCI All Country World Swap UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares MSCI China A Swap UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares MSCI EM Swap UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***

Name des Fonds	Fonds-Bewertungszeitpunkt am HT*	Eingangsfrist für Handelsanträge am HT (Transaktionen gegen Barzahlung/Markttransaktionen und, sofern verfügbar, FOP-/OTC-DVP-Transaktionen gegen Sachleistung) (oder unter außergewöhnlichen Umständen der vom Manager nach eigenem Ermessen bestimmte spätere Zeitpunkt)** Weitere Informationen hierzu finden zugelassene Teilnehmer in der elektronischen Order-Eingabe
iShares MSCI Europe Consumer Discretionary Sector UCITS ETF	23:00 Uhr	15:30 Uhr
iShares MSCI Europe Consumer Staples Sector UCITS ETF	23:00 Uhr	15:30 Uhr
iShares MSCI Europe Energy Sector UCITS ETF	23:00 Uhr	15:30 Uhr
iShares MSCI Europe Financials Sector UCITS ETF	23:00 Uhr	15:30 Uhr
iShares MSCI Europe Health Care Sector UCITS ETF	23:00 Uhr	15:30 Uhr
iShares MSCI Europe Industrials Sector UCITS ETF	23:00 Uhr	15:30 Uhr
iShares MSCI Europe Information Technology Sector UCITS ETF	23:00 Uhr	15:30 Uhr
iShares MSCI Europe Mid Cap UCITS ETF	23:00 Uhr	15:30 Uhr
iShares MSCI Japan CHF Hedged UCITS ETF (Acc)	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares MSCI North America Swap UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares MSCI USA Swap UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares MSCI World CHF Hedged UCITS ETF (Acc)	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares MSCI World Swap UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares MSCI World Swap PEA UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares NASDAQ 100 Swap UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares Russell 2000 Swap UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares S&P 500 CHF Hedged UCITS ETF (Acc)	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares S&P 500 Swap PEA UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares S&P 500 Swap UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares S&P MidCap 400 UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares S&P Mid Cap 400 Swap UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares US Large Cap Deep Buffer UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares US Large Cap Max Buffer Dec UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares US Large Cap Max Buffer Jun UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares US Large Cap Max Buffer Mar UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares US Large Cap Max Buffer Sep UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares US Large Cap Moderate Buffer Dec UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr

Name des Fonds	Fonds-Bewertungszeitpunkt am HT*	Eingangsfrist für Handelsanträge am HT (Transaktionen gegen Barzahlung/Markttransaktionen und, sofern verfügbar, FOP-/OTC-DVP-Transaktionen gegen Sachleistung) (oder unter außergewöhnlichen Umständen der vom Manager nach eigenem Ermessen bestimmte spätere Zeitpunkt)** Weitere Informationen hierzu finden zugelassene Teilnehmer in der elektronischen Order-Eingabe
iShares US Large Cap Moderate Buffer Jun UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares US Large Cap Moderate Buffer Mar UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares US Large Cap Moderate Buffer Sep UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr

Dieser Handelsterminplan für den Primärmarkt gilt für zugelassene Teilnehmer, die in der Lage sind, Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen bei der Gesellschaft am Primärmarkt durchzuführen. Zugelassene Teilnehmer sollten auch die Bedingungen der elektronischen Order-Eingabe lesen.

„GT“ bedeutet Geschäftstag und „HT“ Handelstag. Anträge, die nach der Eingangsfrist an einem Handelstag eingehen, werden als Antrag für den nächsten Handelstag behandelt.

*Der für einen Antrag relevante Fonds-Bewertungszeitpunkt ist der Fonds-Bewertungszeitpunkt an dem Handelstag, für den dieser Antrag als eingegangen behandelt wird.

** Handelsanträge, die nach der Eingangsfrist für einen Fonds eingehen, können unter außergewöhnlichen Umständen nach Ermessen des Managers akzeptiert werden, immer vorausgesetzt, dass der Antrag vor dem Fonds-Bewertungszeitpunkt an dem relevanten Handelstag, für den der Antrag als eingegangen behandelt wird, eingeht. Anträge, die nach dem relevanten Fonds-Bewertungszeitpunkt eingehen, werden als Anträge für den nächsten Handelstag behandelt.

*** Die Eingangsfrist für diesen Fonds berücksichtigt, dass einige oder alle zugrunde liegenden Anlagen des Fonds in Zeitzone gehandelt werden, die zeitlich vor der europäischen Zeitzone liegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge werden normalerweise zu einem Vielfachen der Mindestanzahl von Anteilen, die nach dem Ermessen des Managers oder des Anlageverwalters festgelegt wird, entgegengenommen. Nähere Angaben zu den Mindestzeichnungs- bzw. -rücknahmeaufträgen für die aufgelegten Anteilklassen sind für zugelassene Teilnehmer in der elektronischen Order-Eingabe zu finden.

Frühere oder spätere Termine können vom Manager oder Anlageverwalter nach eigenem Ermessen mit vorheriger Mitteilung an zugelassene Teilnehmer festgelegt werden.

Am Handelstag vor dem 25. Dezember und dem 1. Januar müssen Handelsanträge für Zeichnungen oder Rücknahmen bis zur jeweiligen Eingangsfrist für Handelsanträge, aber nicht später als 12:00 Uhr eingehen.

ANMERKUNG: BEI SÄMTLICHEN ZEITANGABEN IN DIESEM HANDELSTERMINPLAN HANDELT ES SICH UM DIE GREENWICH MEAN TIME (GMT) BZW. DIE BRITISCHE SOMMERZEIT (BST) – NICHT UM DIE MITTELEUROPÄISCHE ZEIT (MEZ).

Nichtlieferung

Wenn es ein zugelassener Teilnehmer versäumt, (i) in Bezug auf eine Transaktion gegen Sachleistung, die zu einer Anteilsausgabe führt, die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente zu liefern, oder (ii) in Bezug auf eine Anteilsausgabe gegen Barzahlung den erforderlichen Barbetrag zu liefern, oder (iii) in Bezug auf eine angewiesene Transaktion gegen Barzahlung, die zu einer Anteilsausgabe führt, den erforderlichen Barbetrag zu liefern, oder der benannte Broker es versäumt, die zugrunde liegenden Anlagen innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten für die aktuellen Fonds (verfügbar in der elektronischen Order-Eingabe) zu liefern, behalten sich die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter das Recht vor (sind hierzu jedoch nicht verpflichtet), den betreffenden Zeichnungsantrag zu stornieren. Der zugelassene Teilnehmer muss die Gesellschaft für jeglichen Verlust entschädigen, der dieser aufgrund des Versäumnisses oder der Verzögerung des zugelassenen Teilnehmers, die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente oder den Barbetrag, oder im Fall von angewiesenen Transaktionen gegen Barzahlung, die zu einer Anteilsausgabe führen, aufgrund des Versäumnisses des benannten Brokers, die zugrunde liegenden Anlagen innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten zu liefern, entstanden ist. Dies gilt (unter anderem) auch für Marktrisiken, Zinsaufwendungen und sonstige Kosten, die dem Fonds entstanden sind. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der entsprechenden Anteile unter diesen Umständen zu stornieren.

Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem Ermessen beschließen, wenn dies seiner Meinung nach im besten Interesse eines Fonds ist, eine Zeichnung und eine vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu stornieren, wenn ein zugelassener Teilnehmer es versäumt hat, die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente oder den Barbetrag innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten zu liefern. Gleiches gilt, wenn im Fall angewiesener Zeichnungen gegen Barzahlung der benannte Broker versäumt hat, die erforderlichen zugrunde liegenden Anlagen innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten zu liefern. Die Gesellschaft kann kurzfristig einen Betrag in Höhe der Zeichnungssumme aufnehmen und diesen aufgenommenen Betrag gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds investieren. Sobald die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente oder der Barbetrag eingegangen sind, wird die Gesellschaft diese zur Rückzahlung der Fremdmittelaufnahme verwenden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, dem betreffenden zugelassenen Teilnehmer etwaige Zinsen oder sonstige Kosten in Rechnung zu stellen, die der Gesellschaft aufgrund dieser Mittelaufnahme entstanden sind. Wenn im Fall einer angewiesenen Zeichnung gegen Barzahlung ein benannter Broker die erforderlichen Basiswerte nicht oder nicht rechtzeitig liefert, sind die Gesellschaft und ihr Anlageverwalter berechtigt, das Geschäft mit einem anderen Broker abzuschließen und dem betreffenden zugelassenen Teilnehmer etwaige Zinsen oder sonstige Kosten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit den fehlgeschlagenen und neuen Transaktionen entstanden sind, in Rechnung zu stellen. Sollte der zugelassene Teilnehmer es versäumen, der Gesellschaft diese Kosten zu erstatten, ist die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter berechtigt, den gesamten oder einen Teil des Anteilbestandes des Antragstellers im Fonds oder einem anderen Fonds der Gesellschaft zu verkaufen, um diese Kosten zu begleichen.

Ein Rücknahmeauftrag eines zugelassenen Teilnehmers ist nur gültig, wenn der zugelassene Teilnehmer seiner Abwicklungsverpflichtung zur Lieferung der erforderlichen Anzahl an Anteilen des Fonds an den Verwalter zur Abwicklung über den zuständigen internationalen Zentralverwahrer bis zum maßgeblichen Abwicklungstermin nachkommt. Sollte ein zugelassener Teilnehmer die erforderlichen Anteile des betreffenden Fonds bei einer Rücknahme nicht innerhalb der angegebenen Abwicklungsfristen für die aktuellen Fonds (siehe elektronische Order-Eingabe) liefern, behalten sich die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter das Recht vor (sind hierzu jedoch nicht verpflichtet), dies als nicht erfolgte Abrechnung durch den zugelassenen Teilnehmer zu behandeln und den betreffenden Rücknahmeauftrag zu stornieren; der zugelassene Teilnehmer muss die Gesellschaft für jeden Verlust entschädigen, der dieser dadurch entstanden ist, dass er die erforderlichen Anteile nicht rechtzeitig geliefert hat. Dies gilt (unter anderem) auch für Marktrisiken und Kosten, die dem Fonds entstanden sind.

Wenn ein zugelassener Teilnehmer einem Fonds in Bezug auf Abgaben und Gebühren eine Erstattung schuldet (z. B. für einen Fehlbetrag bei einer für eine Zeichnung an den Fonds gezahlten Summe oder für bei einer Rücknahme vom Fonds erhaltene überschüssige Rücknahmeerlöse), behält sich die Gesellschaft das Recht vor, dem jeweiligen zugelassenen Teilnehmer die Zinsen oder sonstigen Kosten in Rechnung zu stellen, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass der zugelassene Teilnehmer dem Fonds den Betrag nicht rechtzeitig nach Erhalt einer Mitteilung über die zu zahlende Summe erstattet.

VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM SEKUNDÄRMARKT

Anteile können von allen Anlegern am Sekundärmarkt über eine maßgebliche anerkannte Börse, an der die Anteile zum Handel zugelassen sind, oder außerbörslich ge- oder verkauft werden.

Die Anteile der Fonds werden voraussichtlich an einer oder mehreren anerkannten Börsen notiert sein. Die Notierung der Anteile an anerkannten Börsen verfolgt den Zweck, es Anlegern zu ermöglichen, Anteile in jeder Menge oberhalb einer Mindestmenge von einem Anteil am Sekundärmarkt zu kaufen und zu verkaufen. Dies geschieht normalerweise über einen Broker/Händler. Voraussichtlich werden Market Maker (bei denen es sich um zugelassene Teilnehmer handeln kann, aber nicht muss) gemäß den Anforderungen der betreffenden anerkannten Börse Liquidität sowie Geld- und Briefkurse bereitstellen, um den Handel mit den Anteilen am Sekundärmarkt zu fördern.

Alle Anleger, die Anteile eines Fonds am Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen möchten, sollten ihre Aufträge über ihren jeweiligen Broker einreichen. Bei Aufträgen für den Kauf von Anteilen am Sekundärmarkt über die anerkannten Börsen oder außerbörslich können Makler- und/oder sonstige Kosten anfallen, die nicht von der Gesellschaft erhoben werden und auf die die Gesellschaft oder der Manager keinen Einfluss haben. Informationen über solche Gebühren sind an den anerkannten Börsen, an denen die Anteile notiert werden, öffentlich erhältlich oder können von Aktienmaklern angefordert werden.

Anleger können ihre Anteile über einen zugelassenen Teilnehmer zurückgeben, indem sie ihre Anteile (direkt oder über einen Broker) an den zugelassenen Teilnehmer verkaufen.

Der Preis von Anteilen, die am Sekundärmarkt gehandelt werden, wird vom Markt und den vorherrschenden wirtschaftlichen Bedingungen, die sich auf den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte auswirken können, bestimmt. Der Marktkurs eines an einer Börse notierten bzw. gehandelten Anteils reflektiert möglicherweise nicht den Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds.

Der Handelsterminplan für den Sekundärmarkt hängt von den Regeln der Börse, an der die Anteile gehandelt werden, oder von den Bedingungen des jeweiligen außerbörslichen Geschäfts ab. Wenden Sie sich für nähere Informationen zum entsprechenden Handelsterminplan bitte an Ihren fachkundigen Berater oder Broker.

Sekundärmarktrückkäufe

Als ein börsengehandelter OGAW-Fonds können die auf dem Sekundärmarkt gekauften Anteile eines Fonds von Anlegern, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, gewöhnlich nicht unmittelbar an den Fonds zurückverkauft werden. Anleger, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, müssen Anteile auf einem Sekundärmarkt mithilfe eines Intermediärs (z. B. eines Börsenmaklers) kaufen und verkaufen, wobei Gebühren und zusätzliche Steuern anfallen können. Darüber hinaus zahlen die Anleger beim Kauf von Anteilen unter Umständen mehr als den zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Nettoinventarwert je Anteil und erhalten beim Verkauf von Anteilen weniger als den zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Nettoinventarwert je Anteil, da der Marktpreis, zu dem die Anteile auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden, vom Nettoinventarwert je Anteil abweichen kann.

Ein Anleger (der kein zugelassener Teilnehmer ist) hat vorbehaltlich der Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften das Recht, zu verlangen, dass der Manager seine Anteile in Bezug auf einen Fonds unter Umständen zurückkauft, wenn der Manager in seinem freien Ermessen bestimmt hat, dass der Nettoinventarwert je Anteil des Fonds erheblich vom auf dem Sekundärmarkt gehandelten Wert eines Anteils des Fonds abweicht, wenn zum Beispiel keine zugelassenen Teilnehmer in Bezug auf den Fonds in dieser Funktion handeln oder handeln wollen (eine „Sekundärmarktstörung“).

Wenn nach Ansicht des Managers eine Sekundärmarktstörung vorliegt, veröffentlicht der Manager eine Rückkaufmitteilung für nicht zugelassene Teilnehmer und eine oder mehrere Börsenbekanntmachungen, die die Bedingungen der Annahme, den Mindestrücknahmebetrag und die Kontaktdaten für den Rückkauf von Anteilen enthalten.

Die Rücknahme von Anteilen unterliegt den Bestimmungen der Satzung, insbesondere jener zur vorübergehenden Aussetzung der Bewertung von Anteilen und zum Verfahren für den Fall beziehen, dass sich die Rücknahmeaufträge an einem Handelstag auf Anteile beziehen, die 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Fonds darstellen. Die Zustimmung des Managers zum Rückkauf von Anteilen steht unter dem Vorbehalt, dass die Anteile wieder auf das Konto der Transferstelle bei dem zuständigen internationalen Zentralverwahrer (oder der Transferstelle bei dem zuständigen Zentralverwahrer, je nach Abwicklungsmodell für die jeweiligen Anteile) übertragen und vom gemeinsamen Verwahrer die erforderlichen Bestätigungen erteilt werden. Der Rücknahmeauftrag wird erst nach Übertragung der Anteile angenommen.

Von einem Anleger, der kein zugelassener Teilnehmer ist, zurückgekauft Anteile werden gegen Barzahlung zurückgenommen, außer wenn sich der Rücknahmeauftrag auf Anteile bezieht, die 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Fonds darstellen. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat die Anteile nach freiem Ermessen gegen Sachleistungen zurücknehmen; unter diesen Umständen verkauft der Verwaltungsrat auf Verlangen des Anlegers die Anlagen in dessen Auftrag. (Die Kosten des Verkaufs können dem Anleger berechnet werden.) Die Zahlung steht unter der Bedingung, dass der Anleger zuvor alle erforderlichen Überprüfungen zur Feststellung seiner Identität und zur Verhinderung von Geldwäsche durchlaufen hat. Rücknahmen gegen Sachleistung können auf Anfrage eines Anlegers im freien Ermessen des Managers angeboten werden.

Rückkaufaufträge werden an dem Handelstag, an dem die Anteile bis zur Eingangsfrist für Handelsanträge wieder im Depot der Transferstelle eingegangen sind, nach Abzug aller anfallenden Abgaben und Gebühren und sonstigen angemessenen Verwaltungskosten ausgeführt, sofern der ausgefüllte Rücknahmeauftrag ebenfalls eingegangen ist.

Der Manager kann in seinem freien Ermessen feststellen, dass die Sekundärmarktstörung langfristig ist und ihr nicht abgeholfen werden kann. In diesem Fall kann der Manager beschließen, die Anteile von Anlegern zwangsweise zurückzunehmen, und den Fonds anschließend schließen.

Ein Anleger, der bei einer Sekundärmarktstörung einen Rückkauf seiner Anteile verlangt, kann gegebenenfalls Steuern unterliegen, einschließlich Kapitalgewinnsteuern oder Transaktionssteuern. Daher wird empfohlen, dass der Anleger sich vor dem Rücknahmeverlangen zu steuerlichen Fragen zu den Auswirkungen des Rückkaufs nach dem Recht des Landes, in dem er ggf. der Besteuerung unterliegt, professionell beraten lässt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM HANDEL MIT ANTEILEN DER GESELLSCHAFT

(a) Erstmaliges Angebot von Anteilen – Clearing- und Abwicklungsstruktur

Anteile des oben im anfänglichen Handelsterminplan für den Primärmarkt aufgeführten Fonds werden anfänglich während der Erstzeichnungsfrist (wobei dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert, vorgezogen oder aufgeschoben werden kann) und zu einem in diesem Terminplan angegebenen Preis je Anteil angeboten.

Kontoeröffnungsanträge für Erstzeichner und Handelsanträge müssen innerhalb der Erstzeichnungsfrist eingehen, damit eine Zeichnung zum Erstausgabepreis gewährleistet ist. Ferner müssen bis zu diesem Datum auch Maßnahmen getroffen werden, die eine Abwicklung der Übertragung der Anlagen und Barmittel innerhalb der in der elektronischen Order-Eingabe angegebenen Abwicklungsfristen gewährleisten (die zwischen einem und vier Geschäftstagen betragen können).

Nähere Informationen darüber, wann mit einer Aufnahme des Handels mit den Anteilen der im anfänglichen Handelsterminplan für den Primärmarkt aufgeführten Fonds gerechnet wird, sind diesem Terminplan zu entnehmen. Die Anteile werden bei Ausgabe zum Handel zugelassen.

Anteile der aktuellen Anteilklassen der nicht in dem vorstehenden anfänglichen Handelsterminplan für den Primärmarkt angegebenen Fonds, die zum Datum dieses Prospekts keine aufgelegten Anteilklassen sind (siehe Seiten 22 bis 27), werden erstmals zwischen 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 3. September 2026 und 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 3. März 2027 (dieser Zeitraum kann vom Verwaltungsrat verkürzt, verlängert, vorverlegt oder aufgeschoben werden) zu einem Festpreis je Anteil von 5 Einheiten der jeweiligen Währung (z. B. 5 USD) oder zu einem anderen vom Anlageverwalter zum gegebenen Zeitpunkt festgelegten Betrag, der den Anlegern vor der Anlage mitgeteilt wird, angeboten.

Die Anteile der Fonds, die aktuelle Anteilklassen enthalten, sind in der Regel in der amtlichen Liste (Official List) der UKLA notiert. Aufgelegte Anteilklassen können in der amtlichen Liste der UKLA oder an einer alternativen Börse notiert sein (Einzelheiten hierzu finden Sie auf www.ishares.com).

Anteile werden zu einem in Bar- oder gegebenenfalls Sachwerten zu begleichenden Preis zuzüglich gegebenenfalls anfallender Abgaben und Gebühren ausgegeben. Das Verzeichnis der Zusammensetzung des anfänglichen Anlagenbestands ist gegebenenfalls beim Verwalter auf Anfrage erhältlich.

(b) Eigentum an Anteilen

So wie andere irische Aktiengesellschaften (companies limited by shares) muss auch die Gesellschaft ein Register der Anteilinhaber führen. Die Anteile werden vom Nominee des gemeinsamen Verwahrers (als eingetragenen Inhaber) als Namensanteile gehalten. Nur im Anteilinhaberregister geführte Personen (d. h. der Nominee des gemeinsamen Verwahrers) sind Anteilinhaber. Anteilsbruchteile werden nicht ausgegeben. Es werden keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate ausgestellt (soweit nicht nachstehend angegeben). Der Verwalter sendet eine Handelsbestätigung an die zugelassenen Teilnehmer.

Anteile der Fonds können in stückeloser (d. h. unverbriefter) Form ausgegeben oder in diese umgewandelt werden. In diesem Fall beantragen die maßgeblichen Fonds die Zulassung zum Clearing und zur Abwicklung durch ein geeignetes anerkanntes Clearingsystem. Da es sich bei der Gesellschaft um eine irische Gesellschaft handelt, unterliegt der Betrieb eines anerkannten Clearingsystems in Bezug auf stückelose Anteile den Companies Act, 1990 (Uncertificated Securities) Regulations, 1996.

(c) Weltweite Abrechnung und Abwicklung

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass derzeit keine Anteile an den Fonds in stückeloser (d. h. unverbriefter) Form ausgegeben werden und dass keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate ausgestellt werden, mit Ausnahme der für die internationalen Zentralverwahrer (d. h. die anerkannten Clearingsysteme, über die die Anteile der Fonds abgewickelt werden) erforderlichen Globalurkunde. Die Fonds haben die Zulassung für die Abrechnung und Abwicklung über den betreffenden internationalen Zentralverwahrer beantragt. Die internationalen Zentralverwahrer für die Fonds sind derzeit Euroclear und Clearstream; der für einen Anleger zuständige internationale Zentralverwahrer hängt von dem Markt ab, an dem die Anteile gehandelt werden. Alle Anteile der Fonds werden letztendlich über einen internationalen Zentralverwahrer abgerechnet, Beteiligungen können jedoch auch über Zentralverwahrer gehalten werden. Eine Globalurkunde für jeden der Fonds oder gegebenenfalls für jede Anteilklasse der Fonds wird bei dem gemeinsamen Verwahrer (d. h. der von den internationalen Zentralverwahrern für die Verwahrung der Globalurkunde ernannten Stelle) hinterlegt und im Auftrag von Euroclear und Clearstream auf den Namen des Nominees des gemeinsamen Verwahrers (d. h. des eingetragenen Inhabers der Anteile der Fonds, der vom gemeinsamen Verwahrer ernannt wurde) eingetragen und zur Abrechnung durch Euroclear und Clearstream angenommen. Beteiligungen an den Anteilen, die durch die Globalurkunden bescheinigt werden, sind gemäß geltendem Recht und den von den internationalen Zentralverwahrern veröffentlichten Regeln und Verfahren übertragbar. Den Rechtsanspruch auf die Anteile der Fonds besitzt der Nominee des gemeinsamen Verwahrers.

Ein Käufer von Beteiligungen an Anteilen der Fonds ist kein eingetragener Anteilinhaber der Gesellschaft, sondern hält eine indirekte wirtschaftliche Beteiligung an den betreffenden Anteilen. Die Rechte dieser Anleger, soweit es sich dabei um Teilnehmer handelt, unterliegen deren Vereinbarungen mit ihrem internationalen Zentralverwahrer

oder, wenn es sich nicht um Teilnehmer handelt, deren Vereinbarungen mit ihrem jeweiligen Nominee, Makler oder Zentralverwahrer, der ein Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer getroffen haben kann. Alle Bezugnahmen in diesem Dokument auf Handlungen von Inhabern der Globalurkunde beziehen sich auf Handlungen, die vom Nominee des gemeinsamen Verwahrers als eingetragener Anteilinhaber auf Anweisung des jeweiligen internationalen Zentralverwahrers nach Erhalt von Anweisungen seiner Teilnehmer unternommen werden. Alle Bezugnahmen in diesem Dokument auf Ausschüttungen, Mitteilungen, Berichte und Auszüge an diese Anteilinhaber sind gemäß den geltenden Verfahren des betreffenden internationalen Zentralverwahrers an die Teilnehmer weiterzuleiten.

Internationale Zentralverwahrer

Alle im Umlauf befindlichen Anteile der Fonds oder gegebenenfalls aller Anteilklassen der Fonds werden durch eine Globalurkunde bescheinigt, die vom gemeinsamen Verwahrer gehalten wird und im Auftrag eines internationalen Zentralverwahrers auf den Namen des Nominees des gemeinsamen Verwahrers eingetragen ist. Die wirtschaftlichen Beteiligungen an diesen Anteilen sind nur gemäß den jeweils geltenden Regeln und Verfahren des jeweiligen internationalen Zentralverwahrers übertragbar.

Jeder Teilnehmer muss sich wegen eines Nachweises über die Höhe seiner Beteiligungen an Anteilen ausschließlich an seinen internationalen Zentralverwahrer wenden. Bescheinigungen und sonstige Dokumente, die von dem betreffenden internationalen Zentralverwahrer über die Höhe der Beteiligungen einer Person an diesen Anteilen ausgestellt wurden, sind im Hinblick auf die richtige Wiedergabe der betreffenden Aufzeichnungen endgültig und verbindlich.

Jeder Teilnehmer muss sich hinsichtlich seines Anteils an jeder Zahlung oder Ausschüttung, die von der Gesellschaft an den Nominee des gemeinsamen Verwahrers oder auf dessen Anweisung geleistet wird, und in Verbindung mit allen anderen Rechten aus der Globalurkunde ausschließlich an seinen internationalen Zentralverwahrer wenden. Wie und inwieweit die Teilnehmer Rechte aus der Globalurkunde ausüben können, wird durch die entsprechenden Regeln und Verfahren ihres internationalen Zentralverwahrers bestimmt. Teilnehmer haben keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft, der Zahlstelle oder einer anderen Person (mit Ausnahme ihres internationalen Zentralverwahrers) im Hinblick auf Zahlungen oder Ausschüttungen, die im Rahmen der Globalurkunde fällig werden und von der Gesellschaft an den Nominee des gemeinsamen Verwahrers oder auf dessen Anweisung geleistet werden; die Gesellschaft wird dadurch von ihren Verpflichtungen befreit. Der internationale Zentralverwahrer hat keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft, der Zahlstelle oder einer anderen Person (mit Ausnahme des gemeinsamen Verwahrers).

Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann von Anlegern verlangen, ihr Informationen zukommen zu lassen über (a) die Eigenschaft, in der sie Beteiligungen an Anteilen der Fonds halten, (b) die Identität anderer Personen, die eine Beteiligung an den Anteilen besitzen oder besaßen, (c) die Art dieser Beteiligung und (d) allen anderen Angelegenheiten, deren Angabe erforderlich ist, damit die Gesellschaft geltende Gesetze oder die Bestimmungen ihrer Gründungsdokumente einhalten kann.

Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann von dem betreffenden internationalen Zentralverwahrer jeweils verlangen, der Gesellschaft bestimmte Angaben über Teilnehmer zu machen, die Beteiligungen an Anteilen jedes Fonds halten, unter anderem: ISIN, Name des ICSD-Teilnehmers, Art des ICSD-Teilnehmers – z. B. Fonds/Bank/natürliche Person, Sitz der ICSD-Teilnehmer, Anzahl der ETF und Bestände des Teilnehmers bei Euroclear und Clearstream, einschließlich der Fonds, Arten von Anteilen und Anzahl der Beteiligungen an Anteilen, die von dem betreffenden Teilnehmer gehalten werden, sowie Angaben zu den von den betreffenden Teilnehmern erteilten Anweisungen zur Stimmabgabe. Euroclear- und Clearstream-Teilnehmer, die Inhaber von Beteiligungen an Anteilen oder Vermittler sind, die im Auftrag dieser Inhaber handeln, stimmen zu, dass Euroclear und Clearstream gemäß ihren jeweiligen Regeln und Verfahren diese Angaben gegenüber der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter offenlegen. Ebenso kann die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter von einem Zentralverwahrer jeweils verlangen, gegenüber der Gesellschaft Angaben zu den Anteilen jedes Fonds oder Beteiligungen an Anteilen jedes Fonds, die in dem jeweiligen Zentralverwahrer gehalten werden, und Angaben zu den Inhabern dieser Anteile oder Beteiligungen an Anteilen zu machen, unter anderem Art des Inhabers, Sitz, Anzahl und Arten der Positionen sowie Angaben zu den von jedem Inhaber erteilten Anweisungen zur Stimmabgabe. Inhaber von Anteilen der Fonds und Beteiligungen an Anteilen der Fonds in einem Zentralverwahrer oder im Namen dieser Inhaber handelnde Intermediäre stimmen zu, dass der Zentralverwahrer (einschließlich Euroclear UK & Ireland (das CREST-System), SIX SIS Ltd und Monte Titoli) gemäß den jeweiligen Regeln und Verfahren des betreffenden Zentralverwahrers diese Informationen gegenüber der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter offenlegt.

Anleger müssen alle erforderlichen und von der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter verlangten Angaben umgehend übermitteln und erklären sich einverstanden, dass der jeweilige internationale Zentralverwahrer der Gesellschaft auf Anfrage die Identität des Teilnehmers oder Anlegers oder seines ordnungsgemäß ermächtigten Vertreters mitteilt.

Einladungen zu Hauptversammlungen und damit verbundene Dokumente schickt die Gesellschaft an den eingetragenen Inhaber der Globalurkunde, den Nominee des gemeinsamen Verwahrers. Jeder Teilnehmer muss sich ausschließlich an seinen internationalen Zentralverwahrer und dessen jeweils geltende Regeln und Verfahren zur Übermittlung der Einladungen und der Ausübung von Stimmrechten halten. Für Anleger, bei denen es sich nicht um Teilnehmer handelt, gelten für die Übermittlung von Mitteilungen und die Ausübung von Stimmrechten

die Vereinbarungen, die mit einem Teilnehmer des internationalen Zentralverwahrers (z. B. ihrem Nominee, Makler oder ihren Zentralverwahrern) getroffen wurden.

Ausübung von Stimmrechten durch die internationalen Zentralverwahrer

Der Nominee des gemeinsamen Verwahrers ist vertraglich verpflichtet, diesen unverzüglich über alle Versammlungen der Anteilhaber der Gesellschaft zu informieren und jegliche damit verbundenen, von der Gesellschaft herausgegebenen Dokumente an den gemeinsamen Verwahrer weiterzuleiten. Dieser wiederum ist vertraglich verpflichtet, alle entsprechenden Mitteilungen und Dokumente an den betreffenden internationalen Zentralverwahrer weiterzuleiten. Der jeweilige internationale Zentralverwahrer leitet von dem gemeinsamen Verwahrer erhaltene Mitteilungen gemäß seinen Regeln und Verfahren an seine Teilnehmer weiter. Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass jeder internationale Zentralverwahrer gemäß seinen Regeln und Verfahren vertraglich dazu verpflichtet ist, alle von seinen Teilnehmern erhaltenen Stimmen zusammenzufassen und an den gemeinsamen Verwahrer zu übertragen. Der gemeinsame Verwahrer wiederum ist vertraglich verpflichtet, alle von den jeweiligen internationalen Zentralverwahrern erhaltenen Stimmen zusammenzufassen und an den Nominee des gemeinsamen Verwahrers zu übertragen, der seinerseits verpflichtet ist, entsprechend den Anweisungen des gemeinsamen Verwahrers abzustimmen. Anleger, die keine Teilnehmer an einem entsprechenden internationalen Zentralverwahrer sind, müssten sich an ihren Makler, Nominee, ihre depotführende Bank oder einen anderen Intermediär wenden, der Teilnehmer an einem entsprechenden internationalen Zentralverwahrer ist oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer hat, um Einladungen zu den Versammlungen der Anteilhaber zu erhalten und ihre Anweisungen hinsichtlich der Stimmrechtsausübung an den entsprechenden internationalen Zentralverwahrer weiterzuleiten.

(d) Identifizierung zur Verhinderung von Geldwäsche

Der Verwalter und/oder die Gesellschaft behalten sich das Recht vor, weitere Angaben von einem zugelassenen Teilnehmer und dem Nominee des gemeinsamen Verwahrers zu verlangen, um deren jeweilige Identität zu prüfen. Jede dieser Parteien muss den Verwalter über Änderungen ihrer Angaben informieren und der Gesellschaft sämtliche zusätzlichen Dokumente in Verbindung mit diesen Änderungen vorlegen, die diese verlangt. Änderungen der Registrierungsdetails und Zahlungsanweisungen einer Partei werden nur vorgenommen, wenn der Verwalter die Originalunterlagen erhalten hat. Wenn geforderte Angaben nicht gemacht werden oder der Verwalter bzw. die Gesellschaft nicht über Änderungen von Angaben informiert wird, kann dies zur Folge haben, dass ein Zeichnungsantrag oder Rücknahmeauftrag für Anteile durch diese Partei nicht angenommen oder bearbeitet wird, bis Dokumente eingegangen sind, die die Identität in zufrieden stellender Weise belegen.

Aufgrund von Maßnahmen zum Schutz vor Geldwäsche kann von einem Antragsteller verlangt werden, der Gesellschaft einen Identitätsnachweis vorzulegen. Diese Verpflichtung entsteht, sofern (i) der Antrag nicht durch einen anerkannten Finanzvermittler gestellt wird, oder (ii) die Zahlung nicht durch ein Bankinstitut erfolgt, der bzw. das sich in jedem dieser Fälle in einem Land mit den irischen Geldwäschebestimmungen entsprechenden Vorschriften befindet.

Die Gesellschaft teilt Antragstellern genau mit, welcher Identitätsnachweis, wie beispielsweise ein ordnungsgemäß von einer öffentlichen Behörde (z. B. einem Notar, der Polizei oder dem Botschafter ihres Wohnsitzlandes) beglaubigter Pass bzw. Personalausweis, zusammen mit einem Nachweis der Anschrift des Antragstellers, beispielsweise einer Stromrechnung oder einem Bankauszug, benötigt wird. Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein Unternehmen, kann dies die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (sowie etwaiger Namensänderungen), der Geschäftsordnung, der Gesellschaftssatzung (oder eines entsprechenden Dokuments) sowie der Namen und Anschriften aller Geschäftsführer und wirtschaftlichen Eigentümer erfordern.

Ebenso wird bestätigt, dass der zugelassene Teilnehmer die Gesellschaft, den Anlageverwalter, den Betreiber der elektronischen Order-Eingabe und den Verwalter für alle Verluste schadlos hält, die aufgrund der Nichtbearbeitung der Zeichnung entstehen, wenn der Antragsteller von der Gesellschaft angeforderte Informationen nicht vorlegt.

(e) Umschichtungen

Die Umschichtung von Anteilen zwischen zwei Fonds ist für Anleger, die am Sekundärmarkt handeln, nicht möglich. Zugelassene Teilnehmer, die am Primärmarkt von einem Fonds in einen anderen umschichten möchten, müssen in der Regel alle ihre Anteile an einem Fonds zurückgeben oder verkaufen und anschließend Anteile an einem anderen Fonds zeichnen oder kaufen.

Sofern dies gemäß der Satzung zulässig ist und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Managers kann ein Inhaber von Anteilen einer Anteilklasse eines Fonds seine Anteile einer Anteilklasse eines Fonds (die „ursprünglichen Anteile“) jederzeit insgesamt oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Fonds (die „neuen Anteile“) umtauschen. Diese Umtauschanträge können von zugelassenen Teilnehmern gemäß den Bestimmungen im vorstehenden Abschnitt „Verfahren für den Handel am Primärmarkt“ per elektronischer Order-Eingabe eingereicht werden. Anleger, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, dürfen Umtauschanträge nur über zugelassene Teilnehmer einreichen.

Die Anzahl der ausgegebenen neuen Anteile wird unter Bezugnahme auf die jeweiligen Preise der neuen Anteile und der ursprünglichen Anteile zu den jeweiligen Bewertungszeitpunkten bestimmt, an denen die ursprünglichen Anteile zurückgekauft und die neuen Anteile ausgegeben werden, nachdem die Kosten zur Durchführung dieses

Umtauschs abgezogen wurden.

Während eines Zeitraums, in dem das Recht von Anteilhabern, mit den Anteilen des betreffenden Fonds zu handeln, ausgesetzt ist, wird kein Umtausch vorgenommen. Umtauschanträge können von zugelassenen Teilnehmern per elektronischer Order-Eingabe vor der Eingangsfrist für die ursprünglichen Anteile und die neuen Anteile eingereicht werden (Eingangsfristen für Handelsanträge sind dem vorstehenden Handelsterminplan zu entnehmen). Alle Anträge, die nach dem maßgeblichen Zeitpunkt eingehen, werden normalerweise auf den nächsten Handelstag verschoben, können jedoch nach Ermessen des Managers unter außergewöhnlichen Umständen auch zum Handel an dem betreffenden Handelstag angenommen werden, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt eingegangen sind.

Die Anzahl der auszugebenden neuen Anteile wird nach folgender Formel berechnet:

$$A + B = \frac{C \times (D - E)}{F}$$

Dabei gilt Folgendes:

A = Anzahl der zuzuteilenden neuen Anteile

B = Ausgleichsgeldbetrag

C = Anzahl der umgeschichteten ursprünglichen Anteile

D = Rücknahmepreis je ursprünglichen Anteil am betreffenden Handelstag

E = die durch den Umtausch entstandenen Transaktionskosten, die im alleinigen Ermessen des Managers berechnet werden

F = Zeichnungspreis je neuen Anteil am betreffenden Handelstag

Bei einem Umtausch wird ein zugelassener Teilnehmer in fast allen Fällen Anspruch auf einen Bruchteil eines neuen Anteils haben. Da Anteile nicht in Bruchteilen ausgegeben werden können, zahlt bzw. erhält die Gesellschaft den Wert des Bruchteils des neuen Anteils an den bzw. von dem zugelassenen Teilnehmer.

(f) Übertragung von Anteilen

Sämtliche Anteilsübertragungen sind schriftlich in der üblichen oder gängigen Form durchzuführen, und jede Form der Anteilsübertragung muss den vollen Namen sowie die Anschrift des Übertragenden (d. h. des Anteilsverkäufers) und des Erwerbers (d. h. des Anteilskäufers) enthalten. Die Übertragungsurkunde für einen Anteil ist vom Übertragenden selbst oder in seinem Namen und Auftrag zu unterzeichnen. Der Übertragende ist bis zur Eintragung des Namens des Erwerbers im Register als Inhaber der betreffenden Anteile zu betrachten.

Sofern Anteile in stückeloser Form begeben werden, können diese Anteile ebenso entsprechend den Richtlinien des jeweiligen anerkannten Clearingsystems übertragen werden. Von Personen, die in anerkannten Clearingsystemen Abschlüsse tätigen, kann eine Erklärung verlangt werden, dass der Erwerber ein qualifizierter Inhaber ist. Der Verwaltungsrat kann die Registrierung einer Anteilsübertragung an eine Person oder eine Körperschaft, die kein qualifizierter Inhaber ist, verweigern.

Wenn aufgrund einer Übertragung der Bestand des Übertragenden oder des Übertragungsempfängers unter dem jeweiligen (gegebenenfalls geltenden) Mindestanteilsbestand liegt oder der Übertragende oder der Übertragungsempfänger die oben erwähnten Beschränkungen hinsichtlich des Anteilsbesitzes anderweitig verletzen würde oder wenn die Übertragung dazu führen könnte, dass der Gesellschaft Steuern oder finanzielle Nachteile entstehen, die ihr andernfalls nicht entstanden wären, oder dass die Gesellschaft gemäß dem Gesetz von 1940 (oder einem vergleichbaren Nachfolgegesetz) registriert werden muss oder dass die Gesellschaft eine Anteilklasse gemäß dem Gesetz von 1933 (oder einem vergleichbaren Nachfolgegesetz) registrieren muss, kann der Verwaltungsrat die Eintragung der Übertragung von Anteilen an eine solche Person ablehnen. Die Eintragung von Übertragungen kann zu gewissen Zeiten und für gewisse Zeiträume, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt werden, ausgesetzt werden, jedoch auf keinen Fall für mehr als dreißig Tage pro Jahr. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung einer Anteilsübertragung zurückweisen, wenn die Übertragungsurkunde nicht gemeinsam mit anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern begründeterweise als Nachweis des Rechts des Übertragenden auf die Vornahme einer solchen Übertragung geforderten Nachweisen beim Geschäftssitz der Gesellschaft oder einem anderen, von der Gesellschaft begründeterweise geforderten Ort hinterlegt wird. Der Erwerber muss einen Kontoeröffnungsantrag ausfüllen, der eine Erklärung darüber enthält, dass der vorgeschlagene Erwerber keine US-Person ist bzw. die Anteile nicht im Auftrag einer US-Person erwirbt.

(g) Bestätigungen

Dem zugelassenen Teilnehmer wird nach dem Handelstag eine schriftliche Handelsbestätigung zugeschickt. Anteile werden normalerweise erst dann ausgegeben, wenn die Gesellschaft hinsichtlich aller zur Identifizierung des Antragstellers erforderlichen Informationen und Unterlagen zufriedengestellt ist und sich davon überzeugt hat, dass sie die entsprechenden Wertpapiere sowie die Barkomponente bei Zeichnungen gegen Sachleistung oder den entsprechenden Barbetrag bei Barzeichnungen (einschließlich angewiesener Zeichnungen gegen Barzahlungen) erhalten hat.

(h) Zwangsweise Rücknahme von Anteilen

Anleger sind verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, falls sie keine qualifizierten Inhaber mehr sind. Anleger, die keine qualifizierten Inhaber mehr sind, müssen ihre Anteile am nächsten Handelstag an qualifizierte Inhaber verkaufen, es sei denn, die Anteile werden unter einer Ausnahmeregelung gehalten, die ihnen den Anteilsbesitz erlaubt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile, die direkt oder indirekt im Besitz eines nicht qualifizierten Inhabers sind oder in dessen Besitz gelangen, zurückzunehmen bzw. ihre Übertragung zu verlangen. Sollte ein Anleger oder wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen in Bezug auf diesen Anleger oder wirtschaftlichen Eigentümer von der Gesellschaft geforderte Informationen nicht offenlegen und aufgrund einer solchen unterlassenen oder unzureichenden Offenlegung der Verwaltungsrat der Ansicht sein, dass es sich bei einer solchen Person um einen nicht qualifizierten Inhaber handeln könnte, so ist die Gesellschaft berechtigt, die von oder zugunsten der betreffenden Person gehaltenen Anteile zurückzunehmen oder deren Übertragung (gemäß den Bestimmungen der Satzung) zu verlangen.

Falls die Gesellschaft Kenntnis darüber erlangt, dass Anteile von einer Person gehalten werden oder möglicherweise gehalten werden, die kein qualifizierter Inhaber ist, kann sie diese Anteile nach schriftlicher Mitteilung an den betreffenden Anleger zurücknehmen. Anlagen, die andernfalls an den Anleger übertragen worden wären, werden veräußert und ihr Erlös abzüglich eventueller Kosten an den Anleger überwiesen. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, eine Vertragsstrafe zu erheben, um die Gesellschaft, den Manager und den Anlageverwalter für sämtliche Verluste zu entschädigen oder abzufinden, die der Gesellschaft wegen des Haltens von Anteilen durch oder für den nicht qualifizierten Inhaber entstanden sind (oder entstehen können). Die Gesellschaft ist ebenfalls berechtigt, sämtliche Personen, die gegen die Bestimmungen des Prospekts verstoßen, zur Entschädigung der Gesellschaft, des Managers und des Anlageverwalters für sämtliche Verluste oder Forderungen aufzufordern, die diesen in Verbindung mit einem solchen Verstoß entstehen. Dieser Betrag kann vom Rücknahmeerlös abgezogen werden.

Falls ein Fonds nicht in der Lage ist, den Referenzindex nachzubilden, und auch den Referenzindex nicht durch einen anderen Index ersetzen kann, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anteile der Anleger zwangsweise zurückzunehmen, und einen Fonds anschließend schließen.

Unter Umständen, in denen z. B. aus Kosten-, Risiko- oder operativer Perspektive der Abschluss, die Fortführung oder die Aufrechterhaltung von DFI in Bezug auf den Referenzindex oder eine Anlage in Wertpapieren des betreffenden Referenzindex für den betreffenden Fonds unmöglich oder undurchführbar ist oder wird, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anteile der Anleger zwangsweise zurückzunehmen, und den Fonds anschließend schließen.

Wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine zwangsweise Rücknahme im Interesse der Gesellschaft, eines Fonds oder der Anleger eines Fonds liegt, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anteile der Anleger zwangsweise zurückzunehmen, und den Fonds anschließend schließen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Anteile einer bestimmten Anteilklasse zurückzunehmen, ohne dass gegen die Gesellschaft eine Vertragsstrafe verhängt wird:

- (i) wenn die Inhaber von Anteilen die Rücknahme der Anteile der jeweiligen Klasse durch schriftlichen Beschluss genehmigen oder wenn mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen auf einer Hauptversammlung der betreffenden Anteilklasse, die mit einer Frist von höchstens zwölf und mindestens vier Wochen einberufen wird, der Rücknahme der Anteile zustimmen;
- (ii) nach dem Ermessen des Verwaltungsrats nach dem ersten Jahrestag der Erstausgabe von Anteilen der betreffenden Anteilklasse, wenn der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse unter 100.000.000 £ oder im Falle einer währungsabgesicherten Anteilklasse unter 2.000.000 £ sinkt;
- (iii) nach dem Ermessen des Verwaltungsrats, wenn die Anteilklasse nicht mehr an einer anerkannten Börse notiert wird;
- (iv) nach dem Ermessen des Verwaltungsrats, sofern Anteilinhaber mit einer Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen darüber informiert wurden, dass sämtliche Anteile der betreffenden Anteilklasse von der Gesellschaft zurückgenommen werden.

Falls nicht innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag, an dem die Verwahrstelle den Verwahrstellenvertrag gekündigt hat, eine andere für die Gesellschaft und die Zentralbank akzeptable Verwahrstelle bestellt wurde, setzt die Gesellschaft alle Inhaber durch eine Mitteilung von ihrer Absicht in Kenntnis, alle dann in Umlauf befindlichen Anteile zu einem in dieser Mitteilung angegebenen Termin zurückzunehmen. Dieser Termin darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate nach dem Zustellungsdatum dieser Mitteilung liegen.

(i) Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung sowie von Verkäufen, Rücknahmen und Umschichtungen

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, die Umschichtung und/oder Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft und ihren Fonds während der folgenden Zeiträume vorübergehend aussetzen:

- (i) in jedem Zeitraum (außer der üblichen Schließung an Feiertagen oder Wochenenden), während dessen einer der Hauptmärkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Fonds von Zeit zu Zeit notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer der üblichen Schließung an Feiertagen oder Wochenenden) oder in dem der Handel an diesem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder in dem

- (ii) der Handel an maßgeblichen Terminbörsen oder Märkten eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
in jedem Zeitraum, in dem Umstände vorliegen, unter denen eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen der Gesellschaft oder eines Fonds nach Meinung des Verwaltungsrats nicht angemessen durchführbar ist, ohne dass dies den Interessen von Inhabern von Anteilen im Allgemeinen bzw. der Inhaber von Anteilen des betreffenden Fonds erheblich schaden würde, oder wenn der Nettoinventarwert nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht angemessen ermittelt werden kann oder wenn eine solche Veräußerung einen erheblichen Nachteil für die Inhaber von Anteilen im Allgemeinen bzw. die Inhaber von Anteilen des betreffenden Fonds darstellen würde;
- (iii) in jedem Zeitraum, während dessen eine Unterbrechung der normalerweise zur Ermittlung des Kurses der Anlagen der Gesellschaft oder eines Fonds benutzten Kommunikationswege vorliegt oder währenddessen der Wert von Anlagen oder sonstigen Vermögenswerten des betreffenden Fonds nicht angemessen, zeitgerecht oder exakt ermittelt werden kann;
- (iv) in jedem Zeitraum, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die für fällige Rücknahmezahlungen erforderlichen Gelder zurückzuführen oder in dem solche Zahlungen oder der Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen bzw. zu normalen Wechselkursen durchführbar sind oder in dem bezüglich der Überweisung von Geldern oder der Übertragung von Vermögenswerten, welche für Zeichnungen, Rücknahmen oder den Handel benötigt werden, Schwierigkeiten auftreten bzw. Schwierigkeiten erwartet werden;
- (v) in jedem Zeitraum, in dem der Erlös aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen nicht auf das oder von dem Konto der Gesellschaft oder des Fonds überwiesen werden kann;
- (vi) nach der Veröffentlichung einer Einberufungsbekanntmachung einer Hauptversammlung der Gesellschaft, auf der die Abwicklung der Gesellschaft oder Schließung eines Fonds oder einer Anteilklasse beschlossen werden soll;
- (vii) in jedem Zeitraum, in dem z. B. aus Kosten-, Risiko- oder operativer Perspektive der Abschluss, die Fortführung oder die Aufrechterhaltung von DFI in Bezug auf den Referenzindex oder eine Anlage in Aktien des betreffenden Referenzindex für den betreffenden Fonds unmöglich oder undurchführbar ist;
- (viii) in jedem Zeitraum, in dem ein Kontrahent, mit dem die Gesellschaft ein Swap-Geschäft abgeschlossen hat, nicht in der Lage ist, gemäß dem Swap fällige oder geschuldete Zahlungen zu leisten; dies gilt auch, wenn dieser nicht in der Lage ist, die Erlöse seiner zugrunde liegenden Sicherung zurückzuführen oder zu einem angemessenen Satz umzutauschen;
- (ix) in jedem Zeitraum, in dem der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen der Ansicht ist, dass eine Aussetzung im Interesse der Gesellschaft, eines Fonds oder der Anteilinhaber eines Fonds liegt; oder
- (x) in jedem Zeitraum, in dem der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen feststellt, dass eine Aussetzung zur Durchführung einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder Umstrukturierung eines Fonds oder der Gesellschaft erforderlich ist.

Jede derartige Aussetzung ist von der Gesellschaft auf eine Art und Weise zu veröffentlichen, die sie als angemessen für die wahrscheinlich davon betroffenen Personen erachtet. Ferner muss jede derartige Aussetzung umgehend (und in jedem Fall am selben Geschäftstag, an dem die Aussetzung erfolgt ist) der Zentralbank sowie den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, in denen die Anteile vertrieben werden, mitgeteilt werden. Die Gesellschaft wird, soweit möglich, alle angemessenen Schritte zur möglichst frühen Beendigung einer derartigen Aussetzung unternehmen.

In einem Zeitraum, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds ausgesetzt ist, werden Anteile dieses Fonds weder ausgegeben noch zugeteilt.

(j) Schließung eines Fonds

Ein Fonds kann in einem der folgenden Fälle vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle geschlossen werden:

- (i) wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter 100.000.000 Pfund Sterling sinkt;
- (ii) wenn ein Fonds nicht mehr zugelassen oder anderweitig amtlich genehmigt ist; oder
- (iii) wenn eine Rechtsvorschrift erlassen wird, die es illegal oder nach Auffassung des Verwaltungsrats unpraktikabel oder nicht ratsam macht, den jeweiligen Fonds fortzuführen; oder
- (iv) wenn sich wesentliche Aspekte der geschäftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Lage in Bezug auf einen Fonds ändern und sich dies nach Ansicht des Verwaltungsrats erheblich nachteilig auf die Anlagen des Fonds auswirken würde; oder
- (v) wenn der Verwaltungsrat festgestellt hat, dass es für einen Fonds in Anbetracht der vorherrschenden Marktbedingungen (einschließlich einer Sekundärmarktstörung) und der Interessen der Anteilinhaber nicht praktikabel oder ratsam ist, den Betrieb fortzusetzen; oder
- (vi) wenn der Verwaltungsrat beschlossen hat, dass der Abschluss, die Fortführung oder die Aufrechterhaltung von DFI in Bezug auf den Referenzindex des betreffenden Fonds oder eine Anlage in Wertpapieren des jeweiligen Referenzindex z. B. aus Kosten-, Risiko- oder operativer Sicht unmöglich oder undurchführbar ist oder wird; oder
- (vii) wenn der Verwaltungsrat beschlossen hat, dass es für einen Fonds z. B. aus Kosten-, Risiko- oder operativer Sicht unmöglich oder undurchführbar ist oder wird, den jeweiligen Referenzindex nachzubilden und/oder den Referenzindex durch einen anderen Index zu ersetzen.

Der Verwaltungsrat gibt dem Nominee des gemeinsamen Verwahrers die Schließung eines Fonds oder einer Anteilklasse bekannt und legt mit dieser Bekanntmachung das Datum fest, zu dem die Schließung in Kraft tritt,

wobei dieses Datum um den vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen bestimmten Zeitraum nach der Zustellung dieser Mitteilung liegt.

Mit Wirkung von dem Datum, zu dem ein Fonds geschlossen werden soll, oder, im Fall der nachstehenden Ziffer (i), von dem vom Verwaltungsrat bestimmten anderen Datum

- (i) dürfen keine Anteile des jeweiligen Fonds von der Gesellschaft ausgegeben oder verkauft werden;
- (ii) veräußert der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter auf Anweisung des Verwaltungsrats alle zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vermögenswerte des betreffenden Fonds (wobei die Veräußerung in der Weise und innerhalb der Frist ab der Schließung des betreffenden Fonds erfolgt, die dem Verwaltungsrat angebracht erscheinen);
- (iii) schüttet die Verwahrstelle auf die jeweilige Anweisung des Verwaltungsrats alle zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Nettobarerlöse aus der Verwertung des jeweiligen Fonds anteilig gemäß ihrer jeweiligen Beteiligung an dem jeweiligen Fonds an die Anteilinhaber aus. Dabei ist die Verwahrstelle berechtigt, von den Geldern, die sich als Teil des jeweiligen Fonds in ihrem Gewahrsam befinden, den Betrag sämtlicher Kosten, Aufwendungen, Forderungen und Ansprüche einzubehalten, die der Verwahrstelle oder dem Verwaltungsrat in Verbindung mit der Schließung des jeweiligen Fonds entstanden sind, und sich mit den auf diese Weise einbehaltenen Geldern für alle diese Kosten, Aufwendungen, Forderungen und Ansprüche zu entschädigen und schadlos halten; und
- (iv) erfolgt jede Ausschüttung nach Ziffer (iii) in der Weise, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festlegt, wenn er der Verwahrstelle eine Zahlungsaufforderung in der von der Verwahrstelle nach freiem Ermessen bestimmten Form übermittelt. Alle Zahlungen von nicht eingeforderten Erlösen oder sonstigen Barmitteln erfolgen gemäß den Anforderungen der Zentralbank.

Der Verwaltungsrat ist befugt, eine Umstrukturierung und/oder Verschmelzung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Fonds zu den vom Verwaltungsrat beschlossenen Bedingungen vorzuschlagen, wobei insbesondere die nachstehenden Voraussetzungen gelten:

- (i) die vorherige Zustimmung der Zentralbank ist eingeholt worden und
- (ii) die Inhaber von Anteilen des bzw. der betreffenden Fonds wurden in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form über die Einzelheiten des Umstrukturierungs- und/oder Verschmelzungsplans informiert, und dieser Plan wurde durch Sonderbeschluss der Anteilinhaber des bzw. der betreffenden Fonds genehmigt.

Der jeweilige Umstrukturierungs- und/oder Verschmelzungsplan tritt in Kraft, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, oder zu einem in diesem Plan vorgesehenen oder vom Verwaltungsrat beschlossenen späteren Zeitpunkt. Daraufhin werden die Bedingungen dieses Plans für alle Anteilinhaber verbindlich, und der Verwaltungsrat ist befugt und verpflichtet, alle zu dessen Umsetzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

(k) Seeding-Vereinbarungen

Der Anlageverwalter kann einen Fonds, der unter einer bestimmten Größe liegt, in ein Seeding-Programm einbinden. Im Rahmen eines solchen Programms müssen der Anlageverwalter und die verbundenen Unternehmen möglicherweise eine Seeding-Gebühr an die Anleger und Marktteilnehmer zahlen, die sich zur Investition eines Mindestbetrags von Anlagekapital und zum Halten einer solchen Anlage für eine vereinbarte Dauer verpflichten, um den Fonds (wieder) auf eine geeignete Größe zu bringen. Vom Anlageverwalter und den verbundenen Unternehmen zu zahlende Seeding-Gebühren werden vom Anlageverwalter bzw. den verbundenen Unternehmen getragen und nicht dem betreffenden Fonds oder der Gesellschaft als Zusatzgebühren in Rechnung gestellt. Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass die Durchführung eines solchen Programms zur Vergrößerung kleiner Fonds anderen Anlegern solcher Fonds Vorteile bietet.

Unternehmen der BlackRock-Gruppe und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen oder Einzelmandate, die von ihnen verwaltet werden, dürfen ebenfalls Seeding-Leistungen für Fonds aus dem Seeding-Programm erbringen.

Führung des Zeichnungs- und Rücknahmesammelkontos

Alle Zahlungen in Bezug auf Zeichnungen und Rücknahmen sowie fällige Ausschüttungen der Fonds werden über das Umbrella-Bar-Sammelkonto abgewickelt. Gelder auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto, einschließlich der für einen Fonds im Voraus erhaltenen Zeichnungsgeldern unterliegen nicht dem Schutz der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 für Fonds-Dienstleister („Fund Service Providers“).

Bis zur Ausgabe der Anteile und/oder Zahlung der Zeichnungsgelder auf ein auf den Namen des jeweiligen Fonds lautendes Konto und bis zur Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen ist der betreffende zugelassene Teilnehmer hinsichtlich der von ihm gezahlten oder ihm geschuldeten Beträge ein unbesicherter Gläubiger des betreffenden Fonds.

Alle Zeichnungsbeträge (einschließlich der vor der Ausgabe von Anteilen eingehenden Zeichnungsbeträge), die einem Fonds zuzurechnen sind, und alle Rücknahmebeträge, Dividenden oder Barausschüttungen, die von einem Fonds zu zahlen sind, werden über das Umbrella-Bar-Sammelkonto geleitet und verwaltet. Auf das Umbrella-Bar-Sammelkonto gezahlte Zeichnungsbeträge werden am vertraglichen Abrechnungsdatum auf ein auf den Namen

des jeweiligen Fonds lautendes Konto gezahlt. Gehen Zeichnungsbeträge auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto ohne ausreichende Unterlagen ein, um den zugelassenen Teilnehmer oder den jeweiligen Fonds zu identifizieren, werden diese Gelder innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen entsprechend den Bestimmungen für die Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos an den betreffenden zugelassenen Teilnehmer zurückgezahlt.

Rücknahmebeträge und Ausschüttungen, einschließlich gesperrter Rücknahmebeträge oder Ausschüttungen, werden bis zum Fälligkeitstermin (oder bis zu einem späteren Termin, zu dem die gesperrten Zahlungen geleistet werden dürfen) auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto gehalten und danach an die betreffenden zugelassenen Teilnehmer gezahlt.

Die Nichtvorlage der erforderlichen vollständigen und richtigen Unterlagen für Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden und/oder die Nichtzahlung auf das Umbrella-Bar-Sammelkonto erfolgen auf Risiko des zugelassenen Teilnehmers.

Das Umbrella-Bar-Sammelkonto wurde im Namen der Gesellschaft eröffnet. Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung und Beaufsichtigung der Gelder im Umbrella-Bar-Sammelkonto verantwortlich und muss gewährleisten, dass die maßgeblichen Beträge auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto den entsprechenden Fonds zugeordnet werden können.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle haben ein Verfahren für die Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos vereinbart, das die beteiligten Fonds, die bei der Überweisung von Geldern vom Umbrella-Bar-Sammelkonto einzuhaltenden Verfahren und Protokolle, die täglichen Abstimmungsverfahren und die einzuhaltenden Verfahren festlegt, die im Falle von Fehlbeträgen in Bezug auf einen Fonds aufgrund der verspäteten Zahlung von Zeichnungsbeträgen und/oder Überweisungen von einem anderen Fonds zurechenbaren Geldern auf einen Fonds aufgrund von Zeitunterschieden zu befolgen sind.

AUFWENDUNGEN DER FONDS

Die Gesellschaft wendet für ihre Fonds (und Anteilklassen) eine pauschale Gebührenstruktur an. Jeder Fonds zahlt alle seine Gebühren, Betriebskosten und Aufwendungen (sowie den auf ihn entfallenden Anteil an den Kosten und Aufwendungen der Gesellschaft) als pauschale Gebühr (die „Total Expense Ratio“ oder „TER“). Wenn ein Fonds mehrere Anteilklassen hat, werden Gebühren, Betriebskosten und Ausgaben, die einer bestimmten Anteilklasse (statt dem gesamten Fonds) zugeschrieben werden, von dem Vermögen abgezogen, das der Fonds nominell dieser Anteilklasse zuordnet. Aus der Total Expense Ratio (Gesamtkostenquote) gezahlte Kosten umfassen insbesondere an den Manager, Aufsichtsbehörden und Abschlussprüfer gezahlte Gebühren und Kosten sowie bestimmte Rechtskosten der Gesellschaft. Abwicklungskosten und außergewöhnliche Rechtskosten sind jedoch ausgeschlossen. Die Total Expense Ratio eines Fonds oder einer Anteilklasse wird täglich anhand des aktuellen Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse wie folgt berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar:

Fonds	Fonds / Anteilklassen	TER (Gesamtkostenquote)
iShares € Corp Bond Financials UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,20 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares \$ Overnight Rate Swap UCITS ETF**	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,10 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares € Overnight Rate Swap UCITS ETF**	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,10 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares £ Overnight Rate Swap UCITS ETF**	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,10 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF**	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,20 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares Bloomberg Enhanced Roll Yield Commodity Swap UCITS ETF**	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,28 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF**	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,19 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares Dow Jones U.S. Select Dividend UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,31 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares eb.rexx® Government Germany Bond 5.5-10.5yr UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,16 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares Edge MSCI EM Minimum Volatility UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,40 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %
iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility Advanced UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,25 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,25 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares Edge MSCI USA Minimum Volatility Advanced UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,20 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares Edge MSCI World Minimum Volatility Advanced UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,30 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares Edge MSCI World Minimum Volatility UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,30 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares Edge S&P 500 Minimum Volatility UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,20 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares Global AAA-AA Govt Bond UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,20 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares Global Corp Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist)	Währungsabgesicherter Fonds	0,25 %
iShares Global High Yield Corp Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist)	Währungsabgesicherter Fonds	0,55 %
iShares Global High Yield Corp Bond GBP Hedged UCITS ETF (Dist)	Währungsabgesicherter Fonds	0,55 %
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist)	Währungsabgesicherter Fonds	0,50 %

Fonds	Fonds / Anteilklassen	TER (Gesamtkostenquote)
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist)	Währungsabgesicherter Fonds	0,50 %
iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Investment Grade Bond UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,30 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares MSCI All Country World Swap UCITS ETF**	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,12 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares MSCI China A Swap UCITS ETF**	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,25 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares MSCI EM Swap UCITS ETF**	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,14 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares MSCI Europe Consumer Discretionary Sector UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,18 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares MSCI Europe Consumer Staples Sector UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,18 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares MSCI Europe Energy Sector UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,18 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares MSCI Europe Financials Sector UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,18 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares MSCI Europe Health Care Sector UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,18 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares MSCI Europe Industrials Sector UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,18 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares MSCI Europe Information Technology Sector UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,18 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares MSCI Europe Mid Cap UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,15 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares MSCI Japan CHF Hedged UCITS ETF (Acc)	Währungsabgesicherter Fonds	0,64 %
iShares MSCI North America Swap UCITS ETF**	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,08 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares MSCI USA Swap UCITS ETF**	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,05 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares MSCI World CHF Hedged UCITS ETF (Acc)	Währungsabgesicherter Fonds	0,55 %
iShares MSCI World Swap UCITS ETF**	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,12 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares MSCI World Swap PEA UCITS ETF**	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,20 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares NASDAQ 100 Swap UCITS ETF**	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,20 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares Russell 2000 Swap UCITS ETF**	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,20 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares S&P 500 CHF Hedged UCITS ETF (Acc)	Währungsabgesicherter Fonds	0,20 %
iShares S&P 500 Swap PEA UCITS ETF**	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,10 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares S&P 500 Swap UCITS ETF**	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,05 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares S&P MidCap 400 UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,15 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares S&P Mid Cap 400 Swap UCITS ETF**	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,20 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares US Large Cap Deep Buffer UCITS ETF**	Nicht abgesicherte Anteilklassen	Bis zu 0,50 %*
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares US Large Cap Max Buffer Dec UCITS ETF**	Nicht abgesicherte Anteilklassen	Bis zu 0,50 %*

Fonds	Fonds / Anteilklassen	TER (Gesamtkostenquote)
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares US Large Cap Max Buffer Jun UCITS ETF**	Nicht abgesicherte Anteilklassen	Bis zu 0,50 %*
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares US Large Cap Max Buffer Mar UCITS ETF**	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,60 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares US Large Cap Max Buffer Sep UCITS ETF**	Nicht abgesicherte Anteilklassen	Bis zu 0,50 %*
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares US Large Cap Moderate Buffer Dec UCITS ETF**	Nicht abgesicherte Anteilklassen	Bis zu 0,50 %*
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares US Large Cap Moderate Buffer Jun UCITS ETF**	Nicht abgesicherte Anteilklassen	Bis zu 0,50 %*
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares US Large Cap Moderate Buffer Mar UCITS ETF**	Nicht abgesicherte Anteilklassen	Bis zu 0,50 %*
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*
iShares US Large Cap Moderate Buffer Sep UCITS ETF**	Nicht abgesicherte Anteilklassen	Bis zu 0,50 %*
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	Bis zu 1,00 %*

* Die aktuelle Gesamtkostenquote, die jeder Anteilklasse belastet wird, finden Sie in den wesentlichen Anlegerinformationen oder im jeweiligen Basisinformationsblatt und/oder auf den Produktseiten der Website unter www.ishares.com.

** Die TER enthält nicht die Auswirkungen des Swap-Spreads in Bezug auf die vom Fonds abgeschlossenen Total Return Swaps. Der Swap-Spread wird sich auf die Rendite auswirken, die der jeweilige Fonds im Rahmen des Total Return Swaps erhält.

Der Manager ist dafür verantwortlich, sämtliche betrieblichen Aufwendungen, insbesondere die Honorare/Gebühren und Kosten der Verwaltungsratsmitglieder, des Anlageverwalters, der Verwahrstelle und des Verwalters aus den Beträgen zu begleichen, die der Manager aus der Total Expense Ratio erhält. Zu diesen betrieblichen Aufwendungen zählen auch Aufsichts- und Prüfgebühren, Transaktionskosten und außergewöhnliche Rechtskosten hingegen sind ausgeschlossen. Die Verwaltungsratsbezüge dürfen ohne Zustimmung des Verwaltungsrats den Betrag von jährlich 40.000 € je Verwaltungsratsmitglied nicht überschreiten. Die Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe, die als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder des Managers fungieren, haben keinen Anspruch auf Verwaltungsratsbezüge.

Falls die Kosten und Aufwendungen eines Fonds oder einer Anteilklasse, die von der TER abgedeckt werden sollen, die angegebene TER übersteigen, trägt der Manager die darüber hinausgehenden Kosten aus seinem eigenen Vermögen. Die Gründungskosten der Gesellschaft wurden und die Auflegungskosten der aktuellen Fonds und Anteilklassen wurden und werden vom Manager gezahlt.

Obwohl damit gerechnet wird, dass die von einem Fonds oder einer Anteilklasse getragene TER während der Laufzeit eines Fonds bzw. einer Anteilklasse die vorstehend genannten Beträge nicht überschreitet, kann eine Erhöhung dieser Beträge unter Umständen doch erforderlich sein. Jede Erhöhung bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilinhaber des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilklasse. Informationen zur Ausübung der Stimmrechte durch die Anleger der Fonds bzw. Anteilklassen finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft“.

Außer wie weiter oben beschrieben, wurden von der Gesellschaft in Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Anteilen der Gesellschaft keine Provisionen, Nachlässe, Maklergebühren oder andere Sonderbedingungen gewährt oder sind von ihr zu zahlen.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, gemäß diesem Prospekt Dividenden für die Anteile der ausschüttenden Anteilklassen festzusetzen. Dividenden können aus dem Gesamtertrag der jeweiligen Anteilklasse abzüglich aller Aufwendungen für das jeweilige Geschäftsjahr und/oder Kapital ausgezahlt werden. In Bezug auf die ausschüttenden Anteilklassen des iShares \$ Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares € Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares £ Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF und der Aktienswap-Fonds wird der Gesamtertrag, aus dem Dividenden gezahlt werden, nach Abzug der entsprechenden Aufwendungen und unter Bezugnahme auf die Ausschüttungen berechnet, die von den Bestandteilen des Referenzindex nach Abzug der entsprechenden Aufwendungen während des Dividendenzeitraums vorgenommen werden.

Dividenden werden normalerweise zur monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Ausschüttung festgesetzt. Auf die Dividendenzahlungen in einem Kalenderjahr wird keine Glättung der Dividenden angewendet. Nachfolgend ist die Häufigkeit der Dividendenausschüttung für die einzelnen ausschüttenden Anteilklassen aufgeführt (nähere Informationen über die Dividendenausschüttungstermine finden Sie unter www.ishares.com).

Bei thesaurierenden Anteilklassen erfolgen keine Ausschüttungen, und Erträge sowie andere Gewinne werden thesauriert und wieder angelegt.

Fonds	Ausschüttungshäufigkeit bei ausschüttenden Fonds / Anteilklassen	Monat der Ausschüttung
iShares € Corp Bond Financials UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares \$ Overnight Rate Swap UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares € Overnight Rate Swap UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares £ Overnight Rate Swap UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares Bloomberg Enhanced Roll Yield Commodity Swap UCITS ETF	Nicht ausschüttend	n. z.
iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF	Nicht ausschüttend	n. z.
iShares Dow Jones U.S. Select Dividend UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares eb.rexx® Government Germany Bond 5.5-10.5yr UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares Edge MSCI EM Minimum Volatility UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility Advanced UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares Edge MSCI USA Minimum Volatility Advanced UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares Edge MSCI World Minimum Volatility Advanced UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares Edge MSCI World Minimum Volatility UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares Edge S&P 500 Minimum Volatility UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares Global AAA-AA Govt Bond UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares Global Corp Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist)	Halbjährlich	April und Oktober
iShares Global High Yield Corp Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist)	Vierteljährlich	Januar, April, Juli und Oktober
iShares Global High Yield Corp Bond GBP Hedged UCITS ETF (Dist)	Vierteljährlich	Januar, April, Juli und Oktober
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist)	Monatlich	Monatlich
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist)	Monatlich	Monatlich
iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Investment Grade Bond UCITS ETF	Vierteljährlich	Januar, April, Juli und Oktober
iShares MSCI All Country World Swap UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares MSCI China A Swap UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober

Fonds	Ausschüttungshäufigkeit bei ausschüttenden Fonds / Anteilklassen	Monat der Ausschüttung
iShares MSCI EM Swap UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares MSCI Europe Consumer Discretionary Sector UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares MSCI Europe Consumer Staples Sector UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares MSCI Europe Energy Sector UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares MSCI Europe Financials Sector UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares MSCI Europe Health Care Sector UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares MSCI Europe Industrials Sector UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares MSCI Europe Information Technology Sector UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares MSCI Europe Mid Cap UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares MSCI Japan CHF Hedged UCITS ETF (Acc)	Nicht ausschüttend	n. z.
iShares MSCI North America Swap UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares MSCI USA Swap UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares MSCI World CHF Hedged UCITS ETF (Acc)	Nicht ausschüttend	n. z.
iShares MSCI World Swap UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares MSCI World Swap PEA UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares NASDAQ 100 Swap UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares Russell 2000 Swap UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares S&P 500 CHF Hedged UCITS ETF (Acc)	Nicht ausschüttend	n. z.
iShares S&P 500 Swap PEA UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares S&P 500 Swap UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares S&P MidCap 400 UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares S&P Mid Cap 400 Swap UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares US Large Cap Deep Buffer UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares US Large Cap Max Buffer Dec UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares US Large Cap Max Buffer Jun UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares US Large Cap Max Buffer Mar UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares US Large Cap Max Buffer Sep UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares US Large Cap Moderate Buffer Dec UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares US Large Cap Moderate Buffer Jun UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares US Large Cap Moderate Buffer Mar UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober
iShares US Large Cap Moderate Buffer Sep UCITS ETF	Halbjährlich	April und Oktober

Sämtliche Änderungen der Ausschüttungspolitik werden in einem aktualisierten Prospekt oder Nachtrag ausführlich dargelegt, wovon die Anteilhaber vorab informiert werden.

Dividenden, die nicht innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab dem Datum ihrer Festsetzung geltend gemacht wurden, verfallen zu Gunsten des jeweiligen Fonds und werden nicht mehr von der Gesellschaft geschuldet.

Dividenden für ausschüttende Anteilklassen werden in der Bewertungswährung der jeweiligen Anteilklasse festgesetzt. Anleger, die Dividendenzahlungen in einer anderen als der Basiswährung oder der Bewertungswährung erhalten möchten, sollten dies mit dem relevanten internationalen Zentralverwahrer vereinbaren (sofern diese Möglichkeit beim relevanten internationalen Zentralverwahrer überhaupt besteht). Der Fremdwährungsumtausch in Bezug auf Dividendenzahlungen liegt nicht in der Verantwortung der Gesellschaft und erfolgt auf Kosten und Risiko der Anleger.

ECHE DIVERSIFIZIERUNG DER ANTEILINHABERSTRUKTUR

Anteile der einzelnen Fonds werden auf breiter Basis verfügbar sein. Die Fonds richten sich an diejenigen Anlegerkategorien, die entweder über Ausgabeverfahren im Primärmarkt, wie in diesem Prospekt dargelegt, direkt anlegen oder über Anlagen über anerkannte Börsen, an denen die Anteile der Fonds notiert sind, oder OTC-Geschäfte indirekt anlegen. Anteile der Fonds werden auf ausreichend breiter Basis vermarktet und zur Verfügung gestellt, sodass sie die beabsichtigten Anlegerkategorien erreichen, und zwar auf eine Art und Weise, die für diese Anleger attraktiv ist.

GESCHÄFTSLEITUNG DER GESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat kontrolliert die Geschäfte der Gesellschaft und ist für die Gesamtanlagepolitik verantwortlich, die von ihm festgelegt und dem Manager vorgegeben wird. Der Verwaltungsrat hat bestimmte Pflichten und Aufgaben in der täglichen Verwaltung der Gesellschaft an den Manager delegiert. Der Manager hat wiederum bestimmte Aufgaben an den Anlageverwalter und den Verwalter delegiert.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, und ihre Anschrift ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

William McKechnie (Ire) Verwaltungsratsvorsitzender, unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Mitglied des Nominierungsausschusses: Herr McKechnie war irischer Richter und bis April 2021 Mitglied des Irish High Court und Senior Member des Irish Supreme Court. Er ist außerdem ehemaliger Vorsitzender des Valuation Tribunal of Ireland, der General Bar of Ireland und des Judicial Studies Institute Journal und war mehrere Jahre lang Mitglied des Court Services Board. Darüber hinaus war er Präsident/Vorsitzender der Association of European Competition Law Judges.

Derzeit ist Herr McKechnie Gastprofessor am College of Europe (Brügge). Er hat an verschiedenen Universitäten, Gerichten und Institutionen, wie dem European University Institute of Florence, der Florence School of Regulation (Energy, Climate, Communications and Media), der Europäischen Kommission und den Universitäten der NUI Vorträge über eine Vielzahl von Themen gehalten. Er ist Mitglied des Beratungsausschusses für künstliche Intelligenz und öffentliche Verwaltung des European Law Institute und des Projektteams für Blockchain-Technologie und Smart Contracts.

Herr McKechnie hat einen Abschluss als Bachelor of Civil Law, als Barrister of Law, als Senior Counsel und als Master in europäischem Recht und ist ein von der CEDR akkreditierter Mediator.

Ros O'Shea (Irin) Unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Mitglied des Prüfungsausschusses und des Nominierungsausschusses: Frau O'Shea ist unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied mit verschiedenen leitenden Positionen, darunter bei der Bank of Montreal (Ireland) plc. Davor war sie im Verwaltungsrat des Pieta House, der Food Safety Authority of Ireland und des Royal Victoria Eye & Ear Hospital tätig. Frau O'Shea ist zudem Partnerin des Beratungsunternehmens Board Excellence Ltd., das eine Reihe von Dienstleistungen anbietet, die Verwaltungsräte in die Lage versetzen sollen, in Bezug auf Effektivität und Leistung im Bereich Governance Höchstleistungen zu erbringen. Sie hält Vorlesungen zu Corporate Governance und damit zusammenhängenden Themen an der UCD Smurfit Graduate School of Business. Davor war Ros O'Shea sehr erfolgreich in der Geschäftsführung tätig und arbeitete für zwei der größten irischen Unternehmen (beide FTSE100-Unternehmen): die CRH plc, wo sie Head of Group Compliance & Ethics war, und die Smurfit Kappa Group plc. Ros O'Shea hat einen Abschluss als Bachelor (First Class Honours) und als Master in Betriebswirtschaft von der UCD sowie ein Professional Diploma in Corporate Governance der UCD Smurfit Graduate School of Business und ist Mitglied des Institute of Tax sowie Mitglied des Institute of Chartered Accountants. Sie hat eine Ausbildung bei PwC absolviert. Sie ist außerdem Absolventin des Programms Value Creation through Effective Boards der Harvard Business School und Certified Bank Director. Des Weiteren ist Frau O'Shea Autorin des Buches „Leading with Integrity – a Practical Guide to Business Ethics“ und veröffentlicht regelmäßig Beiträge in den Nachrichten und Printmedien zu damit verwandten Themen.

Deirdre Somers (Irin) Unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Mitglied des Prüfungsausschusses und des Nominierungsausschusses: Frau Somers ist unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied mit verschiedenen Verwaltungsratspositionen. Derzeit ist sie als unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied sowie als Vorsitzende des Prüfungsausschusses und des Nominierungsausschusses für Kenmare Resources tätig. Zudem ist sie Vorsitzende von Cancer Trials Ireland. Zuvor war sie Mitglied des Verwaltungsrats von Enfusion Inc. und Aquis plc, letzteres als Vorsitzende. Sie trat zurück, als beide Unternehmen übernommen wurden. Darüber hinaus war sie Verwaltungsratsmitglied von Episode Inc, einem Makro-Hedgefonds. Vor 2018 war sie CEO und Executive Director der Irish Stock Exchange (ISE) von 2007 bis zu deren Verkauf an die Euronext NV Anfang 2018. Ende 2018 trat sie von ihrer Position als CEO von Euronext Dublin und Group Head of Debt, Funds & ETFs zurück. Seit Beginn ihrer Tätigkeit bei der ISE im Jahr 1995 hatte Frau Somers verschiedene Führungspositionen inne, darunter als Director of Listing (2000-2007) und Head of Policy (1995-2000), und war am Aufbau globaler Positionen in Fonds und börsennotierten festverzinslichen Anlagen beteiligt. Von 2013-2018 war sie Mitglied des National Council of IBEC, von 2008-2012 Governor des University College Cork und von 2007-2015 Mitglied der Clearing House Group des irischen Premierministers (An Taoiseach). Sie ist Fellow des Institute of Chartered Accountants in Ireland und erlangte 1987 ihren Abschluss als Bachelor of Commerce.

Padraig Kenny (Ire) Unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied: Herr Kenny verfügt über 35 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche, davon 30 Jahre auf der Ebene eines Managing Director und Chief Executive. Er begann seine Laufbahn in der Flugzeugfinanzierung und konzentrierte sich anschließend auf die Bereiche Vermögensverwaltung und Wertpapierdienstleistungen für mehrere führende internationale Banken aus Irland, Nordamerika und Europa. Zu seinen Hauptaufgaben gehörten das institutionelle Portfoliomanagement, die Unterstützung des Markteintritts von Bank of Ireland Asset Management in internationale

Märkte sowie der Aufbau oder die Transformation von Global Securities Services-Geschäftsbereichen in Irland für Bankers Trust (USA) und die Royal Bank of Canada, wobei bei beiden der Fokus auf der Betreuung des OGAW-Marktes für regulierte Investmentfonds lag. Darüber hinaus war er maßgeblich am Aufbau und an der – sowohl organischen als auch anorganischen – Expansion des Asset-Management-Geschäfts der UniCredit Group in Europa und den USA beteiligt. Während seiner gesamten Laufbahn hatte Herr Kenny Positionen inne, die einer strikten lokalen und internationalen aufsichtsrechtlichen Kontrolle und einer Vielzahl von Rahmenwerken für Unternehmen und Investmentfonds unterlagen.

Herr Kenny konzentriert sich derzeit auf den Bereich Business Transformation Leadership.

Herr Kenny erwarb einen Abschluss in Rechtswissenschaften am University College Dublin, erlangte in Irland die Zulassung als Rechtsanwalt, erwarb ein Professional Diploma in Corporate Governance von der UCD Smurfit Business School und einen Abschluss als Master of Science von der UCD Smurfit Business School und ist ehemaliger Vorsitzender des Branchenverbands Irish Funds.

Manuela Sperandeo (Italienerin, wohnhaft in Großbritannien), nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied: Manuela Sperandeo, Managing Director, ist Co-Head of European iShares. In dieser Funktion leitet sie das europäische iShares-Geschäft und treibt das Wachstum von Indexanlagen sowie die Akzeptanz von OGAW-ETFs voran. Sie ist Co-Vorsitzende des iShares EMEA Executive Committee sowie Mitglied des BlackRock European Operating Committee und des BlackRock European Client Committee. Zudem ist Frau Sperandeo Vorstandsmitglied der iShares PLCs.

Zuvor bekleidete Manuela Sperandeo verschiedene Positionen bei BlackRock, darunter Head of Europe & Middle East iShares Product – mit der Verantwortung für die Produktinnovationsagenda des Indexgeschäfts –, Global Head of Sustainable Indexing sowie Head of Factor, Sustainable and Thematic ETFs für die EMEA-Region. Manuela Sperandeo kam im April 2014 von Barclays zu BlackRock, wo sie sechs Jahre lang in verschiedenen Positionen in der Investmentbank und den Geschäftsbereichen Vermögens- und Anlageverwaltung tätig war. Zuletzt war sie Verwaltungsratsmitglied bei Barclays Capital Fund Solutions, einem Vermögensverwalter, der auf Absolute-Return- und alternative Indexierungsstrategien spezialisiert ist. Vor Barclays arbeitete sie als Investmentanalystin bei Alpstar, einem auf Kredite spezialisierten Hedgefonds, und im Vertrieb für strukturierte Derivate bei der Credit Suisse.

Frau Sperandeo war Gründungsmitglied des Vorstands der europäischen Sektion von Women in ETFs. Zudem wurde sie als eine der „Top 50 Most Influential Women in Sustainable Investing“ ausgezeichnet und vom Investment Week Magazin als „Investment Woman of the Year (Large Firms)“ geehrt. Sie erwarb einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften mit Auszeichnung an der Bocconi-Universität in Mailand und einen MBA an der Harvard Business School.

Der Manager

Die Gesellschaft hat BlackRock Asset Management Ireland Limited gemäß dem Managementvertrag zu ihrem Manager bestellt. Nach den Bestimmungen des Managementvertrags ist der Manager für das Management und die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft und den Vertrieb der Anteile verantwortlich, wobei er der grundsätzlichen Überwachung und Kontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt.

Die Vergütungspolitik des Managers enthält Richtlinien und Praktiken, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind. Sie enthält eine Beschreibung, wie die Vergütungen und sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und benennt die für die Zuteilung von Vergütungen und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt. Sie ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder der Satzung der Gesellschaft nicht vereinbar sind, und hindert den Manager nicht daran, pflichtgemäß im besten Interesse der Anleger und der Gesellschaft zu handeln. Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen. Die Vergütungspolitik gilt für die Kategorien von Mitarbeitern einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträgern, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und sonstigen Mitarbeitern, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben. Die Vergütungspolitik ist unter www.blackrock.com auf den Seiten der jeweiligen Fonds verfügbar (wählen Sie zunächst im Abschnitt „Products“ den jeweiligen Fonds und dann „All Documents“). Ein Druckexemplar ist auf Anfrage kostenlos beim eingetragenen Sitz des Managers erhältlich.

Der Verwaltungsrat des Managers setzt sich wie folgt zusammen:

Rosemary Quinlan – Verwaltungsratsvorsitzende, unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied (Irin): Frau Quinlan ist Chartered Director sowie Certified Bank and Fund Director. Sie ist seit 2013 unabhängiges Verwaltungsratsmitglied und seit 2006 geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied. Frau Quinlan verfügt über mehr als 35 Jahre Erfahrung in der Arbeit mit globalen Finanzdienstleistungsunternehmen. Sie wurde im Juni 2022 zur Vorsitzenden des Verwaltungsrats der BlackRock Asset Management Ireland Ltd. ernannt, wo sie auch den Nominierungs- und Governance-Ausschuss leitet. Im Juni 2025 wurde Frau Quinlan zur Vorsitzenden der Citi Europe plc (EZB) ernannt, wo sie ebenfalls den Nominierungsausschuss leitet. Frau Quinlan ist aktuell außerdem Vorsitzende des Risikoausschusses des Verwaltungsrats der AXA Ireland DAC (CBI) und Mitglied des Verwaltungsrats der AXA Ireland Limited. Ferner ist Frau Quinlan Verwaltungsratsmitglied der Dodge & Cox Funds Worldwide plc (CBI).

Zuletzt (2023) war Frau Quinlan Vorsitzende des Risikoausschusses des Verwaltungsrats der Ulster Bank Ireland DAC (SSM/CBI) und Vorsitzende des Verwaltungsrats der JP Morgan Money Markets Ltd. (FCA) und der JP Morgan Ireland PLC (2022) (CBI). Zuvor war sie Mitglied des Verwaltungsrats und Vorsitzende eines Ausschusses bei der RSA Insurance Ireland DAC, Prudential International Assurance PLC, Ulster Bank Ltd und HSBC Securities Services Ireland DAC. Frau Quinlan war bei der HSBC Bank plc, der ABN AMRO BV, Citi und NatWest in London, New York, Amsterdam, Chicago und Dublin tätig (als sie 2006 nach Irland übersiedelte). Frau Quinlan besitzt einen Abschluss als Bachelor of Commerce des University College Cork.

Justin Mealy – Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied (Ire): Verwaltungsratsmitglied seit 2015. Herr Mealy, Managing Director, ist Head of Investment Oversight EMEA bei BlackRock, der Gruppe, die in der EU und dem Vereinigten Königreich im Auftrag der Verwaltungsräte der Verwaltungsgesellschaften nach AIFMD, OGAW und MIFID für die Beaufsichtigung, Überwachung und Due Diligence der Anlageverwaltung (Produkt, Performance und Plattform) verantwortlich ist. Er ist ein geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von BlackRock Asset Management Ireland Limited und Mitglied des Investment Committee sowie des Executive Management Committee der Gesellschaft. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Product Development Committee der BlackRock Investment Management UK Limited.

Zuvor war er als Designated Person for Investment Management of BlackRock Asset Management Ireland Limited und Dirigeant Effectif für BlackRock France SAS tätig, der in Paris ansässigen AIFMD-Verwaltungsgesellschaft der Gruppe, deren Schwerpunkt auf Private Equity, Private Credit, Immobilien und anderen alternativen Anlagen liegt.

Vor seiner Tätigkeit bei BlackRock war Herr Mealy acht Jahre lang Managing Director bei Geneva Trading, wo er das Geschäft in Europa und Asien verantwortete und als Global Head of Risk für die Implementierung, Kontrolle und das Leistungsmanagement der globalen Market-Making-Aktivitäten des Unternehmens in den Bereichen Handel und Derivate verantwortlich war. Vor dieser Position war er bei der Landesbank Hessen Thüringen (Helaba) für die Bereitstellung von CP und den Handel mit festverzinslichen Wertpapieren zuständig. Danach nahm er Funktionen im Eigenhandel und im Bereich Markttechnologie wahr, u. a. mehrere Jahre in Singapur als COO Asia Pacific bei International Financial Systems und später in Tokio im Geschäftsbereich Fixed Income, Rates and Currencies von UBS Securities Japan.

Herr Mealy erwarb 1997 seinen Abschluss in Business & Law am University College Dublin und ist als FRM zugelassen.

Adele Spillane – Nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied (Irin): Frau Spillane ist Chartered Director und verfügt über fast 30 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche sowie über umfangreiche Erfahrung im Bereich Governance. Sie ist derzeit nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied (Non-Executive Director, NED) und leitet den Anlageausschuss der BlackRock Asset Management Ireland Limited. Frau Spillane ist darüber hinaus Vorsitzende und nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Fisher Investments Ireland und sitzt im Verwaltungsrat der NBK Wealth Investment Management Ltd und Janus Henderson Capital Funds plc. Sie ist des Weiteren Verwaltungsratsmitglied, Treasurer und Vorsitzende des Finance, Quality, Audit & Risk Committee der Wohltätigkeitsorganisation Care Alliance Ireland.

In ihrer Karriere als Führungskraft war sie zwischen 2011 und 2023 Managing Director und Leiterin des Geschäftsbereichs Institutionelle Kunden von BlackRock sowie geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft von BlackRock. Frau Spillane ist seit 1995 im Bereich Verkauf und Vertrieb bei BlackRock tätig, einschließlich ihrer mehrjährigen Tätigkeit für Barclays Global Investors in San Francisco bis 2002 und dann in London bis 2011, wo sie als Senior Client Director für die größten institutionellen Anleger von BlackRock im Vereinigten Königreich zuständig war. Frau Spillane erlangte einen Abschluss als Bachelor of Commerce mit Auszeichnung am University College Dublin. Im Jahr 2000 wurde sie CFA Charterholder und 2023 Chartered Director.

Catherine Woods – Unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und Vorsitzende des Risikoausschusses (Irin): Verwaltungsratsmitglied seit 2018. Frau Woods verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche sowie über umfangreiche Erfahrung im Bereich Governance. Ihre Karriere als Führungskraft begann bei JP Morgan in der Londoner City, wo sie sich auf europäische Finanzinstitute spezialisierte. Sie war Vice President und Leiterin des JP Morgan European Banks Equity Research Team. Zu ihren Aufgaben dort zählten die Rekapitalisierung von Lloyds' of London und die Reprivatisierung skandinavischer Banken. Sie ist außerdem nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Lloyds Banking Group.

Zuvor wurde sie von der irischen Regierung in das Electronic Communications Appeals Panel und das Adjudication Panel berufen, um die Einführung des nationalen Breitbandsystems zu überwachen. Frau Woods war Vorsitzende der Beazley Insurance DAC, Verwaltungsratsmitglied der Beazley plc, stellvertretende Vorsitzende der AIB Group plc, Vorsitzende von EBS DAC und Verwaltungsratsmitglied der AIB Mortgage Bank und von An Post.

Sie besitzt einen First Class Honours Economics Degree vom Trinity College Dublin und einen Chartered Director-Abschluss mit Auszeichnung.

Enda McMahon – Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied & CEO (Ire): Herr McMahon ist CEO und Executive Board Director von BlackRock Asset Management Ireland Limited. Außerdem ist er Head of International Product Oversight and Governance bei BlackRock. Herr McMahon ist gemeinsam mit seinen EMEA Board Governance-Kollegen und anderen Stakeholdern für die Einrichtung und Erweiterung von Best Practices im Bereich

International Product Oversight and Governance verantwortlich, einschließlich Service Provider und Investment Oversight. Zuvor war er für die Leitung der EMEA-Compliance-Abteilung verantwortlich, die aus über einhundert Compliance-Spezialisten aus der gesamten Region besteht. Außerdem zeichnete er für die Gestaltung und Umsetzung sämtlicher Aspekte der Compliance-Strategie und des Compliance-Programms verantwortlich und trug damit zur Aufrechterhaltung der starken regulatorischen Compliance-Bilanz und des guten Rufs von BlackRock und zum Schutz der besten Interessen der Kunden bei. Herr McMahon übernimmt im Januar 2026 die Funktion des Vorsitzenden der Irish Association of Investment Managers und ist derzeit Vorsitzender der Irish Funds and Asset Management Steering Group (vormals IFSC Funds Group), die vom Department of An Taoiseach (irischer Premierminister) gegründet wurde, um über gesetzliche und andere Änderungen zu beraten, die notwendig oder wünschenswert sind, um das anhaltende Wachstum der irischen Investmentbranche zu unterstützen. Während seiner Zeit bei der Bank of Ireland Asset Management und State Street Global Advisors war er Verwaltungsratsmitglied mehrerer MiFID-Investmentfirmen, OGAW-Verwaltungsgesellschaften und Investmentfonds-Gesellschaften in Irland und im Vereinigten Königreich. Herr McMahon kam im Dezember 2013 von State Street Global Advisors (SSgA) zu BlackRock, wo er als EMEA Head of Compliance tätig war. Davor war er Global Chief Compliance Officer für Bank of Ireland Asset Management sowie Regulatory Inspection Leader bei der Central Bank of Ireland. Herr McMahon verfügt insgesamt über mehr als 30 Jahre einschlägige Erfahrung, nachdem er zuvor als Wirtschaftsprüfer beim Office of the Comptroller sowie als Auditor General und als Buchhalter bei Eagle Star beschäftigt gewesen war. Als Mitglied des Chartered Institute of Management Accountants und des U.K. Chartered Institute for Securities and Investment ist Herr McMahon außerdem als CGMA zugelassen. Im Rahmen seines Studiums legte er unter anderem die Prüfungen zum Master of Science in Investment and Treasury an der Dublin City University Business School sowie im Bereich der Rechtswissenschaften an der Honourable Society of King's Inns ab.

Michael Hodson – Unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und Vorsitzender des Prüfungsausschusses (Ire): Verwaltungsratsmitglied seit 2022. Michael Hodson ist seit 2021 unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied.

Herr Hodson ist Verwaltungsratsmitglied bei Mediolanum International Funds, MSIM Fund Management (einer Tochtergesellschaft von Morgan Stanley), Blackrock Asset Management Ireland Ltd. und Wells Fargo International Bank. Derzeit ist er Vorsitzender des Prüfungsausschusses bei MSIM Fund Management, Blackrock Asset Management und Wells Fargo und Vorsitzender des Investment Oversight Committee bei MSIM Fund Management. Darüber hinaus ist er Mitglied des Verwaltungsrats der Irish Association of Investment Managers.

In seiner Karriere als Führungskraft war er von 2011 bis 2020 bei der Central Bank of Ireland, wo er eine Reihe von leitenden Positionen bis hin zu seiner Ernennung als Director of Asset Management and Investment Banking innehatte. In dieser Funktion war Herr Hodson für die Zulassung und Überwachung verschiedenster Arten von Rechtsträgern verantwortlich, darunter große Investmentbanken, MiFID-Wertpapierfirmen, Fondsdienstleister und Marktinfrastrukturunternehmen. Herr Hodson ist qualifizierter Wirtschaftsprüfer und hat seine Ausbildung bei Lifetime, dem Lebensversicherungszweig der Bank of Ireland, absolviert und besitzt ein Diplom in Corporate Governance von der Michael Smurfit Business School. Von Lifetime wechselte Herr Hodson in verschiedene Positionen im irischen Wertpapierhandelssektor. So war Herr Hodson unter anderem bei NCB Stockbrokers und Fexco Stockbroking beschäftigt und Gründungsgesellschafter der Merrion Capital Group, wo er von 1999 bis 2009 Finance Director und 2010 CEO war.

Maria Ging – Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied (Irin): Verwaltungsratsmitglied seit 2023. Frau Ging ist Managing Director bei BlackRock. Sie ist Head of EMEA UCITS für die Funktion Global Accounting and Product Services. Frau Ging ist für die Produktaufsicht über die OGAW und AIF verantwortlich, die in der EMEA-Region ansässig sind. Sie leitet Teams in der gesamten EMEA-Region, die sich auf das Veränderungsmanagement, Risikomanagement und Ausnahmemanagement im Bereichen Rechnungslegung für über 1.200 Fonds konzentrieren, die hauptsächlich in Irland, dem Vereinigten Königreich und Luxemburg domiziliert sind. Im Jahr 2019 wurde Frau Ging von ihren Branchenkollegen in das Council of Irish Funds (das Vertretungsorgan der International Investment Fund Community in Irland) berufen. Zudem wurde sie für den Zeitraum von September 2021 bis 2022 zur Vorsitzenden des Council gewählt.

Davor leitete Frau Ging das Alternatives Fund Accounting Oversight Team für BlackRock in Dublin, wo sie für die Fondsbuchhaltung, das operative Risiko und die Produktänderung für BlackRock verantwortlich zeichnete. Außerdem war Frau Ging während ihrer Tätigkeit bei BlackRock unter anderem für die Überwachung von Investmentfonds zur Unterstützung in Irland domizilierter gepoolter Fonds sowie für die Aufsicht über die Finanzberichterstattung verantwortlich. Bevor sie 2012 zu BlackRock kam, war Frau Ging sieben Jahre lang bei KPMG Dublin tätig, zuletzt als Associate Director, wo sie Prüfungs- und Versicherungsdienstleistungen für Vermögensverwaltungs-, Bank-, Finanzierungs-, Leasing- und Private-Equity-Kunden erbrachte. Frau Ging ist Fellow Chartered Accountant und hat einen Master-Abschluss in Accounting und einen Bachelor-Abschluss in Business and Legal Studies des University College Dublin.

Der Manager hat die Aufgaben der Anlageverwaltung bezüglich der Gesellschaft an BlackRock Advisors (UK) Limited und die administrativen Funktionen und Transferstellen- und Registerstellenleistungen an die State Street Fund Services (Ireland) Limited delegiert.

Der Manager ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 19. Januar 1995 in Irland gegründet wurde. Er ist letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BlackRock, Inc. Der Manager hat ein genehmigtes Kapital von 1 Mio. £ und ein ausgegebenes und voll eingezahltes Kapital von 125.000 £. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Managers besteht in der Erbringung von Fondsmanagement- und Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen wie diese Gesellschaft. Der Manager ist

auch der Manager verschiedener anderer Fonds, unter anderem iShares plc, iShares II plc, iShares III plc, iShares IV plc, iShares V plc, iShares VII plc, Institutional Cash Series plc, BlackRock Alternative Strategies II, BlackRock Institutional Pooled Funds plc, BlackRock Liquidity Funds plc, BlackRock Index Selection Fund, BlackRock Active Selection Fund, BlackRock Specialist Strategies Funds, BlackRock Liability Solutions Funds, BlackRock Liability Solutions Funds II (Dublin), BlackRock Liability Solutions Funds III (Dublin), BlackRock Liability Matching Funds (Dublin), BlackRock Fixed Income Dublin Funds plc, BlackRock Selection Fund, Specialist Dublin Funds I Trust, BlackRock Fixed Income GlobalAlpha Funds (Dublin), Global Institutional Liquidity Funds plc und BlackRock UCITS Funds.

Gemäß den Bestimmungen des Managementvertrags zwischen der Gesellschaft und dem Manager haftet der Manager, außer in Fällen von Vertragsbruch, Betrug, Unredlichkeit, Vorsatz oder Fahrlässigkeit seitens des Managers bei der Wahrnehmung seiner Pflichten, gegenüber der Gesellschaft oder Anlegern der Gesellschaft nicht für Handlungen oder Schäden des Managers im Zusammenhang mit der Erbringung der im Vertrag festgelegten Dienstleistungen oder der Befolgung einer Anforderung oder eines Rates der Gesellschaft. Der Managementvertrag sieht außerdem bestimmte Haftungsfreistellungen zu Gunsten des Managers vor, sofern es sich nicht um Fälle von Vertragsverletzung, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzliches Unterlassen oder Fahrlässigkeit durch den Manager oder seine Unterauftragnehmer, Gehilfen oder Beauftragten bei der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Managementvertrag handelt. Der Managementvertrag kann von jeder der Parteien schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von 180 Tagen gekündigt werden, wobei der Vertrag unter bestimmten Umständen von der Gesellschaft oder dem Manager gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich fristlos gekündigt werden kann.

Der Gesellschaftssekretär des Managers ist Apex IFS Limited.

Der Anlageverwalter

Der Manager hat gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag die Anlage und Wiederanlage des Vermögens der Gesellschaft an BlackRock Advisors (UK) Limited übertragen. Der Anlageverwalter ist zugleich der Sponsor der Gesellschaft.

Der Anlageverwalter ist gegenüber dem Manager und der Gesellschaft für die Anlageverwaltung der Vermögenswerte der Fonds entsprechend den Anlagezielen und der Anlagepolitik, die in diesem Prospekt (der von Zeit zu Zeit geändert bzw. ergänzt werden kann) beschrieben sind, verantwortlich, stets vorbehaltlich der Aufsicht und Weisungen der Verwaltungsratsmitglieder.

Der Anlageverwalter kann die alltägliche Führung seiner Handelsaktivitäten in Bezug auf jeden Fonds ganz oder teilweise auf ein verbundenes Unternehmen übertragen. Der Anlageverwalter ist (vorbehaltlich der vorherigen Einwilligung des Managers und der Zentralbank) ebenfalls berechtigt, die Befugnis zu Anlageentscheidungen auf andere Anlageverwalter (wobei es sich auch um verbundene Unternehmen handeln kann) zu übertragen, sofern die betreffenden Anlagen im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik, die in diesem Prospekt beschrieben sind, erfolgen. Der Anlageverwalter trägt die Gebühren und Aufwendungen aller dieser Anlageverwalter. Informationen in Bezug auf sonstige Anlageverwalter, an die die Anlageentscheidungsfindung eventuell delegiert wurde, werden den Inhabern von Anteilen auf Anfrage zur Verfügung gestellt, und die Jahresberichte und geprüften Jahresabschlüsse sowie die Halbjahresberichte und ungeprüften Halbjahresabschlüsse der Gesellschaft enthalten Angaben zu allen derartigen Anlageverwaltern. Der Anlageverwalter kann Anlageverwaltungsleistungen oder sonstige Dienstleistungen für andere Kunden als die Fonds erbringen.

Der Anlageverwalter ist eine Tochtergesellschaft von BlackRock, Inc. Der Anlageverwalter ist als Anlageverwalter von der Financial Conduct Authority zur Ausübung regulierter Tätigkeiten im Vereinigten Königreich autorisiert und unterliegt den Regeln der Financial Conduct Authority. Der Anlageverwalter wurde am 18. März 1964 nach dem Recht von England und Wales gegründet. Zum 31. Dezember 2016 verwaltete die BlackRock-Gruppe ein Vermögen in Höhe von 5,1 Billionen USD und war in 27 Ländern vertreten.

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter, ausgenommen in Fällen von Betrug, Arglist, Vorsatz oder Fahrlässigkeit auf Seiten des Anlageverwalters, nicht für Verluste aufgrund der Verfolgung einer im Prospekt dargelegten Anlagepolitik oder des Kaufs, Verkaufs oder Haltens von Wertpapieren auf Empfehlung des Anlageverwalters haftbar. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht zudem bestimmte Haftungsfreistellungen zu Gunsten des Anlageverwalters, seiner Mitarbeiter und seiner Vertreter vor, sofern es sich nicht um vorsätzliches Fehlverhalten, Betrug, Unredlichkeit oder Fahrlässigkeit durch den Anlageverwalter, seine Gehilfen oder Beauftragten bei der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlageverwaltungsvertrag handelt. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder der Parteien der anderen gegenüber schriftlich mit einer Frist von mindestens 180 Tagen oder aus folgenden Gründen fristlos gekündigt werden:

- wenn die andere Partei in Liquidation geht (außer im Falle einer freiwilligen Liquidation zum Zweck der Umstrukturierung oder Verschmelzung zu Konditionen, denen die erstgenannte Partei zuvor schriftlich zugestimmt hat) oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu zahlen, oder eine Konkurshandlung begeht, oder wenn ein Zwangsverwalter für das Vermögen der anderen Partei bestellt wird oder ein Fall mit vergleichbaren Auswirkungen eintritt;
- wenn für die andere Partei ein Insolvenzprüfer, ein Zwangsverwalter oder eine ähnliche Person bestellt wird;
- wenn die andere Partei einen erheblichen Vertragsbruch begeht und diesem Vertragsbruch (sofern ihm abgeholfen werden kann) nicht innerhalb von 30 Tagen ab einer entsprechenden Aufforderung Abhilfe

- schafft; oder
- wenn der Anlageverwalter nicht mehr befugt ist, gemäß anwendbaren Gesetzen oder Bestimmungen als solcher zu fungieren.

Die Wertpapierleihstelle (Lending Agent)

Der Anlageverwalter wurde von der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen eines Wertpapierleihe-Verwaltungsvertrags zur Wertpapierleihstelle der Fonds ernannt. Nähere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ enthalten.

Der Verwalter

Der Manager hat seine Aufgaben als Verwalter, Register- und Transferstelle gemäß dem Verwaltungsvertrag an die State Street Fund Services (Ireland) Limited delegiert. Der Verwalter ist für die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Bearbeitung der Kontoeröffnungsanträge und der Handelsanträge vom Primärmarkt und der Erstellung des Abschlusses der Gesellschaft verantwortlich, wobei er der grundsätzlichen Überwachung durch den Verwaltungsrat und den Manager unterliegt.

Der Verwalter ist eine in Irland am 23. März 1992 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Der Manager hat ein genehmigtes Kapital von 5 Mio. £. und ein ausgegebenes und voll eingezahltes Kapital von 350.000 £.

Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist im Bereich Anlagedienstleistungen und Anlageverwaltung für anspruchsvolle internationale Anleger. Die State Street Corporation hat ihren Sitz in Boston, Massachusetts, USA, und wird an der New Yorker Börse unter dem Kürzel „STT“ gehandelt.

Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung des Verwalters so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag vom Manager durch schriftliche Mitteilung an den Verwalter mit einer Frist von mindestens sechs Monaten oder vom Verwalter durch Mitteilung an den Manager mit einer Frist von mindestens zwölf Monaten gekündigt wird (wobei die Kündigung erst sieben Jahre nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Anfangsdatum wirksam wird); der Vertrag kann jedoch unter gewissen Umständen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden. Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass der Verwalter gegenüber dem Manager, der Gesellschaft und den Anteilhabern für Verluste haftet, die durch Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzliches Unterlassen, Leichtfertigkeit, Vertragsverletzung und/oder Verstöße gegen geltendes Recht durch den Verwalter oder seine Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Vertreter oder Unterauftragnehmer oder auf einen Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtungen des Verwalters zurückzuführen sind. Der Verwaltungsvertrag sieht zudem bestimmte Haftungsfreistellungen zu Gunsten des Verwalters, sofern es sich nicht um Fälle von Betrug, Unredlichkeit, Vertragsverletzung, Verstößen gegen geltendes Recht, Fahrlässigkeit, Leichtfertigkeit oder vorsätzliches Unterlassen durch den Verwalter oder seine Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Vertreter oder Unterauftragnehmer bei der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Verwaltungsvertrag handelt.

Die Zahlstelle

Der Manager hat eine Zahlstelle für Anteile jedes Fonds ernannt. In ihrer Eigenschaft ist die Zahlstelle unter anderem dafür verantwortlich, dass Zahlungen der Gesellschaft, die von der Zahlstelle entgegengenommen werden, ordnungsgemäß gezahlt werden, dass unabhängige Aufzeichnungen zu Wertpapieren und der Höhe von Dividendenzahlungen geführt werden und dass Informationen an den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer weitergegeben werden. Zahlungen im Hinblick auf die Anteile werden über den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer in Übereinstimmung mit den üblichen Gepflogenheiten des jeweiligen internationalen Zentralverwahrers vorgenommen. Der Manager kann die Ernennung der Zahlstelle abändern oder widerrufen oder zusätzliche oder andere Registerstellen oder Zahlstellen ernennen oder jegliche Änderung hinsichtlich der Geschäftsstelle genehmigen, über die eine Register- oder Zahlstelle agiert. Derzeit ist die Citibank N.A., Zweigstelle London, vom Manager als Zahlstelle bestellt.

Die Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat gemäß dem Verwahrstellenvertrag State Street Custodial Services (Ireland) Limited zur Verwahrstelle ihrer Vermögenswerte ernannt. Die Verwahrstelle übernimmt die Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft gemäß den Vorschriften.

Die Verwahrstelle ist eine in Irland am 22. Mai 1991 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist ebenso wie der Verwalter letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Sie hat ein genehmigtes Kapital von 5 Mio. £, und ihr ausgegebenes und voll eingezahltes Kapital beträgt 200.000 £. Zum 30. Juni 2012 verwahrte die Verwahrstelle Fonds im Wert von über 384 Mrd. USD. Die Verwahrstelle ist eine Tochtergesellschaft der State Street Bank and Trust Company („SSBT“) und die Verbindlichkeiten der Verwahrstelle werden von SSBT garantiert. Die Verwahrstelle, SSBT und der Verwalter stehen letztendlich im Eigentum der State Street Corporation. Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle ist die Erbringung von Verwahrungs- und Treuhanddienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Portfolios.

Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist im Bereich Anlagedienstleistungen und Anlageverwaltung für anspruchsvolle internationale Anleger. Die State Street Corporation hat ihren Sitz in Boston, Massachusetts, USA, und wird an der New Yorker Börse unter dem Kürzel „STT“ gehandelt.

Die Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle fungiert als Verwahrstelle der Fonds für die Zwecke der Vorschriften und muss dabei die Bestimmungen der Vorschriften einhalten. In dieser Eigenschaft umfassen die Aufgaben der Verwahrstelle unter anderem Folgendes:

- (i) sicherzustellen, dass die Cashflows der einzelnen Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und dass alle bei der Zeichnung von Anteilen der Fonds von oder im Namen von Anlegern geleisteten Zahlungen eingegangen sind;
- (ii) die Vermögenswerte der Fonds zu verwahren, einschließlich (a) der Verwahrung aller Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und aller Finanzinstrumente, die der Verwahrsteller physisch übergeben werden können, und (b) in Bezug auf sonstige Vermögenswerte der Prüfung, ob die Gesellschaft der Eigentümer dieser Vermögenswerte ist, und der Führung entsprechender Aufzeichnungen (die „Verwahrfunktion“);
- (iii) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen der einzelnen Fonds gemäß den Vorschriften und der Satzung erfolgen;
- (iv) sicherzustellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile der einzelnen Fonds gemäß den Vorschriften und der Satzung erfolgt;
- (v) den Anweisungen des Managers und der Gesellschaft Folge zu leisten, sofern diese Anweisungen nicht gegen die Vorschriften oder die Satzung verstoßen;
- (vi) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der einzelnen Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den betreffenden Fonds überwiesen wird; und
- (vii) sicherzustellen, dass die Erträge der Fonds gemäß den Vorschriften und der Satzung verwendet werden.

Neben Barmitteln (die im Einklang mit den Bestimmungen der Vorschriften gehalten und verwahrt werden) werden alle sonstigen Vermögenswerte der Fonds von den Vermögenswerten der Verwahrstelle und ihrer Unterverwahrer und von Vermögenswerten, die von der Verwahrstelle oder von Unterverwahrern oder beiden für andere Kunden als Treuhänder, Verwahrer oder auf sonstige Weise gehalten werden, getrennt verwahrt. Die Verwahrstelle muss ihre Aufzeichnungen in Bezug auf die jedem Fonds zurechenbaren Vermögenswerte so führen, dass sichergestellt wird, dass ohne Weiteres ersichtlich ist, dass die Vermögenswerte ausschließlich für den Fonds gehalten werden und diesem gehören und dass diese nicht der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen, den Unterverwahrern oder Beauftragten oder deren verbundenen Unternehmen gehören.

Die Verwahrstelle hat ihre Muttergesellschaft, SSBT, zu ihrem globalen Unterverwahrer („globale Verwahrstelle“) für die Erfüllung ihrer Verwahrfunktion bestellt. Die globale Verwahrstelle hat ihrerseits Unterverwahrverträge zur Übertragung der Erfüllung ihrer Verwahrfunktion in bestimmten vereinbarten Märkten auf die Unterverwahrer gemäß Anhang VI abgeschlossen. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie einen Dritten mit der Verwahrfunktion beauftragt hat.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Unterverwahrer:

- (i) über angemessene Organisationsstrukturen und Fachkenntnisse verfügen;
- (ii) unter Umständen, in denen ihnen die Verwahrung von Finanzinstrumenten übertragen wird, einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht in der jeweiligen Rechtsordnung sowie einer regelmäßigen externen Prüfung unterliegen, durch die sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden;
- (iii) die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Verwahrstelle in einer Weise trennen, dass diese Vermögenswerte jederzeit eindeutig als Eigentum von Kunden der Verwahrstelle identifiziert werden können;
- (iv) gewährleisten, dass im Fall ihrer Insolvenz die von ihnen unterverwahrten Vermögenswerte der Gesellschaft nicht an ihre Gläubiger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden können; und
- (v) mit einem schriftlichen Vertrag bestellt werden und die allgemeinen Verpflichtungen und Verbote in Bezug auf die Verwahrfunktion, die Wiederverwendung von Vermögenswerten und Interessenkonflikte einhalten.

Wenn nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen, und wenn es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht in der jeweiligen Rechtsordnung unterliegen, kann die Gesellschaft die Verwahrstelle anweisen, ihre Aufgaben nur insoweit und solange zu übertragen, als es von dem Recht des Drittstaates gefordert wird und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die vorgenannten Regulierungs-, Eigenkapital- und Aufsichtsanforderungen erfüllen. Falls solche ortsansässigen Einrichtungen mit der Verwahrung beauftragt werden, werden die Anteilinhaber im Vorfeld über die Risiken, mit denen diese Beauftragung verbunden ist, informiert.

Einzelheiten zu potenziellen Interessenkonflikten, die in Bezug auf die Verwahrstelle entstehen könnten, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Interessenkonflikte“ dieses Prospekts.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte der Fonds von der Verwahrstelle oder von einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für deren eigene Rechnung wiederverwendet werden. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte der Fonds, einschließlich Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe. Die verwahrten Vermögenswerte eines Fonds dürfen nur wiederverwendet werden, sofern:

- (a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt;
- (b) die Verwahrstelle den Weisungen des im Namen des Fonds handelnden Managers Folge leistet;

- (c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt und im Interesse der Anleger des Fonds liegt; und
- (d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat und deren Verkehrswert jederzeit mindestens so hoch ist wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

Die Verwahrstelle haftet den Fonds gegenüber für den Verlust von Finanzinstrumenten der Fonds, die im Rahmen der Verwahrfunktion der Verwahrstelle verwahrt werden (unabhängig davon, ob die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktion in Bezug auf diese Finanzinstrumente auf Dritte übertragen hat oder nicht), es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten die Folge eines äußeren Ereignisses ist, das nach vernünftigem Ermessen außerhalb ihrer Kontrolle liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten verhindert werden können. Dieser Haftungsmaßstab gilt nur für Vermögenswerte, die in einem Wertpapierdepot auf den Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers eingetragen oder gehalten werden können, sowie für Vermögenswerte, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können. Zudem haftet die Verwahrstelle gegenüber den Fonds für alle sonstigen Verluste, die dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen gemäß den Vorschriften fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Der Verwahrstellenvertrag regelt, dass die Gesellschaft der Verwahrstelle gegenüber für sämtliche Verluste haftet, die der Verwahrstelle eventuell in Verbindung mit oder aufgrund der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle auferlegt werden oder entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden, und dass die Gesellschaft die Verwahrstelle von sämtlichen Verlusten freistellt, die aus Forderungen Dritter entstehen, die der Verwahrstelle eventuell in Verbindung mit oder aufgrund der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle entstehen oder die entsprechend gegen sie geltend gemacht werden.

Die Gesellschaft hat laut Verwahrstellenvertrag der Verwahrstelle eine Verkaufsvollmacht gemäß maßgeblichem irischem Recht für den Fall erteilt, dass die Gesellschaft ihren Zahlungs- bzw. Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber der Verwahrstelle und ihren verbundenen Unternehmen für Kreditfazilitäten, einschließlich vertraglicher Abwicklung, die der Gesellschaft durch die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen bereitgestellt werden, nicht nachkommt. Vor Ausübung eines solchen Sicherungsrechts muss die Verwahrstelle der Gesellschaft und dem Manager eine Frist von mindestens drei Werktagen setzen. Die Verwahrstelle ist jedoch nicht verpflichtet, die o. g. Frist zu setzen bzw. die Ausübung ihrer Verkaufsvollmacht aufzuschieben, wenn sie nach eigenem (vernünftigen) Ermessen der Meinung ist, dass dies ihre Chancen auf eine vollständige Beitreibung der Zahlung wesentlich beeinträchtigen würde. Unter diesen Umständen muss die Verwahrstelle lediglich eine Frist setzen, die nach vernünftigem Ermessen praktikabel ist. Der Verwahrstellenvertrag bestimmt außerdem, dass die Verwahrstelle vertraglich dazu berechtigt ist, der Verwahrstelle geschuldete offene Gebühren aufzurechnen. Dieses Recht kann von der Verwahrstelle nur gegen das Vermögen des jeweiligen Fonds ausgeübt werden, in Bezug auf den die Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt wurde.

Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Verwahrstelle seitens der Gesellschaft gegenüber der Verwahrstelle mit einer Frist von sechs Monaten (oder einer kürzeren Frist im Einvernehmen mit der Verwahrstelle) und seitens der Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft mit einer Frist von zwölf Monaten (oder einer kürzeren Frist im Einvernehmen mit der Gesellschaft) gekündigt werden kann; der Vertrag kann jedoch unter gewissen Umständen unverzüglich durch schriftliche Mitteilung der Gesellschaft oder der Verwahrstelle an die anderen Parteien gekündigt werden.

Aktuelle Informationen in Bezug auf die Verwahrstelle einschließlich der Pflichten der Verwahrstelle, der Übertragungsvereinbarungen und aller Interessenkonflikte, die sich ergeben können, werden den Anlegern auf Anfrage an den Manager zur Verfügung gestellt.

Währungsabsicherung

Für die währungsabgesicherten Rentenfonds wird die Währungsabsicherung vom Anlageverwalter vorgenommen.

Die State Street Bank & Trust Company, Zweigstelle London, wurde vom Anlageverwalter mit der Erbringung von Währungsabsicherungsleistungen für die währungsabgesicherten Aktienfonds und alle währungsabgesicherten Anteilklassen gemäß dem Währungsabsicherungsvertrag beauftragt. Die State Street Bank & Trust Company, Zweigstelle London, ist für die Vornahme von Devisentransaktionen für die währungsabgesicherten Aktienfonds und die währungsabgesicherten Anteilklassen entsprechend den vom Anlageverwalter festgelegten Richtlinien verantwortlich. Die State Street Bank & Trust Company, Zweigstelle London, wird eine Absicherungsmethodik anwenden, die der Methodik der jeweiligen Fonds und Anteilklasse entspricht (siehe „Referenzindizes“ und „Anlagetechniken“ oben).

Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist im Bereich Anlagedienstleistungen und Anlageverwaltung für anspruchsvolle internationale Anleger. Die State Street Corporation hat ihren Sitz in Boston, Massachusetts, USA, und wird an der New Yorker Börse unter dem Kürzel „STT“ gehandelt.

INTERESSENKONFLIKTE

Allgemeines

Der Manager und andere Unternehmen der BlackRock-Gruppe tätigen Geschäfte für andere Kunden. Unternehmen der BlackRock-Gruppe, deren Mitarbeiter und deren andere Kunden sind Konflikten mit den Interessen des Managers und seiner Kunden ausgesetzt. BlackRock verfügt über Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten. Es ist nicht immer möglich, das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen eines Kunden vollständig und in solcher Weise zu mindern, dass bei jedem Geschäft im Auftrag von Kunden kein Risiko einer Beeinträchtigung von deren Interessen mehr besteht.

Die Arten von Konfliktszenarien, aus denen Risiken erwachsen, bezüglich derer BlackRock der Ansicht ist, dass es diese nicht mit hinreichender Sicherheit mindern kann, sind nachstehend angegeben und können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

Verwahrstelle

Die Verwahrstelle gehört einer internationalen Unternehmensgruppe an, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit für eine große Anzahl Kunden gleichzeitig sowie auf eigene Rechnung handelt, was zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Es entstehen Interessenkonflikte, wenn die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags oder im Rahmen separater vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen tätig werden. Bei diesen Tätigkeiten kann es sich unter anderem um folgende handeln:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Analyse-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstigen Beratungsleistungen für die Gesellschaft;
- (ii) die Durchführung von Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen einschließlich Devisen-, Derivate-, Kreditvergabe-, Makler-, Market-Making- oder sonstigen Finanztransaktionen mit einem Fonds als Eigenhändler und in ihrem eigenen Interesse oder für andere Kunden.

In Verbindung mit den vorstehenden Tätigkeiten:

- (i) werden die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen mit diesen Tätigkeiten eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen und dürfen Gewinne oder Vergütungen in jeder Form erhalten und behalten und sind nicht verpflichtet, der Gesellschaft die Art oder die Höhe dieser Gewinne oder Vergütungen offenzulegen, einschließlich der in Verbindung mit diesen Tätigkeiten erhaltenen Honorare, Gebühren, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Margen, Abschläge, Zinsen, Rabatte, Nachlässe oder sonstigen Vergünstigungen;
- (ii) können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder Instrumente als Eigenhändler im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten;
- (iii) können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Transaktionen in derselben oder in der entgegengesetzten Richtung wie die vorgenommenen Transaktionen tätigen, wobei sie sich auch auf ihnen vorliegende Informationen stützen können, die der Gesellschaft nicht zugänglich sind;
- (iv) können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen für andere Kunden einschließlich Konkurrenten der Gesellschaft die gleichen oder ähnliche Leistungen erbringen;
- (v) können der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen von der Gesellschaft Gläubigerrechte gewährt werden, die diese ausüben kann.

Die Gesellschaft kann ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle zur Durchführung von Devisen-, Kassa- oder Swaptransaktionen auf Rechnung der Gesellschaft heranziehen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen als Eigenhändler und nicht als Broker, Vertreter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen verfolgt bei diesen Transaktionen eine Gewinnerzielungsabsicht und darf die erzielten Gewinne behalten und braucht sie der Gesellschaft nicht offenzulegen. Das verbundene Unternehmen muss derartige Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Konditionen abschließen.

Wenn der Gesellschaft gehörende Barmittel bei einem verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle hinterlegt werden, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein möglicher Interessenkonflikt in Bezug auf die Zinsen, die das verbundene Unternehmen diesem Konto ggf. gutschreibt oder berechnet, und auf die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die sich aus dem Halten dieser Barmittel als Bank anstatt als Treuhänder ergeben.

Der Manager kann auch ein Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, ihre Pflichten, mögliche Konflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten sowie sämtliche eventuell aufgrund einer derartigen Übertragung entstehenden Interessenkonflikte werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Interessenkonflikte innerhalb der BlackRock-Gruppe

Mitarbeitergeschäfte

Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe können Zugang zu Informationen hinsichtlich Kundenanlagen haben, können aber auch über persönliche Konten eigene Handelsgeschäfte tätigen. Es besteht das Risiko, dass ein Mitarbeiter, wenn er einen Handelsauftrag von ausreichender Größe platzieren würde, den Wert eines Kundengeschäfts beeinflussen könnte. Die BlackRock-Gruppe hat Grundsätze für Mitarbeitergeschäfte eingeführt, die sicherstellen sollen, dass Eigengeschäfte von Mitarbeitern im Voraus genehmigt werden müssen.

Mitarbeiterbeziehungen

Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe können Beziehungen mit den Mitarbeitern von Kunden von BlackRock oder mit anderen Personen unterhalten, deren Interessen in Konflikt mit jenen eines Kunden stehen. Eine solche Beziehung eines Mitarbeiters könnte die Entscheidungsfindung des Mitarbeiters zu Lasten der Interessen eines Kunden beeinflussen. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten, wonach Mitarbeiter alle potenziellen Konflikte melden müssen.

Mit von BlackRock gehaltenen Anteilen verbundene Stimmrechte

Ein verbundenes Unternehmen des Managers und des Anlageverwalters („BlackRock Corporate“) kann Anteile an den Fonds halten und auf einer außerordentlichen Hauptversammlung eines Fonds für einen einzelnen Anteil abstimmen. BlackRock Corporate stimmt für seinen Anteil nur zugunsten von Beschlüssen ab, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats im besten Interesse des Fonds insgesamt sind. BlackRock Corporate stimmt für seinen Anteil unter den folgenden Umständen nicht ab: Wenn (a) das Ergebnis der Abstimmung unmittelbar von finanziellem Vorteil für die BlackRock-Gruppe wäre, (b) ein potenzieller Interessenkonflikt nicht gemindert werden kann und/oder (c) BlackRock Corporate im Besitz wesentlicher nicht öffentlicher Informationen über den Fonds ist.

Bei einer Abstimmung über einen Beschluss hat jeder Anteil an einem Fonds eine Stimme. Wenn ein anderer Investor für seine Anteile gültig abstimmt (indem er seine Anweisungen zur Abstimmung über seinen Vermittler übermittelt), kann die für den einzelnen Anteil von BlackRock Corporate abgegebene Stimme überstimmt werden. Wenn BlackRock Corporate zum Beispiel mit einem einzelnen Anteil zugunsten eines Beschlusses abstimmt, ein anderer Investor aber mit mindestens einem Anteil gegen den Beschluss stimmt, wird der Beschluss nicht allein durch die Stimme von BlackRock Corporate gefasst.

Informationsbarrieren

Die BlackRock-Gruppe hat bestimmte Informationsbarrieren und andere Richtlinien eingeführt, um den Austausch von Informationen zwischen verschiedenen Geschäftsbereichen innerhalb der BlackRock-Gruppe zu regeln, einschließlich, mit Wirkung ab dem 21. Januar 2025, in Bezug auf Mitarbeitende, die für die Verwaltung von Portfolios und die Stimmrechtsvertretung in Bezug auf bestimmte Indexaktienportfolios verantwortlich sind, im Vergleich zu Mitarbeitenden, die für die Verwaltung von Portfolios und die Stimmrechtsvertretung in Bezug auf alle anderen Portfolios verantwortlich sind. Aufgrund von Informationsbarrieren haben bestimmte Mitarbeitende, Geschäftsbereiche oder Geschäftseinheiten der BlackRock-Gruppe im Allgemeinen, einschließlich jener des Anlageverwalters, keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu bestimmten Informationen und Mitarbeitenden, einschließlich leitenden Mitarbeitenden, in anderen Einheiten der BlackRock-Gruppe, was sich nachteilig auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken kann, die Fonds mit Hilfe von hilfreichen Informationen zu verwalten, die diese anderen Einheiten besitzen.

Die BlackRock-Gruppe kann beschließen, bestimmte Mitarbeiter, Geschäftsbereiche oder Geschäftseinheiten von einer Seite einer Informationsbarriere auf die andere Seite zu verlagern. Unter diesen Umständen haben die verlagerten Mitarbeiter, Geschäftsbereiche und Geschäftseinheiten keinen Zugang mehr zu den Informationen und Mitarbeitern auf der Seite der Informationsbarriere, von der sie verlagert wurden. Informationen, die im Zusammenhang mit solchen Änderungen in Bezug auf Informationsbarrieren erlangt werden, können die Fähigkeit des Anlageverwalters einschränken, Transaktionen im Namen der Fonds einzugehen oder anderweitig durchzuführen (einschließlich des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, die er andernfalls für einen Kunden gekauft oder verkauft hätte, wenn es keine Änderung hinsichtlich einer Informationsbarriere gegeben hätte). Informationsbarrieren erzielen möglicherweise nicht ihre beabsichtigte Wirkung, beispielsweise aufgrund von Änderungen des geltenden Rechts oder unbeabsichtigten Überschreitungen der Barrieren, und Handlungen von Mitarbeitern auf einer Seite einer Barriere können die potenziellen Handlungen von Mitarbeitern auf der anderen Seite einer Barriere beeinflussen.

Interessenkonflikte des Managers

Provider Aladdin

Die BlackRock-Gruppe nutzt Aladdin-Software als einheitliche Technologieplattform für ihr gesamtes Anlageverwaltungsgeschäft. Anbieter von Verwahrungs- und Fondsverwaltungsdienstleistungen können Provider Aladdin, eine Art der Aladdin-Software, zum Zugriff auf Daten nutzen, die vom Anlageverwalter und vom Manager verwendet werden. Jeder Dienstleister vergütet die BlackRock-Gruppe für die Nutzung von Provider Aladdin. Ein potenzieller Konflikt entsteht, wenn das Einverständnis eines Dienstleisters mit der Nutzung von Provider Aladdin einen Anreiz für den Manager schafft, einen solchen Dienstleister zu ernennen oder dessen Ernennung zu erneuern. Um dieses Risiko zu mindern, werden solche Verträge zu normalen Geschäftsbedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, geschlossen.

Vertriebsbeziehungen

Die Hauptvertriebsstelle (BlackRock Investment Management (UK) Limited) kann Dritte für den Vertrieb und damit verbundene Dienstleistungen bezahlen. Solche Zahlungen könnten einen Anreiz für Dritte darstellen, die Gesellschaft Anlegern gegenüber zu bewerben, obwohl dies nicht im besten Interesse des jeweiligen Kunden ist.

Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe erfüllen alle rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Auflagen in den Rechtsordnungen, in denen solche Zahlungen geleistet werden.

Interessenkonflikte des Anlageverwalters

Provisionen und Analysen

Soweit durch die geltenden Vorschriften gestattet (zur Klarstellung: unter Ausschluss aller Fonds, die in den Geltungsbereich der MiFID II fallen), können einige Unternehmen der BlackRock-Gruppe, die als Anlageverwalter für die Fonds tätig sind, Provisionen aus dem Handel von Aktien über bestimmte Makler in bestimmten Rechtsordnungen dafür verwenden, externe Analysen zu bezahlen. Solche Vereinbarungen können einen Fonds gegenüber einem anderen begünstigen, da die Analysen für ein breiteres Spektrum von Kunden genutzt werden können, als nur jene, deren Handelsgeschäfte diese finanziert haben. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für die Verwendung von Provisionen, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Marktgepflogenheiten in den einzelnen Regionen sicherzustellen.

Zeitliche Abfolge konkurrierender Aufträge

Bei der Bearbeitung mehrerer Aufträge für den Handel des gleichen Wertpapiers in dieselbe Richtung, die genau oder in etwa zur selben Zeit erteilt wurden, ist der Anlageverwalter bestrebt, in fairer Weise und kontinuierlich das bestmögliche Gesamtergebnis für jeden Auftrag zu erzielen, unter Berücksichtigung der Merkmale der Aufträge, der aufsichtsrechtlichen Beschränkungen oder der vorherrschenden Marktbedingungen. Üblicherweise wird dies durch die Zusammenlegung konkurrierender Aufträge erreicht. Es kann zu Interessenkonflikten kommen, wenn ein Händler konkurrierende Aufträge, die Eignungsvoraussetzungen erfüllen, nicht zusammenlegt, oder Aufträge zusammenlegt, die Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllen. In diesem Fall kann es den Anschein haben, dass ein Auftrag gegenüber einem anderen bevorzugt ausgeführt wurde. Bei spezifischen Handelsanweisungen des Fonds besteht möglicherweise ein Risiko, dass für einen anderen Kunden bessere Ausführungsbedingungen erzielt werden, beispielsweise, falls der Auftrag nicht in eine Zusammenlegung aufgenommen wurde. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für die Auftragsabwicklung und Grundsätze für die Zuweisung von Anlagen, die die Abfolge und Zusammenlegung von Aufträgen regeln.

Gleichzeitige Long- und Short-Positionen

Der Anlageverwalter kann gegenläufige Positionen (d. h. long und short) in demselben Wertpapier zur gleichen Zeit für unterschiedliche Kunden aufbauen, halten oder auflösen. Dies kann die Interessen der Kunden des Anlageverwalters auf der einen oder anderen Seite beeinträchtigen. Darüber hinaus können Anlageverwaltungsteams in der gesamten BlackRock-Gruppe Long-only-Mandate und Long-short-Mandate haben; sie können eine Short-Position in einem Wertpapier in einigen Portfolios eingehen, die long in anderen Portfolios gehalten werden. Anlageentscheidungen zum Eingehen von Short-Positionen in einem Konto können zudem Auswirkungen auf den Kurs, die Liquidität oder die Bewertung von Long-Positionen in einem anderen Kundenkonto haben oder umgekehrt. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Long-Short (Side by Side)-Grundsätze, um Konten fair zu behandeln.

Cross Trades - Preiskonflikt

Bei der Bearbeitung mehrerer Aufträge für dasselbe Wertpapier kann der Anlageverwalter gegenläufige Aufträge zu einem Geschäftsabschluss zusammenführen (sog. Crossing), um die bestmögliche Ausführung zu erreichen. Bei einer solchen Zusammenführung ist es möglich, dass die Ausführung nicht im besten Interesse jedes einzelnen Kunden erfolgt, beispielsweise wenn für ein Handelsgeschäft kein fairer und angemessener Preis gilt. Die BlackRock-Gruppe verringert dieses Risiko dadurch, dass sie Crossing-Grundsätze eingeführt hat.

Wesentliche, nicht öffentliche Informationen

Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe erhalten wesentliche, nicht öffentliche Informationen in Bezug auf börsennotierte Wertpapiere, in die Unternehmen der BlackRock-Gruppe im Kundenauftrag investieren. Um widerrechtlichen Handel zu verhindern, errichtet die BlackRock-Gruppe Informationsbarrieren und beschränkt den Handel durch ein oder mehrere Anlageteams für das betreffende Wertpapier. Solche Beschränkungen können sich negativ auf die Anlageperformance von Kundenkonten auswirken. BlackRock hat Grundsätze für Informationsbarrieren für wesentliche, nicht öffentliche Informationen eingeführt.

Anlagebeschränkungen oder -begrenzungen von BlackRock und nahestehenden Unternehmen

Die Gesellschaft kann in ihren Anlagetätigkeiten aufgrund von Beteiligungsgrenzen und Meldepflichten in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein, die sich insgesamt auf die Konten von Kunden der BlackRock-Gruppe beziehen. Solche Beschränkungen können durch entgangene Anlagemöglichkeiten negative Auswirkungen auf Kunden haben. Die BlackRock-Gruppe begegnet diesem Konflikt durch die Einhaltung von Grundsätzen für die Anlage- und Handelszuweisung, die darauf ausgelegt sind, beschränkte Anlagemöglichkeiten im Laufe der Zeit fair und gerecht betroffenen Konten zuzuteilen.

Anlagen in Produkten nahestehender Unternehmen

Bei der Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen kann der Anlageverwalter im Namen von Kunden in Produkte investieren, die von Gesellschaften der BlackRock-Gruppe betreut werden, oder in andere Produkte (einschließlich anderer Organismen für gemeinsame Anlagen) investieren, die von dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen gesponsert oder verwaltet werden. Bei Anlagen eines Fonds in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen darf der Anlageverwalter ausschließlich in Anlageprodukte investieren, die vom Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen gesponsert oder verwaltet werden. Solche Aktivitäten könnten den Umsatz der BlackRock-Gruppe steigern. Bei der Handhabung dieses Konflikts ist BlackRock bestrebt, Anlageleitlinien zu befolgen, und verfügt über eine Globale Richtlinie zu Interessenkonflikten (Global

Conflicts of Interest Policy) sowie Verhaltens- und Ethikgrundsätze (Code of Business Conduct and Ethics).

Anlagezuweisung und Rangfolge von Aufträgen

Bei der Ausführung eines Wertpapiergeschäfts im Auftrag eines Kunden kann der betreffende Auftrag zusammengelegt werden und der zusammengelegte Auftrag im Rahmen mehrerer Geschäfte erfüllt werden. Geschäfte, die zusammen mit anderen Kundenaufträgen ausgeführt werden, führen zu der Notwendigkeit, eine Zuweisung dieser Geschäfte vorzunehmen. Die Fähigkeit des Anlageverwalters, Geschäfte einem bestimmten Kundenkonto zuzuweisen, kann durch die Größe und den Preis dieser Geschäfte im Verhältnis zur Größe der von den Kunden in Auftrag gegebenen Geschäfte begrenzt werden. Ein Zuweisungsverfahren kann dazu führen, dass ein Kunde nicht in vollem Umfang den Vorteil eines Geschäftsabschlusses zum bestmöglichen Preis erhält. Der Anlageverwalter begegnet diesem Konflikt, indem er Grundsätze für die Anlage- und Handelszuweisung einhält, die darauf ausgelegt ist, die faire Behandlung aller Kundenkonten im Laufe der Zeit sicherzustellen.

Informationen über Fonds

Unternehmen der BlackRock-Gruppe können einen Informationsvorteil haben, wenn sie im Auftrag von Kundenportfolios in eigene Fonds von BlackRock investieren. Ein solcher Informationsvorteil kann dazu führen, dass eine Gesellschaft der BlackRock-Gruppe früher im Auftrag ihres Kunden investiert, als der Anlageverwalter für die Gesellschaft investiert. Das Risiko der Beeinträchtigung wird durch die Anteilspreisgestaltung und Verwässerungsschutzmaßnahmen der BlackRock-Gruppe verringert.

Parallele Verwaltung: Performancegebühr

Der Anlageverwalter verwaltet mehrere Kundenkonten mit unterschiedlichen Gebührenstrukturen. Es besteht ein Risiko, dass solche Unterschiede zu einem uneinheitlichen Performanceniveau bei verschiedenen Kundenkonten mit ähnlichen Mandaten führen, indem Mitarbeitern ein Anreiz geboten wird, Konten mit Performancegebühren gegenüber solchen mit Pauschalvergütung oder ohne Gebühren bevorzugt zu behandeln. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe begegnen diesem Risiko durch die Verpflichtung zur Einhaltung von Verhaltens- und Ethikgrundsätzen.

GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN

1. Genehmigtes Kapital

Bei Gründung betrug das genehmigte Kapital der Gesellschaft 2,00 £, aufgeteilt in 2 Zeichneranteile im Nennwert von je 1,00 £ und 500.000.000.000 nennwertlose Anteile. Die 2 Zeichneranteile sind derzeit ausgegeben und befinden sich im Besitz des Managers oder von Nominees des Managers. Die Zeichneranteile wurden zum Nennwert gegen Barzahlung ausgegeben. Die Zeichneranteile sind nicht Bestandteil des Grundkapitals irgendeines Fonds der Gesellschaft.

Diese Zeichneranteile können von der Gesellschaft jederzeit zurückgekauft werden. Der Rückkaufpreis beträgt 1,00 £ je Zeichneranteil.

- (a) Zum Datum dieses Prospekts ist nach bestem Wissen des Verwaltungsrats kein Kapital der Gesellschaft veroptioniert und es wurde keine Vereinbarung getroffen, Kapital der Gesellschaft bedingt oder unbedingt unter eine Option zu stellen.
- (b) Weder die Zeichneranteile noch die Anteile sind mit Vorkaufsrechten ausgestattet.

2. Änderung des Grundkapitals

Die Gesellschaft kann nach Ermessen des Verwaltungsrats und nach vorheriger Mitteilung an die entsprechenden Anteilinhaber:

- (a) ihre Anteile insgesamt oder teilweise zusammenlegen und in eine geringere Anzahl von Anteilen als ihre bestehenden Anteile einteilen; oder
- (b) ihre Anteile teilweise oder gänzlich unterteilen, so dass eine größere Anzahl von Anteilen entsteht.

Die Gesellschaft kann nach Ermessen des Verwaltungsrats Anteile annullieren, die im Anschluss an die vorstehend unter (a) oder (b) beschriebenen Verfahren von niemandem übernommen waren und deren Übernahme auch nicht zugesagt wurde, und ihr Kapital um den Betrag der so annullierten Anteile herabsetzen.

3. Rechte aus Anteilen

- (a) Zeichneranteile

Die Inhaber der Zeichneranteile sind

- (i) bei einer Abstimmung nach Kapitalanteilen (poll) zu einer Stimme je Zeichneranteil berechtigt;
- (ii) in Bezug auf ihren Besitz an Zeichneranteilen nicht zum Bezug irgendwelcher Dividenden berechtigt; und
- (iii) im Fall einer Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft zu denjenigen Ansprüchen berechtigt, die unter „Verteilung des Vermögens bei Liquidation“ nachstehend genannt sind.

- (b) Anteile

Die Inhaber der Anteile sind:

- (i) bei einer Abstimmung nach Kapitalanteilen (poll) zu einer Stimme je ganzem Anteil berechtigt;
- (ii) zu denjenigen Dividenden berechtigt, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls von Zeit zu Zeit beschließt; und
- (iii) im Fall einer Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft zu denjenigen Ansprüchen berechtigt, die unter „Verteilung des Vermögens bei Liquidation“ nachstehend genannt sind.

Informationen zur Zustellung von Mitteilungen und zur Ausübung der Stimmrechte durch die Anleger der Fonds finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft“.

4. Stimmrechte

Die Stimmrechte sind unter den Rechten aus Zeichneranteilen und Anteilen unter vorstehendem Punkt 2 geregelt. Anteilinhaber (d. h. Anleger, deren Name im Anteilregister eingetragen ist), bei denen es sich um natürliche Personen handelt, dürfen an Hauptversammlungen persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter vertreten teilnehmen und abstimmen. Anteilinhaber (d. h. Anleger, deren Name im Anteilregister

eingetragen ist), bei denen es sich um juristische Personen handelt, dürfen an Hauptversammlungen über Bevollmächtigte oder Stimmrechtsvertreter teilnehmen und abstimmen. Anleger, die Anteile über einen Makler/Händler oder sonstigen Vermittler halten und beispielsweise aus Clearing-Gründen nicht im Register eingetragen sind, sind nicht berechtigt, bei Hauptversammlungen abzustimmen. Dies hängt von den mit dem jeweiligen Broker/Händler oder sonstigen Vermittler getroffenen Vereinbarungen ab.

Vorbehaltlich aller Sonderbestimmungen zu Abstimmungen, nach denen Anteile ausgegeben oder jeweils gehalten werden dürfen, hat jeder Inhaber von Anteilen, der auf einer Hauptversammlung persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsvertreter vertreten ist, bei einer Abstimmung nach Kapitalanteilen (poll) eine Stimme für jeden gehaltenen Anteil.

Zur Annahme ordentlicher Beschlüsse der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung ist eine einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich, die von den persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter auf der Versammlung anwesenden Inhabern von Anteilen abgegeben werden, auf der der Beschluss vorgeschlagen wird.

Zur Annahme eines Sonderbeschlusses einschließlich eines Beschlusses (i) zur Aufhebung oder Änderung eines Artikels der Satzung oder zur Einfügung eines neuen Artikels und (ii) zur Abwicklung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter auf einer Hauptversammlung anwesenden und (sofern stimmberechtigt) abstimmenden Inhabern von Anteilen erforderlich.

Informationen zur Ausübung der Stimmrechte durch die Anleger der Fonds finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft“.

5. Versammlungen und Stimmabgaben von Anteilinhabern

Anteilinhaber (d. h. Anleger, deren Name im Anteilregister der Gesellschaft eingetragen ist), sind bei den Hauptversammlungen der Gesellschaft teilnahme- und stimmberechtigt. Die Jahreshauptversammlung der Gesellschaft wird normalerweise innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende jedes Geschäftsjahres der Gesellschaft in Irland abgehalten. Einladungen zu jeder Jahreshauptversammlung werden den registrierten Anteilinhabern zusammen mit dem Jahresbericht und geprüften Jahresabschluss mindestens einundzwanzig Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Tag zugesandt.

Informationen zur Zustellung von Mitteilungen und zur Ausübung der Stimmrechte durch die Anleger der Fonds finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft“.

6. Abschlüsse und Berichterstattung

Der Rechnungszeitraum der Gesellschaft endet in jedem Jahr am 31. März.

Die Gesellschaft erstellt jedes Jahr für das zum 31. März endende Geschäftsjahr einen Jahresbericht und geprüften Abschluss. Der Jahresbericht und der geprüfte Abschluss werden innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht. Darüber hinaus erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht und ungeprüften Abschluss (jeweils zum 30. September). Dieser wird innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht. Die Gesellschaft stellt Inhabern von Anteilen Exemplare der Jahres- und Halbjahresberichte auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

Exemplare dieses Prospekts, etwaiger Nachträge und der Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind beim Verwalter unter der im „Anschriftenverzeichnis“ genannten Anschrift erhältlich.

7. Verteilung von Vermögenswerten bei Liquidation

- (a) Falls die Gesellschaft abgewickelt wird, verwendet der Liquidator die Vermögenswerte jedes Fonds, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes, auf der Basis, dass sämtliche Verbindlichkeiten, die ein Fonds eingegangen ist oder die einem Fonds zuzurechnen sind, ausschließlich aus den Vermögenswerten dieses Fonds beglichen werden.
- (b) Die zur Verteilung unter den Gesellschaftern verfügbaren Vermögenswerte werden sodann in folgender Rangfolge verwendet:
 - (i) erstens, für die Zahlung eines Betrags an die Inhaber der Anteile jeder Klasse, in der für diese Klasse eines jeden Fonds festgelegten oder einer anderen vom Liquidator gewählten Währung, welcher dem Nettoinventarwert der Anteile, die diese Inhaber jeweils zum Datum des Liquidationsbeginns innehaben (zum vom Liquidator festgestellten Wechselkurs), so weit wie möglich entspricht, vorausgesetzt, es stehen genügend Vermögenswerte im betreffenden Fonds zur Verfügung, um eine solche Zahlung zu ermöglichen. In dem Fall, dass in Bezug auf eine Klasse von Anteilen unzureichende Vermögenswerte im fraglichen Fonds zur Verfügung stehen, um eine solche Zahlung zu ermöglichen, ist Rückgriff zu nehmen auf die (etwaigen) Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht in einem der Fonds enthalten sind, und nicht (soweit in dem Gesetz nicht anders vorgeschrieben) auf die Vermögenswerte, die in irgendeinem der Fonds enthalten sind;

- (ii) zweitens für die Zahlung von Beträgen an die Inhaber von Zeichneranteilen bis zum darauf eingezahlten Nennwert, aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, die kein Bestandteil eines der anderen Fonds sind und die nach einem Rückgriff gemäß dem vorstehenden Unterabsatz (b)(i) verbleiben. In dem Fall, dass ungenügend Vermögenswerte, wie vorstehend erwähnt, vorhanden sind, um die Tätigkeit einer solchen Zahlung zu ermöglichen, ist kein Rückgriff auf andere Vermögenswerte, die Bestandteil eines der anderen Fonds sind, möglich;
 - (iii) drittens, für die Zahlung eines etwaigen im betreffenden Fonds verbliebenen Restvermögens an die Inhaber jeder Klasse von Anteilen im Verhältnis zu der jeweils gehaltenen Anzahl von Anteilen; und
 - (iv) viertens, für die Zahlung aller verbleibenden Salden, die nicht einem der Fonds zuzurechnen sind, an die Inhaber der Anteile, wobei diese Zahlung proportional zum Wert des jeweiligen Fonds und innerhalb jedes Fonds zum Wert jeder Klasse und proportional zur Anzahl der in der jeweiligen Klasse gehaltenen Anteile erfolgt.
- (c) Die Gesellschaft verkauft die Vermögenswerte auf Antrag eines Anteilinhabers und die Kosten eines solchen Verkaufs werden dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt, der Anteile verkauft.
 - (d) Ein Fonds kann gemäß dem Gesetz liquidiert werden, und in einem solchen Fall finden die Bestimmungen von Absatz (b)(i) und Artikel 126 der Satzung inklusive der maßgeblichen Änderungen entsprechend für den betreffenden Fonds Anwendung.

8. Umstände, die zu einer Abwicklung führen

Die Gesellschaft muss abgewickelt werden, wenn einer der folgenden Umstände gegeben ist:

- (a) sie verabschiedet einen Sonderbeschluss über ihre Abwicklung;
- (b) sie nimmt ihre Geschäftstätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Gründung auf oder setzt diese für ein Jahr aus;
- (c) die Anzahl der Gesellschafter fällt unter die satzungsmäßige Mindestzahl (derzeit 2);
- (d) die Gesellschaft kann ihre Schulden nicht begleichen und ein Liquidator ist bestellt worden;
- (e) das zuständige Gericht in Irland ist der Ansicht, dass die Geschäfte der Gesellschaft und die Befugnisse des Verwaltungsrats in einer für die Gesellschafter unzumutbaren Weise ausgeübt wurden;
- (f) das zuständige Gericht in Irland ist der Ansicht, dass eine Abwicklung der Gesellschaft recht und billig ist.

9. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder und Dritter

- (a) Zum Datum dieses Prospekts besitzt keines der Verwaltungsratsmitglieder noch irgendeine andere verbundene Person eine wesentliche Beteiligung an den Anteilen der Gesellschaft oder Optionen in Bezug auf diese Anteile.
- (b) Für die Zwecke dieses Absatzes bedeutet „verbundene Person“ in Bezug auf ein Verwaltungsratsmitglied:
 - (i) seinen Ehegatten, sein Kind oder Stiefkind;
 - (ii) eine Person, die in ihrer Eigenschaft als Treuhänder eines Treuhandvermögens handelt, dessen Hauptbegünstigte das Verwaltungsratsmitglied, sein Ehegatte oder eines seiner Kinder oder Stiefkinder oder jedwede juristische Person, die es beherrscht, sind;
 - (iii) ein Partner des Verwaltungsratsmitglieds; oder
 - (iv) eine Kapitalgesellschaft, die von jenem Verwaltungsratsmitglied beherrscht wird.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf diejenigen jährlichen Honorare, die vereinbart werden. Die Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe, die als Verwaltungsratsmitglieder fungieren, haben keinen Anspruch auf Verwaltungsratsbezüge. Die Satzung legt fest, dass jedes Verwaltungsratsmitglied zur Vergütung seiner Dienstleistungen Anspruch auf ein solches Honorar hat, wie es der Verwaltungsrat jeweils festgelegt hat, wobei diese Vergütung ohne Genehmigung des Verwaltungsrats nicht den im Prospekt festgelegten Betrag übersteigen darf. Diese Gebühren werden aus der Total Expense Ratio gezahlt.

- (c) Abgesehen von den im Abschnitt „Geschäftsleitung der Gesellschaft“ aufgeführten Verträgen besitzt kein Verwaltungsratsmitglied ein wesentliches Interesse an einem Vertrag oder einer Vereinbarung, die zum Datum dieses Prospekts besteht und die ihrer Art oder ihrer Bedingungen nach ungewöhnlich oder in Bezug auf das Geschäft der Gesellschaft von Bedeutung ist.
- (d) Frau Sperandeo ist Mitarbeiterin der BlackRock-Gruppe (der der Manager und der Anlageverwalter angehören).
- (e) Die Gesellschaft hat keinem Verwaltungsratsmitglied einen Kredit oder eine Garantie gewährt.
- (f) Mitglieder der BlackRock-Gruppe (d. h. BlackRock, Inc. und ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen) sind berechtigt, Anteile auf eigene Rechnung und im Namen von Kunden durch Dispositionsvollmacht zu halten. Der Verwaltungsrat hat sich davon überzeugt, dass dieser Besitz aufgrund der Art des Geschäfts der Gesellschaft nicht zu einer Einschränkung ihres unabhängigen Betriebs führen wird. Alle Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der BlackRock-Gruppe werden auf einer normalen geschäftlichen Grundlage, die einem Drittvergleich standhält, geführt.
- (g) Kein Verwaltungsratsmitglied:
 - (i) hat irgendwelche unverbüßten Vorstrafen;
 - (ii) hat sich in Insolvenz befunden oder einen freiwilligen Vergleich abgeschlossen;
 - (iii) war Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft oder Teilhaber einer Firma, die zu dieser Zeit oder innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende seiner Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied bzw. Teilhaber einen Insolvenzverwalter bestellt hat, zwangsweise liquidiert wurde, eine freiwillige Liquidation mit ihren Gläubigern durchgeführt hat, einen Vermögensverwalter bestellt hat oder einen freiwilligen Vergleich oder anderen Vergleich mit ihren Gläubigern eingegangen ist;
 - (iv) hat einen Vermögenswert besessen oder ist Teilhaber einer Personengesellschaft gewesen, die einen Vermögenswert besaß, für den zu dieser Zeit oder innerhalb von zwölf Monaten nach seiner Tätigkeit als Teilhaber ein Insolvenzverwalter bestellt wurde; oder
 - (v) wurde von irgendeiner rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Stelle (einschließlich anerkannter berufsständischer Organisationen) öffentlich kritisiert oder war Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses, der ihm seine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder die Verwaltung und Führung der Geschäfte einer Gesellschaft untersagt.

10. Rechtsstreitigkeiten

Von den Angaben im Jahresbericht und im geprüften Abschluss der Gesellschaft abgesehen war und ist die Gesellschaft an keinen gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren als Beklagte beteiligt, und dem Verwaltungsrat sind keine Verfahren oder Forderungen bekannt, die gegen die Gesellschaft seit ihrer Gründung anhängig sind oder ihr angedroht wurden, d. h. Verfahren, Schiedsverfahren oder Forderungen, die eine erhebliche Auswirkung auf die Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft haben könnten.

11. Verschiedenes

- (a) Zum Datum dieses Prospekts besitzt die Gesellschaft kein ausstehendes oder aufgelegtes, aber noch nicht ausgegebenes Anleihekaptal (einschließlich befristeter Kredite) und keine offenen Hypotheken, Belastungen, Schuldtitel oder sonstigen Kreditaufnahmen oder Verbindlichkeiten in der Art von Kreditaufnahmen, einschließlich Kontokorrentkrediten, Verbindlichkeiten aus Akzepten oder Akzeptkredite, Mietkauf- oder Finanzleasingverpflichtungen, Kreditzusagen, Garantien oder andere Eventualverbindlichkeiten.
- (b) Die Gesellschaft hat gegenwärtig und seit ihrer Gründung keine Angestellten.
- (c) Sofern nicht in vorstehendem Abschnitt 8 offengelegt, hat kein Verwaltungsratsmitglied ein mittelbares oder unmittelbares Interesse an der Förderung der Gesellschaft oder an Vermögenswerten, die die Gesellschaft erworben, veräußert oder geleast hat oder erwerben, veräußern oder leasen will, und zum Datum dieses Dokuments bestehen kein Vertrag und keine Vereinbarung, an dem/der ein Verwaltungsratsmitglied ein wesentliches Interesse besitzt und der/die seiner/ihrer Art oder Bedingungen nach ungewöhnlich oder in Bezug auf das Geschäft der Gesellschaft von Bedeutung ist.
- (d) Die Gesellschaft hat keine Immobilien erworben und beabsichtigt nicht, Immobilien zu erwerben oder ihren Erwerb zu vereinbaren.
- (e) Der Name „iShares“ ist eine Marke der BlackRock, Inc. oder ihrer Tochtergesellschaften. Für den Fall einer Kündigung des Managementvertrags hat sich die Gesellschaft u. a. verpflichtet, eine

Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen, um den Namen der Gesellschaft in einen Namen zu ändern, der nicht das Wort „iShares“ beinhaltet oder diesem ähnlich ist.

12. Einsichtnahme in Dokumente

Exemplare der folgenden Dokumente werden jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Tag (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen) kostenlos in der Geschäftsstelle der Gesellschaft in Dublin und in den Büros des Anlageverwalters in London zur Einsichtnahme bereitgehalten und sind kostenlos auf Anfrage vom Verwalter erhältlich:

- (a) dieser Prospekt sowie etwaige Nachträge und wesentlichen Anlegerinformationen oder Basisinformationsblätter;
- (b) die Gründungsurkunde und die Satzung;
- (c) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft.

13. UK Facilities Agent

Britische Anleger können den UK Facilities Agent (den Anlageverwalter) unter der Anschrift BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL kontaktieren, um Informationen zu den Preisen und zu Rücknahmen zu erfragen, Beschwerden einzureichen und die in Abschnitt 11 (a) und (b) genannten Unterlagen (kostenlos) einzusehen und (kostenlose) Exemplare dieser Unterlagen in englischer Sprache zu erhalten und (kostenlos) Exemplare der in Abschnitt 11 (c) genannten Unterlagen zu erhalten.

BESTEuerung

Allgemeines

Die folgenden Informationen sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten bezüglich der Auswirkungen einer Zeichnung, eines Kaufs, Besitzes, einer Umschichtung oder Veräußerung von Anteilen gemäß den Rechtsvorschriften der Jurisdiktionen, in denen sie ggf. steuerpflichtig sind, ihre eigenen fachkundigen Berater befragen.

Es folgt eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte der in Irland und im Vereinigten Königreich geltenden Steuergesetze und Gepflogenheiten, die für die in diesem Prospekt beschriebenen Geschäfte von Bedeutung sind. Sie beruht auf der zum Datum dieses Prospekts gültigen Rechtslage und Praxis und deren offizieller Auslegung, die sich jeweils ändern können.

Auf etwaige Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne, die Fonds in Bezug auf ihre Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhalten, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, Steuern einschließlich Quellensteuern erhoben werden. Voraussichtlich wird die Gesellschaft nicht in der Lage sein, im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und solchen Ländern ermäßigte Quellensteuersätze in Anspruch zu nehmen. Daher können solche Quellensteuern als generell nicht erstattungsfähig angesehen werden, da die Gesellschaft selbst von Ertragsteuern befreit ist. Wenn sich diese Situation in Zukunft ändert und die Anwendung eines ermäßigten Satzes zu einer Rückzahlung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht geändert, sondern die Rückzahlung auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Inhaber von Anteilen anteilig verteilt.

Dieser Abschnitt deckt nur die steuerlichen Auswirkungen für Anleger ab, die eine wirtschaftliche Beteiligung an den Anteilen haben. Dieser Abschnitt befasst sich nicht mit den steuerlichen Folgen für im Vereinigten Königreich ansässige private Anleger, die ihren Steuersitz nicht im Vereinigten Königreich haben, oder für Finanzhändler oder sonstige Investoren, die eventuell im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Anteile der Gesellschaft halten. Er befasst sich nicht mit den steuerlichen Folgen für Lebensversicherungsgesellschaften und im Vereinigten Königreich zugelassene Investmentfonds, die in die Gesellschaft investieren.

Besteuerung in Irland

Der Verwaltungsrat hat die Auskunft erhalten, dass die Gesellschaft und ihre Inhaber von Anteilen unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft im steuerlichen Sinn in Irland ansässig ist, steuerlich wie folgt behandelt werden:

Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnittes gelten die folgenden Definitionen:

„Courts Service“

Der Courts Service ist verantwortlich für die Verwaltung von Geldern, die der Kontrolle oder der Verfügung der Gerichte unterliegen.

„Ausgleichsmaßnahmen“

gelten für einen Anlageorganismus, wenn dieser von der irischen Steuerbehörde gemäß Abschnitt 739D (7B) des Steuergesetzes zugelassen und die Zulassung nicht widerrufen wurde.

„Steuerbefreiter irischer Anleger“ bedeutet:

- (i) ein Intermediär im Sinne von Abschnitt 739B des Steuergesetzes;
- (ii) eine Versorgungseinrichtung, die eine steuerbefreite Einrichtung im Sinne von Abschnitt 774 des Steuergesetzes ist, oder ein Rentenversicherungsvertrag oder eine Treuhandeinrichtung, auf den/die Abschnitt 784 oder 785 des Steuergesetzes anwendbar sind;
- (iii) ein Teilnehmer im Sinne des Automatic Enrollment Retirement Savings Scheme Act 2024; die Anteile werden von der Behörde im Sinne dieses Gesetzes im Namen des Teilnehmers gehalten;
- (iv) eine Gesellschaft, die das Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von Abschnitt 706 des Steuergesetzes betreibt;
- (v) eine Investmentgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739B(1) des Steuergesetzes;
- (vi) eine Investment-Kommanditgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739J des Steuergesetzes;
- (vii) eine spezielle Anlageeinrichtung im Sinne von Abschnitt 737 des Steuergesetzes;
- (viii) ein Investmentfonds (Unit Trust), auf den Abschnitt 731(5)(a) des Steuergesetzes anwendbar ist;
- (ix) eine wohltätige Einrichtung, auf die Abschnitt 739(D)(6)(f)(i) des Steuergesetzes Bezug nimmt;
- (x) eine Person, die nach Abschnitt 784A(2) des Steuergesetzes Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalgewinnsteuer hat, sofern die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds, eines zugelassenen Mindestpensionsfonds oder eines Sondersparvergünstigungskontos sind;
- (xi) eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997;
- (xii) eine Person, die zur Befreiung von der Einkommensteuer und Kapitalgewinnsteuer gemäß Abschnitt 787I des Steuergesetzes berechtigt ist, wobei die Anteile Vermögen eines PRSA sind;
- (xiii) ein in Irland ansässiges Unternehmen, das in Geldmarktfonds anlegt, bei dem es sich um eine Person gemäß Section 739D(6)(k) des Steuergesetzes handelt;

- (xiv) ein Unternehmen, das mit den vom Fonds an das Unternehmen geleisteten Zahlungen der Körperschaftsteuer gemäß Abschnitt 110(2) des Steuergesetzes unterliegt oder unterliegen wird;
- (xv) eine qualifizierte Managementgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739B des Steuergesetzes;
- (xvi) eine benannte Gesellschaft im Sinne von Section 734(1) des Steuergesetzes;
- (xvii) die National Asset Management Agency als in Abschnitt 739D(ka) des Steuergesetzes bezeichnete Person;
- (xviii) die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen ausschließlicher wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister oder der Staat ist, vertreten durch die National Treasury Management Agency;
- (xix) das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihm getätigte Anlage von Geldern, die an den Motor Insurers' Insolvency Compensation Fund gezahlt wurden;
- (xx) eine Person, die nach Section 787AC des Steuergesetzes Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer hat, sofern die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines PEEP im Sinne von Part 30, Chapter 2D des Steuergesetzes sind; oder
- (xxi) jede andere Person, die in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, die gemäß der Steuergesetzgebung oder aufgrund der schriftlich festgehaltenen Praxis oder Erlaubnis der irischen Steuerbehörde Anteile besitzen darf, ohne dass es zu einer Steuerbelastung der Gesellschaft kommt oder mit der Gesellschaft im Zusammenhang stehende Steuerbefreiungen gefährdet werden, sodass eine Steuerbelastung der Gesellschaft entsteht,

sofern eine maßgebliche Erklärung vorliegt.

„Intermediär“ bezeichnet eine Person, die

- (i) ein Geschäft ausübt, das ganz oder teilweise in der Entgegennahme von Zahlungen von einer Investmentgesellschaft im Namen Dritter besteht, oder
- (ii) Anteile an einem Anlageorganismus im Namen Dritter hält.

„Irland“ bezeichnet die Republik Irland/den Staat.

„Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland“

- (i) bedeutet im Fall einer natürlichen Person eine natürliche Person, die im steuerlichen Sinn ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.
- (ii) bedeutet im Fall eines Treuhandvermögens ein Treuhandvermögen, das im steuerlichen Sinne seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Die folgenden Definitionen wurden von der irischen Steuerbehörde in Bezug auf den gewöhnlichen Aufenthalt natürlicher Personen herausgegeben:

Der Ausdruck „gewöhnlicher Aufenthalt“ im Gegensatz zu „Ansässigkeit“ bezieht sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer Person und bedeutet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Dauerhaftigkeit.

Eine natürliche Person, die in Irland drei aufeinanderfolgende Steuerjahre ansässig gewesen ist, hat ab dem vierten Steuerjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Beispielsweise hat eine natürliche Person, die in den Steuerjahren vom

- 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022,
- 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 und
- 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

in Irland ansässig ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2025 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland gehabt hat, hat ab dem Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Somit behält eine natürliche Person, die in dem Steuerjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 in Irland ansässig ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und in diesem Steuerjahr Irland verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

„In Irland ansässige Person“

- (i) bedeutet im Fall einer natürlichen Person eine natürliche Person, die im steuerlichen Sinn in Irland ansässig ist.
- (ii) bedeutet im Fall eines Treuhandvermögens ein Treuhandvermögen, das im steuerlichen Sinne in Irland ansässig ist.
- (iii) bedeutet im Fall einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die im steuerlichen Sinne in Irland ansässig ist.

Ansässigkeit – natürliche Person

Eine natürliche Person gilt in einem bestimmten 12-monatigen Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie

- in dem betreffenden zwölfmonatigen Steuerjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt oder
- unter Berücksichtigung der in dem betreffenden 12-monatigen Steuerjahr in Irland verbrachten Tage zusammen mit den in dem vorhergehenden 12-monatigen Steuerjahr in Irland verbrachten Tagen mindestens 280 Tage in Irland verbracht hat.

Die Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland nicht mehr als 30 Tagen in einem 12-monatigen Steuerjahr wird für die Zweijahresprüfung nicht berücksichtigt. Die Anwesenheit in Irland an einem Tag bedeutet die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person zu einem beliebigen Zeitpunkt im Laufe dieses Tages.

Ansässigkeit – Unternehmen

Bitte beachten Sie, dass die Feststellung der Ansässigkeit einer Gesellschaft steuerrechtlich in bestimmten Fällen schwierig sein kann; Erklärungsspflichtige werden auf die speziellen rechtlichen Bestimmungen in Abschnitt 23A des Steuergesetzes verwiesen.

Eine in Irland gegründete Gesellschaft gilt automatisch als steuerlich in Irland ansässig, sofern sie nicht als in einem Staat ansässig gilt, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Ein in einer fremden Jurisdiktion gegründetes Unternehmen, das in Irland zentral verwaltet und kontrolliert wird, gilt für Steuerzwecke als in Irland ansässig, es sei denn, die Ansässigkeit ist aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens anders geregelt.

Ansässigkeit – Trusts

Die Ermittlung der Steueransässigkeit eines Trusts kann komplex sein. Ein Trust gilt in der Regel als in Irland steuerlich ansässig, wenn die Mehrheit der Treuhänder in Irland steuerlich ansässig ist. Wenn einige, aber nicht alle Treuhänder in Irland ansässig sind, hängt die Ansässigkeit des Trusts davon ab, wo seine allgemeine Verwaltung erfolgt. Ferner müssen die Bestimmungen eines gegebenenfalls maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommens berücksichtigt werden. Daher muss jeder Trust als Einzelfall beurteilt werden.

„Investmentgesellschaft mit persönlicher Anlagenselektion (PPIU)“ bezeichnet eine Investmentgesellschaft, nach deren Bedingungen einige oder alle Vermögensgegenstände dieser Investmentgesellschaft von den nachstehend genannten Personen ausgewählt werden können oder wurden oder die Auswahl von einigen oder allen Vermögensgegenständen von diesen Personen beeinflusst werden kann oder wurde:

- (i) dem Anleger,
- (ii) einer Person, die für den Anleger handelt,
- (iii) einer mit dem Anleger verbundenen Person,
- (iv) einer Person, die mit einer für den Anleger handelnden Person verbunden ist,
- (v) dem Anleger und einer mit dem Anleger verbundenen Person, oder
- (vi) einer Person, die sowohl für den Anleger als auch für eine mit dem Anleger verbundene Person handelt.

Eine Investmentgesellschaft gilt nicht als PPIU, wenn der einzige Vermögensgegenstand, der ausgewählt werden kann oder wurde, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vermögensgegenstand einem Anleger zur Auswahl zur Verfügung steht und er in den Marketing- oder anderen Werbematerialien der Investmentgesellschaft klar ausgewiesen ist, der Öffentlichkeit zugänglich ist. Im Übrigen muss die Investmentgesellschaft für alle Anleger offen sein und darf niemanden benachteiligen. Bei Anlagen, bei denen mindestens 50 % des Werts aus Immobilien generiert werden, ist der Anteil der Einzelanleger auf 1 % des erforderlichen Gesamtkapitals beschränkt.

„Maßgebliche Erklärung“ bedeutet die für die Inhaber von Anteilen maßgebliche Erklärung, wie in Schedule 2B des Steuergesetzes angegeben.

„Maßgeblicher Zeitraum“ bezeichnet einen achtjährigen Zeitraum, der mit dem Erwerb eines Anteils durch einen Inhaber von Anteilen beginnt, und jeder Folgezeitraum von acht Jahren, der unmittelbar nach dem vorherigen maßgeblichen Zeitraum beginnt.

„Steuergesetz“ ist der irische Taxes Consolidation Act von 1997 in seiner derzeit gültigen Fassung.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft gilt als im steuerlichen Sinne in Irland ansässig, wenn ihre zentrale Verwaltung und Leitung in Irland ausgeübt werden und die Gesellschaft nicht als anderswo ansässig gilt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sichergestellt ist, dass sie im steuerlichen Sinn in Irland ansässig ist.

Der Verwaltungsrat hat die Auskunft erhalten, dass die Gesellschaft als Investmentgesellschaft nach Abschnitt 739B des Steuergesetzes qualifiziert ist. Nach gegenwärtig in Irland bestehender Rechtslage und Praxis unterliegt sie auf dieser Grundlage keiner irischen Steuer auf ihre Erträge und Kapitalgewinne.

Es kann jedoch eine Steuer anfallen, wenn bei der Gesellschaft ein „steuerlich relevantes Ereignis“ eintritt. Zu den steuerlich relevanten Ereignissen zählen alle Ausschüttungen an Inhaber von Anteilen oder Einlösungen, Rücknahmen, Annullierungen oder Übertragungen von Anteilen oder Übernahmen oder Annullierungen von Anteilen durch die Gesellschaft mit dem Zweck, für den Betrag der auf einen aus einer Übertragung resultierenden Gewinn zahlbaren Steuer aufzukommen. Hierzu zählt auch das Ende eines maßgeblichen Zeitraums.

Eine Steuerpflicht entsteht für die Gesellschaft nicht in Verbindung mit einem steuerlich relevanten Ereignis in Bezug auf einen Inhaber von Anteilen, der zum Zeitpunkt des steuerlich relevanten Ereignisses in Irland weder

ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat, sofern eine maßgebliche Erklärung vorliegt und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind.

Ein steuerpflichtiges Ereignis gilt nicht als eingetreten, wenn zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses Ausgleichsmaßnahmen mit den Revenue Commissioners formal vereinbart worden sind und die Genehmigung nicht widerrufen wurde. Bei Fehlen einer maßgeblichen Erklärung oder von Ausgleichsmaßnahmen gilt die Annahme, dass der Anleger eine in Irland ansässige Person oder Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist.

Sofern eine maßgebliche Erklärung erforderlich ist, aber der Gesellschaft von einem Inhaber von Anteilen nicht vorgelegt wird, oder wenn in Bezug auf angemessene Ausgleichsmaßnahmen eine Genehmigung erforderlich ist, aber von der irischen Steuerbehörde nicht erteilt wurde und die Gesellschaft daraufhin bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses Steuern abzieht, ist nach irischer Gesetzgebung die Erstattung dieser Steuer nur an in Irland körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften, an bestimmte erwerbsunfähige Personen und unter bestimmten anderen eingeschränkten Umständen möglich.

Zu den steuerlich relevanten Ereignissen zählen nicht

- eine Umschichtung von Anteilen der Gesellschaft in andere Anteile der Gesellschaft, die zu Bedingungen erfolgt, die einem Drittvergleich standhalten, und bei der der Inhaber von Anteilen keine Zahlung erhält;
- sämtliche Transaktionen (die ansonsten steuerlich relevante Ereignisse sein könnten) in Bezug auf in einem anerkannten Clearingsystem gehaltene Anteile;
- unter bestimmten Bedingungen eine Übertragung des Anspruchs auf einen Anteil durch einen Inhaber von Anteilen, sofern die Übertragung zwischen Ehegatten, ehemaligen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder ehemaligen eingetragenen Lebenspartnern erfolgt;
- ein Umtausch von Anteilen in Folge einer qualifizierten Verschmelzung oder Umstrukturierung (im Sinne von Abschnitt 739H des Steuergesetzes) der Gesellschaft mit einer anderen Investmentgesellschaft; oder
- Transaktionen im Zusammenhang mit oder in Bezug auf maßgebliche Anteile an einer Investmentgesellschaft, wenn die Transaktion nur aufgrund eines Verwalterwechsels für die vom Courts Service verwalteten Gelder zustande kommt.

Soweit es sich bei dem steuerlich relevanten Ereignis um das Ende eines maßgeblichen Zeitraums handelt und durch eine solche angenommene Veräußerung eine Steuer entsteht, ist diese Steuer als ein Guthaben von zahlbaren Steuern auf die anschließende Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung der betreffenden Anteile abzugsfähig.

Bei Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, muss der Inhaber von Anteilen die entsprechende, am Ende eines maßgeblichen Zeitraums entstehende Steuer selbst veranlagern.

Wenn die Gesellschaft bei Eintreten eines steuerlich relevanten Ereignisses steuerpflichtig wird, ist sie berechtigt, von der das steuerlich relevante Ereignis auslösenden Zahlung einen Betrag für die jeweilige Steuer abzuziehen und/oder sich diejenige Anzahl von Anteilen des betreffenden Inhabers von Anteilen oder wirtschaftlichen Eigentümers der Anteile, die zur Begleichung der Steuerschuld erforderlich ist, anzueignen oder zu annullieren. Der betreffende Inhaber von Anteilen und wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen muss die Gesellschaft von jedem Verlust, der der Gesellschaft dadurch entsteht, dass sie bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses steuerpflichtig wird und ein Abzug, eine Aneignung oder Annullierung nicht erfolgt ist, freistellen und sie dagegen schadlos halten.

Lesen Sie bitte den nachstehenden Abschnitt, in dem dargestellt ist, welche steuerlichen Auswirkungen steuerlich relevante Ereignisse für die Gesellschaft und die Inhaber von Anteilen haben können in Bezug auf: -

- (i) Inhaber von Anteilen, deren Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- (ii) Inhaber von Anteilen, die in Irland weder ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden; und
- (iii) Inhaber von Anteilen, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Dividenden aus Anlagen in irischen Wertpapieren können einer irischen Dividendenquellensteuer in Höhe von 25 % (mit Wirkung vom 1. Januar 2020) unterliegen. Die Gesellschaft kann dem Zahlenden jedoch eine Erklärung vorlegen, dass es sich bei ihr um einen Organismus für gemeinsame Anlagen mit nutznießerbischem Anrecht auf die Dividenden handelt, wodurch die Gesellschaft berechtigt ist, derartige Dividenden ohne Abzug der irischen Dividendenquellensteuer zu beziehen.

(i) Inhaber von Anteilen, deren Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Wenn Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, ist der Inhaber von Anteilen (und nicht die Gesellschaft) dazu verpflichtet, Steuern, die aufgrund eines steuerlich relevanten Ereignisses fällig werden, selbst zu erklären. Im Falle einer natürlichen Person sollten Steuern in Höhe von derzeit 41 % in Bezug auf Ausschüttungen und Gewinne, die dem einzelnen Inhaber von Anteilen aus einer Einlösung, Rückgabe oder Übertragung von Anteilen zufließen, angesetzt werden. Wenn es sich bei der Anlage um eine Investmentgesellschaft mit persönlicher Anlagenselektion („PPIU“) handelt, sollte der Inhaber von Anteilen Steuern zum Satz von 60 % ansetzen. Dieser Satz gilt, wenn der Inhaber von Anteilen korrekte Angaben zu den Erträgen in einer rechtzeitig abgegebenen Steuererklärung gemacht hat.

Handelt es sich bei dem Inhaber von Anteilen um eine Gesellschaft, werden Zahlungen als nach Case IV von Schedule D des Steuergesetzes ertragsteuerepflichtig behandelt. Ein Inhaber von Anteilen, der eine in Irland ansässige Gesellschaft ist und dessen Anteile in Verbindung mit einem Gewerbe gehalten werden, ist mit den Erträgen oder Gewinnen, die Teil dieses Gewerbes sind, steuerpflichtig.

Der Inhaber von Anteilen muss im Falle eines steuerlich relevanten Ereignisses selbst keine Steuern erklären, wenn er (a) in Irland weder ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder (b) ein steuerbefreiter irischer Anleger (gemäß der Definition weiter oben) ist.

Hierbei ist zu beachten, dass die Abgabe einer maßgeblichen Erklärung oder die Genehmigung für angemessene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich ist, wenn die Anteile, die Gegenstand eines Antrags auf Zeichnung oder, im Fall einer Übertragung der Anteile, einer Registrierung der Übertragung sind, in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, alle Anteile in einem anerkannten Clearingsystem zu halten.

Falls der Verwaltungsrat in Zukunft gestattet, dass Anteile in verbriefter Form außerhalb eines anerkannten Clearingsystems gehalten werden dürfen, müssen zukünftige Anleger, die Anteile zeichnen wollen, und zukünftige Erwerber von Anteilen als Vorbedingung für die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft bzw. die Registrierung als Erwerber der Anteile eine maßgebliche Erklärung ausfüllen. Eine maßgebliche Erklärung muss in diesem Zusammenhang nicht ausgefüllt werden, wenn die Gesellschaft von der irischen Steuerbehörde die Genehmigung erhalten hat, weil angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden.

Sofern Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, kommt es bei einem steuerlich relevanten Ereignis zu den folgenden steuerlichen Auswirkungen.

(ii) Inhaber von Anteilen, die in Irland weder ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Die Gesellschaft muss bei einem steuerlich relevanten Ereignis keine Steuern für einen Inhaber von Anteilen abziehen, wenn (a) der Inhaber von Anteilen weder eine in Irland ansässige Person ist noch seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hat und der Inhaber von Anteilen eine entsprechende maßgebliche Erklärung ausgefüllt hat und die Gesellschaft keinen Grund zur Annahme hat, dass die maßgebliche Erklärung inkorrekt sein könnte, oder (b) die Gesellschaft angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen hat, um zu gewährleisten, dass die Inhaber von Anteilen der Gesellschaft weder in Irland ansässige Personen noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind. Liegt die maßgebliche Erklärung oder die oben genannte Genehmigung von der irischen Steuerbehörde nicht vor, wird die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses steuerpflichtig, auch wenn der Inhaber von Anteilen in Irland weder ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat. Die betreffende Steuer, die abgezogen wird, ist nachstehend in Ziffer (iii) beschrieben.

Soweit ein Inhaber von Anteilen als Vermittler für Personen tätig wird, die in Irland weder ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben, muss die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses keine Steuer abziehen, sofern der Vermittler eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat, dass er für solche Personen tätig ist, und die Gesellschaft keine Kenntnisse hat, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind, oder wenn die irische Steuerbehörde der Gesellschaft die Genehmigung erteilt hat, dass angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden.

Inhaber von Anteilen, die in Irland weder ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die eine maßgebliche Erklärung abgegeben haben, in Bezug auf die die Gesellschaft keine Kenntnisse hat, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind, unterliegen mit den Erträgen aus ihren Anteilen und den bei der Veräußerung ihrer Anteile erzielten Gewinnen nicht einer irischen Steuer. Ein Inhaber von Anteilen, der eine Gesellschaft ist, die in Irland nicht ansässig ist, und der Anteile direkt oder indirekt durch oder für eine Handelsniederlassung oder Vertretung in Irland hält, unterliegt jedoch mit den Erträgen aus den Anteilen oder den bei der Veräußerung der Anteile erzielten Gewinnen der irischen Steuer.

Wenn die Gesellschaft Steuern einbehält, weil der Inhaber von Anteilen keine maßgebliche Erklärung bei der Gesellschaft eingereicht hat, sieht das irische Recht im Allgemeinen keine Steuererstattung vor. Steuererstattungen sind nur unter bestimmten Umständen zulässig.

(iii) Inhaber von Anteilen, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Sofern ein Inhaber von Anteilen nicht ein steuerbefreiter irischer Anleger (wie vorstehend definiert) ist und eine entsprechende maßgebliche Erklärung in diesem Sinne abgibt und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind, muss die Gesellschaft von Ausschüttungen oder sonstigen steuerlich relevanten Ereignissen in Bezug auf einen Inhaber von Anteilen, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Steuern abziehen.

Die Gesellschaft muss von einer Ausschüttung oder einem Gewinn, den ein Inhaber von Anteilen, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (mit Ausnahme von Gesellschaften, die die erforderliche

Erklärung abgegeben haben) aus einer Einlösung, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen erzielt, Steuern zum Satz von 41 % abziehen. Eine Steuer zum Satz von 41 % muss ferner in Bezug auf Anteile abgezogen werden, die am Ende eines maßgeblichen Zeitraums gehalten werden (hinsichtlich eines über die Kosten der betreffenden Anteile hinausgehenden Werts), soweit der Inhaber von Anteilen (sofern es sich hierbei nicht um eine Gesellschaft handelt, die die erforderliche Erklärung abgegeben hat) in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und kein steuerbefreiter irischer Anleger ist, der eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat, oder für die die irische Steuerbehörde der Gesellschaft die Genehmigung erteilt hat, dass angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden. Wenn es sich bei dem Inhaber von Anteilen um eine Gesellschaft handelt, die die erforderliche Erklärung abgegeben hat, zieht die Gesellschaft Steuern zu einem Satz von 25 % ab.

Jedoch ist die Gesellschaft von der Pflicht zum Steuerabzug bei Ausschüttungen oder Gewinnen aus Rücknahmen, Annullierungen, Übertragungen oder Einlösungen von Anteilen, die von Personen gehalten werden, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, befreit, wenn die betreffenden Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

Unter bestimmten Umständen kann die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses beschließen, keine Steuern abzuziehen. Sollte die Gesellschaft diese Option in Anspruch nehmen, ist der Inhaber von Anteilen dafür verantwortlich, die zu zahlende Steuer im Rahmen des Selbstveranlagungssystems anzugeben.

Wenn ein Investmentfonds als PPIU gilt und es sich bei dem Inhaber von Anteilen um eine natürliche Person handelt, finden Bestimmungen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung Anwendung. Unter diesen Umständen werden sämtliche Zahlungen an einen Inhaber von Anteilen mit einem Satz von 60 % besteuert. Es kommt auf die Umstände an, ob der Anleger oder eine verbundene Person ein gemäß den Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung vorgesehenes Wahlrecht hat. Inhaber von Anteilen, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, sollten sich unabhängig rechtlich beraten lassen, um zu bestimmen, ob der Investmentfonds aufgrund ihrer persönlichen Umstände als PPIU angesehen werden kann.

Inhaber von Anteilen, die in Irland ansässige Gesellschaften sind und Ausschüttungen erhalten (bei denen die Zahlungen jährlich oder in kürzeren Zeitabständen erfolgen), von denen Steuern abgezogen worden sind, werden so behandelt, als ob sie eine jährliche Zahlung erhalten hätten, die nach Case IV von Schedule D des Steuergesetzes steuerpflichtig ist und von der Steuern zum Satz von 25 % abgezogen worden sind. Ein Inhaber von Anteilen, der eine in Irland ansässige Gesellschaft ist und dessen Anteile in Verbindung mit einem Gewerbe gehalten werden, ist mit den Erträgen oder Gewinnen, die Teil dieses Gewerbes sind, steuerpflichtig, wobei eine von der Gesellschaft abgezogene Steuer mit der zahlbaren Körperschaftsteuer verrechnet wird.

Im Allgemeinen unterliegen Inhaber von Anteilen, die natürliche Personen sind und in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben, nicht einer weiteren irischen Steuer auf Erträge aus ihren Anteilen oder Gewinne aus deren Veräußerung, wenn die Gesellschaft bereits von erhaltenen Zahlungen Steuern abgezogen hat. Wenn ein Inhaber von Anteilen bei der Veräußerung seiner Anteile einen Wechselkursgewinn erzielt hat, kann der betreffende Inhaber von Anteilen in dem Veranlagungsjahr, in dem die Anteile veräußert werden, der irischen Kapitalgewinnsteuer unterliegen.

Ein Inhaber von Anteilen, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat und eine Ausschüttung erhält oder aus einer Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen einen Gewinn erzielt, von dem die Gesellschaft keine Steuer abgezogen hat, kann mit dem Betrag dieser Ausschüttung oder dieses Gewinns der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer unterliegen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, der irischen Steuerbehörde regelmäßig Angaben zu bestimmten Inhabern von Anteilen und zum Wert ihrer Anlagen in der Gesellschaft zu machen. Diese Verpflichtung entsteht in Bezug auf Inhaber von Anteilen, die in Irland ansässig sind oder die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (mit Ausnahme von steuerbefreiten irischen Anlegern).

(iv) Irish Courts Service

Werden Anteile vom Courts Service gehalten, nimmt die Gesellschaft keine Steuerabzüge auf Zahlungen an den Courts Service vor. Wenn Gelder, die der Kontrolle oder Verfügung des Courts Service unterliegen, für den Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft verwendet werden, übernimmt der Courts Service für diese Anteile die Verantwortung der Gesellschaft unter anderem in Hinblick auf Steuerabzüge im Falle von steuerlich relevanten Ereignissen, Einreichung von Steuererklärungen und Einzug der Steuern.

Darüber hinaus muss der Courts Service für jedes Veranlagungsjahr bis spätestens 28. Februar des Folgejahres bei der Steuerbehörde eine Erklärung einreichen, in der

- i) der Gesamtbetrag der Gewinne, die die Investmentgesellschaft in Bezug auf die erworbenen Anteile erzielt, aufgeführt ist, und
- ii) zu jeder Person, die für diese Anteile wirtschaftlich Berechtigter ist oder war, folgende Daten aufgeführt werden:
 - a. soweit verfügbar Name und Adresse der Person,
 - b. der Betrag der Gesamtgewinne, auf die die Person einen wirtschaftlichen Anspruch hat, und
 - c. die weiteren Angaben, die die Steuerbehörde ggf. anfordert.

Stempelsteuer

In Irland fällt bei der Ausgabe, der Übertragung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft keine Stempelsteuer an. Erfolgt die Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen gegen Sachleistung durch Übertragung irischer Wertpapiere oder anderer irischer Sachwerte, kann eine irische Stempelsteuer auf die Übertragung dieser Wertpapiere oder Sachwerte anfallen.

Für die Umschreibung oder Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren ist keine irische Stempelsteuer von der Gesellschaft zu zahlen, sofern die betreffenden Aktien oder marktfähigen Wertpapiere nicht durch eine in Irland eingetragene Gesellschaft emittiert wurden und sofern sich die Umschreibung oder Übertragung nicht auf unbewegliche Güter in Irland oder auf ein Recht oder eine Beteiligung an solchen Gütern oder auf Aktien oder marktfähige Wertpapiere einer Gesellschaft (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 739B des Steuergesetzes ist) bezieht, die in Irland eingetragen ist.

Auf Umstrukturierungen oder Fusionierungen von Anlageorganismen gemäß Abschnitt 739H des Steuergesetzes fallen keine Stempelsteuern an, sofern die Umstrukturierungen oder Fusionierungen in gutem Glauben zu geschäftlichen Zwecken und nicht zur Steuerumgehung durchgeführt werden.

Kapitalerwerbsteuer

Die Veräußerung von Anteilen unterliegt nicht der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer), sofern die Gesellschaft unter die Definition eines Organismus für gemeinsame Anlagen (im Sinne von Abschnitt 739B des Steuergesetzes) fällt und: (a) der Schenkungsempfänger oder Erbe am Datum der Schenkung oder Erbschaft in Irland weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; (b) am Datum der Verfügung der Inhaber von Anteilen, der über die Anteile verfügt, in Irland weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und (c) die Anteile am Datum der Schenkung oder des Erbfalls und zum „Bewertungstag“ (wie für die Zwecke der irischen Kapitalerwerbsteuer definiert) Bestandteil der Schenkung oder des Erbes sind.

FATCA („Foreign Accounts Tax Compliance Act“)

Das Abkommen zwischen den USA und Irland zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und zur Umsetzung von FATCA (das „USA-Irland-Abkommen“) wurde mit dem Ziel geschlossen, die Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (Foreign Account Tax Compliance Act) des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act („FATCA“) in Irland zu ermöglichen. FATCA schreibt ein Meldesystem und eine potenzielle Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen vor, die aus US-Quellen oder diesen zurechenbaren Quellen oder in Bezug auf US-Vermögenswerte an bestimmte Empfänger kategorien geleistet werden, darunter nicht in den USA ansässige Finanzinstitute (ein „ausländisches Finanzinstitut“ bzw. „FFI“), die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen und nicht anderweitig steuerbefreit sind. Bestimmte Finanzinstitute („meldende Finanzinstitute“) müssen gemäß dem USA-Irland-Abkommen bestimmte Informationen über ihre US-Kontoinhaber der irischen Steuerbehörde melden (die wiederum die Informationen an die US-Steuerbehörde weiterleitet). Die Gesellschaft wird voraussichtlich ein „meldendes Finanzinstitut“ in diesem Sinne darstellen. Die Gesellschaft ist jedoch nicht generell verpflichtet, alle Informationen bezüglich US-Inhabern von Anteilen an die irische Steuerbehörde zu melden, da erwartet wird, dass die Anteile als regelmäßig an einer anerkannten Börse gehandelt angesehen werden und daher keine Finanzkonten im Sinne von FATCA darstellen, solange die Anteile im Sinne des irischen Steuerrechts an der Londoner Börse oder einer anderen anerkannten Wertpapierbörse notiert sind. Sie ist möglicherweise aber dennoch verpflichtet, eine entsprechende Negativerklärung bei der irischen Steuerbehörde abzugeben. Die Gesellschaft und der Manager beabsichtigen zu erreichen, dass die Gesellschaft als FATCA-konform behandelt wird, indem sie die Bedingungen des Meldesystems erfüllen, das Gegenstand des USA-Irland-Abkommens ist. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, die FATCA-Bestimmungen zu erfüllen, und wenn sie dazu nicht in der Lage ist, kann eine 30%ige Quellensteuer auf Zahlungen erhoben werden, die sie aus US-Quellen oder diesen zurechenbaren Quellen oder in Bezug auf US-Vermögenswerte erhält, wodurch sich die Beträge verringern können, die ihr für Zahlungen an die Inhaber von Anteilen zur Verfügung stehen.

Angesichts dessen sind Inhaber von Anteilen der Gesellschaft verpflichtet, der Gesellschaft (und/oder dem Makler, dem Verwahrer oder dem Nominee, über den ein Anleger Anteile der Gesellschaft hält) bestimmte Informationen zu übermitteln, um die Bedingungen von FATCA zu erfüllen. Bitte beachten Sie, dass der Manager verfügt hat, dass US-Personen keine Anteile an den Fonds halten dürfen.

Anteilinhaber und interessierte Anleger sollten mit ihren Steuerberatern die möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlagen in der Gesellschaft besprechen.

Gemeinsamer Meldestandard („Common Reporting Standard“)

Der Gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) ist ein einheitlicher weltweiter Standard für den automatischen Informationsaustausch („AEOI“). Er wurde von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) im Februar 2014 verabschiedet und beruht auf früheren Bestimmungen der OECD und der EU, weltweiten Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere auf der zwischenstaatlichen FATCA-Mustervereinbarung. Im Rahmen des CRS sind teilnehmende Staaten verpflichtet, bestimmte Informationen von Finanzinstituten bezüglich ihrer nicht im Land ansässigen Anleger auszutauschen. Der CRS ist in Irland seit dem 1. Januar 2016 in Kraft. Die Gesellschaft ist verpflichtet, bestimmte

Informationen über steuerlich nicht in Irland ansässige Inhaber von Anteilen an die irische Steuerbehörde zu übermitteln (die diese Informationen wiederum an die jeweiligen Steuerbehörden weiterleitet).

Weitere Informationen in Bezug auf den CRS finden Sie auf der Webseite zum automatischen Informationsaustausch (AEOI, Automatic Exchange of Information) unter www.revenue.ie.

Anteilinhaber und interessierte Anleger sollten sich hinsichtlich der möglichen Auswirkungen des CRS auf ihre Anlage in der Gesellschaft an ihre Steuerberater wenden.

Jeder Anleger erklärt sich bereit, der Gesellschaft die nach geltendem Recht vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen sowie die von der Gesellschaft angemessenerweise angeforderten zusätzlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die möglicherweise für die Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft gemäß dem CRS erforderlich sind.

Hinweis zum Datenschutz – Erhebung und Austausch von Informationen im Rahmen des CRS

Um ihre Verpflichtungen im Rahmen des CRS gemäß seiner Umsetzung in irisches Recht zu erfüllen und die Verhängung von Geldstrafen in diesem Zusammenhang zu vermeiden, kann die Gesellschaft verpflichtet sein, bestimmte Angaben im Hinblick auf nicht in Irland ansässige natürliche Personen, die unmittelbare und mittelbare wirtschaftliche Eigentümer der Anteile sind, zu erheben und diese Informationen in dem nach dem CRS erforderlichen Umfang jährlich an die irische Steuerbehörde zu melden. Diese Informationen umfassen den Namen, die Adresse, das Wohnsitzland, die Steueridentifikationsnummer (TIN), das Geburtsdatum und den Geburtsort (soweit erforderlich) der nicht in Irland ansässigen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile; die „Kontonummer“ und den „Kontostand“ oder den Wert am Ende eines jeden Kalenderjahres; und den Bruttobetrag, der während des Kalenderjahres an den Anteilinhaber gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde (einschließlich der Gesamtheit der Rücknahmezahlungen).

Diese Informationen in Bezug auf alle nicht in Irland ansässigen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile werden wiederum in sicherer Weise von der irischen Steuerbehörde mit den Steuerbehörden anderer maßgeblicher teilnehmender Rechtsordnungen im Rahmen des CRS gemäß den Anforderungen (und ausschließlich zu Zwecken der Einhaltung) des CRS ausgetauscht.

Weitere Informationen in Bezug auf den CRS finden Sie auf der Webseite zum automatischen Informationsaustausch (AEOI, Automatic Exchange of Information) unter www.revenue.ie.

Anlageinteressenten sollten mit ihren jeweiligen Steuerberatern hinsichtlich möglicher Auswirkungen des CRS auf ihre Anlagen in der Gesellschaft Rücksprache halten.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie im steuerlichen Sinn nicht im Vereinigten Königreich ansässig wird. Daher und sofern die Gesellschaft nicht ein Gewerbe durch eine ständige Einrichtung im Vereinigten Königreich betreibt, wird die Gesellschaft keiner Körperschaftsteuer auf ihre Erträge oder Kapitalgewinne im Vereinigten Königreich unterliegen.

Je nach ihren persönlichen Umständen können Inhaber von Anteilen, die im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig sind, der dortigen Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf Dividenden oder andere Ausschüttungen von Erträgen einer Anteilklasse der Gesellschaft (einschließlich aller Dividenden aus realisierten Kapitalgewinnen der Gesellschaft) unterliegen. Darüber hinaus unterliegen Inhaber von Anteilen im Vereinigten Königreich, die am Ende eines „Meldezeitraums“ (Reporting Period) (gemäß Definition im Sinne des britischen Steuerrechts) Anteile halten, möglicherweise der britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf ihren Anteil an den „gemeldeten Erträgen“ einer Anteilklasse insoweit, wie dieser Betrag über die vereinnahmten Dividenden hinausgeht. Die Begriffe „gemeldete Erträge“, „Meldezeitraum“ und ihre Auswirkungen werden nachfolgend im Detail erläutert. Sowohl Dividenden als auch gemeldete Erträge werden als von einer ausländischen Kapitalgesellschaft gezahlte Dividenden behandelt, vorbehaltlich einer Umklassifizierung als Zinsen wie nachfolgend beschrieben. Die Gesellschaft nimmt für irische Steuern auf Dividenden, die an britische Anleger zu zahlen sind, aufgrund dessen keine Abzüge vor, dass derzeit vorgesehen ist, dass alle Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden (weitere Einzelheiten hierzu sind im vorherigen Abschnitt „Besteuerung in Irland“ enthalten).

Wenn der Fonds mehr als 60 % seines Vermögens in zinstragenden Anlagen (oder in ähnlicher Form) hält, wird die Ausschüttung als Zinsen in den Händen des britischen privaten Anlegers angesehen. Seit dem 6. April 2016 wird keine fiktive 10%ige Steueranrechnung auf Dividendenausschüttungen mehr gewährt. Stattdessen wurde ein Steuerfreibetrag in Höhe von 5.000 £ (2016/2017) für britische private Anleger eingeführt. Dividenden, die diesen Betrag überschreiten, unterliegen einer Steuerpflicht.

Ab 1. Juli 2009, nach dem Inkrafttreten des Finance Act 2009, fallen Dividendenausschüttungen an Unternehmen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, einschließlich der Gesellschaft, wahrscheinlich unter eine Reihe von Regelungen zur Befreiung von der britischen Körperschaftsteuer. Ferner dürften auch Ausschüttungen an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die ein Gewerbe durch eine ständige Einrichtung im Vereinigten Königreich betreiben, von der britischen Körperschaftsteuer auf Dividenden insoweit befreit sein, wie die von einem

solchen Unternehmen gehaltenen Anteile durch diese ständige Einrichtung verwendet bzw. für diese gehalten werden. Gemeldete Erträge werden in diesem Sinne wie Dividendenausschüttungen behandelt.

Anteile an der Gesellschaft dürften gemäß der Definition in Abschnitt 355 des Taxation (International & other provisions) Act 2010 TIOPA 2010 Anteile an Offshore-Fonds im Sinne des United Kingdom Finance Act 2008 darstellen, wobei in diesem Sinne jede Anteilklasse des Fonds als separater „Offshore-Fonds“ behandelt wird.

Hält ein Anleger, der im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds und ist dieser Offshore-Fonds ein Nichtmeldefonds („Non-reporting Fund“), so sind nach den Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (SI2009/3001) jegliche Gewinne, die dieser Anleger durch den Verkauf oder eine anderweitige Verfügung über diese Beteiligung erzielt, nach britischem Steuerrecht als Einkommen und nicht als Kapitalgewinn zu besteuern. Alternativ werden Gewinne aus dem Verkauf oder einer anderweitigen Verfügung durch einen Anleger, der im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds, der in allen Rechnungsperioden, in denen er die Beteiligung hält, ein Meldefonds („Reporting Fund“) war, als Kapitalgewinn und nicht als Einkommen besteuert, wobei thesaurierte oder reinvestierte Gewinne, für die bereits die britische Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gezahlt wurde, befreit sind (auch wenn diese Gewinne von der britischen Körperschaftsteuer befreit sind).

Wenn ein ausländischer Fonds über einen Teil des Zeitraums, in dem der Inhaber von Anteilen im Vereinigten Königreich seine Beteiligung gehalten hat, ein Nichtmeldefonds und für den Rest des Zeitraums ein Meldefonds war, hat der Inhaber von Anteilen möglicherweise die Wahl, Veräußerungsgewinne anteilig anzusetzen; hierdurch würde derjenige Teil des Gewinns, der in dem Zeitraum, in dem der ausländische Fonds ein Meldefonds war, angefallen ist, als Veräußerungsgewinn besteuert. Diese Wahl kann innerhalb bestimmter Zeitlimits ab dem Datum der Statusänderung des Fonds getroffen werden.

Es ist zu beachten, dass eine „Verfügung“ für Steuerzwecke nach dem Steuergesetz des Vereinigten Königreichs auch Umschichtungen zwischen Anteilklassen eines Fonds beinhaltet.

Allgemein ist ein Meldefonds ein Offshore-Fonds, der bestimmte Voraussetzungen und jährliche Meldepflichten gegenüber der britischen Finanzbehörde und seinen Inhabern von Anteilen erfüllen muss. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft und der Fonds so zu führen, dass diese Voraussetzungen und jährlichen Pflichten für jede Anteilklasse im Fonds, die den Status Meldefonds im Vereinigten Königreich anstrebt, bei Auflegung erfüllt sind bzw. laufend erfüllt werden. Diese jährlichen Pflichten beinhalten u. a. die Berechnung und Meldung der Ertragsrenditen des Offshore-Fonds für jeden Meldezeitraum (gemäß Definition im Sinne des britischen Steuerrechts) pro Anteil an alle betreffenden Inhaber von Anteilen. Inhaber von Anteilen im Vereinigten Königreich, die ihre Beteiligungen am Ende des Meldezeitraums halten, auf den sich die gemeldeten Erträge beziehen, unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf den (gegebenenfalls vorliegenden) Überschuss der gemeldeten Erträge über Ausschüttungen, die für den betreffenden Meldezeitraum vorgenommen wurden. Die gemeldeten Überschusserträge gelten sechs Monate nach dem letzten Tag des Meldezeitraums als für die Inhaber von Anteilen im Vereinigten Königreich angefallen.

Sobald die britische Finanzbehörde den Status des Meldefonds für die jeweiligen Anteilklassen erteilt hat, dürfte der Status auf laufender Basis gelten, vorausgesetzt, die jährlichen Anforderungen werden erfüllt. Die Gesellschaft beabsichtigt ebenfalls, für diese Anteilklassen den Status eines britischen Meldefonds für alle darauf folgenden Rechnungszeiträume zu erhalten.

Die Anleger sollten in Bezug auf die Folgen der Erlangung dieses Status durch die Gesellschaft ihre Steuerberater konsultieren.

Gemäß Vorschrift 90 der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 werden Anteilinhaberberichte innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des jeweiligen Meldezeitraums über www.ishares.com/en/pc/about/tax bereitgestellt. Die Offshore Fund Reporting-Bestimmungen sehen vor, dass meldepflichtige Ertragsdaten in erster Linie auf einer Website bereitgestellt werden, die britischen Anlegern zugänglich ist. Alternativ hierzu können die Inhaber von Anteilen für jedes Jahr ein gedrucktes Exemplar der Meldefondsdaten anfordern. Entsprechende Anträge sind schriftlich an die folgende Adresse zu richten:

Head of Product Tax, BlackRock Investment Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich.

Jeder entsprechende Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Meldezeitraums eingehen. Sofern dem Anlageverwalter nicht auf die oben beschriebene Art und Weise etwas anderes mitgeteilt wird, wird angenommen, dass Anleger keine andere Bereitstellung ihres jeweiligen Berichts als durch Zugriff auf die entsprechende Website benötigen.

Anleger, die zwar ihren Wohnsitz, nicht jedoch ihr Domizil (domicile) im Vereinigten Königreich haben und die mit ihren in das Vereinigte Königreich überwiesenen Einkünften der britischen Besteuerung unterliegen („remittance basis“), sollten beachten, dass eine Anlage in die „Meldefonds“-Anteilklassen für ihre Zwecke wahrscheinlich einen Mischfonds (mixed fund) darstellt. Darüber hinaus besteht keine Garantie, dass die Überschüsse der gemeldeten Erträge über die in einem Zeitraum gezahlten Ausschüttungen jederzeit gleich null sein werden. Anlegern wird geraten, sich diesbezüglich eigenen professionellen steuerlichen Rat einzuholen.

Inhaber von Anteilen, die natürliche Personen sind und ihren tatsächlichen oder steuerlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, können mit ihren Anteilen im Todesfall oder bei bestimmten Arten von Übertragungen zu Lebzeiten im Vereinigten Königreich der Erbschaftsteuer unterliegen.

Inhaber von Anteilen, die natürliche Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich sind, werden auf die Bestimmungen in Kapitel 2 von Teil 13 des Income Tax Act 2007 hingewiesen. Diese Bestimmungen sollen verhindern, dass die Einkommensteuer von natürlichen Personen umgangen wird, die zu einer Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen an Personen (einschließlich Gesellschaften) führen, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sind oder ihr Domizil haben, und können diese Personen der Einkommensteuer auf nicht ausgeschüttete Erträge der Gesellschaft auf jährlicher Basis unterwerfen. Diese Gesetzesbestimmungen betreffen nicht die Besteuerung von Kapitalgewinnen.

Inhaber von Anteilen, die juristische Personen mit Steuersitz im Vereinigten Königreich sind, sollten beachten, dass die Bestimmungen zu „beherrschten ausländischen Gesellschaften“ („controlled foreign companies“) in Teil 9A des TIOPA 2010 auf eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft Anwendung finden könnten, die entweder alleine oder zusammen mit steuerlich mit ihr verbundenen oder assoziierten Personen als zu 25 Prozent oder mehr am steuerpflichtigen Gewinn einer nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft beteiligt gilt, wenn diese nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen beherrscht wird und bestimmte weitere Kriterien erfüllt (die grob gesagt darin bestehen, dass sie in einem Niedrigsteuergelände ansässig sein muss). „Beherrschung“ (control) ist in Kapitel 18, Teil 9A des TIOPA 2010 definiert. Eine nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft wird von Personen (Gesellschaften, natürlichen Personen oder sonstigen Personen) beherrscht, die ihren Steuersitz im Vereinigten Königreich haben, oder wird von zwei Personen zusammen beherrscht, von denen die eine ihren Steuersitz im Vereinigten Königreich hat und einen Anteil von mindestens 40 Prozent an den Beteiligungen, Rechten und Befugnissen hält, über die diese Personen die nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft beherrschen, und von denen die andere einen Anteil von mindestens 40 und höchstens 55 Prozent an diesen Beteiligungen, Rechten und Befugnissen hält. Diese Bestimmungen könnten dazu führen, dass die betreffenden Inhaber von Anteilen in Bezug auf die Erträge der Gesellschaft der britischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Personen, die im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (und die, wenn sie natürliche Personen sind, in diesem Sinn auch ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben), werden auf die Tatsache hingewiesen, dass die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 für alle diejenigen Personen von Bedeutung sein könnten, deren anteilmäßige Beteiligung an der Gesellschaft (ob als Inhaber von Anteilen oder anderer „Teilhhaber“ im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs) zusammen mit der Beteiligung von mit solchen Personen verbundenen Personen 10 % oder mehr beträgt, wenn die Gesellschaft selbst zur gleichen Zeit in einer solchen Weise beherrscht wird, dass sie, wenn sie im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig wäre, als „close company“ (d. h. als Gesellschaft mit geringer Mitgliederzahl) gelten würde. Die Anwendung von Abschnitt 13 könnte dazu führen, dass eine Person mit einer solchen Beteiligung an der Gesellschaft für die Zwecke der Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne im Vereinigten Königreich so behandelt wird, als ob ein Teil jedes der Gesellschaft zufallenden Kapitalgewinns (beispielsweise aus der Veräußerung von Anlagen) dieser Person direkt zugefallen wäre. Dieser Teil ist gleich dem Anteil an dem Kapitalgewinn, der der anteiligen Beteiligung (auf die vorstehend beschriebene Weise bestimmt) der Person an der Gesellschaft entspricht.

Die Anleger werden auf die Bestimmungen zur Verhinderung der Steuerhinterziehung in Kapitel 1, Teil 13 des Income Tax Act von 2007 und in Teil 15 des Corporation Tax Act von 2010 hingewiesen, die greifen könnten, wenn Anleger versuchen, unter bestimmten Umständen Steuervorteile zu erzielen.

Nach dem im Vereinigten Königreich geltenden Körperschaftsteuersystem wird jeder Anleger, der eine Gesellschaft ist und der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs unterliegt, mit dem Wertzuwachs seiner Beteiligung auf einer Fair-Value-Grundlage (und nicht auf Veräußerungsgrundlage) steuerlich veranlagt bzw. erhält für einen etwaigen Wertverlust Steuervergünstigungen, wenn die Vermögensanlagen des Offshore-Fonds, in den der Anleger investiert, zu mehr als 60 % (auf Wertbasis) aus „qualifizierenden Anlagen“ bestehen. Qualifizierende Anlagen sind weitgehend solche, die eine Rendite direkt oder indirekt in Form von Zinsen liefern.

Für den Erwerb und/oder die Veräußerung von Anlagen können von der Gesellschaft im Vereinigten Königreich und anderswo Übertragungssteuern zu entrichten sein. Insbesondere muss die Gesellschaft im Vereinigten Königreich auf den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich gegründet wurden oder die ein Anteilregister im Vereinigten Königreich unterhalten, eine Transaktionssteuer (Stamp Duty Reserve Tax) in Höhe von 0,5 % (oder eine Transaktionssteuer (Stamp Duty Reserve Tax) in gleicher Höhe, falls die Übertragung in stückeloser Form erfolgt) entrichten. Diese Steuerpflicht entsteht im Laufe der normalen Anlagetätigkeit der Gesellschaft und beim Erwerb von Anlagen von Zeichnern bei der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft.

Die Anteile der Gesellschaft können in individuellen Einlagenkonten (Individual Savings Accounts) oder individuellen Renteneinlagen (Self-Invested Personal Pensions) oder in personalisierten Portfolioanleihen (Personalised Portfolio Bonds) gehalten werden.

Außerdem muss ein potenzieller Inhaber von Anteilen, sofern für ihn keine Befreiung (wie z. B. für Vermittler nach Abschnitt 88A des Finance Act von 1986) gilt, auf den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich gegründet sind oder die ein Anteilregister im Vereinigten Königreich unterhalten, zum Zwecke der Folgezeichnung von Anteilen eine Stamp Duty Reserve Tax (oder Stempelsteuer) zum gleichen Satz wie vorstehend

genannt entrichten. Diese kann auch bei der Übertragung von Anlagen an Inhaber von Anteilen bei Rücknahmen anfallen.

Da die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich gegründet wurde und das Register der Anteilinhaber außerhalb des Vereinigten Königreiches geführt wird, fällt auf die Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen eine Stamp Duty Reserve Tax nur wie vorstehend beschrieben an. Die Pflicht zur Zahlung einer Stempelsteuer (Stamp Duty) entsteht nicht, sofern alle schriftlichen Urkunden, mit denen Anteile der Gesellschaft übertragen werden, stets außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und aufbewahrt werden.

Die Gesellschaft beabsichtigt, die von den Fonds gehaltenen Vermögenswerte generell für Anlagezwecke und nicht für Handelszwecke zu halten. Selbst wenn die britische Finanzbehörde („Her Majesty's Revenue & Customs“, „HMRC“) erfolgreich argumentiert, dass ein Fonds im Sinne des britischen Steuerrechts Handel treibt, ist zu erwarten, dass die Anforderungen für eine Befreiung bei Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten („Investment Management Exemption“, „IME“) erfüllt werden. Dies kann jedoch nicht gewährleistet werden. Unter der Annahme, dass die IME-Anforderungen erfüllt werden, dürfte der Fonds bezüglich der mit seinen Anlagen erwirtschafteten Gewinne im Vereinigten Königreich nicht steuerpflichtig sein (ausgenommen hiervon sind Erträge, für die jeder Anleger im Vereinigten Königreich grundsätzlich steuerpflichtig ist). Dies gilt auf der Grundlage, dass die von den Fonds gehaltenen Anlagen der Definition einer „festgelegten Transaktion“ (specified transaction) gemäß den The Investment Manager (Specified Transactions) Regulations 2009 entsprechen. Es ist zu erwarten, dass die von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte der Definition einer „festgelegten Transaktion“ entsprechen dürften. Dies kann jedoch nicht gewährleistet werden.

Wenn die Gesellschaft die IME-Bedingungen nicht erfüllt oder wenn Anlagen nicht als „festgelegte Transaktion“ angesehen werden, kann dies zu Steuerverlusten innerhalb der Fonds führen.

Wenn zusätzlich zum Voranstehenden die HMRC erfolgreich argumentiert, dass ein Fonds im Sinne des britischen Steuerrechts Handel treibt, müssen die vom Fonds über seine Beteiligungen an den zugrunde liegenden Vermögenswerten erwirtschafteten Renditen in die Berechnung der „Erträge“ des Fonds aufgenommen werden, um so den entsprechenden Betrag zu errechnen, der zur Erfüllung der Anforderungen für den Status eines britischen „Meldefonds“ an die Anleger gemeldet werden muss. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die von den Fonds gehaltenen Anlagen der Definition einer „Anlagetransaktion“ (investment transaction) gemäß den am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die „Vorschriften“) entsprechen dürften. Es wird daher angenommen, dass diese Anlagen als „Nicht-Handelstransaktionen“ (non-trading transactions) im Sinne der Vorschriften anzusehen sind. Diese Annahme beruht auf der Voraussetzung, dass die Gesellschaft sowohl die „Äquivalenzbedingung“ (equivalence condition) als auch die Bedingung einer „echten Diversifizierung der Inhaberstruktur“ (genuine diversity of ownership) gemäß den Vorschriften erfüllt.

Von Anlegern, bei welchen es sich um Versicherungsgesellschaften handelt, die im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind und ihre Anteile in einem Fonds aus Gründen ihrer langfristigen Geschäftstätigkeit halten (ausgenommen ihr Pensionsgeschäft), wird angenommen, dass sie diese Anteile am Ende jeder Rechnungsperiode veräußern und sofort wieder erwerben. Allgemein ausgedrückt werden die steuerpflichtigen Gewinne und die abzugsfähigen Verluste gemäß der Regelung zur jährlichen fiktiven Veräußerung zusammengefasst; ein Siebteil des sich dabei ergebenden Nettobetrags ist am Ende der Rechnungsperiode, in der diese fiktiven Veräußerungen stattfanden, steuerpflichtig (wenn sich Nettogewinne ergeben) oder abzugsfähig (wenn sich Nettoverluste ergeben).

Andere Länder

Es folgt ein Überblick über die steuerliche Behandlung der Anteile in verschiedenen Ländern. Bitte beachten Sie, dass diese Übersicht keine Angaben zu den steuerlichen Folgen für in diesen Ländern ansässige Anleger enthält. Die Anleger sollten zu den steuerlichen Folgen einer Anlage in eine Anteilklasse ihre Steuerberater konsultieren.

Die Anleger sollten in Bezug auf die Folgen der Erlangung dieses Status durch die Gesellschaft ihre Steuerberater konsultieren.

Aktuelle Aufstellungen des jeweiligen der Gesellschaft erteilten steuerlichen Meldestatus sind im Abschnitt „Steuerinformationen“ der iShares-Website unter www.ishares.com verfügbar.

Besteuerung in Deutschland

Die Gesellschaft beabsichtigt, für den Fonds den Status eines Aktienfonds oder Mischfonds gemäß § 2 Abs. 6 bzw. § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes in seiner ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung beizubehalten.

Die Anleger sollten in Bezug auf die Folgen der Erlangung dieses Status durch die Gesellschaft ihre Steuerberater konsultieren.

Die nachstehend aufgeführten Fonds legen fortlaufend mindestens den folgenden Anteil ihres jeweiligen Nettoinventarwerts direkt in Kapitalbeteiligungen (gemäß nachstehender Definition in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung) an:

Fonds	Mindestanteil des Nettoinventarwerts, der in Kapitalbeteiligungen investiert wird
iShares € Corp Bond Financials UCITS ETF	n. z.
iShares \$ Overnight Rate Swap UCITS ETF	n. z.
iShares € Overnight Rate Swap UCITS ETF	n. z.
iShares £ Overnight Rate Swap UCITS ETF	n. z.
iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF	n. z.
iShares Bloomberg Enhanced Roll Yield Commodity Swap UCITS ETF	n. z.
iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF	n. z.
iShares Dow Jones U.S. Select Dividend UCITS ETF	85 %
iShares eb.rexx® Government Germany Bond 5.5-10.5yr UCITS ETF	n. z.
iShares Edge MSCI EM Minimum Volatility UCITS ETF	55 %
iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility Advanced UCITS ETF	51 %
iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility UCITS ETF	65 %
iShares Edge MSCI USA Minimum Volatility Advanced UCITS ETF	51 %
iShares Edge MSCI World Minimum Volatility Advanced UCITS ETF	51 %
iShares Edge MSCI World Minimum Volatility UCITS ETF	70 %
iShares Edge S&P 500 Minimum Volatility UCITS ETF	70 %
iShares Global AAA-AA Govt Bond UCITS ETF	n. z.
iShares Global Corp Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist)	n. z.
iShares Global High Yield Corp Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist)	n. z.
iShares Global High Yield Corp Bond GBP Hedged UCITS ETF (Dist)	n. z.
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist)	n. z.
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist)	n. z.
iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Investment Grade Bond UCITS ETF	n. z.
iShares MSCI All Country World Swap UCITS ETF	51 %
iShares MSCI China A Swap UCITS ETF	51 %
iShares MSCI EM Swap UCITS ETF	51 %
iShares MSCI Europe Consumer Discretionary Sector UCITS ETF	51 %
iShares MSCI Europe Consumer Staples Sector UCITS ETF	51 %
iShares MSCI Europe Energy Sector UCITS ETF	51 %
iShares MSCI Europe Financials Sector UCITS ETF	51 %
iShares MSCI Europe Health Care Sector UCITS ETF	51 %
iShares MSCI Europe Industrials Sector UCITS ETF	51 %
iShares MSCI Europe Information Technology Sector UCITS ETF	51 %
iShares MSCI Europe Mid Cap UCITS ETF	55 %
iShares MSCI Japan CHF Hedged UCITS ETF (Acc)	51 %
iShares MSCI North America Swap UCITS ETF	51 %
iShares MSCI USA Swap UCITS ETF	51 %
iShares MSCI World CHF Hedged UCITS ETF (Acc)	60 %
iShares MSCI World Swap UCITS ETF	51 %
iShares MSCI World Swap PEA UCITS ETF	75 %
iShares NASDAQ 100 Swap UCITS ETF	51 %
iShares Russell 2000 Swap UCITS ETF	51 %
iShares S&P 500 CHF Hedged UCITS ETF (Acc)	70 %

Fonds	Mindestanteil des Nettoinventarwerts, der in Kapitalbeteiligungen investiert wird
iShares S&P 500 Swap PEA UCITS ETF	75 %
iShares S&P 500 Swap UCITS ETF	51 %
iShares S&P MidCap 400 UCITS ETF	51 %
iShares S&P Mid Cap 400 Swap UCITS ETF	51 %
iShares US Large Cap Deep Buffer UCITS ETF	51 %
iShares US Large Cap Max Buffer Dec UCITS ETF	51 %
iShares US Large Cap Max Buffer Jun UCITS ETF	51 %
iShares US Large Cap Max Buffer Mar UCITS ETF	51 %
iShares US Large Cap Max Buffer Sep UCITS ETF	51 %
iShares US Large Cap Moderate Buffer Dec UCITS ETF	51 %
iShares US Large Cap Moderate Buffer Jun UCITS ETF	51 %
iShares US Large Cap Moderate Buffer Mar UCITS ETF	51 %
iShares US Large Cap Moderate Buffer Sep UCITS ETF	51 %

Jeder Fonds berechnet die angegebene Anlagequote auf der Grundlage seines Nettoinventarwerts. Gemäß § 2 Abs. 9a Satz 3 Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung wird daher der Wert der Kapitalbeteiligungen entsprechend dem Anteil des Wertes der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände dieses Fonds um die vom jeweiligen Fonds aufgenommenen Darlehen verringert.

Unternehmensmaßnahmen (Corporate Actions), Zeichnungen/Rücknahmen, Indexanpassungen und Marktbewegungen können dazu führen, dass ein Fonds den oben angegebenen Anteil an Anlagen in Kapitalbeteiligungen vorübergehend nicht erreicht. Die Fonds können für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements auch Wertpapierleihgeschäfte eingehen. Der oben angegebene Anteil an Anlagen in Kapitalbeteiligungen umfasst keine verliehenen Kapitalbeteiligungen.

Für den Zweck der vorstehenden Prozentzahlen bedeutet „Kapitalbeteiligungen“ gemäß § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung:

1. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind oder auf einem organisierten Markt (d. h. einem Markt, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist) notiert sind,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a. in einem Mitgliedstaat oder einem Mitgliedstaat des EWR ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b. in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
3. Investmentanteile an einem Aktienfonds (d. h. einem Fonds, der fortlaufend mehr als 50 % seines Aktivvermögens direkt in Kapitalbeteiligungen anlegt), wobei 51 % des Wertes der Anteile des Aktienfonds – oder, falls die Anlagebedingungen des Aktienfonds eine höhere Mindestinvestition in Kapitalbeteiligungen vorsehen, ein entsprechend höherer Prozentsatz des Wertes der Anteile des Aktienfonds – als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden, oder
4. Investmentanteile an einem Mischfonds (d.h. einem Fonds, der fortlaufend mindestens 25 % seines Aktivvermögens direkt in Kapitalbeteiligungen anlegt), wobei 25 % % des Wertes der Anteile des Mischfonds – oder, falls die Anlagebedingungen des Mischfonds eine höhere Mindestinvestition in Kapitalbeteiligungen vorsehen, ein entsprechend höherer Prozentsatz des Wertes der Anteile des Mischfonds – als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden.

Für die Berechnung der oben genannten Anlagequoten können die Fonds auch die an jedem Bewertungstag veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten der Zielfonds berücksichtigen, sofern eine Bewertung mindestens einmal pro Woche erfolgt.

Für den Zweck der vorstehenden Prozentzahlen gelten folgende Anlagen gemäß § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung nicht als „Kapitalbeteiligungen“:

1. Anteile an Personengesellschaften, auch wenn die Personengesellschaften Anteile an Kapitalgesellschaften halten,
2. Anteile an Kapitalgesellschaften, die gemäß § 2 Abs. 9 Satz 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes als Immobilien gelten,
3. Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15 Prozent und der Investmentfonds ist nicht davon befreit, und
4. Anteile an Kapitalgesellschaften,
 - a. deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10 Prozent aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die nicht die Voraussetzungen von Ziffer 2a. oder b. erfüllen, oder

- b. die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die nicht die Voraussetzungen von Ziffer 2a. oder b. erfüllen, wenn der Wert derartiger Beteiligungen mehr als 10 Prozent des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Das Vorstehende spiegelt das Verständnis des Managers von der relevanten deutschen Steuergesetzgebung zum Datum dieses Prospekts wider. Die Gesetzgebung unterliegt Änderungen, weshalb ohne vorherige Ankündigung Anpassungen dieser Zahlen vorgenommen werden können.

Besteuerung in Österreich

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Österreich für Anteilklassen mit der Bewertungswährung EUR oder USD den Status eines Meldefonds anzustreben.

Besteuerung in Frankreich

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF, der iShares MSCI Europe Information Technology Sector UCITS ETF, der iShares MSCI World Swap PEA UCITS ETF und der iShares S&P 500 Swap PEA UCITS ETF die Voraussetzungen erfüllen, um im Rahmen eines Aktiensparplans („plan d'épargne en actions“ bzw. „PEA“) in Frankreich gehalten zu werden. In diesem Zusammenhang legt jeder Fonds gemäß Artikel 91 Absatz L von Anhang II zum französischen Steuergesetzbuch dauerhaft mindestens 75 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Rechten an, die in Abs. I, 1 Buchstabe (a) oder (b) von Artikel L.221-31 des Währungs- und Finanzgesetzes aufgeführt sind.

Die Eignung der Fonds für einen PEA ergibt sich aus dem Steuerrecht und der Steuerpraxis, die nach bestem Wissen der Gesellschaft zum Datum dieses Prospekts in Frankreich in Kraft sind. Dieses Steuerrecht und diese Steuerpraxis können sich von Zeit zu Zeit ändern. Aus diesem Grunde könnte ein Fonds, der derzeit gegebenenfalls im Rahmen eines PEA gehalten wird, seine PEA-Zulässigkeit verlieren. Darüber hinaus könnte jeder Fonds seine PEA-Zulässigkeit aufgrund von Änderungen verlieren, die sich auf sein Anlageuniversum oder seinen Referenzindex auswirken. Unter diesen Umständen wird eine Mitteilung an die Anteilinhaber auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht. In diesem Fall sollten sich Anleger an einen fachkundigen Steuer- und Finanzberater wenden.

Säule 2

Die OECD hat Arbeiten zur Einführung eines Systems veröffentlicht, das eine Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmen sicherstellt („**Säule 2**“). Die Regeln der Säule 2¹ sollen sicherstellen, dass große multinationale Unternehmensgruppen in jedem Steuerhoheitsgebiet, in dem sie tätig sind, ein Mindestmaß an Steuern auf die dort erzielten Gewinne zahlen, indem eine Ergänzungssteuer erhoben wird, wenn der für dieses Gebiet ermittelte effektive Steuersatz unter dem in Säule 2 festgelegten Mindestsatz liegt.

Wenn ein Anlegerunternehmen oder gegebenenfalls sein oberstes Mutterunternehmen einen Fonds in seinem konsolidierten Abschluss („**konsolidierter Abschluss**“) konsolidiert (oder der Fonds als konsolidiert gilt), besteht das Risiko, dass der Fonds der Säule-2-Steuer unterliegt.

Wenn der Fonds in den Anwendungsbereich von Säule 2 fällt, könnten sich die effektiven Steuersätze innerhalb seiner Struktur erhöhen, da höhere Steuerbeträge fällig werden oder Abzüge möglicherweise abgelehnt werden. Auch die Kosten für die Einhaltung von Steuervorschriften können steigen, was sich nachteilig auf die Renditen der Anleger auswirken könnte. Falls der Fonds für eine Steuer nach Säule 2 veranlagt wird, kann dies die zur Ausschüttung an die Anleger verfügbaren Beträge reduzieren.

Jeder Anleger erklärt sich damit einverstanden, einen Fonds auf Verlangen für alle Steuerverbindlichkeiten im Rahmen von Säule 2 und die Kosten für die Einhaltung der Steuervorschriften zu entschädigen, die dem Fonds infolge einer (angenommenen) Konsolidierung im konsolidierten Abschluss in Bezug auf diesen Anleger entstehen können.

Soweit eine Steuerverbindlichkeit gemäß Säule 2 auf der Ebene eines Anlegerunternehmens oder gegebenenfalls der MNU-Gruppe, der es angehört, infolge der Anlage in einen Fonds entsteht, ist diese Verbindlichkeit ausschließlich von dem Anleger zu tragen, der sie verursacht (und nicht von einem Fonds oder einem anderen Anleger). Es liegt in der Verantwortung der Anleger, ihre eigene Steuerposition gemäß Säule 2 in Verbindung mit ihrer Anlage in die einzelnen Fonds zu beurteilen, einschließlich der Frage, ob sie verpflichtet sind, den Fonds in ihren konsolidierten Abschlüssen Zeile für Zeile zu konsolidieren. Anleger müssen BlackRock unverzüglich benachrichtigen, sobald eine solche Pflicht zur (angenommenen) Konsolidierung festgestellt wird.

BlackRock behält sich das Recht vor, die Anteile eines Anlegers zurückzunehmen, wenn eine solche Anlage auf der Ebene des Fonds zu einer zusätzlichen Steuer gemäß Säule 2 führt und/oder zu zusätzlichen Einreichungs- oder Compliance-Verpflichtungen für den Fonds führt.

¹ Die OECD-Veröffentlichung von 2021 mit dem Titel „Steuerliche Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft – GloBE-Mustervorschriften (Säule 2): Inclusive Framework on BEPS“ (die Mustervorschriften) sowie die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (die „Mindestbesteuerungsrichtlinie“) zusammen mit allen aktuellen oder zukünftigen entsprechenden oder verwandten Rechtsvorschriften für EU- oder Nicht-EU-Jurisdiktionen und jeweils allen aktuellen oder zukünftigen Rechtsvorschriften, Leitlinien oder amtlichen Auslegungen im Zusammenhang damit.

ANHANG I

Die geregelten Märkte

Mit Ausnahme von zugelassenen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und außerbörslichen DFI erfolgen Anlagen in Wertpapieren oder DFI nur in Wertpapieren oder Derivaten, die an einer Börse oder einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, die/der in diesem Prospekt oder einem diesbezüglichen Nachtrag oder einer Überarbeitung aufgeführt sind. Diese Liste umfasst zurzeit die folgenden Börsen und Märkte:

Anerkannte Wertpapierbörsen

1. Anerkannte Wertpapierbörsen in einem Mitgliedstaat (außer Malta), Australien, Kanada, Hongkong, Island, Japan, Norwegen, Neuseeland, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich oder den USA.
2. Die folgenden anerkannten Börsen:

Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires Mercado Abierto Electronico S.A.
Bahrain	Bahrain Bourse
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange
Brasilien	BM&F BOVESPA S.A.
Chile	Bolsa de Comercio de Santiago Bolsa Electronica de Chile
China	Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange Stock Connect Bond Connect
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia
Ägypten	Egyptian Stock Exchange
Indien	Bombay Stock Exchange, Ltd. National Stock Exchange
Indonesien	Indonesian Stock Exchange
Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Jordanien	Amman Stock Exchange
Republik Korea	Korea Exchange (Stock Market) Korea Exchange (KOSDAQ)
Kenia	Nairobi Securities Exchange
Kuwait	Kuwait Stock Exchange
Malaysia	Bursa Malaysia Securities Berhad Bursa Malaysia Derivatives Berhad
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko	Casablanca Stock Exchange
Nigeria	Nigeria Stock Exchange
Oman	Muscat Securities Market
Pakistan	Karachi Stock Exchange
Peru	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	Philippines Stock Exchange
Katar	Qatar Exchange
Russland	Open Joint Stock Company Moscow Exchange MICEX-RTS (Moscow Exchange)
Saudi-Arabien	Tadawul Stock Exchange
Singapur	Singapore Exchange Limited
Südafrika	JSE Limited
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Türkei	Istanbul Stock Exchange
VAE – Abu Dhabi	Abu Dhabi Securities Exchange
VAE - Dubai	Dubai Financial Market NASDAQ Dubai Limited
Vietnam	Ho Chi Minh Stock Exchange

Märkte

3. Folgende geregelte Märkte, einschließlich geregelter Märkte, an denen DFI handelbar sind:
 - (a) die von der International Capital Market Association organisierten Märkte;
 - (b) der Markt, der von „listed money market institutions“ (börsennotierten Geldmarktinstitutionen) gemäß der Beschreibung in der Publikation „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC

- Derivatives Markets (in Sterling, foreign currency and bullion)“ der Bank of England betrieben wird;
- (c) AIM – der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, geregelt und betrieben durch die Londoner Börse (LSE);
 - (d) NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
 - (e) der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York reguliert wird;
 - (f) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von der Financial Industry Regulatory Authority reguliert wird und auf TRACE meldepflichtig ist;
 - (g) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von MarketAxess reguliert wird;
 - (h) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von der National Association Of Securities Dealers (NASD) reguliert wird;
 - (i) der französische Markt für „Titres de Créances Négociables“ (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel);
 - (j) die Korea Exchange (Terminkontraktmarkt);
 - (k) der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Industry Regulatory Organisation of Canada reguliert wird;
 - (l) der China Interbank Bond Market;
 - (m) ein zugelassener Derivatmarkt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, auf dem DFI gehandelt werden;
 - (n) EUROLX (multilaterales Handelssystem);
 - (o) HI_MTF (multilaterales Handelssystem);
 - (p) NASDAQ OMX Europe (NEURO) (multilaterales Handelssystem);
 - (q) EURO MTF für Wertpapiere (multilaterales Handelssystem);
 - (r) MTS Austria (multilaterales Handelssystem);
 - (s) MTS Belgium (multilaterales Handelssystem);
 - (t) MTS France (multilaterales Handelssystem);
 - (u) MTS Ireland (multilaterales Handelssystem);
 - (v) NYSE Bondmatch (multilaterales Handelssystem);
 - (w) POWERNEXT (multilaterales Handelssystem);
 - (x) Tradegate AG (multilaterales Handelssystem).

Die oben genannten Märkte werden entsprechend den Anforderungen der Zentralbank aufgelistet, wobei angemerkt wird, dass die Zentralbank keine Liste der genehmigten Märkte und Börsen veröffentlicht.

ANHANG II

Anlagetechniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement/Direktanlagezwecke

A. Anlagen in DFI

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten dann, wenn ein Fonds Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten (DFI), insbesondere Futures, Forwards, Swaps, Inflationsswaps (die zur Steuerung des Inflationsrisikos eingesetzt werden können), Optionen, Swaptions und Optionsscheinen, eingehen möchte, die dem Zweck eines effizienten Portfoliomanagements eines Fonds oder Direktanlagezwecken dienen (und diese Absicht in der Anlagepolitik des Fonds offengelegt ist). Wo Transaktionen im Zusammenhang mit DFI vorgesehen sind, wird der Manager einen Risikomanagementprozess anwenden, der ihn in die Lage versetzt, auf kontinuierlicher Basis die diversen mit DFI verbundenen Risiken und deren Einfluss auf das Gesamtrisikoportfolio des Portfolios eines Fonds zu überwachen und zu messen. Es werden nur DFI verwendet, auf die der Risikomanagementprozess angewendet wird. Die Gesellschaft wird den Inhabern von Anteilen auf Anfrage ergänzende Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren vorlegen, einschließlich der geltenden Anlagegrenzen und der jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Für den Einsatz dieser Techniken und Instrumente in Bezug auf jeden Fonds gelten die folgenden Bedingungen und Grenzen:

1. Das Engagement in den Basiswerten von DFI, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteten DFI, darf zusammen mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall indexbasierter Derivate, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien entspricht.)
2. Ein Fonds kann in DFI investieren, die außerbörslich (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, dass es sich bei den Kontrahenten von OTC-Transaktionen um Institutionen handelt, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
3. Die Anlage in DFI unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

B. Effizientes Portfoliomanagement - Sonstige Techniken und Instrumente

1. Neben den im Abschnitt A dieses Anhangs II beschriebenen Anlagen in DFI kann die Gesellschaft zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen weitere Techniken und Instrumente in Verbindung mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten wie z. B. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte („Repo-Geschäfte“) und Wertpapierleihgeschäfte einsetzen. Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, einschließlich DFI, die nicht zu Direktanlagezwecken verwendet werden, sind als Bezugnahme auf Techniken und Instrumente zu verstehen, die folgende Kriterien erfüllen:

(a) sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;

(b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:

- (i) Risikosenkung,
- (ii) Kostensenkung,
- (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für einen Fonds mit einem Risiko, das dem Risikoprofil eines Fonds und den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank dargelegten Risikodiversifizierungsvorschriften entspricht;

(c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagement eines Fonds angemessen erfasst; und

(d) sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels eines Fonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur allgemeinen, in den Verkaufsdokumenten beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Techniken und Instrumente (außer DFI) können vorbehaltlich der folgenden Bedingungen für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden.

2. Die folgenden Bestimmungen gelten insbesondere für Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte und entsprechen den Anforderungen der Zentralbank:

(a) Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur im Einklang mit der marktüblichen Praxis vorgenommen werden.

- (b) Die Gesellschaft muss das Recht haben, jederzeit jedes von ihr abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft zu beenden oder die Rückgabe einzelner oder aller verliehenen Wertpapiere zu verlangen.
- (c) Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen für die Zwecke von Vorschrift 103 bzw. Vorschrift 111 keine Darlehensaufnahmen oder Darlehensvergaben dar.
- (d) Wenn die Gesellschaft Pensionsgeschäfte abschließt, muss sie jederzeit die dem Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere zurückfordern oder das Pensionsgeschäft beenden können. Termin-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
- (e) Wenn die Gesellschaft umgekehrte Pensionsgeschäfte vereinbart, muss sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem an den Marktwert angepassten Wert beenden können. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, ist der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds heranzuziehen. Umgekehrte Termin-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
- (f) Der Manager führt Kreditbewertungen von Kontrahenten eines Repo-/Reverse-Repo-Geschäfts oder eines Wertpapierleihgeschäfts durch. Wenn ein Kontrahent ein Kreditrating von einer Agentur besitzt, die von der ESMA registriert und beaufsichtigt wird, so wird dieses Rating beim Kreditbewertungsverfahren berücksichtigt, und wenn der Kontrahent von der Kreditrating-Agentur auf A-2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, führt der Manager unverzüglich eine neue Kreditbewertung des Kontrahenten durch.

C. Risiken und potenzielle Interessenkonflikte in Verbindung mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement.

Mit Aktivitäten zum effizienten Portfoliomanagement und der Verwaltung von Sicherheiten in Bezug auf solche Aktivitäten sind bestimmte Risiken verbunden (siehe unten). Beachten Sie hierzu bitte den Abschnitt „Interessenkonflikte“ und „Risikofaktoren“ dieses Prospekts und insbesondere die Risikofaktoren bezüglich DFI-Risiken, Kontrahentenrisiko und Kontrahentenrisiko bezüglich der Verwahrstelle und anderer Verwahrer. Diese Risiken können die Anleger einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.

D. Management von Sicherheiten für Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff „maßgebliche Institute“ auf die im EWR zugelassenen Kreditinstitute oder auf in einem Unterzeichnerstaat (außer den EWR-Mitgliedstaaten) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassene Kreditinstitute oder Kreditinstitute in einem Drittland, das gemäß Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig gilt.

- (a) Im Zusammenhang mit OTC-Derivategeschäften und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement wie z. B. Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte entgegengenommene Sicherheiten („Sicherheiten“) müssen den folgenden Kriterien entsprechen:
 - (i) Liquidität: Die Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Vorschrift 74 der Vorschriften erfüllen.
 - (ii) Bewertung: Die Sicherheiten müssen mindestens börsentäglich bewertet werden und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
 - (iii) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen. Der Manager wird Folgendes sicherstellen:
 - A. Wenn der Emittent ein Kreditrating von einer Agentur besitzt, die von der ESMA registriert und beaufsichtigt wird, so wird dieses Rating vom Manager beim Kreditbewertungsverfahren berücksichtigt; und
 - B. wenn ein Emittent von der unter (A) genannten Kreditrating-Agentur unter die beiden höchsten kurzfristigen Kreditratings herabgestuft wird, führt der Manager unverzüglich eine neue Kreditbewertung des Emittenten durch.
 - (iv) Korrelation: Sicherheiten sollten von einer Stelle begeben werden, die vom Kontrahenten

unabhängig ist. Es sollte ein angemessener Grund für den Manager bestehen, zu erwarten, dass solche Sicherheiten keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten aufweisen.

- (v) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten, wobei das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds betragen darf. Wenn ein Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu aggregieren, um die 20-%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Ein Fonds darf vollständig mit unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften sowie Nicht-Mitgliedstaaten und internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts gemäß Anhang III Ziffer 2.12 begeben oder garantiert werden. Der Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission höchstens 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen dürfen.
 - (vi) Sofortige Verfügbarkeit: Die Gesellschaft sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- (b) Vorbehaltlich der vorstehenden Kriterien sind folgende Arten von Sicherheiten zulässig:
- (i) Barmittel;
 - (ii) Wertpapiere staatlicher oder sonstiger öffentlicher Emittenten;
 - (iii) von maßgeblichen Instituten ausgegebene Einlagenzertifikate;
 - (iv) von maßgeblichen Instituten oder Emittenten, die keine Banken sind, begebene Anleihen/Commercial Paper, wenn die Emission oder der Emittent ein Rating von A1 oder ein vergleichbares Rating hat;
 - (v) von maßgeblichen Instituten begebene bedingungslose und unwiderrufliche Akkreditive mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten; und
 - (vi) an einer Börse im EWR, in der Schweiz, in Kanada, Japan, den Vereinigten Staaten, Jersey, Guernsey, der Insel Man, Australien, Neuseeland, Taiwan, Singapur, Hongkong und im Vereinigten Königreich gehandelte Aktien.
- (c) Bis zum Ablauf des Pensionsgeschäfts oder Wertpapierleihgeschäfts muss für die im Rahmen eines solchen Geschäfts erhaltenen Sicherheiten Folgendes gelten:
- (i) sie müssen täglich mit dem Marktwert bewertet werden und
 - (ii) ihr Wert soll dem Wert des angelegten Betrags oder der verliehenen Wertpapiere zuzüglich eines Aufschlags entsprechen oder diesen Wert übersteigen.
- (d) In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder ihrem Vertreter zu verwahren. Erfolgt keine Rechtsübertragung, können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- (e) **Unbare Sicherheiten:**
- Unbare Sicherheiten können nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- (f) **Barsicherheiten:**
- Barmittel als Sicherheit dürfen nur:
- (i) bei maßgeblichen Instituten als Einlagen gehalten werden;
 - (ii) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - (iii) für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern es sich um Geschäfte mit maßgeblichen Instituten, die einer Aufsicht unterliegen, handelt und die Gesellschaft den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern kann; und
 - (iv) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden.
- Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsvorschriften für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.
- (g) Die Gesellschaft hat eine so genannte „Haircut“-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie

als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut“-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden können. Vorbehaltlich der bestehenden Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede erhaltene Sicherheit gemäß der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag angepasst wird, der mindestens dem Kontrahentenrisiko entspricht.

- (h) Die Risikopositionen, die sich in Bezug auf eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement ergeben, sind bei der Berechnung der in Anhang III Ziffer 2.8 dargelegten Grenzen für das Kontrahentenrisiko zu kombinieren.

ANHANG III

Anlagebeschränkungen

Die Anlage des Vermögens der einzelnen Fonds muss in Übereinstimmung mit den Vorschriften erfolgen. Die Vorschriften bestimmen:

1	Zulässige Anlagen
	Anlagen eines Fonds sind beschränkt auf:
1.1	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente entsprechend den OGAW-Vorschriften der Zentralbank, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
1.2	Kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden.
1.3	Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	Anteile von OGAW.
1.5	Anteile von Nicht-OGAW gemäß dem Leitfaden der Zentralbank „UCITS Acceptable Investment in other Investment Funds“ (Für OGAW akzeptable Anlagen in anderen Investmentfonds).
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten entsprechend den OGAW-Vorschriften der Zentralbank.
1.7	DFI entsprechend den OGAW-Vorschriften der Zentralbank.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Jeder Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in anderen als den in Absatz 1 beschriebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
2.2	Jeder Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in kürzlich emittierten Wertpapieren anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (entsprechend Ziffer 1.1) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Fonds in bestimmten als „Rule 144A Securities“ bekannten US-Wertpapieren, unter der Voraussetzung, dass: <ul style="list-style-type: none"> - die Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde registriert werden, und dass - die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h., sie können vom Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis bzw. dem annähernden Preis, zu dem sie vom Fonds bewertet werden, realisiert werden.
2.3	Vorbehaltlich Ziffer 2.4 darf ein Fonds höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % anlegt, weniger als 40 % beträgt.
2.4	Die Grenze von 10 % (siehe 2.3) wird im Fall von Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf 25 % erhöht. Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in diese von einem einzigen Emittenten begebenen Schuldverschreibungen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.
2.5	Die Grenze von 10 % (siehe Ziffer 2.3) erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.
2.6	Die in den Ziffern 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
2.7	Jeder Fonds darf maximal 20 % seines Nettoinventarwerts in Einlagen und Barmittel investieren, die bei demselben Kreditinstitut auf Konten verbucht und als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

	<p>Einlagen oder Barmittel, die auf Konten gebucht und als zusätzliche Liquidität gehalten werden, dürfen nur bei einem Kreditinstitut gehalten werden, das zu mindestens einer der folgenden Kategorien gehört:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im EWR (einem Mitgliedstaat, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenes Kreditinstitut; • Kreditinstitute, welches in einem Unterzeichnerstaat (mit Ausnahme eines EWR-Mitgliedstaats) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassen ist; oder • Kreditinstitut in einem Drittland, das gemäß Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig gilt.
2.8	<p>Das Risiko, dem ein Fonds durch den Kontrahenten eines OTC-Derivats ausgesetzt ist, darf 5 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen.</p> <p>Diese Grenze wird bei einem Kreditinstitut, das zu mindestens einer der in Ziffer 2.7 genannten Kategorien von Kreditinstituten gehört, auf 10 % angehoben.</p>
2.9	<p>Unbeschadet der vorstehenden Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Instrumente, die von ein und derselben Körperschaft ausgegeben, bei dieser vorgenommen oder mit dieser abgeschlossen werden, 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, - Einlagen und/oder <p>Risikopositionen im Zusammenhang mit OTC-DFI-Geschäften.</p>
2.10	<p>Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzwerte dürfen nicht miteinander kombiniert werden, d. h., das Engagement in ein und demselben Emittenten darf 35 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen.</p>
2.11	<p>Eine Unternehmensgruppe wird zum Zweck der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent angesehen. Auf die Anlage in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb derselben Gruppe kann jedoch ein Grenzwert von 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds angewendet werden.</p>
2.12	<p>Jeder Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.</p> <p>Die einzelnen Emittenten sind der folgenden Auflistung zu entnehmen: Regierungen von OECD-Ländern (vorausgesetzt, es handelt es sich um erstklassige Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, es handelt es sich um erstklassige Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Indien (vorausgesetzt, es handelt es sich um erstklassige Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC.</p> <p>Jeder Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen besitzen, wobei die Papiere aus einer einzelnen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.</p>
3	Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)
3.1	<p>Vorbehaltlich Ziffer 3.2 dürfen die Anlagen eines Fonds in Anteilen anderer OGA zusammen 10 % des Fondsvermögens nicht übersteigen.</p>
3.2	<p>Unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 3.1 gelten in Fällen, in denen die Anlagepolitik laut Prospekt oder eines Prospektnachtrags eines Fonds die Anlage von mehr als 10 % seines Vermögens in anderen OGAW oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen zulässt, anstelle der in vorstehender Ziffer 3.1 festgelegten Einschränkungen die folgenden Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Jeder Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen ein und desselben OGA anlegen. (b) Anlagen in OGA, die keine OGAW sind, dürfen in der Summe 30 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

3.3	Den OGA ist es untersagt, mehr als 10 % des Nettovermögens in anderen OGA anzulegen.
3.4	Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGA, die unmittelbar oder im Auftrag des Managers oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Manager durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft dem Fonds keine Zeichnungs-, Umschichtungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Fonds in den Anteilen dieses anderen OGA berechnen.
3.5	Erhält der Manager/Anlageberater des Fonds für die Anlage in Anteilen eines anderen OGA eine Provision (oder eine rückvergütete Provision), so muss diese Provision dem Vermögen des Fonds zufließen.
3.6	<p>Sofern die Anlagepolitik eines Fonds Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erlaubt, gelten folgende Beschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Fonds tätigt keine Anlagen in einen anderen Fonds der Gesellschaft, der selbst Anteile an anderen Fonds der Gesellschaft hält; • ein Fonds, der Anlagen in einen anderen Fonds der Gesellschaft tätigt, unterliegt keinen Zeichnungs-, Umschichtungs- bzw. Rücknahmegebühren; und • der Manager berechnet einem Fonds für den Teil der Vermögenswerte des Fonds, der in einem anderen Fonds der Gesellschaft investiert ist, keine Managementgebühr (diese Bestimmung gilt auch für die vom Anlageverwalter berechnete Jahresgebühr, wenn diese Gebühr direkt aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt wird).
4	Indexabbildende OGAW
4.1	Zielt die Anlagepolitik eines Fonds darauf ab, einen Index abzubilden, der die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist, dann kann dieser Fonds bis zu 20 % des Nettoinventarwerts in Anteilen und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen.
4.2	Die in Ziffer 4.1 genannte Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen wie z. B. Marktbeherrschung gerechtfertigt ist. Marktbeherrschung liegt vor, wenn ein bestimmter Bestandteil eines Referenzindex eine beherrschende Stellung in dem jeweiligen Marktsektor hat, in dem er tätig ist, und daher einen großen Teil eines Referenzindex ausmacht.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Eine Anlagegesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGA keine stimmberechtigten Anteile erwerben, welche es ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten zu nehmen.
5.2	<p>Ein OGAW darf nicht mehr erwerben als:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile eines einzelnen Emittenten, (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten, (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA, (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten. <p>ANMERKUNG: Die unter den vorstehenden Punkten (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.</p>
5.3	<p>Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind; (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert sind; (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglied angehören, begeben sind; (iv) Anteile, die von einem Fonds am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen hauptsächlich in Papieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Staat befindet, wobei ein solches Engagement nach der Rechtsprechung dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, nach der der Fonds in Papiere von emittierenden Körperschaften dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung gilt nur dann, wenn die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6

	festgelegten Grenzen einhält, und dass, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden: (v) Anteile, die eine Investmentgesellschaft oder mehrere Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften halten, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
5.4	Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein Fonds die hier definierten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.
5.5	Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen Fonds gestatten, von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für die Dauer von sechs Monaten ab dem Datum der Zulassung abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung befolgen.
5.6	Werden die vorliegend definierten Grenzen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle eines Fonds liegen oder aus der Ausübung von Zeichnungsrechten resultieren, muss der Fonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Inhaber von Anteilen seine Verkaufstätigkeit vorrangig auf die Behebung dieser Situation abstellen.
5.7	Leerverkäufe von Folgendem sind einem Fonds nicht gestattet: <ul style="list-style-type: none"> - Wertpapieren, - Geldmarktinstrumenten, - Anteilen von OGA, oder - DFI.
5.8	Ein Fonds darf zusätzliche liquide Vermögenswerte besitzen.
6	DFI
6.1	Das Gesamtrisiko des Fonds (gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank) aus DFI darf nicht den Gesamtnettinventarwert übersteigen.
6.2	Das Engagement in den Basiswerten von DFI, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteten DFI, darf zusammen mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten DFI, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien entspricht.)
6.3	Ein Fonds kann in DFI anlegen, die außerbörslich (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Kontrahenten bei außerbörslichen Transaktionen Institute sind, die einer Aufsicht unterliegen und zu den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien gehören.
6.4	Die Anlage in DFI unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Vorschriften bestimmen, dass die Gesellschaft in Bezug auf jeden Fonds:

- (a) nur Kredite aufnehmen darf, die insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen, unter der Voraussetzung, dass diese Kreditaufnahme nur vorübergehender Natur ist. Die Verwahrstelle darf Vermögen des Fonds zur Besicherung von Kreditaufnahmen belasten. Guthabensalden (z. B. Barmittel) dürfen bei der Ermittlung des Prozentsatzes der ausstehenden Kredite nicht mit Krediten verrechnet werden.
- (b) Fremdwährungen durch Parallelkredite (Back-to-Back Loans) erwerben darf. Auf diese Weise erworbene Devisen gelten für die Zwecke der in Absatz (a) enthaltenen Beschränkungen der Kreditaufnahme nicht als Kreditaufnahmen, sofern die Gegeneinlage: (i) auf die Basiswährung des Fonds lautet und (ii) mindestens dem Wert des ausstehenden Devisendarlehens entspricht. Wenn Kreditaufnahmen in Fremdwährungen jedoch den Wert der Gegeneinlage übersteigen, gilt jeder diesen Wert übersteigende Betrag als Kreditaufnahme für die Zwecke von vorstehendem Absatz (a).

* Jede Art von Leerverkauf von Geldmarktinstrumenten durch OGAW ist nicht gestattet.

ANHANG IV

Haftungsausschluss für Referenzindizes

Die Wertentwicklung eines Referenzindex in der Vergangenheit ist nicht als Indikator für die zukünftige Wertentwicklung anzusehen. Der Anlageverwalter, der Manager, die verbundenen Unternehmen und die Gesellschaft garantieren nicht die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Referenzindizes oder der darin enthaltenen Daten. Des Weiteren haften der Anlageverwalter, der Manager, die verbundenen Unternehmen und die Gesellschaft nicht für darin enthaltene Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen. Der Anlageverwalter, der Manager, die verbundenen Unternehmen und die Gesellschaft übernehmen den Inhabern von Anteilen der Fonds oder anderen natürlichen oder juristischen Personen gegenüber keine ausdrückliche oder implizite Gewähr für die Ergebnisse, die die Fonds durch die Nutzung der Referenzindizes oder von darin enthaltenen Daten erzielen können. Unbeschadet des Vorstehenden haften der Anlageverwalter, der Manager, verbundene Unternehmen und die Gesellschaft keinesfalls für konkrete Schäden, Schadenersatz mit Strafcharakter, unmittelbare oder mittelbare Schäden oder Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne), die aus unrichtigen Angaben, Unterlassungen oder anderen Fehlern im oder aufgrund des Referenzindex entstehen, selbst wenn auf die Möglichkeit derartiger Schäden hingewiesen wurde. Der Anlageverwalter, der Manager, die verbundenen Unternehmen und die Gesellschaft sind nicht für die Auswahl der Bestandteile des Referenzindex oder für die Verifizierung der jedem Emittenten gemäß der entsprechenden Rating-Methodik zugewiesenen Ratings verantwortlich.

Haftungsausschluss für den Verweis auf die Website des Indexanbieters

Die Gesellschaft und die Fonds sind gemäß den Anforderungen der Zentralbank verpflichtet, Angaben zur Website des jeweiligen Indexanbieters („Website“) zu machen, um es den Anlegern zu ermöglichen, weitere Angaben zum Referenzindex des jeweiligen Fonds (einschließlich der Indexbestandteile) zu erhalten. Die Gesellschaft und die Fonds haften nicht für die Websites und sind weder als Sponsor noch durch sonstige Unterstützung oder auf sonstige Weise an der Erstellung oder Aufrechterhaltung der Websites oder ihrer Inhalte beteiligt.

Tradeweb Markets LLC

Die Tradeweb Markets LLC wendet angemessene Sorgfalt bei der Beschaffung von Dateneingaben und der Berechnung des iNAV gemäß den auf der Website von Tradeweb angegebenen Methodiken an.

Die Tradeweb Markets LLC kann jedoch nicht garantieren oder zusichern, dass der iNAV immer fehlerfrei berechnet wird oder genau ist. Die Tradeweb Markets LLC übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Verluste, die durch eine unrichtige Berechnung des iNAV oder die Nutzung des iNAV durch eine Person entstehen. Bei den iNAV-Werten handelt es sich um Richtwerte, auf die sich niemand verlassen sollte und die ausschließlich als einfacher Anhaltspunkt für den möglichen Wert eines Anteils zu diesem Zeitpunkt verwendet werden sollten.

Die anwendbaren Methodiken zur iNAV-Berechnung, Änderungen dieser Methodiken und Entscheidungen in Bezug auf die Quellen der Dateneingaben zu iNAV werden von der Tradeweb Markets LLC unter Berücksichtigung bewährter Verfahren und Standards berücksichtigt. Die Tradeweb Markets LLC sichert jedoch nicht zu, dass die vorstehenden Sachverhalte bei der Berechnung des iNAV unverändert bestehen bleiben, und haftet ausdrücklich nicht für direkte oder indirekte Verluste, die sich aus Änderungen oder Entscheidungen bezüglich der Methodiken oder Quellen von Dateneingaben ergeben.

Der iNAV stellt keine Empfehlung für Investitionen jeglicher Art dar. Insbesondere ist der iNAV nicht zu verstehen als Empfehlung zum Kauf oder Verkauf (i) einzelner Wertpapiere, (ii) des einem gegebenen iNAV oder einem börsengehandelten Fonds zugrunde liegenden Wertpapierkorbs, oder (iii) eines börsengehandelten Fonds auf der Tradeweb Markets LLC oder einer anderen maßgeblichen Börse oder Handelsplattform.

Haftungsausschlüsse für Referenzindizes

DER ISHARES EDGE MSCI EM MINIMUM VOLATILITY UCITS ETF, DER ISHARES EDGE MSCI EUROPE MINIMUM VOLATILITY ADVANCED UCITS ETF, DER ISHARES EDGE MSCI EUROPE MINIMUM VOLATILITY UCITS ETF, DER ISHARES EDGE MSCI USA MINIMUM VOLATILITY ADVANCED UCITS ETF, DER ISHARES EDGE MSCI WORLD MINIMUM VOLATILITY ADVANCED UCITS ETF, DER ISHARES EDGE MSCI WORLD MINIMUM VOLATILITY UCITS ETF, DER ISHARES MSCI ALL COUNTRY WORLD SWAP UCITS ETF, DER ISHARES MSCI CHINA A SWAP UCITS ETF, DER ISHARES MSCI EM SWAP UCITS ETF, DER ISHARES MSCI EUROPE CONSUMER DISCRETIONARY SECTOR UCITS ETF, DER ISHARES MSCI EUROPE CONSUMER STAPLES SECTOR UCITS ETF, DER ISHARES MSCI EUROPE ENERGY SECTOR UCITS ETF, DER ISHARES MSCI EUROPE FINANCIALS SECTOR UCITS ETF, DER ISHARES MSCI EUROPE HEALTH CARE SECTOR UCITS ETF, DER ISHARES MSCI EUROPE INDUSTRIALS SECTOR UCITS ETF, DER ISHARES MSCI EUROPE INFORMATION TECHNOLOGY SECTOR UCITS ETF, DER ISHARES MSCI EUROPE MID CAP UCITS ETF, DER ISHARES MSCI JAPAN CHF HEDGED UCITS ETF (ACC), DER ISHARES MSCI NORTH AMERICA SWAP UCITS ETF, DER ISHARES MSCI USA SWAP UCITS ETF, DER ISHARES MSCI WORLD CHF HEDGED UCITS ETF (ACC), DER ISHARES MSCI WORLD SWAP UCITS ETF UND DER ISHARES MSCI WORLD SWAP PEA UCITS ETF (DIE „FONDS“) WERDEN NICHT VON MSCI INC. („MSCI“), DEREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER INFORMATIONSDIENSTLEISTERN ODER VON IRGENDWELCHEN SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG, BERECHNUNG ODER AUFLEGUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT ZUTUN HABEN, (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“) ALS SPONSOR UNTERSTÜTZT ODER EMPFOHLEN, VERKAUFT

ODER GEFÖRDERT. DIE MSCI-INDIZES STEHEN IM AUSSCHLIESSLICHEN EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXBEZEICHNUNGEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR BESTIMMTE ZWECKE ZUR VERWENDUNG DURCH BLACKROCK ADVISORS (UK) LIMITED UND IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN LIZENZIERT. DIE MSCI-PARTEIEN ERTEILEN DER EMITTENTIN ODER DEN INHABERN DER FONDS ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER KONKLUDENTEN ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIE FONDS IM BESONDEREN ODER IN BEZUG AUF DIE FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE ENTSPRECHENDE AKTIENMARKTENTWICKLUNG NACHZUBILDEN. MSCI ODER DIE MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DER FONDS ODER DER EMITTENTIN ODER DER INHABER DER FONDS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN UNTERLIEGT EINER VERPFLICHTUNG, BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DER EMITTENTIN ODER DER INHABER DER FONDS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN WAR AN DER FESTLEGUNG DER TERMINE, PREISE ODER MENGEN FÜR DIE AUSGABE VON ANTEILEN DER FONDS ODER AN DER FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DER GEGENLEISTUNG, MIT DER BZW. GEGEN DIE ANTEILE DER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WERDEN, BETEILIGT ODER IST DAFÜR VERANTWORTLICH. DARÜBER HINAUS UNTERLIEGT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IN VERBINDUNG MIT DER VERWALTUNG, DER VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DER FONDS IRGEND EINER VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DER EMITTENTIN ODER DEN INHABERN DER FONDS ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR VERWENDUNG BEI DEREN BERECHNUNG VON QUELLEN ERHÄLT, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH BETRACHTET, GEWÄHRLEISTET KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. DIE MSCI-PARTEIEN ERTEILEN KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE, DIE DIE EMITTENTIN DER FONDS, DIE INHABER DER FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IN VERBINDUNG MIT MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DIE MSCI-PARTEIEN GEBEN HINSICHTLICH EINES MSCI-INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNG AB UND SCHLIESSEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AUS. OHNE DASS DAS VORGESAGTE DADURCH EINGESCHRÄNKT WIRD, HAFTEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINESFALLS FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE, ODER KONKRETE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ, FOLGESCHÄDEN ODER ANDERE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH FÜR ENTGANGENE GEWINNE), SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers, Produkts oder Fonds oder eine andere natürliche oder juristische Person sollte einen Handelsnamen, eine Marke oder Dienstleistungsmarke von MSCI benutzen oder darauf Bezug nehmen, um dieses Wertpapier als Sponsor zu unterstützen, zu empfehlen, zu vertreiben oder zu fördern, ohne sich zuvor mit MSCI in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob die Erlaubnis von MSCI erforderlich ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis von MSCI behaupten, mit MSCI verbunden zu sein.

Indexed to MSCI

Der Dow Jones U.S. Select DividendSM Index, der S&P 500 Index, der S&P 500 Minimum Volatility Index, der S&P 500 CHF Hedged Index und der S&P MidCap 400 Index (die „Indizes“) sind Produkte der S&P Dow Jones Indices LLC, eines Geschäftsbereichs von S&P Global, oder deren verbundenen Unternehmen („SPDJI“) und werden von BlackRock Fund Advisors (BFA) oder ihren verbundenen Unternehmen („BlackRock“) unter Lizenz verwendet. Standard & Poor's® und S&P® sind eingetragene Marken der Standard & Poor's Financial Services LLC, eines Geschäftsbereichs von S&P Global („S&P“); Dow Jones® ist eine eingetragene Marke der Dow Jones Trademark Holdings LLC („Dow Jones“); diese Marken werden von SPDJI im Rahmen einer Lizenz und von BlackRock zu bestimmten Zwecken im Rahmen einer Unterlizenz genutzt. Es ist nicht möglich, direkt in einen Index zu investieren. Der iShares Dow Jones U.S. Select Dividend UCITS ETF, der iShares Edge S&P 500 Minimum Volatility UCITS ETF, der iShares S&P 500 CHF Hedged UCITS ETF (Acc), der iShares S&P 500 Swap PEA UCITS ETF, der iShares S&P 500 Swap UCITS ETF, der iShares S&P MidCap 400 UCITS ETF und der iShares S&P MidCap 400 Swap UCITS ETF (die „Fonds“) werden von SPDJI, Dow Jones, S&P und ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen (zusammen „S&P Dow Jones Indices“) nicht als Sponsor unterstützt, empfohlen, vertrieben oder beworben. S&P Dow Jones Indices gibt keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Gewährleistung ab gegenüber den Inhabern der Fonds oder anderen Personen hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den Fonds im Besonderen oder hinsichtlich der Fähigkeit der Indizes, die allgemeine Aktienmarktentwicklung abzubilden. Die Wertentwicklung eines Index in der Vergangenheit ist kein Indikator und keine Garantie für zukünftige Ergebnisse. Die Beziehung von S&P Dow Jones Indices zu BlackRock bezüglich der Indizes ist auf die Lizenzierung der Indizes und bestimmter Warenmarken, Dienstleistungsmarken und/oder Handelsnamen von S&P Dow Jones Indices und/oder ihren Lizenzgebern beschränkt. Die Indizes werden von S&P Dow Jones Indices ohne Berücksichtigung von BlackRock oder der Fonds festgelegt, zusammengestellt und berechnet. S&P Dow Jones Indices ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder

Berechnung der Indizes die Bedürfnisse von BlackRock oder der Inhaber der Fonds zu berücksichtigen. S&P Dow Jones Indices war nicht an der Festlegung der Preise oder des Volumens der Fonds oder der Termine für die Ausgabe oder den Verkauf der Fonds oder an der Festlegung oder Berechnung der Gleichung beteiligt, mit der der Rücknahmeanspruch für die Anteile der Fonds berechnet wird, und ist nicht dafür verantwortlich. S&P Dow Jones Indices übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Fonds. Es wird nicht gewährleistet, dass auf den Indizes beruhende Anlageprodukte die Wertentwicklung des Index genau abbilden oder positive Anlagerenditen liefern werden. Die S&P Dow Jones Indices LLC ist nicht als Anlage- oder Steuerberater tätig. Ein Steuerberater sollte konsultiert werden, um die Auswirkungen von steuerbefreiten Wertpapieren auf Portfolios und die steuerlichen Folgen einer bestimmten Anlageentscheidung zu bewerten. Die Aufnahme eines Wertpapiers in einen Index stellt keine Empfehlung von S&P Dow Jones Indices für den Kauf, den Verkauf oder das Halten dieses Wertpapiers dar und sollte nicht als Anlageberatung angesehen werden.

S&P DOW JONES INDICES ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE ANGEMESSENHEIT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN ODER DARAUF BEZOGENER MITTEILUNGEN, INSBESONDERE MÜNDLICHER ODER SCHRIFTLICHER MITTEILUNGEN (EINSCHLIESSLICH ELEKTRONISCHER MITTEILUNGEN). S&P DOW JONES INDICES IST NICHT FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER VERZÖGERUNGEN SCHADENERSATZPFLICHTIG ODER HAFTBAR. S&P DOW JONES INDICES ERTEILT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG ODER HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE VON BLACKROCK, INHABERN DER FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUS DER NUTZUNG DER INDIZES ODER IN BEZUG AUF DAMIT VERBUNDENE DATEN ERZIELT WERDEN KÖNNEN, UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN HAFTET S&P DOW JONES INDICES IN KEINEM FALL FÜR MITTELBARE, KONKRETE ODER BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER FOLGESCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE, HANDELSVERLUSTE, ZEITVERLUSTE ODER VERLUSTE VON GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE AUFGRUND EINES VERTRAGES, UNERLAUBTER HANDLUNG, GEFÄHRDUNGSHAFTUNG ODER ANDERWEITIG ENTSTEHEN. ES GIBT KEINE BEGÜNSTIGTEN DRITTEN VON VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN S&P DOW JONES INDICES UND BLACKROCK MIT AUSNAHME DER LIZENZGEBER VON S&P DOW JONES INDICES.

Die Bloomberg Finance L.P. und deren verbundene Unternehmen, darunter Bloomberg Index Services Limited („BISL“) (zusammen „Bloomberg“), sind nicht der Emittent oder Hersteller des iShares € Corp Bond Financials UCITS ETF, iShares Global AAA-AA Govt Bond UCITS ETF und iShares Global Corp Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist) (die „Fonds“), und Bloomberg hat keine Verantwortlichkeiten oder Verpflichtungen gegenüber Anlegern der Fonds. Bloombergs einzige Beziehung zu dem Emittenten in Bezug auf den Bloomberg Euro-Aggregate: Financials Index, den Bloomberg Global Government AAA-AA Capped Bond Index und den Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (EUR hedged) (die „Indizes“) besteht in der Lizenzierung der Indizes, die von BISL oder ggf. einem Nachfolger von BISL ohne Berücksichtigung des Emittenten oder der Fonds oder der Inhaber der Fonds festgelegt, zusammengesetzt und berechnet werden. Die Fonds werden von Bloomberg nicht als Sponsor unterstützt, empfohlen, verkauft oder beworben. Bloomberg gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in den Fonds oder der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder der Fähigkeit der Indizes, die entsprechende oder relative Marktentwicklung abzubilden. Bloomberg übernimmt keine Gewähr für die Rechtmäßigkeit oder Eignung der Fonds in Bezug auf eine natürliche oder juristische Person. Bloomberg ist nicht für die Bestimmung des Ausgabezeitpunkts, der Preise oder des Ausgabevolumens der Fonds verantwortlich oder war daran beteiligt. Bloomberg ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung der Indizes die Interessen des Emittenten oder der Inhaber der Fonds oder anderer Dritter zu berücksichtigen. Bloomberg übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder Handel der Fonds.

„Bloomberg®“ und der Bloomberg Euro-Aggregate: Financials Index, der Bloomberg Global Government AAA-AA Capped Bond Index und der Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (EUR hedged) (die „Indizes“) sind Dienstleistungsmarken von Bloomberg Finance L.P. und ihren verbundenen Unternehmen, einschließlich Bloomberg Index Services Limited („BISL“), dem Administrator des Index (zusammen „Bloomberg“), und wurden für bestimmte Zwecke durch die Vertriebsstelle (der „Lizenznehmer“) lizenziert. iShares € Corp Bond Financials UCITS ETF, iShares Global AAA-AA Govt Bond UCITS ETF und iShares Global Corp Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist) (die „Fonds“) werden von Bloomberg nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder gefördert. Bloomberg gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Garantie gegenüber den Anteilhabern oder den Kontrahenten der Fonds oder gegenüber der Öffentlichkeit hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren oder Rohstoffen im Allgemeinen oder in die Fonds im Besonderen. Die einzige Beziehung zwischen Bloomberg und dem Lizenznehmer besteht in der Lizenzierung bestimmter Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken sowie der Indizes, die von BISL ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Fonds festgelegt, zusammengestellt und berechnet werden. Bloomberg ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der Indizes die Bedürfnisse des Lizenznehmers oder der Anteilhaber der Fonds zu berücksichtigen. Bloomberg ist für die Bestimmung des Ausgabezeitpunkts, der Preise oder des Ausgabevolumens der Fonds nicht verantwortlich und war nicht daran beteiligt. Bloomberg übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel der Fonds, auch nicht gegenüber den Kunden der Fonds.

BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHR FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN UND HAFTET NICHT FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN

ODER UNTERBRECHUNGEN. BLOOMBERG ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT EINE GARANTIE FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DER LIZENZNEHMER, DIE ANTEILINHABER DER FONDS ODER EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE VERWENDUNG DER INDIZES ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN ERZIELEN KÖNNEN. BLOOMBERG GIBT WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE INDIZES UND DIE DAMIT VERBUNDENEN DATEN HINSICHTLICH DER MARKTFÄHIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN UND IM GRÖSSTMÖGLICHEN RECHTLICH ZULÄSSIGEN UMFANG GILT, DASS BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER UND SEINE UND IHRE JEWEILIGEN MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND ANBIETER KEINERLEI HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN – EGAL, OB ES SICH DABEI UM UNMITTELBARE SCHÄDEN, MITTELBARE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER ANDERWEITIGE SCHÄDEN HANDELT – ÜBERNEHMEN, DIE IN VERBINDUNG MIT DEN FONDS ODER DEN INDIZES ODER DAMIT VERBUNDENEN DATEN ODER WERTEN ENTSTEHEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE AUS IHRER FAHRLÄSSIGKEIT ODER ANDERWEITIG ENTSTEHEN, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

Copyright 2018 JPMorgan Chase & Co. Alle Rechte vorbehalten. J.P. Morgan ist der Marketing-Name der JPMorgan Chase & Co. und ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen weltweit. Die J.P. Morgan Securities LLC („JPMS“) ist Mitglied der NYSE und SIPC. Der iShares J.P. Morgan \$ EM Bond CHF Hedged UCITS ETF (Dist), der iShares J.P. Morgan \$ EM Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist) und der iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Investment Grade Bond UCITS ETF (jeweils der „Fonds“) werden von J.P. Morgan Securities LLC weder unterstützt noch empfohlen, verkauft oder beworben.

J.P. Morgan gibt gegenüber den Eigentümern des Fonds oder Personen des öffentlichen Lebens keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den Fonds im Besonderen oder hinsichtlich der Fähigkeit des J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index (der „zugrunde liegende Index“), die allgemeine Rentenmarktentwicklung abzubilden. Im Hinblick auf den Fonds ist die Beziehung von JPMS zu BlackRock auf die Lizenzierung des zugrunde liegenden Index beschränkt, der von JPMS ohne Berücksichtigung von BlackRock oder des Fonds festgelegt, zusammengestellt und berechnet wird. JPMS ist nicht verpflichtet, bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des zugrunde liegenden Index die Bedürfnisse von BlackRock Funds Advisors („BFA“) oder ihrer verbundenen Unternehmen oder der Inhaber des Fonds zu berücksichtigen. JPMS ist weder für Aspekte der Strukturierung von Merkmalen des Fonds noch für die Festlegung des Zeitpunkts des Angebots des Fonds, die Preisgestaltung des Fonds oder die Betriebsweise des Fonds verantwortlich und war auch nicht daran beteiligt. JPMS übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel des Fonds. Alle hierin bereitgestellten Informationen zu dem zugrunde liegenden Index oder einen anderen von JPMS bereitgestellten Index (gemeinsam die „Indizes“), einschließlich der Indexstände, werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Die Indizes stehen im ausschließlichen Eigentum von JPMS, und JPMS behält sich alle Eigentumsrechte daran vor.

JPMS GIBT KEINE GEWÄHR FÜR DIE VERFÜGBARKEIT, ABFOLGE, AKTUALITÄT, QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX UND/ODER DES FONDS UND/ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ODER VON DATEN, DIE BFA ODER DEREN VERBUNDENE UNTERNEHMEN, DIE INHABER DES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN ANDERWEITIG DURCH DIE NUTZUNG DES ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX UND/ODER DES FONDS ERHALTEN, INSBESONDERE AUCH IM HINBLICK AUF DIE RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN WERTPAPIEREN ODER FONDS IM ALLGEMEINEN UND/ODER IN DEM FONDS IM BESONDEREN ODER DIE FÄHIGKEIT EINES DER INDIZES ZUR ABBILDUNG VON ANLAGECHANCEN AN DEN FINANZMÄRKTEN ODER ZUR ANDERWEITIGEN ERREICHUNG IHRER ZIELE. DIE BEREITSTELLUNG DES ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX SOLL NICHT EINE STEUERLICHE, RECHTLICHE, BILANZIELLE, FINANZMATHEMATISCHE, PENSIONS-, FINANZ-, ANLAGE- ODER SONSTIGE FACHKUNDIGE BERATUNG DARSTELLEN ODER EINE SOLCHE ENTHALTEN UND IST NICHT ENTSPRECHEND AUSZULEGEN. SIE MÜSSEN ANLAGEENTSCHEIDUNGEN AUF DER GRUNDLAGE IHRES EIGENEN UNABHÄNGIGEN URTEILS TREFFEN. ES BESTEHEN KEINE ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE SICH GEGEBENENFALLS ÜBER DIE BESCHREIBUNG DES ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX UND/ODER DES FONDS HINAUS ERSTRECKEN. ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN UND ZUSICHERUNGEN JEDER ART IN BEZUG AUF DEN ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX UND/ODER DEN FONDS, EINSCHLIESSLICH ALLER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTFÄHIGKEIT, QUALITÄT, RICHTIGKEIT, EIGNUNG ZU EINEM BESTIMMTEN ZWECK UND/ODER GEGEN VERSTÖSSE UND/ODER GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE MIT DER NUTZUNG DES ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX UND/ODER DER NUTZUNG UND/ODER DES KAUFES DES FONDS ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE, WERDEN AUSGESCHLOSSEN. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN HAFTET JPMS KEINESFALLS GEGENÜBER ANDEREN PERSONEN FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE ODER KONKRETE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ, FOLGESCHÄDEN ODER ANDERE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), INSBESONDERE AUCH IM HINBLICK AUF ERKLÄRUNGEN IN ANGEBOTUNTERLAGEN ODER ANDEREN UNTERLAGEN, DIE ZUR BESCHREIBUNG DES ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX UND/ODER DES FONDS VERWENDET WERDEN, SOWIE IM HINBLICK AUF PREISSTELLUNGS- ODER ANDERWEITIGE FEHLER DES ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX UND/ODER DES FONDS, UND JPMS IST NICHT VERPFLICHTET, IRGENDJEMANDEN ÜBER FEHLER DARIN ZU INFORMIEREN.

iBoxx

DER IBOXX GLOBAL DEVELOPED MARKETS LIQUID HIGH YIELD CAPPED INDEX, DER IBOXX GLOBAL DEVELOPED MARKETS LIQUID HIGH YIELD CAPPED (GBP HEDGED) INDEX UND DER IBOXX GLOBAL DEVELOPED MARKETS LIQUID HIGH YIELD CAPPED (CHF HEDGED) INDEX (DIE „INDIZES“), AUF DIE IN DIESEM PROSPEKT BEZUG GENOMMEN WIRD, SIND DAS EIGENTUM DER MARKIT INDICES LIMITED („INDEXSPONSOR“) UND WERDEN IN VERBINDUNG MIT DEM ISHARES GLOBAL HIGH YIELD CORP BOND CHF HEDGED UCITS ETF (DIST) UND DEM ISHARES GLOBAL HIGH YIELD CORP BOND GBP HEDGED UCITS ETF (DIST) IM RAHMEN EINER LIZENZ GENUTZT. ALLE PARTEIEN ERKLÄREN UND ERKENNEN AN, DASS DER ISHARES GLOBAL HIGH YIELD CORP BOND CHF HEDGED UCITS ETF (DIST) UND DER ISHARES GLOBAL HIGH YIELD CORP BOND GBP HEDGED UCITS ETF (DIST) (DIE „FONDS“) VOM INDEXSPONSOR WEDER ALS SPONSOR UNTERSTÜTZT NOCH EMPFOHLEN ODER GEFÖRDERT WERDEN. DER INDEXSPONSOR GIBT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE ZUSICHERUNGEN AB UND SCHLIESST HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG (INSBESONDERE FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG) IN BEZUG AUF DIE INDIZES ODER DARIN ENTHALTENE ODER DAMIT VERBUNDENE DATEN AUS; ER SCHLIESST INSBESONDERE JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG AUS ENTWEDER FÜR DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DARIN ENTHALTENER DATEN, DIE DURCH DIE VERWENDUNG DER INDIZES UND/ODER DIE ZUSAMMENSETZUNG DER INDIZES ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN TAG ODER ANDERWEITIG ERZIELTEN ERGEBNISSE UND/ODER FÜR DIE BONITÄT EINES UNTERNEHMENS ODER DIE WAHRSCHEINLICHKEIT DES EINTRITTS EINES KREDITEREIGNISSES ODER ÄHNLICHEN EREIGNISSES (WIE AUCH IMMER DEFINIERT) IN BEZUG AUF EINE VERPFLICHTUNG IN DEN INDIZES ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN TAG ODER ANDERWEITIG. DER INDEXSPONSOR HAFTET GEGENÜBER DEN PARTEIEN ODER ANDEREN PERSONEN NICHT FÜR FEHLER IN DEN INDIZES (OB AUS FAHRLÄSSIGKEIT ODER ANDERWEITIG), UND DER INDEXSPONSOR IST NICHT VERPFLICHTET, DIE PARTEIEN ODER SONSTIGE PERSONEN ÜBER FEHLER IN DEN INDIZES ZU INFORMIEREN. DER INDEXSPONSOR ERTEILT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE ZUSICHERUNG IN BEZUG AUF DIE RATSAMKEIT DES KAUFES ODER VERKAUFES DES FONDS, DIE FÄHIGKEIT DER INDIZES ZUR NACHBILDUNG DER ENTWICKLUNG DER MASSGEBLICHEN MÄRKTE ODER IN SONSTIGER HINSICHT IN BEZUG AUF DIE INDIZES ODER DIESBEZÜGLICHE TRANSAKTIONEN ODER PRODUKTE, ODER DER ÜBERNAHME VON DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN. DER INDEXSPONSOR IST NICHT VERPFLICHTET, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER INDIZES DIE BEDÜRFNISSE IRGENDWELCHER PARTEIEN ZU BERÜCKSICHTIGEN. WEDER PARTEIEN, DIE FONDSANTEILE KAUFEN ODER VERKAUFEN, NOCH DER INDEXSPONSOR SIND GEGENÜBER IRGEND EINER PARTEI FÜR HANDLUNGEN ODER UNTERLASSUNGEN SEITENS DES INDEXSPONSORS IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTLEGUNG, ANPASSUNG, BERECHNUNG ODER FORTFÜHRUNG DER INDIZES VERANTWORTLICH. JEDE PARTEI BESTÄTIGT, DASS DIE ANDERE PARTEI ODER EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN DER INDEXSPONSOR SEIN ODER MIT DEM INDEXSPONSOR VERBUNDEN SEIN KANN UND DESHALB AUF DIE BESTIMMUNG, ANPASSUNG ODER FORTFÜHRUNG DER INDIZES EINWIRKEN ODER DIESE BEEINFLUSSEN KANN. DER INDEXSPONSOR UND SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN KÖNNEN MIT ALLEN SCHULDTITELN HANDELN, AUS DENEN SICH DIE INDIZES ZUSAMMENSETZEN, UND KÖNNEN – SOFERN ZULÄSSIG – VON DEN EMITTENTEN DIESER SCHULDTITEL ODER DEREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN EINLAGEN ANNEHMEN, SELBIGEN DARLEHEN ZUR VERFÜGUNG STELLEN ODER ANDERWEITIG KREDITE AUSREICHEN UND GENERELL JEDE ART VON HANDELS- ODER INVESTMENTBANKING- ODER SONSTIGEN GESCHÄFTEN MIT IHNEN EINGEHEN UND HINSICHTLICH DIESER GESCHÄFTE SO HANDELN, ALS OB DIE INDIZES NICHT EXISTIEREN WÜRDEN, UNGEACHTET DESSEN, OB DIESE HANDLUNG DIE INDIZES ODER DEN FONDS NACHTEILIG BEEINFLUSSEN KÖNNTE. DER INDEXSPONSOR UND SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN KÖNNEN IM BESITZ VON INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DIE BESTANDTEILE DER INDIZES SEIN, DIE ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICH ODER ANDEREN PARTEIEN BEKANNT SIND ODER NICHT, UND JEDE PARTEI, DIE FONDSANTEILE KAUFTE ODER VERKAUFT, ERKLÄRT SICH DAMIT EINVERSTANDEN, DASS DER FONDS KEINE VERPFLICHTUNG SEITENS EINES INDEXSPONSORS ODER DESSEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN BEGRÜNDET, DERARTIGE INFORMATIONEN OFFENZULEGEN.

Die Bloomberg Finance L.P. und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen „Bloomberg“) sind nicht mit BlackRock verbunden und befürworten, unterstützen, fördern, prüfen oder empfehlen den iShares Bloomberg Enhanced Roll Yield Commodity Swap UCITS ETF oder den iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF (die „Fonds“) in keiner Weise. BLOOMBERG, der Bloomberg Enhanced Roll Yield Commodity Total Return Index und der Bloomberg Commodity USD Total Return Index (die „Indizes“) sind Marken oder Dienstleistungsmarken der Bloomberg Finance L.P., und BlackRock hat eine Lizenz für diese Marken erhalten. Bloomberg oder ihre Lizenzgeber (einschließlich UBS Securities LLC oder eines oder mehrere ihrer verbundenen Unternehmen) besitzen alle Eigentumsrechte an den Indizes. Bloomberg garantiert nicht für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten oder Informationen im Zusammenhang mit den Indizes. Bloomberg gibt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie in Verbindung mit den Fonds oder Indizes oder damit verbundenen Daten oder Werten oder daraus zu erzielenden Ergebnissen ab und lehnt ausdrücklich jegliche Gewährleistung für die Marktgängigkeit oder die Eignung für einen bestimmten Zweck im Hinblick darauf ab. Im größtmöglichen rechtlich zulässigen Umfang gilt, dass Bloomberg, ihre Lizenzgeber (einschließlich UBS Securities LLC oder eines oder mehrere ihrer verbundenen Unternehmen) und ihre jeweiligen Mitarbeiter, Auftragnehmer, Vertreter, Lieferanten und Anbieter keinerlei Haftung oder Verantwortung für Verletzungen oder Schäden – egal, ob es sich dabei um unmittelbare Schäden, mittelbare Schäden, Folgeschäden, beiläufig entstandene Schäden, Strafschadenersatz oder anderweitige Schäden handelt – übernehmen, die in Verbindung mit dem Fonds oder den Indizes oder damit verbundenen Daten oder Werten entstehen, unabhängig davon, ob sie aus ihrer Fahrlässigkeit oder anderweitig entstehen.

Der iShares eb.rexx® Government Germany Bond 5.5-10.5yr UCITS ETF (der „Fonds“) wird von der Deutsche Börse AG (der „Lizenzgeber“) weder als Sponsor unterstützt noch beworben, vertrieben oder auf andere Weise unterstützt. Der Lizenzgeber gibt keine explizite oder implizite Garantie oder Zusicherung ab, weder im Hinblick auf die Ergebnisse aus der Verwendung des eb.rexx® Government Germany 5.5-10.5 Index („Index“) und/oder

der Index-Warenzeichen, noch im Hinblick auf den Wert der Indizes zu einem bestimmten Zeitpunkt oder an einem bestimmten Datum, noch in irgendeiner anderen Hinsicht. Die Indizes werden vom Lizenzgeber berechnet und veröffentlicht. Nichtsdestoweniger ist der Lizenzgeber, soweit gesetzlich zulässig, nicht gegenüber Dritten für potenzielle Fehler in den Indizes haftbar. Darüber hinaus ist der Lizenzgeber nicht gegenüber Dritten, einschließlich Anlegern, dazu verpflichtet, auf potenzielle Fehler in den Indizes hinzuweisen.

Weder die Veröffentlichung der Indizes durch den Lizenzgeber noch die Gewährung einer Lizenz bezüglich der Indizes sowie der Index-Warenzeichen für die Verwendung in Verbindung mit den Fonds oder sonstigen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die aus den Indizes abgeleitet wurden, stellt eine Empfehlung des Lizenzgebers für eine Kapitalanlage dar oder enthält in irgendeiner Weise eine Garantie oder Meinung des Lizenzgebers im Hinblick auf die Attraktivität einer Anlage in den Fonds.

In seiner Eigenschaft als alleiniger Eigentümer aller Rechte an den Indizes und den Index-Warenzeichen hat der Lizenzgeber allein an den Emittenten der Fonds und seine verbundenen Unternehmen die Verwendung der Indizes und der Index-Warenzeichen sowie aller Verweise auf die Indizes und die Index-Warenzeichen in Verbindung mit den Fonds lizenziert.

iShares NASDAQ 100 Swap UCITS ETF (das „Produkt“) wird von Nasdaq Inc. oder ihren verbundenen Unternehmen (NASDAQ mit ihren verbundenen Unternehmen im Folgenden die „Unternehmen“) nicht als Sponsor unterstützt, empfohlen, verkauft oder beworben. Die Unternehmen übernehmen keine Gewähr für die Rechtmäßigkeit, die Eignung oder die Richtigkeit oder Angemessenheit von Beschreibungen und Angaben in Bezug auf das Produkt bzw. die Produkte. Die Unternehmen geben keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Gewährleistung gegenüber den Eigentümern des Produkts bzw. der Produkte oder anderen Personen hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in dem Produkt bzw. den Produkten im Besonderen oder hinsichtlich der Fähigkeit des Nasdaq 100 Index®, die allgemeine Aktienmarktentwicklung abzubilden. Die einzige Beziehung der Unternehmen zum Manager („Lizenznehmer“) besteht in der Lizenzierung der eingetragenen Marken Nasdaq®, Nasdaq 100® und Nasdaq 100 Index® sowie bestimmter Handelsnamen der Unternehmen und der Nutzung des Nasdaq 100 Index®, der von Nasdaq ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder des Produkts bzw. der Produkte bestimmt, zusammengestellt und berechnet wird. NASDAQ ist nicht verpflichtet, bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Nasdaq 100 Index® die Bedürfnisse des Lizenznehmers oder der Eigentümer des Produkts bzw. der Produkte zu berücksichtigen. Die Unternehmen sind nicht für die Festlegung des Ausgabezeitpunkts, der Ausgabepreise und des Ausgabevolumens des Produkts bzw. der Produkte oder die Festlegung oder Berechnung der Gleichung zur Umwandlung des Produkts bzw. der Produkte in Bargeld verantwortlich und waren nicht daran beteiligt. Die Unternehmen übernehmen keine Haftung in Verbindung mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel mit dem Produkt bzw. den Produkten.

DIE UNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN KEINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER UNUNTERBROCHENE BERECHNUNG DES NASDAQ 100 INDEX® ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DIE UNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNG BEZÜGLICH DER ERGEBNISSE, DIE DER LIZENZNEHMER, DIE EIGENTÜMER DES PRODUKTS BZW. DER PRODUKTE ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE NUTZUNG DES NASDAQ 100 INDEX® ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. DIE UNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT EINE GEWÄHR UND LEHNEN AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG AB FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG IN BEZUG AUF DEN NASDAQ 100 INDEX® ODER DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN HAFTEN DIE UNTERNEHMEN KEINESFALLS FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER MITTELBARE ODER KONKRETE SCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ, INDIREKTE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

Der iShares Russell 2000 Swap UCITS ETF (der „Fonds“) hat keine Verbindung zur London Stock Exchange Group plc und ihren Konzernunternehmen (zusammen die „LSE-Gruppe“) und wird von diesen nicht unterstützt, empfohlen, vertrieben oder beworben. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter Unternehmen der LSE-Gruppe.

Alle Rechte am Russell 2000 Index (der „Index“) liegen beim entsprechenden Unternehmen der LSE-Gruppe, das Eigentümer des Index ist. „FTSE®“ ist eine Handelsmarke des entsprechenden Unternehmens der LSE-Gruppe und wird von anderen Unternehmen der LSE-Gruppe im Rahmen einer Lizenz verwendet.

Der Index wird von oder im Namen der FTSE Fixed Income, LLC oder deren verbundenen Unternehmen, Beauftragten oder Partnern berechnet. Die LSE-Gruppe übernimmt keine Haftung gegenüber Personen, die sich aus (a) der Nutzung des Index, dem Vertrauen auf den Index oder einem Fehler im Index oder (b) einer Anlage in dem Fonds oder dessen Betrieb ergeben. Die LSE-Gruppe erhebt keine Ansprüche, macht keine Vorhersagen und bietet keine Garantien oder Zusicherungen in Bezug auf die mit dem Fonds zu erzielenden Ergebnisse oder die Eignung des Index für den Zweck, für den er in Verbindung mit dem Fonds eingesetzt wird.

iShares \$ Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares € Overnight Rate Swap UCITS ETF, iShares £ Overnight Rate Swap UCITS ETF und iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF (die „Fonds“) werden von der Solactive AG weder gesponsert noch beworben, verkauft oder unterstützt. Die Solactive AG gibt zu keinem Zeitpunkt eine ausdrückliche oder implizite Garantie oder Zusicherung in Bezug auf die Ergebnisse der Nutzung des Solactive €STR +8.5 T+2 Settlement Daily Total Return Index, des Solactive SOFR T+2 Settlement Daily Total Return Index oder des Solactive SONIA T+2 Settlement Daily Total Return Index (die „Referenzindizes“) und/oder der Marken der Referenzindizes oder der Preise der Referenzindizes oder in anderer Hinsicht.

Die Referenzindizes werden von der Solactive AG berechnet und veröffentlicht. Die Solactive AG bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass die Referenzindizes korrekt berechnet werden. Unabhängig von ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft ist die Solactive AG nicht verpflichtet, Dritten, insbesondere Anlegern und/oder Finanzmittlern der Fonds, Fehler in den Referenzindizes anzuzeigen. Die Solactive AG garantiert nicht die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der Referenzindizes oder der damit verbundenen Daten. Des Weiteren haftet sie auch nicht für eventuell darin enthaltene Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen.

Weder die Veröffentlichung der Referenzindizes durch die Solactive AG noch die Lizenzierung der Referenzindizes oder der Marke der Referenzindizes zur Nutzung in Verbindung mit den Fonds stellen eine Empfehlung der Solactive AG zur Investition von Kapital in die betreffenden Fonds dar, noch stellen sie in irgendeiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der Solactive AG in Bezug auf eine Anlage in diesen Fonds dar. Unter keinen Umständen haftet die Solactive AG für entgangene Gewinne oder mittelbare Schäden, Strafschadensersatz, konkrete Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.

Anhang V

US-Personen

1. „US-Person“ bedeutet gemäß Richtlinie S des Gesetzes von 1933:
 - 1.1 eine natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
 - 1.2 gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten aufgebaute Partnerschaften bzw. Unternehmen;
 - 1.3 ein Nachlass, bei dessen Vollstrecker bzw. Verwalter es sich um eine US-Person handelt;
 - 1.4 ein Treuhänder eines Treuhandfonds, bei denen es sich um eine US-Person handelt;
 - 1.5 ein Büro bzw. eine Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft in den Vereinigten Staaten;
 - 1.6 ein Konto ohne Dispositionsbefugnis oder ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlassvermögens oder Trusts), das von einem Händler (dealer) oder sonstigen Treuhänder (fiduciary) zugunsten oder für Rechnung einer US-Person geführt wird;
 - 1.7 ein Konto mit Dispositionsbefugnis oder ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlassvermögens oder Trusts), das von einem Händler (dealer) oder sonstigen Treuhänder (fiduciary) geführt wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet oder errichtet oder (im Fall einer natürlichen Person) in den Vereinigten Staaten ansässig ist; oder
 - 1.8 eine Gesellschaft oder ein Unternehmen, sofern:
 - (a) diese(s) gemäß den Gesetzen einer nicht-US-amerikanischen Jurisdiktion organisiert bzw. gegründet ist; und
 - (b) diese(s) von einer US-Person vorrangig zum Zweck der Anlage in nicht gemäß dem Gesetz von 1933 eingetragenen Wertpapieren eingerichtet wurde, es sei denn, die Gesellschaft bzw. das Unternehmen ist durch akkreditierte Anleger (wie in Richtlinie 501(a) gemäß dem Gesetz), bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlassvermögen oder Treuhandfonds handelt, organisiert bzw. gegründet und steht in deren Besitz.
2. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, gegründeten oder (bei einer Einzelperson) ansässigen Händler oder sonstigem professionellen Verwalter zu Gunsten bzw. für Rechnung einer Nicht-US-Person gehaltenes Kundenkonto mit vereinbarter Dispositionsfreiheit des Maklers oder ein ähnliches Konto nicht als „US-Person“.
3. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein Nachlass, bei dem ein professioneller, als Vollstrecker oder Testamentsverwalter agierender Verwalter eine US-Person ist, nicht als US-Person, wenn
 - 3.1 ein Vollstrecker bzw. Verwalter des Nachlasses, bei dem es sich nicht um eine US-Person handelt, alleinige bzw. geteilte Anlageermessensfreiheit hinsichtlich der Vermögenswerte des Nachlasses hat; und
 - 3.2 der Nachlass Nicht-US-Gesetzen unterliegt.
4. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein Treuhandfonds, bei dem einer der als Treuhänder agierenden professionellen Verwalter eine US-Person ist, nicht als US-Person, wenn ein Treuhänder, bei dem es sich nicht um eine US-Person handelt, alleinige bzw. geteilte Anlageermessensfreiheit hinsichtlich der Vermögenswerte des Treuhandfonds hat, und kein Nießbrauchberechtigter des Treuhandfonds (und kein Treugeber, wenn der Treuhandfonds widerruflich ist) eine US-Person ist.
5. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein entsprechend den Gesetzen eines anderen Landes als den USA und üblichen Praktiken und Dokumenten eines solchen Landes eingerichteter und verwalteter Angestelltenleistungsplan nicht als „US-Person“.
6. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein Büro bzw. eine Niederlassung einer sich außerhalb der USA befindlichen Person nicht als „US-Person“, wenn:
 - 6.1 das Büro bzw. die Niederlassung aus berechtigten Geschäftsgründen agiert; und
 - 6.2 das Büro bzw. die Niederlassung im Versicherungs- oder Bankwesen tätig ist und substantiven Versicherungs- bzw. Bankrichtlinien in ihrer jeweiligen Jurisdiktion unterliegt.
7. Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen sowie ihre Geschäftsstellen, verbundenen Unternehmen und Rentenpläne und jegliche weiteren ähnlichen internationalen Organisationen, deren Geschäftsstellen, verbundene Unternehmen und Rentenpläne gelten nicht als „US-Personen“.

Der Verwaltungsrat kann die oben aufgeführten Begriffsbestimmungen ohne Mitteilung an die Anteilinhaber ändern, um dem Sinn der jeweils geltenden US-Gesetze und Vorschriften am besten gerecht zu werden.

ANHANG VI

Die folgenden externen Beauftragten wurden von der State Street Bank and Trust Company (dem globalen Unterverwahrer der Verwahrstelle) in den angegebenen Märkten zu Unterverwahrern bestellt. Die nachstehende Liste der Märkte entspricht dem globalen Verwahrstellennetzwerk des globalen Unterverwahrers der Verwahrstelle, während die Vermögenswerte der Gesellschaft in der Regel an den in Anhang I aufgeführten geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Markt	Unterverwahrer
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Argentinien	Citibank, N.A.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Österreich	Deutsche Bank AG (über ihre Niederlassung Frankfurt mit Unterstützung durch die Niederlassung Wien) UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Deutsche Bank AG, Niederlande (über ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung von ihrer Niederlassung Brüssel)
Benin	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Föderation Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Kanada	State Street Trust Company Canada
Chile	Itaú CorpBanca S.A.
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) China Construction Bank Corporation (nur für den Markt für A-Aktien) Citibank N.A. (nur für den Markt Shanghai – Hong Kong Stock Connect) The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (nur für den Markt Shanghai – Hong Kong Stock Connect) Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited (für den Markt Shanghai – Hong Kong Stock Connect)
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d. Zagrebacka Banka d.d.
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Griechenland (über ihre Niederlassung Athen)

Markt	Unterverwahrer
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s. UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Dänemark	Nordea Bank AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung Nordea Danmark, Filial af Nordea Bank AB (publ), Sverige) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung Kopenhagen)
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Estland	AS SEB Pank
Eswatini (vormals Swasiland)	Standard Bank Swaziland Limited
Finnland	Nordea Bank AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung Nordea Bank AB (publ), Niederlassung Finnland) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung Helsinki)
Frankreich	Deutsche Bank AG, Niederlande (über ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung von ihrer Niederlassung Paris)
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	State Street Bank International GmbH Deutsche Bank AG
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.
Guinea-Bissau	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe UniCredit Bank Hungary Zrt.
Island	Landsbankinn hf.
Indien	Deutsche Bank AG The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Vereinigtes Königreich
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Deutsche Bank S.p.A.
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Japan	Mizuho Bank, Limited The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited

Markt	Unterverwahrer
Republik Korea	Deutsche Bank AG The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Lettland	AS SEB banka
Litauen	AB SEB bankas
Malawi	Standard Bank PLC
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mali	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.
Marokko	Citibank Maghreb S.A.
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	Deutsche Bank AG
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niger	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Nordea Bank AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung AB (publ), filial i Norge) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung Oslo)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A. Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	Deutsche Bank AG, Niederlande (über ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung von ihrer Niederlassung Lissabon)
Puerto Rico	Citibank N.A.
Katar	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien
Russland	AO Citibank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) Saudi British Bank (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai

Markt	Unterverwahrer
	Banking Corporation Limited)
Senegal	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	Citibank N.A.
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	FirstRand Bank Limited Standard Bank of South Africa Limited
Spanien	Deutsche Bank S.A.E.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republika Srpska	UniCredit Bank d.d.
Schweden	Nordea Bank AB (publ) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Limited UBS Switzerland AG
Taiwan - R.O.C.	Deutsche Bank AG Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	Citibank, A.Ş. Deutsche Bank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	JSC Citibank
Vereinigte Arabische Emirate – Dubai Financial Market	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate – Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate – Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Vereinigtes Königreich
USA	State Street Bank and Trust Company
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.

Markt	Unterverwahrer
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Beauftragte der Standard Bank of South Africa Limited)

ANHANG VII

3. September 2026

Vorvertragliche Informationen zu den unter
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

<p>Eine nachhaltige Anlage ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Anlage keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.</p> <p>Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.</p>	Name des Produkts: iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility Advanced UCITS ETF	
	Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300U8HE8ULUR0K826	
	Ökologische und/oder soziale Merkmale	
	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Anlageziele angestrebt?	
	☒ ☐ Ja	☒ ☐ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Anlagen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40 % an nachhaltigen Anlagen	
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☒ mit einem sozialen Ziel	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Anlagen getätigt.	
	Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?	
	<p>Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des MSCI Europe Minimum Volatility Advanced Select Index, nachbildet:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ausschluss von Emittenten, bei denen angenommen wird, dass sie an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden;2. Ausschluss von Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind;3. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an besonders schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen gelten;4. angestrebte höhere gewichtete durchschnittliche und an die jeweilige Branche angepasste Bewertung des Index in Bezug auf die Aspekte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG);5. angestrebte Verringerung der Kohlenstoffintensität; und6. Engagements in Anlagen, die als nachhaltige Anlagen eingestuft werden.	

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl und Gewichtung von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben). Der Referenzindex schließt Emittenten aus dem MSCI Europe Index (der „Hauptindex“) nach Maßgabe ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten aus, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- umstrittene Waffen
- Atomwaffen
- zivile Feuerwaffen
- Tabak
- Kraftwerkskohle
- Ölsande

Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt zudem Emittenten aus dem Hauptindex aus, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen eingestuft sind (dabei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze von Unternehmen, die grundlegenden Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsbekämpfung, Menschenrechte, Arbeit und Umwelt gerecht werden) und/oder deren MSCI ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt. Mit dem MSCI Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit und/oder der Produkte eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein MSCI Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie Biodiversität und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein MSCI Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf soziale Themen wie Menschenrechte, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Diskriminierung und personelle Vielfalt in Betracht ziehen.

Unternehmen werden vom Indexanbieter auch anhand ihrer Fähigkeit zum Management ihrer ESG-Risiken und -Chancen bewertet und erhalten ein MSCI-ESG-Rating. Mit einem MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, wesentlichen ESG-Risiken seiner Branche gemessen werden. Ferner soll damit gemessen werden, wie gut der Emittent ESG-Risiken und -Chancen im Vergleich zu Wettbewerbern in seiner Branche steuert. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik die folgenden Umweltthemen berücksichtigen: Klimaschutz auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen, Abfall und andere Emissionen, Landnutzung und Biodiversität. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik auch die folgenden sozialen Themen berücksichtigen: Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, gesellschaftliche Beziehungen, Datenschutz und -sicherheit, Humankapital, Gesundheit und Sicherheit sowie Product Governance. Die ESG-Ratingmethodik von MSCI berücksichtigt, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in der Scoring-Methodik unterschiedlich gewichtet. Bei Emittenten mit höheren MSCI ESG Scores geht der Indexanbieter davon aus, dass sie im Vergleich zu den Wettbewerbern ihrer Branche möglicherweise besser in der Lage sind, künftige ESG-bezogene Herausforderungen und Risiken zu steuern.

Emittenten, die vom Indexanbieter nicht einen MSCI ESG Controversy Score oder ein MSCI-ESG-Rating erhalten haben, sind vom Referenzindex ausgeschlossen.

Nach Anwendung der oben genannten Ausschlusskriterien werden die Bestandteile des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index ausgewählt und gewichtet; dazu wird das Optimierungsverfahren des Indexanbieters verwendet, das darauf abzielt, das Volatilitätsrisiko zu minimieren. Mit dem Optimierungsverfahren strebt der Referenzindex auch an, das CO₂-Äquivalent der Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) und anderen Treibhausgasen bei jeder Indexneugewichtung im Vergleich zum Hauptindex um 20 % zu reduzieren.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie weiter unten im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“

<p>Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.</p>	<p>● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?</p> <p>Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“). 2. Ausschluss von Unternehmen, die vom Referenzindex als mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen nicht vereinbar eingestuft sind wie oben beschrieben (siehe vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“). 3. Ausschluss von Unternehmen, die als Beteiligte an ESG-bezogenen Kontroversen identifiziert wurden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“). 4. Gewichteter durchschnittlicher und an die Branche angepasster ESG Score (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“). 5. Kohlenstoffintensität (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“). 6. Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Anlagen eingestuft werden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?“). 7. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“). <p>Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an und der Referenzindex ist bestrebt, seine gesetzten Ziele zu erreichen. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.</p>
	<p>● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?</p>
	<p>Indem er in ein Portfolio aus Aktienwerten investiert, das – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren des Referenzindex des Fonds besteht, wird ein Teil der Fondsanlagen in Aktivitäten getätigt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu positiven Auswirkungen auf Umwelt und/oder Soziales beitragen, oder in Unternehmen, die sich wissenschaftsbasierten Zielen zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen (wie nachstehend beschrieben) verpflichtet haben.</p> <p>Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, einen Teil des Referenzindex aus Unternehmen zusammenzusetzen, die entweder (1) einen Mindestprozentsatz ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben,</p>

	<p>oder (2) ein oder mehrere aktive Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) genehmigt wurden.</p> <p>Der Referenzindex nutzt die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics, deren Zweck darin besteht, das Verhältnis zwischen den Umsätzen und positiven nachhaltigen Auswirkungen in Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, der Taxonomie der Europäischen Union und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Rahmenwerken zu messen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen positive Umweltauswirkungen in Verbindung mit Themen wie Klimawandel und Naturkapital und dienen dazu, diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie alternative Energien, Energieeffizienz und grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung und nachhaltige Landwirtschaft (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen zudem positive soziale Auswirkungen in Verbindung mit Themen wie Grundbedürfnissen und Empowerment und dienen dazu, diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie Ernährung, Behandlung schwerer Erkrankungen, Hygiene, erschwinglicher Wohnraum, KMU-Finanzierung, Bildung und Konnektivität (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen.</p> <p>Der Indexanbieter bestimmt die ökologischen und sozialen Themen zusammen mit den Schwellenwerten für die Konformität der Umsätze und wendet sie bei jeder Neugewichtung des Referenzindex an.</p> <p>Ein weiteres Ziel des Referenzindex besteht in der Identifizierung von Indexbestandteilen, die sich zu mindestens einem aktiven Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, das von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurde, verpflichtet haben. Die SBTi ist bestrebt, Unternehmen und Finanzinstituten eindeutige Schritte zur Reduzierung von Treibhausgas(THG)-Emissionen aufzuzeigen, um sich an den Zielen des Übereinkommens von Paris ausrichten und dazu beitragen zu können, die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden.</p> <p>Die nachhaltigen Anlagen des Fonds können entweder zu einem Umweltziel oder zu einem sozialen Ziel oder zu einer Kombination aus diesen beiden Zielen beitragen. Die Kombination aus nachhaltigen Anlagen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen innerhalb des anfänglichen Anlageuniversums des Referenzindex ändern.</p>
<p>Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.</p>	<p>● Inwiefern haben die nachhaltigen Anlagen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?</p> <p>Bei jeder Neugewichtung des Index werden sämtliche als nachhaltig eingestufte Anlagen vom Indexanbieter anhand bestimmter Mindestindikatoren für Umwelt und Soziales überprüft. Im Rahmen der Prüfkriterien des Indexanbieters werden die Unternehmen nach Maßgabe ihrer Beteiligung an Aktivitäten bewertet, die in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als sehr nachteilig eingeschätzt werden. Wurde ein Unternehmen vom Indexanbieter als Teilnehmer an Aktivitäten mit sehr negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen identifiziert, wird es nicht als nachhaltige Anlage eingestuft. Indem er den Referenzindex nachbildet, der diese ökologischen und sozialen Prüfkriterien berücksichtigt, hat der Anlageverwalter entschieden, dass bei jeder Neugewichtung des Index (bzw. so bald wie möglich und praktikabel danach) die als nachhaltig eingestufte Anlagen des Fonds keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Ziele im Sinne der geltenden Gesetze und Verordnungen erheblich schaden.</p>
	<p>— — — Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</p> <p>Die für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschriebenen Indikatoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dargelegt) werden bei jeder Neugewichtung des Index durch die vom Indexanbieter angewendeten Prüfkriterien bei der Auswahl der als nachhaltig eingestuften Indexbestandteile berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der vom Indexanbieter angewendeten Prüfkriterien werden die folgenden Anlagen innerhalb des Referenzindex nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft: (1) Unternehmen, die einen Mindestprozentsatz ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle (wie vom Indexanbieter festgelegt) erzielen, die äußerst</p>

	<p>kohlenstoffintensiv ist und einen wesentlichen Beitrag zu Treibhausgasemissionen leistet (unter Berücksichtigung der Indikatoren für THG-Emissionen), (2) Unternehmen, deren MSCI ESG Controversy Score im „orangefarbenen Bereich“ liegt, von denen angenommen wird, dass sie an schwerwiegenden ESG-Kontroversen beteiligt sind (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung) und (3) Unternehmen mit einem MSCI-ESG-Rating von B oder darunter, von denen angenommen wird, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie bedeutenden ESG-Risiken in hohem Maße ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).</p> <p>Bei jeder Indexneugewichtung schließt der Referenzindex auch folgende Unternehmen aus: (1) Unternehmen, deren MSCI ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Unternehmen einschließt, bei denen eine Verletzung internationaler und/oder nationaler Standards festgestellt wurde (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), und (2) Unternehmen, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verbindungen zu umstrittenen Waffen).</p>
	<p>— — — <i>Wie stehen die nachhaltigen Anlagen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:</i></p>
	<p>Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten aus, deren ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Emittenten ausschließt, bei denen der Indexanbieter Verstöße gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen festgestellt hat. Der Referenzindex wendet bei jeder Neugewichtung des Index die vorstehenden Ausschlusskriterien an.</p>
	<p><i>In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.</i></p> <p><i>Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.</i></p> <p><i>Alle anderen nachhaltigen Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.</i></p>
	<p>Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</p> <p>☒ Ja,</p> <p>☐ Nein</p> <p>Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die nachstehend aufgeführten Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.</p>

	Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Auswahlkriterien des Referenzindex				
		Mindestsatz für die Reduktion der Kohlenstoffintensität (in Prozent) ggü. dem Hauptindex	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser ökologischer Ausschlusskriterien	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage eines MSCI ESG Controversy Score	Ausschluss von Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts Vereinten Nationen eingestuft sind	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen
Treibhausgas (THG)-Emissionen	1. (a) THG-Emissionen (Scope 1/2)	X				
	1. (b) THG-Emissionen (Scope 3)					
	2. CO ₂ -Fußabdruck					
	3. THG-Emissionsintensität	X				
	4. % an fossilen Brennstoffen		X			
	5. % an nicht erneuerbarer / erneuerbarer Energie					
Biodiversität	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor					
	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität			X		
Wasser	8. Emissionen in Wasser			X		
Abfall	9. Gefährliche Abfälle			X		
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze			X	X	
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD					
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstegefälle					
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen					
	14. Umstrittene Waffen					X

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Anlageziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln besteht, die im Referenzindex enthalten sind, und somit dessen ESG-Merkmalen entspricht. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Durch die Anlage in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen zu erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen, um einen Ertrag zu erzielen, der mit dem des Referenzindex vergleichbar ist. Das bedeutet, dass er in Wertpapieren anlegen kann, die nicht im jeweiligen Referenzindex enthalten sind, sofern diese eine ähnliche Wertentwicklung (mit einem entsprechenden Risikoprofil) bieten wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. In diesem Fall besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen. Falls diese Wertpapiere nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen, darf der Fonds diese nur noch so lange halten, bis das Portfolio wieder neu gewichtet wird und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Portfolios des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungsprozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen und darf in Wertpapieren anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Falls er dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in

	<p>Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen.</p> <p>Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.</p>
	<p>● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen reduziert?</p>
	<p>Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen des Fonds reduziert wird.</p> <p>Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des Hauptindex durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.</p> <p>Der Reduzierungssatz kann sich je nach den Emittenten, aus denen sich der Hauptindex zusammensetzt, im Laufe der Zeit ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im Hauptindex in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus dem Hauptindex ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.</p>
<p>Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.</p>	<p>● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?</p> <p>Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor. Bei jeder Neugewichtung des Index schließt der Indexanbieter Unternehmen aus dem Referenzindex nach Maßgabe des ESG Controversy Score (misst die Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen) aus. Ausgeschlossen werden auch Unternehmen, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind (siehe oben „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).</p>
<div data-bbox="181 1308 288 1413" data-label="Image"> </div> <p>Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Anlagen in bestimmte Vermögenswerte an.</p> <p>Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Anlagen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft – Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der 	<p>Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?</p> <p>Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Wertpapieren anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.</p> <p>Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die entweder im Referenzindex enthalten sind oder den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen. Somit wird bei jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen (einschließlich 40 % der als nachhaltige Anlagen eingestuften Vermögenswerte des Fonds).</p> <p>Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind (oder ansonsten nicht mehr den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen) und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.</p> <p>Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Anlagen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird. Falls eine Anlage zwischen den Neugewichtungen des</p>

<p>Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln</p>	<p>Index nicht mehr als nachhaltige Anlage einzustufen ist, können die Bestände des Fonds an nachhaltigen Anlagen den Mindestanteil der nachhaltigen Anlagen unterschreiten.</p> <p>Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in anderen Anlagen anlegen („#2 Andere Anlagen“).</p> <div data-bbox="391 347 1524 817"> <pre> graph LR A[Anlagen] --> B[#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale] A --> C[#2 Andere] B --> D[#1A Nachhaltig] B --> E[#1B Andere ökologische/soziale Merkmale] D --> F[Andere ökologische] D --> G[Soziale] </pre> </div> <p>#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.</p> <p>#2 Andere Anlagen umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen eingestuft werden.</p> <p>Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Unterkategorie #1A nachhaltige Anlagen umfasst nachhaltige Anlagen mit ökologischen oder sozialen Zielen. – Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft werden. <p>● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?</p> <p>Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Ratings oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.</p>
---	---

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder mit Kernenergie zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Anlagen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform

100 %

2. Taxonomiekonformität der Anlagen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform

100 %

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu investieren.



sind nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 40 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Anlagen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Anlagen handelt es sich um eine Mischung aus nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beidem. Die Kombination aus nachhaltigen Anlagen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Anlagen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

	 Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Anlagen?
	<p>Mindestens 40 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Anlagen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Anlagen handelt es sich um eine Mischung aus nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beidem. Die Kombination aus nachhaltigen Anlagen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Anlagen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.</p>
	 Welche Anlagen fallen unter „#2 Andere Anlagen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
	<p>Andere Anlagen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen dürfen nur zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten, die zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilsklasse verwendet werden.</p> <p>Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder -Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.</p>
 <p>Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.</p>	<p>Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?</p> <p>Ja, der Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des MSCI Europe Minimum Volatility Advanced Select Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.</p> <p>● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</p> <p>Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien auf den Hauptindex an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.</p> <p>● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</p> <p>Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.</p> <p>● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?</p> <p>Infolge der Anwendung der ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex wird das Portfolio des Fonds voraussichtlich im Vergleich zum MSCI Europe Minimum Volatility Index, einem breiten, aus Aktienwerten zusammengesetzten Marktindex, reduziert.</p> <p>● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?</p> <p>Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können:</p> <p>https://www.msci.com/index/methodology/latest/MinvolESGReducedCT</p> <p>Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie auch unter folgendem Link auf der Website des Indexanbieters unter: https://www.msci.com/index-methodology</p>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

**Vorvertragliche Informationen zu den unter
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

<p>Eine nachhaltige Anlage ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Anlage keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.</p> <p>Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.</p>	<div style="background-color: #f2f2f2; padding: 5px; border: 1px solid #ccc;"> <p style="text-align: center;">Name des Produkts: iShares Edge MSCI USA Minimum Volatility Advanced UCITS ETF</p> <p style="text-align: center;">Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300HJHY3QK6J8RW78</p> </div> <div style="background-color: #e8f5e9; padding: 10px; text-align: center; border: 1px solid #ccc; margin-top: 5px;"> <p>Ökologische und/oder soziale Merkmale</p> </div> <div style="background-color: #ffe0b2; padding: 5px; border: 1px solid #ccc; margin-top: 5px;"> <p style="text-align: center;">Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Anlageziele angestrebt?</p> </div> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top; padding: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 10px;"> <div style="width: 10px; height: 10px; background-color: green; border-radius: 50%;"></div> <div style="width: 10px; height: 10px; background-color: green; border-radius: 50%;"></div> </div> <div> ☐ Ja </div> </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel getätigt: ____% </div> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top; padding: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 10px;"> <div style="width: 10px; height: 10px; background-color: green; border-radius: 50%;"></div> <div style="width: 10px; height: 10px; background-color: white; border-radius: 50%;"></div> </div> <div> ☒ Nein </div> </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Anlagen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 25 % an nachhaltigen Anlagen </div> </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top; padding: 5px;"> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____% </div> </td> <td style="vertical-align: top; padding: 5px;"> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> ☒ mit einem sozialen Ziel </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Anlagen getätigt. </div> </td> </tr> </table> <div style="background-color: #ffe0b2; padding: 5px; border: 1px solid #ccc; margin-top: 5px;"> <p style="text-align: center;">Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?</p> </div> <div style="padding: 10px; margin-top: 5px;"> <p>Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des MSCI USA Minimum Volatility Advanced Select Index, nachbildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausschluss von Emittenten, bei denen angenommen wird, dass sie an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden; 2. Ausschluss von Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind; 3. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an besonders schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen gelten; 4. angestrebte höhere gewichtete durchschnittliche und an die jeweilige Branche angepasste Bewertung des Index in Bezug auf die Aspekte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG); 5. angestrebte Verringerung der Kohlenstoffintensität; und 6. Engagements in Anlagen, die als nachhaltige Anlagen eingestuft werden. <p>Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl und Gewichtung von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben). Der Referenzindex schließt Emittenten aus dem MSCI USA Index (der „Hauptindex“) nach Maßgabe ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten aus, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden.</p> </div>	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 10px;"> <div style="width: 10px; height: 10px; background-color: green; border-radius: 50%;"></div> <div style="width: 10px; height: 10px; background-color: green; border-radius: 50%;"></div> </div> <div> ☐ Ja </div> </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel getätigt: ____% </div>	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 10px;"> <div style="width: 10px; height: 10px; background-color: green; border-radius: 50%;"></div> <div style="width: 10px; height: 10px; background-color: white; border-radius: 50%;"></div> </div> <div> ☒ Nein </div> </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Anlagen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 25 % an nachhaltigen Anlagen </div>	<div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____% </div>	<div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> ☒ mit einem sozialen Ziel </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Anlagen getätigt. </div>
<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 10px;"> <div style="width: 10px; height: 10px; background-color: green; border-radius: 50%;"></div> <div style="width: 10px; height: 10px; background-color: green; border-radius: 50%;"></div> </div> <div> ☐ Ja </div> </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel getätigt: ____% </div>	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 10px;"> <div style="width: 10px; height: 10px; background-color: green; border-radius: 50%;"></div> <div style="width: 10px; height: 10px; background-color: white; border-radius: 50%;"></div> </div> <div> ☒ Nein </div> </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Anlagen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 25 % an nachhaltigen Anlagen </div>				
<div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____% </div>	<div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> ☒ mit einem sozialen Ziel </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Anlagen getätigt. </div>				



sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- umstrittene Waffen
- Atomwaffen
- zivile Feuerwaffen
- Tabak
- Kraftwerkskohle
- Ölsande

Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt zudem Emittenten aus dem Hauptindex aus, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen eingestuft sind (dabei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze von Unternehmen, die grundlegenden Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsbekämpfung, Menschenrechte, Arbeit und Umwelt gerecht werden) und/oder deren MSCI ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt. Mit dem MSCI Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit und/oder der Produkte eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein MSCI Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie Biodiversität und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein MSCI Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf soziale Themen wie Menschenrechte, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Diskriminierung und personelle Vielfalt in Betracht ziehen.

Unternehmen werden vom Indexanbieter auch anhand ihrer Fähigkeit zum Management ihrer ESG-Risiken und -Chancen bewertet und erhalten ein MSCI-ESG-Rating. Mit einem MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, wesentlichen ESG-Risiken seiner Branche gemessen werden. Ferner soll damit gemessen werden, wie gut der Emittent ESG-Risiken und -Chancen im Vergleich zu Wettbewerbern in seiner Branche steuert. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik die folgenden Umweltthemen berücksichtigen: Klimaschutz auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen, Abfall und andere Emissionen, Landnutzung und Biodiversität. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik auch die folgenden sozialen Themen berücksichtigen: Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, gesellschaftliche Beziehungen, Datenschutz und -sicherheit, Humankapital, Gesundheit und Sicherheit sowie Product Governance. Die ESG-Ratingmethodik von MSCI berücksichtigt, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in der Scoring-Methodik unterschiedlich gewichtet. Bei Emittenten mit höheren MSCI ESG Scores geht der Indexanbieter davon aus, dass sie im Vergleich zu den Wettbewerbern ihrer Branche möglicherweise besser in der Lage sind, künftige ESG-bezogene Herausforderungen und Risiken zu steuern.

Emittenten, die vom Indexanbieter nicht einen MSCI ESG Controversy Score oder ein MSCI-ESG-Rating erhalten haben, sind vom Referenzindex ausgeschlossen.

Nach Anwendung der oben genannten Ausschlusskriterien werden die Bestandteile des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index ausgewählt und gewichtet; dazu wird das Optimierungsverfahren des Indexanbieters verwendet, das darauf abzielt, das Volatilitätsrisiko zu minimieren. Mit dem Optimierungsverfahren strebt der Referenzindex auch an, das CO₂-Äquivalent der Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) und anderen Treibhausgasen bei jeder Indexneugewichtung im Vergleich zum Hauptindex um 20 % zu reduzieren.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie weiter unten im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Ausschluss von Unternehmen, die vom Referenzindex als mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen nicht vereinbar eingestuft sind wie oben beschrieben (siehe vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Ausschluss von Unternehmen, die als Beteiligte an ESG-bezogenen Kontroversen identifiziert wurden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
4. Gewichteter durchschnittlicher und an die Branche angepasster ESG Score (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
5. Kohlenstoffintensität (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
6. Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Anlagen eingestuft werden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?“).
7. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an und der Referenzindex ist bestrebt, seine gesetzten Ziele zu erreichen. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?**

Indem er in ein Portfolio aus Aktienwerten investiert, das – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren des Referenzindex des Fonds besteht, wird ein Teil der Fondsanlagen in Aktivitäten getätigt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu positiven Auswirkungen auf Umwelt und/oder Soziales beitragen, oder in Unternehmen, die sich wissenschaftsbasierten Zielen zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen (wie nachstehend beschrieben) verpflichtet haben.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, einen Teil des Referenzindex aus Unternehmen zusammenzusetzen, die entweder (1) einen Mindestprozentsatz ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben, oder (2) ein oder mehrere aktive Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) genehmigt wurden.

Der Referenzindex nutzt die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics, deren Zweck darin besteht, das Verhältnis zwischen den Umsätzen und positiven nachhaltigen Auswirkungen in Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, der Taxonomie der Europäischen Union und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Rahmenwerken zu messen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen positive Umweltauswirkungen in Verbindung mit Themen wie Klimawandel und

	<p>Naturkapital und dienen dazu, diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie alternative Energien, Energieeffizienz und grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung und nachhaltige Landwirtschaft (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen zudem positive soziale Auswirkungen in Verbindung mit Themen wie Grundbedürfnissen und Empowerment und dienen dazu, diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie Ernährung, Behandlung schwerer Erkrankungen, Hygiene, erschwinglicher Wohnraum, KMU-Finanzierung, Bildung und Konnektivität (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen.</p> <p>Der Indexanbieter bestimmt die ökologischen und sozialen Themen zusammen mit den Schwellenwerten für die Konformität der Umsätze und wendet sie bei jeder Neugewichtung des Referenzindex an.</p> <p>Ein weiteres Ziel des Referenzindex besteht in der Identifizierung von Indexbestandteilen, die sich zu mindestens einem aktiven Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, das von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurde, verpflichtet haben. Die SBTi ist bestrebt, Unternehmen und Finanzinstituten eindeutige Schritte zur Reduzierung von Treibhausgas(THG)-Emissionen aufzuzeigen, um sich an den Zielen des Übereinkommens von Paris ausrichten und dazu beitragen zu können, die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden.</p> <p>Die nachhaltigen Anlagen des Fonds können entweder zu einem Umweltziel oder zu einem sozialen Ziel oder zu einer Kombination aus diesen beiden Zielen beitragen. Die Kombination aus nachhaltigen Anlagen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen innerhalb des anfänglichen Anlageuniversums des Referenzindex ändern.</p>
<p>Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.</p>	<p>● Inwiefern haben die nachhaltigen Anlagen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?</p> <p>Bei jeder Neugewichtung des Index werden sämtliche als nachhaltig eingestuftten Anlagen vom Indexanbieter anhand bestimmter Mindestindikatoren für Umwelt und Soziales überprüft. Im Rahmen der Prüfkriterien des Indexanbieters werden die Unternehmen nach Maßgabe ihrer Beteiligung an Aktivitäten bewertet, die in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als sehr nachteilig eingeschätzt werden. Wurde ein Unternehmen vom Indexanbieter als Teilnehmer an Aktivitäten mit sehr negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen identifiziert, wird es nicht als nachhaltige Anlage eingestuft. Indem er den Referenzindex nachbildet, der diese ökologischen und sozialen Prüfkriterien berücksichtigt, hat der Anlageverwalter entschieden, dass bei jeder Neugewichtung des Index (bzw. so bald wie möglich und praktikabel danach) die als nachhaltig eingestuftten Anlagen des Fonds keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Ziele im Sinne der geltenden Gesetze und Verordnungen erheblich schaden.</p>
	<p>— — — Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</p> <p>Die für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschriebenen Indikatoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dargelegt) werden bei jeder Neugewichtung des Index durch die vom Indexanbieter angewendeten Prüfkriterien bei der Auswahl der als nachhaltig eingestuftten Indexbestandteilen berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der vom Indexanbieter angewandten Prüfkriterien werden die folgenden Anlagen innerhalb des Referenzindex nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft: (1) Unternehmen, die einen Mindestprozentsatz ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle (wie vom Indexanbieter festgelegt) erzielen, die äußerst kohlenstoffintensiv ist und einen wesentlichen Beitrag zu Treibhausgasemissionen leistet (unter Berücksichtigung der Indikatoren für THG-Emissionen), (2) Unternehmen, deren MSCI ESG Controversy Score im „orangefarbenen Bereich“ liegt, von denen angenommen wird, dass sie an schwerwiegenden ESG-Kontroversen beteiligt sind (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung) und (3) Unternehmen mit einem MSCI-ESG-Rating von B oder darunter, von denen angenommen wird, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie bedeutenden ESG-Risiken in hohem Maße ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für</p>

Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

Bei jeder Indexneugewichtung schließt der Referenzindex auch folgende Unternehmen aus: (1) Unternehmen, deren MSCI ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Unternehmen einschließt, bei denen eine Verletzung internationaler und/oder nationaler Standards festgestellt wurde (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), und (2) Unternehmen, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verbindungen zu umstrittenen Waffen).

— — — *Wie stehen die nachhaltigen Anlagen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten aus, deren ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Emittenten ausschließt, bei denen der Indexanbieter Verstöße gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen festgestellt hat. Der Referenzindex wendet bei jeder Neugewichtung des Index die vorstehenden Ausschlusskriterien an.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die nachstehend aufgeführten Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Auswahlkriterien des Referenzindex				
		Mindestsatz für die Reduktion der Kohlenstoffintensität (in Prozent) ggü. dem Hauptindex	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser (o. a.) ökologischer Ausschlusskriterien	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage eines MSCI ESG Controversy Score	Ausschluss von Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen
Treibhausgas(THG)-Emissionen	1. (a) THG-Emissionen (Scope 1/2)	X				
	1. (b) THG-Emissionen (Scope 3)					
	2. CO ₂ -Fußabdruck					
	3. THG-	X				

	Emissionsintensität					
	4. % an fossilen Brennstoffen		X			
	5. % an nicht erneuerbarer / erneuerbarer Energie					
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor					
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität			X		
Wasser	8. Emissionen in Wasser			X		
Abfall	9. Gefährliche Abfälle			X		
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze			X	X	
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD					
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle					
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen					
	14. Umstrittene Waffen					X

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Anlageziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln besteht, die im Referenzindex enthalten sind, und somit dessen ESG-Merkmalen entspricht. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Durch die Anlage in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen zu erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen, um einen Ertrag zu erzielen, der mit dem des Referenzindex vergleichbar ist. Das bedeutet, dass er in Wertpapieren anlegen kann, die nicht im jeweiligen Referenzindex enthalten sind, sofern diese eine ähnliche Wertentwicklung (mit einem entsprechenden Risikoprofil) bieten wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. In diesem Fall besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen. Falls diese Wertpapiere nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen, darf der Fonds diese nur noch so lange halten, bis das Portfolio wieder neu gewichtet wird und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Portfolios des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungsprozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

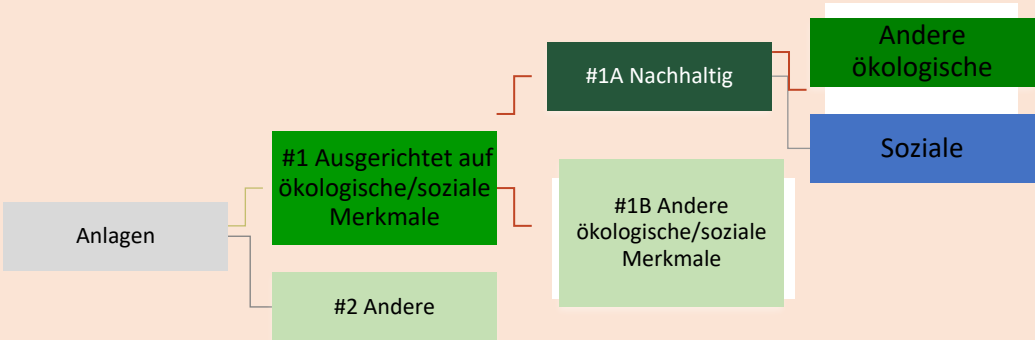
Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht.

	<p>Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen und darf in Wertpapieren anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Falls er dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen.</p> <p>Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.</p>
	<p>● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen reduziert?</p>
	<p>Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen des Fonds reduziert wird.</p> <p>Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des Hauptindex durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.</p> <p>Der Reduzierungssatz kann sich je nach den Emittenten, aus denen sich der Hauptindex zusammensetzt, im Laufe der Zeit ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im Hauptindex in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus dem Hauptindex ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.</p>
<p>Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.</p>	<p>● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?</p> <p>Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor. Bei jeder Neugewichtung des Index schließt der Indexanbieter Unternehmen aus dem Referenzindex nach Maßgabe des ESG Controversy Score (misst die Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen) aus. Ausgeschlossen werden auch Unternehmen, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind (siehe oben „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).</p>
 <p>Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Anlagen in bestimmte Vermögenswerte an.</p> <p>Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Anlagen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft 	<p>Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?</p> <p>Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Wertpapieren anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.</p> <p>Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die entweder im Referenzindex enthalten sind oder den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen. Somit wird bei jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen (einschließlich 25 % der als nachhaltige Anlagen eingestuft Vermögenswerte des Fonds).</p> <p>Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind (oder ansonsten nicht mehr den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen) und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.</p> <p>Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Anlagen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem</p>

– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird. Falls eine Anlage zwischen den Neugewichtungen des Index nicht mehr als nachhaltige Anlage einzustufen ist, können die Bestände des Fonds an nachhaltigen Anlagen den Mindestanteil der nachhaltigen Anlagen unterschreiten.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in anderen Anlagen anlegen („#2 Andere Anlagen“).



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Anlagen umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A nachhaltige Anlagen** umfasst nachhaltige Anlagen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Ratings oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder mit Kernenergie zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Anlagen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform

100 %

2. Taxonomiekonformität der Anlagen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform

100 %

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu investieren.



sind nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 25 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Anlagen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Anlagen handelt es sich um eine Mischung aus nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beidem. Die Kombination aus nachhaltigen Anlagen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Anlagen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

	 Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Anlagen?
	<p>Mindestens 25 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Anlagen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Anlagen handelt es sich um eine Mischung aus nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beidem. Die Kombination aus nachhaltigen Anlagen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Anlagen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.</p>
	 Welche Anlagen fallen unter „#2 Andere Anlagen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
 <p>Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.</p>	<p>Andere Anlagen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen dürfen nur zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten, die zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilsklasse verwendet werden.</p> <p>Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder -Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.</p> <p>Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?</p> <p>Ja, dieser Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des MSCI USA Minimum Volatility Advanced Select Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.</p> <p>● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</p> <p>Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien auf den Hauptindex an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.</p> <p>● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</p> <p>Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.</p> <p>● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?</p> <p>Infolge der Anwendung der ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex wird das Portfolio des Fonds voraussichtlich im Vergleich zum MSCI USA Minimum Volatility Index, einem breiten, aus Aktienwerten zusammengesetzten Marktindex, reduziert.</p> <p>● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?</p> <p>Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können:</p> <p>https://www.msci.com/index/methodology/latest/MinvolESGReducedCT</p> <p>Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie auch unter folgendem Link auf der Website des Indexanbieters unter: https://www.msci.com/index-methodology</p>
	<p>Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?</p> <p>Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:</p>

	Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.
--	--

**Vorvertragliche Informationen zu den unter
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

<p>Eine nachhaltige Anlage ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Anlage keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.</p> <p>Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.</p>	<div style="background-color: #f2f2f2; padding: 5px; text-align: center;"> Name des Produkts: iShares Edge MSCI World Minimum Volatility Advanced UCITS ETF </div> <div style="background-color: #f2f2f2; padding: 5px; text-align: center;"> Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300MUAU00PT8ZAN08 </div> <div style="background-color: #d9ead3; padding: 10px; text-align: center; margin-top: 10px;"> <h3 style="color: #2e8b57; margin: 0;">Ökologische und/oder soziale Merkmale</h3> </div> <div style="background-color: #f4a460; padding: 5px; text-align: center; margin-top: 10px;"> Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Anlageziele angestrebt? </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center; padding: 5px;"> ☒ ☐ Ja </td> <td style="width: 50%; text-align: center; padding: 5px;"> ☒ ☐ Nein </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel getätigt: ____% </td> <td style="padding: 5px;"> ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Anlagen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Anlagen </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </td> <td style="padding: 5px;"> ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </td> <td style="padding: 5px;"> ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____% </td> <td style="padding: 5px;"> ☒ mit einem sozialen Ziel </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____% </td> <td style="padding: 5px;"> ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Anlagen getätigt. </td> </tr> </table> <div style="background-color: #f4a460; padding: 5px; text-align: center; margin-top: 10px;"> Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben? </div> <div style="padding: 10px; margin-top: 10px;"> <p>Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des MSCI World Minimum Volatility Advanced Select Index, nachbildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausschluss von Emittenten, bei denen angenommen wird, dass sie an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden; 2. Ausschluss von Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind; 3. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an besonders schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen gelten; 4. angestrebte höhere gewichtete durchschnittliche und an die jeweilige Branche angepasste Bewertung des Index in Bezug auf die Aspekte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG); 5. angestrebte Verringerung der Kohlenstoffintensität; und 6. Engagements in Anlagen, die als nachhaltige Anlagen eingestuft werden. <p>Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl und Gewichtung von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben). Der Referenzindex schließt Emittenten aus dem MSCI World Index (der „Hauptindex“) nach Maßgabe ihrer Beteiligung an Aktivitäten aus, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer</p> </div>	☒ ☐ Ja	☒ ☐ Nein	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Anlagen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Anlagen	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ mit einem sozialen Ziel	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Anlagen getätigt.
☒ ☐ Ja	☒ ☐ Nein												
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Anlagen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Anlagen												
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind												
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind												
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ mit einem sozialen Ziel												
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Anlagen getätigt.												

Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- umstrittene Waffen
- Atomwaffen
- zivile Feuerwaffen
- Tabak
- Kraftwerkskohle
- Ölsande

Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt zudem Emittenten aus dem Hauptindex aus, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen eingestuft sind (dabei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze von Unternehmen, die grundlegenden Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsbekämpfung, Menschenrechte, Arbeit und Umwelt gerecht werden) und/oder deren MSCI ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt. Mit dem MSCI Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit und/oder der Produkte eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein MSCI Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie Biodiversität und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein MSCI Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf soziale Themen wie Menschenrechte, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Diskriminierung und personelle Vielfalt in Betracht ziehen.

Unternehmen werden vom Indexanbieter auch anhand ihrer Fähigkeit zum Management ihrer ESG-Risiken und -Chancen bewertet und erhalten ein MSCI-ESG-Rating. Mit einem MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, wesentlichen ESG-Risiken seiner Branche gemessen werden. Ferner soll damit gemessen werden, wie gut der Emittent ESG-Risiken und -Chancen im Vergleich zu Wettbewerbern in seiner Branche steuert. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik die folgenden Umweltthemen berücksichtigen: Klimaschutz auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen, Abfall und andere Emissionen, Landnutzung und Biodiversität. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik auch die folgenden sozialen Themen berücksichtigen: Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, gesellschaftliche Beziehungen, Datenschutz und -sicherheit, Humankapital, Gesundheit und Sicherheit sowie Product Governance. Die ESG-Ratingmethodik von MSCI berücksichtigt, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in der Scoring-Methodik unterschiedlich gewichtet. Bei Emittenten mit höheren MSCI ESG Scores geht der Indexanbieter davon aus, dass sie im Vergleich zu den Wettbewerbern ihrer Branche möglicherweise besser in der Lage sind, künftige ESG-bezogene Herausforderungen und Risiken zu steuern.

Emittenten, die vom Indexanbieter nicht einen MSCI ESG Controversy Score oder ein MSCI-ESG-Rating erhalten haben, sind vom Referenzindex ausgeschlossen.

Nach Anwendung der oben genannten Ausschlusskriterien werden die Bestandteile des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index ausgewählt und gewichtet; dazu wird das Optimierungsverfahren des Indexanbieters verwendet, das darauf abzielt, das Volatilitätsrisiko zu minimieren. Mit dem Optimierungsverfahren strebt der Referenzindex auch an, das CO₂-Äquivalent der Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) und anderen Treibhausgasen bei jeder Indexneugewichtung im Vergleich zum Hauptindex um 20 % zu reduzieren.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie weiter unten im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Ausschluss von Unternehmen, die vom Referenzindex als mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen nicht vereinbar eingestuft sind wie oben beschrieben (siehe vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Ausschluss von Unternehmen, die als Beteiligte an ESG-bezogenen Kontroversen identifiziert wurden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
4. Gewichteter durchschnittlicher und an die Branche angepasster ESG Score (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
5. Kohlenstoffintensität (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
6. Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Anlagen eingestuft werden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?“).
7. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an und der Referenzindex ist bestrebt, seine gesetzten Ziele zu erreichen. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?**

Indem er in ein Portfolio aus Aktienwerten investiert, das – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren des Referenzindex des Fonds besteht, wird ein Teil der Fondsanlagen in Aktivitäten getätigt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu positiven Auswirkungen auf Umwelt und/oder Soziales beitragen, oder in Unternehmen, die sich wissenschaftsbasierten Zielen zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen (wie nachstehend beschrieben) verpflichtet haben.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, einen Teil des Referenzindex aus Unternehmen zusammenzusetzen, die entweder (1) einen Mindestprozentsatz ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben, oder (2) ein oder mehrere aktive Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) genehmigt wurden.

Der Referenzindex nutzt die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics, deren Zweck darin besteht, das Verhältnis zwischen den Umsätzen und positiven nachhaltigen Auswirkungen in Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, der Taxonomie der Europäischen Union und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Rahmenwerken zu messen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen positive Umweltauswirkungen in Verbindung mit Themen wie Klimawandel und

	<p>Naturkapital und dienen dazu, diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie alternative Energien, Energieeffizienz und grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung und nachhaltige Landwirtschaft (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen zudem positive soziale Auswirkungen in Verbindung mit Themen wie Grundbedürfnissen und Empowerment und dienen dazu, diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie Ernährung, Behandlung schwerer Erkrankungen, Hygiene, erschwinglicher Wohnraum, KMU-Finanzierung, Bildung und Konnektivität (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen.</p> <p>Der Indexanbieter bestimmt die ökologischen und sozialen Themen zusammen mit den Schwellenwerten für die Konformität der Umsätze und wendet sie bei jeder Neugewichtung des Referenzindex an.</p> <p>Ein weiteres Ziel des Referenzindex besteht in der Identifizierung von Indexbestandteilen, die sich zu mindestens einem aktiven Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, das von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurde, verpflichtet haben. Die SBTi ist bestrebt, Unternehmen und Finanzinstituten eindeutige Schritte zur Reduzierung von Treibhausgas(THG)-Emissionen aufzuzeigen, um sich an den Zielen des Übereinkommens von Paris ausrichten und dazu beitragen zu können, die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden.</p> <p>Die nachhaltigen Anlagen des Fonds können entweder zu einem Umweltziel oder zu einem sozialen Ziel oder zu einer Kombination aus diesen beiden Zielen beitragen. Die Kombination aus nachhaltigen Anlagen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen innerhalb des anfänglichen Anlageuniversums des Referenzindex ändern.</p>
<p>Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.</p>	<p>● <i>Inwiefern haben die nachhaltigen Anlagen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?</i></p> <p>Bei jeder Neugewichtung des Index werden sämtliche als nachhaltig eingestuftten Anlagen vom Indexanbieter anhand bestimmter Mindestindikatoren für Umwelt und Soziales überprüft. Im Rahmen der Prüfkriterien des Indexanbieters werden die Unternehmen nach Maßgabe ihrer Beteiligung an Aktivitäten bewertet, die in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als sehr nachteilig eingeschätzt werden. Wurde ein Unternehmen vom Indexanbieter als Teilnehmer an Aktivitäten mit sehr negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen identifiziert, wird es nicht als nachhaltige Anlage eingestuft. Indem er den Referenzindex nachbildet, der diese ökologischen und sozialen Prüfkriterien berücksichtigt, hat der Anlageverwalter entschieden, dass bei jeder Neugewichtung des Index (bzw. so bald wie möglich und praktikabel danach) die als nachhaltig eingestuftten Anlagen des Fonds keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Ziele im Sinne der geltenden Gesetze und Verordnungen erheblich schaden.</p>
	<p>— — — <i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i></p> <p>Die für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschriebenen Indikatoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dargelegt) werden bei jeder Neugewichtung des Index durch die vom Indexanbieter angewendeten Prüfkriterien bei der Auswahl der als nachhaltig eingestuftten Indexbestandteile berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der vom Indexanbieter angewandten Prüfkriterien werden die folgenden Anlagen innerhalb des Referenzindex nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft: (1) Unternehmen, die einen Mindestprozentsatz ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle (wie vom Indexanbieter festgelegt) erzielen, die äußerst kohlenstoffintensiv ist und einen wesentlichen Beitrag zu Treibhausgasemissionen leistet (unter Berücksichtigung der Indikatoren für THG-Emissionen), (2) Unternehmen, deren MSCI ESG Controversy Score im „orangefarbenen Bereich“ liegt, von denen angenommen wird, dass sie an schwerwiegenden ESG-Kontroversen beteiligt sind (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung) und (3) Unternehmen mit einem MSCI-ESG-Rating von B oder darunter, von denen angenommen wird, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie bedeutenden ESG-Risiken in hohem Maße ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für</p>

Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

Bei jeder Indexneugewichtung schließt der Referenzindex auch folgende Unternehmen aus: (1) Unternehmen, deren MSCI ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Unternehmen einschließt, bei denen eine Verletzung internationaler und/oder nationaler Standards festgestellt wurde (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), und (2) Unternehmen, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verbindungen zu umstrittenen Waffen).

— — — *Wie stehen die nachhaltigen Anlagen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten aus, deren ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Emittenten ausschließt, bei denen der Indexanbieter Verstöße gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen festgestellt hat. Der Referenzindex wendet bei jeder Neugewichtung des Index die vorstehenden Ausschlusskriterien an.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die nachstehend aufgeführten Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Auswahlkriterien des Referenzindex				
	Mindestsatz für die Reduktion der Kohlenstoffintensität (in Prozent) ggü. dem Hauptindex	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser (o. a.) ökologischer Ausschlusskriterien	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage eines MSCI ESG Controversy Score	Ausschluss von Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen

					sind	
Treibhausgas (THG)-Emissionen	1. (a) THG-Emissionen (Scope 1/2)	X				
	1. (b) THG-Emissionen (Scope 3)					
	2. CO2-Fußabdruck					
	3. THG-Emissionsintensität	X				
	4. % an fossilen Brennstoffen		X			
	5. % an nicht erneuerbarer / erneuerbarer Energie					
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor					
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität			X		
Wasser	8. Emissionen in Wasser			X		
Abfall	9. Gefährliche Abfälle			X		
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze			X	X	
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD					
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle					
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen					
	14. Umstrittene Waffen					X

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Anlageziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln besteht, die im Referenzindex enthalten sind, und somit dessen ESG-Merkmalen entspricht. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Durch die Anlage in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen zu erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen, um einen Ertrag zu erzielen, der mit dem des Referenzindex vergleichbar ist. Das bedeutet, dass er in Wertpapieren anlegen kann, die nicht im jeweiligen Referenzindex enthalten sind, sofern diese eine ähnliche Wertentwicklung (mit einem entsprechenden Risikoprofil) bieten wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. In diesem Fall besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen. Falls diese Wertpapiere nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen, darf der Fonds diese nur noch so lange halten, bis das Portfolio wieder neu gewichtet wird und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Portfolios des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungsprozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

	<p>● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</p> <p>Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht.</p> <p>Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen und darf in Wertpapieren anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Falls er dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen.</p> <p>Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.</p>
	<p>● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen reduziert?</p> <p>Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen des Fonds reduziert wird.</p> <p>Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des Hauptindex durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.</p> <p>Der Reduzierungssatz kann sich je nach den Emittenten, aus denen sich der Hauptindex zusammensetzt, im Laufe der Zeit ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im Hauptindex in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus dem Hauptindex ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.</p>
<p>Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.</p>	<p>● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?</p> <p>Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor. Bei jeder Neugewichtung des Index schließt der Indexanbieter Unternehmen aus dem Referenzindex nach Maßgabe des ESG Controversy Score (misst die Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen) aus. Ausgeschlossen werden auch Unternehmen, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind (siehe oben „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).</p>
 <p>Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Anlagen in bestimmte Vermögenswerte an.</p> <p>Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – Investitionsausgaben (CapEx), die die 	<p>Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?</p> <p>Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Wertpapieren anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.</p> <p>Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die entweder im Referenzindex enthalten sind oder den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen. Somit wird bei jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen (einschließlich 30 % der als nachhaltige Anlagen eingestuften Vermögenswerte des Fonds).</p> <p>Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind (oder ansonsten nicht mehr den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex</p>

umweltfreundlichen Anlagen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

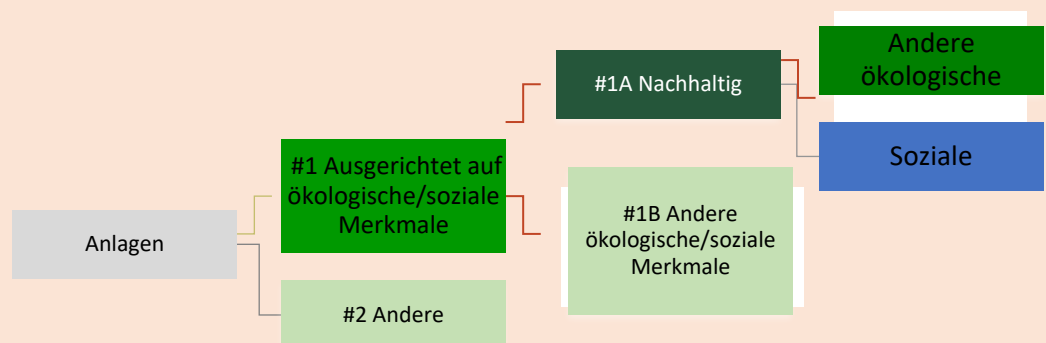
Betriebsausgaben

(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

entsprechen) und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Anlagen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird. Falls eine Anlage zwischen den Neugewichtungen des Index nicht mehr als nachhaltige Anlage einzustufen ist, können die Bestände des Fonds an nachhaltigen Anlagen den Mindestanteil der nachhaltigen Anlagen unterschreiten.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in anderen Anlagen anlegen („#2 Andere Anlagen“).



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Anlagen umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Anlagen** umfasst nachhaltige Anlagen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Ratings oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder mit Kernenergie zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Anlagen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform

100 %

2. Taxonomiekonformität der Anlagen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform

100 %

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu investieren.



sind nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 30 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Anlagen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Anlagen handelt es sich um eine Mischung aus nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beidem. Die Kombination aus nachhaltigen Anlagen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Anlagen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

	 Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Anlagen?
	<p>Mindestens 30 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Anlagen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Anlagen handelt es sich um eine Mischung aus nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beidem. Die Kombination aus nachhaltigen Anlagen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Anlagen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.</p>
	 Welche Anlagen fallen unter „#2 Andere Anlagen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz? <p>Andere Anlagen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen dürfen nur zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten, die zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilsklasse verwendet werden.</p> <p>Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder -Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.</p>
 <p>Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.</p>	<p>Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?</p> <p>Ja, der Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des MSCI World Minimum Volatility Advanced Select Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.</p> <p>● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</p> <p>Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien auf den Hauptindex an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.</p> <p>● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</p> <p>Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.</p> <p>● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?</p> <p>Infolge der Anwendung der ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex wird das Portfolio des Fonds voraussichtlich im Vergleich zum MSCI World Minimum Volatility Index, einem breiten, aus Aktienwerten zusammengesetzten Marktindex, reduziert.</p> <p>● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?</p> <p>Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können:</p> <p>https://www.msci.com/index/methodology/latest/MinvolESGReducedCT</p> <p>Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie auch unter folgendem Link auf der Website des Indexanbieters unter: https://www.msci.com/index-methodology</p>
	<p>Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?</p> <p>Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:</p>

	Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.
--	--

**Vorvertragliche Informationen zu den unter
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

<p>Eine nachhaltige Anlage ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Anlage keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.</p> <p>Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.</p>	<div style="background-color: #f2f2f2; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> Name des Produkts: iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Investment Grade Bond UCITS ETF </div> <div style="background-color: #f2f2f2; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300EETT4C4TSZHS23 </div> <div style="text-align: center; background-color: #e8f5e9; padding: 10px; margin-bottom: 10px;"> <h2 style="margin: 0; color: #2e7d32;">Ökologische und/oder soziale Merkmale</h2> </div> <div style="background-color: #ffe0b2; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Anlageziele angestrebt? </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-bottom: 5px;"> <tr> <th style="width: 50%; text-align: left; padding: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 10px;"> <div style="color: green; font-size: 1.2em;">● ●</div> ☐ Ja </div> </div> </th> <th style="width: 50%; text-align: left; padding: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 10px;"> <div style="color: green; font-size: 1.2em;">●</div> <div style="color: white; font-size: 1.2em;">●</div> </div> ☒ Nein </div> </th> </tr> <tr> <td style="padding: 5px; vertical-align: top;"> ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % </td> <td style="padding: 5px; vertical-align: top;"> ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Anlagen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Anlagen. </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px; vertical-align: top;"> ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </td> <td style="padding: 5px; vertical-align: top;"> ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px; vertical-align: top;"> ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </td> <td style="padding: 5px; vertical-align: top;"> ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px; vertical-align: top;"> ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ % </td> <td style="padding: 5px; vertical-align: top;"> <div style="margin-bottom: 5px;"> ☐ mit einem sozialen Ziel </div> ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Anlagen getätigt. </td> </tr> </table>	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 10px;"> <div style="color: green; font-size: 1.2em;">● ●</div> ☐ Ja </div> </div>	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 10px;"> <div style="color: green; font-size: 1.2em;">●</div> <div style="color: white; font-size: 1.2em;">●</div> </div> ☒ Nein </div>	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Anlagen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Anlagen.	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<div style="margin-bottom: 5px;"> ☐ mit einem sozialen Ziel </div> ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Anlagen getätigt .
<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 10px;"> <div style="color: green; font-size: 1.2em;">● ●</div> ☐ Ja </div> </div>	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 10px;"> <div style="color: green; font-size: 1.2em;">●</div> <div style="color: white; font-size: 1.2em;">●</div> </div> ☒ Nein </div>										
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Anlagen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Anlagen.										
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind										
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind										
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<div style="margin-bottom: 5px;"> ☐ mit einem sozialen Ziel </div> ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Anlagen getätigt .										

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des J.P. Morgan Screened, Tilted and Re-weighted EMBI Global Diversified Investment Grade Index, nachbildet:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden;
2. Ausschluss von Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind;
3. Ausschluss von Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie niedrige ESG-Scores aufweisen, und

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl und Gewichtung von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben).

Der Referenzindex schließt quasi-staatliche Emittenten aus dem J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index (der „Hauptindex“) nach Maßgabe ihrer Beteiligung in bestimmten Sektoren aus, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung in folgenden Sektoren (oder damit in Zusammenhang stehenden Sektoren):

- Kraftwerkskohle



<p>Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Tabak - Ölsande - umstrittene Waffen - Kleinwaffen - militärische Auftragsvergabe <p>Der Indexanbieter definiert, was unter „Beteiligung“ in dem jeweiligen beschränkten Sektor zu verstehen ist. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.</p> <p>Der Referenzindex schließt auch quasi-staatliche Emittenten aus dem J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified Investment Grade Index aus, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind (dabei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegenden Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsbekämpfung, Menschenrechte, Arbeit und Umwelt gerecht werden).</p> <p>Der Indexanbieter verwendet eine ESG-Methode, bei der die ESG-Merkmale der Emittenten innerhalb des Hauptindex mit einem Score bewertet werden, der wiederum für die Gewichtung der Emittenten im Referenzindex ausschlaggebend ist. Die ESG-Scores reichen von 0 – 100 (der „ESG-Score“), wobei 100 der bestmögliche Score ist. Aus dem ESG-Score ergibt sich, welchem ESG-Ratingbereich die Emittenten zugeordnet werden (der „ESG-Ratingbereich“). Der Referenzindex schließt staatliche und quasi-staatliche Emittenten aus, deren ESG-Score unter einem vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwert liegt, was zu ihrer Aufnahme in den ESG-Rating-Bereich 5 führt.</p> <p>Jedem Emittenten innerhalb des Hauptindex wird ein ESG-Ratingbereich zugewiesen, der je nach seinem ESG-Score zwischen 1 und 5 liegt. Die Emittenten erhalten daraufhin eine Gewichtung im Referenzindex entsprechend ihrer Gewichtung im Hauptindex, die von ihrem ESG-Rating-Bereich abhängt. Die ESG-Rating-Bereiche dienen als Multiplikator (d. h. Bereich 1 erhält 100 % seines Werts vom Hauptindex, Bereich 2 erhält 80 % seines Werts vom Hauptindex usw.). Wertpapiere, die in den ESG-Rating-Bereich 5 fallen, werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen und kommen für die nächsten 12 Monate nicht für eine Aufnahme in Frage.</p> <p>Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ (weiter unten).</p> <p>● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?</p>
	<p>Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“). 2. Ausschluss von Unternehmen, die als mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen nicht vereinbar eingestuft sind, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“). 3. Ausschluss von Unternehmen auf Grundlage eines ESG Score (siehe Erläuterung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“). 4. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

	<p>Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.</p>
	<p>● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?</p>
	<p>Nicht anwendbar, da sich der Fonds nicht zur Tätigkeit von nachhaltigen Anlagen verpflichtet.</p>
<p>Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.</p>	<p>● Inwiefern haben die nachhaltigen Anlagen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?</p>
	<p>Nicht anwendbar, da sich der Fonds nicht zur Tätigkeit von nachhaltigen Anlagen verpflichtet.</p>
	<p>— — — <i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i></p>
	<p>Nicht anwendbar, da sich der Fonds nicht zur Tätigkeit von nachhaltigen Anlagen verpflichtet.</p>
	<p>— — — <i>Wie stehen die nachhaltigen Anlagen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:</i></p>
	<p>Nicht anwendbar, da sich der Fonds nicht zur Tätigkeit von nachhaltigen Anlagen verpflichtet.</p>
	<p><i>In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.</i></p> <p><i>Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.</i></p> <p><i>Alle anderen nachhaltigen Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.</i></p>
	<p>Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</p>
	<p>☒ Ja</p>
	<p>☐ Nein</p> <p>Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen</p>

Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die nachstehend aufgeführten Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Auswahlkriterien des Referenzindex			Auswahl von Emittenten auf der Grundlage des ESG-Scores
		Ausschluss von Emittenten, die % ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle erzielen	Ausschluss von Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen	
Treibhausgas(THG)-Emissionen	1. (a) THG-Emissionen (Scope 1/2)				
	1. (b) THG-Emissionen (Scope 3)				
	2. CO2-Fußabdruck				
	3. THG-Emissionsintensität				
	4. % an fossilen Brennstoffen	X			
	5. % an nicht erneuerbarer / erneuerbarer Energie				
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor				
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität				
Wasser	8. Emissionen in Wasser				
Abfall	9. Gefährliche Abfälle				
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze		X		
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD				
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle				
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen				
	14. Umstrittene Waffen			X	
Indikatoren für Anlagen in Staaten und supranationale Organisationen	15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird				X
	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen				X



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

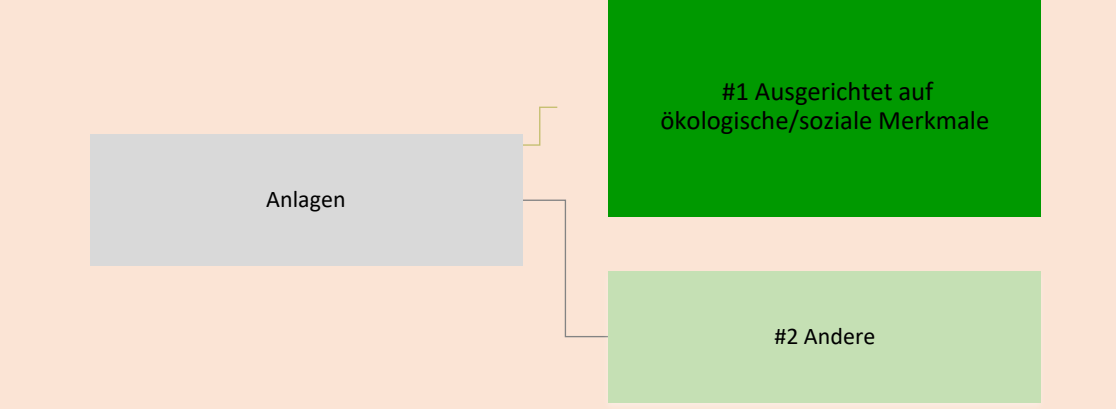
Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Anlageziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagepolitik des Fonds besteht in der Anlage in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Durch die Anlage in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen zu erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen, um einen Ertrag zu erzielen, der mit dem des Referenzindex vergleichbar ist. Das bedeutet, dass er in Wertpapieren anlegen kann, die nicht im jeweiligen Referenzindex enthalten sind, sofern diese eine ähnliche Wertentwicklung (mit einem entsprechenden Risikoprofil) bieten wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. In diesem Fall besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen. Falls diese Wertpapiere nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen, darf der Fonds diese nur noch so lange halten, bis das Portfolio wieder neu gewichtet wird und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

	<p>Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Portfolios des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.</p> <p><u>Unternehmensführungsprozesse</u></p> <p>Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.</p> <p>● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</p> <p>Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht.</p> <p>Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen und darf in Wertpapieren anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Falls er dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen.</p> <p>Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind oder es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.</p>
	<p>● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen reduziert?</p>
<p>Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.</p>	<p>Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen des Fonds reduziert wird.</p> <p>Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des Hauptindex durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.</p> <p>Der Reduzierungssatz kann sich je nach den Emittenten, aus denen sich der Hauptindex zusammensetzt, im Laufe der Zeit ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im Hauptindex in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus dem Hauptindex ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.</p>
	<p>● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?</p> <p>Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor. Bei jeder Neugewichtung des Index schließt der Indexanbieter Emittenten aus dem Referenzindex nach Maßgabe eines ESG Score (misst die Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen) aus. Ausgeschlossen werden auch Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind (siehe oben „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).</p>
	<p>Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?</p>

<p>Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Anlagen in bestimmte Vermögenswerte an.</p>	<p>Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Wertpapieren anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.</p>
<p>Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Anlagen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft – Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln 	<p>Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die entweder im Referenzindex enthalten sind oder den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen. Somit wird bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen.</p> <p>Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind (oder ansonsten nicht mehr den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen) und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.</p> <p>Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Anlagen anlegen („#2 Andere Anlagen“).</p>
	 <p>#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.</p> <p>#2 Andere Anlagen umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen eingestuft werden.</p>
	<p>● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?</p> <p>Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Ratings oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.</p>

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu investieren.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Anlagen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform

100 %

2. Taxonomiekonformität der Anlagen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform

100 %

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu investieren.

 sind nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel anzulegen.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

	 Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Anlagen?
	<p>Nicht zutreffend, da sich der Fonds derzeit nicht verpflichtet, mehr als 0 % seines Vermögens in sozial nachhaltigen Anlagen anzulegen.</p>
	 Welche Anlagen fallen unter „#2 Andere Anlagen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
 <p>Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.</p>	<p>Andere Anlagen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen dürfen nur zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten, die zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilsklasse verwendet werden.</p> <p>Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder -Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.</p> <p>Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?</p> <p>Ja, der Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des J.P. Morgan Screened, Tilted and Re-weighted EMBI Global Diversified Investment Grade Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.</p> <p>Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</p> <p>Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien auf den Hauptindex an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.</p> <p>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</p> <p>Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.</p>
	<p>Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?</p> <p>Infolge der Anwendung der ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex wird das Portfolio des Fonds voraussichtlich im Vergleich zum J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index, einem breiten, aus festverzinslichen Wertpapieren zusammengesetzten Marktindex, reduziert.</p> <p>Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?</p> <p>Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link auf der Website des Indexanbieters: https://www.jpmorgan.com/content/dam/jpm/cib/complex/content/markets/composition-docs/pdf-17.pdf</p> <p>Nähere Angaben zum Referenzindex des Fonds (einschließlich seiner Bestandteile) stehen auch auf der Website des Indexanbieters unter http://www.jpmorgan.com/pages/jpmorgan/investbk/solutions/research/indices/composition zur Verfügung.</p>
	<p>Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?</p> <p>Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:</p> <p>Weitere spezifische Angaben zu dem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziele“, „Anlagepolitik“ und „SFDR“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Um sie</p>

	aufzurufen, geben Sie den Namen des Fonds auf der iShares-Website unter der Adresse: www.iShares.com in die Suchmaske ein.
--	---

iShares VI Public Limited Company

Eine in Irland unter der Registernummer 506453 mit beschränkter Haftung gegründete Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die von der Zentralbank gemäß der irischen Durchführungsverordnung von 2011 zu den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde.

Länderspezifischer Nachtrag zur aktuellen geltenden Version des Prospekts in der jeweils gültigen Fassung für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anleger.

DIESER LÄNDERSPEZIFISCHE NACHTRAG RICHTET SICH AN DEUTSCHE ANLEGER, DIE IN DEUTSCHLAND ZEICHNEN, UND IST VOLLSTÄNDIGER BESTANDTEIL DER AKTUELLEN GELTENDEN VERSION DES PROSPEKTS IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER „PROSPEKT“).

DER PROSPEKT WIRD NUR IN DEUTSCHLAND ZUSAMMEN MIT DIESEM NACHTRAG VERBREITET.

DIESER NACHTRAG IST BESTANDTEIL DES PROSPEKTS UND SOLLTE IN VERBINDUNG MIT DEM PROSPEKT GELESEN WERDEN. SOFERN NICHT ANDERS ANGEZEIGT, HABEN ALLE IN DIESEM LÄNDERSPEZIFISCHEN NACHTRAG ENTHALTENEN BEGRIFFE DIESELBE BEDEUTUNG WIE IM PROSPEKT.

Das Datum dieses länderspezifischen Nachtrags ist der 2. Juni 2026.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ANSÄSSIGE ANLEGER

Die Gesellschaft hat ihre Absicht angezeigt, EU-OGAW-Anteile in Deutschland zu vertreiben, und die Genehmigung für den Vertrieb der Anteile in Deutschland wurde erteilt. Die Anteile werden von der Gesellschaft nicht in Form von einzelnen gedruckten Zertifikaten ausgegeben.

Bitte beachten Sie, dass eine Anzeige über den Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch für folgende Fonds nicht eingereicht wurde:

iShares Dow Jones U.S. Select Dividend UCITS ETF
iShares Edge MSCI EM Minimum Volatility Advanced UCITS ETF
iShares Global High Yield Corp Bond GBP Hedged UCITS ETF (Dist)
iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Investment Grade Bond UCITS ETF
iShares MSCI World CHF Hedged UCITS ETF (Acc)
iShares S&P 500 CHF Hedged UCITS ETF (Acc)
iShares MSCI World Swap PEA UCITS ETF
iShares S&P 500 Swap PEA UCITS ETF
iShares € Short Term Swap PEA UCITS ETF

Anteile dieser Fonds dürfen daher nicht in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden.

Einrichtungen für Privatanleger in Deutschland

Der Manager hat zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 306a Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch (**KAGB**) geeignete interne Einrichtungen geschaffen und lässt Leistungen auf der Grundlage schriftlicher Vereinbarungen durch Dritte erbringen. Diese sind:

Aufgaben	Informationen zur Einrichtung	Kontakt
Bearbeitung von Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschtaufträgen von Anlegern für Anteile der Gesellschaft gemäß den Anforderungen <ul style="list-style-type: none"> im Prospekt; im PRIIPs-Basisinformationsblatt; im letzten Jahres- und gegebenenfalls Halbjahresbericht; in den Anlagebedingungen; in der Gründungsurkunde und der Satzung (zusammen die „ Verkaufsunterlagen “ im Sinne von § 297 Abs. 4 KAGB)	State Street Fund Services (Ireland) Limited	State Street Fund Services (Ireland) Limited 78 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland E-Mail: blackrock.transfer.agency@statestreet.com Telefon: +353 1 776 5028
Bereitstellung von Informationen für die Anteilinhaber, wie Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erteilt und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden	BlackRock Asset Management (Ireland) Limited als Manager. Informationen verfügbar im Prospekt unter www.blackrock.com	BlackRock Asset Management (Ireland) Limited 3 rd Floor, Glencar House, 20 Merrion Road, Dublin 4, D04 T9F3, Irland Fund Registrations and Listings Team E-Mail: fundregistrationsandlistings@blackrock.com Telefon: +353 (1) 246 7000
Erleichterung des Zugangs zu und Bereitstellung von Information über Verfahren und Vorkehrungen zum Umgang mit Anlegerbeschwerden gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 KAGB	BlackRock Asset Management (Ireland) Limited als Manager. Informationen verfügbar im Prospekt unter www.blackrock.com	BlackRock Asset Management (Ireland) Limited 3 rd Floor, Glencar House, 20 Merrion Road, Dublin 4, D04 T9F3, Irland Fund Registrations and Listings Team

Aufgaben	Informationen zur Einrichtung	Kontakt
		E-Mail: fundregistrationsandlistings@blackrock.com Telefon: +353 (1) 246 7000
Kostenlose Bereitstellung der Verkaufsunterlagen, der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie anderer im Herkunftsmitgliedstaat der Gesellschaft zu veröffentlichender Dokumente und Informationen für Anteilinhaber	BlackRock Asset Management (Ireland) Limited als Manager. Informationen verfügbar im Prospekt unter www.blackrock.com	BlackRock Asset Management (Ireland) Limited 3 rd Floor, Glencar House, 20 Merrion Road, Dublin 4, D04 T9F3, Ireland Fund Registrations and Listings Team E-Mail: fundregistrationsandlistings@blackrock.com Telefon: +353 (1) 246 7000
Bereitstellung relevanter Informationen für die Anleger über die von der Einrichtung erfüllten Aufgaben auf einem ihnen zur Verfügung gestellten dauerhaften Datenträger	BlackRock Asset Management (Ireland) Limited als Manager. Informationen verfügbar im Prospekt unter www.blackrock.com	BlackRock Asset Management (Ireland) Limited 3 rd Floor, Glencar House, 20 Merrion Road, Dublin 4, D04 T9F3, Ireland Fund Registrations and Listings Team E-Mail: fundregistrationsandlistings@blackrock.com Telefon: +353 (1) 246 7000

Der Manager hat den Manager, die BlackRock Asset Management (Ireland) Limited, 3rd Floor, Glencar House, 20 Merrion Road, Dublin 4, D04 T9F3, Irland, als Ansprechpartner für die BaFin ernannt.

Rücknahme von Anteilen und Zahlungen an die Anteilinhaber

In Bezug auf den Handel mit Anteilen der Gesellschaft sollten Anleger beachten, dass es sich bei den Fonds um börsengehandelte Fonds handelt, was bedeutet, dass die Anteile der Fonds an einer oder mehreren Börsen notiert sind. Bestimmte Market-Maker und Broker sind von der Gesellschaft zugelassen, Anteile der Fonds direkt bei der Gesellschaft im Primärmarkt zu zeichnen und an diese zurückzugeben. Diese werden als „zugelassene Teilnehmer“ bezeichnet. Diese zugelassenen Teilnehmer können generell die Anteile der Fonds in den für die jeweiligen Börsen, an denen die Anteile notiert werden, relevanten Clearingsystemen liefern. Zugelassene Teilnehmer verkaufen die von ihnen gezeichneten Anteile normalerweise an einer oder mehreren Börsen, dem Sekundärmarkt, wo diese Anteile frei handelbar werden.

Anleger, bei denen es sich nicht um zugelassene Teilnehmer handelt, können die Anteile der Fonds am Sekundärmarkt über einen Broker/Händler an einer anerkannten Börse oder außerbörslich kaufen und verkaufen. Anleger, die Anteile eines Fonds am Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen möchten, sollten ihre Aufträge über ihren jeweiligen Broker einreichen. Anleger können ihre Anteile über einen zugelassenen Teilnehmer zurückgeben, indem sie ihre Anteile (direkt oder über einen Broker) an den zugelassenen Teilnehmer verkaufen. Anleger, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, können Anteile der Fonds nicht umtauschen.

Mit der Genehmigung durch den Nominee des gemeinsamen Verwahrers werden festgesetzte Dividenden und Erlöse aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen von der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter an den betreffenden internationalen Zentralverwahrer gezahlt. Anleger, bei denen es sich um Teilnehmer handelt, müssen sich im Hinblick auf ihren Anteil an einer Dividendenzahlung oder der Zahlung von Erlösen aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen durch die Gesellschaft ausschließlich an den betreffenden internationalen Zentralverwahrer wenden. Anleger, die keine Teilnehmer sind, müssen sich an ihren jeweiligen Nominee, Makler oder Zentralverwahrer wenden (der ein Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer des betreffenden internationalen Zentralverwahrers haben kann), um den auf ihre Anlage entfallenden Anteil an den von der Gesellschaft gezahlten Dividendenzahlungen oder Erlösen aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen geltend zu machen.

Anleger, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, haben vorbehaltlich der Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften das Recht, zu verlangen, dass der Manager seine Anteile in Bezug auf einen Fonds unter

Umständen zurückkauft, wenn der Manager in seinem freien Ermessen bestimmt hat, dass der Nettoinventarwert je Anteil des Fonds erheblich von dem auf dem Sekundärmarkt gehandelten Wert eines Anteils des Fonds abweicht, zum Beispiel, wenn keine zugelassenen Teilnehmer in Bezug auf den Fonds in dieser Funktion handeln oder handeln wollen (eine „Sekundärmarktstörung“).

Weitere Informationen zu dem Vorstehenden finden Anleger im Prospekt und insbesondere in den Abschnitten „ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM HANDEL MIT ANTEILEN DER GESELLSCHAFT“, „VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM PRIMÄRMARKT“ und „VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM SEKUNDÄRMARKT“. Der Abschnitt „VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM PRIMÄRMARKT“ bezieht sich auf Zeichnungen und Rücknahmen zwischen der Gesellschaft und zugelassenen Teilnehmern. Anleger, bei denen es sich nicht um zugelassene Teilnehmer handelt, sollten den Abschnitt „VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM SEKUNDÄRMARKT“ lesen.

Veröffentlichung von Informationen

Der Prospekt und gegebenenfalls alle Ergänzungen und Nachträge zum Prospekt, die PRIIPs-Basisinformationsblätter, die Gründungsurkunde und die Satzung, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sind kostenlos in elektronischer Form zur Einsichtnahme und zur Erstellung von Kopien bei der BlackRock Asset Management (Ireland) Limited, 3rd Floor, Glencar House, 20 Merrion Road, Dublin 4, D04 T9F3, Irland, Fund Registrations and Listings Team, fundregistrationsandlistings@blackrock.com, verfügbar. Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sowie der Nettoinventarwert für die Anteile der Fonds sind dort ebenfalls kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der Nettoinventarwert für die Anteile der Fonds werden auf www.iShares.com veröffentlicht. Alle Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf www.iShares.com veröffentlicht. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine Mitteilung an die Anleger über das ICSD-Portal veranlasst: (i) Aussetzung der Rücknahme von Anteilen, (ii) Kündigung der Verwaltung der Gesellschaft oder die Liquidation der Gesellschaft oder eines Fonds, (iii) Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen unvereinbar sind, wesentliche Anlegerrechte oder die Vergütung und Erstattung von Aufwendungen betreffen (unter Angabe ihres Hintergrunds und der Rechte der Anleger). Darüber hinaus erfolgt in folgenden Fällen eine Mitteilung an die Anleger per Brief: (i) Zusammenlegung eines Fonds und (ii) eine mögliche Umwandlung eines Fonds in einen Feeder-Fonds oder (iii) Änderung eines Master-Fonds anhand von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Steuerrisiken

Die folgenden Erwägungen geben einen Überblick über die einkommensteuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die in diesem Prospekt genannten Teilfonds der iShares VI plc (im Folgenden die „Investmentfonds“). Diese Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie beziehen sich nur auf die deutsche Besteuerung von Anlegern in Investmentfonds, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (nachfolgend die „Anleger“).

Diese Ausführungen basieren auf einer Auslegung des am 4. Dezember 2025 geltenden Steuerrechts. Die jeweilige steuerliche Behandlung kann sich – auch rückwirkend – jederzeit ändern und hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Dies kann künftig zu Abweichungen von der nachstehend beschriebenen Besteuerung führen. Anlegern und potenziellen Anlegern wird nachdrücklich empfohlen, sich hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Anteilen von Investmentfonds fachkundig steuerlich beraten zu lassen.

Rechtslage nach Inkrafttreten des Investmentsteuerreformgesetzes ab dem 4. Dezember 2025

Das am 26. Juli 2016 im Bundesanzeiger veröffentlichte Investmentsteuerreformgesetz (*InvStRefG*) vom 19. Juli 2016 hat das bisherige semitransparente Besteuerungssystem für Publikumsfonds zugunsten eines Konzepts ersetzt, das seit dem 1. Januar 2018 eine separate Besteuerung auf Fondsebene einerseits und auf Anlegerebene andererseits vorsieht.

Seitdem sind Publikumsfonds nicht mehr vollständig steuerbefreit. Vielmehr unterliegen bestimmte inländische Erträge der Besteuerung auf der Ebene des Investmentfonds (I.). Auf Ebene des Anlegers (II.) sind Ausschüttungen eines Publikumsfonds (einschließlich Dividenden und Rückzahlung des geleisteten Kapitalbeitrags), Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen eines Publikumsfonds (z. B. Rücknahme oder Verkauf) sowie eine sogenannte Vorabpauschale zu versteuern. Um der Besteuerung auf Fondsebene Rechnung zu tragen, erhält der Anleger unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerbefreiung für einen Teil der aus dem Publikumsfonds bezogenen Erträge (sogenannte Teilfreistellung).

Durch die Umsetzung des *InvStRefG* galten alle Anteile an den Investmentfonds für Steuerzwecke gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 Investmentsteuergesetz (*InvStG*) am 31. Dezember 2017 als zum Rücknahmepreis veräußert und am 1. Januar 2018 als zum Rücknahmepreis wiedererworben. Dieser fiktive Verkauf stellte für Steuerzwecke ein Veräußerungsereignis für Anleger dar, die vor dem 1. Januar 2018 Anteile an Investmentfonds hielten. Der durch den fiktiven Verkauf realisierte Veräußerungsgewinn ist gemäß den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Steuervorschriften zu ermitteln, wird aber nur nach den dann geltenden Regeln besteuert, wenn die Anteile an den Investmentfonds tatsächlich verkauft werden, wobei ein fiktiver Verkauf gemäß § 19 Abs. 2 *InvStG* (falls die Investmentfonds nicht mehr in den Anwendungsbereich des *InvStG* fallen) oder gemäß § 52 Abs. 2 *InvStG* (falls ein Spezial-Investmentfonds die Anforderungen gemäß § 26 *InvStG* nicht mehr erfüllt) als tatsächlicher Verkauf behandelt wird. Auf Investmentfondsebene sind die gemäß den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden

Steuervorschriften ermittelten Beträge, wie Verlustvorträge, fiktive ausgeschüttete Erträge oder thesaurierte Erträge, zum 1. Januar 2018 verfallen.

Die nachfolgende Beschreibung bezieht sich nur auf die Steuervorschriften, die ab dem 1. Januar 2018 für Publikumsfonds und deren Anleger gelten. Spezial-Investmentfonds, die bestimmte zusätzliche Anforderungen erfüllen müssen, unterliegen gesonderten Bestimmungen. Im Wesentlichen unterliegen Spezial-Investmentfonds auf Fondsebene der Besteuerung bestimmter inländischer Erträge. Für Anleger von Spezial-Investmentfonds gilt weiterhin ein semitransparentes Besteuerungssystem ähnlich dem unter der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Rechtslage (d. h. Besteuerung auf Anlegerebene von ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen sowie von Gewinnen aus der Veräußerung der Anteile des Spezial-Investmentfonds) mit gewissen Steuerbefreiungen auf Anlegerebene. In Bezug auf bestimmte Erträge können Spezialfonds für eine vollständig transparente Besteuerung optieren, die zu einer Steuerbefreiung auf Ebene des Spezial-Investmentfonds führt.

I. Besteuerung auf Investmentfondsebene

1. Steuerpflichtige Erträge

Die Investmentfonds sind ausländische Investmentfonds und gelten daher als rechtlich getrennte Vermögensmassen im Sinne von § 2 Nr. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG). Sie sind in Deutschland mit bestimmten Einkünften aus inländischer (d. h. deutscher) Quelle teilweise beschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Insbesondere sind inländische Einkünfte aus Beteiligungen, inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte auf Investmentfondsebene in Deutschland beschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Zu den inländischen Einkünften aus Beteiligungen gehören insbesondere Dividenden und Zahlungen auf von deutschen steuerlich ansässigen Gesellschaften gezahlte Genussrechte sowie Dividendenausgleichszahlungen und Wertpapierleihgebühren, die im Zusammenhang mit Beteiligungen an in Deutschland steuerlich ansässigen Gesellschaften gezahlt werden. Die inländischen Immobilienerträge beinhalten insbesondere Erträge aus Vermietung und Verpachtung sowie Gewinne aus dem Verkauf von in Deutschland gelegenen Immobilien. Zu den sonstigen inländischen Einkünften gehören alle Einkünfte im Sinne von § 49 Abs. 1 EStG mit Ausnahme von Kapitalerträgen im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e) EStG (d. h. Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mindestens 1 %, sofern es sich nicht um inländische immobiliengeprägte Gesellschaften handelt, soweit sie nicht zu den inländischen Einkünften aus Beteiligungen oder inländischen Immobilienerträgen gehören. Die Steuerpflicht betrifft demnach insbesondere Zinsen aus Darlehen, die mit inländischen Immobilien besichert sind, Zahlungen auf Fremdkapital mit Beteiligungsrechten sowie Erträge aus typischen stillen Beteiligungen, aus partiarischen Darlehen und aus Wandelschuldverschreibungen, wenn der Schuldner im Inland ansässig ist (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) und c) EStG).

Soweit die steuerpflichtigen Erträge der Investmentfonds der Kapitalertragsteuer unterliegen (insbesondere Dividenden), beträgt der Steuersatz 15,00 % (sofern der Investmentfonds dem Entrichtungspflichtigen eine gültige Statusbescheinigung vorgelegt hat) und hat Abgeltungswirkung für die Teilschuld des betreffenden Investmentfonds. Bei Erhebung des Solidaritätszuschlags wird der Kapitalertragsteuerbetrag entsprechend gekürzt, so dass letztlich ein Kapitalertragsteuersatz von 15,00 % einschließlich Solidaritätszuschlag zur Anwendung kommt. Soweit die steuerpflichtigen Erträge der Investmentfonds nicht einem Steuerabzug an der Quelle unterliegen (insbesondere inländische Immobilienerträge), werden diese Erträge im Wege einer Steuerveranlagung besteuert. In diesem Fall wird die Körperschaftsteuer mit einem Satz von 15,00 % zuzüglich eines darauf entfallenden Solidaritätszuschlags von 5,5 %, d. h. mit einem kombinierten Steuersatz von 15,825 % erhoben.

Soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger an den Investmentfonds beteiligt sind, können die grundsätzlich steuerpflichtigen inländischen Einkünfte des jeweiligen Investmentfonds unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag des jeweiligen Investmentfonds gemäß § 8 InvStG auf der Ebene des Investmentfonds steuerbefreit sein. Können sich gemäß den jeweiligen Anlagebedingungen nur steuerbegünstigte Anleger im Sinne von § 8 Abs. 1 oder 2 InvStG an einem Investmentfonds oder einer seiner Anteilklassen beteiligen, ist der Investmentfonds bzw. die jeweilige Anteilklasse unter bestimmten Voraussetzungen ohne gesonderten Antrag vollständig steuerbefreit (§ 10 InvStG).

2. Nicht steuerpflichtige Einkünfte

Alle sonstigen, nicht unter I.1. genannten Einkünfte sind auf der Ebene des Investmentfonds nicht steuerpflichtig. Dies gilt insbesondere für in- und ausländische Zinserträge (mit Ausnahme der unter § 49 Abs. 1 EStG fallenden Zinserträge), ausländische Dividenden, ausländische Immobilienerträge, Gewinne aus Derivatgeschäften, Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften sowie Erträge aus in- oder ausländischen Ziel-Investmentfonds (d. h. bei Ziel-Publikumsfonds die Ausschüttungen, die Vorabpauschale und die Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen und bei Ziel-Spezial-Investmentfonds die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge sowie die Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen).

II. Besteuerung auf Anlegerebene

1. Besteuerung von Investorserträgen

Auf Anlegerebene sind laufende Ausschüttungen der Investmentfonds, Gewinne aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen und Vorabpauschalen in der Regel in vollem Umfang als Investmenterträge im Sinne von § 16 Abs. 1 InvStG steuerpflichtig. Die (teilweisen) Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG sind nicht anwendbar. Substanzausschüttungen sind in der Regel in voller Höhe steuerpflichtige Investmenterträge.

Für Privatanleger gelten die Investmenterträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen und unterliegen somit gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG einer Kapitalertragsteuer von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 %). Auf Antrag eines Privatanlegers gilt der persönliche Einkommensteuersatz, wenn dies für den jeweiligen Privatanleger günstiger ist (die sogenannte Günstigerprüfung). Von allen Einkünften aus Kapitalvermögen des jeweiligen Anlegers wird ein Werbungskostenpauschbetrag abgezogen, und zwar in Höhe von 1.000 EUR bei getrennter Steuerveranlagung und in Höhe von 2.000 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten. Werbungskosten sind nicht abzugsfähig, selbst wenn sie die vorgenannten Pauschalbeträge übersteigen. Verluste aus Kapitalinvestitionen dürfen nicht mit anderen Ertragsarten verrechnet oder gemäß § 10d EStG abgezogen werden; sie reduzieren jedoch die Höhe der Erträge aus Kapitalinvestitionen in nachfolgenden Veranlagungszeiträumen. Solche Verluste können nur dann zur Minderung von kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünften verwendet werden, wenn eine entsprechende Steuerbescheinigung vorgelegt wurde.

Betriebliche Anleger werden auf alle steuerpflichtigen Einkünfte mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz besteuert (zuzüglich des Solidaritätszuschlags von bis zu 5,5 %, wenn die Einkommensteuerschuld des Anlegers, die die Grundlage für den Solidaritätszuschlag bildet, bestimmte Schwellenwerte überschreitet). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt ein Steuersatz von 15 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag). Im Falle eines Handelsgeschäfts unterliegen die Erträge zudem der Gewerbesteuer. Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Einkünften aus den Investmentfonds sind im Allgemeinen voll abzugsfähig. Verluste aus der Anlage in den Investmentfonds können ohne Einschränkung verrechnet werden (vorbehaltlich der allgemein geltenden Mindestbesteuerungsregeln).

Für Privatanleger und betriebliche Anleger, die keine Körperschaften sind, kann zusätzlich Kirchensteuer anfallen.

Sofern die Investmentfondsanteile bei einer deutschen Depotstelle (**auszahlende Stelle**) verwahrt werden, unterliegen die Investmenterträge gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 9, § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag). Auszahlende Stellen sind im Inland ansässige Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute oder Wertpapierinstitute (einschließlich deutscher Zweigniederlassungen ausländischer Institute). Der Abzug der Kapitalertragsteuer hat für einen Privatanleger im Allgemeinen Abgeltungswirkung, so dass Einkünfte aus Kapitalinvestitionen in der Regel nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen. Bei betrieblichen und körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern sowie bei Privatanlegern im Falle der Günstigerprüfung ist die einbehaltene Kapitalertragsteuer grundsätzlich auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des jeweiligen Anlegers anrechenbar bzw. bei der Steuerveranlagung des jeweiligen Anlegers erstattungsfähig.

Wird der Steuerabzug von einer inländischen Depotbank vorgenommen, wird die darauf entfallende Kirchensteuer in der Regel zusätzlich zum Steuerabzug an der Quelle einbehalten. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderaufwand wird bei der Ermittlung der Höhe der einzubehaltenden Steuern berücksichtigt.

Bei Privatanlegern ist kein Steuerabzug erforderlich, wenn der Anleger eine Bescheinigung über die Befreiung von der Kapitalertragsteuer in ausreichender Höhe vorlegt und die steuerpflichtigen Ertragsanteile einen Betrag von 1.000 EUR bzw. bei Zusammenveranlagung von Ehegatten 2.000 EUR nicht übersteigen.

Bei steuerbefreiten institutionellen Anlegern (wie z. B. Pensionsfonds) wird unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 44a Abs. 4 EStG keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Gleiches gilt unter bestimmten Voraussetzungen, wenn es sich bei den Anlegern um inländische Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute oder Wertpapierinstitute handelt; bei Gewinnen aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen gilt dies unter bestimmten Voraussetzungen auch, wenn es sich bei dem Anleger um eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft handelt oder die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 EStG).

Investmenterträge werden steuerlich nicht erfasst, wenn die Investmentfondsanteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gemäß § 5 oder § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (§ 16 Abs. 2 Satz 1 InvStG) gehalten werden.

Es ist zu beachten, dass ein Anleger (der die Anteile im Privatvermögen hält) einem fiktiven Veräußerungstatbestand unterliegt, wenn diese natürliche Person nicht mehr der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegt, nachdem sie in sieben der vorangegangenen zwölf Jahre steuerpflichtig war, oder wenn Deutschlands Besteuerungsrecht an den Veräußerungsgewinnen aus den Fondsanteilen verloren geht oder eingeschränkt wird. Der Tatbestand der Wegzugsbesteuerung setzt voraus, dass der jeweilige Anleger innerhalb der letzten fünf Jahre mit mindestens einem Prozent am jeweiligen Fonds beteiligt war oder ist oder zum Zeitpunkt des Wegzugsteuerereignisses Anteile am Fonds mit Anschaffungskosten von 500.000 EUR oder mehr hält. Diese Prüfungen erfolgen auf Pro-Fonds-Basis, wobei verschiedene Anteilklassen desselben Fonds zusammengefasst betrachtet werden.

2. Berechnung der Vorabpauschale

Für thesaurierende Investmentfonds ist grundsätzlich, unabhängig von einer Ausschüttung an den Anleger, eine sogenannte *Vorabpauschale* gemäß § 18 InvStG steuerlich anzusetzen. Die Vorabpauschale entspricht dem Betrag, um den die Ausschüttungen des Investmentfonds in einem Kalenderjahr die Basiserträge dieses Kalenderjahres unterschreiten. Die Basiserträge werden durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentfondsanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinssatzes nach § 18 Abs. 4 InvStG ermittelt. Die Basiserträge sind jedoch begrenzt auf den Überschussbetrag, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgestellten Rücknahmepreis ergibt, zuzüglich der innerhalb dieses Kalenderjahres erfolgten Ausschüttungen. Wird kein Rücknahmepreis ermittelt, wird der Rücknahmepreis durch den Börsen- oder Marktpreis ersetzt. Die Vorabpauschale gilt gegebenenfalls unabhängig vom Geschäftsjahr des Investmentfonds als den Anlegern am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres zugeflossen. Die Vorabpauschale für 2025 (die als am 2. Januar 2026 zugeflossen gilt) ist unter Verwendung des Basiszinses von 2,53 % zu ermitteln.

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung sind bei einem Verkauf von Anteilen des Investmentfonds die während der Haltedauer angesetzten Vorabpauschalen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 und 4 InvStG von den Gewinnen abzuziehen. Zu diesem Zweck ist bei bilanzierenden Anlegern ein Ausgleichsposten und bei betrieblichen Anlegern, die eine Einnahmenüberschussrechnung erstellen, ein durchlaufender Posten jeweils in Höhe der während der Haltefristen angesetzten Vorabpauschalen zu bilden, die bei der Veräußerung des Investmentfondsanteils gewinnmindernd bzw. verlust erhöhend aufgelöst werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Vorabpauschale nicht anzusetzen, wenn die Investmentfondsanteile im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz, von Versicherungsunternehmen im Rahmen von Versicherungsverträgen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Sätze 1 und 4 EStG oder von Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen zur Absicherung von Alterungsrückstellungen gehalten werden (§ 16 Abs. 2 Satz 2 InvStG).

Werden die Anteile in einem deutschen Depot verwahrt, unterliegen die steuerpflichtigen Vorabpauschalen dem Steuerabzug in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Bei Privatanlegern ist kein Steuerabzug erforderlich, wenn der Anleger eine Bescheinigung über die Befreiung von der Kapitalertragsteuer in ausreichender Höhe vorlegt. Gleiches gilt unter bestimmten Voraussetzungen für steuerbefreite institutionelle Anleger sowie für inländische Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute oder Wertpapierinstitute (siehe II.1. oben). Andernfalls muss der Anleger der inländischen Depotbank den Betrag der zu erhebenden Kapitalertragsteuer mitteilen. Zu diesem Zweck kann die Depotbank den zu erhebenden Kapitalertragsteuerbetrag ohne Zustimmung des Anlegers von einem Konto des Anlegers einziehen, das sie im Namen des Anlegers führt. Wenn der Anleger seiner Verpflichtung, der Depotbank den Betrag der abzuführenden Kapitalertragsteuer zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die Depotbank dies dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

3. Teilfreistellungen

Um der steuerlichen Belastung der Investmenterträge auf Investmentfondsebene Rechnung zu tragen, erhalten Anleger von Investmentfonds mit spezifischem Anlageschwerpunkt (Aktien-, Misch- und Immobilienfonds) eine Teilfreistellung von der Steuer. Die Teilfreistellung gilt für alle Investmenterträge, d. h. Ausschüttungen, die Vorabpauschale und Gewinne aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen. Die Höhe der Freistellung richtet sich nach dem Anlageschwerpunkt und der für Investmentfonds mit dem jeweiligen Anlageschwerpunkt typischen Steuerbelastung.

Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens (definiert als Wert der Vermögensgegenstände ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Kapitalbeteiligungen investieren (siehe § 2 Abs. 6 InvStG).

Kapitalbeteiligungen sind nach § 2 Abs. 8 Satz 1 InvStG zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft, Anteile an anderen Kapitalgesellschaften als Immobiliengesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind, sowie Anteile an Aktienfonds (in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentfondsanteils) und an Ziel-Mischfonds (in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentfondsanteils). Sieht der Zielfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Kapitalbeteiligungsanteil als 51 % bei Ziel-Aktienfonds bzw. 25 % bei Ziel-Mischfonds vor, gilt dieser vorgesehene höhere Prozentsatz des Wertes des Investmentfondsanteils als Kapitalbeteiligung. Gemäß § 2 Abs. 8 Satz 5 InvStG gelten bestimmte Anteile oder Beteiligungen nicht als Kapitalbeteiligungen. Dies gilt beispielsweise für Beteiligungen an Personengesellschaften, auch wenn diese Personengesellschaften Anteile an Kapitalgesellschaften halten.

Nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung dürfen Kapitalbeteiligungen nur dann für die Zwecke der Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden, wenn der Investmentfonds ihr zivilrechtlicher Eigentümer und ihr wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) ist. Hat ein Investmentfonds das zivilrechtliche Eigentum an Kapitalbeteiligungen übertragen (z. B. im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts), dürfen diese Kapitalbeteiligungen bei der Berechnung der Kapitalbeteiligungsquote nicht berücksichtigt werden.

Bei Aktienfonds beträgt die Teilfreistellung 30 % für Privatanleger, 60 % für betriebliche Anleger und 80 % für körperschaftsteuerpflichtige Anleger. Wenn der Anleger eine Lebens- oder Krankenversicherungsgesellschaft ist und die Anteile des Investmentfonds als Kapitalvermögen gehalten werden, wenn der Anleger ein Kreditinstitut,

Finanzdienstleistungsinstitut oder Wertpapierinstitut ist und die Anteile des Investmentfonds seinem Handelsbuch zuzurechnen sind, oder wenn der Anleger ein Finanzunternehmen ist, das mehrheitlich von einem Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut direkt oder indirekt gehalten wird, und die Investmentfondsanteile zum Zeitpunkt ihres Zuflusses als Betriebsvermögen als Umlaufvermögen zu melden sind, beträgt die Teilfreistellung 30 %, unabhängig davon, ob es sich bei dem Anleger um einen betrieblichen Anleger oder einen körperschaftsteuerpflichtigen Anleger handelt.

Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Aktivvermögens (definiert als Wert der Vermögensgegenstände ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG anlegen. Bei Mischfonds wird die Teilfreistellung mit der Hälfte des Satzes gewährt, der für Aktienfonds gilt, d. h. 15 % für Privatanleger, 30 % für betriebliche Anleger und 40 % für körperschaftsteuerpflichtige Anleger (für die beiden letzteren Anlegertypen gelten die im vorstehenden Absatz genannten Ausnahmen).

Immobilienfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens (definiert als Wert der Vermögensgegenstände ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Immobilien und Immobiliengesellschaften anlegen (§ 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG). In diesem Fall wird die Teilfreistellung zu einem einheitlichen Satz von 60 % für Privatanleger, gewerbliche Anleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger gewährt. Investiert der Immobilienfonds gemäß seinen Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % seines Aktivvermögens (definiert als Wert der Vermögensgegenstände ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in ausländische Immobilien und ausländische Immobiliengesellschaften (Auslands-Immobilienfonds), so wird die Teilfreistellung zu einem einheitlichen Satz von 80 % für Privatanleger, betriebliche Anleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger gewährt.

Bei der Gewerbesteuer gelten die Teilfreistellungen auf Anlegerebene mit dem halben Steuersatz der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Teilfreistellungen für Investorserträge sind in der Regel bereits bei der Ermittlung der Höhe der Kapitalertragsteuer zu berücksichtigen. Im Rahmen des steuerlichen Abzugsverfahrens für Aktien- und Mischfonds wird jedoch zunächst immer der für Privatanleger geltende Freistellungssatz von 30 % bzw. 15 % angewendet; betriebliche Anleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger können die höheren Teilfreistellungssätze (60 % bzw. 80 %) nur im Rahmen des steuerlichen Veranlagungsverfahrens geltend machen.

Betriebsausgaben, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Investorserträgen aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds stehen, sind auf Anlegerebene anteilig in Höhe der jeweiligen Teilfreistellungssätze (§ 21 InvStG) nicht abzugsfähig.

Um sich als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds zu qualifizieren, müssen die Investmentfonds in der Regel in ihren Anlagebedingungen die entsprechenden Anlageanforderungen festlegen. Zu den Anlagebedingungen gehören insbesondere die Gründungsunterlagen des betreffenden Fonds, wie z. B. seine Satzung oder sein Gesellschaftsvertrag.

Die tatsächliche Anlagepraxis des Investmentfonds muss auch den geltenden Anlageanforderungen entsprechen. Zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Aktienfonds, ein Mischfonds oder ein Immobilienfonds seine Anlagebedingungen erheblich verletzt und die maßgebliche Kapitalbeteiligungsquote bzw. Immobilienquote unterschreitet, qualifiziert er sich nicht mehr als Aktienfonds, Mischfonds bzw. Immobilienfonds. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die Investmentfondsanteile zu ihrem Rücknahmepreis zum Zeitpunkt des Verstoßes verkauft und am nächsten Tag zum gleichen Preis wieder erworben werden. Ob ein Verstoß erheblich ist, muss auf der Grundlage der Gesamtumstände jedes Einzelfalls beurteilt werden, wobei insbesondere das Ausmaß, in dem der Verstoß durch den Fondsmanager verursacht wurde, sowie die Dauer und das Ausmaß des Verstoßes zu berücksichtigen sind. Ein rein passiver Verstoß gegen die Kapitalbeteiligungsquote (z. B. aufgrund von Wertschwankungen der Vermögenswerte) stellt der deutschen Finanzverwaltung zufolge keinen wesentlichen Verstoß dar, wenn der Investmentfonds unverzüglich nach Bekanntwerden des passiven Verstoßes entsprechende Maßnahmen zur Wiedererfüllung der Kapitalbeteiligungsquote (bzw. der Immobilienquote) ergreift. Darüber hinaus geht die deutsche Finanzverwaltung in der Regel nicht von einem erheblichen Verstoß aus, wenn ein Aktienfonds oder ein Mischfonds an bis zu 20 Geschäftstagen im Geschäftsjahr unter die maßgebliche Kapitalbeteiligungsquote sinkt.

Wenn die Anlagebedingungen eines Investmentfonds keine ausreichende Kapitalbeteiligungs- oder Immobilienquote vorgeben oder keine Anlagebedingungen vorliegen, wird den Anlegern dennoch eine Teilfreistellung gewährt, wenn sie nachweisen, dass der Investmentfonds die Mindestanlagebeträge im Geschäftsjahr tatsächlich fortlaufend überschritten hat. In diesem Fall werden Teilfreistellungen bei der Steuerveranlagung des jeweiligen Anlegers auf Antrag des Anlegers berücksichtigt.



ENS/869413-000018/44324482v5

©2026 BlackRock, Inc. Alle Rechte vorbehalten. **ISHARES** und **BLACKROCK** sind eingetragene Marken von BlackRock, Inc. oder ihren Tochtergesellschaften. Alle anderen Marken sind das Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber.